

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Die Brutvogelerfassungen im Jahr 2011 fanden vor allem für mehrere Greifvogel- und Eulenarten (Uhu, Waldohreule) mit dem ersten Termin am 30. April 2011 deutlich zu spät statt. Nur eine frühe Nachtbegehung (am Abend des 28. März 2010) ist gerade für Eulenarten nicht ausreichend, um zuverlässige Bestandszahlen zu erhalten. Dies gilt besonders auch für den Rotmilan, dessen Balzaktivität und Reviergründung vor allem von März bis Mitte April stattfindet. Gerade im mäusereichen Jahr 2010 fehlten Kartierungen im Spätsommer und Herbst, also zur Zeit der Bildung von Gemeinschaftsschlafplätzen des Rotmilans (Näheres zur Entdeckung eines mit 10 bis 15 Rotmilanen belegten Schlafplatzes westlich vom Steinerholz siehe unten).	Schwerpunkt der Raumnutzungsanalyse 2011 waren die Arten Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Baumfalke. Hinsichtlich des Uhus ist nach Südbek et al. 2005 ein optimaler Brutnachweis ab Mitte April bis Ende Juni möglich und somit innerhalb der Terminierung von 2011. Bezüglich des Rotmilans ist ein optimaler Brutnachweis ab Anfang Juni zu erfassen. Zudem baut die Raumnutzungsanalyse auf den Erfassungen des Büros Stelzig von 2010 auf, so dass insgesamt mehr Erfassungstermine durchgeführt wurden als dies die Methodenstandards vorsehen. Gemäß der Raumnutzungsanalyse (SCHMAL + RATBOR, 2011) konnte im Untersuchungsgebiet an den insgesamt sieben Kartierterminen (Ende August bis Ende September 2011) kein Rotmilan-Schlafplatz nachgewiesen werden. Dieser sollte sich nach der Stellungnahme des ABU (2011) vom 16. September 2011 westlich des "Steiner Holz" in den Hemmerder Wiesen befinden und regelmäßig 10 – 15 Individuen umfassen. Auch die Stabsstelle Planung und Mobilität des Kreises Unna weist in ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 2011 auf einen, wenn auch nicht alljährlich, genutzten Schlafplatz im „Steiner Holz“ hin (KREIS UNNA (2011)). An den Suchtagen wurden vor allem die Wälder „Kuhholz“ und „Steiner Holz“ sowie die daran angrenzenden Gebiete durch Begehung und Befahrung abgesucht. Es konnte kein Gemeinschaftsschlafplatz erfasst werden. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand halten sich Rotmilane im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten in größeren Höhenbereichen auf, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von WEA liegen. In der Umgebung von Schlafplätzen bzw. zwischen Schlafplätzen und Nahrungshabitaten sind die Flughöhen dagegen niedriger als im Sommerlebensraum. Dementsprechend sind keine Kollisionsopferfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Außerdem ist festzuhalten, dass nach umfangreichen Erhebungen der Mäuselochdichten auf Getreidefeldern in der Hellwegbörde das Jahr 2010 als Gradationsjahr und das Jahr 2011 als Untergangsjahr der Feldmaus einzuordnen sind (H. Illner). Insofern sind vor allem die Ergebnisse für die Zeitspanne Juni bis September für Mäusejäger nicht repräsentativ, denn im Mäusejahr 2010 endeten die Erfassungen schon am 27. Juni, während im Spätsommer und Frühherbst 2011 Kartierungen zwar durchgeführt wurden, aber in einem Jahr mit Mäusemangel.</p> <p>In der Spalte „Bemerkung“ der Tabelle 1 „Erfasste Brutvogelarten“ sind einige Angaben widersprüchlich zu denen in der Spalte „Bestand“. Außerdem sind zahlreiche Angaben korrekturbedürftig (Details siehe auch unsere Stellungnahme vom 4. Oktober 2010). Richtig müssen die Bestandsangaben wie folgt lauten:</p> <p>Wiesenweihe: Hier muss es Einzelsichtungen anstatt Einzelsichtung heißen.</p>	<p>Daher sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen Auswirkungen auf potenzielle Schlafplätze in der weiteren Umgebung zu erwarten.</p> <p>Vom Einwender werden diesbezüglich keine konkreten Informationen zur Verfügung gestellt, welche im genannten Abwägungsmaterial zusätzlich zu berücksichtigen wären.</p> <p><u>Nahrungsbasis</u> Die räumliche Nutzung des Gebietes ist abhängig von der Nahrungsbasis, Nahrungsverfügbarkeit und des Brutverlaufs der Greifvögel und wurde in der Prognose möglicher Auswirkungen im Brutvogelgutachten von Schmal + Ratzbor (2011) und somit ebenfalls in der Artenschutzprüfung (2012) berücksichtigt.</p> <p><u>Erfasste Brutvogelarten</u> Die Bestandsangaben in der Artenschutzprüfung beruhen auf den Erfassungsergebnissen durch die Büros Stelzig 2010 und Schmal + Ratzbor 2011. Der Stellungnahme vom 4. Oktober 2010 des ABU sind keine Angaben zur Anzahl der genannten Greifvogel- und Eulenvorkommen zu entnehmen. Die gelisteten Brutvogelarten wurden in der Artenschutzprüfung (2012) und dem Brutvogelgutachten (2011) durch Schmal + Ratzbor berücksichtigt.</p> <p>Die Bestandserfassung bezieht sich auf tatsächliche Beobachtungen. Die Statusbestimmung erfolgte nach den einschlägigen Kriterien. Eine Abschätzung des Brutbestandes nach Erfassungen früherer Jahre entspricht nicht den Methodenstandards der guten fachlichen Praxis.</p> <p><u>Wiesenweihe</u> Die Wiesenweihe wurde in beiden Erfassungsperioden nur einmalig im UG beobachtet, sodass die Bemerkung „Einzelsichtung“ richtig ist.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Rotmilan: es muss ein zweites sicheres Revierpaar im Steinerholz in den Jahren 2010 und 2011 (im Südteil, J. Brune & A. Müller) und im Jahr 2012 (im Nordteil, zumindest im März Revierpaar mehrfach beobachtet, H. Illner & G. Zosel); Brutnachweise auch im 1 km-Radius. Außerdem fehlen Angaben zu einem Gemeinschafts-Schlafplatz westlich vom Steinerholz, wo sich im Spätsommer/Herbst 2010 10 bis 15 Rotmilane, im Herbst 2011 nur einzelne Rotmilane aufhielten (J. Brune u.a.); regelmäßig wurden mehrere Rotmilane im Herbst 2010 auch westlich von Westhilbeck beobachtet, die wahrscheinlich von dem Schlafplatz westlich vom Steinerholz stammen.</p> <p>Schwarzmilan: es gab in den Jahren 2010 und 2011 drei sichere Revierpaare, 1 im Steinerholz, 1 im Kuhholz und 1 im NSG Seseke bei Pedingghausen (hier Brutnachweise von 2008 bis 2010, die einzigen im Stadtkreis Hamm; J. Brune, A. Nagel, W. Pott); Brutnachweise gab es auch im 1 km- Radius.</p>	<p><u>Rotmilan</u> Laut der Stellungnahme des ABU vom 04. Oktober 2010 befand sich der nächstgelegene Brutplatz 2009 und 2010 etwa 1,9 km von den geplanten WEA entfernt. Daraus folgerte Schmal + Ratzbor in seinem Brutvogelgutachten von 2011, dass es sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit um den erfassten Horststandort am Wald bei Pedingghausen“ handelt. Am Steiner Holz wurde weder 2010 noch 2011 ein Rotmilanbrutplatz erfasst. Es gibt keinen Brutnachweis im 1.000 m Radius um die geplanten WEA. Auch eine mehrfache Beobachtung im März im Nordteil des „Steiner Holzes“ ist weder ein Brutverdacht noch ein Brutnachweis für Rotmilane. Ein Gemeinschaftsschlafplatz konnte in der Erfassungsperiode 2011 nicht erfasst werden (s.o.) Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Schwarzmilan</u> Die Gutachten von Stelzig (2010) und Schmal + Ratzbor (2011) konnten jeweils zwei Reviere des Schwarzmilans im UG feststellen. Das Revier im „Kuhholz“ war 2010 und 2011 besetzt. Das Revier bei „Pedingghausen“ war 2010 besetzt bzw. 2011 unbesetzt. Bei dem Brutplatz im „Steiner Holz“ (2011) handelte es sich laut der Artenschutzprüfung und der Raumnutzungsanalyse aufgrund der Beobachtungen um einen Ansiedlungsversuch eines Einzeltieres. Laut der Stellungnahme des ABU vom 04. Oktober 2010 befand sich der nächstgelegene Brutplatz 2009 und 2010 etwa 1,1 bzw. 1,9 km von den geplanten WEA entfernt. Es gibt keinen Brutnachweis im 1.000 m Radius um die geplanten WEA.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Baumfalke: im 2 km-Radius ist nach Erfassungen in früheren Jahren von mindestens 2 Brutpaaren auszugehen, Brutnachweis auch im 1 km-Radius bei Große Sudhof (J. Brune, A. Nagel, W. Pott und H. Illner).</p> <p>Sperber: im 2 km-Radius ist nach Erfassungen in früheren Jahren von mindestens 3 Brutpaaren auszugehen; Brutnachweise auch im 1 km-Radius (J. Brune, A. Nagel, W. Pott und H. Illner)</p>	<p>Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Baumfalke</u> Laut der Stellungnahme des ABU vom 04. Oktober 2010 befand sich der nächstgelegene Brutplatz 2009 und 2010 etwa 1,9 km von den geplanten WEA entfernt. Das Büro Stelzig konnte 2010 den Baumfalken im UG nicht nachweisen. 2011 wurde der Baumfalke im UG durch Schmal + Ratzbor erfasst. Der Horststandort befand sich aufgrund der beobachteten Flugbewegungen vermutlich am „Kuhholz“, dass über 1.000 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt ist.</p> <p>Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Sperber</u> Es gibt keine Hinweise, weder in der Stellungnahme des ABU vom 04. Oktober 2010 noch in den Gutachten von Stelzig (2010) oder Schmal + Ratzbor (2011), auf ein Vorkommen des Sperbers im UG. Die durchgeführten Erfassungen umfassen den empfohlenen Erfassungszeitraum des Sperbers nach Südbeck et al. (2005) zwischen Mitte März und Mitte Juli, so dass methodische Mängel nicht gegeben sind. Daher sind weitere unentdeckte Brutplätze nicht gänzlich auszuschließen aber entsprechend dem wissenschaftlichen Standard sehr unwahrscheinlich. Es gibt somit auch keinen Brutnachweis im 1.000 m Radius um die geplanten WEA.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Turmfalke: im 2 km-Radius ist nach Erfassungen in früheren Jahren von mindestens 4 Brutpaaren auszugehen, Brutnachweise auch im 1 km-Radius (A. Nagel, W. Pott und H. Illner)</p> <p>Steinkauz: im 2 km-Radius waren 2010/11 mindestens 8 Brutpaare anstatt 1 vorhanden; Brutnachweise auch im 1 km-Radius (A. Nagel und H. Illner)</p> <p>Schleiereule: im 2 km-Radius ist nach Erfassungen in früheren Jahren von mindestens 3 Brutpaaren auszugehen; Brutnachweise auch im 1 km-Radius (A. Nagel und H. Illner).</p>	<p>Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Turmfalke</u> In den beiden Erfassungsperioden 2010 und 2011 konnten zwei Brutpaare festgestellt werden. Dabei befindet sich ein Brutnachweis im 1.000 m Radius um die geplanten WEA. Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Steinkauz</u> In den beiden Erfassungsperioden 2010 und 2011 konnte jeweils ein Brutpaar am Pferdehof „Schulze“ im 1.000 m Radius um die geplanten WEA festgestellt werden. Es gibt keine weiteren Hinweise auf mögliche Brutpaare im Untersuchungsgebiet. Weitere, wider Erwarten vorkommende Brutpaare im 2 km Radius können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daraus ergeben sich jedoch keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Tatsachen, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Schleiereule</u> In der Erfassungsperiode 2010 konnte ein Brutpaar im 1.000 m Radius um die geplanten WEA festgestellt werden. Der Nachweis eines Brutpaares konnte 2011 nicht erbracht werden, Schleiereulen gehörten jedoch auch nicht zu den Zielarten der Raumnutzungsanalyse. Es gibt keine weiteren Hinweise auf mögliche Brutpaare im Untersuchungsgebiet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Waldohreule: diese Art muss als Brutvogel ergänzt werden, denn im 2 km-Radius ist nach Erfassungen in früheren Jahren von mindestens 2 Brutpaaren auszugehen, darunter auch Revierrufer am Ostrand des Steinerholzes (H. Illner).</p> <p>Waldkauz: im 2 km-Radius ist nach Erfassungen in früheren Jahren von mindestens 3 Brutpaaren auszugehen, darunter auch Revierrufer im Steinerholz (H. Illner).</p>	<p>Daraus ergeben sich keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Tatsachen, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Waldohreule</u> Nach der Stellungnahme des ABU vom 04. Oktober 2010 soll zwischen 2001 und 2008 die Waldohreule im UG vorgekommen sein. Für 2009 und 2010 sind keine Hinweise vorhanden. Ebenfalls in den Gutachten von Stelzig (2010) oder Schmal + Ratzbor (2011) sind keine Vorkommen der Waldohreule im UG erfasst wurden. Die durchgeführte Erfassung von 2010 umfasste den empfohlenen Erfassungszeitraum der Waldohreule nach Südbeck et al. (2005) zwischen Ende Februar und Ende Juni, so dass methodische Mängel nicht gegeben sind. Daher sind weitere unentdeckte Brutplätze nicht gänzlich auszuschließen aber entsprechend dem wissenschaftlichen Standard sehr unwahrscheinlich. Es gibt somit auch keinen Brutnachweis im 1.000 m Radius um die geplanten WEA.</p> <p>Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Waldkauz</u> In den beiden Erfassungsperioden 2010 und 2011 konnte jeweils ein Brutpaar im „Steiner Holz“ im 1.000 m Radius um die geplanten WEA festgestellt werden. Nach der Stellungnahme des ABU vom 04. Oktober 2010 gibt es keine weiteren Hinweise auf Vorkommen des Waldkauzes im Untersuchungsgebiet. Weitere, wider Erwarten vorkommende Brutpaare im 2 km Radius können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daraus ergeben sich jedoch keine über den bereits berücksichtigten</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Kiebitz: diese Art muss als Brutvogel ergänzt werden, denn es gibt aus den letzten Jahren (zuletzt 2012) Reviernachweise der Art im 500 m-Radius, nur etwa 150 bis 300 m nordöstlich der nördlich geplanten WEA (H. Illner).	Sachstand hinausgehende Tatsachen, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten. <u>Kiebitz</u> In der ökologischen Voruntersuchung durch das Büro Stelzig wird ein Vorkommen von Kiebitzen in dem nördlich gelegenen Naturschutzgebiet „Seseke“ angenommen. Im Umfeld der geplanten WEA waren Vorkommen nicht bekannt. Die Bestandserhebungen durch das Büro Stelzig und durch Schmal + Ratzbor von 2010 und 2011 konnten keine Brutvorkommen in den jeweiligen Untersuchungsgebieten feststellen. Auch von Seiten Dritter (Stellungnahme des ABU vom 4. Oktober 2010) gibt es keine Hinweise auf Brutreviere des Kiebitzes in diesem Bereich. Die durchgeführte Erfassung von 2010 und 2011 umfasste den empfohlenen Erfassungszeitraum des Kiebitzes nach Südbeck et al. (2005) zwischen Ende März und Anfang Mai, so dass methodische Mängel nicht gegeben sind. Daher sind weitere unentdeckte Brutplätze nicht gänzlich auszuschließen, aber entsprechend dem wissenschaftlichen Standard sehr unwahrscheinlich. Es gibt keinen Brutnachweis im 1.000 m Radius um die geplanten WEA. Hinzu sei auf die Langzeituntersuchung von Reichenbach & Steinborn (2011) zu Kiebitzen und Windkraft, veröffentlicht u.a. in Naturschutz und Landschaftsplanung (9) S. 261-207 verwiesen. Des Weiteren haben Kiebitze keine festen, wiederkehrenden Nistplätze, sondern wählen innerhalb der angestammten Brutareale ihre Brutplätze jährlich neu auf den Flächen, die jeweils dem Habitatanspruch genügen. Außerdem werden die WEA in so großen Abständen zueinander errichtet, dass auch unter Einhaltung der beobachteten Meideabstände zwischen den Anlagen genügend Raum für bislang nicht bekannte Kiebitzbrutpaare verbleiben.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Kapitel 5.1.2.1 Kollisionen</p> <p>Die Ausführungen zur Kollisionsgefährdung geben einen falschen, die Gefährdung von Vögeln in der Regel deutlich unterschätzenden Eindruck, was vor allem daran liegt, dass vor allem selektiv ältere und das Kollisionsproblem als unerheblich einstufende Studien (auch ungeprüfte Schriften von Planungsbüros) zitiert werden, die oftmals nicht einmal methodischen Mindeststandards genügen. Es wird von den Gutachtern allenfalls für einige wenige Arten wie Rotmilan und Seeadler ein besonderes Kollisionsrisiko anerkannt. Der Verweis auf niedrige Fundzahlen in der deutschen Totfundliste von Windanlagenopfern (von T. Dürr) verkennt, dass es methodisch unzulässig ist, niedrige Fundzahlen in dieser Liste als Nachweis oder Hinweis für eine zu vernachlässigende Kollisionsgefahr anzusehen (Illner 2012, angefügte Publikation). Diese Liste basiert überwiegend auf gemeldeten Zufallsfunden, weil es in der Bundesrepublik kaum systematische Totfundsuchen unter WEA gibt, gerade zu solchen im Wald oder in Waldnähe. Die Dunkelziffer nicht dokumentierter Kollisionsopfer ist also sehr groß (Illner 2012).</p>	<p>Zudem ist festzustellen, bei der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch den Bau von WEA die betroffenen Vögel gleichartige Strukturen (Maisanbauflächen) in der näheren und weiteren Umgebung finden können. Damit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Kollisionen</u></p> <p>Die Ermittlung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten durch Illner ist eine Kritik an der Leitlinie der EU zur „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“ und somit vor dem Hintergrund des strengen Schutzregimes der NATURA 2000-Gebiete zu betrachten. Die Einstufung durch Illner beruht auf der Anzahl gemeldeter Kollisionen an WEA nach der so genannten Dürr-Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg und der Zahl der brütenden Vögel in Deutschland nach Südbeck et al. (2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands) sowie weiterer Parameter (Zugvogel, Brutvogel, Körpergröße, hauptsächlich im Wald brütend) die zur Ermittlung der Fundwahrscheinlichkeit dienen, woraus das Kollisionsrisiko abgeleitet bzw. abgeschätzt wird. Der Verfasser weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung der Kollisionsraten in Relation zu den Kollisionsraten von Rotmilan und Seeadlern stattfand, da „(...)deren besondere Gefährdung durch Kollision mit WEA belegt ist“ bzw. wenn wenige Totfunde der betreffenden Vogelart in der Dürr-Liste verzeichnet sind, auf Kollisionsraten von morphologisch und ökologisch ähnlichen Vogelarten zurückgegriffen wurde. Die Einstufung beinhaltet weder die Brutbestände noch die Populationsstrukturen der Vogelarten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die angefügten Schriften von H. Illner (2008, 2011, 2012) enthalten Ergebnisse zahlreicher neuer wissenschaftlicher Publikationen zur Kollisionsproblematik von Vögeln an WEA sowie eine Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an WEA. Es wird deutlich, dass fast alle Großvogelarten, darunter fast alle Greifvogel- und Eulenarten besonders gefährdet sind mit WEA zu kollidieren und dass bei mehreren Arten sogar ein negativer Effekt auf Ebene von Vogelpopulationen inzwischen nachgewiesen wurde. Die Anfang April 2012 auch auf Deutsch erschienene Auswertung (Illner 2012) der deutschen Totfundliste von Windanlagenopfern von T. Dürr erläutert auch die methodischen Aspekte, die bei der Interpretation der bloßen Fundzahlen von überwiegenden Zufallsfunden zu berücksichtigen</p>	<p>Diese Methode berücksichtigt weder das artspezifische Verhalten der jeweiligen Vogelarten oder die konkrete räumliche Situation, noch ist sie nach wissenschaftlichen Standards der Statistik oder nach naturwissenschaftlichen Methodenstandards geprüft (siehe auch Illner (2012) in Eulen-Rundblick Nr. 62 Seite 92). Der Verfasser gibt keine Hinweise auf bestehende Korrelationen bzw. Gewichtung oder Berücksichtigung der angewendeten Parameter, die eine Einstufung in die fünfstufige Skala rechtfertigen würde bzw. nachvollziehbar macht.</p> <p>Zudem irrt Illner, wenn er unterstellt, dass die Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg überwiegend auf Zufallsfunden beruhen würde. Nach Angaben von T. Dürr sind alleine in Brandenburg zur Erfassung von kollidierten Vögeln an 782 WEA 10 bis 50 Kontrollen im Jahr durchgeführt worden. Dabei wurden 9 Schlagopfer gefunden. An 226 WEA wurden mehr als 50 Kontrollen im Jahr durchgeführt und ebenfalls 9 Schlagopfer gefunden. Damit wurden an über 1.000 WEA einjährige Kontrollen durchgeführt und 18 Schlagopfer gefunden. Das selbst bei systematischen Nachsuchen nur wenige Schlagopfer gefunden werden, verdeutlicht die geringe Dimension dieses Problems.</p> <p><u>Wissenschaftliche Publikationen nach Illner</u> Die Beispiele aus Spanien und Norwegen sind weder mit der konkreten räumlichen Situation des deutschen Binnenlandes, noch mit dem vorkommenden Artenspektrum vergleichbar. Es handelt sich dabei um besondere geographische Gegebenheiten und artspezifische Problemsituationen, die so vermutlich bisher einzigartig in Europa sind (vgl. Ergebnisse der Studien die in Illner (2012) herangezogen werden unter http://cww2011.nina.no/Programme/Detailedscientificprogramme.aspx).</p> <p>Die Artenschutzprüfung behandelt und berücksichtigt im Kapitel 5.1.2.1 zu Kollisionen sowie in Kapitel 5.1.3.2 zu Groß- und Greifvögeln die methodischen Mängel der Dürr-Liste z.B. in</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>sind, um vernünftige Schlüsse auf das vogelartsspezifische Kollisionsrisiko ziehen zu können. Diese methodischen Aspekte werden bei dem Artenschutzgutachten genauso ausgeblendet wie neue Forschungsergebnisse.</p> <p>Ergebnisse aus methodisch ausgereiften und umfangreichen Studien zeigen, dass die Fundraten unter Berücksichtigung von Korrekturfaktoren für übersehene oder von Aasfressern gefressene oder weggeschaffte Kollisionsopfer meist deutlich über 1 getöteten Vogel pro WEA lagen im Gegensatz zu der Behauptung der Gutachter, in den überwiegenden Fällen läge sie unter 1. Außerdem ist es wichtiger die Tötungsrate von besonders gefährdeten, seltenen Großvogelarten als die aller Vogelarten pro WEA in Betracht zu ziehen, weil bei diesen Großvogelarten mit relativ geringer Reproduktion und hoher Lebenserwartung schon Einzelverluste populationsrelevant sein können. Noch zutreffender als die von den Gutachtern gewählte Bezugsbasis WEA ist die die Bezugsbasis Nennleistung von WEA, denn generell gilt, dass das Tötungsrisiko mit der Nennleistung der Anlage steigt, weil größere Nennleistungen größere Rotorflächen und größere Rotorflächen normalerweise eine größere Kollisionsgefahr als kleinere bedeuten. Die in Westhilbeck geplanten WEA haben viel größere Rotorflächen als die älteren Anlagen, von denen die Gutachter Tötungsraten zitieren. Noch problematischer ist die theoretische Herleitung von Kollisionsopfern mit Kollisionsmodellen, die auch von den Gutachtern als angeblicher Beleg für eine reduzierte Kollisionsgefahr bei größeren WEA vorgebracht werden (nicht nachprüfbare Vortragsgrafik von Bergen). Modellergebnisse haben bisher der Realität (Anzahl methodisch einwandfrei ermittelter Fundzahlen) nicht standgehalten, weil die den Modellen zugrundeliegenden Eingangsgrößen teilweise nicht einmal näherungsweise bekannt sind, wie z.B. die artspezifische Ausweichrate (Illner 2012).</p>	<p>Form von angewendeten Dunkelziffern.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Ergebnisse aus Studien nach Illner (2012)</u></p> <p>Auf die angeführten Studien aus Europa wurde bereits oben eingegangen.</p> <p>Die Erkenntnisse des Forschungsvorhabens des NABU zu Windkraft und Greifvögeln (Weitere Informationen unter http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/index.html) sind in der Artenschutzprüfung durch Schmal + Ratzbor (2012) berücksichtigt worden.</p> <p>Die Darlegung verkennt, dass selbst bei systematischen Nachsuchen nur selten und wenige Kollisionsopfer gefunden werden. So wird nach Dürr alle 55,6 WEA/Jahr ein Kollisionsopfer tatsächlich gefunden.</p> <p>Der Einwendung sind darüber hinaus keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Auch Aussagen der Gutachter zu Populationseffekten wie z.B. diese auf S. 6: „Die Verluste sind also in der Regel nicht so hoch, dass dies zu einem wesentlichen Rückgang der betroffenen Vogelbestände führen würde.“, sind unbelegte Behauptungen. Populationseffekte von Kollisionsmortalität sind nur durch sehr aufwendige, großflächige und langfristige Untersuchungen zu bearbeiten. Nur zu wenigen Greifvogelarten gibt es überhaupt solche Studien und fast alle fanden negative Populationseffekte auf Bestandsentwicklung, Populationsstruktur oder Source-Sink-Eigenschaft. Die angefügten Schriften mit entsprechenden Zitaten zeigen dies für Seeadler, Steinadler, Gänsegeier, Moorschneehuhn, Kanincheneule und eine Seeschwalbenart, beim Rotmilan weisen vor allem die Untersuchungen von T. Dürr (2009, zitiert in Illner 2012) auf einen negativen Populationseffekt hin, denn für das Bundesland Brandenburg wurde mit großer Stichprobe hochgerechnet, dass jetzt schon 5% der brutfähigen Rotmilane an den dortigen WEA jährlich verunglücken, was bei einer langlebigen Art mit geringer Reproduktion langfristig negativ auf die Population wirken dürfte.</p> <p>Davon abgesehen darf daran erinnert werden, dass nach den Erkenntnissen des OVG Münster, die sich auf ernst zu nehmende fachgutachterliche Beurteilungen gründen, bei der Wiesenweihe bereits der Verlust eines Altvogels von populationsökologischer Relevanz ist (OVG Münster, Urt. v. 13.12.2007, 8 A 2810/04, NuR 2008, 872, 878). Das Bundesverwaltungsgericht hat dies auch in Ansehung des Rotmilans bestätigt (BVerwG, Beschl. v. 26.02.2008, 7 B 66.07, BeckRS 2008, 33769).</p>	<p><u>Populationseffekte</u> Die Aussagen des Gutachters der ASP beruhen auf den Untersuchungen von Rasran et al. (siehe S. 11 der Artenschutzprüfung oder auch http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/). Bisher gibt es, entgegen der Einwendung, keine Studien, die negative Effekte auf die Bestände oder Populationen auf Vogelarten in Deutschland belegen. Bezüglich der angesprochenen europäischen Schriften siehe oben. In der Untersuchung von Dürr (2009; erschienen in Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Heft 3) kommt der Verfasser nach Hochrechnungen zu dem Ergebnis einer Altvogelmortalität durch WEA von 1,9 – 2,4 %. Im weiteren Verlauf wird die Besorgnis geäußert, dass mit einem Verlust von 5 % gerechnet werden könnte. Diese Zahlen fußen auf nicht sachgerecht angewendeten statistischen Methoden zur Extrapolation. Die Berechnungsergebnisse können durch Feldversuche nicht verifiziert werden. Selbst der, gemessen an seiner Bestandsgröße, am häufigsten mit WEA kollidierende Seeadler zeigt, trotz der feststellbaren Kollisionen, eine exponentielle Bestandsentwicklung. Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte. Gerichtsentscheidungen Bei dem Urteil bzw. Beschluss handelte es sich um Genehmigungsverfahren für WEA innerhalb oder direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und somit um Entscheidungen unter Berücksichtigung des Schutzregimes der Natura-2000 Gebiete. Das BVerwG sah keinen Denkfehler bei der Annahme des OVG des Landes Nordrhein-Westfalens, dass ein Einzelverlust populationsrelevant sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Beide Entscheidungen betrafen die lokalen Populationen der genannten Arten in der Hellwegbörde. Die von Schmal + Ratzbor getroffenen Annahmen sind daher längst durch fachwissenschaftliche Beurteilungen und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen widerlegt.</p> <p>Die Ausführungen der Gutachter zu Grundsätzen der Populationsbiologie am Beispiel eines alten Buches von Wilson & Bossert (1973) zeugen von den hilflosen Versuchen offenbar von Nicht-Biologen, Populationsbiologie zu verstehen, letztendlich für ihre Zwecke miss zu verstehen. Als ein Beispiel sei diese haltlose Behauptung auf Seite 8 zitiert: „Da die Folgen von Windenergieanlagen nur Einfluss auf die Sterblichkeits- und darüber mittelbar auf die Vermehrungsrate haben, die Zuwachsraten aber unabhängig von der Kapazität der Umwelt ist, werden Windenergieanlagen keinen maßgeblichen Einfluss auf die Populationsgröße haben können“ Die Gutachter resümieren auf S. 9: „Setzt man die erfassten Vogelverluste an WEA in Deutschland (DÜRR (2011A)) ins Verhältnis zu den Brutbeständen der jeweiligen Arten, ergibt ein Vergleich zwischen Seeadler und Rotmilan mit relativ kleinen Brutbeständen, aber vergleichsweise hohen Kollisionsverlusten auf der einen Seite und anderen Vogel-</p>	<p>Für die Genehmigungsbehörde ist nach neuer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Beantwortung der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, entscheidungserheblich (Berufung auf BVerwG Urf. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urf. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 und OVG Magdeburg Urf. v. 01.12.2011 – 2 L 171/09). Die jüngste Rechtsprechung zu Fragen der Windenergienutzung sind bei Interesse in dem Newsletter „WER-aktuell“ der Technischen Universität Braunschweig abzufragen.</p> <p>Die Artenschutzprüfung durch Schmal + Ratzbor kommt zu dem Ergebnis, dass „(...) eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus (...) bei keiner Art zu erwarten“ ist.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p>Die Stellungnahme verkennt, dass die 1973 publizierten Grundlagen der Populationsbiologie noch immer aktuelle Lehrmeinung sind und im Wesentlichen unverändert noch heute gelehrt werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>arten mit sehr viel größeren Brutbeständen aber geringen Kollisionsverlusten auf der anderen Seite für diese Arten sehr viel geringere Mortalitätsraten durch WEA als sie für Seeadler und Rotmilan gelten. Insofern ist auch für die übrigen erfassten Arten nicht damit zu rechnen, dass sich die jährlichen Mortalitätsraten durch die Vorhaben wesentlich erhöhen. Vogelverluste durch Kollisionen an WEA sind damit in der Regel nicht populationswirksam. Ausnahmen können im Einzelfall auftreten. Dazu müssen aber bestimmte standörtliche Situationen vorliegen und entsprechend empfindliche Arten auftreten.“</p> <p>Dieses Resümee ist hinsichtlich der Aussagen zu Vogelarten mit hohen Brutbeständen weder durch Ergebnisse wissenschaftlicher Publikationen noch durch die Untersuchungen der Gutachter in dieser generellen Form belegt, wie es die Beispiele Mäusebussard und Turmfalke zeigen (siehe oben und angefügte Publikationen von H. Illner). Zudem ist nicht nur bei den übrigen Arten, sondern auch bei z.B. Rotmilan und Seeadler belegt, dass WEA-Mortalität die Mortalitätsraten deutlich erhöhen kann.</p>	<p>Populationsbiologie</p> <p>Die Populationsgröße (N) ist abhängig von der Geburtsrate (b) und der Sterberate (d) sowie von Zu- und Abwanderung. Die Differenz aus individueller Geburtenrate und individueller Sterberate ergibt die spezifische Zuwachsrate (r)</p> <p>Zu Beginn einer Populationsentwicklung überwiegt die Geburten- der Sterberate. Die Population wächst anfangs langsam, später exponentiell. Nähert sich die Populationsgröße der Kapazität der Umwelt (K) an, sinkt der Populationszuwachs in Folge dichteabhängiger Einflüsse bis sich die Geburtenrate der Sterberate angleicht oder entsprechende Effekte durch Abwanderungen erreicht werden. Dann ist die Kapazität der Umwelt ausgeschöpft. Höhere Bestände sind wegen der dichteabhängigen Einflüsse nicht mehr möglich. Diese resultieren aus der Konkurrenz um begrenzte Ressourcen. Die bekannten Bestandschwankungen von Tieren wie Rotmilan, Bussard oder Turmfalke, deren Bestände die Kapazität der Umwelt erreicht haben, sind Folge der Veränderung von Lebensraumbedingungen bzw. dem Angebot von begrenzten Ressourcen. Todesfälle setzen Ressourcen für andere Individuen frei, so dass deren Überlebenschancen steigt.</p> <p>Dieser Mechanismus puffert die Auswirkung zusätzlicher Todesfälle auf den Bestand wirksam ab.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Dieses Resümee ist hinsichtlich der Aussagen zu Vogelarten mit hohen Brutbeständen weder durch Ergebnisse wissenschaftlicher Publikationen noch durch die Untersuchungen der Gutachter in dieser generellen Form belegt, wie es die Beispiele Mäusebussard und Turmfalke zeigen (siehe oben und angefügte Publikationen von H. Illner). Zudem ist nicht nur bei den übrigen Arten, sondern auch bei z.B. Rotmilan und Seeadler belegt, dass WEA-Mortalität die Mortalitätsraten deutlich erhöhen kann.</p> <p>Außerdem verfehlen die Ausführungen von Schmal + Ratzbor die artenschutzrechtlichen Anforderungen in einer nachgerade dramatischen Weise. Erst unlängst hat das OVG Magdeburg die von diesen Gutachtern gern bemühten Argumente zurückgewiesen und in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont, dass populationsbezogene Erwägungen im Kontext den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG irrelevant sind (OVG Magdeburg, Urt. v. 26.10.2011, 2 L 6/09, NuR 2012, 196, 203). Verantwortlich zeichnet dafür die schlichte Erkenntnis, dass dieses Zugriffsverbot den Schutz der Individuen im Auge hat und einer populationsbezogenen Relativierung der von Schmal + Ratzbor präferierten Art unzugänglich ist (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075.04, NVwZ 2008, Beil. Heft 8, S. 54 Rn. 563; Urt. v. 21.06.2006, 9 A 28.05, NVwZ 2006, 1161, 1163 Rn. 36; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39.07, NVwZ 2010 Rn. 58; OVG Koblenz, Urt. v. 08.07.2009, 8 C 10399/08.OVG, BeckRS 2009, 37913; OVG Magdeburg, Urt. v. 23.7.2009, 2 L 302/06, BeckRS 2009, 37913; OVG Weimar, Urt. v.</p>	<p>Bei Arten wie Seeadler, Wanderfalke, Uhu, deren Bestände die Kapazität der Umwelt noch nicht erreicht haben, zeigen die aktuellen Bestandzunahmen, dass weder die Summe aller Todesfälle noch die daran gemessen seltenen Kollisionen mit WEA einen quantifizierbaren Einfluss auf die Bestandentwicklung haben.</p> <p>Dass Kollisionen mit WEA die allgemeine Mortalitätsrate erhöhen, trifft theoretisch zu. Dies hat aber keine erkennbare oder feststellbare Auswirkung auf die Population. Die Aussagen der Artenschutzprüfung sind durch die Untersuchungen von Rasran et al. (siehe S. 11 der Artenschutzprüfung oder auch http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/) belegt (siehe oben).</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>OVG Magdeburg</u> Die zitierte Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat vielmehr eine Revision zugelassen, um zu klären, ob einer Behörde auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zustehen kann.</p> <p>Das OVG führt weiter aus, dass das Tötungsverbot auch verletzt sein kann, wenn sich durch die Tötung einzelner Exemplare der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert. Es führt jedoch keineswegs aus, dass die Tatbestandsmerkmale des Tötungsverbotes grundsätzlich beim Verlust einzelner Exemplare erfüllt werden würden.</p> <p>Zudem lässt ein aktuell veröffentlichtes Rechtsgutachten (http://www.wind-ist-kraft.de/wp-content/uploads/DNR-Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf Kap 4.2) erkennen, dass die zentralen artenschutzrechtlichen Parameter im BNatSchG einer Neubewertung bedürfen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>14.10.2009, 1 KO 372/06, NuR 2010, 368, 369; OVG Lüneburg, Urt. v.18.04.2011, 12 ME 274/10, NuR 2011, 431, 432; OVG Magdeburg, Urt. v. 26.10.2011, 2 L 6/09, NuR 2012, 196, 200).</p> <p>Kapitel 5.1.3.1 Brutvögel der Wälder (ohne Groß- und Greifvögel)</p> <p>S. 10: „Insgesamt haben die Brutvögel der geschlossenen Wälder eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Vogelschlages und zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen außerhalb des Waldes.“ Auch dies ist eine unbelegte Behauptung. Bei einigen in Gehölzen brütenden Arten (Beispiele Ziegenmelker und Waldschnepfe) gibt es erste Untersuchungsergebnisse, die eine Vertreibungswirkung durch WEA aufzeigen (siehe Zitate in der angefügten Übersichtsarbeit von Illner 2012). Es ist nicht auszuschließen, dass Waldschnepfen im Steinerholz vorkommen; allerdings wurde von den Gutachtern nicht gezielt nach ihnen gesucht. Es ist außerdem zu bedenken, dass es bisher fast keine Untersuchungen zur Auswirkung von WEA auf Waldvögel gibt. Der Verweis auf nicht vorhandene Ergebnisse zu diesbezüglichen negativen Effekten von WEA kann hier also kein Argument für die Unbedenklichkeit sein. Die Ausführungen in der angefügten Publikation von Illner (2012) zeigen, dass die vielfältigen Forschungsergebnisse zu den negativen Auswirkungen von Verkehrslärm auf Vögel ähnliche Effekte bei stark akustisch kommunizierenden Arten wie z.B. Eulen und Spechten (letztere wurden von den Gutachtern im nahen Steinerholz nicht untersucht) erwarten lassen. Bei den beiden Offenlandarten Wachtelkönig und Wachtel ergaben sich zudem Hinweise, dass von WEA ausgehender Lärm die weitgehende Meidung von Zonen von 300 m und mehr um WEA erklärt (siehe Zitate in Illner 2012). Von daher sind negative Effekte von Schall, den WEA erzeugen, auf Waldvogelarten durchaus plausibel.</p>	<p>Der genannten Grundlagenanalyse sind in Kap. 3.4 Angaben zur Vogelwelt und in Kap. 3.5.4 Angaben zu Fledermäusen zu entnehmen.</p> <p><u>Lärmauswirkungen auf Vögel</u></p> <p>Die Stellungnahme verliert in ihrer Argumentation die Sachzusammenhänge. Das Zitat bezieht sich auf „Brutvögel der geschlossenen Wälder“, die Einwendung bezieht sich u.a. auf den Ziegenmelker. Diese Art hat hoch spezialisierte Lebensraumansprüche, die in geschlossenen Wäldern nicht erfüllt werden. Die Waldschnepfe, ein in NRW bejagter Waldvogel, hat ein sehr auffälliges Flugverhalten und wurde dennoch nicht erfasst. Die allgemeinen Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel sind in den FuE-Vorhaben von Garniel et al. (2007) & Garniel & Mierwald (2010) umfassend zusammengetragen und dargestellt. Die Vergleichbarkeit der Lärmauswirkungen von Straßenbaumaßnahmen auf Vögel und die möglichen Auswirkungen von WEA sind aufgrund der unterschiedlichen Schalleigenschaften nur bedingt möglich. Bei akustischen Signalen von WEA handelt es sich um Punktquellen, die im Gegensatz zu Linienquellen (Verkehrsräuschen), über eine andere Ausbreitungsgeometrie verfügen. Dies bedeutet, dass sich das Geräusch von WEA pro Abstandsverdoppelung doppelt so stark wie der Verkehrslärm abschwächt - bzw. im Umkehrschluss reichen Verkehrsräusche mit dem gleichen Schalldruckpegel wie eine WEA doppelt so weit. Des Weiteren wird bei Straßenbaumaßnahmen der Mittelungspegel zur Betrachtung, im Gegensatz zum maximalen Schalleistungspegel bei WEA, herangezogen.</p> <p>Zudem liegt eine verbotsbewehrte erhebliche Störung nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Kapitel 5.1.3.2 Groß- und Greifvögel</p> <p>Wir können hier nicht im Einzelnen auf die vielen falschen Aussagen in diesem Kapitel eingehen, verweisen hierzu auf die angefügten Schriften und unsere obigen Aussagen und unsere vorherigen, nochmals angefügten Stellungnahmen.</p> <p>Resümierend stellen wir fest, dass für folgende, im Gebiet vorkommende Vogelarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko belegt oder wahrscheinlich ist (Illner 2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr hohes Risiko: Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke sowie Uhu; - Hohes Risiko: Mäusebussard, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Wespenbussard, Turmfalke - Mittelhohes Risiko: Waldohreule und Schleiereule. 	<p>Im Ergebnis gibt es laut den FuE-Vorhaben zwölf Brutvogelarten, bei denen der Lärm der Wirkfaktor mit der größten Reichweite darstellt. Von diesen Arten konnte lediglich die Wachtel im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Behauptung, dass weitere negative Effekte auch auf weitere Waldvogelarten plausibel wären, kann nicht belegt werden. Untersuchungsgegenstand des FuE-Vorhabens waren auch solche Vogelarten, die als „Brutvögel der geschlossenen Wälder“ bezeichnet werden können. Diese zeichneten sich, mit Ausnahme des Raufußkauzes, nicht durch die erwartete hohe Lärmempfindlichkeit aus.</p> <p>Das „Steiner Holz“ liegt über 350 m von der nächstgelegenen WEA entfernt, so dass unter Berücksichtigung der Distanz und anderer Lärmquellen bzw. der Windgeräusche sowie der akustischen Eigenschaften des Waldes negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Groß- und Greifvogelarten</u> Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Wie oben und in unserer Stellungnahme vom 4. Oktober 2011 beschrieben und zum Teil auch in den Gutachten dargelegt, wurden für alle genannten Greifvogelarten und für die Schleiereule in den letzten zehn Jahren meist mehrere Brutnachweise im 1 km-Radius (teilweise im 0,5 km-Radius) um die geplanten WEA erbracht, das Gleiche gilt auch für Reviernachweise von Uhu, Waldkauz und Waldohreule und einen Brutverdachtsfall der Rohrweihe. Außerdem wurden Rohrweihe und Wiesenweihe mehrmals als brutzeitliche Nahrungsgäste im 0,5 km-Radius festgestellt. Von den meisten Arten sind Brut- oder Reviernachweise auch aus den letzten zwei Jahren aus dem 1 km-Radius nachgewiesen, vom Rotmilan erneut auch in diesem Jahr 2012. Außerdem sind allein schon durch die Ergebnisse der beiden Gutachten von fast allen tagaktiven Greifvogelarten Flugbewegungen in der geplanten Windvorrangzone für die Jahre 2010 und 2011 dokumentiert. Da nicht mit besonderen Vögeln oder Nachtsichtgeräten gearbeitet wurden, sind die Flugbewegungen der nachtaktiven Vogelarten nicht dokumentiert. Wären die Kartierungstermine wie zu fordern (siehe oben) über einen jahreszeitlich längeren Zeitraum verlaufen, wäre sicherlich noch eine höhere Zahl von Flügen im unmittelbaren Bereich der geplanten WEA festgestellt worden, wie es auch die beschriebenen Beobachtungen lokaler Ornithologen zeigen. Dies gilt besonders für den Rotmilan, der aufgrund der jahreszeitlich eingeschränkten Kartierungsgänge der Gutachter in der Ansiedlungs- und Balzphase, in der hohe Flüge (in Rotorhöhe) häufig vorkommen, und im Spätsommer bzw. Herbst zu wenig kartiert wurde. An dieser Stelle sei nochmals eine Passage aus unserer Stellungnahme vom 4. Oktober 2010 wiederholt:</p>	<p><u>Bestand</u> Zu dem angeführten angeblichen Brutvogelbestand siehe die vorangegangenen Ausführungen weiter oben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Vorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft voraus. Das verpflichtet jedoch nicht zu einer allumfassenden Bestandsfeststellung. Vielmehr hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen 'ins Blaue hinein' sind nicht veranlasst. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Naturschutzbelange bezieht sich auf das für die Abwägung Erforderliche und auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden Angemessenerweise verlangt werden kann. Grundlagenforschung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Methode</u> Die angewendete Methodik der Brutvogelgutachten des Büros Stelzig (2010) und des Büros Schmal + Ratzbor (2011) wurden bereits weiter oben dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>„Im Umkreis von 1 km um den Horst befindet sich bei den meisten Greifvogel- und Eulenarten der Hauptaktivitätsraum, so dass hier auch die größte Gefahr besteht, mit einer WEA zu kollidieren. Im Horstumfeld finden bei den meisten dieser Arten am häufigsten Balz-, Jagd und Verteidigungsflüge im hohen Luftraum und damit im Gefahrenbereich von WEA-Rotoren statt. Dem hat die Länder- Arbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten im Jahr 2007 mit der Veröffentlichung von Abstandsregelungen in den Berichte zum Vogelschutz Bd. 44: S. 151-153 Rechnung getragen (vollständiges Zitat siehe Tabelle), die einen Mindestabstand von 1 km von Brutplätzen ausgewählter Großvogelarten zu WEA vorsieht (siehe Tabelle). Der 1 km- Grenzwert der Vogelschutzwarten wird im Falle der drei geplanten WEA bei den Arten Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu zumindest in einigen der letzten zehn Jahre nicht bzw. knapp nicht eingehalten.“</p> <p>Auch wenn diese Abstandsregelung bei der artspezifischen Entfernungsangaben (häufig 1 km) im Detail diskussionswürdig ist (z.B. müsste der Wert bei der Wiesenweihe auf etwa 3 km und beim Rotmilan auf etwa 1,5 km erhöht werden, wenn realistische Aktionsraumgrößen besonderer Vögel und kleinräumige Brutplatzwechsel zugrunde gelegt würden), ist doch unstrittig, dass in der Nahzone von 1 km um den jeweiligen Brutplatz einer Greifvogel- oder Eulenart generell eine erhöhte Kollisionsgefährdung gegeben ist. Dem tragen auch noch die Gutachten des Büros Stelzig (2009, 2010) Rechnung, in dem gesagt wird:</p>	<p><u>Hauptaktivitätsraum</u> Die telemetrischen Untersuchungen zu Greifvögeln und WEA (http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/) kommen zu dem Ergebnis, dass große individuelle Unterschiede in der Raumnutzung zu beobachten waren, die in Abhängigkeit der Nahrungsbasis, der Nahrungsverfügbarkeit und des Brutverlaufs variieren (§. 36 der Präsentation „Rotmilan und Windkraftanlagen – Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung“). Rotmilane nutzen demnach das nahe Umfeld ihres Brutplatzes nicht gleichmäßig (ähnlich auch bei Wiesenweihen). Vor diesem Hintergrund fand 2011 eine aufwendig Raumnutzungsanalyse mit dem Ergebnis statt, dass der Hauptaktivitätsraum der Greifvogelarten sich westlich bzw. nordwestlich außerhalb des 1.000 m Umfeldes befindet. Die WKZ gehörte nicht zu den Schwerpunkträumen der erfassten Flugbewegungen. Zudem sei angemerkt, dass die Einhaltung der Abstände zu Vorkommen der letzten zehn Jahre nicht Bestand der Abwägungsentcheidung ist.</p> <p><u>Abstandsempfehlungen</u> Die oben angesprochenen Forschungsergebnisse zeigen zwar auf, dass etwa 55 % aller Ortungen des Rotmilans innerhalb des 1.000 m Umfeldes des Brutplatzes stattfinden, wonach die Einhaltung des 1.000 m Abstandes vorgeschlagen wird. Jedoch konnte bisher weder ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Flugbewegungen im Umfeld von WEA und der Häufigkeit von Kollisionen des Rotmilans, noch zwischen der Entfernung des Brutplatzes eines kollidierten Rotmilans mit der betreffenden WEA ermittelt werden. Daher liegen ebenso keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, dass die Vögel an WEA kollidieren die innerhalb des 1.000 m Radius brüten, noch dass eine Erhöhung der Abstandsempfehlungen beim Rotmilan von 1 auf 1,5 km die Kollisionsgefahr dieser Art mit WEA reduzieren würde, denn die Raumnutzung der betroffenen Vogelarten ist im Umfeld ihres Brutplatzes nicht gleichmäßig (s.o.).</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßiges Nahrungs- und Jagdgebiet seltener und zum Teil gefährdeter Greifvogelarten ist. Deren Hauptvorkommen liegen im angrenzenden „Steiner Holz“ sowie in schutzwürdigen Biotopen der teils weiteren Umgebung. Zum Steiner Holz sollte ein größerer Abstand als bisher vorgesehen eingehalten werden.“ (Seite 16, Gutachten 2009)</p> <p>„Der vom Rotmilan im Jahr 2010 genutzte Brutplatz lag in einer Entfernung von 1.900 m zur nächstgelegenen geplanten WEA, die Brutplätze des Schwarzmilans in einer Entfernung von 1.100 m bzw. 1.700 m. Die Brutplätze von Rohr- und Wiesenweihe lagen in unbekannter Entfernung außerhalb des UG (2.000 m Radius). Alle Brutplätze lagen damit im Jahr 2010 außerhalb der von der LAG VSW (2008) geforderten Radien.“ (Seite 16, Gutachten 2010).</p> <p>Allerdings lag - wie oben dargelegt - das Büro Stelzig bei mehreren Greifvogelarten falsch mit der Angabe, dass alle Brutplätze außerhalb des 1 km-Radius liegen würden.</p> <p>Grundsätzlich ist methodenkritisch anzumerken, dass die auf den Seiten 12 und 13 von Schmal + Ratzbor zitierten Arbeiten zu Flughöhen von Rotmilanen auf Schätzungen der Flughöhen per Augenschein geschahen. Zum einen ist die Schätzung von Flughöhen ohne weitere Hilfsmittel schwierig, fehleranfällig und abhängig vom einzelnen Beobachter. Wichtiger ist aber das Phänomen, dass Vögel umso eher (auch von erfahrenen Ornithologen) übersehen werden, je höher sie fliegen. Auch bei größeren Arten wie Greifvögeln kann es schon bei Flughöhen von über 100 m schwieriger werden, Vögel optisch wahrzunehmen, wenn man nicht unentwegt nach oben schaut, was nicht nur konditionell (Genickstarre) oder optisch (schlechte Sichtverhältnisse, blendende Sonne) ein Problem ist, sondern</p>	<p><u>Abstände der Brutplätze</u> Diese Behauptung widerspricht den Kartierergebnissen von 2010 und 2011 sowie der Stellungnahme des ABU von 4. Oktober 2010 (s.o.).</p> <p><u>Flughöhen</u> Die zitierten Arbeiten bezüglich der Flughöhen basieren auf telemetrische Beobachtungen. Die Problematik mit der Schätzung der Flughöhen ist bekannt und wurde in dem Brutvogelgutachten von Schmal + Ratzbor (2011) auf Seite 7 auch ausgeführt. Die GPS-Telemetrie ist kein geeignetes Mittel zur Flughöhenbestimmung. Auf Grund technischer Beschränkungen ist die GPS Höhenbestimmung grundsätzlich recht ungenau. In unseren Breiten, also bei horizontnaher EGNOS-Signalquelle, beträgt die Höhengenaugigkeit etwa +/- 30 m, wenn das Signal hinreichend lange empfangen wird. Diese Voraussetzung erfüllen fliegende Vögel nicht.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>auch theoretisch nicht möglich ist, wenn man als Einzelperson in einem Gebiet möglichst alle, auch die niedrigen Flugbewegungen erfassen will.</p> <p>Die mit der Höhe zunehmende Minderfassung fliegender Greifvögel wird durch Vergleichsuntersuchungen mit neuester GPS-Telemetrie deutlich, die an Rotmilanen (Vortrag von Pfeiffer & Meyburg auf der internationalen Greifvogeltagung in Halberstadt im Sept. 2010) und Wiesenweihen in Groningen (A. Schlaich schriftlich) durchgeführt wurden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass auch in den Untersuchungen der Gutachter im Jahr 2011 nicht nur Fehleinschätzungen der Flughöhen von Greifvögeln auftraten, sondern vor allem größere Flughöhen unterrepräsentiert sind (im Gutachten von Stelzig aus dem Jahr 2010 fehlen Höhenangaben).</p> <p>Allein schon wegen dieser methodischen Probleme und Anfälligkeit systematischer Fehler von Höhenschätzungen per Augenschein sind die Ergebnisse theoretisch errechneter Kollisionsraten für drei verschiedene Anlagentypen (Abb. 3 Collision Risk Model nach Bergen) nicht aussagekräftig. Und im Übrigen zeigen Totfunduntersuchungen u.a. in nordamerikanischen Windparks, dass die meisten Greifvogelarten an größeren WEA mit größerem Rotorradius zahlreicher verunglücken als an kleineren.</p>	<p>Flughöhen sind technisch nur über die Radarerfassung möglich, wie sie von Schmal + Ratzbor im küstennahen Raum durchgeführt wurden. Auf Grund der bei Radaruntersuchungen gesammelten Erfahrungen kann jedoch die Genauigkeit von optischen Flughöhenbestimmungen abgeschätzt, und wie im zitierten Projekt von Bergen geschehen, optimiert werden. Flughöhensichtbeobachtungen sind dann hinreichend genau, wenn sie in einem definierten Gebiet mit festen Höhenmarken, wie beispielsweise farbig markierte WEA, so durchgeführt werden, dass die Entfernung der Beobachtung eindeutig zu bestimmen ist. Diesen Anforderungen entspricht das zitierte Collision Risk Model nach Bergen.</p> <p>Der angegebene Vortrag von Pfeiffer & Meyburg ist leider nicht zugänglich. Die Ergebnisse sind aber in der Zeitschrift Vogelwarte 47 S. 171 – 187 im Jahr 2009 erschienen. Dabei handelt es sich um satellitentelemetrische Untersuchungen zum Zug- und Überwinterungsverhalten thüringischer Rotmilane. Flughöhen wurden dabei nicht ermittelt. Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Flughöhe sind nicht angegeben, können aber auch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Daraus lässt sich aber keine Besorgnis herleiten, dass größere Flughöhen bei den Kartierungen deutlich unterrepräsentiert wären. Da in der Erfassungsperiode 2010 keine Flughöhen dokumentiert worden sind, wurde in der darauf folgenden Kartierperiode auf diesen Sachverhalt ein besonderes Gewicht gelegt.</p> <p><u>Theoretische Kollisionsraten</u></p> <p>Das in der Artenschutzprüfung (2012) angeführte „Collision Risk Model“ ist eine vorläufige Auswertung, die noch nicht vollständig veröffentlicht ist,.. Aussagekräftig sind die Ergebnisse in der Hinsicht, dass sie die erhobenen Flugbewegungen und die Anlagenhöhen berücksichtigen. Die zugrunde liegenden Beobachtungen sind weitaus genauer, als vergleichbare Studien, da die Beobachtungen von Bergen einen bestehenden Windpark mit einbezogen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Außerdem ist bei den Ausführungen der Gutachter auf den Seiten 12 und 13 kritisch anzumerken, dass durchgängig nur prozentuale Verteilungen von Flughöhen aufgeführt werden. Beim Rotmilan z.B. ist bekannt, dass er einen großen Teil der Tagesaktivität fliegend verbringt. Selbst wenn prozentual angenommen nur 20 % der Flüge im Rotorenbereich stattfinden, sind es absolut gesehen viele Flüge in einer gefährlichen Höhe bei dieser flugaktiven Art, die wahrscheinlich eine der wesentlichen Ursachen für die nachgewiesene sehr hohe Kollisionsgefährdung sind (Näheres siehe Illner 2012).</p> <p>7.2 Art-für-Art-Betrachtung 7.2.1 Wachtel</p> <p>„Bei der Brutvogelkartierung 2010 wurde ein Wachtelrevier nordöstlich der WKZ erfasst (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A)). Die bestehenden Reviere werden sich voraussichtlich nicht auf Grund der geplanten WEA verschieben und daher ist keine erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Bestandes der Wachtel zu besorgen.“ Diese Aussage ist durch Untersuchungsergebnisse nicht gedeckt. Aufgeführte Nachweise von rufenden Wachteln näher als 300 m an WEA sind kein Beweis für eine nicht vorhandene Vertreibungswirkung. Entscheidend ist, ab welcher Entfernung zu WEA die Bestandsdichte signifikant abnimmt, also wo die Effektdistanz liegt. Untersuchungen in der Hellwegbörde (siehe Zitat Müller & Illner in Illner 2012) zeigten, dass Wachteln wie Wachtelkönige in Radialflächen von etwa 300 m um WEA eine sehr stark verminderte Siedlungsdichte gegenüber weiter von WEA entfernten, ansonsten ähnlichen Ackerflächen aufwiesen. Im Plangebiet kommt die besondere Situation hinzu, dass der offene Lebensraum nach Norden hin</p>	<p>Die so gegebenen Landmarken ermöglichten eine überdurchschnittlich sichere Entfernungs- und Flughöheneinschätzung. Die Prognose der möglichen Auswirkungen der Artenschutzprüfung fußt jedoch auch auf weiteren gesicherten Erkenntnissen.</p> <p><u>Verteilung der Flughöhen</u> Die Einwendung, dass der Rotmilan eine flugaktive Art ist, ist keine sachdienliche Information, die erkennen lassen würde, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Wachtel</u> In dem Brutvogelgutachten von Schmal + Ratzbor (2011), das als Grundlage für die Artenschutzprüfung diente, wurden die Untersuchungen von Müller & Illner bereits berücksichtigt. Zudem besteht zwischen den WEA sowie zwischen den WEA und den Gehölzen und Gebäuden überwiegend ein Abstand von mehr als 600 m, sodass Ackerbruten in Abhängigkeit der Bodenbewirtschaftung im Raum weiterhin vorkommen können. Der Einwendung sind keine neuen, sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf Lohne	<p>durch Gehölze und Gebäude begrenzt ist, so dass davon auszugehen ist, dass mit dem Betrieb der drei geplanten WEA das die Lokalpopulation der Wachtel in der Feldflur westlich bis nordwestlich von Westhilbeck gänzlich erlöschen wird.</p> <p>7.2.4 Wespenbussard</p> <p>„Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutplatz des Wespenbussards erfasst. Der Horststandort liegt im „Steiner Holz“ und wird sehr wahrscheinlich seit Jahren genutzt. Die westlichen und nordwestlichen Bereiche des Untersuchungsgebietes sind auf Grund der Strukturen für die Nahrungssuche durch den Wespenbussard grundsätzlich geeignet und wurden 2010 offensichtlich regelmäßig genutzt. In anderen Teilen sowie im Vorhabensgebiet fanden 2010 dagegen keine Beobachtungen des Wespenbussards statt (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A)). Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation, bei der geeignete Nahrungshabitate in einiger Entfernung zur Windkraftkonzentrationszone vorhanden sind, kann sicher davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Bestandes des Wespenbussards durch den Bau und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind.“</p> <p>Diese Aussage ist nur zum Teil zutreffend. Der Wespenbussard wurde als hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich an der allgemein häufigen Frequenzierung des hohen Luftraums begründet ist. Diese Art ist ein ausgesprochener Thermik- und Aufwindsegler, der auch Aufwinde an Waldrändern nutzt. Bei Ostwind bilden sich an der Ostseite des Steinerholzes auch an nicht sonnigen Tagen Aufwinde, die vom Wespenbussard zum Hochkreisen genutzt werden können, umso mehr, als er in der Nähe im Steinerholz brütet. Die zweite dokumentierte tödliche Kollision eines Wespenbussards mit einer deutschen WEA geschah in der Brutzeit an einer großen WEA, die nur wenige Hundert Meter von einem</p>	<p><u>Wespenbussard</u></p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Das arttypische Flugverhalten wurde beim Brutvogelgutachten S. 20 (2011) sowie bei der Artenschutzprüfung (2012) beschrieben und berücksichtigt. Demnach kreisen Wespenbussarde während der Brutzeit regelmäßig direkt über ihrem Brutplatz, so dass ein Kreisen über dem westlichen „Steiner Holz“ durchaus wahrscheinlich ist und auch beobachtet wurde. Die Annahme, dass bei Ostwinden (Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest) und sonnigen Tagen die Wespenbussarde in den Gefahrenbereich der geplanten WEA kommen könnten, ist unwahrscheinlich und bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (30.04.2011 und 10.08.2011) nicht beobachtet worden. Ob sich daraus eine signifikant erhöhte Gefahr von möglichen Kollisionen von Wespenbussarden an WEA über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ergibt, ist weder zu befürchten noch zu erwarten.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Wald entfernt war (Abb. 2 in Illner 2012). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA zu erwarten.</p> <p>7.2.5 Wiesenweihe</p> <p>„Im Untersuchungsgebiet wurde 2010 die Wiesenweihe einmalig gesichtet (vgl. BÜRO STELZIG (2010)). Die Art hat ihre Horste in einer so großen Entfernung zum geplanten Vorhaben und kommen als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler so selten im Gebiet vor, dass eine eingehende Betrachtung für die Zulässigkeitsentscheidung nicht erforderlich ist. Das Projektgebiet selbst weist keine Lebensraumtypen auf, welche als Nahrungshabitat für die genannten Arten eine Bedeutung haben könnten. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Aussage ist nur zum Teil zutreffend, wie schon oben und weiter unten dargelegt: In der geplanten Windkonzentrationszone wurden männliche Wiesenweihen, die wahrscheinlich von Brutplätzen östlich Hilbeck bzw. nördlich von Sönnern stammen, mehrfach jagend und auch in größeren Höhen durchfliegend beobachtet. Das rechtfertigt den Schluss, dass es sich um ein regelmäßig genutztes Jagd bzw. Durchfluggebiet handelt. Die Wiesenweihe wurde als sehr hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich an der allgemein häufigen Frequentierung des hohen Luftraums begründet ist (Balz- und Verteidigungsflüge, Flüge ins Jagdgebiet, Beutetransport u.a.). Diese Art ist ein ausgesprochener Thermik- und Aufwindsegler, der auch Aufwinde an Waldrändern nutzt. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA zu erwarten, zumal davon auszugehen ist, dass Wiesenweihen weiterhin im traditionellen Brutgebiet östlich von Hilbeck bzw. nördlich von Sönnern brüten werden.</p>	<p><u>Wiesenweihe</u></p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Das arttypische Flugverhalten sowie das traditionelle Brutgebiet wurden bei der Artenschutzprüfung (2012) beschrieben und berücksichtigt. Demnach wurde bei telemetrischen Untersuchungen festgestellt, „(...) dass die kritischen Flugaktivitäten überwiegend in Abständen von 200 bis 500 m um den Horststandort stattfinden und somit die Entfernung zwischen dem Horst und WEA ein entscheidender Faktor ist“. Darüber hinaus finden „(...) die Streckenflüge im Mittel unterhalb des Gefahrenbereiches“ statt.</p> <p>Die gemessen an der Bestandsgröße extrem seltenen Kollisionsopferfunde erfolgten im Rahmen intensivster Auseinandersetzungen mit der Art Wiesenweihe. Die Funde standen im engen räumlichen Zusammenhang mit Nistplätzen. Wie daraus eine Kollisionsgefährdung in 3 bis 5 km Entfernung von den Nistplätzen abgeleitet werden kann, entzieht sich der Nachvollziehbarkeit.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>7.2.6 Rohrweihe</p> <p>„Der örtliche Bestand der Rohrweihe im Untersuchungsgebiet ist nach dem gegenwärtigem Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation von möglichen Windenergieanlagen auf der Windkraftkonzentrationszone nicht betroffen. Die Wiesen- und Ackerflächen des Untersuchungsgebietes verlieren durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ihre Funktion als Nahrungshabitat für die Rohrweihe. Die Kollisionsgefahr ist für diese Art zudem auf Grund ihres Flugverhaltens und nach Auswertung der oben genannten Schlagopferkartei sehr gering (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A) & Kap. 5). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Aussage ist nur zum Teil zutreffend, wie schon oben und weiter unten dargelegt: In der geplanten Windkonzentrationszone wurden regelmäßig Rohrweihen beobachtet, die von Brutplätzen östlich von Hilbeck (bis zu zwei Paare) und von einem brutverdächtigen Paar im Nahbereich der südlich geplanten WEA stammen, mehrfach auch von den Gutachtern beobachtet. Nicht anders als bei der Wiesenweihe ist von einem regelmäßig genutzten Jagdgebiet auszugehen. Die Rohrweihe wurde als hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich an der allgemein häufigen Frequenzierung des hohen Luftraums begründet ist (Balz- und Verteidigungsflüge, Flüge ins Jagdgebiet, Beutetransport u.a.). Diese Art ist ein ausgesprochener Thermik- und Aufwindsegler. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA zu erwarten, zumal davon auszugehen ist, dass Rohrweihen weiterhin im traditionellen Brutgebiet östlich von Hilbeck brüten werden oder vielleicht sogar im Nahbereich der geplanten WEA.</p>	<p><u>Rohrweihe</u></p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Das arttypische Flugverhalten sowie das traditionelle Brutgebiet wurden bei dem Brutvogelbericht (2011) und bei der Artenschutzprüfung (2012) beschrieben und berücksichtigt. Demnach ist durch mehrere Untersuchungen eine intensive Nutzung von Windparks durch Rohrweihen belegt. Trotz diverser intensiver Nachsuchen und der Sammlung von Zufallsfunden seit 1995 wurden nach Dürr (Stand 10. Mai 2012) bisher deutschlandweit nur neun Schlagopfer der Rohrweihe registriert. In Nordrhein-Westfalen ist kein Kollisionsopfer bekannt.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>7.2.7 Habicht</p> <p>„Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutplatz des Habichts erfasst. Der Horststandort liegt im „Steiner Holz“ und wird sehr wahrscheinlich seit Jahren genutzt. Habichte jagen i.d.R. in abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern, Hecken und Büschen. Von daher stellt die Ackerfläche der Windkraftkonzentrationszone keinen geeigneten Nahrungsraum dar...Mögliche denkbare Auswirkungen des Vorhabens sind so gering, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu besorgen sind (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A) & Kap. 5). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Aussage ist nur zum Teil zutreffend, wie schon oben dargelegt: Da der Habicht generell nur selten bei der Jagd zu sehen ist, vor allem wenn keine Kartierungen in der Morgendämmerung durchgeführt werden (siehe Termine der Gutachter) sind mangelnde Flugbeobachtungen in der geplanten Windkonzentrationszone kein Beleg dafür, dass Habichte dort nicht regelmäßig fliegen oder jagen. Ringeltauben, ein wichtiges Beutetier des Habichts, sind auch hier allgegenwärtig. Der Habicht wurde als hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich an der allgemein häufigen Frequentierung des hohen Luftraums bei Jagd und bei Balzflügen begründet ist. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate durch die drei WEA über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher zu erwarten</p>	<p><u>Habicht</u></p> <p>In der Kartierperiode 2011 fanden laut Brutvogelgutachten von Schmal + Ratzbor vier Kartiertermine am Vormittag statt, so dass Flugbewegungen auf der WKZ erfasst worden wären. Ebenfalls in der Kartierperiode 2010 fanden laut Gutachten von Stelzig (2010) keine Flugbewegungen innerhalb der WKZ statt. Zudem ist laut der Artenschutzprüfung durch Schmal + Ratzbor (2012) auf Seite 12 kein Meideverhalten des Habichts gegenüber WEA und keine Schlagopfer an WEA in Nordrhein-Westfalen bekannt.</p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>7.2.8 Rotmilan</p> <p>„Das Untersuchungsgebiet beinhaltet ein Revier des Rotmilans. Der langjährige Horststandort befindet sich am nordwestlichen Rand des UG im „Wald bei Pedinghausen. Auf Grund der überwiegenden ackerbaulichen Strukturen gehört das UG zum Nahrungsraum für den Rotmilan und wurde in sehr ähnlicher Weise bereits 2010 genutzt. Die Windkraft - konzentrationzone wurde im Verhältnis zu den angrenzenden Bereichen nur selten überflogen bzw. zur Nahrungssuche genutzt... Der örtliche Bestand des Rotmilans im Untersuchungsgebiet ist nach dem gegenwärtigem Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation von möglichen Windenergieanlagen auf der Windkraftkonzentrationszone nicht betroffen. Der erfasste Horst des nordwestlichen Rotmilanreviers befindet sich am Rand des Untersuchungsgebietes bei Pedinghausen und die Windkraftkonzentrationszone wird ihre Eignung als potenzielles Nahrungshabitat nicht verlieren. Auf Grund der geringen Nutzung der Windkraftkonzentrationszone ist eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A) & Kap. 5).“</p> <p>Diese Aussagen sind nur zum Teil zutreffend, wie schon oben und weiter unten dargelegt: In den Jahren 2010, 2011 und 2012 gab es ein zweites Revierpaar im nördlichen Steinerholz, also deutlich näher als 1 km an der geplanten Windkonzentrationszone gelegen. Rotmilane wurden von den Gutachtern und ortsansässigen Ornithologen häufig auch in größeren Höhen in der Windparkzone beobachtet. Dies gilt auch für den Spätsommer bzw. Herbst 2010, als regelmäßig mehrere Rotmilane in der Windparkzone zu beobachten waren, die wahrscheinlich von dem Schlafplatz westlich vom Steinerholz stammten. Der Standort der geplanten WEA befindet sich daher innerhalb des regelmäßig von mehreren Individuen genutzten Aktionsraums.</p>	<p><u>Rotmilan</u></p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der Brutplätze und der Anzahl der Brutpaare siehe die Angaben weiter oben. Die Raumnutzung des Rotmilanbrutpaares im UG wurde 2011 erfasst. Demnach kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass die „Windkraftkonzentrationszone (...) im Verhältnis zu den angrenzenden Bereichen nur selten überflogen bzw. zur Nahrungssuche genutzt. Besondere räumliche Schwerpunkte der Jagd waren, während der Kartierzeit, im Bereich der Gewässer und Grünlandflächen im Umfeld der Seseke festzustellen.“</p> <p>Der mögliche Schlafplatz wurde in dem Brutvogelgutachten von 2011 unter Kapitel 4.3 sowie bei der Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange siehe unter Lfd. Nr. 26a behandelt.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Der Rotmilan wurde als sehr hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich an der allgemein häufigen Frequentierung des hohen Luftraums (Beutesuchflüge, Balzflüge, Flüge ins Jagdgebiet, Beutetransport unter Ausnutzung von Thermik, Übungsflüge der Jungen u.a.) begründet ist. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate durch die drei WEA über das allgemeine Lebensrisiko ist daher zu erwarten bzw. wahrscheinlich.</p> <p>7.2.9 Schwarzmilan</p> <p>„Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere des Schwarzmilans festgestellt. Die Horststandorte befinden sich westlich der Windkraftkonzentrationszone am „Kuhholz“ sowie am „Steiner Holz“. Beim letzteren Standort handelte es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um einen Ansiedlungsversuch eines Einzeltieres. Zu Beginn der Kartierungsperiode konnten vermehrt Aktivitäten der Schwarzmilane im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Dabei wurde ebenfalls die Windkraftkonzentrationszone überflogen. ...Da nach Mitte Mai die Beobachtungen stark zurück gingen, endeten die Brut(en) voraussichtlich vorzeitig. Die vielen Luftkämpfe der Schwarzmilane untereinander und mit anderen deuten eventuell auf ein zu geringes Nahrungsangebot bzw. auf eine zu hohe Siedlungsdichte im UG hin. Bereits bei der Brutvogelkartierung von 2010 wurden Schwarzmilanreviere im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes erfasst. Daher kann mit weiteren Brut- bzw. Ansiedlungsversuch in diesem Bereich des UG in den kommenden Jahren gerechnet werden. Der örtliche Bestand des Schwarzmilans im Untersuchungsgebiet ist nach dem gegenwärtigem Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation von möglichen Windenergieanlagen auf der Windkraftkonzentrationszone nicht betroffen. Die erfassten Horste der Schwarzmilanreviere befinden sich westlich der Windkraftkonzentrationszone an den oben genannten Wäldern.</p>	<p><u>Schwarzmilan</u></p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der Brutplätze und der Anzahl der Brutpaare siehe die Angaben weiter oben. Die Raumnutzung, das arttypische Verhalten, die Anlagentypen und die Schlagopferkartei (Dürr-Liste) wurden bei der Prognose der Kollisionsgefahr in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die Windkraftkonzentrationszone gehört nicht zu den räumlichen Schwerpunkten der Nahrungshabitate der Schwarzmilane. Die Kollisionsgefahr dieser Art ist zudem auf Grund ihres Flugverhaltens, der modernen Anlagentypen und nach Auswertung der oben genannten Schlagopferkartei gering (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A) & Kap. 5). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Aussagen sind nur zum Teil zutreffend, wie schon oben und weiter unten dargelegt: 2010 und 2011 gab es sicher drei Revierpaare, darunter eins im Steinerholz, also deutlich näher als 1 km an der geplanten Windkonzentrationszone gelegen. Schwarzmilane wurden von den Gutachtern und ortsansässigen Ornithologen mehrfach auch in der Windparkzone beobachtet. Der Schwarzmilan wurde als sehr hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich an der allgemein häufigen Frequentierung des hohen Luftraums (Beutesuchflüge, Balzflüge, Flüge ins Jagdgebiet, Beutetransport unter Ausnutzung von Thermik, Übungsflüge der Jungen u.a.) begründet ist. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA zu erwarten bzw. wahrscheinlich.</p> <p>7.2.10 Mäusebussard</p> <p>„Vier der fünf Horststandorte des Mäusebussards innerhalb des Untersuchungsgebietes lagen 2011 in der Nähe von bereits 2010 erfassten Horststandorten. Dabei konzentrieren sie sich auf den westlichen Teil des UG sowie ein Horststandort im Norden an dem alten Bahndamm. An dem Horst am „Kuhholz“ konnten mindestens zwei Jungvögel beobachtet werden. Gegenüber 2010 wurden drei Horststandorte weniger erfasst, die im südlichen Teil des UG lagen (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A)). Mögliche denkbare Auswirkungen des Vorhabens sind so gering, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und</p>	<p><u>Mäusebussard</u></p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Die bekannten Horststandorte und die Raumnutzung des Mäusebussards wurden bei der Artenschutzprüfung durch Schmal + Ratzbor (2012) berücksichtigt. Der Einwendung sind darüber hinaus keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu besorgen sind (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A) & Kap. 5). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Aussagen sind nur zum Teil zutreffend. Mehrere Mäusebussard-Paare brüteten in der Nähe (unterhalb 1 km) der geplanten Windkonzentrationszone und Beobachtungen innerhalb dieser sind häufig. Der Mäusebussard wurde als hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich an der allgemein häufigen Frequentierung des hohen Luftraums begründet ist (Balzflüge, Flüge ins Jagdgebiet, Rüttelflüge, Beutetransport unter Ausnutzung von Thermik, Übungsflüge der Jungen u.a.). Diese Art nutzt häufig warme Aufwinde und Aufwinde an Waldrändern zum hoch aufsteigenden Kreisen. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA zu erwarten bzw. wahrscheinlich.</p> <p>7.2.11 Baumfalke</p> <p>„Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier des Baumfalkens erfasst. Der Horststandort konnte nicht ermittelt werden, wird aber auf Grund der beobachteten An- und Abflüge im „Kuhholz“ vermutet. Die Flugbewegungen erstreckten sich über den westlichen Teil bis zum Zentrum des Untersuchungsgebietes. Dabei konnte eine Flugbewegung in geringer Höhe bis etwa 30 m in der Windkraftkonzentrationszone beobachtet werden.... Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation kann sicher davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Bestandes des Baumfalkens durch den Bau und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind. Für Brutvögel weist die Windkraftkonzentrationszone eine sehr geringe Funktion als potenzielles</p>	<p><u>Baumfalke</u></p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der Brutplätze und der Anzahl der Brutpaare siehe die Angaben weiter oben. Die Erfassungszeiträume beider Kartierperioden (2010 und 2011) fanden während des empfohlenen Erfassungszeitraumes nach Südbek et al. (2005) zwischen Ende April und Mitte August statt, so dass methodische Mängel nicht gegeben sind. Die durchgeführten Untersuchungen von 2010 und 2011 sind nach den Methodenstandards ausreichend, um in der Artenschutzprüfung eine sichere Prognose zu gewährleisten.</p> <p>Es gibt keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung dieser Art. Beobachtungen zeigen, dass Baumfalken WEA gut wahrnehmen und Wirbelschleppen ausweichen, weil diese sie bei der Jagd auf Insekten behindern.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Jagdgebiet auf. Die Kollisionsgefahr dieser Art ist zudem auf Grund ihres Flugverhaltens sehr gering (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A) & Kap. 5). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Aussagen sind nur zum Teil zutreffend, wie schon oben und weiter unten dargelegt: Im Untersuchungsraum wurden mindestens zwei Revierpaare nachgewiesen, darunter auch mehrfach Bruten näher als 1 km an der geplanten Windkonzentrationszone gelegen. Brutnachweise sind für den Baumfalken relativ schwer zu erbringen, von daher ist bei dem Mangel an zielgerichteten Erfassungen (Suche nach Krähenestern, Kontrollen im Spätsommer, wenn Junge betteln oder Altvögel warnen) von einer Untererfassung in den Jahren 2010 und 2011 auszugehen. Der Baumfalken wurde als sehr hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich an der allgemein häufigen Frequentierung des hohen Luftraums begründet ist (Beutefang u.a. von hoch fliegenden Schwalben und Mauerseglern, Balzflüge, Flüge ins Jagdgebiet und zurück, Übungsflüge der Jungen u.a.). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA zu erwarten.</p> <p>7.2.12 Turmfalke</p> <p>„Im Untersuchungsgebiet wurde 2011 ein Brutplatz des Turmfalken erfasst. Der Horststandort liegt am Pferdehof „Schulze“ und wird sehr wahrscheinlich seit Jahren genutzt. Die Bereiche um den Pferdehof sind auf Grund der Strukturen für die Nahrungssuche durch den Turmfalken grundsätzlich geeignet und wurden 2010 offensichtlich regelmäßig genutzt (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A)). In 2010 wurde ein zweiter Brutplatz im Südosten des Untersuchungsgebietes erfasst und es fanden Beobachtungen in diesem Bereich statt (vgl. BÜRO STELZIG (2010)).</p>	<p>Ein erhöhtes Risiko für die Jungvögel ist ebenfalls nicht erkennbar: Die flügenden Jungvögel fliegen kaum ins Windfeld, sondern sitzen im Horstbereich und werden noch gefüttert. Bereits ca. sechs Wochen nach dem Flüggewerden verlassen sie das Brutgebiet, so dass Abstandsregelungen zu WKA ohnehin nicht effektiv sind.</p> <p>Auch bei der zunehmenden Besiedlung der Offenlandschaft (Gittermastbruten) gibt es keine Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial – weder bezüglich Störungen noch Kollisionen.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p>Turmfalke</p> <p>Das Brutvogelgutachten von Schmal + Ratzbor (2011) baut auf dem Gutachten vom Büro Stelzig (2010) auf. Dabei wurde zur „vertiefenden Analyse der Raumnutzung der nach dem Gutachten von 2010 planungsrelevanten Arten (...) die Raumnutzung insbesondere von Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Baumfalken kartiert.“ Die durchgeführten Untersuchungen von 2010 und 2011 sind nach den Methodenstandards ausreichend, um in der Artenschutzprüfung eine sichere Prognose zu gewährleisten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Mögliche denkbare Auswirkungen des Vorhabens sind so gering, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu besorgen sind (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A) & Kap. 5). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Aussagen ist nur zum Teil zutreffend, wie schon oben dargestellt: Der Turmfalke brütet im Nahbereich der geplanten WEA regelmäßig und weitere Paare brüten im Umfeld. Er ist regelmäßig im Plangebiet zu beobachten (im Gutachten von Schmal + Ratzbor fehlt für 2011 eine Karte mit Flugbewegungen). Der Turmfalke wurde als hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich vor allem durch die typischen und häufigen hohen Rüttelflüge (außerdem Luftabwehr von Feinden, Übungsflüge von Jungen u.a.) begründet ist. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA zu erwarten.</p> <p>Sperber</p> <p>Diese Art wird von den Gutachtern nicht behandelt, obwohl wie oben gezeigt der Sperber auch im 1.000 m- Radius um die geplanten WEA brütet, im Einzelfall nur einige Hundert Meter von der nächsten WEA entfernt. Der Sperber wurde als hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), u.a. weil er relativ häufig den hohen Luftraum frequentiert (Balzflüge, Flüge ins Jagdgebiet und zurück, Beutetransport unter Ausnutzung von Thermik, Übungsflüge der Jungen u.a.). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA nicht auszuschließen.</p>	<p>Turmfalke</p> <p>Das Brutvogelgutachten von Schmal + Ratzbor (2011) baut auf dem Gutachten vom Büro Stelzig (2010) auf. Dabei wurde zur „vertiefenden Analyse der Raumnutzung der nach dem Gutachten von 2010 planungsrelevanten Arten (...) die Raumnutzung insbesondere von Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Baumfalke kartiert.“ Die durchgeführten Untersuchungen von 2010 und 2011 sind nach den Methodenstandards ausreichend, um in der Artenschutzprüfung eine sichere Prognose zu gewährleisten.</p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p>Sperber</p> <p>Hinsichtlich der möglichen Brutplätze und der Anzahl der Brutpaare siehe die Angaben weiter oben.</p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>7.2.15 Uhu</p> <p>„Im Untersuchungsgebiet konnte für das Jahr 2011 kein Nachweis auf ein Vorkommen des Uhus erbracht werden, es kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach Hinweisen Dritter soll sich ein Vorkommen im Wald westlich von Westhilbeck, vermutlich das „Steiner Holz“ befinden⁴. Geeignete Strukturen für einen Brutplatz, z.B. Felsen oder ein Steinbrüche sind innerhalb und im Umfeld um das Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A)). Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation kann sicher davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Bestandes des Uhus durch den Bau und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind. Für Brutvögel weist das Untersuchungsgebiet eine sehr geringe Funktion als potenzielles Brutgebiet auf und wird seine mögliche Funktion als potenzielles Nahrungshabitat nicht verlieren. Die Kollisionsgefahr dieser Art ist zudem auf Grund ihres Flugverhaltens und der vermutlich nur sporadischen Nutzung der Wirkbereiches der WEA sehr gering (vgl. SCHMAL+RATZBOR (2011A) & Kap. 5). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Aussagen sind nur zum Teil zutreffend. Da keine Nacherfassungen durchgeführt wurden, sind Aussagen der Gutachter zur Lebensraumnutzung vor Ort Spekulation. Zweifelsfrei siedelt mindestens ein Uhu seit mindestens zwei Jahren im Steinerholz. Der Anlagenstandort befindet sich daher im regelmäßig genutzten Aktionsraum der Art. Der Uhu wurde als sehr hoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012). Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA für das Vorkommen im Steinerholz zu erwarten.</p>	<p><u>Uhu</u></p> <p>Der Einsatz einer Klangattrappe ist nach Südbeck et al. 2005 (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) zur Kontrolle der Anwesenheit bzw. zum Erstnachweis des Uhus sinnvoll. Der Hinweis auf den Uhu im Jahr 2010 ist nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien weder Brutverdacht noch Brutnachweis. Trotz des fehlenden Nachweises wurde in dem Brutvogelgutachten von Schmal + Ratzbor (2011) in der Bewertung von einem Brutrevier im „Steiner Holz“ ausgegangen. Auch in der Artenschutzprüfung (ASP) ist der Uhu als Brutvogel berücksichtigt worden.</p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Waldohreule Diese Art wird von den Gutachtern nicht behandelt, obwohl im 2 km-Radius nach Erfassungen in früheren Jahren von mindestens 2 Brutpaaren im Untersuchungsraum auszugehen ist, darunter vereinzelt auch Revierrufer am Ostrand des Steinerholzes. Es ist davon auszugehen, dass die Art den vorgesehenen Anlagenstandort regelmäßig zur Jagd aufsucht. Die Waldohreule wurde als mittelhoch kollisionsgefährdet an WEA eingestuft (Illner 2012), was wahrscheinlich u.a. an den hohen Balzflügen begründet ist. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher durch die drei WEA nicht auszuschließen.</p> <p>Kiebitz Diese Art wird von den Gutachtern nicht behandelt, obwohl wie oben beschrieben Brutvorkommen des Kiebitzes nur 150 bis 300 m von der nördlichen geplanten WEA entfernt auch aus den letzten Jahren bekannt waren. Brütende Kiebitze meiden den Nahbereich von WEA (Reichenbach & Steinborn 2011 in Illner 2012) wegen der betriebsbedingten Vergrämungswirkung (akustische und optische Effekte). Im Plangebiet kommt die besondere Situation hinzu, dass der offene Lebensraum nach Norden hin durch Gehölze und Gebäude begrenzt ist, so dass davon auszugehen ist, dass mit dem Betrieb der drei geplanten WEA das lokale Kiebitzvorkommen in der Feldflur westlich bis nordwestlich von Westhilbeck erlöschen wird.</p>	<p><u>Waldohreule</u> Hinsichtlich der möglichen Brutplätze und der Anzahl der Brutpaare siehe die Angaben weiter oben. Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen. Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Kiebitz</u> Hinsichtlich der möglichen Brutplätze und der Anzahl der Brutpaare siehe die Angaben weiter oben. Bei der Langzeituntersuchung im norddeutschen Raum haben Steinborn et al. (2011) (Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Norderstedt) von 2001 bis 2007 den Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel untersucht. Dabei wurden u.a. für Kiebitz und Großen Brachvogel die tatsächlich erfassten Bestände mit einem Erwartungswert abgeglichen. Der Erwartungswert waren die Bestandsdichten, die in dem Gebiet voraussichtlich vorhanden gewesen wären, wenn keine WEA dort betrieben worden wäre. Die Ergebnisse zeigten, dass die Bestände des Kiebitzes in der ersten Entfernungsklasse zu WEA (0 bis 100 m) zwar geringfügig geringer waren als zu erwarten. Bereits in der nächsten Entfernungsklasse (100 bis 200 m) lag der tatsächliche Wert aber deutlich über dem Erwartungswert - auch wenn man den Minderwert der ersten Entfernungsklasse auf den Erwartungswert der zweiten aufaddierte, so dass sich die nachteiligen Wirkungen in der Fläche überkompensieren.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Kiebitz Diese Art wird von den Gutachtern nicht behandelt, obwohl wie oben beschrieben Brutvorkommen des Kiebitzes nur 150 bis 300 m von der nördlichen geplanten WEA entfernt auch aus den letzten Jahren bekannt waren. Brütende Kiebitze meiden den Nahbereich von WEA (Reichenbach & Steinborn 2011 in Illner 2012) wegen der betriebsbedingten Vergrämungswirkung (akustische und optische Effekte). Im Plangebiet kommt die besondere Situation hinzu, dass der offene Lebensraum nach Norden hin durch Gehölze und Gebäude begrenzt ist, so dass davon auszugehen ist, dass mit dem Betrieb der drei geplanten WEA das lokale Kiebitzvorkommen in der Feldflur westlich bis nordwestlich von Westhilbeck erlöschen wird.</p> <p>Kapitel 5.2 und 7.2.17- 7.2.20 Fledermäuse Das Maß der Untersuchungen und Ergebnisse sind unbefriedigend und die Interpretationen werden der schwierigen Thematik kaum gerecht. Für eine ehrliche Beurteilung der Gefährdung von Fledermäusen westlich von Werl wäre eine vorausgehende Schlagopfersuche in einem bereits bestehenden Windpark in der näheren Umgebung des geplanten Standortes. Eine Beurteilung der eventuell gefährdeten Fledermäuse ist mit einer bodengebundenen Detektorarbeit wie in dieser Untersuchung nicht möglich (nicht ausreichende Reichweite der Geräte, geringe Rufintensität der tatsächlich ziehenden Fledermäuse, Maxima des Zuggeschehen allem Anschein nach erst später in der Nacht). Demnach ist eine ausreichende Erfassung dessen, was an Fledermäusen in dem Raum unterwegs ist, auf die geschilderte Weise bestimmt nicht gegeben (siehe auch eigene Einschränkung im weiteren Text über die Variabilität des Flugverhaltens). So ist in diesem Zusammenhang höchst auffällig, dass</p>	<p>Ein Meideverhalten in der Raumnutzung deutete sich nur für den Nahbereich der Anlagen (bis 50 m) an. Während der Einfluss des Gehölzanteils von Probeflächen auf die Verteilung der Kiebitz-Brutpaare signifikant war, bestand kein Zusammenhang mit der Entfernung zu den WEA. Auch ein Einfluss auf den Bruterfolg durch WEA war nicht feststellbar.</p> <p>Zwischen den WEA sowie zwischen den WEA und den Gehölzen und Gebäuden besteht überwiegend ein Abstand von mehr als 600 m, sodass Bruten in Abhängigkeit der Bodenbewirtschaftung im Raum weiterhin vorkommen können. Daher ist eine Beeinträchtigung eines möglichen zukünftigen Bestandes durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA nicht zu erwarten.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, die erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Vorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft voraus. Das verpflichtet jedoch nicht zu einer allumfassenden Bestandsfeststellung. Vielmehr hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen 'ins Blaue hinein' sind nicht veranlasst. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Naturschutzbelange bezieht sich auf das für die Abwägung Erforderliche und auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Grundlagenforschung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>keine Großen Abendsegler festgestellt wurden, eine Fledermausart, mit deren Auftreten insbesondere im Spätsommer im Untersuchungsraum unbedingt zu rechnen ist.</p> <p>Ferner wird nicht berücksichtigt, dass in Westfalen weitere Arten als ziehende Fledermäuse gefährdet sein können, als das etwa im zum Vergleich heran gezogenen Brandenburg gilt. Für Westfalen sind als wandernde Arten etwa Teichfledermäuse und Kleine Bartfledermäuse mit deutlich höheren Gefährdungseinstufungen zu berücksichtigen (Vierhaus 1997).</p> <p>Folgende Kritikpunkte sind im Einzelnen anzuführen:</p> <p>Kapitel 5.2.1, Seite 16 „Windenergieanlagen stellen mechanische Hindernisse in der Landschaft dar. Damit ähneln sie grundsätzlich Strukturen wie Bäumen, Masten, Zäunen oder Gebäuden, wobei WEA in der Regel höher sind und eine Eigenbewegung haben. Grundsätzlich sind solche mechanischen Hindernisse für alle Fledermausarten beherrschbar, auch wenn es bei kurzfristigen Änderungen zu Kollisionen oder – wenn Hindernisse entfallen - zu unnötigen Ausweichbewegungen kommen kann. ...“ Das ist eine Annahme, die hier nichts zu suchen hat.</p>	<p>Die Problematik der Fledermauserfassung ist bekannt und wurde im Fledermausgutachten von Schmal + Ratzbor (2012) in Kapitel 3 beschrieben. Für Nordrhein-Westfalen liegt kein Leitfaden für Erfassungsmethoden und Untersuchungsumfang bei Fledermäusen vor, so dass die durchgeführte Methodik sich an anerkannten Verfahren orientierte. Zudem wurde eine Fremddatenrecherche durchgeführt, so dass methodische Mängel nicht gegeben sind.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Fledermauszug</u> Nach dem LANUV (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste) kommen beide Arten als wandernde Arten bzw. Wintergäste vor. Laut dem Fledermausgutachten und der Artenschutzprüfung von Schmal + Ratzbor (S. 22) gelten beide Arten im Allgemeinen als nicht kollisionsgefährdet.</p> <p><u>Auswirkungen</u> WEA bestehen aus Masten und somit stellen sie mechanische Hindernisse dar. Diese Feststellung ist nötig, um das Risiko einer Kollision von Fledermäusen an den Masten von WEA berücksichtigen zu können.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	<p>ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne</p>	<p>„Damit ähnelt die Wirkung von WEA der Wirkung von schnellem Straßen- und Bahnverkehr, der jedoch in der Aktivitätsphase der Fledermäuse hell weiß beleuchtet ist.“</p> <p>Unklar bzw. falsch und wertlos ist der Hinweis auf eine helle, weiß beleuchtete Fahrbahn.</p> <p>„Unter Berücksichtigung von Analogien folgt daraus, dass es durch die Summe der Wirkungen auch zu Scheuchwirkungen kommen könnte. Tiere weichen den WEA aus oder meiden den bekannten.“</p> <p>Diese Aussagen sind Behauptungen bzw. Vermutungen der Gutachter. Darüber sind kaum gesicherte Kenntnisse bekannt, vor allem bei wandernden Individuen mit eingeschränkter Ortsaktivität. Allerdings gibt es bei einigen Fledermausarten sogar Beobachtungen, dass sie von WEA angezogen werden.</p> <p>Kapitel 5.2.2.1 und 5.2.2.2</p> <p>Die Meidungsspekulationen sind nicht dem Problem angemessen. Es wird deutlich, dass aus dem Unwissen über das Verhalten der Fledermäuse im Zusammenhang mit WEA abgeleitet wird, dass dieselben keine nachteiligen Wirkungen haben.</p>	<p><u>Auswirkungen</u></p> <p>Der Hinweis auf die helle, weiß beleuchtete Fahrbahn soll die Unterschiede zwischen den charakteristischen Merkmalen von Straßen und den sich drehenden Rotoren verdeutlichen, die für die Wahrnehmbarkeit von Fledermäusen mitverantwortlich erscheint und ist daher weder unklar noch falsch.</p> <p><u>Auswirkungen</u></p> <p>Die Ausführungen in der Artenschutzprüfung geben den aktuellen Kenntnisstand zu möglichen Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse wieder. Der Hinweis, dass über das Zugverhalten von Fledermäusen kaum gesicherte Erkenntnisse vorliegen, ist richtig. Demzufolge gibt es aber auch keine gesicherten Erkenntnisse darüber, dass Fledermäuse während des Zuges durch WEA angezogen werden. Es liegen keine bekannten Untersuchungen vor und es werden vom Einwender auch keine genannt, die diese Bedenken belegen könnten.</p> <p>Meideverhalten</p> <p>Die Ausführung in der Artenschutzprüfung auf S. 22 ff. gibt den aktuellen Kenntnisstand zum möglichen Meideverhalten von Fledermäusen gegenüber WEA wieder. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Naturschutzbelange bezieht sich auf das für die Abwägung Erforderliche und auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode angemessenerweise verlangt werden kann. Grundlagenforschung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Dasselbe geschieht im Kapitel Kollisionen. In den Ausführungen wird ausführlich Bezug genommen auf Untersuchungen insbesondere in Brandenburg. Die sicherlich dort auch nur lückenhaften Untersuchungen werden unmittelbar auf die Verhältnisse bei Werl übertragen. In NRW gibt es bislang keine gezielte Schlagopfersuche.</p> <p>Im Absatz über Abb. 10 wird tendenziös darauf verwiesen, dass im Laufe der Jahre 2002 bis 2011 keine Zunahmen der Schlagopferzahlen in Deutschland erfolgte, ohne dass ein Bezug zu der Intensität der Suche nach denselben in den verschiedenen Jahren hergestellt wurde. Es wird suggeriert, dass für die angeblich relevanten Fledermausarten mit der Erhöhung der Anzahl an deutschen WEA keine erhöhte Kollisionsopferzahl verbunden wäre und damit kein maßgebliches Kollisionsrisiko an WEA gegeben wäre.</p> <p>Auch werden u. a. Zeitfenster für das Auftreten insbesondere ziehender Fledermäuse im Raum Werl auf der Grundlage der Ergebnisse von Schlagopfersuche in anderen Bundesländern festgelegt. In NRW können diese Phasen durchaus anders liegen (z. B. späterer Durchzug, mehr Überwinterungsgeschehen.)</p>	<p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, die erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Kollisionen</u> Die Ausführung in der Artenschutzprüfung auf S. 17 ff. gibt den aktuellen Kenntnisstand zu Kollisionen von Fledermäusen an WEA wieder. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Naturschutzbelange bezieht sich auf das für die Abwägung Erforderliche und auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode angemessenerweise verlangt werden kann. Grundlagenforschung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Kollisionen</u> Es gibt in Deutschland keine Daten bezüglich der Intensität der Schlagopferforschung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der stetigen Diskussion zu Fledermausverlusten an WEA, entsprechender Genehmigungsaufgaben und unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungsvorhaben die Suchintensität eher zugenommen hat. Die Entwicklung der Schlagopferzahlen in Deutschland hatte bei der Prognose der möglichen Auswirkungen im Fledermausgutachten sowie der Artenschutzprüfung von Schmal + Ratzbor keine entscheidungserhebliche Bedeutung.</p> <p><u>Kollisionen</u> Die berücksichtigten Schlagopfersuchen in dem Fledermausgutachten sowie der Artenschutzprüfung von Schmal + Ratzbor fanden sowohl in Bundesländern statt, die östlich, als auch südlich und nördlich des Untersuchungsgebietes liegen, so dass Verschiebungen möglich aber weitestgehend ausgeschlossen</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Im Wesentlichen stellt das Fledermaus-Gutachten eine Interpretation von Befunden außerhalb Westfalens dar, mit der Zielrichtung, eine Prognose über die Gefährdung von Fledermäusen für den vorgesehen Standort bei Werl zu erstellen. Eine Bewertung dieser Daten und die unzureichenden Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort bezüglich der Auswirkungen der geplanten Windräder auf Fledermäuse erfolgt weitgehend bestimmt durch den Wunsch, die Unbedenklichkeit der Anlagen festzustellen. Eine unvoreingenommene Bewertung der Beeinflussung der Fledermauspopulationen im eigentlichen Untersuchungsgebiet, speziell unter Berücksichtigung des nicht nur hier gegebenen geringen Kenntnisstandes zu dieser Problematik ist in dem Gutachten nicht zu erkennen.</p> <p>Resümee zum Artenschutzgutachten</p> <p>Insgesamt ist die geplante Windkraftkonzentrationszone westlich von Westhilbeck aus artenschutzrechtlicher Sicht höchst problematisch. Auch wenn es darauf in Ansehung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ankommt, lässt die Realisierung der Planung erwarten, dass es bei mehreren Arten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen kommt.</p>	<p>werden können. Zudem wurden weiteren Informationen des LANUV NRW herangezogen.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Bewertungsgrundlage:</u></p> <p>Das Fledermausgutachten von Schmal + Ratzbor berücksichtigt den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und das arttypische Verhalten der erfassten Fledermausarten für die Bewertung des Bestandes. In dem Kapitel 7 wurde unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation eine Prognose möglicher Konflikte durchgeführt. Grundlagenforschung ist für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nicht erforderlich. Der Einwender hat darüber hinaus keine sachdienliche Information, welche erkennen lassen würde, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Lokale Population:</u></p> <p>Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht und das Bundesnaturschutzgesetz definiert den Begriff der Population allgemein nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als eine biologische oder geografische abgegrenzte Zahl an Individuen einer Art. In dem Urteil vom 9. Juni 2010 zur "A 44 im Stadtgebiet von Bochum" des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48) führt das Gericht aus, dass der Begriff "eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl an Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen" umfasst.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>1. Bei zwei Arten (Wachtel und Kiebitz) ist wahrscheinlich, dass durch den Bau und Betrieb der drei geplanten WEA eine isolierte Lokalpopulation ausgelöscht wird. Verantwortlich zeichnet dafür der Umstand, dass WEA bei diesen Arten vergrämende Wirkungen entfalten. Da in Ansehung der am Standort vorherrschenden Gegebenheiten ein Ausweichen in andere geeignete Räume auszuschließen ist, wird es zu einem vollständigen Verlust der noch vorhandenen Bestände kommen.</p>	<p>Ern(e)st Mayr (2005; Das ist Evolution, 3. Aufl., München) definiert die lokale Population oder das Dem als: „Individuen einer biologischen Art in einem bestimmten geografischen Gebiet, die sich potenziell untereinander kreuzen können“ (S.104 und 149)</p> <p>Potenziell heißt, dass es keine (geografischen, ökologischen, technischen ...) Barrieren gibt.</p> <p>Die Population bezieht sich damit immer auf ein Kollektiv von Tieren einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale haben, also im genetischen Austausch stehen und mithin biologisch oder geografisch abgegrenzt werden können. Zwar lässt sich eine solche Population räumlich abgrenzen (lokalisieren), jedoch nicht durch beliebige oder willkürliche Grenzen. Vor allem können nicht einzelne oder wenige Brutpaare einer große Räume nutzenden oder einer ziehenden Art abgegrenzt werden. Die Grenzen einer "lokalen Population" ergeben sich in Folge der jeweiligen Mobilität aus der geografischen Isolierung von Beständen. Der Verlust einzelner Individuen kann zudem möglicherweise aus der Populationsreserve ausgeglichen werden, so dass der Einzelverlust meist nicht populationsrelevant ist.</p> <p><u>Lokale Population</u></p> <p>Bei den Vogelarten (Wachtel und Kiebitz) handelt es sich nach Kiel (http://www.strassen.nrw.de/_down/artenschutz-2007-04.pdf) um Arten mit nahezu gleichmäßiger Verteilung über größere Lebensraumkomplexe bzw. Landschaftsräume und geringer bis mittlerer Mobilität. Beide Arten sind Zugvögel, die sich innerhalb des Zugkollektivs austauschen können. Vorsorglich könnte als lokale Population die naturräumliche Haupteinheit „Hellwegböden“ angenommen werden. Ein vollständiger Verlust der Population im näheren und weiteren Umfeld der WEA ist zudem aufgrund des oben ausgeführten Meideverhaltens und der konkreten räumlichen Situation nicht zu erwarten. Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>2. Bei sechs im Nahbereich brütenden Greifvogelarten (Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke) ist eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus durch die drei geplanten WEA zu erwarten bzw. wahrscheinlich.</p> <p>3. Bei drei im Nahbereich brütenden Greif- und Eulenarten (Habicht, Sperber, Waldohreule) ist eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus durch die drei geplanten WEA nicht auszuschließen.</p> <p>4. Bei zwei im Nahbereich brutverdächtigen Greif- und Eulenarten (Rohrweihe und Uhu) ist eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus durch die drei geplanten WEA nicht auszuschließen.</p> <p>5. Bei drei im Sommer bzw. Herbst im Nahbereich regelmäßig oder vereinzelt häufig vorkommenden (Nahrung suchend, rastend oder durchfliegend) Greifvogelarten (Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan) ist eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus durch die drei geplanten WEA nicht auszuschließen.</p>	<p>entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Greifvogelarten</u> Die Bedenken und Anregungen wurden bereits oben zur Kenntnis genommen und es wurde dazu Stellung genommen. Zusammenfassend sind, bezüglich der sechs Greifvogelarten, der Einwendung keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Greif- und Eulenarten</u> Die Bedenken und Anregungen wurden bereits oben zur Kenntnis genommen und es wurde dazu Stellung genommen. Zusammenfassend sind, bezüglich der drei Greif- und Eulenarten, der Einwendung keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Greif- und Eulenarten</u> Die Bedenken und Anregungen wurden bereits oben zur Kenntnis genommen und es wurde dazu Stellung genommen. Zusammenfassend sind, bezüglich der zwei Greif- und Eulenarten, der Einwendung keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Greifvogelarten</u> Die Bedenken und Anregungen wurden bereits oben zur Kenntnis genommen und es wurde dazu Stellung genommen. Zusammenfassend sind, bezüglich der drei Greifvogelarten, der Einwendung keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des</p>

Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>6. Die Untersuchungsergebnisse vor Ort reichen nicht aus, schlüssig nachzuweisen, dass für Fledermäuse durch die geplanten WEAs keine wesentlichen Gefährdungen ausgehen. Die Argumentation mit dem Ziel, die Bedeutungslosigkeit der geplanten Anlagen durch Bezug zu zweifelsohne lückenhafte Untersuchungen in anderen Bundesländern zu belegen, wird der Problematik keineswegs gerecht.</p> <p>B) FFH-Vorprüfung von Schmal + Ratzbor, Dezember 2011 Kapitel 3 S. 4 „Windenergieanlagen wirken bei Bau und Betrieb weniger durch ihre Emissionen wie Geräusche, Erschütterungen, Strahlen, Licht/Schatten und Wärme als vielmehr durch ihre optischen Wirkungen an sich, die durch Horizontübertagung und Eigenbewegung geprägt sind.“ Diese Aussage entspricht in der pauschalen Form nicht dem Forschungsstand, denn Geräuscherzeugung (Beispiel Wachtel, Wachtelkönig, Eulen), optische Effekte (Drehbewegung der Rotoren, die vergrämende Wirkung z.B. beim Kiebitz entfaltet) und Lichtwirkungen (Anziehungswirkung von Beleuchtung auf nachts ziehende Zugvögel und eine damit verbundene Kollisionsgefahr) sind vor allem für Vögel von Bedeutung. Dazu kommt ihre direkte Wirkung als Kollisionsgefahr für Vogel- und Fledermausarten.</p>	<p><u>Fledermäuse</u> Die Bedenken und Anregungen wurden bereits oben zur Kenntnis genommen und es wurde dazu Stellung genommen. Zusammenfassend sind, bezüglich der Fledermausarten, der Einwendung keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Auswirkungen</u> Der Absatz behandelt die allgemeinen Wirkungen von WEA. In den folgenden Absätzen der FFH-Vorprüfung durch Schmal + Ratzbor (2011) werden die möglichen Auswirkungen von WEA auf Vögel beschrieben. Auf den Forschungsstand zum Thema Vögel und Lärm bzw. Effektdistanzen wurde bereits oben eingegangen. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen von WEA auf nachziehende Arten wird auf das Gutachten von BioConsult (2010) zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn verwiesen. Radaruntersuchungen im Küstenraum belegen, dass ziehende Vögel WEA sehr kleinräumig ausweichen und das Verhalten gegenüber WEA von der Größe der Anlagen (Rotordurchmesser) dem Betriebszustand und dem Wetter, nicht aber von der Beleuchtung abhängig ist (Schmal + Ratzbor (2011): Auswirkungen einer Forschungsanlage aus zwei WEA E 126 und einem Speichermodul auf dem Spülfeld Rysumer Nacken in Emden-Westauf ziehende und in der Region rastende Vögel unveröffentlichtes Gutachten) (siehe auch http://www.wind-ist-kraft.de/grundlagenanalyse/radaranalyse-von-flugbewegungen/). Eine Gefährdung ziehender Vögel ergibt sich dadurch nicht. In dem Kapitel 5.2 der FFH-Vorprüfung wurde ermittelt, ob die WEA 3 zu einem relevanten Funktionsverlust des Schutzgebietes</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Kapitel 5.2</p> <p>S. 11 „Die geplante Windvorrangzone einschließlich der drei vorgesehenen Windenergieanlagen wird aufgrund ihrer Lage im Raum, insbesondere aufgrund der Entfernung zu dem Teilbereich des Vogelschutzgebietes 'Hellwegbörde' nördlich von Sönnern (2,7 km entfernt), keine solche Wirkung auf Vogelarten im Allgemeinen entfalten. In den Jahren 2010/11 wurden mehrfach brütende Männchen der Wiesenweihe bei Jagdflügen von dem genannten Teilbereich bzw. vom Strangbach östlich Hilbeck in weiter südwestlich gelegene Arealen des VSG (Raum Holtum / Hemmerde) beobachtet (ABU e.V.)2“</p> <p>Es wird verkannt, dass Wiesenweihen häufig über 5 km bis über 10 km vom Brutplatz entfernt jagen. Außerdem wird hier unvollständig und in diesem Fall eindeutig tendenziös zitiert. Es wird mit der Fußnote 2 auf unsere Stellungnahme vom 16.09.2011 verwiesen. Dort heißt es wörtlich:</p>	<p>führen, wenn sie eine solche Verriegelungs- oder Barrierewirkung entfalten, dass sie die Tiere daran hindern würde, ihre Habitate im Schutzgebiet zu erreichen. Die Jagdgebiete außerhalb der Schutzgebiete stehen nicht unter dem strengen Schutzregime der europäischen Richtlinien.</p> <p>Die FFH-Vorprüfung kommt unter Berücksichtigung der aktuellen Untersuchungen von 2010 von Joest und Rasran zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bestand und Nistplatzwahl in der Hellwegbörde und in Nordfriesland zu dem Ergebnis: „Das Vorhaben ist daher nicht geeignet, das Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' in der näheren Umgebung indirekt zu beeinträchtigen“.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, die erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p>Die Jagdgebiete außerhalb der Schutzgebiete stehen nicht unter dem strengen Schutzregime der europäischen Richtlinien und wurden dementsprechend nicht berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>„Besonders hervorzuheben sind hier die mehrfachen Flug- und Jagdbeobachtungen von männlichen Wiesenweihen in der Brutzeit westlich von Westhilbeck, die offenbar auf Brutvögel aus dem Raum Sönnern zurückgehen (Beobachtungen von H. Illner; siehe auch Beobachtung in Stelzig 2010).“</p> <p>Diese Aussage bezieht sich auf vor allem auf das Jahr 2010 (und Jahre davor), als Wiesenweihen nur knapp 3 km östlich von der geplanten Windvorrangzone Westhilbeck brüteten und mehrfach in der Windparkzone beobachtet wurden. An zwei aufeinander folgenden Tagen wurde z.B. das Männchen beim 30 bis 60 m hohen Flug vom Brutplatz nach Westen über Hilbeck und Westhilbeck beobachtet, um dann westlich vom Steinerholz zu jagen (Beobachtungen des Weihenbetreuers H. Illner). Im Jahr 2011 brütete ein Paar Wiesenweihen westlich Hemmerde. Wahrscheinlich dasselbe Paar hielt sich vor der endgültigen Brutansiedlung wochenlang im Bereich des Vorjahresbrutplatzes östlich Hilbeck auf, wo es wahrscheinlich von einem Rohrweihenpaar vertrieben wurde; dann war es wenige Tage westlich von Westholtum zu beobachten. Vor dieser Umsiedlung waren mehrfach hohe Flugbewegungen vor allem des Männchens von östlich Hilbeck nach Westen und Südwesten zu sehen (H. Illner). Diese und weitere Beobachtungen belegen die funktionalen Beziehungen der weiträumigen Randbereiche (grundsätzlich bis mindestens etwa 3 bis 5 km bei der Wiesenweihe) des Vogelschutzgebietes (VSG) Hellwegbörde zum eigentlichen VSG. Im Fall Hilbeck ist dies besonders deutlich. Hierbei ist zu bedenken, dass es bei der Ausweisung des VSG Hellwegbörde durchaus Überlegungen gab, den weitgehend isolierten Gebietsteil nördlich von Sönnern mit dem Gebietsteil Hemmerde-Holtum zu verbinden, was mglw. wegen der A 445-Planung fallengelassen wurde. In der Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Planfeststellung der A 445 Sönnern-Rhynern werden die funktionalen Beziehungen der bei</p>	<p><u>Faktisches Vogelschutzgebiet</u></p> <p>Wann sich ein Gebiet als „faktisches Vogelschutzgebiet“ im Sinne der Vogelschutz-RL (79/409/EWG) qualifiziert, wurde vom OVG Münster (Urt. v. 11.05.199 – 20 B 1464/98. AK) dargelegt. Danach sind die Umstände wie Gebietseigenart und –größe, Anzahl der dort anzutreffenden durch Art. 4 VRL geschützten Arten, Größe der Bestände usw. relevant.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet wurde in den Erfassungsperioden 2010 und 2011 einmalig 2010 von einer Wiesenweihe durchfolgen. Brutreviere der Zielart bzw. weiterer Zielarten liegen nicht im unmittelbaren Umfeld der Windkraftkonzentrationszone. Auch unter Berücksichtigung der Beobachtungen des Einwenders lässt sich keine besondere Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für die Zielarten ableiten, die eine Einordnung als „faktisches Vogelschutzgebiet“ rechtfertigen würde.</p> <p>Zudem ist dieser Sachverhalt der Einwendung nicht Gegenstand der Abwägung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Sönnern brütenden Wiesenweihen zu westlich gelegenen Gebietsteilen verdeutlicht. Auch wird dort nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Bereich aus ornithologischer Sicht als Teil des VSG Hellwegbörde erscheint, der wegen seiner Artausstattung an sich die Kulisse des Vogelschutzgebietes hätte einbezogen werden müssen. Der Sache nach handelt es sich daher um ein „faktisches Vogelschutzgebiet“.</p> <p>S. 11 „Nach GRAJETZKY et al. (20083), die innerhalb des BMU-Projektes „Greifvögel und Windkraft“ das „Teilprojekt Wiesenweihe“ bearbeiteten, zeigen Wiesenweihen kein Meideverhalten an WEA.“</p> <p>Dieses Zitat aus den vorläufigen Vortragsfolien entspricht nicht den Befunden der Auswertungen in der Hellwegbörde: Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Bestand und die Nistplatzwahl der Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i> in der Hellwegbörde, Nordrhein-Westfalen (Abschlussbericht an das BMU von R. Joest, B. Griesenbrock & H. Illner, Mai 2010). Dort heißt es resümierend wörtlich:</p> <p>„In keinem dieser Modelle hatte der Abstand zur nächsten WEA bzw. zum nächsten Windpark einen Einfluss auf die Nistplatzwahl der Wiesenweihe. Allerdings bestand in einigen Modellen ein signifikanter positiver Einfluss des Abstandes zum nächsten Hochspannungsmast und zur nächsten punktförmigen Vertikalstruktur als Kombination von Hochspannungsmasten und WEA. Demnach nahm die Wahrscheinlichkeit einer Weihenbrut mit zunehmendem Abstand zu diesen Strukturen zu. Im jetzigen Ausbaustadium ergaben sich trotz weitgehender räumlicher Trennung von WEA und Brutgebieten der Wiesenweihe Indizien dafür, dass WEA zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes der Wiesenweihe in der Hellwegbörde führen können. Wiesenweihen hielten einen Mindestabstand von durchschnittlich (Median) etwa 500 m gegenüber WEA ein.“</p>	<p><u>Wiesenweihe</u></p> <p>Dem Zitat ist zu entnehmen, dass die WEA keinen Einfluss auf die Nistplatzwahl der Wiesenweihe haben. Dies belegt die Studie auch an anderer nicht vom Einwender zitierten Stelle. Punktförmige Vertikalstrukturen wurden hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Brutplatzwahl differenziert nach Gittermasten von Freileitungen und WEA. Ein Einfluss konnte nur für Gittermasten, nicht aber für WEA festgestellt werden.</p> <p>Die Einwendung, dass es unter Berücksichtigung von Indizien aber zukünftig zu einer Beeinträchtigung kommen könnte, ist kein hinreichender Sachverhalt, der erkennen lassen würde, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Wenn sich ein Meideverhalten von Nest bauenden Wiesenweihen in dieser Größenordnung an größerem Untersuchungsmaterial bewahrheiten sollte, verbleibt trotzdem ein signifikantes Tötungsrisiko für brütende Wiesenweihen, was sich vor allem aus der enormen Aktionsraumgröße (Jagdgebiete oft über 5 km bis über 15 km vom Brutplatz entfernt) und der häufigen Frequentierung des hohen Flugraums (siehe oben) ergibt. S. 12 „Bundesweit sind für den Zeitraum von 2000 - 2010 zwei Schlagopfer (in Niedersachsen und Schleswig-Holstein) dieser Greifvogelart dokumentiert (DÜRR-Liste, 2011)6. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse ist einer erhebliche Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch das Vorhaben nicht zu erwarten.“</p> <p>Diese Schlussfolgerung ist schon aus den dargelegten Gründen unzulässig. Der Verweis auf „nur“ zwei Schlagopfer bei der Wiesenweihe sagt zudem als bloße Zahl nichts aus, weil die Totfundliste von Tobias Dürr zum großen Teil auf Zufallsfunden beruht, denn nur unter sehr wenigen deutschen WEA wurde systematisch nach Schlagopfern gesucht und weil die Wiesenweihe sehr selten ist und die meisten deutschen Brutvorkommen (vor allem in Mainfranken) bisher frei von WEA sind. Eine Analyse der deutschen Totfundliste (Illner 2012) zeigt im Gegensatz dazu, dass die Wiesenweihe relativ zu ihrem Brutbestandsgröße stark kollisionsgefährdet an WEA ist, was sich auch an der hohen Zahl von bisher 24 an spanischen und deutschen WEA kollidierten Wiesenweihen ausdrückt (Illner 2012). Eine signifikante Kollisionsgefahr an den geplanten WEA ist anzunehmen, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass es wieder im Umkreis von 3 bis 5 km um die geplanten WEA zu Brutansiedlungen von Wiesenweihen kommen wird.</p>	<p><u>Wiesenweihe</u> In der FFH-Vorprüfung finden die gebietsspezifischen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des europäischen Rechts Anwendung und nicht die objektbezogenen Regelungen des Artenschutzrechts, auf welche sich die Einwendungen beziehen. Zur Gefahr von Kollisionen von Wiesenweihen sind in der Artenschutzprüfung des Büro Schmal + Ratzbor (2012) alle wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekte bearbeitet. Eine zusätzliche Betrachtung von Artenschutzbelangen in der FFH-Vorprüfung ist für die Ermittlung des Abwägungsmaterials nicht notwendig. Der Einwendung sind darüber hinaus keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Schlagopferkartei</u> Zur Gefahr von Kollisionen von Wiesenweihen sind in der Artenschutzprüfung des Büro Schmal + Ratzbor (2012) alle wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekte bearbeitet. Eine weitere Betrachtung in der FFH-Vorprüfung ist für die Ermittlung des Abwägungsmaterials nicht notwendig. Dieser Sachverhalt wurde in der Artenschutzprüfung durch Schmal + Ratzbor (2012) auf Seite 10 erkannt. „Doch zeigt diese Auflistung nur eine Rangfolge der Kollisionshäufigkeit von Vögeln, also welche Vogelarten am seltensten und welche am häufigsten kollidieren, nicht jedoch ob „häufig“ auch „viel“ ist. Für eine solche Beurteilung bietet weder die Rangfolge noch die zugrunde liegende zentrale Fundkartei irgendwelche Hinweise. Selbst die absoluten Zahlen der Fundkartei sind, da sie sich auf unklare Zeiträume beziehen, irreführend und nur emotional erfassbar. Orientierende bzw. relativierende Vergleichszahlen fehlen.“</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	<p>ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne</p>	<p>Diese Schlussfolgerung ist schon aus den dargelegten Gründen unzulässig. Der Verweis auf „nur“ zwei Schlagopfer bei der Wiesenweihe sagt zudem als bloße Zahl nichts aus, weil die Totfundliste von Tobias Dürr zum großen Teil auf Zufallsfunden beruht, denn nur unter sehr wenigen deutschen WEA wurde systematisch nach Schlagopfern gesucht und weil die Wiesenweihe sehr selten ist und die meisten deutschen Brutvorkommen (vor allem in Mainfranken) bisher frei von WEA sind. Eine Analyse der deutschen Totfundliste (Illner 2012) zeigt im Gegensatz dazu, dass die Wiesenweihe relativ zu ihrem Brutbestandsgröße stark kollisionsgefährdet an WEA ist, was sich auch an der hohen Zahl von bisher 24 an spanischen und deutschen WEA kollidierten Wiesenweihen ausdrückt (Illner 2012). Eine signifikante Kollisionsgefahr an den geplanten WEA ist anzunehmen, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass es wieder im Umkreis von 3 bis 5 km um die geplanten WEA zu Brutansiedlungen von Wiesenweihen kommen wird.</p> <p>S. 12 „Das Vorhaben ist demnach nicht geeignet, das Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' in der weiteren Umgebung indirekt zu beeinträchtigen.“</p> <p>Wir haben schon für die Wiesenweihe klar gemacht, dass diese Aussage nicht haltbar ist. Angefügt sei in diesem Zusammenhang noch die hier von den Gutachtern ausgeblendete Art Rohrweihe, die etwa 2,5 km östlich am Strangbach östlich von Hilbeck regelmäßig brütet (2011 sogar mit zwei Brutpaaren) und von dort auch Jagdflüge nach Westen ins Plangebiet und weiter in die Hemmerder Feldflur durchführt (in den 1990er Jahren brüteten hier auch mehrere Paare der Rohrweihe). Im Früh-</p>	<p>Aus den veröffentlichten Funddaten ist nur abzuleiten, dass es zu Kollisionen, also zu Folgen kommt, nicht jedoch, welche Auswirkungen diese Folgen haben. Eine fach- und sachgerechte Beurteilung von Kollisionen hat vor allem zu berücksichtigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wie wahrscheinlich es ist, dass es zu einer Kollision kommt, 2. wie häufig es zu Kollisionen in einer bestimmten Zeitspanne bei einem bestimmten Vorhaben kommen kann und 3. in welchem Verhältnis die Anzahl der Kollisionen an WEA zu anderen Todesursachen steht.“ <p>Dies wurde für die vorkommenden Brutvogelarten (auch Wiesenweihe) durchgeführt.</p> <p>Die gemessen an der Bestandsgröße extrem seltenen Kollisionsopferfunde erfolgten im Rahmen intensivster Auseinandersetzungen mit der Art Wiesenweihe. Die Funde standen im engen räumlichen Zusammenhang mit Nistplätzen. Wie daraus eine Kollisionsgefährdung in einer Entfernung von 3 bis 5 km von den Nistplätzen abgeleitet werden kann, entzieht sich der Nachvollziehbarkeit.</p> <p>Zur Einstufung nach Illner (2012) wird auf oben verwiesen.</p> <p>Der Verweis auf die Situation in Südspanien ist aufgrund der bereits oben angesprochenen besonderen Gegebenheiten nicht zielführend bzw. irrelevant.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, die erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p>Die Einwendung verkennt die rechtlichen Rahmenbedingungen der FFH-Vorprüfung, dass der Gebietsschutz und nicht der Artenschutz zu prüfen ist. Die mögliche Erfüllung der Verbots- und Verbotstatbestandsmerkmale der artenschutzrechtlichen Regelungen werden in einer eigenen (der Artenschutzprüfung) behandelt. Daher ist in der FFH-Vorprüfung zu prüfen, ob die WEA zu einem relevanten Funktionsverlust des Schutzgebietes führen, wenn sie eine solche Verriegelungs- oder Barrierewirkung ent-</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>jahr 2010 (im April ein Männchen) und 2011 (am 31. März ein Paar, siehe öffentlich zugängliche Website der ABU/Aktuelle Beobachtungen) versuchten zudem Rohrweihen sich in einer China-Schilffläche nur etwa 800 m von der geplanten Windvorrangzone anzusiedeln. Im Jahr 2011 wurden auch Flugbewegungen vom Strangbach östlich Hilbeck zu dieser China-Schilffläche beobachtet (H. Illner & C. Härting). Diese China-Schilffläche wurde allerdings in beiden Jahren etwa Ende April abgeerntet, wodurch eine Brutansiedlung vereitelt wurde. Außerdem wurde am 4. Mai 2011 (ebenfalls auf der Website der ABU/Aktuelle Beobachtungen dokumentiert) beobachtet, dass eine weibliche Rohrweihe erst über der inzwischen gemähten Chinaschilffläche kreiste, dann etwa 50 m hoch nach Süden durch den bestehenden Windpark fliegen wollte, sich dabei etwa 50 m der neuen Großanlage annäherte und dann eine etwa zehntelstündige Schreckreaktion mit abgestopptem Flug und folgendem "Rüttelflug" zeigte. Auch dies ist ein Hinweis auf die Kollisionsgefährdung von Weihen an WEA. Die geschilderten Vorkommen und Flugbewegungen von Wiesen- und Rohrweihen allein zeigen deutlich die Funktionsbeziehungen der geplanten Windvorrangzone mit dem VSG Hellwegbörde.</p> <p>Kapitel 5.3</p> <p>S. 12 „Die Wiesenweihe, die im Jahr 2010 als temporärer Nahrungsgast registriert wurde, konnte im Folgejahr nicht beobachtet werden (BÜRO STELZIG, 2010)8.“</p> <p>Dieses Zitat ist - was die zeitlichen Aussagen betrifft - widersprüchlich (das Gutachten von 2010 kann keine Aussagen zu 2011 treffen). Dass Wiesenweihen im Jahr 2011 mglw. seltener als in den Vorjahren dort anwesend waren, mag real sein, was aber auch nicht überraschend ist, weil das nächste Wiesenweihenpaar 2011 weiter entfernt westlich Hemmerde brütete, wo bisher noch nie eine Brut festgestellt wurde. Allerdings ist das Brutvorkommen nördlich von Sönnern als traditionelles bekannt und es ist davon auszugehen, dass dort auch in</p>	<p>fallen, dass sie die Tiere daran hindern würde, ihre Habitate im Schutzgebiet zu erreichen. Die Jagdgebiete außerhalb der Schutzgebiete stehen nicht unter dem strengen Schutzregime der europäischen Richtlinien.</p> <p>Artenschutzrechtlich sind die geschilderten Beobachtungen ohne Belang. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf das Töten oder das Stören an sich, nicht auf Situationen die von einem emotional betroffenen Beobachter als Gefahr wahrgenommen werden könnten. Unbewertet stellt die beschreibende Beobachtung eine Reaktion von Vögeln gegenüber WEA dar, die der wirksamen Gefahrenabwehr diene und damit eben nicht auf eine besondere Gefährdung hinweist.</p> <p><u>Zitat</u></p> <p>Das Zitat wird hier in der Anmerkung aus dem Zusammenhang gerissen. Im Satz davor wurden die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse von 2011 beschrieben, worauf sich die fehlende Beobachtung der Wiesenweihe bezieht. Auch wenn dem Einwender die Aussage widersprüchlich erscheint, sind der Einwendung keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>der Zukunft wieder Wiesenweihen brüten werden, die dann auch in westliche Richtungen in Jagdgebiete fliegen und mit Beute zurückkehren werden.</p> <p>S. 12, 13 „Die auf Grundlage der Kartierungen im Jahr 2011 erstellte Raumnutzungsanalyse ergab, dass das unterschiedlich strukturierte Umfeld der Windvorrangzone entsprechend seiner Eignung als Lebensraum für Groß- und Greifvögel genutzt wird. Die Ergebnisse der Kartierungen lassen darauf schließen, dass es sich bei dem Areal im Umfeld der Windvorrangfläche um ein eigenständig genutztes, avifaunistisches Gebiet handelt. Ein Austausch zwischen dem Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' südlich der Bahnstrecke 'Unna - Werl' und dem Windvorranggebiet ist höchstwahrscheinlich die Ausnahme.“</p> <p>Es ist offensichtlich, dass die Aussage „Höchstwahrscheinliche Ausnahme“ selbst durch die eigenen Beobachtungsprotokolle (siehe Brutvogelbericht vom Nov. 2011) nicht gedeckt ist. Diese zeigen mehrere Flugbewegungen (Pfeile) dieser Arten nach Süden, die meist beim 1 km-Radius enden, weil diese Vögel offensichtlich nicht weiter beobachtet wurden. Wie oben dargelegt, wurden in den Jahren 2010 und 2011 vor allem Wechselbeziehungen von den Flächen westlich Westhilbeck mit denen von östlich Hilbeck bei Wiesen- und Rohrweihen festgestellt. Im Übrigen bedürfte es schon der Verfolgung flügelmarkierter oder besonderer Vögel, um Wechselbeziehungen genauer erfassen zu können.</p> <p>Kapitel 6</p> <p>S. 13 „Um sicherzustellen, dass alle Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' erfasst werden, sind alle Pläne und Projekte aufzuführen, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet "als solches" haben könnten. Andere Pläne oder Projekte sind nur dann einer summarischen Prognose zu unterziehen, wenn die Wirkungen und Auswirkungen zur selben Zeit wie das</p>	<p>unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Raumnutzung</u></p> <p>Die Feststellung der höchstwahrscheinlichen Ausnahme ist vor dem Hintergrund der Prüfung zu berücksichtigen, ob die WEA zu einem relevanten Funktionsverlust des Schutzgebietes führen können. Es wurden eben keine vermehrten Flugbewegungen von Zielarten aus dem Vogelschutzgebiet hinaus bzw. in das Vogelschutzgebiet hinein festgestellt, die durch eine mögliche Verriegelungs- oder Barrierewirkung durch den Bau und den Betrieb der WEA erheblich und nachhaltig beeinflusst werden könnten.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Summarische Prognose</u></p> <p>Laut § 34 BNatSchG sind Projekte „(...) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>zu betrachtete Vorhaben entstehen. Bestehen die Wirkungen anderer Pläne oder Projekte bereits zu Beginn der Vorhabensrealisierung, handelt es sich um eine Vorbelastung.“ Die Ausführungen sind von rechtlicher Fehleinschätzung geprägt. Nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 34, 35 BNatSchG sind „andere Pläne und Projekte“ in die Betrachtung einzubeziehen. Entscheidend ist dafür nicht, ob die Auswirkungen „zur selben Zeit“ entstehen, sondern, ob die Wirkfaktoren, die auf die maßgeblichen Schutzgüter – hier die Vogelarten des VSG Hellwegbörde – in einer Weise einwirken, die in der Kumulation negative Rückwirkungen auf das gebietsbezogen verfolgte Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und ihrer Habitate erwarten lassen. In die Betrachtung sind daher einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgestellte sowie in Aufstellung befindliche Bauleitpläne - genehmigte, aber noch nicht realisierte Projekte sowie solche Projekte, die zwar noch nicht genehmigt sind, deren Genehmigung aber absehbar ist, - Projekte, die genehmigt und bereits realisiert sind einschließlich solcher Projekte, die ohne eine hierzu erforderliche Genehmigung tatsächlich realisiert wurden. <p>Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden (BVerwG, Urt. v. 21. 5. 2008, 9 A 68.07, BeckRS 2008, 36612 Rn. 21; OVG Saarl., Urt. v. 20. 7. 2005, 1 M 2/04, NVwZ-RR 2007, 24; Europäische Kommission, Natura 2000, S. 32; Landmann/Rohmer/Gellermann, Umweltrecht II, Nr. 11 § 34 Rn. 9; Kolodziejcok/ Recken/ Apfelbacher/ Iven, Naturschutz, Landschaftspflege, Kennzahl 1129 Rn. 46; Marzik/Wilrich, BNatSchG, § 10 Rn. 37; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 34 Rn. 47). Die Aussage im Gutachten SCHMAL + RATZBOR offenbart, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht beachtet werden.</p>	<p>Demnach sind, wie in der FFH-Vorprüfung beschrieben, nur solche Pläne und Projekte einer summarischen Prüfung zu unterziehen, wenn die Wirkungen zusammen geeignet sind, das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erheblich zu beeinträchtigen. Andere Pläne und Projekte, die nicht im Zusammenwirken geeignet sind erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu entfalten, bedürfen daher keiner solchen summarischen Prüfung.</p> <p>Da das Vorhaben als solches nur geeignet erscheint, indirekte Wirkungen (Verriegelungs- und Barrierewirkung) auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ zu entfalten, müssen auch nur jene Pläne und Projekte einer summarischen Prüfung unterworfen werden, die im Zusammenwirken diese indirekten Wirkungen entfalten können. Dies könnte der Fall sein, wenn bereits Bauwerke mit ähnlichen Wirkungen im Umfeld der geplanten WEA vorhanden oder geplant sind. Jedoch sind keine kumulierenden Effekte mit innerhalb des Vogelschutzgebietes befindlichen Bodennutzungen, wie z.B. Sandabbau oder Biogasanlagen, zu erwarten. Diese verursachen ganz andere direkte und indirekte Wirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten kumuliert wirken können.</p> <p>Der Hinweis des Einwenders hat keine Auswirkungen auf die Herangehensweise der FFH-Vorprüfung, die erkennen lassen würde, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>In die Betrachtung sind vielmehr sämtliche Wirkfaktoren aller Vorhaben einzubeziehen, die sich in ihrem Zusammenwirken nachteilig auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter des VSG Hellwegbörde auswirken bzw. der angestrebten Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes Hindernisse bereiten. Da die Bestandssituation z.B. der Wiesenweihe nachweislich ungünstig ist und die Art unter einer erheblichen Vorbelastung leidet, die sich nicht zuletzt anderen Plänen und Projekten verdankt (z.B. Biomasseanlagen, Stallbauten, WEA, Straßenbau, Bodenschatzgewinnung), ist davon auszugehen, dass weitere Verluste von Individuen bzw. von Nahrungsräumen, die von den im Gebiet brütenden Weihen genutzt werden, die Erhaltungssituation weiter verschlechtern und es ausgeschlossen erscheinen lassen, einen günstigen Erhaltungszustand jemals wieder herzustellen. Es darf an dieser Stelle nochmals daran erinnert werden, dass schon der kollisionsbedingte Verlust eines Altvogels während der Reproduktionsphase negative Rückwirkung auf Ebene der Lokalpopulation hat (OVG Münster, Urt. v. 13.12.2007, 8 A 2810/04, NuR 2008, 872, 878).</p> <p>S. 13 „Nach gegenwärtigem Informationsstand sind weitere Pläne oder Projekte im Umfeld des geplanten Vorhabens nicht bekannt. Kumulierende Wirkungen der genannten Vorhaben auf das Schutzgebiet 'Hellwegbörde' sind nicht auszuschließen, erhebliche Beeinträchtigungen (s.o.) sind jedoch nicht zu erwarten.“</p> <p>Die Gutachter unterliegen der irrigen Auffassung, dass nur Pläne und Projekte im Umfeld des Vorhabens (sie erwähnen nur zwei Projekte im Nahbereich: den Neubau der A 445 östlich Hilbeck und ein geplantes Repowering im Windpark Brünningesen) zu berücksichtigen sind. Maßgeblich ist nicht die Überlagerung der jeweiligen Wirkbereiche, sondern Kumulation, die sich aus der Einwirkung auf das Schutzgut ergibt. Der Kreis Soest hat ein Kataster der Eingriffe ins VSG Hellwegbörde in den letzten Jahren erstellt, welches zugrunde gelegt werden müsste.</p>	

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Außerdem ist der Verweis auf die eigenen obigen Ausführungen irreführend, denn dort wird gar nicht auf mögliche kumulierende Effekte eingegangen.</p> <p>Kapitel 7 S. 14 „Die Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet ergab in Hinblick auf die Lebensraumtypen keine Betroffenheit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.“ Wie oben dargelegt, sind diese weitgehenden Schlussfolgerungen nicht durch die Beobachtungen gedeckt. Es ist offensichtlich, dass eine vollständige FFH-VU für eine zuverlässige Beurteilung der geplanten WEA auf die Schutzgüter des VSG Hellwegbörde unabdingbar ist, die insbesondere auch kumulative Wirkungen umfassend in Betracht zu ziehen hat.</p>	<p>Zusammenfassend sind, bezüglich der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Einwendung, keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p>Zusammenfassend ist noch anzumerken, dass in der Stellungnahme der ABU eine sehr eigene Vorstellung zur fachlichen Beurteilung und zur rechtlichen Bewertung als Grundlage einer Gewichtung und Abwägung von Belangen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Zulassungsentscheidung, die hier allerdings nicht relevant ist, vertreten wird. Vertretern öffentlicher Belange, und als solcher wird die ABU in diesem Verfahren behandelt, steht es durchaus zu, ihre Belange in einer sehr subjektiven Art nachhaltig darzustellen und auch durch eigene Veröffentlichungen zu belegen. Dennoch können Sie nicht erwarten, dass ihre Sicht der Dinge als allgemeingültiger Bewertungsmaßstab herangezogen wird. Sicherlich kann es für einen Naturschutzverein wünschenswert sein, dass die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nur so vollzogen wird, dass Elemente der Natur, insbesondere bestimmte Vogelarten, ganz sicher nicht berührt werden. Doch dies würde in einer ausgeprägten Kulturlandschaft wie der Hellwegbörde und ihrer Umgebung keinerlei bauliche Veränderungen oder Entwicklung mehr zulassen. Doch die Bauleitplanung hat nicht die Aufgabe einzelne Belange, wie bestimmte Teile des Naturschutzes, vor jeder nur vorstellbaren Einwirkung zu schützen. Sie soll vielmehr die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie hat dabei auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Dabei ist nach Recht und Gesetz zu verfahren. Insofern sind auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Diese stellen aber keinen Generalschutz vor allen vorstellbaren Einwirkungen dar. Vielmehr sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sektoral aufgebaut. Sie stellen ein Element in einem umfassenden Schutzsystem dar und bezwecken den Erhalt sämtlicher wildlebenden Vogelarten in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten.</p> <p>4Das Tötungsverbot „... ist wichtig, da es auch mit der Population einer Art (ihrer Größe, Dynamik usw.) verknüpft ist, die in Artikel 1 Buchstabe i (Anm.: der FFH-Richtlinie) als eines der Kriterien für die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art genannt wird. Fänge und Tötungen können zu einem direkten (quantitativen) Rückgang einer Population führen oder sich auf andere indirektere (qualitative) Weise negativ auswirken. Das Verbot erstreckt sich auf den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung, nicht auf unbeabsichtigte Fänge oder unbeabsichtigte Tötungen, die unter Artikel 12 Absatz 4 (Anm.: der FFH-Richtlinie) fallen“ (siehe GDU 2007: Kap. II RN. 30).</p> <p>„Als „absichtliche“ Handlungen sind Handlungen einer Person anzusehen, die angesichts der für die betreffende Art geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und aufgrund der allgemeinen Unterrichtung der Öffentlichkeit weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diesen Verstoß jedoch gewollt begeht oder die vorhersehbaren Folgen ihrer Handlung bewusst in Kauf nimmt“ (Anm.: Auf der Grundlage der Entscheidungen des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-103/00 und C-221/04) (siehe GDU 2007: Kap. II RN. 33.).</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>C) 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl zu Darstellung der „Sonderbaufläche Windenergienutzung“ westlich von Hilbeck – Begründung inklusive Umweltbericht gem. § 2a BauGB</p> <p>Die Ausführungen unter Punkt 2.3 geben zu erheblichen Bedenken Anlass. Sie erwecken den Eindruck, als wollte sich die Stadt Werl die mit der 52. Änderung herbeigeführte Steuerungswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhalten, zugleich aber eine zusätzliche Ausweisung vornehmen, ohne das gesamte Stadtgebiet einer neuerlichen Untersuchung zuzuführen.</p>	<p>Diese Auslegung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen führt dazu, dass die an Windturbinen getöteten oder überfahrenen Tiere unter die Regelung des Art. 12 Abs. 4 FFH-RL und nicht unter das Tötungsverbot nach § 12 Abs. 1 Lit. a fallen. Insofern liegt die Verantwortung bei Kollisionen besonders oder streng geschützter Arten an Windenergieanlagen bei den Mitgliedsstaaten und nicht bei dem einzelnen Vorhabenträger. Dies ist gerade in Hinsicht auf die Erwägungsgründe von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, deren Begriffsdefinitionen, Zielsetzungen und ihrer räumlichen Wirkung auch angemessen und naturschutzfachlich notwendig (siehe GDU 2007: in Kap. II.3.6. Ziff. 83.).</p> <p>Die absichtliche Tötung von bestimmten Tieren ist generell verboten (Individuenbezug). Die Bewertung, ob es sich im Einzelfall um eine verbotene Tötung handelt, ist mit dem Erhaltungszustand der betroffenen Art verknüpft (Populationsbezug). Ein Verstoß liegt für naturschutzrechtlich zulässige Vorhaben jedoch nur vor, wenn dieser gewollt ist oder die höchstwahrscheinlich eintretenden Folgen bewusst in Kauf genommen werden.</p> <p>Bei der Abwägung in der Bauleitplanung sind die nationale Umsetzung des Artenschutzrechtes und die Rechtsauslegung der Gerichte vor dem Hintergrund dieser europäischen Anforderungen anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Sachgerechte Abwägung – Schlüssiges Planungskonzept</u> Gemäß der Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg wird die Machbarkeitsstudie des „Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen“ ergänzt. Folglich wird das Thema „Schlüssiges Gesamtkonzept“ in der gesamten Abwägung aktualisiert.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Das ist – ungeachtet der am 30.7.2011 in Kraft getretenen Bestimmung des Art. 249 Abs. 1 BauGB – aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kommt nur zum Tragen, wenn die Darstellung des FNP auf einem schlüssigen Planungskonzept beruht, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Davon kann – unabhängig davon, ob Konzentrationszonen gestrichen oder neue hinzugefügt werden – nicht mehr gesprochen werden, wenn sich die Auswahl der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen nicht nach einheitlichen Kriterien vollzieht. Sobald unter Aufgabe bisheriger Restriktionskriterien neue Flächen ausgewiesen werden, die bisher als weiche Tabuzonen betrachtet wurden, darf dies nicht selektiv geschehen, weil es andernfalls dazu kommt, dass Konzentrationszonen unter Zurückstellung von Belangen dargestellt werden, während diese Belange bei anderen Flächen aufrechterhalten werden (vgl. nur BVerwGG, Beschl. v. 15.09.2009, 4 BN 25.09, ZUR 2009, Rn. 9 f.). So liegen die Dinge im vorliegenden Fall, weil ausweislich der Studie zur Windenergienutzung (2008) weitere Potenzialflächen einschließlich der jetzt in Rede stehenden nur identifiziert werden konnten, nachdem zuvor maßgebliche Restriktionskriterien aufgegeben wurden. Auf dieser Grundlage wurden im Ergebnis sechs Flächen identifiziert, von denen im Rahmen einer vertiefenden Betrachtung drei weitere Flächen aus unterschiedlichen Gründen in Wegfall gerieten. Wird nun von den drei verbliebenen Flächen einzig die Sonderbauflächen westlich Hilbecks ausgewiesen, unterfallen die Bereiche nordöstlich und östlich Brünningens der Negativwirkung, ohne dass auch nur ansatzweise die Gründe erkennbar sind, die dies rechtfertigen könnten. Deutlicher können Mängel der Abwägung kaum noch dokumentiert werden. Die Stadt ist daher im Begriff, ihr eigenes gesamtträumliches Planungskonzept in Unordnung zu bringen</p>	<p>Grundsätzlich ist es aber eine prinzipielle Frage, ob der Vorhabensträger in die Standortabwägung eintreten und das gesamte Gemeindegebiet erneut in den Blick nehmen will bzw. muss. Auf diese Frage wurde hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (vergl. Lfd. Nr. 03) vertiefend eingegangen, und soll hier nicht mehr in Gänze wiederholt werden.</p> <p>Hinsichtlich eines schlüssigen Gesamtkonzeptes wird darauf verwiesen, dass das im Windenergieerlass (Stand 11.07.2011) zitierte Gerichtsurteil (OVG NRW, Urteil vom 19.6.2007 - 8 A 2677/06 -) aus dem die Anregung der ABU herrührt unklar zitiert ist. Schon der Leitsatz 2 des Urteils stellt klar, dass es sich im beispielhaften Fall um eine Negativausweisung handelt, also um die Streichung einer Konzentrationszone für die Windkraft. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Positiv-Ausweisung, die als Ergebnis einer (freiwillig geleisteten) ergänzend zur 52. Änderung des FNP erstellten Machbarkeitsstudie zur Alternative steht.</p> <p>Entsprechend der Vorgehensweise wird nicht die Notwendigkeit von Abwägungserfordernissen zwischen den in der Machbarkeitsstudie ermittelten und empfohlenen Flächen (Westlich Hilbeck, Nordöstlich Brünningens und Östlich Brünningens) erkannt.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des FNP ist es nicht erforderlich alle geeigneten Flächen darzustellen. Auch besteht nicht die Notwendigkeit, aus dem geeigneten Flächen diejenige auszuwählen, welche nach bestimmten naturschutzfachlichen Kriterien die Geeignete sein könnte. Entscheidungstragend ist vielmehr die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes.</p> <p>Maßgebend für die Abwägung ist, die umweltfachlichen und –rechtlichen Belange des für die Positivplanung ausgewählten Standortes Westlich Hilbeck sachgerecht gewichtet</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>und der Sache nach auf diesem Wege auf die Steuerungsleistung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu verzichten. Wird unterstellt, dass auf die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht verzichtet werden soll, muss die Planung grundlegend überarbeitet und dabei das gesamte Gemeindegebiet in den Blick genommen werden.</p> <p>Die unter Punkt 6.9 des Entwurfs der Begründung in Bezug genommene Studie zur Windenergienutzung bietet dafür keine geeignete Grundlage, weil dort den an ein <u>schlüssiges Planungskonzept</u> zu stellenden Anforderungen nicht genügt wird (instruktive Darstellung bei Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2009, S. 37 ff.). Da der städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag (§ 1 Abs. 3 BauGB) mit einer Planung nicht erfüllt werden kann, die wegen unüberwindlicher artenschutzrechtlicher Hinderungsgründe nicht realisierbar ist (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997, 4 NB 12.97, BRS 59 Nr. 29; VGH Kassel, Ur t. v. 21.12.2000, 4 N 2435/00, HessVGHRspr. 2002, 65, 67; OVG Koblenz, Ur t. v. 13.02.2008, 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410, 411; Ur t. v. 26.10.2010, 8 C 10150/10.OVG, BeckRS 2010, 55162; OVG Münster, Ur t. v. 30.01.2009, 7 D 11/08.NE NuR 2009, 421, 422; Ur t. v. 17.02.2011, 2 D 36/09.NE, BeckRS 2011, 48883; OVG Lüneburg, Ur t. v. 15.04.2011, 1 KN 356/07, ZfBR 2011, 690, 692), müssen bereits im ersten Schritt (auch) die räumlichen Bereiche ausgesondert werden, in denen eine Windenergienutzung aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) nicht in Frage kommt.</p>	<p>einzustellen was mit den o.g. Studien und Gutachten ausreichende Berücksichtigung findet. Aus der vorliegenden Stellungnahme sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten. Wenn das „weniger“ des umfassenden Steuerungskonzepts der 52. Änderung schon in der Lage ist, die Ausschlusswirkung für das gesamte Stadtgebiet herbeizuführen, dann kann das „mehr“ der Zusatzausweisung das ausgewogene Verhältnis von Positiv- und Negativflächen nicht erneut infrage stellen.</p> <p>Es gilt zudem, dass die vorliegende Planung von vornherein gar nicht beansprucht, zusätzlich zur Positivausweisung auch eine darüber hinausgehende Negativwirkung zu erzeugen. Ergänzend sei erwähnt, dass eine Abwägung zwischen den drei Flächen „Westlich Hilbeck“, „Nordöstlich Brünningens und „Östlich Brünningens“ unsinnig ist, da sie direkt aneinander grenzen und durchaus auch <i>ein</i> Windgebiet darstellen könnten. Der 2-km-Radius (Bestandsaufnahme für Großvögel) der erstellten Gutachten untersucht vollumfänglich auch die beiden südlichen Maßnahmenggebiete.</p> <p>Eine Differenzierung nach bestimmten naturschutzfachlichen Kriterien bzw. eine Prioritätenliste zu erstellen ist wenig hilfreich, da die Arten für die gesamten Flächen untersucht wurden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Es ist daher rechtlich geboten, dem Aspekt des Artenschutzes bereits bei der Entwicklung des Katalogs der Restriktionskriterien Rechnung zu tragen. Zur Identifikation der Ausschluss- bzw. Tabuzonen werden in der Praxis der kommunalen Bauleitplanung üblicherweise in Anwendung der fachwissenschaftlich vorgeschlagenen Schutzabstände (LAG-VSW 2007, NLT 2011, TAK 2003/2010) jene Bereiche des Gemeindegebietes ausgeschlossen, in denen der Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum gegeben werden kann. Das OVG Berlin-Brandenburg hat dieser Räume erst unlängst sogar dem Bereich der „harten Tabuzonen“ zugeordnet (Urt. v. 24.02.2011, 2 A 2.09, NuR 2011, 794, 801).</p> <p>Die Studie zur Windenergienutzung (2008) trägt diesen Anforderungen nicht Rechnung, weil faunistisch wertvolle Räume auf der Ebene der Ermittlung der „Tabuzonen“ nicht identifiziert wurden. Die Berücksichtigung des Artenschutzes findet erst auf der nachgelagerten Ebene statt, wobei in Ansehung der Offenlandarten sogar fehlerhaft davon ausgegangen wird, dass ihren Schutzbedürfnissen bereits durch die Wahrung der gebietsbezogenen Restriktionskriterien hinreichend Rechnung getragen werden kann (Studie, S. 30). Es bleibt offensichtlich unberücksichtigt, dass sich der Artenschutz auch außerhalb der Kulisse eines Natura 2000-Gebietes (einschließlich 300 m Pufferzone) als ein im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unüberwindliches Hindernis erweisen kann.</p>	 <p>The map shows a planning area with various colored zones. A large red outline highlights a specific area. Labels include 'Westhilbeck' at the top, '2' in a large black font on the right, 'Nordöstl. Brünningsen' in a white box in the middle, and 'Östl. Brünningsen' at the bottom. The map also shows some smaller text and symbols, including 'L. 109' and 'L. 108'.</p> <p>Die Bauleitplanung hat die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen, soweit dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen werden in der Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei wird auch der Artenschutz als Handlungsebene des Naturschutzes, so weit möglich, berücksichtigt. Der Einwander scheint jedoch den Begriff „Artenschutz“ synonym für die Auslegung und Anwendung der artenschutzrechtlichen Tatbestandsmerkmale der so genannten Zugriffsverbote auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu verwenden. Dies unterliegt aber bestimmten verfahrenrechtlichen Anforderungen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>In Ansehung der Gegebenheiten des vorliegenden Planungsfalles hat dieser Mangel zu Konsequenz, dass u.a. die Fläche 1 ausgewählt wurde, obwohl es sich dabei um einen Bereich handelt, der sich aus Anlass erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte zur Darstellung einer Konzentrationszone von vornherein nicht eignet. Geschieht dies dennoch, verfällt der Plan dem Verdikt der Ungültigkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Die Unzulänglichkeit der Betrachtung der Artenschutzbelange offenbart sich zudem, wenn man die Begründung ins Kalkül zieht, deretwegen in der Studie vorgeschlagen wird, die Fläche 6 unberücksichtigt zu lassen. Dort wird das Vorkommen gerade auch solcher Arten (z.B. Rotmilan) zum Anlass genommen, von der weiteren Entwicklung dieser Fläche abzuraten, die in der Fläche 1 in mindestens gleichem, wenn nicht stärkerem Maße beeinträchtigt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre die Stadt Werl gut beraten, auf der Grundlage des den rechtlichen Anforderungen offensichtlich nicht entsprechenden Planungskonzepts keine weiteren „Sonderbauflächen Windenergienutzung“ auszuweisen. Fehlerhafte Flächennutzungspläne entfalten bekanntlich nicht die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und sind als solche ungeeignet, die gewünschte Steuerung der Windenergienutzung des Gemeindegebietes zu bewirken.</p>	<p>So sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu bewerten, nicht aber bereits das Vorkommen als wichtig oder als empfindlich erachteter Tierarten oder allgemein vorstellbare Ereignisse. Gerade bei dynamischen Prozessen des Naturhaushaltes sind Umweltauswirkungen oftmals nicht erheblich nachteilig, sondern stellen unerhebliche Veränderungen dar. Zudem muss ein Ereigniseintritt, welcher einen Verbotstatbestand erfüllen könnte, auch hinreichend sicher zu prognostizieren sein. Die Verbotstatbestände erstrecken sich eben nicht auf jeden beliebigen Aspekt des Artenschutzes.</p> <p>Dies wurde bei der städtebaulichen Entwicklung der Windenergienutzung beachtet, auch wenn das dem Einwender offensichtlich nicht genügt.</p> <p>Der vorliegenden Stellungnahme sind keine Angaben zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen zu entnehmen, welche für die Bauleitplanung bedeutsam sein könnten. Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Anhang Stellungnahmen der ABU an die Stadt Werl: 1. Vom 4. Oktober 2010. 2. Vom 16. September 2011. Publikationen: 3. Illner, H. (2008) und (2011): Literaturbesprechungen [zum Thema Windenergieanlagen und Vögel]. Eulen-Rundblick Nr. 58: 1- 2 [Seitenzahl entspricht nicht der im Druck] und Nr. 61: 123-128. 4. Illner, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. Eulen-Rundblick Nr. 62: 83-100.	Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (2) und § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012**

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Schreiben vom 04.10.2010 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> Entwürfe der 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl und des Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung Träger öffentlicher Belange</p> <p>Erst vor wenigen Tagen erfuhren wir von der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Werl, die am 5. Oktober 2010 stattfinden wird. An der geplanten Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen (WEA) westlich Westhilbeck wurden wir von Ihnen im Gegensatz zu früheren Verfahren nicht beteiligt und unsere am 24. September 2008 und 11. November 2009 schriftlich der Stadt Werl, der ULB des Kreises Soest und der Bezirksregierung Arnsberg gegenüber geäußerten erheblichen Bedenken zu einer Windkraftplanung westlich Westhilbeck blieben offensichtlich in Ihrer Beschlussvorlage zur oben genannten Sitzung unberücksichtigt. Denn in dieser steht unter dem Tagungsordnungspunkt „Ausweisung der Fläche 1 als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen (Westhilbeck)“ unter der Überschrift „Natur- und Landschaftsschutz, Natur- und Land“ als einzige inhaltliche Aussage zu den Belangen des Naturschutzes wörtlich: „Artenschutzbelange werden nach gutachterlicher Ersteinschätzung gewahrt“. Wir erfuhren, dass ein diesbezügliches <u>Gutachten</u> des Planungsbüros Stelzig noch gar nicht abgeschlossen ist und bisher eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht einmal beauftragt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 04.10.2010 wurde bereits in der 1. Abwägung als Anhang (Nr. 21) kommentiert. Die Ergebnisse werden im folgenden wiederholt:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Gutachten <p>Neuere Gutachten, vor allem zu den Potentialen von Natur und Landschaft, liegen den Entwurfsfassungen der 80. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 109 bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Vorprüfung – Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Werl-Hilbeck. (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANNG SCHMAL + RATZBOR, 2011). - Artenschutzprüfung (ASP) im Bereich des geplanten Windparks „Westhilbeck“, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl. (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANNG SCHMAL + RATZBOR, 2012). - „Erfassung planungsrelevanter Brutvogelarten im Umfeld des geplanten Windparks "Westhilbeck", Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl“ (SCHMAL + RATZBOR, 2011). - "Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Bereich des geplanten Windparks Westhilbeck, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl". - Umweltbericht als Teil der Begründung (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung, 2012). - Landespflegerischer Begleitplan als Teil der Begründung (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung, 2012). - Avifaunistisches Gutachten zur Eignung einer Fläche in Werl-Hilbeck (Kr. Soest) als Konzentrationszone für Windkraftanlagen. (BÜRO STELZIG, Landschaft, Ökologie, Planung, 2010). - Ökologische Voruntersuchung zur Einschätzung der Eignung einer Fläche in Werl Hilbeck als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. (BÜRO STELZIG, Landschaft, Ökologie,

			Planung. 2009).
--	--	--	-----------------

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne (Fortsetzung)	<p>Wir möchten Ihnen deshalb die Bedenken aus Sicht des Vogelschutzes noch einmal aktualisiert vortragen, die in ihrer Summe zeigen, dass erhebliche naturschutzfachliche Argumente gegen eine Ausweisung einer Windkonzentrationszone westlich von Westhilbeck sprechen und eine Ausweisung bei mehreren dort vorkommenden Greifvogelarten zudem gegen die <u>Abstandsregelung</u> der Staatlichen Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2007 verstoßen würde.</p> <p>Die in den letzten zehn Jahren insbesondere <u>ehrenamtlich erhobenen ornithologischen Daten</u> haben wir für die Artengruppe der Greifvögel und Eulen in der angefügten Tabelle zusammengefasst. Wir legen den Schwerpunkt unserer Betrachtung auf die Tag- und Nachtgreife, weil diese bekanntermaßen besonders häufig von Kollisionen mit Rotoren moderner Windenergieanlagen betroffen sind und weil hier auch schon einzelne Verluste durch Zusammenprall mit einer WEA negative Folgen auf lokale Populationen dieser Arten zur Folge haben können.</p> <p><u>Greifvögel und Eulen</u> zeichnen sich allgemein durch eine relativ geringe Siedlungsdichte, eine späte Geschlechtsreife und eine relativ geringe Fortpflanzungsrate aus, so dass menschlich bedingte Verluste nicht schnell ausgeglichen werden können, was einen merkbaren Bestandsrückgang einer lokalen Brutpopulation zur Folge haben kann. Dies gilt besonders für brütende Altvögel, denn der Verlust des Brutpartners durch Kollision mit einer WEA bedeutet wegen der strikten Aufgabenteilung beim Brutgeschäft - das Weibchen bebrütet und bewacht Eier und Junge und füttert die Jungen, das Männchen schafft die Nahrung heran - meist auch den Verlust des Nachwuchses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abstandsregelungen</u> Die erfassten Horststandorte durch STELZIG (2010) und SCHMAL + RATZBOR (2011) der planungsrelevanten Brutvogelarten liegen nach den Abstandsregelungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) von 2007 außerhalb der angegebenen Ausschlussbereiche. Des Weiteren besitzen die Abstandsregelungen der LAG-VSW einen empfehlenden Charakter und ersetzen keine standortbezogene Beurteilung. • <u>Berücksichtigung ehrenamtlich erhobener ornithologischer Daten</u> Die ehrenamtlich erhobenen ornithologischen Daten wurden bei dem Gutachten zu den planungsrelevanten Brutvogelarten von SCHMAL + RATZBOR (2011) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Daten und des Gutachtens von STELZIG (2010) kann von einer relativ konstanten, aber unterdurchschnittlichen Nutzung des Raumes ausgegangen werden. • <u>Die lokalen Populationen von Greifvögel und Eulen</u> "Population" ist ein fachwissenschaftlicher Begriff der Ökologie, welcher u. a. im BNatSchG § 7 Abs. 2 Ziff. 3 und 6 sinngemäß der fachwissenschaftlichen Definition erläutert ist. Die Population bezieht sich damit immer auf ein Kollektiv von Tieren einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale haben, also im genetischen Austausch stehen und mithin biologisch oder geografisch abgegrenzt werden können. Zwar lässt sich eine solche Population räumlich abgrenzen (lokalisieren), jedoch nicht durch beliebige oder willkürliche Grenzen. Vor allem können nicht einzelne oder wenige Brutpaare einer große Räume nutzenden oder einer ziehenden Art abgegrenzt werden.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne (Fortsetzung)	<p>Seit 2001 wurden im Umkreis von rund 4 km um die <u>geplante Windkraft-Konzentrationszone</u> 15 Greifvogel- und Eulenarten mehrfach als Brutvogel nachgewiesen (zusätzlich wahrscheinlich noch der neu angesiedelte Uhu), was eine sehr hohe Zahl für deutsche Feldlandschaften ist. Hervorzuheben ist dabei, dass 11 dieser Arten auf der Roten Liste gefährdeter Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens verzeichnet sind, darunter mit der Wiesenweihe und dem Wespenbussard sogar 2 Vogelarten, die mit den höchsten Gefährdungskategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) belegt sind (siehe Tabelle).</p> <p>Von 15 der 16 Greifvogel- und Eulenarten liegen aus Deutschland gemessen an der Seltenheit einiger dieser Arten zum Teil zahlreiche Nachweise tödlicher Kollision mit einer WEA vor (siehe angefügte Tabelle und ausführlich die bundesweite Liste unter: http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2334.de/wka_vogel.xls).</p> <p>Bei dieser Fundliste ist zu berücksichtigen, dass sie überwiegend nur auf gemeldeten Zufallfunden beruht, da systematische Studien weitgehend fehlen. Daher ist von einer hohen Dunkelziffer tatsächlicher Opferzahlen auszugehen. Auch im hiesigen Raum Unna bis Paderborn wurde bisher in keinem nennenswerten Umfang unter WEA nach Schlagopfern gesucht. Trotzdem gibt es schon zufällige Totfunde von mehreren Rotmilanen, einem Wanderfalken, einem Baumfalken und einem Uhu sowie Verdachtsfälle für Wiesenweihe und Mäusebussard (</p>	<p>Die Grenzen einer "lokalen Population" ergeben sich in Folge der jeweiligen Mobilität aus der geografischen Isolierung von Beständen. Der Verlust einzelner Individuen kann zudem möglicherweise aus der Populationsreserve ausgeglichen werden, so dass der Einzelverlust meist nicht populationsrelevant ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedeutung der geplanten Windzone</u> Die Erfassungen durch STELZIG (2010) und SCHMAL + RATZBOR (2011) weisen zehn Greifvogel- und Eulenarten auf, die das Untersuchungsgebiet entsprechend seiner Eignung als Lebensraum nutzen. Nach der Bewertung von SCHMAL + RATZBOR (2011) ergibt sich für das Untersuchungsgebiet insgesamt eine geringe bis mittlere und somit unterdurchschnittliche Bedeutung für Brutvögel. • <u>Kollisionsopfer</u> Seitens der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg wird etwa seit 2000 eine bundesweite zentrale Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ geführt (vgl. http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de). Mit Datum vom 05.12.2011, also in einen Zeitraum von etwa zwölf Jahren, sind insgesamt 1426 Totfunde im Nahbereich von WEA registriert. Aus der artbezogenen Auflistung wird deutlich, dass anders als bei Klein- und Singvögeln, bestimmte Großvögel häufiger kollidieren. Dabei wurden bisher in NRW vom Rotmilan (elf), vom Wanderfalken (ein), vom Baumfalken (ein), vom Uhu (vier), von Wiesenweihen (keine) sowie von Mäusebussarden (sechs) Schlagopfer gefunden.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne (Fortsetzung)	(Dokumentation unter http://www.abu-natur-schutz.de/index.php?option=com_content&view=article&id=1025&Itemid=159).	Das Gutachten zu den planungsrelevanten Großvogelarten von SCHMAL + RATZBOR (2011) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes zur Gefährdung von Vögeln durch Anflug an Windenergieanlagen, der tatsächlichen Raumnutzung relevanter Arten und der räumlichen Besonderheiten sowie der Merkmale des Vorhabens sicher auszuschließen ist, dass es zu einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr für Individuen relevanter Arten kommen wird
		<p>Besonders bedenklich ist der Befund, dass 12 bis 13 der insgesamt 16 Greifvogel- und Eulenarten sogar nur weniger als etwa 1 km von der nächsten der drei bei Westhilbeck geplanten WEA gebrütet haben; darunter 8 bis 9 Arten mit Rote Liste-Status (siehe Tabelle). Im Umkreis von 1 km um den Horst befindet sich bei den meisten Greifvogel- und Eulenarten der Hauptaktivitätsraum, so dass hier auch die größte Gefahr besteht, mit einer WEA zu kollidieren. Im Horstumfeld finden bei den meisten dieser Arten am häufigsten Balz-, Jagd- und Verteidigungsflüge im hohen Luftraum und damit im Gefahrenbereich von WEA-Rotoren statt. Dem hat die Länder-AG der staatlichen Vogelschutzwarten im Jahr 2007 mit der Veröffentlichung von Abstandsregelungen in den Berichte zum Vogelschutz BD. 44: S. 151-153 Rechnung getragen (vollständiges Zitat siehe Tabelle), die einen Mindestabstand von 1 km von Brutplätzen ausgewählter Großvogelarten zu WEA vorsieht (siehe Tabelle).</p> <p>Der 1 km- Grenzwert der Vogelschutzwarten wird im Falle der drei geplanten WEA bei den Arten Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu zumindest in einigen der letzten zehn Jahre nicht bzw. knapp nicht eingehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Horststandorte im 1-km Umfeld und Raumnutzung</u> Bei den Erfassungen durch STELZIG (2010) und SCHMAL + RATZBOR (2011) wurden im 1km-Umfeld der geplanten Windenergieanlagenstandorte sechs der nach der Roten Liste NRW geschützten Brutvogelarten festgestellt, welche sich nicht in der Tabelle 2 der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW befinden. Des Weiteren besitzen die Abstandsregelungen der LAG-VSW einen empfehlenden Charakter und ersetzen keinesfalls die erforderliche Einzelfallprüfung. Dabei fand nach der Untersuchung der Raumnutzung durch SCHMAL + RATZBOR (2011) die intensivste Nutzung nördlich bzw. westlich des Geltungsbereiches statt. Die beabsichtigte Errichtung der drei WEA auf der Fläche westlich von Westhilbeck wird die Bewertung des Gebietes als Brutvogellebensraum voraussichtlich nicht wesentlich verändern. • <u>Horststandorte von Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke sowie Uhu</u> Die erfassten Horststandorte der genannten Arten durch STELZIG (2010) und SCHMAL + RATZBOR (2011) liegen nach den Abstandsregelungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) von 2007 außerhalb der angegebenen Ausschlussbereiche.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne (Fortsetzung)	<p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in den vergangenen zehn Jahren weder die 1 km- noch die 2 km- Kreisflächen um die drei geplanten WEA vollständig auf Brutplätze von Greif- und Eulenarten hin untersucht wurden. Das gilt besonders für etwaige Bruten des Baumfalken in den letzten Jahren in den Gehölzen bzw. Baumreihen bei Große Sudhof, Lüdge-Sudhof und Westhilbeck. Von daher kann es in den vergangenen Jahren einzelne unentdeckte Brutplätze gegeben haben, die näher an den geplanten WEA lagen als in der angefügten Tabelle angegeben.</p> <p>Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat im Jahr 2007 auch einen Prüfbereich von mindestens 4 bis 6 km (eingeklammerte Werte in der Tabelle) um einzelne WEA-Standorte vorgeschlagen, in denen zu untersuchen ist, ob sich hier Nahrungshabitate der entsprechenden Arten befinden. Dies trifft zumindest in der Brutzeit für mindestens fünf Greifvogelarten (Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke) und in der Nachbrutzeit für mindestens drei Greifvogelarten (Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan) zu.</p>	<p>Der Hinweis auf ein mögliches Uhu-Brutvorkommen ist nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien weder ein Brutverdacht noch ein Brutnachweis. Ehemals genutzte Brutplätze sind nicht abwägungsrelevant.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Unentdeckte Brutplätze</u> Die Erfassungen durch STELZIG (2010) wurden nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von SÜDBECK et al. (2010) durchgeführt, die den aktuellen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Ebenfalls bei der vertiefenden Raumanalyse durch SCHMAL + RATZBOR (2011) wurden diese Methodenstandards neben den von BIBBY et al (1995) und HAGEMEIJER & BLAIR (1997) angewendet. Daher sind weitere unentdeckte Brutplätze nicht gänzlich auszuschließen aber entsprechend dem wissenschaftlichen Standard sehr unwahrscheinlich. Vom Einwender werden diesbezüglich keine konkreten Informationen zur Verfügung gestellt, welche im genannten Abwägungsmaterial zusätzlich zu berücksichtigen wäre. • <u>Raumnutzung</u> Die Raumnutzung der genannten Arten wurde bei der vertiefenden Raumanalyse durch SCHMAL + RATZBOR (2011) untersucht. Mit dem Ergebnis, dass die intensivste Nutzung nördlich bzw. westlich des Geltungsbereiches stattfand und die geplante Windzone zwar Bestandteil der Reviere von Rohrweihe, Baumfalke sowie Rot- und Schwarzmilan ist, die geringe vorhandene und zeitlich begrenzte Nutzung jedoch eine erhöhte Kollisionsgefährdung nicht erwarten lässt. Vom Einwender werden diesbezüglich keine konkreten Informationen zur Verfügung gestellt, welche im genannten Abwägungsmaterial zusätzlich zu berücksichtigen wären.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne (Fortsetzung)	<p>Diese fünf seltenen und gefährdeten Greifvogelarten nutzen die geplante Windkonzentrationszone regelmäßig bzw. vereinzelt zur Nahrungssuche, was ebenfalls den Vorgaben der Länder- Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten widerspricht.</p> <p>Wir können an dieser Stelle nur auf zwei der festgestellten 16 Greifvogel- und Eulenarten näher eingehen. In den letzten zehn Jahren brüteten jährlich 1 bis 4 Paare der vom Aussterben bedrohten Wiesenweihe in der Feldfluren bei Hilbeck, Sönnern und Scheidungen. Dieses Brutvorkommen ist in den letzten Jahren das größte regelmäßig besetzte im Westen des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Bei der Wiesenweihe jagen vor allem die Männchen in der Brutzeit bis über 10 km vom Brutplatz entfernt. Auch die Brutmännchen von Hilbeck-Sönnern jagen regelmäßig mehrere Kilometer nach Westen und gelangen in die Feldflur westlich von Westhilbeck und weiter bis in die Feldfluren bei Steinen, was besonders häufig im Jahr 2009 beobachtet wurde. Da die Wiesenweihe bei Distanzflügen ins Jagdgebiet, beim Überqueren von Wäldern und beim Transport der Beute zum Brutplatz regelmäßig warme Aufwinde zum Hinaufsegeln in große Höhen (bis mehrere Hundert Meter hoch) ausnutzen, gelangen sie auch abseits des Brutplatzes häufig in Höhenbereiche der Rotoren von WEA und wären von daher der Kollisionsgefahr besonders ausgesetzt, wenn in regelmäßigen genutzten Jagdgebieten bzw. entlang von Flugkorridoren WEA errichtet würden. Diese erhöhte Gefahr würde wahrscheinlich auch für einen Windpark westlich Westhilbeck entstehen. Aus den Kreisen Soest und Paderborn gibt es zwei Verdachtsfälle einer Kollision mit einer WEA (in einem Fall bei Marsberg-Meerhof weitab vom nächsten Brutgebiet) und in Deutschland gibt es inzwischen sogar zwei Nachweise von tödlichen Kollisionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Raumnutzung nach der LAG-VSW</u> Das geplante „Sondergebiet Windenergie“, gehört somit (s.o.) nach der LAG-VAW nicht zu den kritischen Flächen, welche nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend aufgesucht oder von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat genutzt werden müssen. • <u>Wiesenweihe</u> Die Wiesenweihe konnte bei der Kartierung durch STELZIG (2010) einmalig gesichtet werden, jedoch bei der vertiefenden Raumanalyse durch SCHMAL + RATZBOR (2011) nicht nachgewiesen werden. Nach der zweijährigen telemetrischen Beobachtung von Wiesenweihe durch GRAJETZKY et al. (2009) innerhalb des BMU-Projektes Greifvögel und Windkraft finden die kritischen Flugaktivitäten überwiegend in Abständen zwischen 200 bis 500 m um den Horststandort statt. Im Umfeld des „Sondergebiet Windenergienutzung“ liegen keine geeigneten und dementsprechend frequentierten Bereiche vor. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem Küstenbereich auf das Binnenland hat Bergen (Verhalten von Greifvögeln im Umfeld von WEA im Binnenland - Präsentation beim BWE AK Naturschutz vom 17. November 2011 in Hannover - nicht veröffentlicht bzw. auf internem BWE-Server) betrachtet. Er kommt zu dem Schluss, dass zwar der Aktionsradius im Binnenland größer ist aber die Streckenflüge im Mittel unterhalb des Gefahrenbereiches liegen und somit die Kollisionsgefahr auf das Umfeld des Brutplatzes in Zusammenhang mit dem Verhalten (Beuteübergabe, Balzflug) beschränkt ist. Die Artenschutzprüfung (ASP) durch SCHMAL + RATZBOR (2012) kommt bei der Art-für-Art-Betrachtung hinsichtlich der Wiesenweihe zu dem Ergebnis, dass eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Er-

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne (Fortsetzung)	<p>(http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.206060.de).</p> <p>Der ohnehin relativ kleine Brutbestand der Wiesenweihe im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde zeigte in den letzten Jahren eine rückläufige Bestandstendenz. Von daher sind bei der Wiesenweihe einzelne Verluste durch Kollision mit WEA überhaupt nicht tragbar, die im Plangebiet bei Westhilbeck mit dem Aufstellen von WEA nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Der ohnehin relativ kleine Brutbestand der Wiesenweihe im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde zeigte in den letzten Jahren eine rückläufige Bestandstendenz. Von daher sind bei der Wiesenweihe einzelne Verluste durch Kollision mit WEA überhaupt nicht tragbar, die im Plangebiet bei Westhilbeck mit dem Aufstellen von WEA nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Damit würden die durch andere Faktoren schon in Gefahr geratenen Erhaltungsziele des <u>EU-Vogelschutzgebietes</u> weiter verschlechtert.</p> <p>In der bundesweiten Fundliste von WEA-Opfern steht der <u>Rotmilan</u> mit 138 Opfern an zweiter Stelle, was gemessen an seiner Häufigkeit als Brutvögel in Deutschland eine sehr hohe Zahl ist. Aufgrund seiner Lebensweise ist der Rotmilan offenbar für Kollisionen mit WEA prädestiniert. Der Rotmilan ist gleichzeitig die einzige Vogelart, die in Deutschland den größten Anteil am relativ kleinen Weltbestand aufweist, wodurch Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art trägt. Da bundesweit und in der Hellwegbörde schon im jetzigen Windkraft-Ausbaustadium zahlreiche Rotmilane umkommen, sind zunehmende Verluste sehr problematisch für den Erhalt dieser Greifvogelart.</p> <p>Dies umso mehr, als der Rotmilan auch anderweitig zum Teil hohe anthropogene Verluste durch Vergiftung, Stromschlag,</p>	<p>haltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die Entwicklung der Bestandsgröße, der Bestandsdichte und des Bruterfolgs der Wiesenweihe kann laut den Untersuchungen von RASRAN et al. in dem Gutachten von SCHMAL + RATZBOR (2011) in keinem Zusammenhang mit der Entwicklung der Anzahl von Windenergieanlagen in Deutschland gebracht werden. Es gibt auch keine wissenschaftlichen Hinweise, dass die rückläufige Bestandstendenz der Wiesenweihe im EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ auf die Nutzung der Windenergie zurückzuführen wäre (vgl. Joest, R. & Rasran, L (2010): Auswirkungen von Windenergieanlagen und Nistplatzwahl der Wiesenweihe in der Hellwegbörde und in Nordfriesland, ABU & NABU). Die tatsächlichen Ursachen des vom Einwender dargestellten Bestandrückgangs liegen außerhalb der Einflussmöglichkeit der Bauleitplanung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>EU-Vogelschutzgebiet</u> Nach der FFH-Vorprüfung durch SCHMAL + RATZBOR (2011) werden die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben beeinträchtigt. • <u>Rotmilan</u> Das erfasste Rotmilanrevier durch STELZIG (2010) und SCHMAL + RATZBOR (2011) hat seinen Horststandort am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes (2.000 m Radius) und das „<i>Sondergebiet Windenergienutzung</i>“ wurde nur selten genutzt. Der örtliche Bestand ist zudem nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation von möglichen Windenergieanlagen auf der Windkraftkonzentrationszone nicht betroffen. Des Weiteren sei auf die Untersuchungen von RASRAN et al. in dem Gutachten von SCHMAL + RATZBOR (2011) hingewiesen, wonach die bisherigen Forschungsergebnisse belegen, dass hinsichtlich des Rotmilans kein Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Anzahl von Windenergie-

	Leitungsanflug und Verkehrstod erleidet.	anlagen in Deutschland und der Entwicklung der Bestandsgröße, der Bestandsdichte und des Bruterfolgs feststellbar sind.
--	--	---

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	<p>ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne</p> <p>(Fortsetzung)</p>	<p>Dies gilt auch für die lokalen Vorkommen in der geplanten Windkonzentrationszone und dessen Umfeld. Der Rotmilan brütete in den letzten Jahren regelmäßig in Entfernungen von 1 bis 2 km zu den geplanten WEA und die Brutvögel suchten in der Windparkzone nach Nahrung. In diesem Spätsommer wurde zudem ein <u>Gemeinschafts-Schlafplatz</u> von 10 bis 15 Rotmilanen entdeckt, die in mehreren Expl. auch derzeit noch in der geplanten Windkonzentrationszone zu beobachten sind.</p> <p>Zusammengenommen stellen wir fest, dass allein schon die bedeutenden Vorkommen von <u>Greifvogel und Eulenarten</u> in der geplanten Windkonzentrationsfläche Westhilbeck und dessen Umfeld eindeutig gegen eine Ausweisung dieser Windkonzentrationsfläche sprechen.</p> <p>Unsere Kenntnis der weltweiten Fachliteratur zeigt auch, dass es bisher keine erprobten technischen Möglichkeiten (z.B. zeitweises Abschalten von WEA) oder <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> für eine solche Fülle verschiedener Greifvogel- und Eulenarten mit jeweils spezifischer Biologie gibt, die die beschriebenen Gefährdungen nachhaltig reduzieren oder ausgleichen könnten. Immer wieder hat sich herausgestellt, dass nur eine fachlich fundierte Auswahl von Windvorrangzonen Schäden am Naturhaushalt auf ein tolerierbares Maß reduzieren kann.</p>	<p>Bezüglich des Gemeinschaftsschlafplatzes wird auf die Lfd. Nr. 08 verwiesen. Der Einwender gibt keine konkretisierenden Informationen zur Behauptung, bundesweit und in der Hellwegbörde seien schon im jetzigen Windkraft-Ausbau stadium zahlreiche Rotmilane umgekommen. Diese Behauptung lässt sich auch nicht aus der bundesweiten Schlagopferkartei der Vogelschutzwanne Brandenburg begründen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vorkommen von Greifvogel- und Eulenarten</u> Laut der dem Gutachten zu den planungsrelevanten Brutvogelarten von SCHMAL + RATZBOR (2011) ist insgesamt festzustellen, dass der planungsrelevante Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht. • <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Artspezifische Maßnahmen zur Verbesserung oder Erweiterung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte werden, falls erforderlich, in den Landespflegerischen Begleitplan integriert. In wie weit diese als vorgezogene Maßnahme realisiert werden, hängt von der Frage ab, in wie weit Bau und Betrieb der 3 WEA einen Verbotstatbestand des besonderen Artenschutzes darstellen. Eine Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs (§ 42 Abs. 5 BNatSchG) wäre nur dann erforderlich, wenn eine Störung erheblich ist, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. <p>Da hiervon gemäß der Artenschutzprüfung (ASP) inkl. der Art-für-Art-Betrachtung durch SCHMAL + RATZBOR (2012), unter der Berücksichtigung möglicher Wirkungen von WEA und der bekannten Empfindlichkeit der erfassten Vogel- und Fledermausarten sowie deren Häufigkeit, zeitlicher und räumlicher Verteilung, nicht auszugehen ist, werden daher weder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen noch ein Risikoman-</p>

gument als notwendig erachtet.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne (Fortsetzung)	Da von uns nur wenige quantitative und aktuelle Daten zum Vorkommen von Feldvögeln wie z.B. Feldlerche, Kiebitz und Wachtel in der geplanten Windparkzone erhoben wurden, können wir an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass bei einigen Feldvogelarten wie z.B. Wachtel und Kiebitz nachgewiesen wurde, dass es in der Brutzeit zu einer Vertreibungswirkung durch WEA und damit zu einem Lebensraumverlust kommen kann, der auch für die Windparkzone Westhilbeck nicht auszuschließen ist. Im nördlichen Bereich der geplanten Windkonzentrationsfläche Westhilbeck wurden z.B. noch vor wenigen Jahren brütende Kiebitze nachgewiesen.	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Offenlandbrüter</u> Die Vorkommen von Offenlandbrütern wurden bei den Erfassungsperioden 2010 durch STELZIG (2010 und 2011) durch SCHMAL + RATZBOR (2011) erfasst. Dabei orientierte sich die Artenauswahl an zahlreichen wissenschaftlichen Studien, die gezeigt haben, dass WEA vor allem auf Singvögel keine oder nur geringe Auswirkungen haben. Hinsichtlich des <u>Kiebitzes</u> wurden keine Brutreviere erfasst. Zudem sei auf die Langzeituntersuchung von Reichenbach & Steinborn (2011) zu Kiebitzen und Windkraft in Naturschutz und Landschaftsplanung (9) S. 261-207 verwiesen. Des Weiteren haben Kiebitze keine festen, jährlichen wiederkehrenden Nistplätze, sondern wählen innerhalb der angestammten Brutareale ihre Brutplätze jährlich neu auf den Flächen, die jeweils dem Habitatanspruch genügen. Außerdem werden die WEA in so großen Abständen zueinander errichtet, dass auch unter Einhaltung der beobachteten Meideabstände zwischen den Anlagen genügend Raum für bislang nicht bekannte Kiebitzbrutpaare verbleiben. Bezogen auf die <u>Wachtel</u> wurden 2011 zwei Reviere innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die Reviere liegen nordwestlich des „Sondergebiet Windenergienutzung“ in etwa 250 bzw. 1.100 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA. Der mögliche Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen kann nach aktuellem wissenschaftlichen Stand dazu führen, dass das nähere Umfeld der WEA gemieden wird. Die bestehenden Reviere werden sich voraussichtlich nicht auf Grund der geplanten WEA verschieben und daher ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung des örtlichen Bestandes der Wachtel zu besorgen.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne (Fortsetzung)	<p>Unseres Wissens hat es zudem in der geplanten Windkonzentrationsfläche Westhilbeck keine Untersuchungen zu <u>Fledermäusen</u> gegeben, die bekanntermaßen wie Greifvögel und Eulen relativ häufig als Kollisionsopfer an WEA nachgewiesen wurden (http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2334.de/wka_fmaus.xls)</p> <p>Insgesamt sprechen also gewichtige naturschutzfachliche Gründe gegen eine <u>Ausweisung</u> einer Windkonzentrationsfläche westlich von Westhilbeck.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fledermäuse</u> Ergebnisse aus gebietspezifischen Bestandsaufnahmen zu Fledermausvorkommen werden im Rahmen der „Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Bereich des geplanten Windparks ‚Westhilbeck‘, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl“ aufgeführt und diskutiert. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind. • <u>Ausweisung</u> Der vorliegenden Stellungnahme sind keine Angaben zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen zu entnehmen, welche für die Bauleitplanung bedeutsam sein könnten. Der Einwender hat keine, über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten. Im Ergebnis wird die Bauleitplanung fortgesetzt.

Bedeutende Greifvogel- und Eulenvorkommen im Bereich der geplanten Windvorrangzone Westhilbeck, Stadt Werl

Gewährsleute: J. Brune, B. Glüer, H. Illner, A. Nagel, W. Pott

	Rote Liste NRW 2008	Brutplatz minimal von nächster WEA entfernt ¹			Nahrungssuche in Windparkzone		Abstandsregelung (LAG-VSV 2007 ²)	Totfunde unter deutschen WEA ³
		2010	2009	2001 bis 2008	Brutzeit	Nachbrutzeit		
Wespenbussard	2	< 1,0 km	0,75 km	< 1 km	?	?		1
Wiesenweihe	1	3,1 km	4,1 km	4,0-4,5 km	regelmäßig	vereinzelt	1 km (6 km)	2
Rohrweihe	3 S	2,3 km	2,5 km	2,5 km	vereinzelt	vereinzelt	1 km (6 km)	8
Habicht	V	0,85 km	< 1,0 km	< 1,0 km	?	?		3
Rotmilan	3	1,9 km	1,9 km	1,1 km	regelmäßig	regelmäßig (2010 bis 15 Exemplare) ⁴	1 km (6 km)	138
Schwarzmilan	R	1,1 km	1,9 km	?	regelmäßig	?	1 km (4 km)	18
Baumfalke	3	1,9 km	1,9 km	0,35 km	vereinzelt	?	1 km (4 km)	5
Turmfalke	V	0,5 km	0,7 km	0,5 km	regelmäßig	regelmäßig		40
Wanderfalke	S	4,5 km	3,9 km	?	?	?		3
Steinkauz	3	0,35 km	0,35 km	0,4 km	regelmäßig	regelmäßig		0
Waldohreule	3	?	?	0,3 km	?	?		5
Uhu	V S	0,6 km ⁵	?	?	?	?	1 km (6 km)	10

? bedeutet unzureichende Datengrundlage

1 bei den Abstandsermittlungen der Brutplätze zur nächsten Windenergieanlage (WEA) wurde jeweils die nächste der drei in der Beschlussvorlage zur Sitzung vom 5. Okt. 2010 verzeichneten WEA zu Grunde gelegt

2 Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2007: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153.

3 Stand 14. Sept. 2010 (http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2334.de/wka_vogel.xls)

4 Gemeinschafts-Schlafplatz mit mindestens 10-15 Rotmilanen im August und September 2010 in 1,6 km Entfernung zur nächsten geplanten WEA; dessen Rotmilane jagen rund ums Steiner Holz westlich bis Hilbeck (J. Brune schriftlich)

5 wahrscheinliche Brut: Altvogelbeobachtung, Fund von Rupfungen, Gewöllen, Federn (J. Brune, B. Glüer schriftl.)

Anmerkung:

Folgende Greifvogel- und Eulenarten ohne Gefährdungsstatus auf der Roten Liste von NRW brüteten regelmäßig (oft in mehreren Paaren) in den letzten 5 Jahren weniger als 1 km von der nächsten geplanten WEA entfernt: Sperber minimal etwa 0,3 km, Mäusebussard 0,4 km, Schleiereule 0,4 km und Waldkauz 0,4 km

Im Anhang an die Stellungnahme wurde das Schreiben vom 16.09.2011 angehängt.
Dieses wurde bereits in der letzten Abwägung kommentiert.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (2) und § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012

Lfd. Nr.	Verfasser	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
26	NABU Kreisverband Unna e.V. Ökologiestation: Westenhellweg 110 . 59192 Bergkamen	<p>Schreiben vom 21.03.2012 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> Bebauungsplan Nr. 109 Windpark Westhilbeck. Obwohl die Naturschutzverbände im Kreis Unna beim Entwurf des Bebauungsplanes für einen Windpark in Hilbeck nicht als TÖP beteiligt wurden, möchte der NABU Unna gleichwohl Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen unmittelbar an der Kreisgrenze erheben. Das benachbarte Waldgebiet "Steiner Holz" ist aufgrund seines Strukturreichtums und seines Altholzbestandes Brut- und Nahrungsgebiet des Rotmilans als geschützter Art der FFH-Richtlinie und anderer seltener Vogelarten. Rotmilane zählen bekanntlich zu den häufigsten Totschlagopfern von Windrädern.</p> <p>Es ist unter Ornithologen des Kreises Unna bekannt, dass sich als weitere FFH-Vogelarten auch Wespenbussarde, Schwarzmilane und Uhus hier aufhalten, so dass eine Kontrolle dieser brutverdächtigen Arten im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung mehrere Brutperioden umfassen muss, da einige dieser Arten nur gelegentlich hier brüten, eine Gefährdung aber für die gesamte Betriebsdauer einer WKA ausgeschlossen werden muss, da bereits der Verlust weniger Individuen eine starke Auswirkung auf den Bestand dieser Arten haben.</p>	<p><u>Rotmilan</u> Die Gutachten der Büros Stelzig und Schmal + Ratzbor basieren auf Bestandserfassungen von 2010 und 2011, die nach anerkannten Methodenstandards (s. Lfd. Nr. 11 und 25) durchgeführt wurden. Der Brutplatz des Rotmilans im „Steiner Holz“ wurde demnach in den beiden Erfassungsperioden durch den Rotmilan nicht genutzt. Dies bestätigen ebenfalls die Informationen des ABU. Da der Schwarzmilan in diesem Bereich in den Erfassungsperioden gebrütet hat, kann vermutet werden, dass dieser den Rotmilan aus dem „Steiner Holz“ verdrängt hat. Die Informationen des Einwenders begründen keine andere Gewichtung des Belangs.</p> <p><u>Planungsrelevante Arten</u> Die genannten Arten wurden in den Gutachten von Stelzig (2010) und von Schmal + Ratzbor (2011) berücksichtigt. So kommt das Brutvogelgutachten (2011) in Kapitel 6 zur Raumnutzung zum Ergebnis, dass unter „Berücksichtigung des Gutachtens von 2010 und den Hinweisen Dritter (...) von einer relativ konstanten, aber unterdurchschnittlichen Nutzung des Raumes ausgegangen werden“ kann.</p>

Lfd. Nr.	Verfasser	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Weiterhin befürchten wir Beeinträchtigungen der Vogelwelt der nahegelegenen Naturschutzgebiete Hemmerder Wiesen und Horster Mühle, die bislang nicht in die faunistischen Untersuchungen einbezogen wurden. Diese NSG haben sich durch zahlreiche Neuanlagen von Stillgewässern zu einem Nahrungs- und Rastgebiet von früher hier nicht anzutreffenden Wat- und Wasservögeln entwickelt wie z.B. Bekassine, Bruch- und Waldwasserläufer, Bruchvogel, Grünschenkel, Spießente, Rostgans u.a. (siehe z.B. www.oagkreisunna.de).</p> <p>Weiterhin rasten seit einigen Jahren auch Kranichtrupps im NSG Hemmerder Wiesen. Da die Zugbewegungen dieser Nahrungsgäste möglicherweise durch den geplanten Windpark führen, sehen wir es als erforderlich an, dass der Untersuchungsraum der vorliegenden Planung in diese Richtung erweitert wird.</p>	<p><u>Schutzgebiete</u> Die in der Umgebung befindlichen Schutzgebiete wurden beim Gutachten von Schmal + Ratzbor (2011) berücksichtigt. Die Naturschutzgebiete befinden sich über 1,5 km von den geplanten WEA-Standorten entfernt, so dass erhebliche Störungen auf die Vogelwelt ausgeschlossen werden konnten, da sich die Naturschutzgebiete außerhalb des Wirkungsbereichs der Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienlichen Informationen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Kranich</u> Nach dem LANUV NRW gehört das NSG Hemmerder Wiesen nicht zu den bedeutenden Rastvorkommen des Kranichs. Es liegen auch keine Meldungen in den einschlägigen Foren zum Zugeschehen in diesem Raum vor. Bisher sind auch keine Ereignisse bekannt, dass es zu Massenkollisionen von Kranichen an WEA in Europa bzw. Deutschland gekommen ist. So kommt der gerichtsbestellte Gutachter Isselbacher aufgrund der Literaturrecherche und -studie in seinem "Ornithologischen Fachgutachten zum Kranich- und Kleinvogelzug im Bereich von vier geplanten Windenergieanlagen" in einem Rechtsstreit vor dem OVG Rheinland-Pfalz (Az: 1 A 10937/06.OVG) zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der europäischen Kranich-Population auf dem Zug durch einen einzelnen WEA-Standort mit hoher Sicherheit auszuschließen bzw. zu vernachlässigen ist, mögliche Kollisionen von Kranichen mit WEA keine populationsrelevante Bedeutung haben und von keiner grundsätzlich erheblichen Beeinträchtigung ziehender Kleinvögel an WEA-Standorten auszugehen ist.</p>

Lfd. Nr.	Verfasser	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			<p>Selbst Zufalls bedingte 'Katastrophenereignisse', wie z.B. die Kranichlandung bei Ulrichstein/Hessen 1998 mit 22 Todesfällen durch Gebäudekollisionen sind populationsbiologisch unerheblich und im Zusammenhang mit Windenergieanlagen bislang nicht aufgetreten.</p> <p>Der Einwender hat keine, über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Auslegungszeit: 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012

Redaktionelle Anmerkung:

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus Stellungnahmen von 57 Bürgern. Die Erklärungen gingen zum größten Teil als Serienbriefe mit meist gleichem Inhalt bei der Stadt Werl ein. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden die Texte derart gekürzt, dass zwar jeder Satz wiedergegeben wurde, mehrfache Wiederholungen aber vermieden wurden.

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012**

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Schreiben vom 21.03.2012 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> Gegen den Bebauungsplan Nr. 109 erhebe ich Einspruch. <u>Begründung 1:</u> Hilbeck ist schon mit einem Windpark gesegnet, ein zweiter Windpark belastet die Bürger und die Natur erheblich, zumal die Höhe der Windräder 200 Meter beträgt für mich ist das unvorstellbar. Die 3 Windräder werden in einer Bodensenke, die an ein <u>Landschaftsschutzgebiet</u> und an eine Wohnbebauung grenzt, errichtet. In dieser Konzentration von Windkraftanlagen kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde bei der Planung ignoriert. Die Gutachten sind vom Investor erstellt worden, es erfolgte keine <u>Bürgerbeteiligung</u>. Auch haben sich die Ratsmitglieder nicht vor Ort informiert, wie vorgeschlagen. Eine <u>Begründung</u> wurde nicht abgegeben.</p> <p><u>Begründung 2:</u> Bei der Sitzung des <u>Planungsrates</u> entstand bei mir der Eindruck als ob nur eine geringe Anzahl der Ratsmitglieder die umfangreichen Gutachten kennen. Die Verwaltung muss eine übersichtliche <u>Entscheidungshilfe</u>, in der auch die Bedenken der Bürger berücksichtigt werden, den Ratsmitgliedern vorlegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Das bestehende LSG, bei dem es sich um eine großräumige Gebietsfestlegung handelt, wird durch die vorliegende Planung nicht berührt. Der südlich geplante Standort liegt außerhalb dessen äußerem Randbereich auf offener, intensiv landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaft. Gemäß Windenergie-Erlass NW sind zum Landschaftsschutzgebiet keine Abstandsflächen verbindlich, folglich auch keine Restriktionsflächen bindend, entsprechend wird kein Handlungsbedarf gesehen. Landschaftsschutzgebiete vermögen einen besonderen Schutz der Landschaft allenfalls innerhalb ihrer Grenzen. Außerhalb gelten die allgemeinen Erwägungen. • <u>Bürgerbeteiligung</u> Die Bürgerbeteiligung mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Werl (09.03.2012) hat zwischen dem 19.03.2012 und dem 19.04.2012 zum 2. Mal stattgefunden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 08.08.2011 bis 09.09.2011 statt ebenfalls nach Ankündigung z.B. im Amtsblatt statt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Ratsmitglieder ortsansässige Personen sind, denen Ihr Stadtgebiet bekannt ist. • <u>Begründung</u> Die schriftlichen Ausarbeitungen, die im Rahmen der Bauleitplanungen öffentlich ausgelegt wurden, begründen das Vorhaben ausführlich. • <u>Entscheidungshilfe</u> Die umfangreichen Gutachten wurden von den verschiedensten Behörden, Dezernaten und Umweltorganisationen gefordert und begründen die Grundlage für die notwendige Entscheidungshilfe. Bedenken der Bürger wurden in Form der Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB berücksichtigt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>Begründung 3:</u> Wertverluste von Immobilien sind keine THEORIE, sondern können belegt werden, den betroffenen Bürgern entsteht eine Vermögenseinbuße. Moderne Windkraftanlagen (200Meter) beschädigen die Landschaft und die Natur. Die Beeinträchtigung setzt sich auch in der Wertminderung von Wohngebäuden und Grundstücken fort, dies ist eine Beeinträchtigung des Eigentums. Grundstück und Wohngebäude sind eine Altersvorsorge bei den betroffenen Bürgern, dies wird auch vom Staat UNTERSTÜTZT und GEFÖRDERT. Überprüfen Sie bitte zum Thema Wertminderung und Entschädigungspflicht die Stellungnahme von Professor Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld, im Internet unter EuGH Wertminderung Grundstücke.</p> <p><u>Begründung4:</u> Die Theorie, dass die Region <u>wirtschaftlich profitiert</u>, wird oder kann von der Verwaltung nicht belegt werden. Es profitieren ausschließlich die Investoren Heidewind Gbr. und deren Umfeld.</p> <p>Ich bitte um eine <u>Verlängerung der Auslegung</u>. Da die Überprüfung und diverse Recherchen zu den umfangreichen Gutachten in so kurzer Zeit für mich nicht möglich sind. In einem Telefonat vom 07.03.2012 habe ich dies Frau Schulte schon mitgeteilt. In meinem EINSPRUCH vom 21.03.2012 habe ich auf die Problematik (Begründung 2) hingewiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Verringerung des Verkehrswertes meines Wohnhauses</u> Theorien zu Wertverlusten bei Immobilien sind bekannt jedoch nicht belegt. In der Abwägung stehen dem gegenüber regionale Wertschöpfungen, die der Allgemeinheit durch die Schaffung von Arbeitsplätzen (Wartung und Verwaltung), Pachteinnahmen und Gewerbesteuern zu Gute kommt. • <u>Wirtschaftlicher Profit</u> Inwieweit durch Bau und Betrieb eines Windparks ein regionaler Nutzen in Form einer lokalen Wertschöpfung stattfindet, hängt in der Regel vom Betreiberkonzept ab. Am vorliegenden Konzept sind zur Zeit lokale Landwirte (teilweise aus Westhilbeck) beteiligt. Die Nachfrage an Beteiligungen der ortsansässigen Landwirte steigert die monetäre Umverteilung und zeigt die allgemeine hohe Akzeptanz für das Projekt im direkten Planungsbereich. Aufgrund der Tatsache, dass die Investoren auf dem Gebiet der Stadt Werl ansässig sind, ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit Gewerbesteuern eingenommen werden können. • <u>Verlängerung der Auslegung</u> Über den Antrag wurde verwaltungsintern mit dem Ergebnis beraten, dass die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB nicht verlängert wird. Die gesetzlich vorgegebene Frist wird eingehalten.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Als Nachbarin der geplanten Windkraftanlagen, lehne ich weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesamten Fläche für die <u>Naherholung</u> der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht ausgewählt.</p> <p>Ich fordere darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur <u>zusammen</u> mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningens zu <u>betrachten</u>, weil ich aus beide Bereichen beaufschlagt werde. Schon jetzt werde ich durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningens durch Lärm belästigt.</p> <p>Ich wohne aber in einem allgemeinen Wohngebiet und ich verlange die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines <u>Lärmwertes</u> von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Im Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher kann dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt. • <u>Gemeinsame Betrachtung mit Brünningens</u> Die zu untersuchenden Potentiale (Boden, Wasser, Klima, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter) haben individuelle Untersuchungsradien von bis zu 5.000 m um den Geltungsbereich des „Sondergebiet Windenergienutzung“. Entsprechend wird auch das direkt benachbarte Gebiet des Windpark Brünningens mit betrachtet, z.B. im Falle des Landschaftsbildes. Auch geschieht – konkret im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - eine kumulative Untersuchung hinsichtlich der Lärmsituation (Immissionsberechnungen hinsichtlich der Ist-, der Planungs- sowie der Gesamtsituation). • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aber aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Bauleitplanung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten. Im Übrigen hat der Kreis Soest als Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Details zur Lärmschutz werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Ich fordere das <u>Repowering</u> der drei Altanlagen in <u>Brünningsen</u>, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningsen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck. Repowerte größere Anlagen mit je 2500 kW in Brünningsen würden den bisherigen Lärmanteil der Kleinanlagen übernehmen. So würde der Windpark Westhilbeck überflüssig und die für Westhilbeck geplante Energie würde zusätzlich in Brünningsen erzielt.</p> <p>Der zusätzliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der <u>Sesekesenke</u> würde durch Repowering der Anlagen in Brünningsen vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p> <p>Der Abstand unseres Hauses zu der repowerten, am 15.9.2009 vom Kreis Soest genehmigten Windkraftanlage in Brünningsen ist gering. Damit ist kein Raum für zusätzliche <u>Lärm</u>belastung an unserem Wohnhaus. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf unser Haus einwirken und damit den Lärmrichtwert überschreiten werden. Wenn nur die Altanlagen aus Brünningsen repowert werden würden keine zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p> <p>Ich wohne aber in einem allgemeinen Wohngebiet. Weil ich mit meinem Wohnhaus an den Außenbereich grenze, soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Im Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher kann dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Repowering Brünningsen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Hierzu ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningsen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen. • <u>Flächenverbrauch Seseke-Senke</u> Die Seseke-Aue selbst ist von der hier vorliegenden Bauleitplanung nicht direkt betroffen. Der Flächenverbrauch ist in Verbindung mit dem Bau von Windenergieanlagen vergleichsweise gering und unterliegt zudem der Ausgleichsplanung. • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, z.T. aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeit.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Da ich in 500 m Entfernung zu der geplanten nördlichen Windkraftanlage wohne, werde ich in der Nachtzeit durch die <u>Lichtblitze</u> und die Lärmbelastung erheblich belästigt werden.</p> <p>Die Pläne sehen keine Begrenzung der <u>Lärmemissionen</u> vor. Ich kann die Lärmbelastung nicht beurteilen, weil ein Gutachten fehlt.</p> <p>Zur Tagzeit befürchte ich massive Beeinträchtigungen durch die Reflektionen mit der Sonne durch den sogenannten <u>Diskoeffekt</u> und die <u>optisch bedrängende Wirkung</u>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lichtblitze / Befeuerung</u> Die Befeuerung ist zur Sicherung des Luftverkehrs zwingend erforderlich. Zur Zeit ist es mit der aktuellen Rechtslage noch nicht möglich, weniger Befeuerungselemente anzubringen. Technische Lösungen (z.B. Sichtweitenmessgeräte, Synchronisierung der Blinkfolge) sind aber geeignet, die Beeinträchtigung zu reduzieren. Entsprechend des Einwandes wird zur Minderung störender Lichtblitze angestrebt die Tages- und Nachtbefeuerung der WEA hinsichtlich ihrer Schaltzeiten und Blinkfolgen zu synchronisieren. • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden Splittersiedlungen (Lärmwert: 45 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, z.T. aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeit. • <u>Disco-Effekt</u> Den als Disco-Effekt beschriebenen Lichtreflexionen (Lichtblitze), die je nach Sonnenstand bei älteren Windenergieanlagen vorwiegend an den laufenden Rotoren entstanden, wird heute präventiv durch Verwendung gering reflektierender Oberflächenbeschichtungen mit matten Farbanstrichen für Turm und Rotoren begegnet. Folglich spielt die bei älteren WEA beschriebene Störung im Falle heutiger, moderner Windkraftanlagen keine Rolle mehr. • <u>Optisch bedrängende Wirkung</u> Um eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wurde für die Entwurfsplanung das mittlere sowie das nördliche Baufenster derart verkleinert bzw. positioniert, dass – bei einer Maximalhöhe der WEA von 200 m - von der Außenkante der Baugrenze jeweils mindestens die 2,5-fache Bauhöhe (= 500 m, Hof Ottenströer) zu umliegenden Wohnbebauungen erreicht wird.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>In meinen landwirtschaftliche Gebäuden und Stallungen befinden sich viele Brutplätze für <u>Eulen und Fledermäuse</u>. In dem Wald zwischen meiner Hofanlage und dem geplanten nördlichem Windrad nistet eine große Zahl von geschützten Vögeln.</p>	<p>Da in der aktuellen Planungsphase lediglich eine Maximalhöhe (= 200 m) festgelegt werden kann, ist es nicht möglich im Rahmen der Bauleitplanung für jedes umliegende Wohnhaus eine Prognose zur optisch bedrückenden Wirkung abzugeben. Die Fallbeispiele im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Kap. 7.4) belegen aber deutlich, dass in allen Baufenstern leistungsfähige Windenergieanlagen platziert werden können, die bei einer Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen können, dass von den Anlagen keine optisch bedrückende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Eulen</u> Im Untersuchungsgebiet konnten während der Brutvogelkartierungen der Jahre 2010 und 2011 keine Nachweise auf ein Vorkommen des Uhu erbracht werden, es kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach Hinweisen Dritter soll sich ein Vorkommen im Wald westlich von Westhilbeck, vermutlich das „Steiner Holz“ befinden. Möglicherweise handelt es sich um den Brutplatz von Schleiereulen. Diese sind als bodennah jagende Vögel unempfindlich gegenüber den Auswirkungen von WEA. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Bestandes von Eulen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind. Für den Uhu weist das Untersuchungsgebiet eine sehr geringe Eignung als potenzielles Brutgebiet auf und wird seine mögliche Funktion als potenzielles Nahrungshabitat nicht verlieren. Die Kollisionsgefahr ist auf Grund der geringen Empfindlichkeit, einer voraussichtlich sporadischen Nutzung von Teilen des Maßnahmegebietes und wegen des Flugverhaltens sowie nach Auswertung der Schlagopferkartei sehr gering (RATZBOR, 2011). • <u>Fledermäuse</u> Laut dem Gutachten zum Fledermausvorkommen von SCHMAL + RATZBOR (2012) konnten nördlich am Hof „Große Sudhoff“ in über 500 m Entfernung von der nächstgelegenen geplanten WEA die Zwerg- und Breitflügelfledermaus erfasst werden. Im Verhältnis zu anderen Funktionsräumen im Untersuchungsgebiet wurden deutlich weniger Aktivitäten festgestellt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutsamkeit der gesamten Fläche für die <u>Naherholung</u> der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt. Auch dazu fehlt ein Gutachten. Die Stadt Werl hat den mit hohem Aufwand durchgeführten Umbau der stillgelegten Bahntrasse zum überregionalen Radweg nicht berücksichtigt.</p> <p>Der ökologische <u>Umbau der Seseke nach der Wasserrahmenrichtlinie</u> erfolgt derzeit vorbildlich und erfolgreich auf dem Stadtgebieten Hamm und Unna. Nur auf dem Zwischenstück der Seseke auf dem Stadtgebiet Werl im Kreis Soest erfolgen keinerlei Maßnahmen. Schaut man von der Kreisstrasse Hilbeck-Hemmerde in Richtung Hamm wird deutlich, dass das sehr schöne Tal der Seseke endgültig zerstört würde und eine naturnahe Entwicklung auf Dauer verhindert wird.</p> <p>Als Nachbar der geplanten Windkraftanlage lehne ich die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Durch diese Planungen sehe ich mich eingeschränkt :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in meine garantierten Grundrechte des Grundgesetzes 2. durch zusätzlichen <u>Lärm</u> 3. durch <u>Schattenwurf</u> bei Sonnenuntergang im Westen. <p>Ich wohne in einem allgemeinen Wohngebiet in Hilbeck. Der <u>Abstand</u> meines Hauses zu der am 15.9.2009 vom Kreis Soest genehmigten Windkraftanlage in Brünningens ist gering. Damit ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an meinem Wohnhaus. Nach dem Bebauungsplan Nr. 109 soll mir möglicherweise mehr <u>Lärm</u> zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange nachprüfbar Einhaltungen aller Lärmbelastungen am Tage und in der Nacht. Ich fordere Sie auf, ein Lärmgutachten zu erstellen, damit eine sachgerechte nachprüfbar Beurteilung erfolgen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Naherholung</u> Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung in den Bereichen um den geplanten Windpark werden im Umweltbericht abgeprüft. Wenngleich eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt. • <u>Umbau der Seseke nach Wasserrahmenrichtlinie</u> Der Umbau der Seseke nach der Wasserrahmenrichtlinie auf den Stadtgebieten Hamm und Unna ist nicht Gegenstand dieser Abwägung, wird aber zur Kenntnis genommen. • <u>Lärm</u> Die Abstände können demnach in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren. Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Werte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, z.T. aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeit. Verbindliche Lärmgutachten können erst im Rahmen des Verfahrens gem. BImSchG erstellt werden. In der aktuellen Planungsphase sind keine WEA-Typen bekannt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Als Eigentümer des vermieteten Eigenheims, Am Windhügel 13a in Werl Hilbeck, und somit künftiger Nachbar der geplanten Windkraftanlagen, lehnen wir die weitere Planung des Windparks Westhilbeck ab und erheben Einspruch.</p> <p>Wir sehen in der weiteren Planung und dem Bau der Windkraftanlagen einen erheblichen Nachteil für unsere Mieter durch zusätzlichen <u>Lärm</u> und fürchten darüber hinaus einen <u>Wertverlust</u> für unser <u>Wohneigentum</u>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Schattenwurf</u> Gemäß den sog. „WEA-Schattenwurf-Hinweisen“ wurde eine zumutbare, astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer für die Nachbarschaft von Windenergieanlagen festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Minuten Schatten pro Tag ▪ 30 Stunden Gesamtschattenwurf pro Jahr. Bei Nicht-Einhaltung dieser Richtwerte an potentiellen Immissionspunkten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens obligatorisch Schattenwurfabschaltmodule in den Windenergieanlagen vorgeschrieben. Kraft dieser Nebenbestimmung können bereits im Vorfeld Konflikte als gering eingestuft werden. • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten. • <u>Wertverlust Wohneigentum</u> Theorien zu Wertverlusten bei Immobilien sind bekannt jedoch nicht belegt. In der Abwägung stehen dem gegenüber regionale Wertschöpfungen, die der Allgemeinheit durch die Schaffung von Arbeitsplätzen (Betrieb, Wartung und Verwaltung der WEA), Pachteinahmen und Gewerbesteuern zu Gute kommt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Wir fordern das <u>Repowering</u> der drei Altanlagen in <u>Brünningsen</u>, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den <u>Lärmschutz</u> nicht dem Stand der Technik entsprechen. Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningsen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck. Repowerete größere Anlagen mit je 2500 kW in Brünningsen würden den bisherigen Lärmanteil der Kleinanlagen übernehmen.</p> <p>Sowürde der Windpark Westhilbeck überflüssig und die für Westhilbeck geplante Energie würde zusätzlich in Brünningsen erzielt.</p> <p>An erster Stelle fordere ich eine <u>Lärmbetrachtung</u> nach dem heutigen Gesetzes- und Technik-Stand, damit der Lärmschutz für die betroffenen Hilbecker Einwohner gewährleistet werden kann. Nach meinen Kenntnissen kann das nur zur einem Rückbau oder eventuellem Repowering der Altanlagen führen, da die Lärmgrenze zum heutigen Zeitpunkt bereits ausgeschöpft, beziehungsweise überschritten ist. Ich habe bereits 2003 vor dem Erwerb meines Grundstücks, unter dem Gesichtspunkt, dass es sich in einem allgemeinen Wohngebiet befindet, dieses hinsichtlich von Beeinträchtigungen durch Lärm, Altlasten und weiteren negativen Einwirkungen eingehend einer Prüfung unterzogen. Dafür wurden von mir bereits zu diesem Zeitpunkt Sachverständige und Gutachter befragt und beauftragt. Das Windvorranggebiet Brünningsen galt als endabgestimmt, weitere Nutzungen hinsichtlich neuer Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft meines Grundstücks waren daher nicht zu erwarten. Nach reiflicher Prüfung und Planung erwarb ich somit das Grundstück, 2005 wurde ein Einfamilienhaus errichtet. Beim Bau wurden die modernsten Standards, vor allem zur Lärmabwehr, angewendet. Bereits 2005 wurde ich durch die <u>Lärmimmission</u> der Windanlagen Brünningsen stark beeinträchtigt. Die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck schienen zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschöpft. Die Lärmbeeinträchtigung negativierte sich in den Jahren 2005 bis heute aber deutlich. Auch von der 2011 repowerten Anlage Borgwind (Dr. Schmidt) geht vor allem bei Ost- und Südwind eine deutliche Lärmimmission aus. Vor allem in der Nacht ist die Lärmbelastung soweit angestiegen, dass 2012 an unserem Wohnhaus bereits neue Baumaßnahmen zum Abwehr von Lärm vorgenommen wurden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Repowering Windpark Brünningsen / Lärm</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Hierzu ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningsen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen. • <u>Lärm(Gutachten)</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, z.T. aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeit.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Ich fordere eine Einhaltung der Lärmbelastung und ein <u>Repowering aller Altanlagen in Brünningesen</u>, weil diese im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. Die Aspekte des Infraschalls sind bisher überhaupt noch nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Gegen eine Ausweitung der Lärmgrenze protestiere ich und behalte mir rechtliche Schritte zur Einklage von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich meiner Gesundheit und <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie, die für mich meine Altersvorsorge ist, vor.</p> <p>Weiter fordere ich eine Überprüfung der zulässigen <u>Bauabstände</u> von Windanlagen <u>zur allgemeinen Wohnbebauung</u>. Auch hier ist bei Repowering der Altanlagen in Brünningesen und den geplanten Windanlagen westlich von Westhilbeck die entstehende Windfarm als Gesamtheit zu beurteilen. Die Bundes- und Landesbehörden haben Mindestabstände für Windfarmen von 5 -10 km genannt.</p> <p>Ich lehne eine Verspargelung derartiger Landschaftsflächen durch Industrieanlagen grundsätzlich ab. Die Begründungen und Rückschlüsse in den derzeit vorliegenden Gutachten, Erhebungen und Berichten sind meiner Meinung nicht neutral verfasst, da diese alle zum Ziel haben, ein Dafür der Windvorrangzone Westhilbeck zu erreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Repowering Windpark Brünningesen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Hierzu ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen. • <u>Verringerung des Verkehrswertes von Immobilien</u> Theorien zu Wertverlusten bei Immobilien sind bekannt jedoch nicht belegt. In der Abwägung stehen dem gegenüber regionale Wertschöpfungen, die der Allgemeinheit durch die Schaffung von Arbeitsplätzen (Wartung und Verwaltung), Pachteinnahmen und Gewerbesteuern zu Gute kommen. • <u>Bauabstände zur allgemeinen Wohnbebauung</u> Generell gibt es keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Abstände zu Siedlungsgebieten, allerdings eine Reihe von Empfehlungen die nicht bindend sind. Die notwendigen Abstände richten sich bei Windenergieanlagen insbesondere nach § 50 BImSchG, und damit nach den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf sowie den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. Die Abstände können demnach in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren. Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Werte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Diese Vorgabe hält die vorliegende Bauleitplanung ein. • <u>Erhebungen bei Greifvögeln und Fledermausarten</u> Folgende, zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten werden als unabhängig und damit als ausreichend angesehen:

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Es wurden sogar Bewertungen durchgeführt, die im krassen Gegensatz zu den <u>Erhebungen bei den Greifvögeln und Fledermausarten</u> einhergehen. Als naturverbundene Hundebesitzerin (Inhaberin des „Grünen Abiturs“) halte ich mich täglich mehrere Stunden im Tal der Sesekesenke auf. Ich beobachte dauerhaft die Anwesenheit einiger geschützter Arten, wie Rotmilan, Wiesenweihe, Habicht usw. Verschiedene Fledermausarten und Kauze jagen im Sommer in meinem Garten.</p> <p>Sollten geschützte Arten in Zukunft vor allem durch den Einfluss neuer Windanlagen zu Schaden kommen, werde ich Fachbehörden einschalten und Anzeige erstatten.</p> <p>Fazit meiner Einwendungen und Forderungen: Eine Windfarm mit <u>zusammenfassender Planung</u> der Sonderbaufläche für Windenergienutzung Brünningesen und westlich von Westhilbeck.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Vorprüfung – Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Werl-Hilbeck. (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANNUNG SCHMAL + RATZBOR, 2011). - Artenschutzprüfung (ASP) im Bereich des geplanten Windparks „Westhilbeck“, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl. (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANNUNG SCHMAL + RATZBOR, 2012). - „Erfassung planungsrelevanter Brutvogelarten im Umfeld des geplanten Windparks "Westhilbeck", Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl" (SCHMAL + RATZBOR, 2011). - Umweltbericht als Teil der Begründung (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung, 2012). - Landespflegerischer Begleitplan als Teil der Begründung (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung, 2012). - "Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Bereich des geplanten Windparks Westhilbeck, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl". - Avifaunistisches Gutachten zur Eignung einer Fläche in Werl-Hilbeck (Kr. Soest) als Konzentrationszone für Windkraftanlagen. (BÜRO STELZIG, Landschaft, Ökologie, Planung. 2010). - Ökologische Voruntersuchung zur Einschätzung der Eignung einer Fläche in Werl Hilbeck als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. (BÜRO STELZIG, Landschaft, Ökologie, Planung. 2009). <p>Weitere Gutachten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Zusammenfassende Planung</u> Die zu untersuchenden Potentiale (Boden, Wasser, Klima, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter) haben individuelle Untersuchungsradien von bis zu 5.000 m um den Geltungsbereich des „Sondergebiet Windenergienutzung“. Entsprechend wird auch das direkt benachbarte Gebiet des Windpark Brünningesen mit betrachtet, z.B. im Falle des Landschaftsbildes. Auch geschieht – konkret im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - eine kumulative Untersuchung hinsichtlich der Lärmsituation (Immissionsberechnungen hinsichtlich der Ist-, der Planungs- sowie der Gesamtsituation).

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Eine aktuelle <u>Lärm</u>betrachtung unter der daraus resultierenden Einhaltung des Lärmschutzes für die betroffenen Hilbecker Einwohner und Nachbarn.</p> <p>Überprüfung der Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes und eine neutrale Bewertung der bereits erstellten Umweltberichte, Erhebungen und Gutachten, unter Verwendung der aktuellen Gesetzeslage durch Fachbehörden.</p> <p>Bereits zum heutigen Zeitpunkt behalte ich mir rechtliche Schritte bei Ausweitung der Lärmgrenzen, Nichteinhaltung von Mindestabständen oder Verstöße gegen den Arten- und Tierschutz vor.</p> <p>Ich betreibe Landwirtschaft und eine Pferdepension. Die Planung und Errichtung weiterer Windräder in einem Abstand von 600m zu meinem Wohnhaus ist unzulässig, weil schon jetzt an meinem Wohnhaus in Brünning- sen die zulässigen <u>Lärm</u>werte in der Nachtzeit überschritten werden.</p> <p>Ich fordere, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck <u>zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünning- sen</u> zu betrachten, weil ich von beiden Bereichen mit Lärm beaufschlagt werde.</p> <p>Der Bebauungsplan geht von zulässigen 46 dB(A) an meinem Standort aus, dieser Lärmwert soll ggf. nur durch private Vereinbarung eingehalten werden. Dem widerspreche ich energisch und verlange die Einhaltung eines Lärmwertes, von 45 dB(A) in der Nachtzeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA- Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Be- rechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatori- scher Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA einge- halten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von Vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich einge- halten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Be- triebes der WEA während der Nachtzeiten. • <u>Erhebungen bei Greifvögeln und Fledermausarten</u> Die oben bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unab- hängig und ausreichend angesehen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA- Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Be- rechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatori- scher Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirt- schaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von Vornherein unproblema- tisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den um- liegenden Splittersiedlungen. Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Da ich in nur ca. 600 m <u>Abstand</u> von einer der neuen Anlagen entfernt wohne, werde ich in der Nachtzeit auch durch die <u>Lichtblitze</u> und die Lärmbelastung erheblich belästigt werden. Im Bebauungsplan fehlt ein Lärmgutachten.</p> <p>Ich fordere die <u>Stilllegung und ggf. Repowering</u> der Altanlagen in <u>Brünningsen</u>, weil die Anlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. In Brünningsen sind die Lärmwerte ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zusammenfassende Planung mit Brünningsen</u> Die zu untersuchenden Potentiale (Boden, Wasser, Klima, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter) haben individuelle Untersuchungsradien von bis zu 5.000 m um den Geltungsbereich des „Sondergebiet Windenergienutzung“. Entsprechend wird auch das direkt benachbarte Gebiet des Windpark Brünningsen mit betrachtet, z.B. im Falle des Landschaftsbildes. Auch geschieht – konkret im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - eine kumulative Untersuchung hinsichtlich der Lärmsituation (Immissionsberechnungen für die Ist-, die Planungs- sowie die Gesamtsituation). • <u>Abstand</u> Der Abstand zwischen dem Rand des südlichen Baufensters und des Wohnhauses des Hofes beträgt gem. Entwurfsplanung ca. 771 m. Mit einem wahrscheinlichen Standort der WEA in der Mitte des Baufensters rückt die Anlage weiter ab. Optische Wirkungen sind folglich zumutbar. • <u>Lichtblitze (Befeuerung)</u> Entsprechend des Einwandes wird zur Minderung störender Lichtblitze angestrebt die Tages- und Nachtbefeuerung der WEA hinsichtlich ihrer Schaltzeiten und Blinkfolgen zu synchronisieren. • <u>Stilllegung und ggf. Repowering Windpark Brünningsen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningsen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Als Nachbar der geplanten Windkraftanlagen, lehne ich weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung und Errichtung weiterer Windräder in einem Abstand von 800 m zu meinem Wohnhaus ist unzulässig weil schon jetzt an meinem Wohnhaus im Grachtweg 32 die zulässigen Lärmwerte in der Nachtzeit überschritten werden.</p> <p>Da ich in nur ca. 800 m Abstand von den neuen Anlagen entfernt wohne, werde ich auch durch die Lichtblitze und den Diskoeffekt erheblich belästigt werden.</p> <p>1.) Die Auswahl der Westhilbecker Fläche erfolgte nicht sachgemäß, weil der Wert der gesamten Fläche als Naherholungsgebiet viel zu niedrig eingeschätzt wurde. Auch die Belange des <u>Natur- und Landschaftsschutzes</u> sind zu wenig beachtet worden.</p> <p>2.) Weitere Windräder in diesem Bereich lassen den Erholungswert der Sesekesenke und ihrer Auenlandschaft erheblich sinken und beeinträchtigen damit meine Lebensqualität und die meiner unmittelbaren Nachbarn.</p> <p>3.) Bereits jetzt entsteht <u>Lärmbelästigung</u> durch die vorhandenen Anlagen in Brünningesen. Es steht zu befürchten, dass mit dem Bau neuer Anlagen diese Geräuschbelästigung weiter anwächst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abstand</u> Der Abstand zwischen der nordwestlichen Hausecke „Grachtweg 32“ und der östlichen Begrenzung des mittleren Baufensters (= geringster Abstand zur Windvorrangfläche) beträgt gem. Entwurfsplanung ca. 1.190 m. Mit einem wahrscheinlichen Standort der WEA in der Mitte des Baufensters rückt die Anlage weiter ab. Optische und akustische Wirkungen sind folglich zumutbar. • <u>Lichtblitze / Befeuerung</u> Der Abstand zwischen Wohnhaus und nächst gelegenen Baufenster beträgt ca. 1.190 m. Entsprechend sind optische Einwirkungen zumutbar. Aufgrund des Einwandes wird zur Minderung störender Lichtblitze durch die Stadt Werl angestrebt die Tages- und Nachtbefeuerung der WEA hinsichtlich ihrer Schaltzeiten und Blinkfolgen zu synchronisieren. • <u>Naherholung, Natur und Landschaftsschutz</u> Wenngleich eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt. • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von Vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der

Nachtzeiten.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>4.) Ich schlage statt zusätzlicher neuer Windräder die Repowering der bestehenden Anlagen vor, um diese auf einen aktuellen technischen Stand zu bringen und damit die erforderliche Energiemenge zu erzeugen. Dieses Vorgehen macht einen neuen Windpark Westhilbeck überflüssig.</p> <p>Die Stadt Werl hat bei der Flächenauswahl unseres Erachtens neben anderen wichtigen Aspekten zunächst insbesondere die Belange des <u>Landschafts- und Naturschutzes</u> und die Bedeutung der gesamten Fläche für die <u>Naherholung</u> der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger vollkommen vernachlässigt. Bereits deshalb ist nach unserem Dafürhalten die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht ausgewählt.</p> <p>Die Stadt Werl hat es nach unserer Ansicht weiter unterlassen, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck <u>zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningesen</u> zu betrachten. Es ist diesbezüglich festzuhalten, dass wir aus beiden Bereichen beaufschlagt werden. Die entstehende <u>Lärmproblematik</u> findet in der Planung der Stadt Werl allerdings keinen Niederschlag. Wir fordern dies ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Repowering Brünningesen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2% der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Hierzu ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen, zumal es sich hierbei vorwiegend um privatrechtliche Belange handelt, die im Vorfeld abzuklären wären. • <u>Naherholung, Natur und Landschaftsschutz</u> Wenngleich eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt. • <u>Gemeinsame Betrachtung mit Windpark Brünningesen</u> Die zu untersuchenden Potentiale (Boden, Wasser, Klima, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter) haben individuelle Untersuchungsradien von bis zu 5.000 m um den Geltungsbereich des „Sondergebiet Windenergienutzung“. Entsprechend wird auch das direkt benachbarte Gebiet des Windpark Brünningesen mit betrachtet, z.B. im Falle des Landschaftsbildes. Auch geschieht – konkret im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - eine kumulative Untersuchung hinsichtlich der Lärmsituation (Immissionsberechnungen hinsichtlich der Ist-, der Planungs- sowie der Gesamtsituation). Dies bedeutet, dass die Lärm- Vorbelastungen aus dem Windpark bei Brünningesen in die Untersuchungen zum Immissionsschutz mit einfließen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Schließlich müssen wir noch ganz deutlich auf folgendes hinweisen: Die Vernachlässigung des Repowerings verursacht einen unnötigen Flächenverbrauch in der noch vorhandenen Landschaft. Wir vermissen den schonenden Umgang der Stadt Werl mit der bislang unverbauten Gegend. Durch Repowering der Anlagen in Brünningssen hingegen würde vorliegend ein zusätzlicher - unseres Erachtens unnötiger - <u>Flächenverbrauch</u> in der Auenlandschaft der <u>Sesekesenke</u> vermieden. Die Landschaft würde unverändert weiter bestehen. Auch eine zusätzliche <u>Lärm</u>belastung würde nicht entstehen.</p> <p>Als unmittelbar betroffener Anwohner der ausgewiesenen Windparkfläche in Hilbeck möchte ich mich demokratisch zur Gemeinschaft der Windradgegner bekennen. Die Gründe dafür entnehmen Sie bitte entsprechend aus allen an Sie gerichteten Schreiben aller Windradgemeinschaftsgegner. Grundsätzlich befürworte ich als Ingenieur die aus Naturkräften gewonnene Energie, aber nur dann, wenn dadurch keine zusätzlichen Störeinflüsse auf Mensch, Tier und Umwelt erzeugt werden! Neuesten technischen Erkenntnissen zufolge würde ich sogar einem Repowering der bestehenden Anlage in Brünningssen zustimmen, weil damit wesentlich mehr Energie bei deutlich weniger Störeinflüssen (als bei den bisherigen Altanlagen) erzielt würde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Flächenverbrauch Sesekesenke</u> Die Seseke-Aue selbst ist von der hier vorliegenden Bauleitplanung nicht direkt betroffen. Der Flächenverbrauch ist in Verbindung mit dem Bau von Windenergieanlagen vergleichsweise gering und unterliegt zudem der Ausgleichsplanung (vergl. Begründung zum Entwurf, Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Westhilbeck, Kap. 8.3). • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten. <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Ich appelliere somit an Ihre vernünftige! Entscheidungsfindung. Die Gesamtfläche Steinerholz (im Volksmund Heide genannt) ist die zweitgrößte Gesamtwaldfläche im Stadtgebiet Werl, in Verbindung mit dem Kreis Unna. Diese darf nicht durch die Großanlagen gestört werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Naturschutz muss erhalten bleiben 2) Verlust der <u>Naherholung</u> (Übriggebliebene Restfläche vom Ortsteil Hilbeck) 3) Ist ein <u>Gutachten</u> vorhanden??? <p>Geschichtliches: Die damals geplante Mülldeponie durch das Land NRW im Kreise Unna ist nach Überplanungen immer weiter östlich im Kreise Unna verlegt worden, bis plötzlich dieses Gebiet nicht mehr die Voraussetzungen erfüllte. Danach wurde die Deponie in den westlichen Teil des Kreises Soest (Ortsteil Brünningesen) geplant. Da die Mehrheitsverhältnisse sich aufgrund der Landtagswahl im Jahre 1992 geändert hatten (nicht mehr absolute Mehrheit), wurde die Planung der Mülldeponie aufgegeben. Als Gegenpol sind die Windkraftträder in Brünningesen gebaut worden. Eine Wenn-Frage: Wäre keine Mülldeponie geplant gewesen, ständen vielleicht dort auch keine Windräder???</p> <p>Betrachtet man das Höhenniveau Brünningser Berg und das jetzige Planungsgebiet Steinerholz - Westhilbeck , so ist diese Gesamtfläche die niedrigste des Ortsteiles Hilbeck. Die Höhendifferenz beträgt rund 18 Meter. Daraus ist zu schließen, dass diese Windräder wesentlich höher sein müssen (Waldhöhe und Höhendifferenz des Geländes), um überhaupt höhenmäßig gesehen in die maximale nutzbare Luftströmung zu kommen. Für diese Maximierung sind zusätzlich höhere Bau- und Unterhaltungskosten zu erbringen.</p> <p>Hilbeck ist Koordinierungspunkt für die Landung der Flugzeuge auf dem <u>Flughafen in Dortmund</u>. Eine starke Luftverwirbelung durch den Umkehrschub bei Landungen tritt dann ein. Die Hauptwindrichtung ist Westen. Je nach Windrichtung werden auch die Starts von dort gen Osten durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Naherholung</u> Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung in den Bereichen um den geplanten Windpark werden im Umweltbericht abgeprüft. Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. • <u>Höhe</u> Der Bebauungsplan begrenzt die maximale Höhe der WEA auf 200 m. Bau- und Unterhaltungskosten sind in diesem Rahmen wirtschaftliche Entscheidungen des zukünftigen Unternehmers. • <u>Flughafen Dortmund</u> Der Flughafen Dortmund liegt mehr als 15 km in südwestlicher Richtung. Mit der gegebenen Entfernung befindet sich der Planbereich nicht unterhalb des An- und Abflugsektors des Bauschutzbereiches des Flughafens.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Ein Planfeststellungsverfahren muss bei der Deutschen Flugsicherung in Langen bei Frankfurt bezüglich des Luftverkehrs beantragt werden. Grundsätzlich ist eine Windkraftanlage in gleich welcher Höhe auch immer, zunächst ein <u>Luftfahrthindernis</u>. Liegt das erforderliche Gutachten schon vor???</p> <p>Die kleinen Windkraftanlagen in Brünningens sind damals wegen der geplanten Mülldeponie gebaut worden. In einer Ratssitzung vor mehreren Jahren wurde durch ein Gutachten für das Stadtgebiet Werl festgestellt, dass nur in Brünningens die <u>Voraussetzungen für Windkraftanlagen</u> gegeben sind. Alle anderen Flächen wären dafür nicht geeignet. Jetzt ist das Gutachten nicht mehr bindend???. Was hat sich in der Zwischenzeit geändert???. Fallen die Gutachten immer dann so aus, dass das, was der Auftraggeber hören will, auch schriftlich abgefasst wird???</p> <p>Die alten Windkrafträder in Brünningens sollen nach rund 20 Jahren repowert werden. Die neue Errichtung von größeren Windkrafträdern wäre dann gegeben. Zusätzlich können dort noch weitere Windkrafträder bis zu Bahnlinie erbaut werden. Eine Störung dürfte aufgrund der Entfernungen zu Bau- und Wohngebieten nicht entstehen.</p>	<p>Entsprechend hat die zuständige Luftverkehrsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB keine Einwände hinsichtlich der Planung vorgebracht. Von einer Beeinträchtigung des Flugverkehrs kann daher objektiv nicht ausgegangen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Luftfahrthindernis</u> Sofern die Gesamthöhen der WEA die Höhe von 100 m über Grund übersteigen, ist gemäß § 14 LuftVG im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Aus Flugsicherungsgründen müssen die Anlagen bzw. ihre Betreiber verschiedene Auflagen erfüllen, u.a. muss das Bauwerk als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. – Ein Gutachten ist nicht erforderlich. • <u>Voraussetzungen für Windkraftanlagen</u> Der Planung ist eine intensive Diskussion zum Ausbau und zur Nutzung der Windenergie in der Stadt Werl vorausgegangen, die seit den 1990er Jahren andauert. Zuletzt im Jahr 2008 wurde durch das Büro für Kommunal- und Regionalplanung (Essen) eine gesamtstädtische, flächendeckende und vertiefende Untersuchung zur Identifizierung potentiell geeigneter Flächen für die Windenergienutzung in Werl erarbeitet. Diese Studie ergab, dass nach Abzug der Restriktions- und Abstandsflächen das Stadtgebiet fast flächendeckend mit Tabuflächen und Schutzabständen belegt ist. Insgesamt verblieben sechs Restflächen die näher betrachtet wurden. Unter diesen befand sich die Fläche in Westhilbeck, da hier für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen geringere Auswirkungen erwarten lassen, als es an anderen Standorten der Fall wäre. • <u>Repowering Brünningens</u>. Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Hierzu ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningens zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Wenn in Brünningesen neue größere Windkraftanlagen gebaut werden sollen, so sollte dies so schnell wie möglich erfolgen, denn dann können die 3 großen Windkrafträder in Westhilbeck entfallen und das einzige noch vorhandene <u>Naherholungsgebiet</u> bleibt bestehen. Die Belästigung der Bewohner in Hilbeck wird dauerhaft entfallen. Wenn dieses Neubaugebiet auf der Landkarte betrachtet wird, so kann man nur sagen, es wirkt wie ein eingeschobener Keil mit kleinen Abtrennungen. Die gesamte Landschaft ist reines Ackerland.</p> <p><u>Gesamtbetrachtung</u> der Windkrafträder in Deutschland: In der Nordsee sind sehr große Windkrafträder gebaut und auch subventioniert worden. Es fehlen aber für die erzeugten Strommengen große Überlandleitungen, z.B. bis in den süddeutschen Raum. Es wird auch davon gesprochen, dass diese Fernleitungen durch Verlegung von Erdkabeln ermöglicht werden sollen.</p> <p>Da eine Stromabnahme z. Zt. nur bedingt erfolgen kann, (Kollaps bei zu starker und zusätzlicher Dauerbelastung und Zusammenbruch des Versorgungsnetzes), müssen diese Großanlagen abgeschaltet werden. Jetzt sollen aber im Landesinneren, dazu gehört auch Hilbeck, neue Windkraftanlagen gebaut werden.</p> <p>Wenn gebaut werden sollte, so sollen die Bundesbürger noch einmal durch Subventionen gegen ihren Willen zum 2. Male zur „Kasse gebeten“ werden. Ist das noch Demokratie oder totale Machtausübung des Kapitalismus im Kleinen wie im Großen???</p> <p>Es sind Dauerlärmbelästigungen durch Überlagerungen in Hilbeck festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> stark befahrene B 63 Werl - Hilbeck - Autobahn - Hamm zukünftige Autobahn A 445 Werl - östlich Hilbeck - Autobahn Rhynern Fluglärm durch landende Flugzeuge Richtung Dortmund und auch Starts gehören dazu, wenn Ostwinde vorherrschen Lärmbelästigung durch den Modellflugplatz am Grachtweg Eisenbahnstrecke Unna - Werl - Soest A 44 und die A 2 bei entsprechender Windrichtung Bio-Gas-Anlage im nördlichen Teil Hilbecks 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Naherholung</u> Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung in den Bereichen um den geplanten Windpark werden im Umweltbericht abgeprüft. Wenngleich eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt • <u>Gesamtbetrachtung</u> Der Einwender stellt mit seiner Betrachtung keine zweckdienlichen Informationen für die beiden vorliegenden Bauleitplanungen zur Verfügung. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Planungen unzulänglich sein könnten. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Auch findet bei der Berechnung von Straßen- und WEA-Immissionen keine Kumulation statt. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Daraus ergibt sich eine starke Dauerbelastung für die Bewohner Hilbecks. Darum darf dieser Lärm - Kessel für Hilbeck nicht durch die geplante Groß-Windkraftanlage im Westen geschlossen werden. Wo bleibt da der Lebensraum für die Menschen und die Tierwelt???</p> <p>Durch diese Baumaßnahme entsteht eine <u>Wertminderung</u> meines Hauses und des Grundstückes.</p> <p>Ich hoffe, dass bei Besprechungen und Entscheidungen ein vernünftiger Sachverhalt gefunden wird, der für alle Bewohner hier in Hilbeck auf lange Sicht tragbar ist.</p> <p>Siegen dann wieder Einzelpersonen zum Schluss dieser Bemühungen oder siegt mal wieder der Kapitalismus!!</p> <p>Des weiteren muss noch ergänzt werden:</p> <p><u>Strompreise:</u> Die Strompreise haben sich ab 01.01.2012 wegen der Netzdurchleitungsentgelte mal wieder erhöht. Das Interessante ist, daß diese erhöhten Gebühren wieder durch die „kleinen“ Endverbraucher insgesamt bezahlt werden müssen, da die Großkonzerne davon befreit sind. Kann man das auch Betrug und Irreführung der Bevölkerung nennen???. Mal wieder siegt das Großkapital!!</p> <p>Großwindkraftanlagen in der Nordsee: Vor ein paar Tagen erschien ein Zeitungsartikel - Kräftiger Gegenwind - mit dem Hinweis, dass bei Errichtung von zwei zusätzlichen Umspannplattformen in der Nordsee (die dringend erforderlich sind), erhebliche Bauverzögerungen eintreten (jetzt schon geplante Zusatzkosten von rund 400 Millionen Euro), da die Prognose des zu erzielenden Nettogewinns von ca. 6 Milliarden im laufenden Geschäftsjahr gekippt werden muß.</p>	<p>Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wertminderung</u> Theorien zu Wertverlusten bei Immobilien sind bekannt jedoch nicht belegt. In der Abwägung stehen dem gegenüber regionale Wertschöpfungen, die der Allgemeinheit durch die Schaffung von Arbeitsplätzen (Wartung und Verwaltung), Pachteinnahmen und Gewerbesteuern zu Gute kommt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. • <u>Strompreise</u> Die Strompreise unterliegen dem Wettbewerb auf dem Strommarkt. Wird an windstarken Tagen viel aus Windenergie erzeugter Strom in das Netz gespeist, sinkt der Großhandelspreis an der Strombörse. Ist wenig Windenergie vorhanden, steigt der Preis an der Strombörse. Die Strompreissenkung durch Windenergie entsteht durch die gesetzliche Abnahmepflicht für produzierten Windstrom. Ist viel Strom aus Windenergie verfügbar, wird der Einsatz teurer konventioneller Kraftwerke, insbesondere Gaskraftwerke, vermindert, was zu einem Absinken der Preise an der Strombörse führt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Solarzellen: Wäre es nicht sinnvoller, das Kapital für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht einzusetzen, sondern für die Stromgewinnung durch Solareinrichtungen auf Dächern zu fördern.</p> <p>Die Dachflächen brauchen nicht unbedingt in Ost/Westrichtung stehen, sondern können aufgrund einer neueren Technik auf Dächern angebracht werden, die eine andere Himmelsrichtung aufweisen. Die Bau- und Unterhaltungskosten sowie die spätere Entsorgung, die nach Jahren fällig ist, werden wesentlich geringer als bei den großen Windkrafträdern sein. Besonders anfallende Reparaturkosten sind niedriger und können besser kalkuliert werden. Wenn die Dachflächen in Hilbeck für diese Gesamtbaumaßnahme zur Verfügung gestellt würden, so brauchten die drei geplanten Windkrafträder nicht mehr gebaut werden. Dadurch erreicht man:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine Dauerlärmbelästigung b) keine Licht-/Schattenbildung durch laufende Flügel c) das Naherholungsgebiet für Mensch und Tier bleibt bestehen d) die Tierwelt hat im offenen Gelände und dem Wald (Steinerholz) ein großes zusammenhängendes Schutzgebiet für die vorhandene Artenvielfalt. <p>Sonnenenergie: Die durch die Sonnenenergie erzeugte Strommenge kann lt. Fachberichte auf unserer Erde nicht verbraucht werden. Was besonders kalkulatorisch gesehen werden muss, ist, dass die Sonnenenergie täglich kostenlos frei geliefert wird und das Sonnensystem uns allen hier auf der Erde keine Netzdurchleitungsgebühren entstehen und die Sonne uns keine Rechnung über die gelieferte Energie zusendet.</p> <p>Ich bitte alle, die meinen Bericht gelesen haben, sich etwas Gutes für die Bürger einfallen zu lassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Solarzellen</u> Die Nutzung der Solarenergie ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Da allein mit der Nutzung der Sonnenenergie die Klimaschutzziele nicht erreichbar sind, fördert die Stadt Werl auch die Nutzung der Windenergie.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Unser Haus ist rundum von <u>Lärm</u> umgeben: Bei klarem Wetter hören wir die Züge auf der Bahnlinie Werl-Hemmerde, den starken Autoverkehr auf der B 63, dazu über unserem Haus den gesamten Start- und Landeverkehr vom Dortmunder Flughafen. Ich erwarte, dass kein weiterer Lärm - ob Tag oder Nacht - durch die neu geplanten Windräder hinzukommt.</p> <p>Da ich grundsätzlich für erneuerbare Energien bin und auch Anteiler an einem Windrad auf der Brüningser Fläche, erwarte ich, dass statt neuer Windräder auf den Westhilbecker Flächen die Winderäder in Brüningsen repowert werden und dadurch die neu geplanten Windräder auf den Westhilbecker Flächen überflüssig werden.</p> <p>Die Westhilbecker Flächen gehören außerdem zu einem <u>Naherholungsgebiet</u>, dem einzigen, welches nach der Verlängerung der A445 an Hilbeck vorbei, noch übrig bleibt. Ich wohne am Rand dieses Gebietes und kann sehr gut beurteilen, wie stark dieses regelmäßig durch Spaziergänger, Sporttreibende, Hundehalter und Ausritte mit Pferden frequentiert ist. Ich erwarte, dass mir - und uns - dieses Erholungsgebiet durch den Bau und Betrieb neuer Windräder nicht zerstört wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Auch findet bei der Berechnung von Straßen- und WEA-Immissionen keine Kumulation statt. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten. • <u>Repowering Windpark Brüningsen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Hierzu ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brüningsen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen. • <u>Naherholung</u> Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung in den Bereichen um den geplanten Windpark werden im Umweltbericht abgeprüft. Auch wenn eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Da ich in weniger als <u>1.000 m Entfernung</u> zu den geplanten Windkraftanlagen wohne, werde ich in der Nachtzeit durch die Lichtblitze und die Lärmbelastung erheblich belästigt werden. Pläne sehen keine Begrenzung der Lärmemissionen vor. Ich kann die <u>Lärmbelastung</u> nicht beurteilen, weil ein Gutachten fehlt.</p> <p>In dem Wald zwischen meiner Hofanlage und dem geplanten nördlichem Windrad nistet eine große Zahl von <u>geschützten Vögeln</u>, u.a. der Rotmilan.</p> <p>1. Vorbemerkung Der <u>Investor</u> für Westhilbeck ist als Vertreter der Landwirtschaft offizielles Mitglied des Planungs-, Bau und Umweltausschusses. Alle Beschlüsse im Planungsausschuss sind in Anwesenheit des Antragstellers und Investor für die Windvorrangfläche hinter Westhilbeck gefallen. Dies ist aus meiner Sicht wegen offensichtlicher Interessenkollision unzulässig. Für die Fläche Westhilbeck besteht das durchgängige eigene <u>wirtschaftliche Interesse des o.g. Investors</u> seit seiner Antragstellung. Die BKR Studie vom Nov 2008 wurde zügig auf Antrag des Investors für Westhilbeck erstellt. Alle Gutachten, Pläne und die Abwägungsvorschläge für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan hinter Westhilbeck wurden u.a. von dem Investor für Westhilbeck gesteuert und bezahlt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Entfernung</u> Die (minimale) Entfernung des Wohnhauses „Steinen 19“ zur nordwestlichen Ecke des südlichen Baufenster (geringste Entfernung überhaupt) beträgt 1.150 m. • <u>Lärmbelastung</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten. • <u>Geschützte Vögel</u> Vergl. Stellungnahme Nr. 25 ABU (Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz) • <u>Investor</u> Ein Teilhaber der Heidewind GbR ist als Ortslandwirt beratendes Mitglied des Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl, dies ohne Stimmrecht. Da kein Stimmrecht ausgeübt wird, ist eine Interessenkollision nicht ersichtlich. • <u>Wirtschaftliche Interesse des Investors</u> Das wirtschaftliche Interesse des Investors ist legitim.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Der gleiche Investor betreibt u.a. auch das unter 5. genannte nord-westliche Windrad in Brünningens, das halb außerhalb der Windvorrangzone liegt. Nun berät dieser Investor den Ausschuss als Ausschussmitglied als Vertreter Öffentlicher Belange über seine eigene wirtschaftliche Planung. Dies gilt umso mehr, als die Fläche hinter Westhilbeck, wie unter 2 dargestellt, schon mehrfach Windvorrangfläche werden sollte.</p> <p>In den letzten 15 Jahren wurde der Werler Abschnitt der Sesekesenke durch Holzeinschlag und Rückschnitt nicht positiv verändert. Der Werler Teil der Sesekesenke wurde nicht, wie in Unna und Hamm, nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ökologisch umgestaltet. Im gleichen Zeitraum wurden auf den Flächen der Sesekesenke von der Stadt Hamm und dem Kreis Unna Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die an der Grenze zur Stadt Wert plötzlich enden.</p> <p>2. Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Offensichtlich beabsichtigt die Stadt die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 3 durchzuführen. Bei Prägung und angrenzender Nutzung wäre dies grundsätzlich möglich. Die erste notwendige Voraussetzung „angrenzende Nutzung“ liegt jedoch nicht vor. Nach den Planunterlagen sind mindestens 350 m, tatsächlich aber 800 m Abstand zur angrenzenden Nutzung, weil aus Lärmgründen die Windkraftanlagen offensichtlich nördlich des Kuhweges gebaut werden sollen und damit keine Notwendigkeit besteht, südlich des Kuhweges die Windvorrangzone auszuweisen. Beweis dafür ist, dass die Baufläche nördlich des Kuhweges im Vorentwurf des Bebauungsplanes noch nicht vorhanden war.</p> <p>Die Nutzung ist jedenfalls aber nicht angrenzend, da in keinem Fall an der Grenze liegend. Nur wenn sachlich und räumlich eine Prägung als Fläche für Windkraftanlagen vorliegt, können die Außenbereichsflächen einbezogen werden. Eine solche Prägung ergibt sich nicht aus der Fläche Brünningens. Denn der topographisch höher liegende Höhenweg K38 bildet die natürliche Abgrenzung. Auch der Vergleich der Höhe und Leistung der Anlagen ergibt keine Prägung des Gebietes, sondern nur eine Vorbelastung. Damit ist die Voraussetzung „Prägung“ nicht erfüllt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Umbau der Seseke nach Wasserrahmenrichtlinie</u> Der Einwand ist nicht Teil dieser Abwägung, wird aber zur Kenntnis genommen. <p>§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB wird nicht angewandt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Windvorrangfläche am Kuhweg</u> Das südliche Baufenster wurde für den Entwurf des Bebauungsplanes auf die nördliche Seite des Kuhweges erweitert, um in beschränktem Maße Bewegungsfreiheit bei der Planung des Standortes zu schaffen. Dabei handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Planung. Eine „Nicht-Erfüllung“ der Voraussetzung der „Prägung“ wird nicht erkannt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Nach § 34 Abs. 5 Nr. 2 ist Voraussetzung für die o.g. Satzung, dass die Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) begründen. So liegt der Fall hier nicht. Nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter bestimmten Bedingungen durchzuführen, wenn 6 oder mehr Windkraftanlagen betroffen sind. Die vorhandenen Windräder aus Brünningens und die geplanten Windräder aus Westhilbeck sind räumlich so angeordnet, dass sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG überschneiden. Damit unterliegen insgesamt 6 Windräder der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie sind in Brünningens nach dem Datum errichtet bzw. in Westhilbeck geplant, das nunmehr keine Befreiung von der UVP Pflicht möglich macht. Es wird auch erstmals die UVP-Pflicht-Grenze überschritten, weil bei Errichtung der 3 kleinen Windräder noch keine UVP-Pflicht galt. Wie oben dargestellt, überschneiden sich die Einwirkungsbereiche der Anlagen aus Brünningens und Westhilbeck hinsichtlich der Lärmauswirkungen. Im Übrigen begründen auch 3 Windkraftanlagen die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG.</p> <p>Im Bauleitplanverfahren ist daher ein umfassendes Prüfverfahren durchzuführen, dass auch den Bedingungen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entspricht. Die Voraussetzungen für die Satzung nach § 34 Abs 4 Satz 3 liegen folglich aus mehreren Gründen nicht vor.</p> <p>3. Vertrauensschutz</p> <p>Die Investoren und die Stadt Werl verfolgen nach der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes eine reine Positivplanung für nur die eine Fläche hinter Westhilbeck.</p> <p>Für diese konkrete Fläche hinter Westhilbeck wurde in der Vergangenheit zweimal im Wege der Abwägung in Flächennutzungsplanverfahren entschieden, keine Windenergieanlagen zuzulassen (Negativwirkung durch die gewollte Ausschlusswirkung des § 35 Abs 3 S 3 BauGB).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und im beiliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bereits seit der Planungsrechtsnovelle 2001 war hierzu mit § 2 a eine Regelung im BauGB gegeben, die für die Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bauleitplanung den Umweltbericht eingeführt hat. Für alle Bauleitplanverfahren mit der obligatorisch durchzuführenden Umweltprüfung regelt § 17 UVPG die Verbindung der Verfahrenserfordernisse des UVPG und des BauGB. Danach wird die „Umweltverträglichkeitsprüfung einschl. Vorprüfung des Einzelfalls“ im Aufstellungsverfahren (Bauleitplanverfahren) als „Umweltprüfung nach dem BauGB“ durchgeführt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes und liegt damit den Unterlagen bei. <p><u>BKR Studien:</u> Neue Rahmenbedingungen sowie die Änderung gesetzlicher Vorgaben (z.B. der in 2011 geänderte Windenergieerlass NRW) machten jeweils Fortschreibungen der städtebaulichen Studie erforderlich. Aufgrund neu ausgerichteter Kriterien beabsichtigt die Stadt Werl mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ziele der Landesregierung nach verbindlichem Klimaschutz zu konkretisieren und die Möglichkeiten der geordneten Ausweitung der Windenergienutzung unter Wahrung kollidierender öffentlicher und privater Belangen zu unterstützen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Damit wurde auf der Basis der BKR Studien bereits 1999 bei der verabschiedeten 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und erneut bestätigend 2003 von der Stadt Werl für die Fläche hinter Westhilbeck festgestellt, dass:</p> <p>„Die Seseke-Aue aufgrund des schützenswerten und störepfindlichen Landschaftsbildes des sich weitgehend ohne Vorbelastungen als typisches Ensemble der Kulturlandschaft dieses Landschaftsraum darstellt, für die Ausweisung einer Konzentrationszone zur Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet ist“.</p> <p>Es wurde im Abstand von 7 Jahren zweimal von der Stadt Werl (end)abgewogen und damit endgültig festgestellt, dass wesentliche öffentliche und private Belange der Ausweisung einer Konzentrationszone in der Seseke-Aue entgegenstehen. Ich bin konkret, wie viele Hilbecker Bürger, bereits durch die Ausweisung der Windvorrangzone Brünningens belastet und durch die (noch) geltende Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Fläche hinter Westhilbeck begünstigt. Dies gilt umso mehr, als die Windkraftanlagen in Brünningens und Westhilbeck auf die gleiche Nachbarschaft einwirken.</p> <p>Mein Vertrauen in die Aufrechterhaltung der Begünstigung auf Grundlage früherer Abwägungen ist gegenüber diesen wirtschaftlichen Bestrebungen schützenswert, und ich fordere diesen Schutz ein.</p> <p>4. Ausschlussflächenkonzept des § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB Nach 2.3 der Begründung zur 80. Änderung des FNP wird im vorliegenden Fall das herkömmliche Verfahren zur Flächennutzungsplanung angewandt: "Es wird von vorne herein die Änderung eines bestimmten Bereiches intensiv geprüft und nach Abwägung vorgenommen".</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Seseke Aue</u> Die Seseke-Aue selbst ist von Standorten der hier vorliegenden Bauleitplanung nicht direkt betroffen. Gemäß Windenergie-Erlass der teilweise geänderten Rahmenbedingungen setzt, begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Windvorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). Dies ist hier nicht der Fall. Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03). Entsprechend kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass das Vorhaben außerhalb des LSG bzw. der Seseke-Aue durchführbar ist.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>In der weiteren Begründung wird die 1999 erfolgte 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und das Vorhandensein eines stadtgebietsübergreifendem Ausschlussflächenkonzeptes für Werl herangezogen. Es soll demnach lediglich eine zusätzliche Ausweisung von Windnutzungsflächen verfolgt werden. Das sei zulässig nach dem <u>Urteil des OVG Schleswig vom 20.4.2011</u>. Das Urteil des OVG Schleswig geht aber von anderen Sachverhalten aus. Dort sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur Grundstückseigentümer angesprochen, deren Grundstück ausdrücklich nicht in der Nachbarschaft der bisherigen Konzentrationszone liegt. <p>Außerdem hat die Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf ihrem Gemeindegebiet ausgelöst, weil sie ausdrücklich kein stadtgebietsübergreifendes Ausschlussflächenkonzept für den Außenbereich vorgelegt hat. <p>In Werl dagegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • liegen die Nachbarn - auch mein Haus - in der Nachbarschaft der Konzentrationsfläche Brünningens • hat die Stadt Werl ein Ausschlussflächenkonzept erstellt und will das auch mit dem laufenden Verfahren beibehalten. <p>Das von der Stadt Wert verfolgte Plankonzept ist damit unzulässig und verletzt mich in meinen Rechten.</p> <p>5. Ausschlussflächenkonzept des § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB</p> <p>Die <u>Festsetzungen</u> im Bebauungsplan sind <u>nicht eindeutig</u> und entsprechen nicht dem Text der Begründung. Damit schafft die Stadt Werl eine Basis, um die bisherige Praxis der Genehmigung von Windkraftanlagen fortsetzen.</p> <p>In Brünningens wurde die im November 2002 beantragte nordwestliche Windkraftanlage eindeutig außerhalb der Grenzen des <u>1999</u> verabschiedeten gültigen <u>Flächennutzungsplanes</u> errichtet. Das Fundament und der Gittermast befindet sich zur Hälfte außerhalb der Windvorrangfläche Brünningens. Der Rotor liegt damit ebenfalls außerhalb der Windvorrangfläche und überstreicht die häufig befahrene Holtumer Strasse. Bei der repowerten, 2009 genehmigten östlichen Windkraftanlage liegt der Rotor ebenfalls außerhalb der Windvorrangzone Brünningens.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Urteil des OVG Schleswig vom 20.4.2011</u> Der Beschluss des OVG Schleswig bezieht sich auf einen gegen die Aufhebung einer (früher beschlossenen) Konzentrationszone gerichteten Normenkontrollantrag. Dieser wird als statthaft bezeichnet, jedoch fehlte denjenigen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke nicht in der Nachbarschaft der bisherigen Konzentrationszone liegen und die durch die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 (nur) mittelbar begünstigt worden waren, die erforderliche Antragsbefugnis. Der § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB besagt, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vorliegt, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Die "Gewährung" der in der Ausschlusswirkung liegenden Begünstigung für konkrete einzelne Grundstücke ist für die Ausweisung einer Konzentrationszone nicht entscheidend, demgemäß ist das Vertrauen in die Aufrechterhaltung der Begünstigung gemäß dem Urteil nicht schutzwürdig. • <u>Festsetzungen nicht eindeutig</u> Da es der Aussage an Eindeutigkeit mangelt, kann diese nicht kommentiert werden. Sie wird zur Kenntnis genommen. <p>Für die vorliegende Abwägung sind die erbrachten Fakten nicht relevant</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die oben genannte Praxis der Stadt Werl wird sicher nicht für die Windkraftanlagen in Westhilbeck von den Bürgern toleriert. Die Verantwortung für diese Praxis kann auch nicht mit Hinweis auf die Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nach Soest verschoben werden, weil für alle baurechtlichen Fragen ausschließlich die Stadt Werl verantwortlich ist.</p> <p>6. Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan - jeweils Nr. 6 -, ist in beiden Plänen identisch. Der Umweltbericht entspricht nicht den formalen und materiellen Anforderungen des BauGB, weil er u.a. in den Themenbereichen Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Immissionen erheblich Defizite aufweist.</p> <p>6.1 Landschaftsbild</p> <p>a. Noch in der <u>Beschlussvorlage Nr. 202</u> hat die Verwaltung der Stadt Werl dem Bauausschuss für die Sitzung am 29.6.2010 vorgeschlagen, auf die Ausweisung einer neuen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zu verzichten. Mit dem Satz: "<i>dem in einer landschaftsbildlich unberührtem Senke liegendem möglichem Standort westlich von Westhilbeck</i>" wurde dabei der Landschaftsraum beschrieben.</p> <p>Beim Belang Landschaftsbild wird nun nicht auf die übergroße <u>Höhe der Anlagen</u> abgestellt und abgewogen, obwohl die extrem große Höhe sich nur aus der Standortwahl in der Sesekesenke ergibt. Die Sesekesenke wird in den Planunterlagen praktisch nicht beschrieben.</p> <p>Dem Investor war eine Höhe von 180 m zu gering und daher forderte er aus wirtschaftlichen Gründen eine Höhe von 200 m für die Windkraftanlagen. Wenn die Stadt Werl dem Antrag folgt, entstehen in Westhilbeck die größten Windkraftanlagen in Nordrhein Westfalen.</p> <p>Die Sesekesenke ist ca. 3000 m breit und wird im Norden durch die auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegende Kumper Landstraße L663, im Osten durch die B63, im Süden durch den Höhenweg K38 und im Westen durch das Steiner Holz und die Stadtgrenze Werl begrenzt.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist eine Vorabschätzung gegeben, dennoch werden Details im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 (4) sowie § 2a und 4c BauGB. • <u>Beschlussvorlage Nr. 202</u> Nach eingehender Diskussion kam der Ausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2010 zu der Überzeugung, des Beschlussvorschlages der Verwaltung nicht zu folgen. • <u>Höhe der Anlagen</u> Die (maximale) Höhe der Anlage ist in den gesamten Unterlagen umfangreich beschrieben. Aus diesem Kontext ist klar zu erkennen, dass es sich bei dem Thema Landschaftsbild um bis zu 200 m hohe WEA handelt. Die WEA-Höhen wachsen mit der ständig voranschreitenden technischen Entwicklung, die nicht nur höhere, sondern auch leistungsfähigere Anlagen generiert. Im Zusammenhang mit der Höhe und der damit gegebenen Leistung der Windenergieanlagen sieht die Stadt Werl einen Schritt in Richtung Klimaschutz. Der gleichzeitige Landschaftsschutz wird erreicht, mit der Begrenzung auf 3 Windenergieanlagen die anstatt mehrerer kleinerer Anlagen entstehen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Sesekesenke öffnet sich nur nach Westen und liegt ca. 15 -20 m unter dem sonstigen Umgebungsniveau im Süden, Osten und Norden. Die Windräder in der 15m tiefen Senke sollen unmittelbar hinter dem Steiner Holz errichtet werden, das als Querriegel vor der Hauptwindrichtung Südwest liegt und die freie Anströmung der Windräder erheblich beeinflusst. Das mindestens 40 m hohe Steiner Holz wird bis zu seiner dreifachen Höhe Windhemmungen und Turbulenzen bewirken. (Begründung siehe unten Zitat)</p> <p>Ohne die beiden vorgenannten Bedingungen könnte damit die Höhe der Windkraftanlagen, bei gleichem <u>Windertrag</u> deutlich (um mindestens 50 m) auf 150 m verringert werden. Diese auf das übliche Maß verringerte Höhe der Windräder hätte einen deutlich positiven Einfluss auf das Landschaftsbild und hier stellt sich die Frage nach der richtigen Standortauswahl in einer Senke hinter einem Wald.</p> <p>Bei der <u>Sichtfeldanalyse</u> als wichtigsten Teil der Landschaftsbilddarstellung wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 8) verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis lasst die aktuelle Planung Gründe, die der Planungsausschuss 1999 und 2003 und die Verwaltung noch 2010 als Ausschlusskriterien bezeichnet hat, ohne Begründung unter den Tisch fallen.</p> <p>b. Die besondere große Höhe der Anlagen wird auch nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan diskutiert. Bei der Beschreibung von Bestand und Eingriff in das Landschaftsbild sind im Kap 8 die <u>Gegenüberstellungen</u> grob fehlerhaft, es fehlen in allen Sichtzonen wichtige positive Elemente, während die Vorbelastungen unzutreffend überzogen dargestellt werden. Es muss aber zugegeben werden, dass sich das Landschaftsbild in den Jahren 2010/2011 durch massiven (legalen) Holzeinschlag und Rückschnitt nicht verbessert hat. Dies hat es so seit 37 Jahren, so lange kenne ich die Landschaft, nicht gegeben. Selbst die Pflaumenallee und das Steiner Holz waren davon betroffen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Windertrag</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. • <u>Sichtfeldanalyse</u> Die Sichtfeldanalyse ist in Kap. 8 integriert und dort einzusehen. • <u>Landschaftsbild</u> Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung in den Bereichen um den geplanten Windpark werden im Umweltbericht bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeprüft. Auch wenn eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Aufgrund der wachsenden Verantwortung für den Klimaschutz wird im Abwägungsprozess der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt. <u>Gegenüberstellungen Landschaftsbild</u> Die Gegenüberstellung beinhaltet für jede Sichtzone die positiven Elemente sowie die Vorbelastungen (vergl. Kap.8.4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109).

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Das Tal der Seseke mit dem integrierten, aus Gründen der ruhigen Erholung festgesetztem Hammer Landschaftsschutzgebiet und die Wellenlandschaft der Unnaer/Soester Börde wird in Richtung Hamm/Kreis Unna praktisch nicht beschrieben.</p> <p>Der z.Z errichtete neue, der Erholung dienende <u>Radweg</u> in unmittelbarer Nachbarschaft der nördlichen Anlage auf dem alten Bahndamm wird nicht angesprochen.</p> <p>Vier der fünf Fotomontagen sind eindeutig tendenziell und zeigen die Landschaft von Südost, Süden und Südwest. Vom westlichen bis nordöstlichen Landschaftsbereich - Richtung Unna und Hamm - gibt es keine Beschreibung und keine Fotomontagen. Nur die <u>ausgeräumte Landschaft</u> zwischen Werl und Hemmerde im Bereich der Hochspannungsleitung wird intensiv dargestellt und mehrfach beschrieben. Eine solche einseitige Darstellung der Landschaft - mit umgedrehten Vorzeichen - erwartet man ggf. in Reisekatalogen, nicht aber in städtischer Planung. Aufgrund des Höhenwegs, als natürliche Grenze, ist der Bereich Werl-Hemmerde mit der Hochspannungsleitung für das Landschaftsbild von wesentlich geringerer Bedeutung als die praktisch nicht beschriebene unbelastete Zone Richtung Hamm/Unna.</p> <p>In <u>Sichtzone II</u> (200 m bis 1500 m) ist die angeblich das Landschaftsbild prägende Hochspannungsleitung genannt, dies ist aber weiter als 1,5 km entfernt und von den vorgesehenen Standorten praktisch nicht sichtbar. Dies gilt auch für die Bahnlinie und die Bundesstraße 63. Die genannte Kläranlage Hilbeck existiert seit einem Jahr nicht mehr (ersetzt durch Pumpstation), eine 380 kV Leitung gibt es nicht, die 10 kV Leitung wird zweimal benannt.</p> <p>In Sichtzone III (1500 m bis 5000m) sind die genannten „Vorbelastungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Abfallwirtschaftszentrum Werl, • die Kläranlagen (Werl er Kläranlage), • die BAB 2 mit Raststätte Rhynern, 	<p><u>Landschaftsbeschreibung</u> Das Kamener Flachwellenland, die Soester Unterbörde sowie die Werl-Unnaer Börde sind ausdrücklich genannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Radwege</u> Das bestehende Radwegenetz um Werl ist im Umweltbericht mit der Quintessenz ausführlich beschrieben, das negative Beeinträchtigungen nicht bestehen. Folglich wird dieses Ergebnis auch auf den beschriebenen, neuen Radweg zutreffen. <p><u>Ausgeräumte Landschaft</u> An dieser Stelle beschreibt der Einwender die ausgeräumte südliche Landschaft und folgt damit den Darstellungen des Umweltberichtes bzw. des Landespflegerischen Begleitplanes.</p> <p><u>Sichtzone II</u> Hochspannungsleitung, Bahnlinie und die Bundesstraße 63 liegen eindeutig mit jeweiligen Teilstrecken in der Sichtzone II.</p> <p><u>10 kV Leitung</u> Die 10-kV-Leitung wird in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 109 einmal gestrichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Sichtzone III</u> Alle genannten Vorbelastungen liegen eindeutig in der im Plan „Sichtfeldanalyse“ dargestellten Sichtzone III (Dargestellt bis 5000 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109).

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • die Bahnlinie Unna Hamm, Bahnlinie Soest Hamm, • die Bundes und Landstraßen B 516 und L795 <p>deutlich weiter entfernt als die genannten 5000 m. Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belang <u>Landschaftsbild</u> durch die geplanten Anlagen liegt vor, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 werden beeinträchtigt. Zitat aus 3.7 der Begründung zum Bebauungsplan: <i>Zum anderen sollen hier die Windenergienutzung schädigende Anlagen (z.B. hohe Gebäude) verhindert werden, da Hindernisse ungefähr bis zu ihrer dreifachen Höhe Windhemmungen und Turbulenzen bewirken.</i></p> <p><u>6.2 Erholungsnutzung</u> Die Erholungsnutzung für Urlauber und die Tourismuswirtschaft wird unter 6.5.8 am Beispiel von Windkraftanlagen in Schleswig Holstein beschrieben. Dies hat mit dem Plangebiet hinter Westhilbeck nichts zu tun. Der Wert der Erholung im Nahbereich kann naturgemäß, da außerhalb touristischer Gebiete, nur für die die Bewohner im unmittelbaren Umkreis des Planungsraumes Bedeutung haben. Die Hilbecker, Opsener und Peddinghausener Bevölkerung nutzt den Planungsraum intensiv für sportliche Aktivitäten und ausgedehnte Spaziergänge, weil der Planungsraum dafür besonders geeignet ist und ortsnahe Alternativen fehlen. Die Sesekesenke in Westhilbeck ist für Hilbeck der einzige Erholungsbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Landschaftsbild</u> Eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes begründet allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Windvorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03). Entsprechend der Vorbelastungen im Gebiet kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Nr. 5 beeinträchtigt und damit durchführbar ist. • <u>Erholungsnutzung</u> Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung werden im Umweltbericht abgeprüft. Hier werden öffentlich zugängliche Studien und Analysen berücksichtigt, die die Diskrepanz zwischen der Windenergie- und der Erholungsnutzung thematisieren und analysieren. Der Widerspruch zwischen dem Wunsch nach weiter, freier, technisch nicht überformter Landschaft zur Erholungsnutzung und der Erzeugung von regenerativ-Energie Wind lässt sich grundsätzlich nicht konfliktfrei lösen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass von einer Beeinträchtigung durch ein privilegiertes Vorhaben nur dann auszugehen ist, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Entsprechend ist das Vorhaben durchführbar.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Dabei werden auch die im Plangebiet vorhandenen grünen Wege, die nicht besonders befestigt sind, stark genutzt. Die zu erwartende Verdrängung der Menschen aus dem Planbereich durch die von den Windkraftanlagen ausgehenden Wirkungen führt zu einer Verhinderung der zunehmend wichtigen Erholung vor Ort.</p> <p>Viele gekennzeichnete <u>Radwege</u> durchlaufen das Plangebiet. Der alte Bahndamm wird derzeit mit hohem Aufwand als Radweg umgestaltet. Beide Sachverhalte werden nicht bewertend dargestellt.</p> <p>Die südlich gelegenen drei kleinen jeweils max. 80 m hohen und die drei großen jeweils max. 130m hohen Windräder in Brünningens sind in ihrer Wirkung auf Landschaft und Erholung nicht vergleichbar mit den drei geplanten 200 m hohen Windrädern. Die Vorbelastung durch den südlich im Abstand von 300 m vorhandenen Windpark Brünningens ist vorhanden, führt aber nicht zu der angeblichen <u>technischen Überprägung</u>, weil der höher liegende Höhenweg(K38) eine natürliche Abgrenzung bildet.</p> <p>Ich fordere im Umweltbericht die <u>konkrete Erholungsnutzung</u> und die <u>Landschaftsschutzgebiete</u> zu ermitteln und zu bewerten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Radwege</u> Das bestehende Radwegenetz um Werl ist im Umweltbericht mit der Quintessenz ausführlich beschrieben, das negative Beeinträchtigungen nicht bestehen. Folglich wird dieses Ergebnis auch auf den beschriebenen, neuen Radweg zutreffen. • <u>Technische Überprägung</u> Da Windenergieanlagen grundsätzlich als raumbedeutende Objekte eingestuft werden, besteht eine technische Überprägung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. • <u>Konkrete Erholungsnutzung</u> Das Potential Erholungsnutzung wird im Umweltbericht abgeprüft. Generell ist der Umweltbereich kein Instrument, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen einer Planung und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten zu untersuchen wären; vielmehr hat sich das Prüfverfahren auf die Schutzgüter der Umwelt zu erstrecken, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen. Die Forderungen haben dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Da ein Gutachten zur (Nah-)Erholungsnutzung für einen primär intensiv ackerbaulich genutzten Bereich den Rahmen der Verhältnismäßigkeit sprengt, wird deren Notwendigkeit nicht erkannt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>6.3 Naturschutz</p> <p>Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend hat die Stadt Hamm das <u>Landschaftsschutzgebiet Peddinghausen</u> -L 52- wegen der Bedeutung für die ruhige Erholung ausgewiesen. Das Gebiet umfasst u.a. 1/3 der Sesekesenke und setzt sich über die Kumper Landstrasse nach Norden fort. Dieses Gebiet hat besondere Bedeutung als Pufferzone für das eingeschlossene Naturschutzgebiet "Sesekeau" in Hamm.</p> <p>Der ökologische Umbau der Seseke nach der Wasserrahmenrichtlinie erfolge vorbildlich und erfolgreich auf dem Stadtgebieten Hamm und Unna. Wenn man den Geoserver des Kreises Unna aufruft erhält man folgenden Text zur Seseke im Kreis Soest:</p> <p>Westlich Hilbeck bildet die Seseke eine Verbundfläche mit Vernetzungsfunktion in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft. Der kleine Bach fließt überwiegend durch Ackerflächen. Er wird nur selten von Ufergehölzen begleitet, hauptsächlich im Ortsbereich Westhilbeck. Im Kreisgebiet Unna ist die Seseke in ein Renaturierungsprojekt eingebunden, das sich im Soester Kreisgebiet fortführen ließe</p> <p>Nur auf dem Zwischenstück der Seseke auf dem Stadtgebiet Werl im Kreis Soest erfolgen keinerlei Maßnahmen, weil die gleichen Grundstückseigentümer, die als Verpächter von der Windvorrangfläche profitieren werden, den Umbau der Seseke nach der Wasserrahmenrichtlinie bisher erfolgreich verhindert haben.</p>	<p>Im Umweltbericht werden stattdessen öffentlich zugängliche Studien und Analysen berücksichtigt, die die Diskrepanz zwischen der Windenergie- und der Erholungsnutzung thematisieren.</p> <p>Das Thema Erholungsnutzung ist dementsprechend den Anforderungen an den Umweltbericht derart dargestellt, dass eine gute Entscheidungsgrundlage gegeben ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Landschaftsschutzgebiete</u> Die umliegenden Landschaftsschutzgebiete in den Kreisen Soest und Unna sowie in der kreisfreien Stadt Hamm werden in Kap. 6.2.3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 ausführlich beschrieben. <u>Landschaftsschutzgebiet Peddinghausen</u> Gemäß Windenergie-Erlass NW sind zum Landschaftsschutzgebiet keine Abstandsflächen verbindlich, folglich auch keine Restriktionsflächen bindend. Im Falle des bestehenden LSG besteht entsprechend kein Handlungsbedarf. • <u>Umbau der Seseke nach Wasserrahmenrichtlinie</u> Die Seseke wurde im Bereich südwestlich von Westhilbeck bereits in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts begradigt. Im Kontext dieser Maßnahme wurde der Bach seiner natürlichen Aue beraubt, was man heute mit ökologischen Umgestaltungen versucht zu kompensieren. Da der Einwand nicht Teil dieser Abwägung ist, wird dieser nicht weiter vertieft, jedoch aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Schaut man von der Kreisstrasse Hilbeck-Hemmerde in Richtung Hamm wird deutlich, dass das sehr schöne Tal der Seseke endgültig zerstört würde und eine weitere naturnahe Entwicklung der Sesekesenke auf Dauer verhindert wird. Das wichtigste Merkmal für die Umgestaltung von Fließgewässern, die ökologische Durchgängigkeit von der Quelle bis zur Mündung, wird für die Seseke in Hilbeck auf Dauer verhindert. Zumindest dies ist zu beschreiben!</p> <p>Ich fordere die Festsetzung der Ausgleichsflächen im Plangebiet durch den Bebauungsplan. Die Ausgleichsflächen sind von den Hilbecker Landwirten an der Seseke zu Verfügung zu stellen.</p> <p>6.4 Immissionen</p> <p>Auf den gleichen Wohnbereich in dem Wohngebiet in Hilbeck wirken sowohl die Anlagen aus Brünningesen als auch die geplanten Anlagen westlich von Westhilbeck ein. Die <u>Lärmbelastung</u> aus Westhilbeck und Brünningesen ist daher nach TA Lärm gemeinsam zu betrachten. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass der Abstand der nördlichen Brünningser Windkraftanlage zur südlichen Windkraftanlage in Westhilbeck geringer ist, als der Abstand der Westhilbecker Anlagen untereinander. Die anzusetzenden Lärmrichtwerte für die Nachtzeit sind in den Wohnungen im Außenbereich in Brünningesen (u.a. Hof der Familie Stolle) durch den Windpark Brünningesen schon jetzt überschritten. Dies wird in 6.5.10 der Begründung bestätigt. Mit Hinweis auf die "angestellte prognostische Berechnungen" und .der Möglichkeit eines leistungsreduzierten „Betrieb" wird dazu beschrieben:</p> <p><i>"Auch hier lässt sich der Nachtrichtwert von 45 dB(A) bzw., unter Einschluss der Bestimmung nach 3.2.1 Abs. 3 TA-Lärm unter Berücksichtigung einer bestehenden Vorbelastung, der geltende Richtwert von 46 dB(A) ohne weiteres einhalten."</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausgleichsflächen</u> Ausgleichsflächen haben funktionale Kompensation zum Ziel. Lage und Art werden mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest im Einzelnen abgestimmt. Hierbei sind unter Anderem Ersatzmaßnahmen auch an der Seseke vorgesehen. • <u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von Vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“. Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Es gilt hier aber eindeutig für die Bauleitplanung nachts nur der <u>Richtwert</u> von 45 dB(A). Für die Hilbecker Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, wird dann noch in 6.5.10 der Begründung der unzutreffende Hinweis (Drohung?) auf die Anwendung der Vorschriften zur Gemengelage nach 6.7 TA Lärm gegeben, nach dem sich höhere Richtwerte ergeben könnten. Mit Hinweis auf die "angestellte prognostische Berechnungen" und „der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betrieb" wird dann angegeben, „dass unter Einschluss der durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen nahe Brünningesen verursachten Vorbelastung die Nachtrichtwerte eingehalten werden können." Welcher Wert eingehalten wird, wird nicht beschrieben.</p> <p>Es gilt hier aber eindeutig für die Bauleitplanung nachts nur der Richtwert von 40 dB(A)</p> <p>Nach 6.5.10 der Begründung sollen die zulässigen Lärm-Richtwerte damit unzulässigerweise erhöht werden, dann wird noch darauf verwiesen, das sich die Schalleistung so steuern lässt so das Irrelevanzkriterium nach 3.2.1 T A Lärm bzw. der Einwirkungsbereich so Steuern lässt, das nach Auskunft der Investoren ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Zum Schluss wird noch auf die Möglichkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung hingewiesen.</p> <p>Es werden also schädliche Umwelteinwirkungen -Lärm- nach § 35 Abs. Nr. 3 hervorgerufen und damit öffentliche Belange beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen reichen zur Verringerung der Auswirkungen nicht aus. Auf der Basis der Lärm - Prognose im Umweltbericht sind dann im Umweltbericht die öffentlich rechtlich geplanten Maßnahmen zur Vermeidung der o.g. Auswirkungen darzustellen.</p> <p>Ich wohne in einem allgemeinen Wohngebiet. Es soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Ohne Kenntnis der Prognosen sind die Angaben unverständlich und nicht plausibel.</p>	<p><u>Richtwert</u> Gemäß der Bestimmung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA-Lärm <i>„Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt...</i> Ist es aufgrund der bestehenden Vorbelastungen möglich, den Richtwert mit 46 dB(A) anzusetzen. Der Richtwert 40 dB(A) gilt für die Allgemeinen Wohngebiete, der Richtwert 45 bzw. 46 dB(A) gilt für die Außenbereichsbebauung.</p> <p>• <u>Lärmbelastung</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von Vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Im Außenbereich sind 45 dB(A) und in den Wohngebieten sind 40 dB(A) unter Berücksichtigung aller Anlage aus Brünningens und Westhilbeck sicher einzuhalten.</p> <p>Es ist der maximal zulässige Schalleistungspegel (obere Vertrauensbereichsgrenze) ist für die drei Windkraftanlagen in dem geplanten Windvorranggebiet westlich von Westhilbeck im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und so festzulegen das die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten in Werl Hilbeck und Hamm unterschritten werden.</p> <p>6.5 Repowering</p> <p>Der Abstand meines Hauses zu der repowerten, am 15.9.2009 vom Kreis Soest genehmigten Windkraftanlage in Brünningens ist gering. Basis der Genehmigung war ein Lärm- Repoweringkonzept. Damit ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an meinem Wohnhaus. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf mein Haus einwirken und den Lärmrichtwert überschreiten werden.</p> <p>Ich fordere die Anwendung des <u>§ 249 Baugesetzbuch</u> mit folgenden Festsetzungen:</p> <p>a) Es dürfen erst Windkraftanlagen in Westhilbeck errichtet werden, wenn die außerhalb der Windvorrangzone Brünningens errichtete südlichste Windkraftanlage mit 150 kW Leistung (Baujahr 1992 Inbetriebnahme im März 1993) stillgelegt ist und nicht mehr betrieben wird,</p> <p>b) Die <u>Übertragung von Schalleistungsanteilen</u> von der unter a) genannten Anlage darf nur auf eine Anlage im Bereich der Windvorrangzone Brünningens erfolgen.</p> <p>c) Die Übertragung von Anteilen der Schalleistung aus dem Windpark Brünningens auf Windkraftanlagen in Westhilbeck ist unzulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zusätzliche Lärmbelastung</u> Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird es ein kumulatives Gutachten hinsichtlich der Lärmsituation geben, was bedeutet, dass die Immissionsberechnungen hinsichtlich der Ist-, der Planungs- sowie der Gesamtsituation durchgeführt werden. Dabei müssen die Werte gem. TA Lärm grundsätzlich – wie oben beschrieben - eingehalten werden. • <u>§ 249 Baugesetzbuch</u> Der § 249 Abs. 1 BauGB legt fest, dass die Ausweisung(en) zusätzlicher Flächen für die Windenergie die vorhandenen Festsetzungen bzw. Darstellungen der bisherigen Ausschlusswirkung(en) des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht in Frage stellen. Mit dem § 249 Abs. 2 wird die <i>Möglichkeit</i> zur Absicherung des Abbaus bestehender Anlagen beim Repowering durch Festsetzungen in Bebauungs- oder (bedingte) Darstellung in Flächennutzungsplänen im BauGB verankert. Es handelt sich hier um eine <i>Möglichkeit</i>, nicht um eine „Mussbestimmung“. Die Anwendung dieser Möglichkeit wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht als notwendig erachtet, da es sich bei der Planung nicht um ein Repowering handelt sondern grundsätzlich um eine Neuausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie. <u>Übertragung von Schalleistungsanteilen</u> Die Übertragung von Schalleistungsanteilen ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Die vorliegende Bauleitplanung ist eine Neuausweisung und berücksichtigt die Windfläche Brünningens nur in Kumulation hinsichtlich der zu schützenden Potentiale. Eine Übertragung von Anteilen der Schalleistung findet nicht statt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Nur mit dieser Festsetzung wird dem rechtsgültigen <u>Repoweringkonzept</u> für die Windvorrangzone Brünningens Rechnung getragen, das Voraussetzung für die öffentlich rechtliche Genehmigung der östlichen Windkraftanlage in Brünningens im Jahr 2010 war. Die Stadt Werl hat diese Genehmigung bauordnungsrechtlich umzusetzen. Sie hat die Umsetzung des genehmigten Repoweringkonzeptes zu fördern, damit Werler Bürger vor unzumutbaren Lärmbelastungen geschützt werden. Dies ist eine geplante Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen, die im Umweltbericht zu beschreiben ist. Auch als Miteigentümer und damit wirtschaftlich Betroffener der o.g. Anlage mit 150kW Leistung stelle ich den o.g. Antrag a) bis c).</p> <p>7 „Gleichbehandlung“ der ermittelten Potentialflächen</p> <p>Nachdem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.9.2009 - BVerwG 4 BN 25.09- ist für eine Windvorrangzone ein <u>schlüssiges Plankonzept</u> erforderlich, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortentscheidung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. In der BKR Studie vom Nov. 2008 wurden für das Stadtgebiet Werl anhand von abstrakt definierten einheitlichen Kriterien 6 Potentialflächen herausgefiltert, die nach dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Werl bisher ausdrücklich von Windenergieanlagen freizuhalten waren. Begründung: OVG NRW 19.6.2007 -8 A 2677106-.</p> <p>Ich fordere zumindest die "Gleichbehandlung" der 6 Potentialflächen und die Abwägung dieser Flächen untereinander.</p> <p>Es ist kann bisher nur vermutet werden, von welchen Belangen und Erwägungen die positive Standortentscheidung der Stadt Werl für die eine Fläche hinter Westhilbeck getragen wurde. Es muss im Sinne der o.g. Rechtsprechung des BVerwG dagegen nicht nur vermutet sondern deutlich werden, welche Gründe es rechtfertigen, die übrigen 5 Flächen weiter von Windenergieanlagen freizuhalten und auf einer Fläche der Windkraft den Vorrang zu geben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Repoweringkonzept</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2% der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Hierzu ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Entsprechend ist die vorliegende Planung kein Repowering-Konzept. Es handelt sich hier um eine reine Neu-Ausweisung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningens zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen. • <u>Schlüssiges Plankonzept</u> Im Januar 1999 wurden mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie von 1996 die Konzentrationsflächen Brünningens (Vorrangzone 1) und Südlich Mawicke (Vorrangzone 2) ausgewiesen. Aufgrund des damals erstellten Gesamtkonzeptes, welches sich über den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes von Werl erstreckt sind die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 erfüllt und eine gültige Ausschlusswirkung erzielt. Neue Rahmenbedingungen, z.B. die Änderung gesetzlicher Vorgaben, ein (damals) neuer Windenergieerlass NRW (2002), Planungen der Nachbargemeinden an der Gemeindegrenze sowie Bauanträge für neue, höhere Windenergieanlagen machten in den Folgejahren Fortschreibungen der vorhandenen Machbarkeitsstudie (2003, 2008) erforderlich. So erstellte das Büro für Kommunal- und Regionalplanung (BKR) zuletzt im Jahr 2008 eine gesamtstädtische Studie zur Windenergienutzung, mit der anhand definierter Ausschlusskriterien grundsätzliche Potenzialflächen für Windenergienutzung ermittelt wurden. Die Studie ergab, dass gemäß der Ausschlusskriterien bzw. Restriktions- und Abstandsflächen das Stadtgebiet von Werl mit wenigen Ausnahmen flächendeckend mit verschiedensten Schutzabständen bzw. landschaftlichen Restriktionen (insbesondere VSG Hellwegbörde) belegt ist. Es verblieben 6 Restflächen, die näher betrachtet wurden.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Empfehlung in der BKR Studie, an einer verträglichen Steuerung von Windflächen festzuhalten und die ersten drei Suchflächen zu entwickeln, ist nichtssagend und Willkür. Willkür ist auch, die Flächen zwei und drei, die eindeutig zum Windvorranggebiet Brünningesen gehören, vorerst nicht zu entwickeln (6.9 der 80.Änderung des FNP). Wie die verträgliche Steuerung der Windkraft definiert ist, wird an keiner Stelle erläutert. Die Hilbecker Bevölkerung hat jedenfalls durch Unterschriftenaktion, Gründung einer Interessengemeinschaft und in Informationsveranstaltungen deutlich gemacht, dass für den größten Teil der Hilbecker Bevölkerung die Ausweisung von Windkraftanlagen hinter Westhilbeck nicht verträglich ist. In Brünningesen sollen nach Auffassung der Hilbecker Bürger die Anlagen repowert werden, die Lärmbelastung darf nicht erhöht werden und u.a. soll die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden (siehe Schreiben an die Stadt Werl und unter www.werl-hilbeck.de). Nach 2.3 der Begründung zur 80.Änderung des FNP wird prinzipiell im vorliegenden Fall das herkömmliche Verfahren zur Flachennutzungsplanung angewandt: "Es wird von vorne herein die Änderung eines bestimmten Bereiches geprüft und nach Abwägung vorgenommen". Folgt man dieser Argumentation, wäre die BKR Studie nicht erforderlich. Damit ist das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB eindeutig verletzt.</p> <p>Es fehlen in jedem Fall die Erwägungen und die Entscheidung der Gemeinde, welche Gründe es rechtfertigen, den Planungsraum - zumindest die übrigen 5 Flächen - weiter von Windenergieanlagen freizuhalten, denn für die 5 Flächen gilt weiter die die <u>Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB</u>.</p> <p>Es bleibt für alle Werler Bürger zu hoffen, dass die Bezirksregierung die Planung nicht genehmigt bzw. die Steuerungswirkung des § 35 Abs.3 S.3 BauGB auch nach dem ggf. erforderlichen Normenkontrollverfahren beim OVG noch bestand hat. (Begründung siehe Beschluss: BVerwG 4 BN25.09 Text Rd Nr. 8)</p>	<p>Da grundsätzlich an einer verträglichen Steuerung von Windflächen festgehalten wurde, ergab die Alternativenprüfung die Empfehlung, folgende Suchflächen zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1: Westlich Hilbeck (ohne den Modellflugplatz im Süden) • 2: Nordöstlich Brünningesen (westlich der bestehenden Konzentrationszone) • 3: Östlich Brünningesen (Ergänzung der bestehenden Konzentrationszone von ca. 10 ha um 2 Teilflächen) <p>Mit der Ausweisung des „Sondergebiet Windenergienutzung“ in Westhilbeck folgt die Stadt der Gesamtgemeindegebietsuntersuchung aus dem Jahre 2008.</p> <p>Hinsichtlich einer Alternativenprüfung werden die wesentlichen Auswahlkriterien der im Ergebnisbericht der BKR-Studie 2008 aufgeführten 6 Suchräume tabellarisch in den Umweltbericht einbezogen und die Ergebnisse der Studie zitiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gleichbehandlung</u> Die Stadt Werl zieht in Erwägung, weitere, durch die BKR-Studie empfohlene Flächen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. • <u>Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB</u> Um die sog. Ausschlusswirkung des § 35 BauGB für die einzelnen Flächen aufzuheben zieht die Stadt Werl in Erwägung, weitere durch die BKR-Studie empfohlene Flächen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln (s.o.). <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Zahl der Potentialflächen in Werl darf nicht durch Anwendung von ortsbezogenen" Restriktionskriterien verringert werden. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt nach dem oben genannten Beschluss des BVerwG erst auf der nächsten Stufe, nämlich wenn es darum geht, für die jeweilige Potentialfläche im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll. Die Stadt Werl beachtet diese Stufenfolge nicht sondern reduziert die Zahl der Potentialflächen ohne Begründung und damit widersprüchlich und deshalb unschlüssig. Ich fordere über alle 6 Flächen im Wege der Abwägung zu entscheiden.</p> <p>Der Bauausschuss hat am 9.12.2010 die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, mit dem u.a. die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Potentialfläche 4. Deponie" ermöglicht werden sollte. Die Planung von Windkraftanlagen im Bereich „Deponie" wird nicht weiter verfolgt, weil der Investor offensichtlich kein Interesse mehr hat.</p> <p>Das Planungskonzept der Stadt Werl ist widersprüchlich und unschlüssig, weil die in der BKR Studie vom November 2008 gewählte Konzentrationszone Fläche 1 westlich von Westhilbeck ausgewählt wurde. Dabei wurden <u>Belange für Westhilbeck</u> nicht berücksichtigt, obwohl diese Belange für andere Flächen entscheidend waren, diese Flächen nicht auszuwählen.</p> <p>Nach der <u>BKR Studie</u> ist die Fläche 4 wegen der Flächengröße und aus Artenschutzgründen, die Fläche 6 wegen Artenschutz (Rotmilan) und Erholungsnutzung ausgeschieden. Auf keiner der Flächen wurden Daten zum Artenschutz und die Erholungsnutzung beschrieben oder ermittelt. Es reichte der nichtssagende Hinweis auf die gewünschte vertragliche Steuerung der Windkraft. Dagegen kann mit einem Link in das Geoinformationssystem des Kreises Unna zum Landschaftsschutzgebiet Steiner Holz festgestellt werden, das im Steiner Holz seit 2006 der Rotmilan brütet. Abwägung ist nur möglich, wenn die erforderlichen Daten, z.B. für den Artenschutz und die Erholungsnutzung für alle Potentialflächen vorhanden sind und gegenübergestellt sind.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Windkraftanlagen im Bereich „Deponie"</u> Windkraftanlagen im Bereich „Deponie" sind nicht Teil der hier vorliegenden Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <p>Artenschutz - Rotmilan Aus verschiedenen, veralteten Quellen ist bekannt, dass der Rotmilan in den früheren Jahren im Steiner Holz brütete. Nach neueren Erkenntnissen ist dies nicht mehr der Fall. Das Steiner Holz wurde in den letzten Jahren intensiv von Spezialisten untersucht. Ein besetzter Horst wurde dabei nicht gefunden. Selbst die ABU vermutet einen Horst, kann ihn aber nicht nachweisen. Entsprechend ist die Kritik an der BKR Studie hinfällig.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Darauf wurde in der Abwägung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf Seite 5 von der Stadt Hamm hingewiesen, der Abwägungsvorschlag der dazu geht an der Sache vorbei. (Begründung: siehe Beschluss BVerwG 4 BN 25.09 Text Rd. Nr. 9, 10)</p> <p>Anlage Begründung OVG NRW 19.6.2007 8 A2677/06- „Das Abwägungsgebot § 1 Abs. 7 BauGB ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Im Weiteren ist es verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.“ Begründung: Beschluss BVerwG 4 BN 25.09 Text Rd Nr. 8 „Nach der Rechtsprechung des Senats vermag die Darstellung einer Konzentrationszone die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (Urteil vom 17. Dezember 2002 a.a.O.S. 298; Urteil vom 13. März 2003 BVerwG 4 C 3.02 NVwZ 2003, 1261). Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Das Normenkontrollgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Ausarbeitung eines Planungskonzept auf der Ebene des Abwägungsvorgans angesiedelt ist. Sie vollzieht sich abschnittsweise. Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen.“</p>	<ul style="list-style-type: none">• <u>Anlage</u> Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Biotopschutzbelangen, dargestellt worden sei, obgleich diese Belange für andere Bereiche gleichwohl aufrecht erhalten worden seien (VAS. 25). Es übernimmt die Kritik der Antragstellerin (im Schriftsatz vom 12. August 2008, S. 32 = BA I Bl.62), dass die Antragstellerin (nach Anlegung eines zweiten Rasters) Bereiche aus dem Kreis der Potenzialflächen ausgesondert hat, die sich insbesondere hinsichtlich der Arten- und Biotopschutzbelange nicht von der als Konzentrationszone dargestellten Zone K 2 unterscheiden. Hierauf reagiert die Antragsgegnerin mit der als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichneten Frage, ob es mit einem schlüssigen Planungskonzept im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2002 BVerwG 4 C 15.01 (a.a.O.) vereinbar ist, wenn bestimmte "weiche" Restriktionskriterien mit dem Ziel der Darstellung von Konzentrationsflächen nur für diese zurückgestellt, im Übrigen jedoch, also generell, im Rahmen des Planungskonzepts beibehalten werden (Beschwerdebegründung S. 26).</p> <p>Die Frage lässt sich verneinend beantworten, ohne dass es der Durchführung eines Revisionsverfahrens bedarf. Die Antragsgegnerin hat im Ausgangspunkt richtig erkannt, dass es den Gemeinden gestattet ist, die "weichen" Tabuzonen nach eigenen städtebaulichen Kriterien zu ermitteln. Ihr Umgriff beeinflusst den Umgriff der Potenzialflächen, da diese aus der Subtraktion der ("harten" und "weichen") Tabuflächen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen resultieren. Anhand der vorgegebenen Tabukriterien lässt sich ein Raster bilden, das über das Gemeindegebiet gelegt, die Potenzialflächen herausfiltert. Es kann seine Aufgabe, die Potenzialflächen in ihrem Bestand zu erfassen, freilich nur erfüllen, wenn die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien, der die Antragsgegnerin das Wort redet, ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>Dauerlärmbelastung und Belästigung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fluglärm, der in den letzten Jahren stark zugenommen hat. 2. Lärm durch die Bahnstrecke Unna – Soest 3. B63, ich glaube, darüber wurde bereits genug geredet, und es wird sicherlich nicht leiser! 4. Modellflugplatz, das Gekreische der hoch drehenden Motoren 5. Neu errichtete Biogasanlage, immer wieder ohrenbetäubender Lärm, auch nachts <p>6. <u>Schattenschlag</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Dauerlärmbelastung und Belästigung</u> Richtwerte für Schallimmissionen werden im BImSchG geregelt. Dabei werden die Lärmquellen aus Verkehr und gewerblichen Anlagen bei der detaillierten Untersuchung nicht kumulativ betrachtet. Hingegen werden Vorbelastungen aus bestehenden Anlagen (Freizeit und Gewerbe) im Bereich der Genehmigung gem. BImSchG gemeinsam betrachtet. Lärmwerte aus den geplanten WEA wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig für Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“. Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten. • <u>Schattenwurf</u> Gemäß den sog. „WEA-Schattenwurf-Hinweisen“ wurde eine zumutbare, astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer für die Nachbarschaft von Windenergieanlagen festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Minuten Schatten pro Tag ▪ 30 Stunden Gesamtschattenwurf pro Jahr. Bei Nicht-Einhaltung dieser Richtwerte an potentiellen Immissionspunkten, wird Schattenwurfabschaltmodule in den Windenergieanlagen vorgeschrieben. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme sind bereits im Vorfeld sich eventuell anbahnende Konflikte als gering zu betrachten.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>7. Ansehnlich sind die Dinger ja wirklich nicht, und ich möchte mir nicht jeden <u>Ausblick</u> rund um meinen Wohnsitz verschandeln lassen</p> <p>8. Am Wochenende diese ganzen Hobbyflieger (Flugschirme, Motorsegler usw.), die Ihre kreischenden Runden drehen</p> <p>9. Autobahnneubau A445</p> <p>10. Zerstörung des letzten <u>Naherholungsgebiets</u> um Hilbeck</p> <p>11. <u>Wohnwertminderung (Einheitswert)</u></p> <p>Langsam reichst. Bis heute habe ich immer gehofft, dass unsere Stadtväter langsam von selber merken, dass irgendwann das Maß voll ist. Weiterhin habe ich auch geglaubt, dass sich die Stadtväter um unser Wohl sorgen, aber das müssen wir doch selbst erledigen. Bis jetzt habe ich mich nie eingemischt und alles vertrauensvoll als notwendig hingenommen. Jetzt reicht es mir aber.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausblick</u> Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bringen grundsätzlich eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich. Der Widerspruch zwischen dem Wunsch nach weiter, freier, technisch nicht überformter Landschaft und der Nutzung der Regenerativ-Energie Wind lässt sich folglich nicht konfliktfrei lösen. Aus dieser Tatsache folgt, dass von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durch ein privilegiertes Vorhaben nur dann auszugehen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders grob unangemessen Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Die Bewertung für den Landschaftsraum um das Plangebiet ergibt für den 5.000 m-Radius, dass es sich nicht um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Landschaftsschutzgebiete vermögen einen besonderen Schutz der Landschaft allenfalls innerhalb ihrer Grenzen. Außerhalb gelten die allgemeinen Erwägungen. <p>Hobbyflieger (Flugschirme, Motorsegler usw.) sind nicht Teil dieser Bauleitplanung und werden nicht weiter behandelt.</p> <p>Der Autobahnneubau der A445 ist nicht Teil dieser Bauleitplanung und wird nicht weiter behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Naherholung</u> Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung in den Bereichen um den geplanten Windpark werden im Umweltbericht abgeprüft. Auch wenn eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt. • <u>Wohnwertminderung (Einheitswert)</u> Theorien zu Wertverlusten bei Immobilien sind bekannt jedoch nicht belegt. In der Abwägung stehen diesen Befürchtungen regionale Wertschöpfungen gegenüber, die der Allgemeinheit durch die Schaffung von Arbeitsplätzen (Wartung und Verwaltung), Pachteinnahmen, Gewerbesteuern und CO2-Minderung zu Gute kommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Windräder in Westhilbeck: Was soll der Unsinn? Die bestehenden Windräder wurden als Mittel zum Zweck errichtet (Mülldeponie) und stehen fast mehr still, als sie sich drehen. Wenn wirklich noch mehr Windräder an dieser Stelle nötig sind, dann sollen die doch gefälligst an der Stelle gebaut werden, wo bereits welche stehen.</p> <p>Da stellt sich die Frage Möchte ich weiter in Werl – Hilbeck wohnen Keine ausreichende Berücksichtigung der Lärmbelastung In der Begründung zur Bebauungsplanung ist die Lärmbelastung für die Anwohner nicht ausreichend gewürdigt worden. Ein Gutachten dazu liegt mir nicht vor. Die Begründung stützt sich m.E. auf kein für den Windpark Westhilbeck erstelltes Lärmgutachten. Damit fehlt eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Die westliche Ausrichtung und der geringe Abstand zu den umliegenden Gehöfen und zu Westhilbeck lassen eine unzumutbare Lärmbelastung erwarten.</p> <p>Keine Berücksichtigung der gesundheitsschädlichen Wirkung von <u>Infraschall</u>. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern verweisen auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Errichtung und Betrieb der Anlagen sollte nur zulässig sein, wenn diese außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten liegen.</p> <p>Lt. Untersuchungen von Anwohner die in de Nähe von Windkraftanlagen wohnen und sich für beeinträchtigt halten leiden 82 % von ihnen an Schlafstörungen , 80 % klagen innere Unruhe, ebenfalls 80 % über Herz- und Kreislaufprobleme und 60 % klagen über einen erhöhten Blutdruck. Diese Gefahren sind nicht untersucht und für den Windpark Westhilbeck nicht berücksichtigt worden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lärmbelastung</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten. • <u>Infraschall</u> Unbestritten ist, dass Windenergieanlagen, ebenso wie eine Vielzahl anderer Schallquellen, Infraschall abstrahlen. Verschiedene Messungen haben aber bestätigt, dass die von Windenergieanlagen abgestrahlten Schallpegel im Infraschallbereich weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen und damit keine Gefahren von den Anlagen ausgehen. Im Folgenden werden 2 Messungen aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - Messung der Infraschall- Abstrahlung einer WEA des Typs Vestas – 1,65 MW (Messbericht), ITAP-INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK GMBH 2000: Oldenburg, 26.06.2000), - Messungen an einer 500 kW-Anlage (BETKE, SCHULTZ-VON-GLAHN, GOOS: Messung der Infraschallabstrahlung von Windenergieanlagen; Tagungsband der Deutschen Windenergiekonferenz 1996 DEWEK 96, S. 207-210)

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Keine ausreichende Berücksichtigung der <u>optisch bedrängenden Wirkung</u>. Der geplante Standort ist aufgrund der Nähe zu den umliegenden Gehöften und Wohngebieten völlig ungeeignet, dass sich eine erhebliche optisch bedrängende Wirkung ergeben muss. Die Auswirkungen auf die Lebensqualität, die Verschandelung des Landschaftsbildes sind nicht ausreichend gewürdigt. Die Bemerkungen über Vorschädigungen beinhalten keine ausreichende Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung und können keine Planungsgrundlage sein. Ein Gutachten zu der optischen Wirkung liegt m.E. nicht vor. Auch in diesem Punkt ist die Planungsgrundlage unvollständig.</p> <p>Zerstörung eines Naherholungsgebietes Die Begründung zum Bebauungsplan 109 geht nicht auf die Beeinflussung der <u>Naherholung</u> für die Hilbecker Bürger ein. Hier soll ein attraktives und reichlich genutztes Naherholungsgebiet den ökonomischen Interessen einiger weniger geopfert werden. Eine Abwägung, ggf. einen Ausgleich kann ich der Begründung nicht entnehmen.</p> <p>Keine ausreichende Berücksichtigung der <u>ökologischen Auswirkungen</u>. Der Bestand der Tierwelt im betroffenen Gebiet ist vielfach genannt und hat eine besondere ökologische Bedeutung. So hat eine frühere Studie mit dem Ergebnis Brünningens ausdrücklich Westhilbeck wegen der ökologischen Bedeutung ausgeschlossen und dieses Votum wurde in einer zweiten Studie von BKR im Jahr 2005 so bestätigt.</p>	<p>Es gibt folglich keine hinreichend konkreten Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Optisch bedrängende Wirkung</u> Um eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wurde für die Entwurfsplanung das mittlere sowie das nördliche Baufenster derart verkleinert bzw. positioniert, dass – bei einer Maximalhöhe der WEA von 200 m - von der Außenkante der Baugrenze jeweils mindestens die 2,5-fache Bauhöhe (= 500 m, Hof Ottenströer) zu umliegenden Wohnbebauungen erreicht wird. Da in der aktuellen Planungsphase lediglich eine Maximalhöhe (= 200 m) festgelegt werden kann, ist es nicht möglich im Rahmen der Bauleitplanung für jedes umliegende Wohnhaus eine Prognose zur optisch bedrängenden Wirkung abzugeben. Das Wohnhaus des Einwenders liegt ca. 718 m (> 3-fache Gesamthöhe bei Ausschöpfung der Maximalwerte) vom mittleren Baufenster des Bebauungsplanes entfernt. Die Fallbeispiele im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Kap. 7.4) belegen deutlich, dass in allen Baufenstern leistungsfähige Windenergieanlagen platziert werden können. Da auch WEA kleiner als 200 m möglich sind kann eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen können, dass von den Anlagen keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. • <u>Naherholung</u> Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung in den Bereichen um den geplanten Windpark werden im Umweltbericht abgeprüft. Auch wenn eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt. • <u>Ökologischen Auswirkungen</u> Die ökologischen Belange (planungsrelevante Vogelarten und Fledermäuse) wurden ausführlich in den folgenden Gutachten abgehandelt: - „Artenschutzprüfung (ASP) im Bereich des geplanten Windparks ‚Westhilbeck‘, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl“ (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG SCHMAL + RATZBOR, 2012)

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Wie kann dann heute dieses Gebiet bei vorhandenen Alternativen als ökologisch unbedenklich eingestuft werden? Darin sehe ich einen groben Fehler des Gutachters. Eine Bebauungsplanung auf dieser Grundlage darf es nicht geben und wäre nicht richtiges.</p> <p><u>Gefahr durch Eisbruch</u> Bei dem Gebiet hinter Westhilbeck handelt es sich um ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Die Abstände der Windräder von den Wanderwegen sind sehr gering, so dass Passanten im Winter durch Eisbruch gefährdet werden. Dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Die Eigentumsverhältnisse der zu verpachtenden Äcker waren offensichtlich wichtiger als die Sicherheitsfrage.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Vorprüfung – Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Werl-Hilbeck. (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANNG SCHMAL + RATZBOR, 2011) - „Erfassung planungsrelevanter Brutvogelarten im Umfeld des geplanten Windparks ‚Westhilbeck‘, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl“ (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANNG SCHMAL + RATZBOR, 2011) - Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Bereich des geplanten Windparks ‚Westhilbeck‘, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl“ (SCHMAL + RATZBOR 2012) - Avifaunistisches Gutachten zur Eignung einer Fläche in Werl-Hilbeck (Kr. Soest) als Konzentrationszone für Windkraftanlagen. (BÜRO STELZIG, Landschaft, Ökologie, Planung. 2010). - Ökologische Voruntersuchung zur Einschätzung der Eignung einer Fläche in Werl Hilbeck als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. (BÜRO STELZIG, Landschaft, Ökologie, Planung. 2009). <p>Insbesondere die Gutachten neueren Datums erlauben Aussagen darüber, im welchem Ausmaß planungsrelevante Arten im Bereich „Westlich Hilbeck“ betroffen sind, da hier vertiefende Arten- und Vogelschutzbelange umfangreich berücksichtigt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gefahr durch Eisbruch</u> Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfes sind bei marktüblichen Windenergieanlagen funktionssichere, technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eissatz oder Rotorblattheizung) integriert. Bei abgeschalteten Anlagen ist der Bereich um den Turm und unter den Rotorblättern als Gefahrenzone zu betrachten, doch geht die Gefährdung nicht über das Maß von sonstigen hohen Bauwerken (Hochhäuser, Hochspannungsleitungen) hinaus. Für diesen Fall können im Umfeld der Windenergieanlagen Warntafeln aufgestellt werden. Eine entsprechende Maßgabe ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu regeln.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>Gefahr der Gasleitung</u> Im Gefahrenbereich der geplanten Windradstandorte befindet sich eine Gasleitung. Dies wurde bei der Standortbewertung nicht ausreichend berücksichtigt. Da es durchaus vorkommen kann, dass Windräder bei technischen Störungen umfallen, sehe ich eine latente Gefahr für die Anlieger.</p> <p><u>Auftraggebergutachten</u>, nicht ausreichende Abwägung der Planungsbehörde. Die der Begründung zugrunde liegenden Gutachten wurde durch die Interessenten bezahlt und beauftragt. Eine Einflussnahme auf die Ergebnisse ist m.E. nicht vermeidbar. Damit ist bisher eine gerechte Abwägung der Planung durch die Genehmigungsbehörden nicht erfolgt.</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das ist bisher nicht der Fall. Keine ausreichende <u>Berücksichtigung anderer Standorte</u> im Stadtbereich Werl. In diversen Vorstudien wurden für den Stadtbereich Werl insgesamt 6 Flächen genannt, die als Windvorrangzone in Betracht kämen. Im Verlaufe der weiteren Planungen wurden diese alternativen Standorte nicht mehr ausreichend mit einander verglichen und es fand keine Abwägung statt. Daher beinhaltet die heute vorliegende Planung einen erheblichen Verfahrensrechtlichen Fehler und ist in der vorliegenden Form zu verwerfen. Für eine sachgerechte Planung fehlen wesentliche Grundlagen. Daher kann eine Genehmigung eines Windparks Westhilbeck nicht erfolgen und wird im Interesse der Mehrheit der in Hilbeck und Westhilbeck lebenden Menschen und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu verhindern sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gefahr der Gasleitung</u> Die Gasleitung liegt in einem Abstand von der nördlichen Linie des im Bebauungsplanentwurf dargestellten Baufensters von ca. 155 m. Gemäß Auskunft der PLEdoc GmbH in Essen ist ein Abstand zwischen Mastachse und Leitungsachse von 25 m einzuhalten. Diese Vorgabe ist im vorliegenden Fall erfüllt. Da der Betreiber der Gasleitung keine weiteren Auflagen macht, werden von Seiten der Stadt Werl keine weiteren Vorgaben gemacht. • <u>Auftraggebergutachten</u> Insbesondere die Gutachten neueren Datums erlauben Aussagen darüber, in welchem Ausmaß Naturschutzbelange betroffen sind, da hier vertiefende Arten- und Vogelschutzbelange umfangreich berücksichtigt sind. Es haben hier nicht nur verschiedene Gutachter mitgewirkt deren Ergebnisse in die Untersuchungen und Gutachten einfließen (Büro SCHMAL + RATZBOR, WIERZCHOWSKI <i>Ökologische Gutachten</i>, Büro STELZIG, BÜRO FÜR STADT + LANDSCHAFTSPANUNG), es sind auch Daten von Naturschutzorganisationen (z.B. ABU Soest) verwendet worden. Eine subjektive Sichtweise ist nicht erkennbar. • <u>Berücksichtigung anderer Standorte</u> Bereits im Januar 1999 wurden mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie von 1996 die Konzentrationsflächen Brünningens (Vorrangzone 1) und Südlich Mawicke (Vorrangzone 2) ausgewiesen. Aufgrund des damals erstellten Gesamtkonzeptes, welches sich über den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes von Werl erstreckt sind die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 (Ausschlusswirkung) erfüllt und eine gültige Ausschlusswirkung erzielt. Neue Rahmenbedingungen, z.B. die Änderung gesetzlicher Vorgaben, ein (damals) neuer Windenergieerlass NRW (2002), Planungen der Nachbargemeinden an der Gemeindegrenze sowie Bauanträge für neue, höhere Windenergieanlagen machten in den Folgejahren Fortschreibungen der vorhandenen Machbarkeitsstudie (2003, 2008) erforderlich.

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Aus den bereits vorgebrachten und diesen Gründen erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan 109 und fordere alle Beteiligten auf, die bisherigen Planungen sofort einzustellen.</p> <p>Als Anlieger lehne ich weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die derzeitige Nutzung meines Hofes in Westhilbeck 8 möchte ich ausweiten. Dazu plane ich den <u>Ausbau einer Scheune</u> in Westhilbeck zu einem Wohnhaus. Schon um die historische Bausubstanz zu erhalten. Ein Architekturbüro aus Büderich wurde mit der Planung beauftragt. Es sind mir bereits erhebliche Kosten entstanden. Daher lehne ich die Bauplanung entschieden ab.</p>	<p>So erstellte das Büro für Kommunal- und Regionalplanung (BKR) zuletzt im Jahr 2008 eine gesamtstädtische Studie zur Windenergienutzung, mit der anhand definierter Ausschlusskriterien grundsätzliche Potenzialflächen für Windenergienutzung ermittelt wurden. Die Studie ergab, dass gemäß der Ausschlusskriterien bzw. Restriktions- und Abstandsflächen das Stadtgebiet von Werl mit wenigen Ausnahmen flächendeckend mit verschiedensten Schutzabständen bzw. landschaftlichen Restriktionen (insbesondere VSG Hellwegbörde) belegt ist. Es verblieben 6 Restflächen, die näher betrachtet wurden. Da grundsätzlich an einer verträglichen Steuerung von Windflächen festgehalten wurde, ergab die Alternativenprüfung die Empfehlung, folgende Suchflächen zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1: Westlich Hilbeck (ohne den Modellflugplatz im Süden) • 2: Nordöstlich Brünningens (westlich der bestehenden Konzentrationszone) • 3: Östlich Brünningens (Ergänzung der bestehenden Konzentrationszone von ca. 10 ha um 2 Teilflächen) <p>Mit der Ausweisung des „Sondergebiet Windenergienutzung“ in Westhilbeck folgt die Stadt der Gesamtgemeindegebietsuntersuchung aus dem Jahre 2008.</p> <p>Hinsichtlich einer Alternativenprüfung werden die wesentlichen Auswahlkriterien der im Ergebnisbericht der BKR-Studie 2008 aufgeführten 6 Suchräume tabellarisch in den Umweltbericht einbezogen und die Ergebnisse der Studie zitiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausbau einer Scheune</u> Die zum Ausbau vorgesehene Scheune liegt mit 698 m Entfernung zum mittleren Baufenster (Mindestentfernung) in angemessener Entfernung zum Vorhaben. Sie ist hinsichtlich der Immissionswerte gleich zu behandeln wie die umliegende Bebauung von Westhilbeck.

Nach offizieller Beteiligungsfrist eingegangene Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die <u>Lärm</u>belastigung durch die vorhandene Windrad-Konztrationszone Brünningser Berg wurde vom Kreis Soest durch eine Schallmessung überprüft. Am 11.06.2012 bis 18.06.2012 ist „Am Kickert 13“ auf meiner Terrasse eine Messung durchgeführt worden. Leider hatte das Gerät einen technischen Fehler, es konnten keine eindeutigen, den Windkraftanlagen zuzuordnenden Geräusche gemessen werden. Die Schallmessung soll im Herbst bei entsprechenden Windverhältnissen nochmals durchgeführt werden.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, den Bebauungsplan Nr. 109 einzustellen, da durch die 200 m hohen geplanten Windräder eine zusätzliche Lärmbelastigung entsteht, die bei den betroffenen Bürgern Gesundheitsschäden verursachen kann.</p>	<p>Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01a	Bezirksregierung Arnsberg Lipperoderstraße 8 59555 Lippstadt	Schreiben vom 13.04.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> Die Festsetzungen im Bebauungsplan und die Darstellungen im Flächennutzungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernats 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	Schreiben vom 20.02.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ Städtebauliche und landschaftsfachliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (3) BauGB Ihre Schreiben vom 18.12.2012 Städtebauliche und bauplanungsrechtliche Sicht 80. FNP-Änderung In der gemeinsamen Besprechung am 06.09.2012 wurde u.a. vereinbart, dass die städtebaulichen Gründe für die Überplanung lediglich der Fläche westlich von Westhilbeck und der Verzicht auf die Überplanung der übrigen Flächen in der Begründung der 80. Flächennutzungsplanänderung erläutert werden sollten (2. Spiegelstrich der Niederschrift). Des Weiteren sollte die Begründung der FNP-Änderung um Ausführungen zu der Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanänderung ohne Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergänzt werden (3. Spiegelstrich der Niederschrift). Beides ist nicht erfolgt.	Die Erläuterung zum Verzicht auf die Überplanung der übrigen Flächen im Stadtgebiet Werl wird in der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Ausführungen zu der Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanänderung ohne Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden im Textteil ergänzt.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Bebauungsplan Nr. 109</p> <p>1. Die Festsetzung i.S.v. § 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB: „Nach endgültiger Stilllegung einer WEA ist diese unverzüglich mitsamt ihrer Nebenanlagen zu demontieren.“, sollte gestrichen werden.</p> <p>2. Anstelle des Planzeichens „GZ“ sollte das Planzeichen „GR“ im Plan verwendet werden.</p> <p>Natur- und landschaftsfachliche Sicht Vorbemerkung: Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Bestimmungen muss bereits im Flächennutzungsplanverfahren die grundsätzliche Realisierungsmöglichkeit von WEA-Vorhaben innerhalb der geplanten Konzentrationszone nachgewiesen werden.</p> <p>FFH-Verträglichkeit Das überarbeitete Gutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 34 BNatSchG nicht erfüllt werden.</p> <p>Artenschutz Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:</p> <p>Rotmilan Es wurde ein Revierpaar im Steiner Holz ermittelt. Die LAG der Vogelschutzwarten empfiehlt eine Erhöhung des Abstands zwischen Horst und Windkraftanlage von 1000 m auf 1500 m. Dieser Abstand kann bei den geplanten Anlagen in Westhilbeck nicht eingehalten werden. Die windenergieempfindliche Art Rotmilan befindet sich im Untersuchungsgebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Schon der Verlust eines einzelnen erwachsenen Tieres kann relevant für die lokale Population sein.</p>	<p>Der Passus wird gestrichen</p> <p>Das Planzeichen „GR“ wird zukünftig im Plan verwendet.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Einwendung angesprochene vermutete Rotmilanbrutplatz im „Steiner Holz“ konnte in den beiden Erfassungsperioden 2010 und 2011 durch das Büro Stelzig bzw. Schmal + Ratzbor nicht nachgewiesen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Der Umweltbericht legt folgerichtig auch Vermeidungsmaßnahmen fest (Schotterung der Mastfüße, Gestaltung eines Nahrungsbiotops in einer Größenordnung von 2 ha), Landwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Kleinsäugerangebots (d.h. Verbesserung des Nahrungsangebots) und zumindest während der Brutzeit zu niedriger Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen führen, sind als Maßnahmen geeignet. Sie sollten angrenzend an das Rotmilanrevier, aber nicht im Einflussbereich der WEA liegen. Diese CEF-Maßnahmen müssen vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ihre Funktion erfüllen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob die Flächeneigentümer mit den Maßnahmen prinzipiell einverstanden sind und eine Umsetzung somit realistisch erscheint.</p> <p>Wachtel</p> <p>Wie im Protokoll der Besprechung vom 02.10.2013 vermerkt, gehen HLB und LANUV von dem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von einem Wachtelpaar aus. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG liegt vor. Die Wachtel zählt nach Angaben des LANUV zu den Arten, für die die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen als gesichert angesehen werden kann. Entsprechende geeignete CEF-Maßnahmen sind in das Konzept der Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf die erforderliche Mindestgröße (1 ha) zu überprüfen.</p>	<p>Die im LBP aufgeführten Kompensationsmaßnahmen für den Rotmilan entspringen fachlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, da von gutachterlicher Seite kein verbotstatbestand auslösender Eingriff gem. § 44 BNatSchG prognostiziert wurde. Entsprechend werden rein formal keine CEF-Maßnahmen angesetzt.</p> <p>Die in der Begründung in Kap. 8 (LBP) dargelegten Ersatzmaßnahmen werden allerdings vor Inbetriebnahme der ersten WEA in Ihrer Funktion garantiert.</p> <p>Unter anderen für die Wachtel werden folgende Maßnahmen im Rotationsnaturschutz eingerichtet, um deren Habitatqualitäten zu verbessern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ackerbrachen / Extensivacker b Acker(Rand)Streifen c) Blühstreifen d) Lerchenfenster c) Anbau von Luzerne <p>Die Maßnahmen sind in Kap. 8.8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 detailliert beschrieben.</p> <p>Viele der genannten Ausgleichsflächen grenzen aneinander und sind von daher im Flächenmanagement gut miteinander kombinierbar. Da die Maßnahme R1 (Ackerbrache / Rotationsbrache) auf 1 ha erhöht wurde, ist die Umsetzung von 1 ha zusammenhängen möglich.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Kiebitz Auch hier sind die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen auf ihre artspezifische Eignung zu überprüfen.</p> <p>Fledermäuse Das artenschutzrechtliche Gutachten stellt fest, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatschG in Bezug auf Fledermäuse erfüllt werden. Daten, die im Zusammenhang mit dem Weiterbau der A445 erhoben wurden, zeigen jedoch, dass der Große Abendsegler in angrenzenden Gebieten vorkommt und ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können also nicht ausgeschlossen werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist ein 2-jähriges Monitoring einschließlich Abschaltzenario festzulegen.</p> <p>Sämtliche Auflagen, insbesondere auch die, die den Artenschutz betreffen, sollen auf der Ebene des BImSchG-Verfahrens abgearbeitet werden. Die Sicherung der Flächen soll durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und dem Vorhabenträger erfolgen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nur dann nicht ein, wenn diese Vereinbarung vor Erteilung der Genehmigung nach</p>	<p>Unter anderen für die Wachtel werden folgende Maßnahmen im Rotationsnaturschutz eingerichtet, um deren Habitatqualitäten zu verbessern: a Ackerbrachen / Extensivacker b Acker(Rand)Streifen c Lerchenfenster Die Maßnahmen sind in Kap. 8.8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 detailliert beschrieben.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22.11.2012 (AZ: 12 A 2305/11) bedarf es für die Anordnung eines Monitorings (Abschaltzeiten) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.03.2011 (AZ: 4 A 46/10) naturschutzfachlich vertretbare Hinweise auf eine überdurchschnittliche Bedeutung des Raumes als Jagdhabitat oder Zugkorridor. Das Kollisionsrisiko müsse gegenüber einem durchschnittlichen Windenergieanlagenstandort erhöht sein. Dies ist weder nach der Prognose möglicher Konflikte (Kapitel 7 des Fledermausgutachtens) noch nach der Art-für-Art-Prüfung der Artenschutzprüfung bei einer der vorkommenden Fledermausarten zu erwarten. Daher ist kein Risikomanagement hinsichtlich der Fledermäuse notwendig.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten stellt – wie richtig zitiert – fest, dass durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatschG erfüllt werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>BlmSchG vorliegt, ebenso wie eine konkrete Umsetzungsplanung für die produktionsintegrierten CEF-Maßnahmen und Aussagen zu ihrer langfristigen Sicherung.</p> <p>Die vorgeschlagene Übertragung der Poolflächen an eine fachkundige Stiftung ist eine gute Möglichkeit die nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten. Aber aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob Gespräche mit einer Stiftung stattgefunden haben und wie realistisch die Umsetzungschancen dieses Vorschlags sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen ihre Funktion vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen erfüllen müssen.</p>	<p>Entsprechend sind Maßnahmen in Folge artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich. Grundsätzlich ist zwischen Maßnahmen in Folge Artenschutzrechtlicher Bestimmungen und Maßnahmen in Folge der Eingriffsregelung zu unterscheiden. Aspekte, die unter die Überschrift „Artenschutz“ fallen, werden im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) behandelt, während der LBP Eingriffsfolgen ermittelt und bewältigt.</p> <p>Aus dieser rechtssystematischen Differenzierung ergeben sich Unterschiede in der Darstellung. Weder aus der artenschutzrechtlichen Prüfung noch aus den artenschutzbezogenen Einwendungen ergeben sich sachliche Hinweise auf die Erfordernis oder Art von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder einem Risikomanagement. Allerdings ist der Investor verpflichtet im Rahmen der Eingriffsregelung Festsetzungen zur langfristigen Sicherung der geplanten Ersatzmaßnahmen zu übernehmen. Diese beschreibt der städtebauliche Vertrag, welcher zwischen der Stadt Werl und der Heidewind GbR bzw. deren Nachfolger-Gesellschaft abgeschlossen wird. Entsprechend der Forderung der Bezirksregierung Arnsberg werden hierin die (teils produktionsintegrierten) <u>Maßnahmen</u> (Rotationsnaturschutz) vorsorglich als sog. „<u>Vorgezogene</u>“ festgeschrieben, so dass ihre Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen garantiert werden kann.</p> <p>Es wurden bislang keine Gespräche mit der vorgeschlagenen Stiftung geführt, da dies lediglich ein Vorschlag in der Planungsphase ist. Auch ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine Stiftung diese Aufgabe übernimmt. Die Überwachung und Dokumentation der Ausgleichsmaßnahmen kann grundsätzlich auch von fachkundigen Mitbewerbern erfolgen.</p> <p>Entsprechend der Vielfalt der Anbieter auf dem freien Markt (Planungsbüros, Biologische Stationen, etc.) werden die Umsetzungschancen des Vorschlags als realistisch eingeschätzt. Entsprechend wird der Hinweis auf Umsetzung und Funktion der Maßnahmen vor Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Die vorgelegten Unterlagen sind in Bezug auf die CEF-Maßnahmen noch zu präzisieren. Einige Teilflächen sind als CEF-Maßnahmen ungeeignet.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die für Artenschutzmaßnahmen vorgesehenen Flächen auf Grund der erforderlichen Mindestgröße und der Lage auch ihre Funktion erfüllen können.</p> <p>Flächen in Waldrandlage sind z.B. für Offenlandarten ungeeignet.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Flächen nicht bereits für andere Eingriffe (z.B. in Zusammenhang mit dem geplanten Weiterbau der A 445) vorgesehen sind.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend der o.g. Anforderungen in enger Abstimmung mit den Landschaftsbehörden weiter ausarbeiten.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Die Berechnung der Kompensationsfläche ist nicht nachvollziehbar (8.3.3). Das LANUV Modell sollte durchgehend zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Die Halbierung der sog. Wahrnehmungskoeffizienten der Wirkzonen bei der Bewertung des Landschaftsbildes nach Nohl ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es wird empfohlen, das Modell, wie landesweit eingeführt, zu verwenden.</p>	<p>Teilweise werden die aufgeführte Flächen (z.B. die des Hilbecker Modellflugplatzes) aus dem Flächenpool entfernt und durch andere Flächen ersetzt.</p> <p>Mindestgrößen können vor allem im Bereich des Rotationsnaturschutzes realisiert werden, da viele der Flächen aneinandergrenzen und so die erforderlichen Größen (z.B. 1 ha für die Wachtel) erreicht werden können.</p> <p>Es wurden u.a. Flächen an Waldrändern aus dem Verzeichnis der Ersatzmaßnahmen entfernt.</p> <p>Die für den Ausbau der A 445 gewünschten Flächen gehören den Investoren. Diese sind nur bereit, diese Flächen für das eigene Projekt zu verwenden.</p> <p>Die Unterlagen wurden entsprechend der Anforderungen in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest ausgearbeitet.</p> <p>Gemäß BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES DURCH MASTENARTIGE EINGRIFFE - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung (Werner Nohl: Geänderte Fassung, 1993) wird auf den Seiten 59 und 60 im sog. „Schritt 9“ die abnehmende Fernwirkung des Eingriffsobjektes erklärt. Nach Festsetzung des Wahrnehmungskoeffizienten wird für die Kurzfassung der Methodik das Folgende Prinzip erklärt:</p> <p><u>Zitat:</u></p> <p><i>Bei Windkraftanlagen werden ihrer besonderen Umweltfreundlichkeit wegen die Wahrnehmungskoeffizienten der Wirkzone II halbiert, da das Wissen um die saubere Energie dieser Anlagen das ästhetische Urteil i.d.R. positiv beeinflusst (vgl. Ausführungen über "ästhetische Wirkung des Nicht-Sinnlichen" in Kapitel 1). Dieser Effekt tritt freilich nur dort auf, wo ein Eingriffsobjekt in seiner gegenständlichen Wirkung den Betrachter nicht "überwältigt" (kleinere und entfernter gelegene Anlagen).</i></p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg		Entsprechend kann zumindest für die Sichtzonen III (Nohl: Langfassung) der Wahrnehmungskoeffizient halbiert werden. Für die Sichtzonen I und II wird die Halbierung aufgehoben. Die Berechnung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 entsprechend geändert.
02	QSC AG Weidestraße 122a 22083 Hamburg	Keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	Keine
03	Lippeverband Postfach 102441 45024 Essen	Keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	Keine

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013**

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
04	Wehrbereichs- verwaltung West Wilhelm Raabe- Str. 46 40470 Düsseldorf	<p>Schreiben vom 09.01.2013 (<i>Text wurde übernommen wie geschrieben</i>) Bauleitplanung: Hier: Erneute Offenlage der 80.Änderung FNP "WEA-Zone-Westhilbeck" und Aufstellung BPL 109 "Windpark Westhilbeck" Ihr Schreiben vom 18.12.2013 – Az 61-Schu</p> <p>1. Auch nach der erneuten Offenlage bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken gegen die vorgesehene Ausweisung der Konzentrationszone Westhilbeck und die Aufstellung des BPL 109 mit voraussichtlich 3 Standorten für WEA mit Bauhöhen bis zu 200m. Ebenfalls stimme ich der Festsetzung geschlossener Türme und damit dem Ausschluss von Gittermasttürmen zu. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt. Soweit noch nicht geschehen, empfehle ich daher die Planung auch mit der Bezirksregierung Münster als der gem. § 14 LuftVG zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster als der gem. § 14 LuftVG zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde wurde parallel in diesem Verfahren beteiligt (vergl. Lfd. Nr.16 dieser Abwägung).</p>
		<p>2. Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2004 - Az II A 1-901.3/202, an die oberen Bauaufsichtbehörden, Seite 2, "Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung" und Seite 3 ff, "Allgemeine Hinweise" und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 - Az II A 1-901.3/202 – und die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.05 und 28.12.05 - Az V-2 8001.9.15 Str - an die Bezirksregierungen und Umweltämter bitte ich sicherzustellen, dass ich vor Erteilung eines Vorbescheides / einer Baugenehmigung / einer Genehmigung nach dem BauGB / BImSchG bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe beteiligt werde.</p>	<p>Die Stadt Werl übt auf das Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlage gem. BImSchG keinerlei Einfluss aus. Es ist jedoch obligatorisch, dass die im BImSchG-Verfahren federführende Behörde (im vorliegenden Fall der Kreis Soest) die Wehrbereichsverwaltung bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen beteiligen wird.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
04	Wehrbereichs- verwaltung West Wilhelm Raabe- Str. 46 40470 Düsseldorf (Fortsetzung)	Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt. 3. Bei weiteren Änderungen hinsichtlich der Fläche bzw. Ausmaßes des Planungsgebietes ist meine neuerliche Beteiligung erforderlich, damit sich daraus ergebende Einflüsse auf militärische Belange unter den veränderten Gegebenheiten von mir erneut bewertet werden können.	Bei weiteren Änderungen hinsichtlich der Fläche bzw. Ausmaßes des Planungsgebietes würde die Wehrbereichsverwaltung West erneut beteiligt werden.
05	Regionalforstamt Soest Sauerland Am Markt 10 59602 Rüthen	Schreiben vom 08.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> Bauleitplanung : 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Windpark Westhilbeck" Zu der geplanten 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Windpark Westhilbeck" in der Gemarkung Werl-Hilbeck nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
06	Thyssengas GmbH Postfach 104451 44044 Dortmund	Keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	keine
07	Vodafone D2 GmbH Postfach 150425 44344 Dortmund	Fax vom 09.01.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) In dem in Ihrer Anfrage genannten Bereich befinden sich keine Anlagen und Kabel der Vodafone D2 GmbH Gültigkeitsdauer der Auskunft beträgt 3 Monate	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
08	Stadtwerke Werl GmbH 59455 Werl	Schreiben vom 17.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl "Windpark Westhilbeck" Erneute Auslegung und erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB In Beantwortung Ihres Schreibens vom 18.02.2012 teilen wir Ihnen mit, dass in unmittelbarer Angrenzung der ausgewiesenen Windenergiefläche gem. Flächennutzungsplan Flur 1 Pazelle 1211 eine 10-kV-Freileitung der Stadtwerke Werl verläuft. Gemäß DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) sind Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen dieser Art aufgrund von Nachlaufströmungen der Windenergieanlage sowie allgemeine Schutzabstände zu Freileitungen einzuhalten. Da derzeit noch kein genauer Standort der Windenergieanlage aus den Unterlagen hervorgeht, setzen Sie sich bitte nach näherer Standortbestimmung mit uns in Verbindung.	Die Stadtwerke Werl werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an der Planung beteiligt. Eine Ausführung zur Nachlaufströmung wird, sofern notwendig in dieser Planungsphase abgehandelt.
09	Kreisstadt Unna Postfach 2113 59411 Unna	Schreiben vom 15.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> 80. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck". Hier: Erneute Auslegung nach §§ 4a (3) BauGB Die Kreisstadt Unna bringt keine neuen Anregungen vor.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
10a	Stadt Hamm Postfach 2449 59014 Hamm	Schreiben vom 30.01.2013 , <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen Westhilbeck) Bebauungsplan Nr.109 „Windpark Westhilbeck“ Hier: Erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB Die entsprechenden politischen Gremien der Stadt Hamm werden voraussichtlich im März2013 über die Planungen beraten. Vor diesem Hintergrund erbitte ich mir eine Fristverlängerung für die Stellungnahme.	Der Bitte wird gefolgt.
10b	Stadt Hamm Postfach 2449 59014 Hamm	Schreiben vom 06.03.2013 , <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergienutzung westlich von Westhilbeck) Hier: Erneute Auslegung und erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB Die Stadt Hamm hält ihre Stellungnahme vom 19.04.2012 aufrecht: Die Stadt Hamm begrüßt auch weiterhin die Absicht der Stadt Werl, entsprechende Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung im Genehmigungsverfahren erstellen zu lassen, sofern im nördlichen Baufenster des B-Planes 109 „Windpark Westhilbeck“ Windenergieanlagen über 180 m Gesamthöhe errichtet werden sollen bzw. der Abstand zu den Hofstellen auf dem Gebiet der Stadt Hamm absehbar unter der 3-fachen Gesamthöhe liegen wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
10c	Stadt Hamm Postfach 2449 59014 Hamm	<p>Schreiben vom 19.04.2012 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i></p> <p>80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen Westhilbeck) Bebauungsplan Nr.109 „Windpark Westhilbeck“</p> <p>Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 (2) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB</p> <p>Mit Schreiben vom 14.12.2011 habe ich angeregt, die drei Gehöfte mit Wohnungen auf dem Stadtgebiet Hamm, die im Einwirkungsbereich der geplanten Windkraftanlagen liegen, zu berücksichtigen. Die drei Gehöfte sind nun in den Plänen dargestellt. Eine Höhenbegrenzung der geplanten Windenergieanlagen erfolgt im vorbereitenden Bauleitplan nicht. Der Bebauungsplan setzt jedoch für alle drei Baufenster eine maximale Gesamthöhe über Grund von 200 m fest.</p> <p>Um speziell die Einzelgehöfte zu berücksichtigen, wird im Bebauungsplan im nördlichen Bereich das Baufenster für eine Windenergieanlage derart festgesetzt, das bei einer Bauhöhe der Windenergieanlage von maximal 200 m in jedem Fall die 2,5-fache Gesamthöhe zwischen Mastmittelpunkt und den Wohnhäusern der Gehöfte eingehalten wird.</p> <p>Für die Wohnhäuser der Hofstelle Haake wird ein Abstand von mindestens 2,95facher Gesamthöhe und der Hofstelle Große Sudhoff von mindestens 2,75facher Gesamthöhe erreicht.</p> <p>Der neue Winderlass (vgl. Wind-Energieerlass vom 11.07.2011) definiert keine Mindestabstände für Wohnsiedlungsbereiche oder Einzelgehöfte, formuliert jedoch unter Hinweis auf ein Urteil des OVG NRW (so Urt. V. 09.08.2006 - 8 A 3726/05-) als Abstandsregel zwischen Wohnungen im Außenbereich und einer 200 m hohen Windenergieanlage einen Abstand von mindestens 600 m, um eine optisch bedrückende Wirkung zu vermeiden (vgl. Wind-Energieerlass vom 11.07.2011 ,Kap. 5.2.2.3).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“			
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
10	Stadt Hamm Postfach 2449 59014 Hamm (Fortsetzung)	<p>Diese vom OVG NRW aufgestellte Regel stellt "nur" eine Faustformel dar.</p> <p>Im Rahmen der Begründung zum B-Plan Nr. 109 (Kapitel 7.4 Fazit - Optisch bedrängende Wirkung, S.55 f.) wird mit Hilfe eines Fallbeispiels aufgeführt, dass bei einer Windenergieanlage von 180 m in diesem nördlichen Baufenster ein entsprechend ausreichender Schutzabstand zu den o.g. Hofstellen gesichert werden kann. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass erst im späteren Genehmigungsverfahren die konkrete Höhe der einzelnen Windenergieanlage bekannt wird und dann ggf. entsprechende Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung unter konkreter Betrachtung der Situation zu erstellen seien.</p> <p>Abschließende Stellungnahme der Stadt Hamm: Die Stadt Hamm begrüßt die Absicht der Stadt Werl, entsprechende Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung im Genehmigungsverfahren erstellen zu lassen, sofern im nördlichen Baufenster des B-Planes 109 "Windpark Westhilbeck" Windenergieanlagen über 180 m Gesamthöhe errichtet werden sollen bzw. der Abstand zu den Hofstellen auf dem Gebiet der Stadt Hamm absehbar unter der 3-fachen Gesamthöhe liegen wird. Die entsprechenden politischen Gremien der Stadt Hamm werden voraussichtlich im Mai 2012 über die Planungen beraten. Ich behalte mir eine Ergänzung der Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11a	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna	Schreiben ohne Datum (<i>Text wurde übernommen wie geschrieben</i>) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Erneute öffentliche Auslegung	
		Nach Auswertung der teilweise modifizierten Unterlagen bzw. ergänzenden Gutachten verweise ich jedoch weiterhin auf meine Stellungnahme vom 17.04.2012 die weiterhin inhaltlich voll umfänglich Bestand hat, weil sich in der Beurteilung Ihrer Planungsvorhabens aus Sicht des Kreises Unna keine Veränderung ergibt	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
11b	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna	Schreiben vom 17.04.2012 (<i>Text wurde übernommen wie geschrieben</i>) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ - öffentliche Auslegung. Durch die o.a. Planverfahren werden insbesondere die naturschutzfachlichen Belange des Kreises Unna Hinsicht berührt. Ich nehme im Rahmen der Beteiligung sowohl für die FNP-Änderung als auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung: Die ausgearbeiteten Gutachten der Büros Stelzig (2010 – Voruntersuchung; Avifauna – 2010) und Schmal & Ratzbor (2011 – FFH-Vorprüfung; 2011 – Brutvogelbericht, 2012 – Fledermausbericht; 2012 -Artenschutzprüfung) kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Errichtung von drei bis zu 180 m hohen Windkraftanlagen in Bezug auf das Artenschutz- und Habitatschutzrecht unbedenklich sei. Diese Schlussfolgerung basiert im wesentlichen auf statischen und kurzfristigen (einjährigen) Kartierungen, die seitens der Stadt als allgemeingültig und belastbar eingestuft werden, sowie auf zielgerichtet ausgewählten Literaturzusammenstellungen, die die Unbedenklichkeit des Vorhabens nach „dem Stand der Wissenschaft“ belegen sollen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. <u>Methodik</u> Die Brutvogelerfassungen wurden im Jahr 2010 an 9 Terminen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni und im Jahr 2011 an 17 Terminen im Zeitraum von Ende April bis Ende September durchgeführt. Die avifaunistischen Erhebungen 2011 sind als vertiefende Raumanalyse der bereits 2010 festgestellten planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten anzusehen, um eine naturschutzfachliche Prognose möglicher Konflikte zu erstellen. Die Terminierung der Brutvogelerfassung durch STELZIG (2010) orientierte sich an dem zu erwartenden Artenspektrum sowie an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. 2005.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11b	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna	Aus Sicht des Kreises Unna sind die Ergebnisinterpretationen der Gutachter nicht geeignet, die erheblichen Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Arten- und Habitatschutzrechtes auszuräumen.	<p>Bei der vertiefenden Raumanalyse durch SCHMAL + RATZBOR (2011) wurden diese Methodenstandards neben denen von Bibby et al (1995) und Hagemeyer & Blair (1997) ebenfalls angewendet.</p> <p>Durch die zweijährige Erfassung ist das relevante Brutgeschehen erfasst. Der gewählte Beobachtungszeitraum umfasst die besonders relevante Zeit der Fütterung der Jungvögel, bei der die meiste Nahrung innerhalb kürzester Zeit gefunden und zum Nest transportiert werden muss. Der in dieser Phase genutzte Raum ist für die Reproduktion von größter Bedeutung. Da bereits aus dem Vorjahr die Verteilung der Niststätten bekannt war, konnte die Raumbedeutung 2011 sicher bestimmt werden. Zudem hat der gewählte Zeitraum es ermöglicht, 2011 so genannte „Schlafplatzgemeinschaften“ zu erfassen, wenn sie im Gebiet vorgekommen wären.</p> <p>Die Bestandserhebung zu den Fledermausvorkommen umfasste eine Kartierperiode. Die Problematik der Fledermauserfassung ist bekannt und wurde im Fledermausgutachten von Schmal + Ratzbor (2012) in Kapitel 3 beschrieben. Für Nordrhein-Westfalen liegt kein Leitfaden für Erfassungsmethoden und Untersuchungsumfang bei Fledermäusen vor, so dass die durchgeführte Methodik sich an anerkannten Verfahren orientierte. Zudem wurde eine Fremddatenrecherche durchgeführt, so dass methodische Mängel nicht gegeben sind.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.</p> <p>Der Einwendung sind keine Literaturangaben oder sonstige sachdienliche Hinweise zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11b	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna	<p>Wie die Gutachter selbst darstellen, gehören die Flächen im Westen und Nordwesten mit ihren Waldflächen und umliegenden Feldfluren zu den avifaunistisch höherwertigen Gebietsteilen mit Brutvorkommen von Großvogelarten wie u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. Obwohl von den Gutachterbüros Hinweisen auf ein Uhu-Brutpaar nur unzureichend nachgegangen wurde (der Einsatz von Klangattrappen ist methodisch unzureichend), werden die Feststellungen Dritter von Schmal & Ratzbor lediglich als Indiz für Nichtbrüter abqualifiziert und entsprechend bewertet. Dies wird u.a. damit belegt, dass Bruthabitat anders strukturiert seien. Bruten im Wald am Boden [mehrfach im Kreis Unna nachgewiesen] oder auf alten Greifvogelhorsten (ausnahmsweise sogar auf Hochsitzen) sind im Flachland aber die Regel. Da eine Uhubrut auch ohne konkreten Brutplatzfund nicht unwahrscheinlich ist, muss deshalb von diesem worst-case-Fall ausgegangen werden.</p> <p>Die Aktionsräume der in der hiesigen Region überwiegend im Wald brütenden Großvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, Habicht und Uhu) beschränken sich nicht allein auf die unmittelbare Umgebung der Brutplätze, sondern beziehen die offenen Feldlandschaften als Nahrungsgebiet und Flugkorridore ein. Das zeigen auch exemplarisch die zeitlich ausschnittshaften Anhangskarten II bis V des Berichtes zur Avifauna (Stelzig 2010).</p>	<p>Uhu</p> <p>Der Einsatz einer Klangattrappe ist nach Südbeck et al. 2005 (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) zur Kontrolle der Anwesenheit bzw. zum Erstdnachweis des Uhus sinnvoll. Der Einwendung sind keine methodischen Alternativen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>Die Lebensraumsansprüche wurden in dem Brutvogelgutachten (Kapitel 7.7) von Schmal + Ratzbor detailliert beschrieben. Trotz des fehlenden Nachweises eines Uhus im „Steiner Holz“ wurde in der Bewertung von einem Brutrevier im „Steiner Holz“ ausgegangen. Auch in der Artenschutzprüfung (ASP) wurde der Uhu entsprechend berücksichtigt.</p> <p><u>Aktionsräume</u></p> <p>Die allgemeinen artspezifischen Aktionsräume sowie die erfasste Raumnutzung der angeführten Arten wurden in dem Brutvogelgutachten (Kapitel 6 und 7 ff.) sowie der Artenschutzprüfung (Kapitel 7.2) von Schmal + Ratzbor hinreichend beschrieben und berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11b	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna	<p>Brut- und Nahrungsgebiete können dabei nicht selten über viele Kilometer auseinander liegen. Das zeigen zum Beispiel die Flugbewegungen der im Hemmerder Ostfeld im niedrigen Suchflug jagend nachgewiesenen Wiesenweihenmännchen. Nach erfolgreicher Jagd flogen diese Vögel häufig in N – NE Richtung, also genau in die Richtung, in der die Konzentrationsfläche ausgewiesen werden soll. Wiederholt wurde beobachtet, dass die Wiesenweihen sich mit Beute zunächst im Hemmerder Ostfeld hochschraubten, um dann zielgerichtet zum Brutgebiet zu fliegen. Kritische Flughöhen werden also nicht nur im Umfeld der Brutplätze erreicht.</p> <p>Nicht grundlos haben sich Sachverständige der deutschen Vogelschutzwarten Gedanken gemacht, welche Mindestabstände zwischen den Brutplätzen WKA-gefährdeter Arten und WKA-Standorten eingehalten werden sollten. Der Verweis auf den empfehlenden Charakter ohne rechtliche Verpflichtung durch die beauftragten Büros kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Einhaltung dieser Standards deutlich zur Konfliktvermeidung beitragen kann. Innerhalb des 1 km-Radius gibt es entsprechende Brutvorkommen.</p>	<p><u>Wiesenweihe</u> Das spezifische Flugverhalten der Wiesenweihe wurde in der Artenschutzprüfung von Schmal + Ratzbor (Seite 29-30) beschrieben. Demnach findet der Gleit- und Streckenflug mehrheitlich in den Höhenklassen bis 30 m, teilweise aber auch in den Höhenklassen zwischen 30 – 60 und 60 – 90 m statt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die kritischen Flugbewegungen überwiegend in Abständen von 200 m bis 500 m um den Horststandort stattfinden. Aus vereinzelt Flugbeobachtungen in kritischer Höhe – außerhalb des 500 m Horstumfeldes – ergeben sich aber keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr dieser grundsätzlich selten an WEA kollidierenden Art.</p> <p><u>Abstandsempfehlungen</u> Die genannten Abstandsempfehlungen sind vorsorgeorientiert und entstammen im Wesentlichen einem „Nichtwissen“ über Gefahren und Risiken. Sie können schon deshalb nicht als Maßstab für die Prognose herangezogen werden, ob Tatbestandsmerkmale der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei Verwirklichung des Vorhabens erfüllt sein werden. Als Regelannahme haben Abstandsempfehlungen nur solange ihre Berechtigung, wie keine Einzelfallbetrachtung auf Grundlage örtlicher Besonderheiten durchgeführt wird.</p> <p>Die Empfehlungen sind zudem nur bedingt zur Konfliktvermeidung geeignet, da die betroffenen Vogelarten sich meist nicht gleichmäßig im Umfeld ihres Brutplatzes aufhalten, sondern vorwiegend an die Habitatstrukturen gebunden sind (Weitere Informationen unter http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/index.html). Die telemetrischen Untersuchungen zu Greifvögeln und WEA kommen zu dem Ergebnis, dass große individuelle Unterschiede in der Raumnutzung zu beobachten waren, welche in Abhängigkeit der Nahrungsbasis, der Nahrungsverfügbarkeit und des Brutverlaufs variieren.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11b	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna	<p>Das Schlagopferisiko ist sicherlich von Art zu Art unterschiedlich, gleichwohl bei allen relevanten Großvogelarten gegeben. Entscheidend ist vielmehr ob diese signifikant erhöhte Schlagopferate Auswirkungen auf die lokale Population der betreffenden Art hat. Die lokalen Populationen wurden jedoch von beiden beauftragten Büros nicht ermittelt. Damit fehlt aber die Beurteilungsgrundlage, um die möglichen Auswirkungen abschätzen zu können. Der Untersuchungsraum (bei Stelzig und Schmal & Ratzbor 2 km Radius) ist keine Bezugsebene, die die „lokale Population“ im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG abbilden kann. Das gilt insbesondere für Greifvogelarten, deren Brutplätze oft mehrere Kilometer auseinander liegen und dennoch Bestandteil der lokalen Population sind. Ausführungen zu den Bestandszahlen auf europäischer und nationaler Ebene oder bezogen auf die Bestandsverhältnisse auf Landesebene können diesen Mangel nicht wettmachen.</p>	<p>Groß- und Greifvögel nutzen demnach das nahe Umfeld ihres Brutplatzes nicht konzentrisch. Es konnte kein Zusammenhang zwischen der Entfernung eines Brutplatzes zum Standort einer WEA und der Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Kollisionen ermittelt werden. Zudem ist in den genannten Abstandsempfehlungen der LAG-VSW auf Seite 152 ausgeführt:</p> <p>„Die vorgelegten Empfehlungen sind tatsächlich auch als solche zu betrachten und ersetzen keinesfalls die erforderliche Einzelfallprüfung eines jeden Vorhabens.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei Unterschreitung der Abstandsempfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p><u>Lokale Population</u></p> <p>Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist der Verbotsstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG individuenbezogen (BVerwG 9 A 14-07 vom 09.07.2008 Rn. 91). Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht und das Bundesnaturschutzgesetz definiert den Begriff der Population allgemein nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als eine biologische oder geografische abgegrenzte Zahl an Individuen einer Art.</p> <p>In dem Urteil vom 9. Juni 2010 zur „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“ des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48) führt das Gericht aus, dass der Begriff „eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl an Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ umfasst.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11b	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna		<p>Ern(e)st Mayr (2005; Das ist Evolution, 3. Aufl., München) definiert die lokale Population oder das Dem als: „Individuen einer biologischen Art in einem bestimmten geografischen Gebiet, die sich potenziell untereinander kreuzen können“ (S.104 und 149). Potenziell heißt, dass es keine (geografischen, ökologischen, technischen ...) Barrieren gibt.</p> <p>Die Population bezieht sich damit immer auf ein Kollektiv von Tieren einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale haben, also im genetischen Austausch stehen und mithin biologisch oder geografisch abgegrenzt werden können. Zwar lässt sich eine solche Population räumlich abgrenzen (lokalisieren), jedoch nicht durch beliebige oder willkürliche Grenzen. Vor allem können nicht einzelne oder wenige Brutpaare einer große Räume nutzenden oder einer ziehenden Art abgegrenzt werden. Die Grenzen einer "lokalen Population" ergeben sich in Folge der jeweiligen Mobilität aus der geografischen Isolierung von Beständen. Der Verlust einzelner Individuen kann zudem möglicherweise aus der Populationsreserve ausgeglichen werden, so dass der Einzelverlust meist nicht populationsrelevant ist.</p> <p>Kiel (2007)¹ unterscheidet folgende Fallgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinräumig konzentrierte Populationen • Sonderfall Arten mit enger Bindung an bestimmte, gut abgrenzbare Biotope und mittlerer bis hoher Mobilität • Sonderfall Arten mit konzentrierter Ansammlung in Quartieren oder Kolonien • Sonderfall Rastvögel • Arten mit nahezu gleichmäßiger Verteilung über größere Lebensraumkomplexe bzw. Landschaftsräume und geringer bis mittlerer Mobilität • Arten mit geringer Siedlungsdichte und hohem Raumspruch bzw. hoher Mobilität

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11b	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna	Zusammengefasst ist festzustellen, dass aus Sicht des Artenschutzes die bisher vorgelegten Unterlagen/Gutachten nicht ausreichend dazu geeignet sind, die notwendige und abschließende Beurteilung nach BNatSchG herbeizuführen.	<p>Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich zum einen um Arten mit nahezu gleichmäßiger Verteilung über größere Lebensraumkomplexe bzw. Landschaftsräume und geringer bis mittlerer Mobilität (Käuze und Wachtel) und zum anderen um Arten mit geringer Siedlungsdichte und hohem Raumanspruch bzw. hoher Mobilität (Groß- und Greifvögel).</p> <p>Vorsorglich könnte als lokale Population für die erfassten Käuze und Wachteln die naturräumliche Haupteinheit „Hellwegböden“ angenommen werden. Für die Arten mit einem hohen Raumanspruch könnte die atlantische biogeographische Region als Raum für die lokale Population angesehen werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nur bei einer zu erwartenden erheblichen Störung oder bei voraussichtlicher Ausnahmeerteilung, nicht aber im Zusammenhang mit den Tötungsverbot, zu ermitteln (siehe auch Anlage 1 VV-Artenschutz vom 15.09.2010). Daher wurde im vorliegenden Fall der Erhaltungszustand der biogeographischen Region herangezogen und in der Artenschutzprüfung dargestellt.</p> <p><u>1</u> Kiel, E.-F. (2007): Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG – Stufe I bis III – Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. – Vortragsunterlage zum Werkstattgespräch des Landesbetriebes Straßenbau NRW am 7. November 2007 in Gelsenkirchen. (http://www.strassen.nrw.de/_down/artenschutz-2007-04.pdf)</p> <p>Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11b	Kreis Unna Postfach 21.12 59411 Unna	Die in diesem Fall unweigerlich mit den WEA verbundenen negativen Beeinträchtigungen der Avifauna, des Landschaftsbildes und der Naherholungsfunktion der offenen Feldlandschaft reichen weit in den Kreis Unna hinein. Ich gehe deshalb davon aus, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Falle einer Zulassung des Vorhabens auch im Kreis Unna anteilig zum Tragen kommen. Sofern <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht durch den Vorhabenträger oder die Stadt Werl realisiert werden können, wäre ich bereit, über einen städtebaulichen Vertrag einen Teil der <u>Ausgleichsverpflichtungen</u> zu übernehmen.	<ul style="list-style-type: none">• <u>Ausgleichsverpflichtungen übernehmen</u> Der Anregung, Kompensationsmaßnahmen im Kreis Unna umzusetzen, kann von Seiten der Stadt Werl im Rahmen der Bauleitplanung nicht nachgegangen werden, da die Grundstücke durch die Investoren zur Verfügung gestellt werden. Auf die Grundstücksauswahl hat die Stadt Werl daher keinen Einfluss, es wird aber entsprechend der Anregung eine Empfehlung ausgesprochen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“			
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
14	Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe Kreisstelle Soest . Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf	Schreiben vom 10.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl "Windpark Westhilbeck" Zu Ihren vorliegenden Amtshilfeersuchen in den o.a. Angelegenheiten nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 BauGB wie folgt Stellung. Durch die geplante Sonderbaufläche Windenergienutzung wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber den vorliegenden Planungen zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 109.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 045312 Essen	Schreiben vom 07.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl "Windpark Westhilbeck" Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) - E.ON Ruhrgas AG, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der räumliche Ausdehnungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan vollständig und richtig markiert.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 045312 Essen (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p> <p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>	<p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber wurden gesondert eingeholt.</p> <p>Hiermit wird die Richtigkeit der Darstellung des Übersichtsplanes bestätigt. Eine Erweiterung des Projektbereichs ist zur Zeit nicht absehbar.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 045312 Essen (Fortsetzung)	 <p>The map shows a geographical area with a red outline highlighting a specific region. The area is labeled 'Westhilbeck'. There are several wind turbine symbols (black towers with three blades) located in the lower right portion of the map. The map also shows various colored zones (green, yellow, orange) and a network of roads and paths.</p>	Das Gebiet entspricht den Plandarstellungen der vorliegenden Bauleitplanung.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
16	Bezirksregierung Münster Domplatz 1 – 3 48128 Münster	Keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	Keine
17	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 33: Ländliche Entwicklung, Bo- denordnung Postfach 1152 59471 Soest	Schreiben vom 25.01.2013 (<i>Text wurde übernommen wie geschrieben</i>) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl "Windpark Westhilbeck" Hier: Erneute Auslegung und erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB Zu dem o.a. Entwurf sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Wickede (Ruhr) Postfach 1165 58731 Wickede	Schreiben vom 01.02.2013 (<i>Text wurde übernommen wie geschrieben</i>) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung)) Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck" Hier: Erneute Auslegung und erneute Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a (3) BauGB Zu den Entwürfen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) keine Anregungen vorgebracht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
19	Industrie- und Handelskammer Arnsberg Postfach 5345 59818 Arnsberg	Schreiben vom 02.01.2013 (<i>Text wurde übernommen wie geschrieben</i>) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ sowie 80. FNP- Änderung der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Zu der oben genannten Planung für den Windpark Westhilbeck haben wir weder Anregungen noch Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Schreiben vom 31.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i></p> <p>a) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Bereich Westhilbeck</p> <p>b) Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“</p> <p>Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>Die o.g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zur überarbeiteten Planung ergeben sich ausschließlich aus landschaftsfachlicher Sicht folgende Bedenken und Hinweise:</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass die Abgrenzung der Sonderbaufläche parallel zum geschützten Landschaftsbestandteil „Steiner Holz“ entsprechend der Empfehlung der Studie 2012 um 100 m ostwärts verschoben wurde, so dass der empfohlene Abstand zum LB von 200 m eingehalten wird.</p> <p>Alleen sind besonders geschützt. Während der Bauzeit ist dieser Schutz insbesondere für die Allee an der K 38 AL-SO-0033 sicherzustellen. Sollte sich in der Bauzeit die Notwendigkeit von Erweiterungen der Durchfahrtsbreiten, Kurvenradien etc. ergeben, sind die Alleen vollständig zu erhalten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Jegliche Art von potentiellen Beeinträchtigungen, die während der Bauphase stattfinden, werden i.d.R. nach der BImSchG-Genehmigung in einem formlosen Antrag gem. § 6 Punkt 4 LG NW beantragt. In dem Antrag werden solche Eingriffe behandelt, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen. Federführend ist im vorliegenden Fall die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest. Diese kann zu diesem Zeitpunkt entsprechend Einfluss nehmen und eventuell notwendige Beeinträchtigungen der Allee entsprechend abwenden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p><u>Artenschutz:</u> Nunmehr liegt eine überarbeitete Artenschutzprüfung (ASP) im Bereich des geplanten Wind-parks "Westhilbeck", von Heide-wind GbR in der 2. Fassung Dez. 2012 vor. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten von hier zum Teil anders eingeschätzt wird, als wie vom Gutachter.</p> <p>Die im Untersuchungsgebiet festgestellten oder zu vermutenden Vogelarten, wie die Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, der Baumfalke sowie der Uhu, sind als windkraftrelevant zu betrachten. Gerade Kartierungen an der Deponie Werl (Stelzig 2011) zeigen, dass vom Bereich Steiner Holz und den nördlichen Wäldchen dort Greifvögel aus 6 km Entfernung zu Nahrungssuche kommen und es Interaktion zwischen den verschiedenen Wäldchen gibt. Hier wird die geplante „Sonderbaufläche Windenergienutzung,, häufig durchflogen.</p> <p>Die Eignung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme für die Wachtel wird als gegeben eingeschätzt. Es werden aber für weitere Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements notwendig. Diese sind teilweise im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.</p>	<p><u>Windkraftrelevante Arten und Raumnutzung</u> Für Nordrhein-Westfalen liegt keine generelle Einteilung vor, welche Vogelart als windkraftrelevante Art zu berücksichtigen sei, wie z.B. für Hessen oder Brandenburg. Nach den Schulungsunterlagen bzw. dem Vortrag von Dr. Kiel (MKULNV vom 22.02.2013 abrufbar im Internet unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads) können 13 Brutvogelarten und neun Rastvogelarten in Nordrhein-Westfalen als windkraftrelevant eingestuft werden, wobei die genannten Vogelarten bei den windkraftrelevanten Brutvogelarten mit aufgeführt sind.</p> <p>In dem Brutvogelbericht fand die Einteilung als windkraftrelevant Art auf Grund des gegenwärtigen Kenntnisstandes und der allgemeinen Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten zu „Abstandskriterien für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ LAG-VSW (2007) statt. Bei dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die planungsrelevanten Arten in NRW nach dem LANUV berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die vom Einwender genannten Vogelarten als windkraftrelevant bzw. planungsrelevant betrachtet.</p> <p>Die Bedeutung der Deponie bei Werl ist bekannt und wurde in dem Brutvogelgutachten sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Schmal + Ratzbor berücksichtigt. Die Raumnutzung der genannten Arten wurde ebenfalls in den Gutachten beschrieben und berücksichtigt. Dabei konnten keine häufigen Durchflüge der „Sonderbaufläche Windenergienutzung“ erfasst werden.</p> <p>Grundsätzlich ist zwischen Maßnahmen in Folge Artenschutzrechtlicher Bestimmungen und Maßnahmen in Folge der Eingriffsregelung zu unterscheiden. Aspekte, die unter die Überschrift „Artenschutz“ fallen, werden im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) behandelt, während der LBP Eingriffsfolgen ermittelt und bewältigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nach Ansicht der Unteren Landschaftsbehörde nur mit Maßnahmen zur Konfliktminimierung, Abschaltzeiten im Hinblick auf Fledermäuse, eventuellem Verzicht auf den sensiblen nördlichen Standort der geplanten Windenergieanlage und weiteren Maßnahmen, wie unten ausgeführt, ausgeschlossen werden.</p> <p>In der Umweltprüfung wird unter 6.5.5 -SCHUTZGUT AVIFAUNA- ausgeführt, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Abstandsregelungen für Windkraftanlagen, die für Brutplätze einen Tabu-Bereich und Abstände in sog. Prüfbereichen vorschlagen, eingehalten werden. Dies kann aufgrund der ergänzten Daten nicht bestätigt werden.</p>	<p>Aus dieser rechtssystematischen Differenzierung ergeben sich Unterschiede in der Darstellung. Weder aus der artenschutzrechtlichen Prüfung noch aus den artenschutzbezogenen Einwendungen ergeben sich sachliche Hinweise auf die Erfordernis oder Art von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder einem Risikomanagement.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</u> In der Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommen die Gutachter zu folgender Prognose hinsichtlich der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände: „Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben, weder beim Bau noch im Betrieb, zerstört oder beschädigt. Ebenfalls ist eine erhebliche Störung von Vögeln oder Fledermäusen auf Grund des kleinräumigen bis nicht vorhandenen Meideverhaltens nicht zu besorgen. Dennoch werden vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Wachtel benannt. Auch eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist bei keiner Art zu erwarten.“ Der Einwender hat keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Abstandsempfehlungen</u> Die empfohlenen Abstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten werden zu den nachgewiesenen Brutplätzen eingehalten. Lediglich hinsichtlich des vermuteten Brutplatzes des Uhu's im „Steiner Holz“ könnte der empfohlene Abstand unterschritten werden. Zudem wird hinsichtlich der Bedeutung der Abstandsempfehlungen auf die Lfd. Nr. 11b, Stellungnahme des Kreis Unna verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	Im Weiteren wird die Aussage getroffen, dass für keine der genannten Arten Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt werden. Dies ist zumindest im Hinblick auf dem Verlust einer Fortpflanzung und Ruhestätte der Wachtel nicht richtig.	<p><u>Wachtel</u> Wachteln legen jährlich in Abhängigkeit von der Bodenbewirtschaftung und anderen Faktoren neue Bodennester an. Die Zahl brütender Vögel schwankt deutlich von Jahr zu Jahr, da die maximalen Brutpaarzahlen voraussichtlich von Invasionsereignissen bestimmt werden, die unabhängig vom zu beurteilenden Standort sind. Die geplanten Windenergieanlagen haben auf die räumliche Verteilung von Rufern oder Brutplätzen einen untergeordneten Einfluss, solange die standortspezifische Revierdichte nicht überschritten ist. Ein direkter Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist lediglich während der Brutzeit meist ab Mitte Mai bis Ende August möglich (siehe auch Niststättenerlass des Landes Brandenburg abrufbar unter http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak_anl4.pdf).</p> <p>Ferner wird in der Artenschutzprüfung von Schmal + Ratzbor im Kapitel 7.2.1 auf Seite 46 bezüglich der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände hinsichtlich der Wachtel folgendes dargelegt:</p> <p><i>„Insofern sind keine erhebliche Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes in Folge des Vorhabens zu besorgen. Mögliche Ausweichbewegungen brütender Vögel könnten jedoch eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Lebensraums im Sinne der Eingriffsregelung sein. Dies ist im Allgemeinen im Rahmen der Eingriffsbeurteilung zu prüfen und ggf. zu bewältigen. Dennoch werden vorsorglich und hilfsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG überschießend vorgeschlagen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störungen ist nicht zu erwarten.“</i></p> <p>Zusammenfassend liegt hier kein – wie vom Einwender suggerierter – Widerspruch zwischen der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung vor.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Hinsichtlich der Schutzansprüche der Fledermäuse ist eine automatisierte Erfassung und ein Abschaltzenario notwendig. Dies wird in der Umweltprüfung nicht beschrieben und ist daher noch aufzunehmen</p> <p>Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhaben artenschutzrechtlich noch nicht abschließend bearbeitet.</p>	<p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22.11.2012 (AZ: 12 A 2305/11) bedarf es für die Anordnung eines Monitorings (Abschaltzeiten) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.03.2011 (AZ: 4 A 46/10) naturschutzfachlich vertretbare Hinweise auf eine überdurchschnittliche Bedeutung des Raumes als Jagdhabitat oder Zugkorridor. Das Kollisionsrisiko müsse gegenüber einem durchschnittlichen Windenergieanlagenstandort erhöht sein. Dies ist weder nach der Prognose möglicher Konflikte (Kapitel 7) des Fledermausgutachtens noch nach der Art-für-Art-Prüfung der Artenschutzprüfung bei einer der vorkommenden Fledermausarten zu erwarten. Daher ist kein Risikomanagement hinsichtlich der Fledermäuse notwendig.</p> <p>Eine prophylaktische Gefährdungserforschung wäre gegebenenfalls durch die zuständige Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p>Für die Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Werl holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Einzelne Anmerkungen zur überarbeiteten Artenschutzprüfung (ASP 2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese beschreibt nun ein Revierpaar des Rotmilans im Steiner Holz. <p>Die aktuelle Überarbeitung der Abstandsempfehlungen durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2012) empfiehlt einen von 1,0 km auf 1,5 km erhöhten „Tabubereich“ zwischen Anlagenstandort und Brutplatz des Rotmilans. (zitiert in Richarz et al.2012: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz.).</p> <p>Dieser Abstand kann hier nicht eingehalten werden. Neben diesem 1.000 m Ausschlussbereich ist ein sog. "Prüfbereich" von 6.000 m angegeben, der den Radius um jede einzelne Windenergieanlage beschreibt, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob bei entsprechendem Lebensraumtyp Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind. Diese sind hier mit der Mülldeponiefläche in Werl gegeben. Flächen innerhalb des Prüf-bereichs sind besonders kritisch gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen.</p>	<p>In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Stadt Werl zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dies ist erfolgt. Mit der Stellungnahme des Kreis Soest vom 31.01.2013 ist eine abschließende Bearbeitung möglich.</p> <p><u>Rotmilan</u> In der Artenschutzprüfung wird der Hinweis von einem Revierpaar im „Steiner Holz“ sowie eines potenziellen Horstes im „Kuhholz“ des ABU berücksichtigt. Ein Brutnachweis konnte aber nicht erbracht werden (siehe auch unter Lfd. Nr. 25a III). Zu den nachgewiesenen Brutplätzen werden die empfohlenen Abstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten eingehalten. Zudem wird hinsichtlich der Bedeutung der Abstandsempfehlungen auf die Lfd. Nr. 11b des Kreises Unna verwiesen</p> <p><u>Prüfbereich</u> Innerhalb des Prüfbereichs nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist zu überprüfen, ob das Vorhaben innerhalb eines Flugkorridors zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat liegt oder die Vorhabensfläche überwiegend aufgesucht oder von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Die unter 7.8. der ASP getroffene Einschätzung zum Rotmilan wird deshalb von hier nicht geteilt. Sie lässt vielmehr nicht ausschließen, dass das Vorhaben zu einer Störung der lokalen Population des Rotmilans führt, und dass diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Rotmilan zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen, so dass diese Art einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegt.</p> <p>Der Verlust eines einzelnen erwachsenen Rotmilans bleibt nur dann ohne Auswirkungen auf den Forstbestand der regionalen Population, solange sich diese in einem günstigen Erhaltungszustand befindet</p>	<p>Dies wurde durch die Raumnutzungskartierung aus 2011 mit dem Ergebnis geprüft, dass keine Hinweise auf solch einen Flugkorridor oder auf überdurchschnittliche Nutzungsintensitäten vorhanden sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko beim bloßen Vorhandensein eines bedeutenden Nahrungshabitats – wie hier die Mülldeponie bei Werl – im Prüfbereich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p><u>Störungsverbot</u> Der Einwender vermischt unsachgerecht zwei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes. Dies sind der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Da Rotmilane kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen, ist im Allgemeinen eine erhebliche Störung nur in Folge der Errichtung in unmittelbarer Brutplatznähe möglich. Ein hier angeführtes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht Tatbestandteil des Störungsverbot.</p> <p><u>Tötungsverbot</u> Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist der Verbotsstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG (2002) individuenbezogen (BVerwG 9 A 14-07 vom 09.07.2008 Rn. 91). Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nur bei einer zu erwartenden erheblichen Störung oder bei voraussichtlicher Ausnahmeerteilung, nicht aber im Zusammenhang mit den Tötungsverbot, zu ermitteln (siehe auch Anlage 1 VV-Artenschutz vom 15.09.2010). Daher sind die möglichen Auswirkungen von Kollisionen des Rotmilans an WEA auf den Fortbestand der regionalen Population nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Der Erhaltungszustand in NRW ist ungünstig mit max. 32 Brutpaaren im Kreis Soest. (siehe dazu: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutz- warte, LANUV NRW (matthias.kaiser@lanuv.nrw.de))</p> <p>...“ Im Übrigen ist die Annahme, dass Einzelverluste an Rotmilanen populationsrelevant sind, fachlich vertretbar. Aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate (Geschlechtsreife erst nach drei oder vier Jahren) kommt jedem Verlust, sei es in der Brutzeit oder in der Zugzeit, eine so verstandene Relevanz zu „(BVerwG, Beschl. v. 26.02.2008 - 7 B 67.07 -, BauR 2008, 1128).</p>	<p><u>Erhaltungszustand des Rotmilans</u> Der vom Einwender aufgeführte Erhaltungszustand stimmt mit dem im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kapitel 7.2.8) überein.</p> <p><u>Populationsrelevant</u> Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist der Verbots- tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG individuenbezogen. „Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, so ist vielmehr zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgseintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht“ (BVerwG 9 A 14-07 vom 09.07.2008 Rn. 91). Das Verwaltungsgericht Arnsberg leitet aus der Rechts- sprechung des BVerwG konkrete Anforderungen an die Quali- tät der Darlegungen ab. Es sei eine den wissenschaftlichen Maßstäben und den vorhandenen Erkenntnissen entsprechen- de Sachverhaltsermittlung vorzunehmen, aus der sich ein signi- fikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko herleiten ließe. Es genüge nicht die allgemeine Feststellung, dass Greifvögel gene- rell und in besonderem Maße der Rotmilan mit Windkraftan- lagen kollidieren und dadurch zu Tode kämmen und bestimm- te Vogelarten im Vorhabensgebiet regelmäßig anzutreffen seien. Es müsse sich aus der naturschutzfachlichen Stellung- nahme vielmehr ergeben, wie hoch die Verletzungs- und To- desrate der betroffenen Vögel „normalerweise“ in etwa sei und dass sich diese Rate durch den Betrieb der Windkraftanlage spürbar erhöhen würde (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.11).</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest		<p>Weiter führt das Verwaltungsgericht aus, dass zum Rotmilan das Verwaltungsgericht Minden im Urteil vom 10. März 2010, ausführlich begründet habe, dass sich die Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aufgrund artenspezifischer Besonderheiten statistisch nicht belegen lasse, obwohl der Rotmilan neben dem Mäusebussard mit Abstand zu den Vogelarten gehört, die statistisch am häufigsten an Windkraftanlagen verunglückten. Neuere naturschutzfachliche Stellungnahmen, aus denen sich andere Schlüsse ziehen ließen, lägen nicht vor. Unter Bezugnahme auf die Studie „Windkraft und Greifvögel“ des Michael-Otto-Instituts im NABU, Bergenhusen verweist das Gericht auf ein Teilprojekt „Modellrechnungen zur Risikoabschätzung für Individuen und Populationen von Greifvögeln aufgrund der Windkraftentwicklung“ von Rasran, Mammen und Grajetzky (abrufbar unter http://bergenhusen.nabu.de/forschungigreifvoegeliberichtevortraege/). Als Ergebnis sei dort dargestellt, „dass bei den betrachteten Greifvogelarten (Rotmilan und Seeadler) ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Populationsschwankungen auf Monitoringflächen und dem Aufbau von Windkraftanlagen nicht nachgewiesen werden konnte“ (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.12).</p> <p>Andere Schlüsse ließen sich auch nicht aus den aktuellen im Internet veröffentlichten Daten zur Anzahl der Totfunde von Rotmilanen und Anzahl von Windkraftanlagen ziehen (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.12), (siehe zentrale Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg“, aktueller Stand 18. Dezember 2012 (veröffentlicht auf der Seite www.mugv.brandenburg.de).</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Zur Konfliktminimierung sind folgende Festlegungen für die Anlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Ernte oder Mahd in Windparks vor Mitte Juli - Die Mastfuß-Umgebung sollte so klein wie möglich sein und so unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger und Greifvögel sein - Keine Mahd (bzw. Umbruch) der Mastfußbrache 	<p>Einzelverluste könnten sich nur dann nachteilig auf den örtlichen Bestand auswirken, wenn sich die Lebensraumbedingungen, insbesondere die Nahrungsverfügbarkeit deutlich verschlechtern sollte. Dann müssten Verluste durch Zuwanderung ausgeglichen werden. Dies ist solange möglich, wie die Population die Kapazitätsgrenze der Umwelt erreicht hat und mangelnde Ressourcen die bestandsbegrenzenden Faktoren sind.</p> <p><u>Minimierungsmaßnahmen</u></p> <p>Der theoretische Ansatz der vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen entstammt der Eingangsannahme eines Forschungsvorhabens zur Auswirkung von WEA auf Greifvögel. Im Rahmen der Bearbeitung des Vorhabens wurde die Bearbeitung der Fragestellung, ob die Minimierung der Attraktivität von Flächen an WEA einen Effekt auf die Raumnutzung von Rotmilanen haben könnte, eingestellt. Die Feldbeobachtungen lieferten keine auswertbaren Ergebnisse. Insofern sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht geeignet und daher unangemessen.</p> <p>Maßnahmen, auch solche zur Konfliktminimierung sind kein Selbstzweck. Sie sind nur dann und in so weit erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein „signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko“ festgestellt wurde und 2. die Maßnahmen dazu führen, dass die Signifikanzschwelle nach 1. unterschritten wird. <p>Maßnahmen zur Konfliktminimierung haben nicht darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen wie Kollisionen auszuschließen oder grundsätzlich zu verringern.</p> <p>Es werden keine sachdienlichen Hinweise gegeben die geeignet wären die bisherige Prognose, dass die Signifikanzschwelle nicht überschritten werden wird, zu überdenken.</p> <p>Eingriffsmindernde bzw. Vermeidungsmaßnahmen sind in Kap. 8.2 der Begründung genannt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Im Übrigen verwundert es, dass der Gutachter keine Betroffenheit des Rotmilans feststellt, aber dennoch unter 8.5. einen artenspezifischen Kompensationsbedarf für das brütende Rotmilan-Paar ermittelt.</p> <p>- Der Einschätzung hinsichtlich der Betroffenheit der Wachtel kann gefolgt werden. Sie wird auch bestätigt durch die Untersuchung zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland (siehe: Diss. Bochum 2001 Vgl. Bergen, Frank: S. 229), wo festgestellt wird, „Lediglich bei der Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) war nach Errichtung eines WP ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen, der aufgrund des Migrationsverhaltens der Art (Invasionsvogel) allerdings schwer zu interpretieren ist“. Für die Wachtel ist daher eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen. So sollen in der Umgebung auf wechselnden Ackerflächen, Maßnahmen, wie Ackerbrachen und lineare Strukturen in Äckern unter bestimmten Kriterien umgesetzt werden. Diese sind unter 8.8.3. dargestellt. Die Eignung der Flächen ist noch genauer zu untersuchen, auch hinsichtlich der jeweiligen Größe (siehe unten). Die Größe von 1ha wird häufig nicht erreicht.</p>	<p><u>Kompensationsbedarf</u> Der Einwender vermischt unsachgerecht die Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach § 44 und zur Eingriffsregelung nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes in dem Umweltbericht fußt auf die Eingriffsregelung bzw. auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, ob die Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen zudem auch nicht den Anforderungen an die so genannten CEF-Maßnahmen des Artenschutzrechts, sondern entsprechen dem Anforderungskatalog der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Viele der angebotenen Ackerflächen grenzen direkt aneinander. Damit kann im Zuge des späteren Flächenmanagements ein zusammenhängender Hektar als Lebens- und Nahrungsraum der Wachtel Jahr für Jahr hergestellt werden. Im Übrigen wurde das Kompensationskonzept in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest erstellt. Zur Sicherung der Umsetzung aller Ersatzmaßnahmen wird gem. § 4a (2) Landschaftsgesetz NW ein geeigneter Maßnahmenträger verpflichtet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Um der Art die Möglichkeit zur Nestanlage zu geben, müssen bis zum Brutbeginn alle Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Flächen abgeschlossen sein. Zur Schonung vorhandener Gelege wäre es am wichtigsten einen vollständigen Bearbeitungsverzicht der Flächen zwischen Mitte März und Ende August einzuhalten. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme soll mindestens 1 ha groß sein. Diese findet sich unter dem artenspezifischen Kompensationsbedarf nicht wieder.</p> <p>- Für den Baumfalken ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Vorhabengebiet derzeit nicht auszuschließen. In der Dokumentation von Dürr (Stand: April 2010) sind 4 Totfunde verzeichnet. Das LANUV sieht beim Baumfalken schon die Tötung eines Individuums relevant für die lokale Population. Für die Einschätzung des Gutachters spricht lediglich, dass die Windkraftkonzentrationszone eine sehr geringe Funktion als potenzielles Jagdgebiet aufweist.</p>	<p>Folgender Passus wird in die Begründung unter Pkt. 8.8.2 integriert:</p> <p><i>Innerhalb des oben genannten Flächenpools sind alljährlich 10.000 qm als zusammenhängende Ackerbrache umzusetzen.</i></p> <p><i>Um insbesondere der Wachtel die Möglichkeit zur Nestanlage zu geben, müssen bis zum Brutbeginn alle Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Flächen abgeschlossen sein. Zur Schonung vorhandener Gelege ist es wichtig, einen vollständigen Bearbeitungsverzicht der Flächen zwischen Mitte März und Ende August einzuhalten.</i></p> <p>Da viele der angebotenen Ackerflächen zum einen weit über einen Hektar groß sind und zudem meist direkt aneinander grenzen, kann im Zuge des späteren Flächenmanagements ein zusammenhängender Hektar als Lebens- und Nahrungsraum der Wachtel – wie beschrieben - Jahr für Jahr hergestellt werden.</p> <p><u>Baumfalke</u> Hinsichtlich der Bedeutung der Dokumentation von Dürr wird auf das oben genannte Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg sowie hinsichtlich der Populationsrelevanz auf die obigen Ausführungen verwiesen. Zudem ist die AG TAK des Umweltministeriums Brandenburg zu dem Ergebnis gekommen, dass der Baumfalke nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht durch WEA betroffen ist. Folglich wird er in den aktualisierten TAK Brandenburg nicht mehr aufgeführt (siehe Langgemach 2012 S. 20 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf sowie TAK Anlage 1 Stand 15.10.2012). Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	- Der Wespenbussard wird als windenergiesensible Arten" in NRW eingestuft. In der Schlagopfer Datensammlung der Vogelschutzwerke in Brandenburg sind 9 Kollisionsopfer verzeichnet. Eine Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate ist bedingt durch den Brutplatz im Steiner Holz anzunehmen.	<p><u>Wespenbussard</u> Der Einstufung des Wespenbussards als windenergiesensible Art durch den Einwender kann nicht nachvollzogen werden. Der Wespenbussard gehört zu den planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Laut den Schulungsunterlagen (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013)² gehört der Wespenbussard nicht zu den „WEA-empfindlichen Arten“ in NRW. Auch in anderen Empfehlungen und Hinweisen wird die Art nicht als ‚windkraftrelevante‘ Art geführt (z.B. LAG-VSW, Brandenburg, Hessen oder Schleswig-Holstein). Nach dem Brutvogelgutachten von Schmal + Ratzbor jagen Wespenbussarde i.d.R. in abwechslungsreichen, strukturierten Waldbereichen mit Lichtungen oder über strukturiertem Offenland mit Dauervegetation. Von daher stellen die Ackerflächen der Windkraftkonzentrationszone keinen geeigneten Nahrungsraum dar. Daher sei nach der Artenschutzprüfung durch Schmal + Ratzbor eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten. Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>² Im Internet abrufbar unter: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_13_02_22.pdf</p>
		- Der Kiebitz wurde nunmehr, wie unter anderen von mir im April 2012 eingefordert, berücksichtigt (siehe unter 7.2.13 der ASP Einschätzung zum Kiebitz). Es ist festzustellen, dass mit Umsetzung der Planung Rastplätze des Kiebitz verloren gehen werden.	<p><u>Kiebitz</u> Der Rastplatz des Kiebitzes liegt etwa 1.000 m südwestlich der nächstgelegenen geplanten WEA in der offenen Feldflur südlich des Steiner Holzes. Die Rastplätze des Kiebitzes variieren zwischen den Jahren in den potenziellen Gebieten in Abhängigkeit von der Bodenbewirtschaftung und anderen Faktoren.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>In einer Publikation der ARSU GmbH Arbeitsgruppe Windkraft – Vögel – zu den Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel wurde, anders als in der Einschätzung des Gutachters, folgendes festgestellt: „Die Brutbestandsentwicklungen der meisten untersuchten Vogelarten waren gemäß BACI-Design nicht in einen Zusammenhang mit dem Bau der WKA zu bringen. Lediglich für den Kiebitz wurden signifikante Bestandsabnahmen in allen Teilgebieten festgestellt, die in den Windparks allerdings deutlich negativer ausfielen als im Referenzgebiet, sodass ein Einfluss der WKA nicht ausgeschlossen werden kann.“ Auch Bergen, Frank empfiehlt in seiner „Untersuchung zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland (Diss. Bochum 2001. S. 229)...“ bei der künftigen Planung von Windparks einen Abstand von 200 Metern zu Kiebitz-Rastgebieten einzuhalten“. Brutvögel zeigten sich in Franks Studie von Windkraftanlagen unbeeindruckt.</p>	<p>Ein erheblich nachteiliger Einfluss der geplanten WEA auf die Kiebitzrast ist nicht zu erwarten auch wenn es zu einer räumlichen Veränderung des Rastverhaltens kommen würde. Zudem unterliegen die fakultativ genutzten Flächen, die zur Zwischenrast auf dem Zug genutzt werden, nicht dem Schutz einer Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zudem wäre der Verbotsstatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p><u>Störungstatbestand während der Wanderungszeit</u></p> <p>Der Einwender überträgt unsachgerecht die Ergebnisse der ARSU GmbH Arbeitsgruppe Windkraft – Vögel – Lebensräume zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Brutbestand auf die hier konkrete räumliche Situation eines Rastgebietes. Zudem wurden die Ergebnisse der Studie auf Seite 31 ff. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von Schmal + Ratzbor differenziert beschrieben und berücksichtigt. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand liegen Hinweise auf ein kleinräumiges Meideverhalten von größeren Kiebitztrupps gegenüber WEA vor. Die Angaben in der Literatur unterscheiden sich dabei hinsichtlich der Meidungsdistanzen. Vorsorglich könnte eine Meide Distanz von 400 m nach der Publikation des ARSU's angenommen werden. Insgesamt ist auf Grund der konkreten räumlichen Situation – Rastplatz ca. 1.000 m entfernt – keine erhebliche Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes anzunehmen. Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Ein artenspezifischer Kompensationsbedarf für den Kiebitz ist unter 8.8.2 dargestellt. Hinsichtlich Größe und Eignung ist dieser noch erklärungsbedürftig.</p>	<p><u>Artenspezifischer Kompensationsbedarf Kiebitz</u></p> <p>Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen haben für den Kiebitz – neben den anderen genannten Arten – eine positive Wirkung auf den Lebensraum.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Ein artenspezifischer Kompensationsbedarf für den Kiebitz ist unter 8.8.2 dargestellt. Hinsichtlich Größe und Eignung ist dieser noch erklärungsbedürftig.</p> <p>- Für die Fledermause stellt der Gutachter fest, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermause und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind. Allerdings können Aktivitäten des Großen Abendseglers im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, jedoch sind bedeutende Lebensräume nicht zu erwarten</p> <p>Da sich im angrenzenden Untersuchungsgebiet zur Planung der A445 eine hohe Präsenz des Abendseglers gezeigt hat, kann ein Vorkommen auch im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist als Vermeidungsmaßnahme, die schon 2012 geforderte Erfassung der Fledermausaktivität mit nachfolgenden Abschaltzeiten festzulegen. Die Erfassung der Fledermausaktivitäten im Rotorbereich soll sich über 2 Jahre erstrecken.</p>	<p>Die Details der Kompensationsmaßnahmen sind kein rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans sondern sind mit den potenziellen Bauherren in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. Daher können an dieser Stelle keinen weiteren Erklärungen erfolgen. Im Übrigen wurde das Kompensationskonzept in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest erstellt. Zur Sicherung der Umsetzung aller Ersatzmaßnahmen wird gem. § 4a (2) Landschaftsgesetz NW ein geeigneter Maßnahmenträger verpflichtet.</p> <p><u>Fledermausbestand im Untersuchungsgebiet zur A 445</u> In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Ingenieurbüros Schmal + Ratzbor wurden die Ergebnisse der Bestandserfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet der A 445 differenziert beschrieben und berücksichtigt: „Als besondere Lebensräume für Fledermäuse wurden die Altholzbestände, Gewässer, Obstbaumalleen, Feucht- und Viehwiesen sowie bestimmte Hofanlagen im Umfeld der geplanten Trassenführung genannt.“ (S. 12 der ASP) „Der erfasste Fledermausbestand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags entspricht im Vergleich zu den Funktionsräumen des Gutachtens zur A 445 denen mit geringer Vielfalt und durchschnittlichen Aktivitäten. Zwar befinden sich im Westen und Süden des UG geeignete Strukturen für Fledermäuse, jedoch keine besonderen Lebensräume wie z.B. die Abgrabungsgewässer (Funktionsraum 6), die Viehwiesen (Funktionsraum 7) oder die Bachniederung mit Wiesen(brachen) (Funktionsraum 9). Entsprechend der vergleichbaren Lebensräume, die jeweils eine nur allgemeine Bedeutung haben, ist im Projektgebiet der Artenbestand nicht vielfältig und die Aktivitäten durchschnittlich.“ (S. 12 der ASP) Bei der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit des Großen Abendseglers in der ASP wurde dann eine artbezogene worst-case-Betrachtung nach dem VV-Artenschutz vom 15.09.2010 (Kap. 2.2.2 bzw. S. 5) mit folgendem Ergebnis durchgeführt:</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Mit Minimierungsmaßnahmen könnte die Zahl der verunglückenden Fledermäuse reduziert werden. Das gezielte Abschalten der Anlagen ist die effektivste Maßnahme zur Vermeidung von Kollisionsopfern (siehe „Windenergieanlagen und Fledermäuse“ Herr Ivo Niermann, Fachtagung 2012 Herford). In den ersten zwei Jahren nach Fertigstellung ist eine Fledermauserfassung zum Beispiel mit einem BatDetector durchzuführen. Aus den Ergebnissen dieses Monitorings kann für den jeweils konkreten Einzelstandort ermittelt werden, bei welchen Windstärken, zu welchen Jahreszeiten und bei welchen Temperaturen eine Abschaltung der WEA erforderlich ist. Die Anlagen verfügen in der Regel über entsprechende Möglichkeiten zur Festlegung eines Abschaltalgorithmus</p>	<p>„Nach den Kartiererergebnissen von FÖA Landschaftsplanung GmbH (2010) zum Neubau der A 445 sind Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers aus der Region nicht bekannt. Im Umfeld der Hofanlagen von „Renninghoff“ und „Göckenjan“ sowie in den Baumbeständen der „Kumper Vöhde“ seien Männchenquartiere wahrscheinlich. Diese Quartiere würden meist nur kurzzeitig genutzt werden und seien daher keine essenziellen Habitate. Die Entfernung der Quartiere zu den geplanten WEA beträgt zwischen 1,8 – 5 km. Die deutlich meisten Erfassungen gelangen im Bereich des Abgrabungsgewässers in der „Kumper Vöhde“ in ca. 2 km Entfernung. Die relativ großen Wasserflächen mit den angrenzenden Feuchtgebieten sowie den alten Baumbeständen an dem stillgelegten Bahndamm stellen einen geeigneten Lebensraum für den Großen Abendsegler dar. In den anderen Funktionsräumen fehlen diese Strukturen meist, so dass deutlich geringere Aktivitäten erfasst wurden. Im UG fehlen ebenfalls solche geeigneten Lebensraumstrukturen. In der weiteren Umgebung finden sich vergleichbare Strukturen im NSG „Horster Mühle“ ca. 1,8 km sowie entlang der „Seseke“ in über 700 m Entfernung vom Vorhaben.“</p> <p><u>Minimierungsmaßnahmen</u> Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22.11.2012 (AZ: 12 A 2305/11) bedarf es für die Anordnung eines Monitorings (Abschaltzeiten) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.03.2011 (AZ: 4 A 46/10) naturschutzfachlich vertretbare Hinweise auf eine überdurchschnittliche Bedeutung des Raumes als Jagdhabitat oder Zugkorridor. Das Kollisionsrisiko müsse gegenüber einem durchschnittlichen Windenergieanlagenstandort erhöht sein. Dies ist weder nach der Prognose möglicher Konflikte (Kapitel 7) des Fledermausgutachtens noch nach der Art-für-Art-Prüfung der Artenschutzprüfung bei einer der vorkommenden Fledermausarten zu erwarten. Daher ist kein Risikomanagement</p>

			hinsichtlich der Fledermäuse notwendig.
--	--	--	---

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu befürchten, da keine Quartiere betroffen sind.</p> <p>- Vogelschutzgebiet Hellwegbörde: Es handelt sich hier um eine Planung, die außerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden soll. Gleichwohl ist in einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG die Vereinbarkeit mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen und Schutz-zwecken zu überprüfen.</p> <p>Die überarbeitete mit Daten von 2012 ergänzte FFH-Vorprüfung zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Werl – Hilbeck westlich von Westhilbeck, Nordrhein-Westfalen im Auftrag von Heidewind GbR 2. Fassung Dezember 2012 kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet ergab in Hinblick auf die Lebensraumtypen keine Betroffenheit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p>Dieses Ergebnis kann im Wesentlichen aus landschaftsfachlicher Sicht der unteren Landschaftsbehörde mitgetragen werden.</p> <p>Insbesondere da sich der Lebensraum für die maßgeblichen, in der Schutzausweisung genannten Vogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes nicht in erheblichem Umfang verschlechtert wird.</p>	<p>Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Es kommt mit der Planung zu keinem direkten oder indirekten Flächenverlust. Gleichwohl besteht eine Kollisionsgefahr von maßgeblichen, in der Schutzausweisung genannten Vogelarten wie Rotmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet wird von Rohrweihen zur Jagd bzw. Nahrungssuche genutzt (siehe Karte 2 in den vorgelegten Unterlagen). Da Rohrweihen auch gelegentlich über kleinere Gebietsteilen kreisen, sind Kollisionen, die zwar außerhalb des Vogelschutzgebietes passieren, nicht auszuschließen. Aufgrund denkbarer Kollisionen von Einzelexemplaren ist aber wahrscheinlich noch kein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet hat zudem auch Bedeutung als Bruthabitat und als Jagd- und Nahrungsgebiet oder Flugkorridor für die Wiesenweihe.</p> <p>Der Einschätzung des Gutachters, dass aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen es sich bei dem Areal im Umfeld der Windvorrangfläche um ein eigenständig genutztes, avifaunistisches Gebiet handelt, kann nicht gefolgt werden. Ein Austausch zwischen dem Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' südlich der Bahnstrecke 'Unna – Werl' und dem Wind-vorranggebiet an der Deponie ist gegeben. Es könnten sich hiermit Auswirkungen auf den Lebensraum in dem Schutzgebiet Hellwegbörde ergeben, die aber die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine rechtliche Relevanz.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine rechtliche Relevanz.</p> <p><u>Gebietseinschätzung</u> Die Einschätzung, „dass es sich bei dem Areal im Umfeld der Windvorrangfläche um ein eigenständig genutztes, avifaunistisches Gebiet handelt“ ist nicht artbezogen und fußt im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Raumnutzungskartierung aus 2011.</p> <p>Der vom Einwender genannte Austausch zwischen dem Schutzgebiet Hellwegbörde und dem Windvorranggebiet an der Deponie bei Werl ist nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung zur Windkraftkonzentrationszone bei Westhilbeck. Zudem sei angemerkt, dass sich die hier zu prüfende Windkraftkonzentrationszone nicht im direkten Flugkorridor zwischen dem Schutzgebiet und der Deponie befindet.</p> <p>Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Letztendlich ergibt sich mit der Planung der Sonderbaufläche Windenergienutzung eher keine Verriegelung des Schutzgebietes. Eine Barrierewirkung, die die Vögel daran hindert, das Schutzgebiet zu erreichen, oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln, ist nicht zu befürchten.</p> <p>Damit ist aufgrund der räumlichen Distanz und des Schutzzieles eine erhebliche Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen nicht zu erwarten</p> <p>Aussagen zu kumulativen Wirkungen wurden im Ansatz getroffen. Hier ist insbesondere die Planfeststellung für die A445 heranzuziehen. Da keine erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des VSG Hellwegbörde zu erwarten ist, ist eine weitere Betrachtung der kumulativen Wirkungen auch nicht notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffsregelung: Es werden Gestaltungsvorschriften dargelegt, die die Auswirkungen der Maßnahmen minimieren: <ul style="list-style-type: none"> - Farbgebung bezüglich des Mastes, aber auch der Rotoren, Gondeln und Neben-anlagen einer WEA - Werbeflächen auf den Windenergieanlagen beschränkt auf Typ und Hersteller-bezeichnung - Beleuchtungen <p>Die unter 7.2 der Begründung dargestellten Maßnahmen 1-5 sind, wie auch die unter 8.2 EINGRIFFSMINIMIERUNG / VERMEIDUNGSMABNAHMEN dargelegten Forderungen zur Vermeidung von störenden Lichtblitzen durch Verwendung mittelreflektierender Farben vollinhaltlich in eine spätere Genehmigung aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffsbewertung: Zur vorgelegten Eingriffsbewertung ergeben sich Bedenken: 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der Kreis Soest die federführende Genehmigungsbehörde für das BImSchG-Verfahren im vorliegenden Fall sein wird, kann dieser die Nebenbestimmungen in der Genehmigung entsprechend gestalten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Unter 8.4 LANDSCHAFTSBILD wird die Methodik von NOHL zur Berechnung der Kompensationsflächen herangezogen. Dabei wird auf die „besondere Umweltfreundlichkeit von Windkraftanlagen“ verwiesen und es werden die sog. Wahrnehmungskoeffizienten der Wirkzonen halbiert. Dies ist nach hiesiger Auffassung auch im Vergleich zur Anwendung von NOHL bei anderen laufenden Verfahren zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im Kreisgebiet nicht zulässig. Hier ist der Berechnungsmodus zu ändern.</p> <p>Dagegen ist es richtig, in der Sichtzone II die bereits bestehenden Windräder als Vorbelastung einzubeziehen. Dabei sollte jedoch die begrenzte Lebensdauer der vorhandenen WEA berücksichtigt werden.</p>	<p>Gemäß BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES DURCH MASTENARTIGE EINGRIFFE - Materialien für die natur-schutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung (Werner Nohl: Geänderte Fassung, 1993) wird auf den Seiten 59 und 60 im sog. „Schritt 9“ der „Kurzfassung“ die abnehmende Fernwirkung des Eingriffsobjektes erklärt. Nach Festsetzung des Wahrnehmungskoeffizienten wird für die Kurzfassung der Methodik das Folgende Prinzip erklärt:</p> <p><u>Zitat:</u> <i>Bei Windkraftanlagen werden ihrer besonderen Umweltfreundlichkeit wegen die Wahrnehmungskoeffizienten der Wirkzone II halbiert, da das Wissen um die saubere Energie dieser Anlagen das ästhetische Urteil i.d.R. positiv beeinflusst (vgl. Ausführungen über "ästhetische Wirkung des Nicht-Sinnlichen" in Kapitel 1). Dieser Effekt tritt freilich nur dort auf, wo ein Eingriffsobjekt in seiner gegenständlichen Wirkung den Betrachter nicht "überwältigt" (kleinere und entfernter gelegene Anlagen).</i></p> <p>Entsprechend kann bei der vorliegenden Berechnung zumindest für die Sichtzonen III der Wahrnehmungskoeffizient halbiert werden. Für die Sichtzonen I und II wird die Halbierung aufgehoben.</p> <p>Die Berechnung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 entsprechend geändert.</p> <p>Die Vorbelastung der bestehenden Windräder wurde in die Berechnung integriert. Eine Berücksichtigung der begrenzten Lebensdauer ist in sofern nicht kalkulierbar, als dass nicht bekannt ist, wie lange die einzelnen WEA noch Bestand haben. Zudem ist, schon aufgrund der verschiedenen Machbarkeitsstudien davon auszugehen, dass die Stadt Werl den Standort einem Repowering zuführen wird. Entsprechend würden die potentiellen Neuanlagen in Brünningssen die hier geplanten WEA überdauern.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Alle Wirkzonen ergeben dann 6,75 ha statt der im Gutachten berechneten 3,73 ha. Im Vergleich zu ähnlich gelagerten Vorhaben von größeren WEA (Ense 3 WEA= 4,8ha, Lippetal 3 WEA= 5,2 ha, Rüthen 7 WEA = 6,587 ha) passt dieser Wert im Verhältnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompensationsumfang: Es ist zulässig, wie unter 8.6. ausgeführt, die aus der Eingriffsregelung und dem Artenschutz sich ergebenden Kompensationsansprüche miteinander zu verrechnen. Die Maßnahmen können dann multifunktional angelegt werden und damit sowohl zur Kompensation von Eingriffen in verschiedene Funktionen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes als auch dem Artenschutz dienen. Aufgrund der Multifunktionalität wird sich der Gesamtflächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen hier auf 6,75 ha und nicht 3, 3 ha ergeben. Es muss im Hinblick auf den Artenschutz allerdings hinreichend sichergestellt sein, dass die vorgeschlagenen Flächen eine Mindestgröße aufweisen und von ihrer Lage für die jeweiligen Arten geeignet sind. Dieses ist für einzelne Flächen (siehe EMZ2) noch herauszuarbeiten. Der Flächenbedarf im angrenzenden Raum (könnte auch im angrenzenden Stadtgebiet Hamm oder im Kreis Unna sein) auch dauerhaft erfüllt werden kann. Die Flächenverfügbarkeit muss jedoch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung dokumentiert werden. 	<p>Bei 6,75 ha für 3 WEA würden auf jede WEA 2,25 ha entfallen. Gegenüber würden in den vom Kreis Soest aufgeführten Projekten die folgenden Ergebnisse verzeichnet:</p> <p>Ense: 3 WEA 4,80 ha = 1,60 ha / WEA Lippetal: 3 WEA 5,20 ha = 1,73 ha / WEA Rüthen: 7 WEA 6,587 ha = 0,941 ha / WEA</p> <p>Damit passt der geforderte Wert, auch im Vergleich mit ähnlichen Projekten nicht.</p> <p>Die neu errechnete Kompensationsforderung wurde mit der ULB des Kreises Soest abgesprochen. Sie beträgt insgesamt 4,2755 ha. Dies ergibt einen Wert pro WEA von ca. 1,4252 ha und liegt somit im Mittel der Ergebnisse für die vom Kreis Soest aufgeführten Projekte.</p> <p>Eine Neuberechnung der Kompensation, wie oben aufgeführt wurde umgesetzt.</p> <p>Die Wahl der Ausgleichsflächen ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Die Stadt Werl hat daher auf Größe und Lage der Flächen nur indirekt Einfluss. Trotzdem wurde in enger Absprache mit dem Kreis Soest und den Investoren ein auf den Artenschutz abgestimmtes Konzept von Ersatzmaßnahmen entwickelt, welches auch Flächen im Kreis Hamm (Gemarkung Osterfließ) einschließt. Mindestgrößen wurden insofern berücksichtigt, als dass im Bereich des Rotationsnaturschutzes größere Schläge (bis zu 24,9 ha) zur Verfügung gestellt wurden. Viele der Flächen können außerdem aufgrund ihrer Lage zusammengelegt werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest	<p>Die angedachte Nutzung des Ausgleichflächenpools der Stadt Werl ist, wie vorgesehen, für einen untergeordneten Anteil des Kompensationsbedarfes möglich.</p> <p>Es sind neben den artenschutzrechtlich im Vordergrund stehenden Maßnahmen auch Maßnahmen mit positiven Wirkungen gerade auf das Landschaftsbild erforderlich, dazu werden auch die vorgesehenen Blühstreifen und die Teichanlage, die sich in direkter Nähe der Bebauung befindet, angerechnet.</p> <p>Die aufgeführte Fläche (26 R) des Hilbecker Modellflugplatzes halte ich nur dann als Kompensationsfläche für geeignet, wenn die Nutzung als Fluggelände aufgegeben wird.</p> <p>Unter 5.3 (gemeint ist Kap. 3.5.3) SICHERUNG DER KOMPENSATIONSMABNAHMEN wird ausgeführt, dass zur sicheren Durchführung der im Kapitel 8 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ aufgeführten Kompensationsmaßnahmen diese durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Werl konkretisiert und gesichert werden. Eine damit verbundene, entsprechende Eintragung im Grundbuch muss zur gegebenen Zeit erfolgen.</p> <p>Die Übertragung der Poolflächen an eine Stiftung o.ä. kann eine Möglichkeit sein, den Flächenpool zu verwalten.</p> <p>Insgesamt ist aus landschaftsfachlicher Sicht festzustellen, dass noch Bearbeitungsbedarf für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren besteht.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführte Fläche (26 R) des Hilbecker Modellflugplatzes wird aus dem Flächenpool entfernt.</p> <p>Die Stadt Werl wird einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger (Heidewind GbR oder deren Nachfolgegesellschaft) abschließen, in dem unter anderem der Ausgleich festgelegt wird. Der notwendige Flächenpool für die Ersatzmaßnahmen wurde bereits im Rahmen der Bauleitplanung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest abgestimmt. Zur Sicherung der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen wird gem. § 4a (2) Landschaftsgesetz NW ein geeigneter Maßnahmen-träger verpflichtet, so dass sich eine Grundbucheintragung erübrigen wird.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es findet eine Absprache mit dem Kreis Soest statt, in dem ein Konsens hinsichtlich der Ausgleichshöhe und der Kompensation angestrebt wird.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
21	Landeskirchenamt Baureferat der EKvW Postfach 101051 33510 Bielefeld	Schreiben vom 17.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> Kreiskirchenamt Soest I Arnsberg Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck" der Stadt Werl Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
22	Gemeinde Ense Postfach 1040 59463 Ense	Schreiben vom 31.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck" Hier: Erneute Auslegung und erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 BauGB Durch die Gemeinde Ense werden keine Anregungen zu den o.g. Planungen der Stadt Werl vorgebracht. Gemeindliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
23	Gelsenwasser AG Postfach 1453 59404 Unna	Schreiben vom 28.03.2012 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> <i>(Redaktionelle Anmerkung: Das Datum ist so im Anschreiben vermerkt)</i> 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl Sonderbaufläche Windenergienutzung Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck" Für die Benachrichtigung über die o.g. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht. Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben „but-kra-k“ vom 09.08.2011 und 28.03.2012, in dem wir unsere Stellungnahme zu o. a. Vorhaben abgegeben haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
24	LWL-Archäologie für Westfalen In der Wüste 4 57462 Olpe	<p>Schreiben vom 23.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i></p> <p>80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ Für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 29.08.2011 (Az. 726rö11.eml) und vom 04.04.2012 (Az. 263rö12.eml). In unserer ersten Stellungnahme haben wir auf die Funde im Plangebiet und in der Umgebung aufmerksam gemacht und empfohlen, vor Beginn der Bodeneingriffe mit Hilfe einer qualifizierten Prospektion durch eine archäologische Fachfirma, die archäologische Situation zu klären. Eine Alternative wäre es, den Oberbodenabtrag, mit etwas Vorlauf vor den weiteren Baumaßnahmen, durch eine Archäologische Fachfirma begleiten zu lassen. In Ihrem Schreiben vom 05.08.2011 sind, unter Punkt 9.5.11 „Archäologie“, unsere Hinweise aufgenommen worden. Zudem heißt es hier, dass eine Begleitung des Oberbodenabtrags mit einigem Vorlauf durch eine Archäologische Fachfirma durchgeführt werden soll. In Ihrem Schreiben von 18.12.2012 wird unter Punkt 9.5.11 „Archäologie“ ebenfalls auf die Fundsituation im Planbereich hingewiesen. Weiter heißt es, dass vor Baubeginn, zwecks Abstimmung des weiteren Vorgehens, Kontakt mit unserem Hause aufgenommen werden solle. Von der Begleitung des Oberbodens durch eine Fachfirma ist hier nicht mehr die Rede. Bedeutet diese Änderung, dass von der ersten Entscheidung, eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch eine Fachfirma durchführen zu lassen, Abstand genommen wird? Ist eine Entscheidung über die Vorgehensweise erst nach der Genehmigung zum Bau der WEA geplant? Oder werden nun beide Vorgehensweisen abgelehnt?</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da nicht davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben aufgrund etwaiger archäologischer Funde verhindert wird, geht die Stadt Werl davon aus, dass im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG die Thematik nochmals aufgegriffen wird und entsprechende Regelungen getroffen werden. Eine Entscheidung über die Vorgehensweise sollte weder in der jetzigen Planungsphase noch nach Genehmigung sondern zu einem Zeitpunkt stattfinden an welchem absehbar ist dass eine Genehmigung ausgesprochen werden kann. Dieser wäre während des laufenden Genehmigungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
24	LWL-Archäologie für Westfalen In der Wüste 4 57462 Olpe (Fortsetzung)	<p>Sollte dies der Fall sein, bitten wir Sie, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken. Aufgrund der bereits jetzt bekannten Fundsituation ist damit zu rechnen, dass sich Bodendenkmalsubstanz innerhalb des Plangebietes erhalten hat, die beim Bau der Windkraftanlagen aufgedeckt und zerstört würden.</p> <p>Im ungünstigsten Fall könnte es also während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für ein durchgeplantes Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würde.</p> <p>Somit sehen wir weiterhin die Notwendigkeit eine qualifizierte Prospektion oder eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch eine archäologische Fachfirma durchführen zu lassen.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass, unabhängig davon, ob letztlich eine qualifizierte Prospektion, oder eine Begleitung des Oberbodenabtrags von einer Fachfirma durchgeführt werden soll, immer ein gewisser Vorlauf zur Planung notwendig ist. Die Formulierung „vor Baubeginn“ könnte suggerieren, dass eine Kontaktaufnahme kurz vor Baubeginn ausreichend sei. Dies könnte jedoch zu terminlichen Schwierigkeiten führen. Daher sollte eine Abstimmung in jedem Fall schon frühzeitig erfolgen.</p> <p>Zudem bitten wir Sie, die beiden vorgeschlagenen Vorgehensweisen (qualifizierte Prospektion durch archäologische Fachfirma oder Begleitung des Oberbodenabtrags durch archäologische Fachfirma) in den von Ihnen genannten Punkt 9.5.11 „Archäologie“ aufzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es ist für den Investor ökonomisch nicht zumutbar, die geforderten Leistungen zu erbringen, sofern nicht konkret mit der Umsetzung des Projektes gerechnet werden kann. Da eine qualifizierte Prospektion oder eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch eine archäologische Fachfirma vor der Genehmigung stattfinden kann, werden Verzögerungen das Projekt nicht belasten. Der LWL-Archäologie für Westfalen wird obligatorisch am Genehmigungsverfahren beteiligt. Entsprechend kann er sich zu diesem Zeitpunkt in die Diskussion erneut einbringen und seine Anliegen vortragen.</p> <p>Die beiden vorgeschlagenen Vorgehensweisen werden in Punkt 9.5.11. „Archäologie“ beschrieben, jedoch als reine Beschreibung einer möglichen Vorgehensweise.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Schreiben vom 31.01.2013 <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i> Information zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl und des Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ Erneute Auslegung und erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB In unseren Schreiben vom 4.10.2010, 16. 9.2011 und 10.4.2012 hatten wir schon Stellung zu oben genannten Plänen genommen. Am 9.4.2008, 11.11.2009 und 31.10.2012 übersandten wir Ihnen außerdem textliche und kartographische Zusammenstellungen aktueller Daten planungsrelevanter Vogelarten im Stadtgebiet Werl.</p> <p>1. Wir verweisen auf diese Stellungnahmen und Datenlieferungen als Teil auch dieser Stellungnahme. Im Folgenden machen wir nur neue bzw. ergänzende Ausführungen. Im Folgenden sind alle Zitate aus den Planunterlagen kursiv gesetzt. Windenergieanlagen werden als WEA abgekürzt.</p> <p>I Studie zur Windenergienutzung, BKR Essen, 11.2012</p> <p>2. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Karte „Gesamtstädtische Ausschlussflächenkartierung“ viel zu grob ist, um nachprüfen zu können, wo genau Flächen verschiedener Ausschlusskriterien realisiert sein sollen. Die stichprobenartig nachgeprüften Ausschlusskriterien NSG, FFH- und Vogelschutzgebiete scheinen flächenmäßig zum Teil überzeichnet zu sein. Es fällt z.B. auf, dass die 300 m-Abstände zum Vogelschutzgebiet nördlich der A 44 zwischen Autobahnkreuz Werl und B 516 und östlich der A 445 vom Autobahnkreuz Werl bis zur B1 um grob geschätzt 100 m weiter von der Autobahn versetzt eingezeichnet sind.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu der Anmerkung, dass die 300 m-Abstände zum Vogelschutzgebiet überschritten seien, wird auf Seite 25 der BKR- Studie verwiesen, in der wegen der Rotoren ein Abstand von 350 m (des Mastfußes) zu FFH-/Vogelschutzgebieten angesetzt wird.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Dies liegt vermutlich daran, dass die 300 m Abstandslinien zum Vogelschutzgebiet nicht von den Innenrändern der Autobahnen (aus Sicht des Vogelschutzgebietes) sondern von den Außenrändern inkl. 90 m Abstand (Ausschlusskriterium) angesetzt wurden.</p> <p>S. 28: Kap. 3.3 Ausschlusskriterien: „Als überregional bedeutsamer Denkmalsbereich wird der historische Ortskern mit einem Schutzabstand von 1.000 m angesetzt. Als geschützte Sichtachsen werden die Sichtkorridore aus der Denkmalschutzsatzung übernommen; diese müssen von WEA freigehalten werden, sollen jedoch im Rahmen dieser Kartierung größere zusammenhängende Eignungsflächen nicht zerschneiden.“</p> <p>3.</p> <p>Es ist fraglich, ob die vor langer Zeit identifizierten historischen Sichtachsen noch in allen Fällen ihre Funktion erfüllen. So ist z.B. in der Karte eine historische Sichtachse eingezeichnet, die vom Nordosten von Schlückingingen direkt über das Autobahnkreuz Werl auf den Stadtkern von Werl verläuft. Eine Sicht auf den historischen Stadtkern ist hier wegen des Autobahnkreuzes mit seinen Begleitgehölzen kaum noch möglich. Es scheint sinnvoll, die Denkmalschutzsatzung der Stadt Werl den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Diese Möglichkeit wurde uns vom LWL - Landespflege, Landschafts- und Baukultur in Münster (Herr Reuter) bestätigt. Könnte diese historische Sichtachse von Schlückingingen aus den genannten Grund entfallen, wäre mgwl. Platz für eine neue Windvorrangfläche (Weißfläche) nordöstlich vom Autobahnkreuz. Dort verzeichnet die Karte eine weiße Fläche, die ansonsten nur von der Schraffur Vogelschutzgebiet überdeckt ist. Wie oben dargelegt, sind die Vogelschutzgebiets-Flächen hier vermutlich überzeichnet, so dass sich hier eine grob geschätzt etwa 100 m breite und 500 m lange Windvorrangfläche ergeben könnte, wenn die historische Sichtachse entfallen würde.</p>	<p>Die Sichtkorridore sind in der Denkmalschutzsatzung enthalten und gelten deshalb unverändert fort. Eine Änderung der Satzung wird z.Z. von der Stadt Werl nicht angestrebt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Schutzerfordernisse des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde wären WEA an dieser Stelle am Autobahnkreuz, in Stadtnähe und eng umschlossen von Autobahn, Bundes- und Landstraße, tolerierbar, auf jeden Fall erheblich weniger problematisch als WEA in den bisher identifizierten Weißflächen und in der bestandskräftigen Windvorrangzone südlich Mawicke.</p> <p>Kap. 4.2 Kriterien für Eignungsflächen S. 43, Artenschutz <i>„Zur Berücksichtigung des Artenschutzes wird hier zunächst im Sinne einer Ersteinschätzung für jede Eignungsfläche eine Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, durchgeführt. Diese basiert auf der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)17 für das Messtischblatt 4413 „Werl“. Im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzaspekte in der Artenschutzprüfung Stufe 2 für jedes Teilgebiet vertieft zu untersuchen. Anhang des Fachinformationssystems „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ des LANUV wurden ergänzend Fundorte von planungsrelevanten Arten ausgewertet.18.“</i></p> <p>4. Es ist allgemein bekannt, in dem Gutachten jedoch nicht erwähnt, dass die Datenbestände des LANUV zu den meisten planungsrelevanten Arten zumindest zum Abfragezeitpunkt sehr lückenhaft und meist nicht genau verortet sind. Auf eine diesbezügliche Anfrage beim LANUV erhielten wir von Dr. M. Kaiser die Mitteilung, dass es klare Vorgaben gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Umweltministeriums gibt (http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_1004_13.pdf). Dort wird unter Punkt 2.2.2 vermerkt: <i>„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus“.</i></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der BKR-Studie wird auf S. 46 ausgeführt: <i>"Vorliegende Hinweise auf die genannten Arten werden im Rahmen der Eignungsbewertung der einzelnen Weißflächen aufgezeigt. Ob eine erhebliche Störung lokaler Populationen von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen durch den Bau von WEA in Werl zu erwarten ist, kann im Rahmen dieser Ersteinschätzung nicht beantwortet werden, sondern muss im weiteren Verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 näher untersucht werden."</i></p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>In der Verwaltungsvorschrift werden zusätzliche Datenabfragen und Experten-Befragungen u.a. bei Biologischen Stationen und beim ehrenamtlichen Naturschutz nahegelegt.</p> <p>Von dem Planungsbüro BKR Essen hat es anders als bei einer ersten Fassung der Windkraftstudie für das Stadtgebiet Werl bei der aktuellen Fassung weder Anfragen an die ABU/Biostation Soest oder benachbarte Biostationen gegeben noch wurden die zahlreichen von uns mit Schreiben vom 9.4.2008, 11.11.2009, 4.10.2010 und 31.10.2012 übermittelten avifaunistischen Daten eingehend berücksichtigt. Bei der folgenden Einzelbesprechung von Weißflächen wird nicht jedesmal gesondert auf diese Nichtberücksichtigung hingewiesen.</p> <p>5.</p> <p>Die in aktuellen Gutachten zu WEA-Planungen bei Westhilbeck und am Abfallentsorgungszentrum Werl (im Auftrag der Stadt Werl) sowie zur Planfeststellung der A 445 enthaltenen Daten zu planungsrelevanten Arten, insbesondere zu Fledermäusen, blieben ebenfalls zum Teil unberücksichtigt.</p> <p>Infolgedessen kommen die Gutachter dann zu solchen völlig überholten und falschen Aussagen (§. 45):</p> <p><i>„Im Stadtgebiet Werl ist bei den besonders oft geschlagenen Greifvögeln ein Vorkommen von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke möglich. Diese Greifvögel sind für das Messtischblatt 4413 „Werl“ lediglich mit einem Vorkommen angegeben, was bedeutet, dass zwar eine Verbreitung einer Art auch in diesem Lebensraumtyp in Deutschland gegeben ist, wobei die jeweilige Art jedoch andere Lebensraumtypen bevorzugt und dort auch häufiger auftaucht.</i></p> <p><i>Vorliegende Hinweise auf die genannten Arten werden im Rahmen der Eignungsbewertung der einzelnen Weißflächen aufgezeigt.“</i></p>	<p>Es wurden zusätzliche Datenabfragen und ABU Materialien zur weiterführenden Artenschutzprüfung verwendet, nachdem die Stadt Werl Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen gefasst hat. Im Fall Westhilbeck liegen Gutachten vor, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren erstellt und behandelt werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob eine erhebliche Störung lokaler Vogelpopulationen bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen durch den Bau von WEA in Werl zu erwarten ist, war nicht Aufgabe der Ersteinschätzung.</p> <p>Diese Frage wurde im weiteren Verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 näher untersucht.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>6. Im Gutachten entsteht auf S. 44 der Eindruck, dass die aufgelisteten sieben Fledermaus- und 15 Vogelarten die einzigen „windenergiesensiblen“ Arten in NRW seien. Das Zitat bezieht sich auf einen Vortrag von Dr. F. Kiel (MKULNLV), in dem für beide Tiergruppen angegeben wird, dass es sich dabei um Mindestangaben handelt. Dies wurde uns von Dr. M. Kaiser (LANUV) schriftlich bestätigt, der in diesem Zusammenhang auf die Abstandsempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten verwies, die WEA zu bestimmten Vogelvorkommen einhalten sollten.</p> <p>7. Fläche 1: westlich Hilbeck. Wir verweisen auf unsere ausführlichen Darlegungen weiter unten.</p> <p>8. Fläche 2: Kläranlage. Im Gutachten fehlt die Behandlung des Themas FFH-Verträglichkeit mit dem VSG Hellwegbörde. Hierzu gibt es eine Untersuchung im Auftrag der KonWerl Zentrum GmbH (Büro Stelzig Februar 2012: FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl Ver- und Entsorgungszentrum „Scheidinger Straße“), die zum einem negativen Ergebnis kommt. Dort wird zudem festgestellt: „Für den Betrieb von Windenergieanlagen können keine geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung empfohlen werden.“</p> <p>9. Fläche 3: Östlich der Kläranlage Unter Artenschutz wird nur die unvollständige LANUV-Liste angegeben. Es fehlen Verweise auf die oben genannten Gutachten des Büro Stelzig 2012 zum Ver- und Entsorgungszentrum „Scheidinger Straße“ (Artenschutzrechtliche und FFH-Prüfung und Sonderkartierung Vögel und Fledermäuse), obwohl der</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung ist nicht Aufgabe einer Ersteinschätzung. Sie wurde im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt.</p> <p>In wieweit Brutvorkommen der Rohrweihe von dem Vorhaben betroffen sind war nicht Aufgabe der Potentialanalyse. Diese Frage wurde im weiteren Verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 näher untersucht.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohe	<p>Betrachtungsraum dieser Gutachten auch große Teile der Fläche 3 umfasst und daher die negativen Einschätzungen des Gutachters insbesondere hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit in gewissen Maße auch für WEA in der Fläche Nr. 3 gelten sollten. So sind dort z.B. mehrere Brutvorkommen der Rohrweihe weniger als 500 m nordwestlich von der Fläche 3 verzeichnet. 10.</p> <p>Auch unsere oben erwähnten Datenlieferungen, die im Gutachten auch hier unerwähnt bleiben, zeigen die Bedeutung der Fläche 3 für wertgebende Arten des VSG Hellwegbörde. Die am 11.11. 2009 an die Stadt Werl übermittelte Karte mit den aktuellen Weihenbrutenplätzen im Stadtgebiet Werl bis zum Jahr 2009 zeigt zusätzlich mehrere aktuelle Brutvorkommen von Wiesen- und Rohrweihe südlich an die Weißfläche angrenzend. Die dort brütenden Weihen jagen oft in Richtung Norden in der Fläche 3 und fliegen auch in die Gebietsteile des Vogelschutzgebietes zwischen Sönnern und Scheidungen oder umgekehrt jagen im Vogelschutzgebiet bei Sönnern brütende Weihen im Bereich der Fläche 3 (eigene Beobachtungen). Nur wenige Hundert Meter östlich der Fläche 3 wurde in den letzten Jahren im Bereich Werler Vöhde auch ein Revier des Rotmilans festgestellt (J. Brune mündlich). Die Bruttradition des Rotmilans in der Werler Vöhde geht bis in die 1973 zurück (Brut mit Jungen, die gefilmt wurden, H. Illner), als dieses Brutvorkommen nach Aussage von W. Prünfte das westlichste in Westfalen war. Außerdem brüten im Nahbereich der Fläche Nr. 3 (< 1 km) auch Baumfalken, regelmäßig z.B. in dem Pappelgehölz westlich von Hs. Lohe, verienzelt auch im Gehölz im Norden des KonWerl-Geländes (eigene Beobachtungen).</p> <p>Ein großer Teil der für das Vogelschutzgebiet wichtigen Arten brütet also in der Fläche 3 oder hat dort einen wichtigen Nahrungsraum, so dass hier errichtete WEA sehr problematisch auch für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wären.</p>	<p>In wieweit Brutvorkommen der Rohrweihe von dem Vorhaben betroffen sind war nicht Aufgabe der Potentialanalyse. Diese Frage wurde im weiteren Verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 näher untersucht.</p> <p>In wieweit Weihenbrutenplätze von dem Vorhaben betroffen sind und welche Raumnutzung vorliegt ist nicht Aufgabe der Potentialanalyse. Diese Frage wurde im weiteren Verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 näher untersucht.</p> <p>Zudem stellt sich die Frage, in wieweit bei einem flexiblen Ökosystem 3 Jahre alte Datengrundlagen Beurteilungsgrundlagen darstellen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>11. Hinsichtlich der Gebietsabgrenzung des VSG muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Abgrenzung an dieser Stelle wegen der regionalplanerischen Sicherung für flächenintensive Großvorhaben zurückgenommen wurde.</p> <p>12. Artenschutzrechtlich sind weitere Vorkommen in der Fläche 3 von Bedeutung. Beispielhaft seien hier genannt Fledermausvorkommen (Wasserfledermaus, Gutachten Stelzig 2012), Brutvorkommen vom Kiebitz (eigene Erfassungen) und Saatkrähe (am Ostrand des KonWerl-Geländes hat sich im Jahr 2012 wieder eine größere Kolonie mit 37 Nestern der geschützten Saatkrähe angesiedelt, eigene Erfassungen).</p> <p>13. Fläche 4: Stadtwald Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Datenzusammenstellungen, insbesondere vom 9.4.2008 und 24.9.2008, die nicht berücksichtigt sind. Beispielsweise sind Brutvorkommen des Uhus und Kolkraben zusätzlich zu nennen, die ebenfalls aus artenschutzrechtlichen Gründen gegen einen Windvorrangfläche sprechen.</p> <p>14. Fläche 7: Nördlich B63 Wichtige Ergänzungen: ein Brutplatz der Wiesenweihe grenzte im Jahr 2010 direkt an und nordwestlich war nicht eine „wahrscheinlich brütende Rohrweihe“ wie angegeben, sondern es brüteten dort sicher zwei Brutpaare der Rohrweihe (Datenzusammenstellung der ABU vom 31.10.2012).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In wieweit weitere Vorkommen von dem Vorhaben betroffen sind und welche Raumnutzung vorliegt ist nicht Aufgabe der Potentialanalyse. Diese Frage wurde im weiteren Verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 näher untersucht.</p> <p>Die Fläche 4 (Stadtwald) ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung und damit nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die Fläche 7 (Nördlich B63) ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung und damit nicht abwägungsrelevant.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	15. Die Empfehlungen für die Bauleitplanung (S. 73) basieren wie gezeigt auf einer völlig unzureichenden Berücksichtigung der schon bekannten Vorkommen von arten- und habitatschutzrechtlich relevanten Arten. Erst wenn diese Angaben vollumfänglich eingearbeitet und durch weitere Fledermausdaten, die noch zu erfassen sind (siehe unten), ergänzt worden sind, können Empfehlungen auf Basis einer sachgerechten gesamtstädtischen Abwägung unter der Maßgabe des Habitat- und Artenschutzes ausgesprochen werden. Eine gesamtstädtische Abwägung bedürfte zudem der Erarbeitung und Berücksichtigung eines gesamtstädtischen Repoweringkonzeptes, insbesondere für alte WEA im Windpark nordwestlich von Budberg bzw. südwestlich von Hs. Borg. Dazu führt der neue Windkraftrlass des Landes NRW aus: „Um den vielschichtigen Aufgabenstellungen dabei gerecht zu werden, ist die Entwicklung eines gemeindlichen Repowering-Konzeptes sinnvoll.“ Erst wenn ein gesamtstädtische Abwägung unter Einschluss eines Repoweringkonzept vorliegt, dass auch den Maßgaben des Habitat- und Artenschutzes genüge tut, sollten FNP-Änderungen vorgenommen werden, die darauf abzielen, Windvorranggebiete neu abzugrenzen oder Höhenfestsetzungen zu modifizieren.	Die potenziellen Eignungsflächen wurden hinsichtlich des Artenschutzes nur mit Hilfe einer Ersteinschätzung (Potenzialanalyse) ermittelt. Es wurde wegen der exponentiell gestiegenen Anforderungen und Erkenntnisse zum Artenschutz und seiner Konflikte zu Windenergieanlagen darauf verzichtet, diese Frage in der Studie abschließend zu klären. Es wird auf die rechtlich erforderliche Artenschutzprüfung verwiesen, die für die Bauleitplanung erstellt wurde. Ein Repoweringkonzept ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung und damit nicht abwägungsrelevant. Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Hierzu ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für bestehende Windparks zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>II Schmal & Ratzbor (10. Dez. 2012): FFH-Vorprüfung- Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Werl – Hilbeck westlich von Westhilbeck, Nordrhein-Westfalen</p> <p>16. Die von uns vor allem in der letzten Stellungnahme vom 10.4.2012 aufgeführten Kritikpunkte wurden in der neuen Fassung der FFH-Vorprüfung weitgehend nicht ausgeräumt und sie bleiben deshalb beanstandet bestehen. Dies soll beispielhaft an der wichtigen Frage der Flughöhen der Wiesenweihe und der daraus abgeleiteten Gefährdung oder Nicht-Gefährdung durch WEA-Kollision gezeigt werden.</p> <p>17. Die FFH-Vorprüfung führt als angeblichen Beleg für eine geringe Kollisionsgefährdung der Wiesenweihe an WEA Untersuchungen von Bergen & Loske (2012) an. Wir haben dazu eine fachwissenschaftliche Stellungnahme erarbeitet (ABU, Illner & Joest 2012), die diesem Schreiben angefügt ist. Eine wesentliche Grundlage der Prognose der Kollisionswahrscheinlichkeit durch Bergen & Loske (2012) ist deren visuelle Schätzung von Flughöhen, die generell überwiegend unter 30 m betragen sollen. Die visuelle Schätzung von Flughöhen ist allerdings stark fehlerbehaftet, wie eine Befragung mehrerer Experten (u.a. Dr. F. Liechti, Dr. J. Bellebaum, Dr. G. Hilgerloh) ergab, die visuelle Höhenschätzungen von Vögeln durch Ornithologen mit denen durch Radar exakt ermittelten verglichen haben. Danach werden selbst größere Vögel wie Greifvögel schon in Flughöhen von über etwa 100 m generell zunehmend von Ornithologen untererfasst, größere Flughöhen sind also bei rein visuellen Erfassungen unterrepräsentiert. Daraus resultiert folglich eine Unterschätzung der Kollisionsgefährdung in größeren Höhen. Darüber hinaus weisen die Untersuchungen von Bergen & Loske (2012) weitere erhebliche methodische Mängel auf:</p>	<p><u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> Mögliche Kollisionen von wertbestimmenden Arten außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.</p> <p><u>Flughöhen</u> Die Problematik der Schätzung von Flughöhen ist den Autoren der FFH-Vorprüfung bekannt und wurde auf Seite 12 auch beschrieben und berücksichtigt. Zudem wurde das BMU-Projekt „Greifvögel und Windkraft“ bzw. das „Teilprojekt Wiesenweihe“ von GRAJETZKY ET AL. (2010) in der Vorprüfung berücksichtigt. Diese telemetrischen Untersuchungen werden auch vom ABU, Illner & Joest 2012 auf Seite 7 angeführt: „Gemäß der Untersuchung in norddeutschen Windparks fanden etwa 5% aller Flüge der Wiesenweihe in 30 m bis 100 m Höhe statt (Grajetzki et al. in Hötter 2009) (...)“ Grundsätzlich bestätigen auch Radaruntersuchungen von Schmal und Ratzbor (Schmal + Ratzbor (2011): <i>Auswirkungen einer Forschungsanlage aus zwei WEA E 126 und einem Speichermodul auf dem Spülfeld Rysumer Nacken in Emden-West auf ziehende und in der Region rastende Vögel.</i> (Im Auftrag der Enercon GmbH, Lehrte, unveröffentlicht) die grundsätzliche Problematik der Flughöhenbestimmung bei Sichtbeobachtungen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sowohl Grajetzki als auch Bergen & Loske ihre Untersuchungen in bestehenden</p>

Windparks durchgeführt haben.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>- Es wurde nur abseits von Brutplätzen beobachtet, wo typische Verhaltensweisen in größeren Höhen wie Flugbalz, Beuteintrag und Angriffsflüge gegen Flugfeinde fast gar nicht stattfinden (nach eigenen Beobachtungen auf täglichen Kartierungsfahrten als westfälischer Weihenbetreuer in den Brutzeiten 2006 bis 2012).</p>	<p>Die WEA mit ihren Höhenkennzeichnungen geben insbesondere im Windparkverbund, welcher auch eine Entfernungsbestimmung ermöglicht, hinreichende Orientierung für zuverlässige Höhenschätzungen. Ohne solche Höhenmarken ist eine Flughöhenbestimmung jedoch äußerst fehleranfällig. Insofern verwundert die Einwendung.</p> <p>Bisher liegen keine validen Studien vor, die eine andere Flughöhenverteilung bei Wiesenweihen erkennen lassen würden. Das größere Flughöhen bei der Wiesenweihe während der Brutzeit unterrepräsentiert seien sind Mutmaßungen, die weder durch die telemetrischen Untersuchungen von GRAJETZKY ET AL. (2010) noch durch die Stellungnahme vom ABU, Illner & Joest 2012 zu methodischen Mängeln bei der Flughöhenschätzung belegt werden können. Ferner sind auch keine anerkannten Methodenstandards bekannt, die zur Ermittlung von Flughöhen geeigneter erscheinen.</p> <p>Zudem sei angemerkt, dass die oben genannten Studien sowie der Hinweis des Einwenders ausführen, dass größere Flughöhen bei typischen Verhaltensweisen im Umfeld des Brutplatzes vermehrt auftreten. Dies wurde ebenfalls in der FFH-Vorprüfung beschrieben und berücksichtigt. Insofern sind – vor dem Hintergrund der konkreten räumlichen Situation – keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>Dieser Hinweis bestätigt die vorliegende Verträglichkeitsprüfung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>- Das Beobachtungsmaterial, an wenigen Einzelvögeln gewonnen, ist viel zu klein, um daraus Verallgemeinerungen abzuleiten. Meist betrug die Beobachtungszeit weniger als 1 h pro Beobachtungsgebiet und die Beobachtungszeiten für Flugsequenzen waren noch viel kleiner.</p> <p>18. Ähnlich verhält es sich mit weiteren für das Vogelschutzgebiet wertgebenden Greifvogelarten Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan (ausführlich siehe ABU, Illner & Joest 2012). Insgesamt ist festzuhalten, dass Umfang und Qualität der Freilanddaten in dem Gutachten von Bergen & Loske (2012) unzureichend sind und verallgemeinernde Schlussfolgerungen aus wissenschaftlicher Sicht unzulässig sind.</p> <p>Zur Ableitung der artspezifischen Kollisionsgefährdung aus der bundesweiten Totfundliste von Vögeln verweisen wir nochmals auf diese Publikation (Illner 2012, Eulen-Rundblick Nr. 62: 83-100), die zeigt, dass die genannten Greifvogelarten stark durch Kollision mit WEA gefährdet sind.</p>	<p>Dieser Hinweis bestätigt die vorliegende Verträglichkeitsprüfung.</p> <p><u>Weitere Greifvogelarten</u> Ob und welchem Umfang methodische Mängel beim Umfang und der Qualität der erhobenen Daten von Bergen & Loske (2012) vorliegen, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass bisher keine validen Studien vorliegen, die eine andere Flughöhenverteilung bei den genannten Greifvogelarten erkennen lassen würden. Insofern sind – vor dem Hintergrund der konkreten räumlichen Situation – keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>Zudem sei angemerkt, dass die FFH-Vorprüfung auf Seite 12 hinsichtlich weiterer Greifvogelarten auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Schmal + Ratzbor verweist. Dort sind in dem Kapitel 5.1.3.2 zu Groß- und Greifvögeln z. B. bezüglich des Rotmilans weitere Daten und Quellen zu Flughöhen aufgeführt.</p> <p><u>Publikation Illner 2012</u> Die Ermittlung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten durch Illner ist eine Kritik an der Leitlinie der EU zur „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“ und somit vor dem Hintergrund des strengen Schutzregimes der NATURA 2000-Gebiete zu betrachten. Die Einstufung durch Illner beruht auf der Anzahl gemeldeter Kollisionen an WEA nach der so genannten Dürr-Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg und der Zahl der brütenden Vögel in Deutschland nach Südbeck et al.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>(2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands) sowie weiterer Parameter (Zugvogel, Brutvogel, Körpergröße, hauptsächlich im Wald brütend) die zur Ermittlung der Fundwahrscheinlichkeit dienen, woraus das Kollisionsrisiko abgeleitet bzw. abgeschätzt wird. Der Verfasser weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung der Kollisionsraten in Relation zu den Kollisionsraten von Rotmilan und Seeadlern stattfand, da „(...)deren besondere Gefährdung durch Kollision mit WEA belegt ist“ bzw. wenn wenige Totfunde der betreffenden Vogelart in der Dürr-Liste verzeichnet sind, auf Kollisionsraten von morphologisch und ökologisch ähnlichen Vogelarten zurückgegriffen wurde. Die Einstufung beinhaltet weder die Brutbestände noch die Populationsstrukturen der Vogelarten. Diese Methode berücksichtigt weder das artspezifische Verhalten der jeweiligen Vogelarten oder die konkrete räumliche Situation, noch ist sie nach wissenschaftlichen Standards der Statistik oder nach naturwissenschaftlichen Methodenstandards geprüft (siehe auch Illner (2012) in Eulen-Rundblick Nr. 62 Seite 92). Der Verfasser gibt keine Hinweise auf bestehende Korrelationen bzw. Gewichtung oder Berücksichtigung der angewendeten Parameter, die eine Einstufung in die fünfstufige Skala rechtfertigen würde bzw. nachvollziehbar macht.</p> <p>Zudem irrt Illner, wenn er unterstellt, dass die Schlagopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg überwiegend auf Zufallsfunden beruhen würde. Nach Angaben von T. Dürr sind alleine in Brandenburg zur Erfassung von kollidierten Vögeln an 782 WEA 10 bis 50 Kontrollen im Jahr durchgeführt worden. Dabei wurden 9 Schlagopfer gefunden. An 226 WEA wurden mehr als 50 Kontrollen im Jahr durchgeführt und ebenfalls 9 Schlagopfer gefunden. Damit wurden an über 1.000 WEA einjährige Kontrollen durchgeführt und 18 Schlagopfer gefunden. Das selbst bei systematischen Nachsuchen nur wenige Schlagopfer gefunden werden, verdeutlicht die geringe Dimension dieses Problems.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>19.</p> <p>Besonders wichtig für die Beurteilung der Auswirkungen einer Planung oder eines Projektes auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde ist die umfassende Betrachtung kumulativer Wirkungen anhand des Eingriffskatasters des Kreises Soest (das nicht einmal erwähnt wird), die auch in der neuen Fassung nicht vorgenommen wurde. Es wird nicht einmal erwähnt, dass mit dem Bau der nahen A 445 auf der planfestgestellten Trasse u.a. zwei Brutplätze der Rohrweihe und Brutplätze von Wiesenweihe, Wachtelkönig und Baumfalke verloren gingen. Nur eine vollständige FFH-VU mitsamt der adäquaten Betrachtung kumulativer Wirkungen erlaubt eine zuverlässige Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA auf die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebiets. Auch für neue A445 wurde eine vollständige FFH-VU durchgeführt, die ähnlich weit von dem Vogelschutzgebiet entfernt liegt wie die geplante Windvorrangzone Westhilbeck.</p>	<p><u>Kumulierende Wirkungen</u></p> <p>Der Hinweis zu dem Eingriffskataster des Kreises Soest wird zur Kenntnis genommen. Der Bau der A 445 wurde bei der Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte berücksichtigt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn ein Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es zulässig (siehe § 34 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Zulassungsrelevant wäre laut der FFH-Vorprüfung von Schmal + Ratzbor eine indirekte Wirkung (Verriegelungs- und Barrierewirkung) des Vorhabens auf das Schutzgebiet. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation ist das Vorhaben weder selbst noch auf Grund der Abstände zwischen den einzelnen genannten Plänen und Projekten geeignet, eine Verriegelungs- oder Barrierewirkung zu entfalten. Der vom Einwender genannte Verlust von Brutplätzen ist weder eine Folge des hier zu prüfenden Vorhabens noch eines möglichen Zusammenwirkens der genannten Projekte sondern die Auswirkungen des Baues der A 445 und insofern in der FFH-VU zum Bau der Trasse der A 445 zu beachten.</p> <p>Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>III Schmal & Ratzbor (Dez. 2012). Artenschutzprüfung (ASP) im Bereich des geplanten Windparks "Westhilbeck", Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl. Zweite Fassung</p> <p>20. Die von uns vor allem in der letzten Stellungnahme vom 10.4.2012 aufgeführten Kritikpunkte wurden in der neuen Fassung der ASP-Vorprüfung mehrheitlich nicht ausgeräumt und sie bleiben deshalb bestehen. Es wird zwar im Kap. 4.1.1 Hinweis Dritter auf Datenlieferungen der ABU eingegangen und ein Teil auch in Abb. 2 dargestellt, allerdings fehlen hier Arten wie Uhu, Steinkauz und Turmfalke und der Hinweis der ABU im Schreiben vom 31.10.2012, dass nur wenige der genannten Arten gezielt erfasst worden sind, so dass Nachweislücken in den Art- Verbreitungskarten nicht automatisch als Vorkommenslücken anzusehen sind.</p> <p>Im Weiteren werden unsere gut dokumentierten Daten oftmals umgedeutet, angezweifelt oder sie bleiben unberücksichtigt. Am Beispiel Rotmilan sei dies verdeutlicht. S. 57: „Die Beobachtungen Dritter hinsichtlich eines weitere Brutpaares im nördlichen „Steiner Holz“ bzw. im „Kuhholz“ weisen nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien lediglich auf einen Brutverdacht hin (siehe SÜDBECK ET AL. (2005) S. 2. Fassung – Dezember 2012 Seite 56. Da die genauen Beobachtungstermine nicht vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um Individuen auf dem Heimzug handelte. Hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung reicht dieser Nachweis nicht aus, da spätere Beobachtungen nicht bekannt sind.</p>	<p><u>Datenlieferung ABU</u> Die eingegangenen Datenlieferungen der ABU vom 31. Oktober 2012 umfassten keine Hinweise zum Uhu und Turmfalke. Hinsichtlich des Steinkauzes wurde auf eine hohe Dichte im nahen und weiten Umfeld des geplanten Windparks hingewiesen und es wurden weitere konkrete Daten zur Verfügung gestellt. Die Argumentation, warum eine weitere Betrachtung als nicht notwendig erachtet wurde, folgt weiter unten zum <u>Steinkauz</u>.</p> <p><u>Nachweislücken</u> Da bei lebensnaher Betrachtung nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Vorkommen der genannten Arten bei ehrenamtlichen Datensammlungen erfasst werden, wurde hierauf nicht explizit hingewiesen.</p> <p>Dieser Hinweis ist selbsterklärend.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die Hinweise des ABU (2012c) auf ein Revierpaar von 2010 – 2011 im „Steiner Holz“ können unter Berücksichtigung der Kartierung von SCHMAL + RATZBOR (2011A) und vom BÜRO STELZIG (2010) ebenfalls vernachlässigt werden, so dass insgesamt von einem Brutrevier im 2 km-Umfeld um die geplanten Windenergieanlagen ausgegangen werden kann.“</p> <p>21.</p> <p>Es zeugt von einer gewissen Willkür oder auch Unredlichkeit, wie hier mit den genau dokumentierten Beobachtungsdaten von ausgewiesenen Greifvogel-Experten wie J. Brune, Leiter der AG Greifvögel in der Nordrhein-Westfälischen Ornithologen-Gesellschaft, umgegangen wird und wie diese abgetan werden. Folgende Textpassage zum Rotmilan aus unserem Schreiben vom 31.10.2012 an die Stadt Werl inklusive Verbreitungskarte mit Nennung von Status, Jahr und Quelle verdeutlicht das:</p> <p><i>„Im Jahr 2012 lagen drei junge Rotmilane tot unter dem Nest westlich Pedinghausen; Ursache dafür war wahrscheinlich menschliche Verfolgung. Im Jahr 2012 wurde ein frühes Revierpaar des Rotmilans mehrfach im nördlichen Steinerholz und östlich davon im geplanten Windpark bei der Flugbalz beobachtet (G. Zosel, H. Illner). Bei der folgenden Horstsuche fand J. Brune unweit vom Balzort, im nordwestlich gelegenen Kuhholz einen potenziellen Horst, der zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht (mehr?) besetzt war. Bei Horster Mühle (nördlich Steinen, etwa 1,5 km westlich vom geplanten Windpark Westhilbeck entfernt) entdeckte J. Brune im Spätsommer 2010 einen großen Gemeinschafts-Schlafplatz des Rotmilans, der bis zum Herbst mit meist rund 10, maximal 15 Individuen belegt war. In den Jahren 2011 und 2012 war der Schlafplatz ebenfalls besetzt, aber nur mit wenigen Individuen (J. Brune). Von diesem Schlafplatz stammen wahrscheinlich vor allem die zahlreichen Rotmilane (auch mehrere gleichzeitig), die westlich von Westhilbeck im Bereich des geplanten Windparks im Spätsommer/Herbst 2010 von Spaziergängern beobachtet und zum Teil</i></p>	<p>Dieser Hinweis ist selbsterklärend.</p> <p>Die Anwendung anerkannter Standards (EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien) wird als Willkür und als Unredlichkeit bezeichnet. Damit erübrigt sich eine weitere Erörterung dieses Einwandes.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

abgelichtet

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>wurden (Fotos von Rotmilanen an der Pappelreihe an der Se-seke bei Westhilbeck liegen H. Illner vor). Im Umkreis von rund 2,5 km um den geplanten Windpark Westhilbeck brüteten also in den letzten Jahren nachweislich jährlich zwei Paare des Rotmilans und im Nahbereich (Steinerholz) hielt sich noch ein zusätzliches Revierpaar auf; der minimalste Abstand eines Paares zum geplanten Windpark betrug rund 0,5 km. Im Bereich Steinerholz-Pedinghausen ist die Bruttradition des Rotmilans bis zurück in das Jahr 1984 belegt (J. Brune). Mehrere Bruten des Rotmilans sind auch im östlichen Teil, also in den Wäldern bei Haus Borg-Budberg (z.B. 1997) und Pentling, bis zurück in das Jahr 1977 belegt (H. Illner).“</p> <p>22.</p> <p>Es sei hier erklärend angefügt, dass die Erfassung von Revierpaaren ein anerkanntes Verfahren zur Bestanderfassung von Rotmilanen ist, insbesondere wenn die zeitaufwendige Horstsuche in großen Wäldern nicht möglich ist. Diese Methode wurde auch bei der landesweiten Erfassung des Rotmilans in den Jahren 2011 und 2012 angewendet (J. Brune mündlich). Wenn hier von einem frühen Revierpaar gesprochen wird, ist das begründet und hat auch nichts mit Durchzüglern zu tun. Analog zu der mit dem LANUV abgestimmten landesweiten Rotmilankartierung werden zwei bis drei relevante Beobachtungen von Rotmilanen im März und April im potenziellen Brutrevier als Revierpaar gewertet (J. Brune mündlich).</p>	<p><u>Berücksichtigung der Hinweise Dritter</u></p> <p>Die Hinweise der ABU vom 31. Oktober 2012 wurden entsprechend der vom ornithologischen Dachverband empfohlenen Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) bzw. der EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien berücksichtigt. Eine Artenschutzprüfung muss sich nach der Rechtsprechung des BVerwG (z.B. Urt. v. 09.07.2008 AZ: 9 A 14.07) bei der Bestandserhebung sowie der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren stützen. Die hier angesprochene Revierfassung ist auf Landesebene, wie hier der landesweiten Rotmilankartierung, vielleicht ausreichend, aber für ein Bauleitplanverfahren nicht detailliert genug. Sie geben zwar erste Hinweise auf potenzielle Brutpaare und Brutplätze aber keine gesicherten Erkenntnisse, die als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung ausreichen. Zudem widerspricht der Revierpaaransatz dem (sicherlich fraglichen) Konzept radialer Abstände um Brutplätze.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Die genauen Beobachtungszeiten der über bzw. im Umfeld des Steinholzes im Frühjahr 2012 fliegend und balzend beobachteten Rotmilane sind zudem auf den Internetseiten der OAG Unna und der ABU nachlesbar oder hätten erfragt werden können, wenn dies wirklich für nötig erachtet wurde. Um beides bemühten sich die Gutachter nicht, denen diese Webseiten bekannt waren und von denen sie an anderen Stellen in ihren Gutachten auch mehrfach zitierten. Die Beobachtungen von Rotmilanen über bzw. östlich vom Steinerholz reichten 2012 vom 10. März bis mindestens zum 28. März; ein Paar zeigte am 16.3.2012 um 17:00 Uhr eine eindrucksvolle hohe Flugbalz und flog dann in das nördliche Steinerholz ein (eigene Beobachtung). Es handelte sich offensichtlich nicht um durchziehende, nur kurz anwesende Milane. Rotmilane fangen in hiesigen Breiten schon Ende März mit der Eiablage an; im warmen Frühjahr 2012 brüteten die ersten schon am 22. März (J. Brune mündlich).	<p><u>Rotmilan im „Steiner Holz“ und „Kuhholz“</u></p> <p>Die ABU wies im Schreiben vom 31. Oktober 2012 auf „ein frühes Revierpaar des Rotmilans“ für 2012 im „Steiner Holz“ und „einen potenziellen Horst, der zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht (mehr?) besetzt war“ im „Kuhholz“ hin. Konkretisierende Hinweise auf den Rotmilan im Bereich „Steiner Holz“ aus 2012 lagen nicht vor. Die ABU stellte, die nach eigenen Angaben „aufwändige Datenrecherche und –aufbereitung“, der Stadt Werl in Rechnung. Daher wurde bei lebensnaher Betrachtung von der Vollständigkeit der Informationen ausgegangen.</p> <p>Nach diesen unerwarteten weiteren konkretisierenden Informationen liegt nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2005) beim Rotmilan (S.243) lediglich eine Brutzeitfeststellung vor. Für einen Brutverdacht ist die einmalige Feststellung eines balzenden Paares oder eines Individuums mit Territorialverhalten im potenziellen Brutgebiet sowie eine weitere Beobachtung im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Anfang April bis Mitte Juli notwendig. Ein Brutnachweis liegt insbesondere dann vor, wenn Beute eintragende Altvögel beobachtet werden. Ebenfalls nach der hier genannten unbekanntem Methode (es fehlen Hinweise auf eine Quelle) zur Revierpaarerfassung sind zwei bis drei relevante Beobachtungen von Rotmilanen im März und April notwendig. Diese Anforderung wurde nach den nun vorliegenden Informationen nicht erfüllt.</p> <p>Dennoch könnte hilfsweise auch unter Berücksichtigung der EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien von einem Brutverdacht ausgegangen werden.</p> <p>Dem Hinweis sind zwar über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Es sind jedoch keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte oder die Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>23. Auch die von uns angegebenen Revierpaare des Rotmilans für 2010 und 2011 im Steinerholz sind solche gemäß obiger Definition und nicht Hinweise auf solche, wie es die Gutachter bezeichnen. In den Jahren 2010 und 2011 reichten die Rotmilan-Beobachtungen im Steinerholz von A. Müller und J. Brune sogar bis in den Mai. Ergänzend sei gesagt, dass Nester nur zum Teil gesucht wurden, so dass es in den Jahren 2010 bis 2012 hier durchaus zu Brutversuchen des Rotmilans mit frühem Brutverlust gekommen sein kann, die unentdeckt blieben.</p> <p>24. Für die Beurteilung des Gefahrenpotenzials der geplanten WEA macht es allerdings kaum einen Unterschied, ob es sich um ein Rotmilanpaar handelt, das nur ein Revier besetzt hat ohne zu brüten (=Revierpaar) oder um ein Brutpaar, das schon im zeitigen Frühjahr einen Brutverlust erlitt und dann womöglich das Gebiet verließ. Die Risiko behaftete Zeit (hinsichtlich einer WEA-Kollision) wäre die gleiche, und für den Erhalt einer lokalen Brutpopulation sind nicht nur brütende Paare sondern auch nicht brütende Paare (mögliche Ursachen: zu jung, zu wenig Nahrung oder Störung oder Nachstellung) wichtig.</p>	<p><u>Rotmilan 2010 und 2011</u> Dem Schreiben des ABU vom 31. Oktober 2012 waren keine konkretisierenden Informationen zu dem angegebenen Revierpaar im „Steiner Holz“ zu entnehmen. Da 2011 eine gezielte Raumnutzungskartierung durchgeführt wurde, wobei mehrmals Flugbewegungen von Individuen des Brutpaares westlich von Pedinghausen im nördlichen „Steiner Holz“ und „Kuhholz“ beobachtet wurden, wurden die Beobachtungen der ABU jenem Brutpaar zugeordnet. Dies fand auch auf Grund der räumlichen Nähe zum Ansiedlungsversuch eines Schwarzmilans und des besetzten Schwarzmilanhorstes sowie der auffälligen Luftkämpfe zwischen verschiedenen Greifvögeln über dem „Steiner Holz“ und „Kuhholz“ statt.</p> <p><u>Beurteilung des Gefahrenpotenzials</u> Dem Hinweis, dass nicht nur die brütenden Paare für den örtlichen Bestand wichtig sind, kann nur zugestimmt werden. Der Zusammenhang zwischen Mortalitätsrate und Bestand wurde in dem Kapitel 7.4 des Brutvogelberichts und den Kapiteln 5.1.2.1 bzw. 7.2.8 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags detailliert beschrieben und berücksichtigt. Der Hinweis überrascht, da bei der Stellungnahme der ABU mit dem Schreiben vom 10.04.2012 zum Verfahren die Ausführungen zu der Populationsreserve als hilfloser Versuch offener Nichtbiologen die Populationsbiologie zu verstehen abgetan wurde. Mit dem vorliegenden Einwand wird aber genau diese Populationsreserve beschrieben. Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>25. Ergänzt sei noch zu unserer oben zitierten Zusammenstellung vom 31.10.2012: Im Steinerholz reicht die Bruttradition des Rotmilans noch weiter als 1984 (J. Brune) zurück, denn B. Glüer wies hier schon 1979 ein Brutpaar nach. Damit ist das Steinerholz als traditioneller, sehr lang besetzter Brutplatz des Rotmilans belegt. Das Gleiche gilt für den Schwarzmilan: Das Steinerholz ist das bedeutendste Brutgebiet in der östlichen Hälfte des Kreises Unna; hier fand überhaupt die erste Brut (im Jahr 1997) statt, seitdem ist der Schwarzmilan hier regelmäßiger Brutvogel (J. Brune & B. Glüer mündlich). Das Steinerholz ist überhaupt eines der wichtigsten Brutgehölze für Greifvögel im gesamten Kreis Unna (J. Brune mündlich).</p> <p>27. Der Verweis der Gutachter auf die entsprechend fehlenden Nachweise in Schmal & Ratzbor 2011A) und Büro Stelzig (2010) bedeutet nichts, denn Positivnachweise können nicht durch negative Befunde aufgehoben werden. Daran zeigt sich einmal mehr, mit welcher großen Datenlücken die den Gutachten zugrunde liegenden Erfassungen behaftet sind.</p>	<p><u>Aktualität von Informationen</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wobei zu beachten ist, dass für eine sachgerechte Abwägung im Allgemeinen lediglich Informationen, die nicht älter als 5 Jahre sind, relevant sind. Zur Beurteilung ist der Maßgebliche Zeitraum, nicht jedoch ein früherer Zustand zugrunde zu legen.</p> <p><u>Schwarzmilan</u> Das Brutpaar des Schwarzmilans im Bereich „Kuhholz“ (vermutlich wird dies vom Einwender gemäß der Datensammlung vom 31. Oktober 2012 Brutpaar gemeint) ist bekannt und wurde in dem Brutvogelgutachten sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Für die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht die Wichtigkeit des „Steiner Holz“ entscheidend, sondern die Bedeutung der konkreten Anlagenstandorte für die jeweilige Art. Diese wurde im Rahmen der Raumnutzungskartierung 2011 erfasst und in den oben genannten Gutachten bewertet.</p> <p><u>Fehlende Nachweise</u> Hinsichtlich der Berücksichtigung der Hinweise des ABU wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Es sei aber hinsichtlich der Datengrundlage auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen. Demnach setzt die Prüfung, ob einem Vorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft voraus. Das verpflichtet jedoch nicht zu einer allumfassenden Bestandsfeststellung. Vielmehr hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen 'ins Blaue hinein' sind nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Noch augenfälliger wird dies bei mehreren anderen Vogelarten: Beim Steinkauz z.B. wurde nur ein Brutplatz im Erfassungsraum gefunden (Schmal & Ratzbor 2011A). Dieses Ergebnis weicht eklatant von der Zahl der durch A. Nagel und H. Illner nachgewiesenen Brutpaare ab: sechs Brutpaare waren im 1000 m-Erfassungsraum und über 15 regelmäßige Brutpaare im 2000 m-Erfassungsraum. Trotzdem wird in der überarbeiteten Fassung der ASP wieder nur von einem Brutpaar Steinkauz ausgegangen.</p>	<p>Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Naturschutzbelange bezieht sich auf das für die Abwägung Erforderliche und auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode in angemessener Weise verlangt werden kann.</p> <p><u>Steinkauz</u> Die Erfassung des Steinkauzes erfolgte 2010 im Rahmen der Revierkartierung im 1.000 m-Umfeld durch das Büro Stelzig (2010). 2011 fand zur vertiefenden Analyse der Raumnutzung eine gezielte Raumnutzungskartierung insbesondere für die Arten Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Baumfalke. Vor diesem Hintergrund sind die abweichenden Ergebnisse von Schmal + Ratzbor (2011A) zu erklären. Zudem sei angemerkt, dass nach der im Schreiben vom 31. Oktober 2012 zur Verfügung gestellten Karte sich fünf Steinkauz-Brutpaare im 1.000 m-Umfeld befinden. Von den vier nicht vom Büro Stelzig erfassten Brutpaare <u>n</u> liegt jeweils eins am südlichen bzw. östlichen Rand des 1.000 m-Radius. Für zwei weitere im nördlichen Teil liegen seit 2002 bzw. 2009 keine Informationen mehr vor. Die abweichenden Ergebnisse führen aber zu keiner anderen Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beim Steinkauz:</p> <p><i>„Der Steinkauz hat eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Vogelschlages und zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine Störung mit Auswirkung auf den lokalen Bestand ist ausgeschlossen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind empfindlich gegenüber einer direkten Zerstörung, welche nicht zu besorgen ist“</i></p> <p>Hinsichtlich der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der genannten Art sind der Datenlieferung zwar über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Tatsachen zu entnehmen, diese lassen aber nicht erkennen, dass die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>27.</p> <p>Die wichtige Frage der Kollisionsmortalität des Rotmilans an WEA wird weiterhin in wissenschaftlich nicht vertretbarer Weise von Schmal & Ratzbor klein geredet und gerechnet. Dies soll beispielhaft verdeutlicht werden, gilt ähnlich aber auch für Arten wie Schwarzmilan und Wespenbussard.</p> <p><i>S. 16: „Unter der Annahme, dass in Deutschland jährlich ca. 100 Rotmilane und ca. 10 Seeadler verunglücken – zwischen 1998 und 2012 wurden 168 Schlagopfer des Rotmilan gemeldet (DÜRR (2012A)), ergibt sich eine additive Erhöhung der jährlichen Mortalität um 0,35% bei Rotmilanen und 0,8 % bei Seeadlern mit entsprechend langfristigen Folgen für die Bestandsgröße. Die der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen und Gesetzmäßigkeiten bei der Populationsentwicklung, aber auch die Berechnungen selber, stehen im Widerspruch zu dem durch E.O. Wilson bereits vor 1973 publizierten, ökologischen Wissensstand.“</i></p> <p>Die besonders hohe Kollisionsgefährdung von Rotmilanen an WEA wurde durch eine detaillierte statistische Auswertung der bundesweiten Fundzahlen von T. Dürr im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg belegt: Bellebaum et al. 2012: Rotmilan und Windenergie in Brandenburg- Auswertungen vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Abschlussbericht. Die Autoren resümieren:</p> <p><i>„Die Summe der jährlich kollidierenden Rotmilane in Brandenburg wurde für alle am Jahresende 2011 in Betrieb befindlichen WEA auf mindestens 304 Vögel geschätzt. Die durch Kollision bedingte Mortalität entspricht einem Anteil von mindestens 3,1% des nachbrutzeitlichen Bestandes. Bei Inbetriebnahme der bereits genehmigten bzw. weiterer geplanter WEA würden sich die jährlichen Summen weiter erhöhen und eine zusätzliche Mortalität von 4-5% erreichen können. Jährliche Verluste in diesem Umfang sind aus fachlicher Sicht eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.“</i></p>	<p><u>Auswirkungen auf den Bestand</u></p> <p>Die angeführte Hochrechnung von Bellebaum et al. (2012) zur geschätzten Anzahl an Kollisionsopfer des Rotmilans in Brandenburg basiert auf einer sehr geringen Fallzahl. Der Auswertung ist zu entnehmen, dass von drei gefundenen Kollisionsopfern (2011) auf geschätzte 304 Vögel hochgerechnet wurde. Das ist eine Extrapolation auf 10.000 %. Andere Untersuchungen, geben keine Hinweise auf eine 10.000 % Dunkelziffer. Bei einem Bestand von 2.860 WEA in Brandenburg wäre nach Bellebaum et al. folglich eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:9,4 oder 0,106 bzw. 10 % anzunehmen. Demnach würde es in Brandenburg alle 9,4 Jahre zu einer Kollision eines Rotmilans an einer WEA kommen. Die tatsächliche Fundzahl von zwei Rotmilanen an 617 abgesuchten WEA sowie eines Zufallfundes, der in einem anderen Windpark in Brandenburg gefunden wurde, entspräche einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:206 bzw. es käme alle 206 Jahre zu einer Kollision eines Rotmilans an einer WEA. Diese Diskrepanz kann durch Bellebaum (2012) nicht erklärt werden.</p> <p>Bei der Repowering-Studie in der Hellwegbörde fand eine Schlagopfernachsuche in mehreren Windparks mit räumlicher Nähe zu Rotmilanvorkommen statt (Bergen & Loske (2012)¹). Nach den Autoren lag meist eine hohe Antreffwahrscheinlichkeit und eine gute Absuchbarkeit vor, so dass verunglückte Greifvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich gefunden worden seien. Die ermittelten Schlagopferzahlen könnten daher nach Meinung der Autoren realistisch sein. An den insgesamt fünf abgesuchten Windparks wurden zwei tote Rotmilane gefunden. Dies entspricht bei 148 WEA/a einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:74 oder 0,0135 bzw. 1,35 %.</p> <p>Das Verwaltungsgericht Arnsberg (U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.11) führt aus, dass zum Rotmilan das Verwaltungsgericht Minden im Urteil vom 10. März 2010, ausführlich begründet habe,</p>

			dass sich die Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos
--	--	--	---

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>aufgrund artenspezifischer Besonderheiten statistisch nicht belegen lasse, obwohl der Rotmilan neben dem Mäusebussard mit Abstand zu den Vogelarten gehört, die statistisch am häufigsten an Windkraftanlagen verunglückten. Neuere naturschutzfachliche Stellungnahmen, aus denen sich andere Schlüsse ziehen ließen, lägen nicht vor. Unter Bezugnahme auf die Studie „Windkraft und Greifvögel“ des Michael-Otto-Instituts im NABU, Bergenhusen verweist das Gericht auf ein Teilprojekt „Modellrechnungen zur Risikoabschätzung für Individuen und Populationen von Greifvögeln aufgrund der Windkraftentwicklung“ von Rasran, Mammen und Grajetzky (abrufbar unter http://bergenhusen.nabu.de/forschungigreifvoegeliberichtevorraege/). Als Ergebnis sei dort dargestellt, „dass bei den betrachteten Greifvogelarten (Rotmilan und Seeadler) ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Populationschwankungen auf Monitoringflächen und dem Aufbau von Windkraftanlagen nicht nachgewiesen werden konnte (...)“ (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.12).</p> <p>Andere Schlüsse ließen sich auch nicht aus den aktuellen im Internet veröffentlichten Daten zur Anzahl der Totfunde von Rotmilanen und Anzahl von Windkraftanlagen ziehen (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.12), (siehe zentrale Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg“, aktueller Stand 18. Dezember 2012 (veröffentlicht auf der Seite www.mugv.brandenburg.de)).</p> <p>Diese Aufstellung zeige, dass es auch bezüglich anderer Arten statistisch nicht zu belegen sei, dass einer dieser Vögel mit mehr als nur geringer Wahrscheinlichkeit an einer Windkraftanlage ums Leben komme. Es lägen – soweit ersichtlich – keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor, aus denen sich ergäbe, dass sich durch Windkraftanlagen generell die Mortalitäts-</p>

			rate dieser Vogelarten signifikant erhöht.
--	--	--	--

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Aussagen zu dem Bestand eines ganzen Flächen-Bundeslandes handelt. Diese Auswertung verdeutlicht die Dimension des Schädigungspotenzials von Vogelpopulationen durch WEA, in diesem Fall betrifft es sogar die einzige Vogelart, die in der Bundesrepublik ihren größten Anteil am Weltbestand beherbergt.</p> <p>Unlängst wurde eine populationsrelevante Windkraftmortalität auch für eine norwegische Inselform des Seeadlers nachgewiesen und in einer Fachzeitschrift veröffentlicht: Dahl et al. 2012: Reduced breeding success in white-tailed eagles at Smøla windfarm, western Norway, is caused by mortality and</p>	<p>Allein aus dem Umstand, dass es zu einzelnen Todesfällen gekommen sei, ließe sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht herleiten (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.13 und 14).</p> <p>¹ <i>Bergen & Loske (2012): Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von WEA auf verschiedene Vogelarten. Teilaspekt: Standardisierte Beobachtungen zur Raumnutzung und zur Kollisionsgefahr von Greifvögeln. Gefördert durch Energie erneuerbar und effizient e.V. & Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Erstellt durch ecoda UMWELT-GUTACHTEN - Dr. Bergen & Fritz GbR & Ingenieurbüro Dr. Loske. Stand: 15. Mai 2012. unveröffentlicht.</i></p> <p><u>Bestandssituation Deutschland</u> Die Dimension des Schädigungspotenzials des Einwenders fußt auf Mutmaßungen, die weder mit der aktuellen Rechtsprechung oder den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe oben) noch mit der aktuellen Situation in Deutschland belegt werden können. Denn in Deutschland haben wir die aktuelle Situation, dass selbst der, gemessen an seiner Bestandsgröße am häufigsten mit WEA kollidierende Seeadler, trotz der feststellbaren Kollisionen, eine exponentielle Bestandsentwicklung aufzeigt. Hinsichtlich der Bestandssituation des Rotmilans sei auf die detaillierten Ausführungen in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Schmal + Ratzbor in den Kapiteln 5.1.2.1 und 5.1.3.2 hingewiesen. Den Mutmaßungen des Einwenders sind keine Tatsachen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Populationsrelevante Windkraftmortalität Seeadler</u> Das Beispiel aus Norwegen ist weder mit der konkreten räumlichen Situation des deutschen Binnenlandes, noch mit dem vorkommenden Artenspektrum vergleichbar.</p>

displacement. Biological Conservation 145: 79-85.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>28. Ergänzend zu unseren bisherigen Datenlieferungen zu Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten haben wir diesem Schreiben Brutverbreitungskarten von Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Schleiereule angefügt, die einer Datenzusammenstellung für Straßen NRW bezüglich der Planfeststellung A445 entstammen. Die Artenvorkommen sind allerdings westlich nur bis zum Steinerholz dargestellt. Gleichwohl zeigen sich im Vergleich mit den Kartierungsdaten im Artenschutz-Gutachten erneut einige Erfassungslücken im Letzteren.</p> <p>IV Schmal & Ratzbor (Jan. 2012): Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Bereich des geplanten Windparks "Westhilbeck", Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl</p> <p>29. Ergänzend zu unseren bisherigen Stellungnahmen möchten wir noch etwas näher auf das dem Kapitel Fledermäuse in dem Artenschutzgutachten zugrundeliegende Fledermaus-Gutachten eingehen.</p>	<p>Es handelt sich dabei um besondere geographische Gegebenheiten und artspezifische Problemsituationen, die so vermutlich bisher einzigartig in Europa ist. Zudem ist auch für diesen Fall nicht geklärt, ob die Ursachen des Bestandsrückgangs durch WEA oder andere Umstände gesetzt wurden.</p> <p><u>Ergänzende Datenlieferung</u> Die Datenlieferung wird zur Kenntnis genommen. Das vermutliche Vorkommen des Uhu's wurde in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Sinne einer worst-case-Betrachtung berücksichtigt. Hinsichtlich der übrigen Arten sind den Darstellungen abweichende Vorkommen zu entnehmen, wobei hinsichtlich der Erfassungslücken bzw. Methodik der Erfassungen vom Büro Stelzig (2010) und Schmal + Ratzbor (2011) auf die Ausführung zum Steinkauz (s.o.) verwiesen wird. Den Brutverbreitungskarten fehlen ferner Informationen zur Aktualität der Daten. Hinsichtlich der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der genannten Arten (Mäusebussard, Turmfalke und Schleiereule) sind der Datenlieferung zwar über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Tatsachen zu entnehmen, diese lassen aber nicht erkennen, dass die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die Fledermausexperten Lothar Bach und Tobias Dürr teilten uns mit, dass das bisher durchgeführte Untersuchungsprogramm viel zu schmal sei, um verlässliche Ergebnisse zu erzielen. Die Erfassungen müssten deshalb auf ein weiteres Untersuchungsjahr ausgedehnt werden. Zum einen wurden wichtige Untersuchungsperioden des Fledermauszuges (Mitte April bis mindestens Mitte Mai und Ende Juli bis mindestens Mitte Oktober) nicht ausreichend untersucht, zum anderen ist mit der genannten Zeitdauer von nur 2,5 h je Abend ab Sonnenuntergang die Aktivitätszeit der Fledermäuse nur sehr unzureichend abgedeckt worden, denn deren Hauptaktivität reicht von Sonnenuntergang bis etwas nach Mitternacht und während des Durchzugs sogar bis zur Morgendämmerung. Sie kann sich wegen einer Quartiersuche sogar bis zur Morgendämmerung verstärken. Das Ausbleiben eines Nachweises des oft hoch fliegenden Abendseglers kann allein methodisch bedingt sein. Mit den vorliegenden Untersuchungen sind bestenfalls Hinweise zu einem etwaigen Vorkommen möglich, nicht aber Aussagen darüber, ob das Gebiet Bedeutung als Durchzugsgebiet hat oder nicht.</p>	<p><u>Fledermauszug</u> Nach der aktuellen Rechtsprechung sind Untersuchungen 'ins Blaue hinein' nicht veranlasst. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Naturschutzbelange bezieht sich auf das für die Abwägung Erforderliche und auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden in angemessener Weise verlangt werden kann. Grundlagenforschung ist nicht erforderlich. Zum Fledermauszug gibt es bislang sehr wenige Erkenntnisse. Zwar gibt es Ringfunde, welche Hinweise auf Überwinterungsgebiete geben, jedoch ist die Art und Weise des Zuges weitgehend unbekannt und auch mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu erfassen. Auf eine Erfassung des Frühjahrs-Zuggeschehen von Mitte April bis Mitte Mai kann auf Grund der aktuellen Erkenntnisse¹ in der Regel verzichtet werden. Diese haben gezeigt, dass Fledermaustoffunde in diesem Zeitraum die Ausnahme sind. Auch bei näherer Auswertung der Datensammlung „Fledermausverluste an Windenergieanlagen“² wird deutlich, dass während des Heimzuges im Frühjahr nur verhältnismäßig wenige Tiere verunglücken. Erst mit Auflösung der Wochenstuben bzw. dem Beginn des Herbstzuges, also von der dritten Juli-Dekade bis zur zweiten Dekade des Oktobers, steigt die Zahl der Verluste an. Daraus folgt, dass nur in einer bestimmten Zeitphase bzw. nur in einem Lebenszyklus eine relevante Kollisionswahrscheinlichkeit besteht. Etwa 90% der Kollisionsoffer werden in diesem Zeitraum festgestellt. In diesen Zeitraum (Mitte Juli bis Mitte September) fanden die Detektorbegehungen des Fledermausgutachtens statt. Dabei konnte kein Nennenswerter Zug festgestellt werden. Es liegen auch keine anderen Informationen vor, dass in der Umgebung ein bedeutendes Zuggeschehen von Fledermäusen stattfindet. Insofern ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial nicht ersichtlich, so dass vertiefende Untersuchungen nicht gerechtfertigt wären.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>30.</p> <p>Im Übrigen verweist T. Dürr darauf, dass selbst bei dem niedrigsten Stand der Rotorflügel der geplanten WEA von etwa 80 m noch eine Reihe von Feldermausarten in dieser Höhe aktiv sind. Das trifft auch für die Zwergfledermaus zu, die im Untersuchungsgebiet am häufigsten festgestellt wurde. Die Auswertungen der deutschen Schlagopferdatei (784 Funde, Stand 24.1.2013) durch T. Dürr zeigen, dass mit der Zunahme von Nabenhöhe und Rotorblatradius die Tötungsziffern pro WEA und Jahr zunehmen, was auch schon in einer nordamerikanischen Studie gezeigt wurde. Es ist daher auch für die geplanten sehr großen WEA von einer erhöhten Tötungsziffer auszugehen, die sich allerdings erst mit einer Nachhol-Erfassung zufriedenstellend einschätzen lässt.</p>	<p>1 Landesumweltamt Brandenburg (2009): Monitoring zur Erfassung von Anflugopfern an WEA im Windpark Zitz-Warchau, Lkr. Potsdam-Mittelmark</p> <p>2 Dürr, T. (2012): Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Schlagopferdatei des Landesumweltamtes Brandenburg, Stand 18.12.2012</p> <p><u>Aktivitätshöhen von Fledermäusen und Auswertung der Schlagopferdatei</u></p> <p>Das bestimmte Fledermausarten auch in größerer Höhe aktiv sind und in welchem Umfang wurde in dem Fledermausgutachten (Kapitel 6.2 und 7) sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kapitel 5.2.2.1) detailliert beschrieben und berücksichtigt.</p> <p>Die Annahme, dass die Anzahl der Tötungsziffer pro WEA und Jahr zunehme, ist nicht nachvollziehbar. Es werden keine Quellen genannt, die dies belegen würden. In dem Fledermausgutachten (§. 19) sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (§. 35) ist in nachvollziehbarer Weise – unter Angaben von Quellen - dargelegt, dass bei der Anzahl der Totfunde an WEA in Deutschland im Zeitraum von 2002 bis 2011 keine besondere Steigerung festzustellen ist. Daher ist nicht ersichtlich, inwiefern von einer erhöhten Tötungsziffer bei der geplanten WEA auszugehen sei. Dies widerspricht auch den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach die Kollisionshäufigkeit grundsätzlich von der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe und insoweit indirekt von der Windgeschwindigkeit, dem Monat und der Jahreszeit (in absteigender Bedeutung) abhängig ist und nicht von der Nabenhöhe oder dem Rotorblatradius.</p> <p>Zusammenfassend hat der Einwander keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Bebauungsplan Nr. 109 Windpark Westhilbeck „Sonstiges Sondergebiet Windenergienutzung“ Begründung zum Entwurf Stand: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB inklusive Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Landschaftspflegerischem Begleitplan 31.</p> <p>Kap. 6.5.5 und 6.5.6 Schutzgut Avifauna und Schutzgut Fledermäuse</p> <p>Da sich der Umweltbericht in beiden Kapiteln mit dem Zitieren von einigen Sätzen aus den oben genannten Gutachten begnügt, erübrigt sich eine Kommentierung, denn eine solche hat von uns schon jeweils zu den einzelnen Gutachten in großem Umfang gegeben, auf die hier nochmals verweisen wird. Man hat es offensichtlich nicht für nötig befunden, selbst die größten Fehler in den Gutachten wenigstens an dieser Stelle zu korrigieren, wie dieses Beispiel zeigt (Zitat aus Stelzig 2010):</p> <p>S. 38: „Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2008) empfohlenen Abstände zwischen Brutplätzen und geplanten WEA werden aktuell für alle Arten eingehalten.“</p> <p>Durch unsere Stellungnahmen und Datenlieferungen hatten wir mehrfach deutlich gemacht, dass diese Aussage eindeutig falsch ist, denn Brutvorkommen mehrerer planungsrelevanter und besonders kollisionsgefährdeter Arten wurden z.T. deutlich unter den empfohlenen Abstandswerten der LAG-VSW 2007 zur geplanten Windvorrangzone festgestellt.</p>	<p>Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die vorliegenden Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>Eine zusätzliche Gefahrenforschung ist nicht veranlasst.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägungspassagen der Gutachten verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>32. Kap. 8.5 Artspezifischer Kompensationsbedarf Da die ASP auch in der 2. Fassung mit grundsätzlichen Fehlern und Fehleinschätzungen behaftet ist, sind die Ergebnisse von Berechnungen, die auf ihnen basieren, notgedrungen falsch. Wie oben wird z.B. unzutreffend behauptet, dass das nächste Brutvorkommen des Rotmilans 1,9 km entfernt im Wald bei Pedinghausen sich befindet, obwohl außerdem im nahen Steinerholz ein traditioneller Brutplatz belegt ist. Auch andere im Nahbereich der geplanten WEA (< 1 km) zum Teil in mehreren Paaren brütende planungsrelevante Greifvogelarten wie Schwarzmilan, Wespenbussard, Mäusebussard und Turmfalke oder hier jagende oder durchfliegende Arten wie Rohr- und Wiesenweihe bleiben unberücksichtigt. Der Kompensationsflächenbedarf ist daher viel zu niedrig angesetzt.</p> <p>33. Kap. 8.7.5 Ersatzmaßnahmen Hierfür sind überwiegend kleine, weit verstreute Flächen direkt an Waldrändern vorgesehen, die für die meisten der relevanten Feldvogelarten (z.B. Weihen, Kiebitz, Feldlerche, Wachtel) suboptimal wenn nicht gar ungeeignet sind. Nur eine vier Flächen (Nr. 4) ist als geeignet anzusehen.</p> <p>34. Kap. 8.8 Rotationsnaturschutz als Ersatzmaßnahme Uns erscheint fraglich, dass der erwähnte städtebauliche Vertrag der Stadt Werl mit den Investoren zur alljährlichen Organisation, Umsetzung und Dokumentation der wechselnden, insgesamt ca. 18.600 qm großen Maßnahmenfläche (mit 32 Einzelflächen) unter Einschaltung einer Beratungs- und Managementinstanz eine langfristige Umsetzung sicherstellen kann.</p> <p>35. Die vorgestellten Maßnahmentypen sind nur zum geringen Teil auf die vom Windpark betroffenen Vogelarten ausgerichtet, als</p>	<p>Der in der Einwendung angesprochene vermutete Rotmilanbrutplatz im „Steiner Holz“ konnte in den beiden Erfassungsperioden 2010 und 2011 durch das Büro Stelzig bzw. Schmal + Ratzbor nicht nachgewiesen werden. Trotzdem wurde nach Gesprächen mit der ULB des Kreises Soest die Kompensationsmaßnahme entsprechend höher angesetzt und abgestimmt. Zur Sicherung der Umsetzung aller Ersatzmaßnahmen wird gem. § 4a (2) Landschaftsgesetz NW ein geeigneter Maßnahmenträger verpflichtet.</p> <p>Auch die Flächengrößen der Kompensationsmaßnahme wurde mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt. Eine weitere Abstimmung bedarf es nicht.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In wie weit auf extensiv bewirtschaftetem Grünland mit 2-fach Mahd zu starker Bewuchs entstehen kann, ist nicht nachvoll-</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Nahrungsfläche für Milane z.B. f allen sie weitgehend aus, weil sich ein zu dichter Bewuchs einstellen wird.</p> <p>Ein Großteil der Flächen liegt zudem direkt an Straßen, Siedlungen und Gehölzen, und diese sind deshalb insbesondere für Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Schafstelze und Wiesenweihe überwiegend ungeeignet.</p> <p>Einige Flächen liegen auch im Trassenbereich der neuen A445.</p> <p>36.</p> <p>Die meisten Maßnahmen sind nicht im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV 2012) verzeichnet und ihre Effizienz hinsichtlich der Zielarten ist nicht belegt.</p> <p>Saatmischungen mit exotischen Pflanzen wie Phacelia z.B. sind ungeeignet.</p> <p>Lerchenfenster als geeignete Maßnahme für Feldvogelarten wie Wachtel, Grauammer und Rebhuhn sowie für jagende Greifvögel anzugeben ist unzutreffend.</p> <p>Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karten mit der Brutverbreitung von Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Schleiereule (zur Anmerkung Nr. 28); • Stellungnahme zu „Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten“, ABU, Bad Sassendorf., 18. September 2012 (zur Anmerkung Nr. 17) 	<p>vollziehbar. Die Ersatzmaßnahmen werden mit der ULB des Kreises Soest abgestimmt.</p> <p>In einem dicht besiedelten Gebiet wie das hier vorherrschende sind kaum Flächen vorhanden, die nicht an Gehölzen, Straßen und Siedlungen liegen. Es wurde (neuester Stand) grundsätzlich ein Abstand von 100 m zu Siedlungsgebieten eingehalten.</p> <p>Nach Recherche konnte keine Fläche im Trassenverlauf der A 445 festgestellt werden. Der Mindestabstand der Fläche, welche am nächsten an der geplanten Autobahntrasse liegt beträgt ca. 190m.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme wurden dem Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV 2012) angelehnt entwickelt und zusätzlich mit der ULB des Kreises Soest abgestimmt. Zur Sicherung der Umsetzung aller Ersatzmaßnahmen wird gem. § 4a (2) Landschaftsgesetz NW außerdem ein geeigneter Maßnahmenträger verpflichtet.</p> <p>Die Saatgutmischung „Phacelia“ wird gestrichen.</p> <p>Lerchenfenster sind künstliche Fehlstellen im Getreide. Sie dienen als Einflugschneisen und attraktive Aufenthaltszonen, die durch ihren lockeren Bewuchs zum einen ein freies Sichtfeld zur Feinderkennung bieten, zum anderen auch die Chance, vor Fressfeinden fliehen zu können. Weiterhin trocknen die schütter bewachsenen Bereich nach Regenschauern rascher ab, so dass weniger Kücken verklammen. Diese Strukturen werden nicht nur von Feldlerchen positiv angenommen, sondern auch das Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel, Goldammer und Schafstelze profitieren. Der Text wird dahingehend geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird in der Abwägung nicht abgedruckt, da sie nicht Bestandteil des Bauleitverfahrens der Stadt Werl ist.</p>



Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
26	NABU Westen- hellweg 110 59192 Bergkamen	Keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	Keine
27	Landesbetrieb Straßenbau Lanfertsweg 2 59872 Meschede	Schreiben vom 01.02.2013, (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.109 „Windpark Westhilbeck“ der Stadt Werl Durch die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.109 "Windpark Westhilbeck" der Stadt Werl werden die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift nicht berührt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
28	WiMee-Connect GmbH E-Plus-Strasse 1 40472 Düsseldorf	Schreiben vom 15.01.2013, (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr.109 der Stadt Werl Sie hatten uns in Ihrem Schreiben an die Clearwire Germany GmbH vom 18.12.2012 über die 80.Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfs Nr. 109 der Stadt Werl informiert und um Auskunft gebeten. Zunächst möchten wir Sie informieren, dass der Gesellschafter der Clearwire Germany GmbH gewechselt hat und daher der Firmenname in WiMee-Connect GmbH geändert worden ist. Im Zuge dessen hat sich auch die Firmenadresse geändert. Der Geschäftsbetrieb wird unverändert weitergeführt, ggf. zukünftig um weitere Aktivitäten ergänzt. Die aktualisierten Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem unten stehenden Adressfeld. Wir gehen davon aus, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Connect grundsätzlich nicht durch Windenergieanlagen gestört wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
29	WiMee-Plus GmbH E-Plus-Strasse 1 40472 Düsseldorf	<p>Schreiben vom 11.01.2013, <i>(Text wurde übernommen wie geschrieben)</i></p> <p>80.Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfs Nr. 109 der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Sie hatten uns in Ihrem Schreiben an die Inquam Breitbandfunk GmbH vom 18.12.2012 über die 80.Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfs Nr. 109 der Stadt Werl informiert und um Auskunft gebeten.</p> <p>Zunächst möchten wir Sie informieren, dass der Gesellschafter der Inquam Breitbandfunk GmbH gewechselt hat und daher der Firmenname in WiMee-Plus GmbH geändert worden ist. Im Zuge dessen hat sich auch die Firmenadresse geändert. Der Geschäftsbetrieb wird unverändert weitergeführt, ggf. zukünftig um weitere Aktivitäten ergänzt. Die aktualisierten Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem unten stehenden Adressfeld.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Plus grundsätzlich nicht durch Windenergieanlagen gestört wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“
Erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013**

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>Bürgerschreiben vom 20.11.2013</u> Bebauungsplan Nr. 109 In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 25.09.2012 wurde eine erneute Auslegung der Planungsunterlagen beschlossen. Es ist beabsichtigt, Ergänzungen an den Gutachten vorzunehmen (Naturschutz / Vogelschutz). Die Ergänzung erfolgt mit fachlicher Unterstützung der Gutachter, die schon falsche oder unvollständige Gutachten erstellt haben. Die betroffenen Bürger haben diese Mängel schon den (PBUA) mitgeteilt dies wurde aber nicht zur Kenntnis genommen. Die geplanten Windräder haben eine Höhe von 200 Meter und sind nach Aussage der Bezirksregierung in der Soester Börde und deren Umfeld noch nicht installiert worden. Durch die Lärmbelästigung (Schreiben von 3.9.2012) entstehen Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier. Ich gehe davon aus, dass Sie dies nicht wollen und möchte Sie bitten die Planung einzustellen um mit neuen Gutachtern, Bürgern und Experten eine praktikable Lösung zu suchen.</p> <p><u>Bürgerschreiben vom 12.01.2013</u> Bebauungsplan Nr. 109 Die neu überarbeiteten Planungsunterlagen sind wie erwartet so ausgefallen, dass die bekannten Bürgerinteressen nicht berücksichtigt wurden (Lärmbelästigung, Zerstörung der Landschaft und deren Folgen). Die geplanten Windkraftanlagen haben eine Höhe von 200 Metern, dies ist im Regierungsbezirk Arnsberg einmalig. Die entstehende Lärmbelästigung soll durch Leistungsminderung kompensiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lärmbelastung</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch. Das gilt letztlich auch für die Einhaltung der Nachtrichtwerte in den umliegenden „Allgemeinen Wohngebieten“ (Lärmwert: 40 dB(A)). Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, wenn nötig aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten. <p>Bedenken der Bürger wurden in Form der Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) und § 3 (2) BauGB und mehrmaligen Änderung der Planungsunterlagen berücksichtigt. Der Ansatz des Gedankens, Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild zu bündeln entspringt der Tatsache der ähnlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild die sich überlagern.</p>

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“
Erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013**

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Den Standort der drei geplanten Windkraftanlagen begründet man damit, dass das Landschaftsbild vorbelastet ist durch die Konzentrationszone am Brünningser Berg. Ich frage mich, wenn eine zweite Konzentrationszone eingerichtet wird, wird dadurch das Landschaftsbild nicht noch mehr belastet und die Larmbelastung erhöht? Schon allein diese Punkte sind für mich nicht nachvollziehbar. (Siehe Schreiben vom 3.09.12 und 20.09.12) Ich möchte Sie bitten, die Bürger vor solch einer Planung zu schützen, da bekanntlich die Windenergie im Binnenland umstritten ist.</p> <p>Der Minister für Bauen Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr Michael Groschek ist am 17.01.13 in Werl-Hilbeck und behandelt das Thema Lärm-belästigung.</p> <p><u>Bürgerschreiben vom 06.01.2013</u></p> <p>Wir bitten um schriftliche Antwort/Stellungnahme bis zum 20.1.2013 zu nachstehender rechtlicher Bewertung der im Jahr 2012 vorgebrachten Einwendungen. Ich bitte um Verständnis für die Terminsetzung, da viele Einwender verunsichert sind. Durch die Änderungen in den Planentwürfen sind nicht alle Bürger betroffen. Die ggf. erforderlichen gleichlautenden erneuten Einwendungen wie im Jahr 2012 im Jahr 2013 sind unnötiger Aufwand für alle Beteiligten. Ich rege eine Bürgerinformation der Stadt Werl über diesen Punkt in der Presse an.</p> <p>„Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 19. März 2012 bis 20. April 2012 geltend gemachten Einwendungen werden rechtlich genauso behandelt wie Einwendungen, die zu der öffentlichen Auslegung vom Januar 2013 gemacht werden. Einer erneuten Einwendung oder einer Wiederholung der Einwendung im Jahr 2013 bedarf es insoweit nicht. Die im Jahr 2012 fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt. Die Klagebefugnis aus dem Jahr 2012 bleibt bestehen. Einer erneuten Einwendung oder einer Wiederholung der Einwendung im Jahr 2013 bedarf es für einen Antrag Nach §47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Einwendungen im Jahr 2012 fristgerecht vorgebracht wurden.“</p>	<p>Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist bereits durch den bestehenden Windpark in ihrer Wertigkeit gemindert und wird durch die 3 geplanten WEA respektive durch eine zusätzliche Belastung geringfügig weiter entwertet. Mit dieser Vorgehensweise werden bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche geschont.</p> <p>Gleiches gilt für den Schall. Dabei sind selbstverständlich die Grenzwerte des BImSchG einzuhalten.</p> <p>Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungen gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2011 bis zum 09.09.2011, die öffentliche Auslegung der Planentwürfe gem. § 3 (2) BauGB fand statt in der Zeit vom 19.03.2012 bis zum 20.04.2012. Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 4 a (3) BauGB, die vom 02.01.2013 bis zum 01.02.2013 befristet ist, wird aufgrund der inhaltlichen Ergänzungen der Begründungen und verschiedener Gutachten und der Überarbeitung des Planentwurfs durchgeführt.</p> <p>Bei den Beschlussfassungen über die 80. Änderung des Flächennutzungsplans und über den Bebauungsplan Nr. 109 werden alle während der o.g. Auslegungszeiträume fristgerecht vorgebrachten Anregungen bewertet und ggf.-soweit sie planungsrelevant sind - in die Abwägung einfließen. Insofern dürfte die Antragsbefugnis nach § 47 (2a) VwGO auch nicht eingeschränkt sein. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass über die Frage der Zulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO das Oberverwaltungsgericht NRW abschließend entscheidet und nicht zur Disposition der Stadt Werl steht.</p>

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“
Erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013**

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben vom 31.01.2013 Bezüglich der Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung und hinsichtlich der geometrischen Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung möchte ich Folgendes anmerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Plan sollte meines Erachtens die Gemeindegrenze und die Namen der Nachbargemeinden wiedergeben. - Die Angabe von Koordinaten zur geometrischen Festlegung ist nicht zweckmäßig. Die geometrische Festlegung von Festsetzungen leitet sich tatsächlich häufig von Grundstücksgrenzen ab deren Koordinaten gar nicht mit ausreichender Genauigkeit feststehen. Insofern können die angegebenen Koordinaten, insbesondere in Schnittpunkten mit Grenzen, auch falsch sein. - In der Gemarkung Hilbeck Flur 1 sind die Flurstücksnummern 21 und 22 vertauscht. - Die unter dem Planspiegel angebrachte Bemerkung zur Prüfung von Maßen und notwendigen Grenzfeststellungen ist für einen Bebauungsplan ungewöhnlich. - In der Begründung wird bei der Beschreibung des Geltungsbereiches nicht der korrekte Gemarkungsname „Hilbeck“ benutzt. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeindegrenze und die Namen der Nachbargemeinden werden in die Pläne eingearbeitet</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Koordinaten werden im Bebauungsplan nicht aufgeführt. Die geometrische Festlegung der Festsetzungen erfolgt bei fehlender Orientierung entlang von Grundstücksgrenzen mit der zeichnerischen Darstellung. Die Genauigkeit dieser Darstellung reicht bei dem vorliegenden Maßstab 1 : 5000 für den Zweck des Bebauungsplanes aus.</p> <p>Die Flurstücksnummern 21 und 22 werden korrigiert.</p> <p>Unter dem Planspiegel angebrachte Bemerkung wird entfernt.</p> <p>Der Gemarkungsname „Hilbeck“ wird korrigiert.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01a	Bezirksregierung Arnsberg Lipperoderstr.8 59555 Lippstadt	Mail vom 06.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änd. FNP Hilbeck- 3. ern. Offenlage, bpl 109 Windpark Westhilbeck 3. ern Offenlage Die Darstellungsänderungen im FNP sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernats 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	Schreiben vom 13.02.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergienutzung westlich von Hilbeck) Stellungnahme aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege - Anlage: 2 CD In einer Besprechung am 02.10.2012 beim LANUV/ Recklinghausen wurden, wie in der Besprechung am 06.09.2012 bei der BR Arnsberg vereinbart, Anforderungen aus Sicht des Arten- und Habitatschutzrechts erörtert. Die folgenden am 02.10.2012 erörterten Punkte wurden in die erneut zur Stellungnahme vorgelegten überarbeiteten Unterlagen aufgenommen: - Konkrete Angaben zu Brutnachweisen wurden von der ABU über die Stadt Werl angefragt und in die Gutachten eingearbeitet - Die europäischen Vogelarten wurden berücksichtigt - Daten zu Fledermauserhebungen in Zusammenhang mit dem Weiterbau der A445 wurden eingearbeitet. - Die Aussagen zur FFH Verträglichkeit wurden ergänzt und indirekte Beeinträchtigungen berücksichtigt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Weitere Diskussionspunkte dieser Besprechung wurden in den vorgelegten Unterlagen nicht weiter bearbeitet. Sie betreffen insbesondere den Artenschutz in Bezug auf Vorkommen von Rotmilan, Wachtel, Kiebitz und Fledermäusen.</p> <p>FFH-Verträglichkeit</p> <p>Das überarbeitete Gutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 34 BNatSchG nicht erfüllt werden.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:</p> <p>Rotmilan</p> <p>Es wurde ein Revierpaar im Steiner Holz ermittelt. Die LAG der Vogelschutzwarten empfiehlt eine Erhöhung des Abstands zwischen Horst und Windkraftanlage von 1000 m auf 1500 m. Dieser Abstand kann bei den geplanten Anlagen in Westhilbeck nicht eingehalten werden. Die windenergieempfindliche Art Rotmilan befindet sich im Untersuchungsgebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Schon der Verlust eines einzelnen erwachsenen Tieres kann relevant für die lokale Population sein.</p> <p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Der Umweltbericht legt folgerichtig auch Vermeidungsmaßnahmen fest (Schotterung der Mastfüße, Gestaltung eines Nahrungsbiotops in einer Größenordnung von 2 ha). Landwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Kleinsäugerangebots (d.h. Verbesserung des Nahrungsangebots) und zumindest während der Brutzeit zu niedriger Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen führen, sind als Maßnahmen geeignet. Sie sollten angrenzend an das Rotmilanrevier, aber nicht im Einflussbereich der WEA liegen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Einwendung angesprochene vermutete Brutplatz des Rotmilans im „Steiner Holz“ konnte in den beiden Erfassungsperioden 2010 und 2011 durch das Büro Stelzig bzw. Schmal + Ratzbor nicht nachgewiesen werden. Auf der Grundlage der eingeholten Gutachten spricht vieles, wenn nicht alles dafür, dass selbst dann, wenn dieser Brutplatz bei einer Entfernung von mehr als 1.000 m zur nächsten WEA gesetzt wäre, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt wären.</p> <p>Die im LBP aufgeführten Kompensationsmaßnahmen für den Rotmilan entspringen fachlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, da von gutachterlicher Seite kein verbotstatbestand auslösender Eingriff gem. § 44 BNatSchG prognostiziert wurde. Entsprechend werden rein formal keine CEF-Maßnahmen angesetzt.</p> <p>Die in der Begründung in Kap. 8 (LBP) dargelegten Ersatzmaßnahmen werden allerdings vor Inbetriebnahme der ersten WEA in Ihrer Funktion garantiert.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Diese CEF-Maßnahmen müssen vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ihre Funktion erfüllen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob die Flächeneigentümer mit den Maßnahmen prinzipiell einverstanden sind und eine Umsetzung somit realistisch erscheint.</p> <p>Wachtel Wie im Protokoll der Besprechung vom 02.10.2013 vermerkt, gehen HLB und LANUV von dem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von einem Wachtelpaar aus. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG liegt vor. Die Wachtel zählt nach Angaben des LANUV zu den Arten, für die die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen als gesichert angesehen werden kann. Entsprechende geeignete CEF-Maßnahmen sind in das Konzept der Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf die erforderliche Mindestgröße (1 ha) zu überprüfen.</p> <p>Kiebitz Auch hier sind die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen auf ihre artspezifische Eignung zu überprüfen.</p>	<p>Die Funktionserfüllung der geplanten Kompensationsmaßnahmen vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist durch einen Dienstleistungsvertrag zwischen der Heidewind GmbH & Co. KG und der <i>Stiftung Westfälische Kulturlandschaft</i> abgesichert. Die Gesamtmaßnahme wurde mit der ULB des Kreises Soest abgestimmt. - Unabhängig von der Frage der Einordnung der Maßnahmen sind gleichwohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan Maßnahmen zugunsten des Rotmilans vorgesehen, die selbst bei Unterstellung eines grundsätzlich erfüllten Verbotstatbestands auch nach den Forderungen der ONB geeignet sind, den Eingriff unter die Verbotsschwelle zu bringen.</p> <p>Unter anderen für die Wachtel werden folgende Maßnahmen im Rotationsnaturschutz eingerichtet, um deren Habitatqualitäten zu verbessern: a Ackerbrachen / Extensivacker b Acker(Rand)Streifen und Blühstreifen d) Lerchenfenster c) Anbau von Luzerne Die Maßnahmen sind in Kap. 8.8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 detailliert beschrieben. Viele der genannten Ausgleichsflächen grenzen aneinander und sind von daher im Flächenmanagement gut miteinander kombinierbar. Da die Maßnahme R1 (Ackerbrache / Rotationsbrache) auf 1 ha erhöht wurde, ist die Umsetzung von 1 ha zusammenhängen möglich.</p> <p>Unter anderen für den Kiebitz werden folgende Maßnahmen im Rotationsnaturschutz eingerichtet, um deren Habitatqualitäten zu verbessern: a Ackerbrachen / Extensivacker b Acker(Rand)Streifen c Lerchenfenster Die Maßnahmen sind in Kap. 8.8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 detailliert beschrieben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Fledermäuse</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten stellt fest, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatschG in Bezug auf Fledermäuse erfüllt werden. Daten, die im Zusammenhang mit dem Weiterbau der A445 erhoben wurden, zeigen jedoch, dass der Große Abendsegler in angrenzenden Gebieten vorkommt und ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können also nicht ausgeschlossen werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist ein 2-jähriges Monitoring einschließlich Abschaltscenario festzulegen.</p> <p>Sämtliche Auflagen, insbesondere auch die, die den Artenschutz betreffen, sollen auf der Ebene des BlmSchG-Verfahrens abgearbeitet werden.</p> <p>Die Sicherung der Flächen soll durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und dem Vorhabenträger erfolgen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nur dann nicht ein, wenn diese Vereinbarung vor Erteilung der Genehmigung nach BlmSchG vorliegt, ebenso wie eine konkrete Umsetzungsplanung für die produktionsintegrierten CEF-Maßnahmen und Aussagen zu ihrer langfristigen Sicherung.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22.11.2012 (AZ: 12 A 2305/11) bedarf es für die Anordnung eines Monitorings (Abschaltzeiten) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.03.2011 (AZ: 4 A 46/10) naturschutzfachlich vertretbare Hinweise auf eine überdurchschnittliche Bedeutung des Raumes als Jagdhabitat oder Zugkorridor. Das Kollisionsrisiko müsse gegenüber einem durchschnittlichen Windenergieanlagenstandort erhöht sein. Dies ist weder nach der Prognose möglicher Konflikte (Kapitel 7 des Fledermausgutachtens) noch nach der Art-für-Art-Prüfung der Artenschutzprüfung bei einer der vorkommenden Fledermausarten zu erwarten. Daher ist kein Risikomanagement hinsichtlich der Fledermäuse notwendig.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten stellt – wie richtig zitiert – fest, dass durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatschG erfüllt werden.</p> <p>Entsprechend sind Maßnahmen in Folge artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich. Grundsätzlich ist zwischen Maßnahmen in Folge Artenschutzrechtlicher Bestimmungen und Maßnahmen in Folge der Eingriffsreglung zu unterscheiden. Aspekte, die unter die Überschrift „Artenschutz“ fallen, werden im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) behandelt, während der LBP Eingriffsfolgen ermittelt und bewältigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Die vorgeschlagene Übertragung der Poolflächen an eine fachkundige Stiftung ist eine gute Möglichkeit die nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten. Aber aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob Gespräche mit einer Stiftung stattgefunden haben und wie realistisch die Umsetzungschancen dieses Vorschlags sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen ihre Funktion vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen erfüllen müssen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind in Bezug auf die CEF-Maßnahmen noch zu präzisieren. Einige Teilflächen sind als CEF-Maßnahmen ungeeignet.</p>	<p>Aus dieser rechtssystematischen Differenzierung ergeben sich Unterschiede in der Darstellung. Weder aus der artenschutzrechtlichen Prüfung noch aus den artenschutzbezogenen Einwendungen ergeben sich sachliche Hinweise auf die Erfordernis oder Art von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder einem Risikomanagement. Allerdings ist der Investor verpflichtet im Rahmen der Eingriffsregelung Festsetzungen zur langfristigen Sicherung der geplanten Ersatzmaßnahmen zu übernehmen. Diese beschreibt der städtebauliche Vertrag, welcher zwischen der Stadt Werl und der Heidewind GbR bzw. deren Nachfolger-Gesellschaft abgeschlossen wird. Entsprechend der Forderung der Bezirksregierung Arnsberg werden hierin die (teils produktionsintegrierten) <u>Maßnahmen</u> (Rotationsnaturschutz) vorsorglich als sog. „<u>Vorgezogene</u>“ festgeschrieben, so dass ihre Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen garantiert werden kann.</p> <p>Die Funktionserfüllung der geplanten Kompensationsmaßnahmen vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist durch einen Dienstleistungsvertrag zwischen der Heidewind GmbH & Co. KG und der <i>Stiftung Westfälische Kulturlandschaft</i> abgesichert. Die Gesamtmaßnahme wurde mit der ULB des Kreises Soest abgestimmt.</p> <p>Teilweise werden die aufgeführte Flächen (z.B. die des Hilbecker Modellflugplatzes) aus dem Flächenpool entfernt und durch andere Flächen ersetzt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg	<p>Es ist sicherzustellen, dass die für Artenschutzmaßnahmen vorgesehenen Flächen auf Grund der erforderlichen Mindestgröße und der Lage auch ihre Funktion erfüllen können. Flächen in Waldrandlage sind z.B. für Offenlandarten ungeeignet.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Flächen nicht bereits für andere Eingriffe (z.B. in Zusammenhang mit dem geplanten Weiterbau der A 445) vorgesehen sind.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend der o.g. Anforderungen in enger Abstimmung mit den Landschaftsbehörden weiter ausarbeiten.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Die Berechnung der Kompensationsfläche ist nicht nachvollziehbar (8.3.3). Das LANUV Modell sollte durchgehend zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Die Halbierung der sog. Wahrnehmungskoeffizienten der Wirkzonen bei der Bewertung des Landschaftsbildes nach Nohl ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es wird empfohlen, das Modell, wie landesweit eingeführt, zu verwenden.</p>	<p>Mindestgrößen können vor allem im Bereich des Rotationsnaturschutzes realisiert werden, da viele der Flächen aneinandergrenzen und so die erforderlichen Größen (z.B. 1 ha für die Wachtel) erreicht werden können.</p> <p>Es wurden u.a. Flächen an Waldrändern aus dem Verzeichnis der Ersatzmaßnahmen entfernt.</p> <p>Die für den Ausbau der A 445 gewünschten Flächen gehören den Investoren. Diese sind nur bereit, diese Flächen für das eigene Projekt zu verwenden.</p> <p>Die Unterlagen wurden entsprechend der Anforderungen in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest ausgearbeitet.</p> <p>Gemäß „Beeinträchtigungen des Landschaftsbild durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung“ (Werner Nohl: Geänderte Fassung, 1993) wird auf den Seiten 59 und 60 im sog. „Schritt 9“ die abnehmende Fernwirkung des Eingriffsobjektes erklärt. Nach Festsetzung des Wahrnehmungskoeffizienten wird für die Kurzfassung der Methodik das Folgende Prinzip erklärt:</p> <p><u>Zitat:</u></p> <p><i>Bei Windkraftanlagen werden ihrer besonderen Umweltfreundlichkeit wegen die Wahrnehmungskoeffizienten der Wirkzone II halbiert, da das Wissen um die saubere Energie dieser Anlagen das ästhetische Urteil i.d.R. positiv beeinflusst (vgl. Ausführungen über "ästhetische Wirkung des Nicht-Sinnlichen" in Kapitel 1). Dieser Effekt tritt freilich nur dort auf, wo ein Eingriffsobjekt in seiner gegenständlichen Wirkung den Betrachter nicht "überwältigt" (kleinere und entfernter gelegene Anlagen).</i></p> <p>Der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild wurde im Laufe der Bearbeitung in Absprache mit der ULB des Kreises Soest von 3,3753 ha auf 4,2755 ha erhöht. Dabei wurde der Wert in der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichtzone I von 0,1308 ha auf 0,2610 ha und - Sichtzone II von 0,7706 ha auf 1,5405 ha erhöht.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01b	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59817 Arnsberg		Entsprechend kann zumindest für die Sichtzonen III (Nohl: Langfassung) der Wahrnehmungskoeffizient halbiert werden. Für die Sichtzonen I und II wird die Halbierung aufgehoben. Die Berechnung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 entsprechend geändert.
02	QSC AG Weidestraße 122a 22083 Hamburg	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	Keine
03	Lippeverband Kronprinzenstr. 24 45128 Essen	Schreiben vom 17.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck" (80. Änderung des Flächennutzungsplanes) 2. Erneute Offenlage Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
04	Wehrbereichs- verwaltung West Wilhelm Raabe- Str. 46 40470 Düsseldorf	Schreiben vom 24.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Bauleitplanung: Hier: 80.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) und Bebauungsplan 109 „Windpark Westhilbeck“ Ihr Schreiben vom 29.11.2013 – Az Mit Ihrem Schreiben vom 29.11.2013 benachrichtigen Sie mich über die erneute öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 23.01.2012 und am 09.01.2013 (redaktionelle Anmerkung: die Jahreszahl wurde so übernommen) Stellung genommen. Die vorgenommenen Änderungen zur erstmaligen Beteiligung haben meinerseits zu keinem anderen Prüfergebnis geführt. Meine Stellungnahmen vom 23.01.2012 und vom 09.01.2013 in dieser Angelegenheit gelten daher vollinhaltlich weiter.	Die Stellungnahmen vom 23.01.2012 und am 09.01.2013 wurden kommentiert und abgewogen. Vergl.: 1. Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (2) und § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012 2. Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
05	Regionalforstamt Soest-Sauerland Am Markt 10 59602 Rüthen	Schreiben vom 06.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Bauleitplanung 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Ihr Schreiben vom 29.11.2013, Az. 61-Schu Meine Stellungnahme vom 08.01.2013, Az. - s. o. - Zu der geplanten 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ in der Gemarkung Werl- Hilbeck nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein- Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest- Sauerland, nachfolgend Stellung. Es werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
06	Thyssengas GmbH Postfach 104451 44044 Dortmund	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	keine
07	Vodafone D2 GmbH Postfach 150425 44344 Dortmund	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	keine
08	Stadtwerke Werl GmbH 59455 Werl	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	keine
09	Stadt Unna Postfach 2113 59411 Unna	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	keine

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
10	Stadt Hamm Postfach 2449 59014 Hamm	Schreiben vom 12.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung) Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Hier: Benachrichtigung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Die Stadt Hamm hält ihre Stellungnahmen vom 19.04.2012 und 06.03.2013 aufrecht.	Die Stellungnahmen vom 19.04.2012 und 06.03.2013 wurden kommentiert und abgewogen. Vergl.: 3. Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (2) und § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012 4. Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013. Den Ausführungen wird weiterhin gefolgt.
11	Kreis Unna Postfach 2112 59411 Unna	Schreiben vom 17.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck". - erneute öffentliche Auslegung gemäß Schreiben vom 29.11.2013 - Zum Planungsvorhaben werden vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Stellungnahmen in diesem Verfahren u.a. mein Schreiben vom 17.04.2012 auch unter Beachtung der von Ihnen noch vorgenommenen Änderungen gemäß Ihrem Schreiben vom 29.11.2013 sowie der darin getätigten Ausführungen keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahmen vom 17.04.2012 wurden kommentiert und abgewogen. Vergl.: - Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (2) und § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012 Den Ausführungen wird weiterhin gefolgt.
12	DBD GmbH Vangerowstr. 18 69115 Heidelberg	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	keine

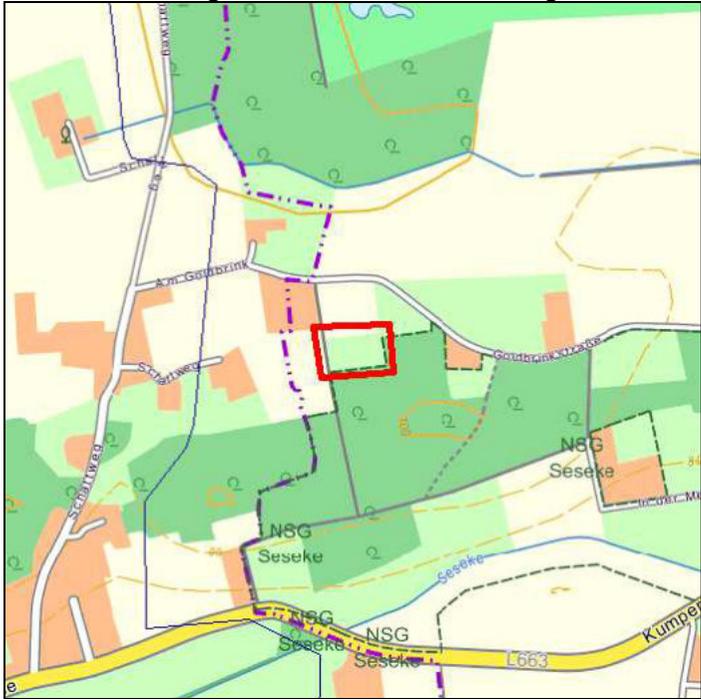
Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
13	WestnetzsGmbH Hellefelder Str 8 59821 Arnsberg	<p>Schreiben vom 14.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben)</p> <p>80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung)</p> <p>Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl "Windpark Westhilbeck"</p> <p>- Benachrichtigung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin</p> <p>- Gas-Hochdruckanlagen, Strom-, Hochspannungsverteilnetzanlagen, Strom-Verteilnetzanlagen (hier nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel -> Niederspannung betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer).</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht für die Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH.</p> <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:</p> <p>Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund Tel.: 0231 191291-2277 oder Fax:0231 191291-2266 E-Mail: leitunssauskunft@thyssengas.com.</p> <p>Ob unserer Anlagen von einer externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Thyssengas GmbH wurde parallel im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren gem. BImSchG detailliert ausgearbeitet. Eine Beteiligung an diesem Verfahren obliegt dem Kreis Soest. Entsprechend wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
14	Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe Kreisstelle Soest Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf	Schreiben vom 02.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl "Windpark Westhilbeck" Zu Ihren Amtshilfeersuchen in den o. a. Angelegenheiten nehme ich als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck".	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	Schreiben vom 05.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl "Windpark Westhilbeck" Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG) - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

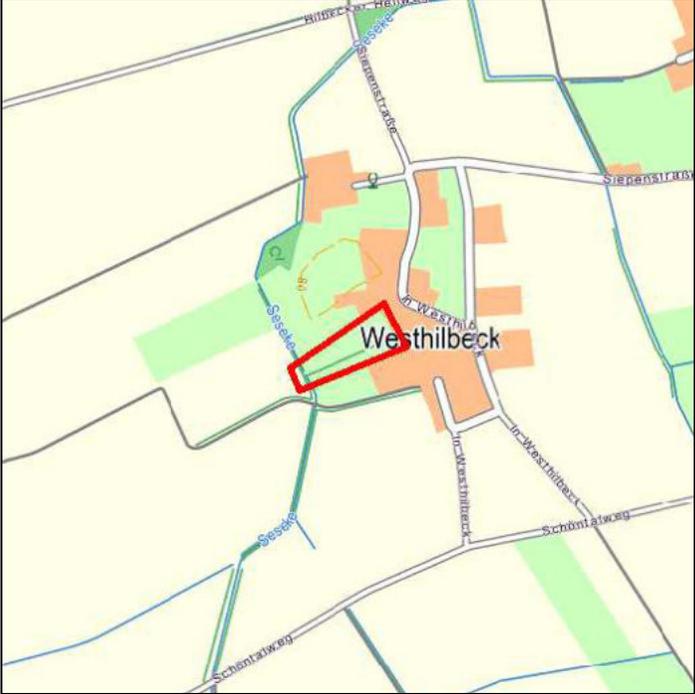
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	<ul style="list-style-type: none"> - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p> <p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	<p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>  <p>ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 05.12.2013 — Ferngas/Produktleitung — LWL-Kabel — Nachrichtenkabel</p>	<p>Das Gebiet entspricht den Plandarstellungen der vorliegenden Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	<p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>  <p>ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 05.12.2013 — Ferngas/Produktleitung — LWL-Kabel — Nachrichtenkabel</p>	<p>Das Gebiet entspricht mit Ausnahme des nordwestlichen Bereiches auf der Kumper Landstraße den Plandarstellungen der vorliegenden Bauleitplanung. Die Planunebenheit wird dem Maßstab der Skizze geschuldet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	<p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>  <p>ohne Maßstab</p> <ul style="list-style-type: none"> — Projektbereich Stand: 05.12.2013 — Ferngas/Produktleitung — LWL-Kabel — Nachrichtenkabel 	<p>Das Gebiet entspricht den Plandarstellungen der vorliegenden Bauleitplanung. Ungenauigkeiten sind dem Maßstab geschuldet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	<p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>  <p>ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 05.12.2013 — Ferngas/Produktleitung — LWL-Kabel — Nachrichtenkabel</p>	<p>Das Gebiet entspricht den Plandarstellungen der vorliegenden Bauleitplanung. Ungenauigkeiten sind dem Maßstab geschuldet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	<p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>  <p>ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 05.12.2013 — Ferngas/Produktleitung — LWL-Kabel — Nachrichtenkabel</p>	<p>Das Gebiet entspricht den Plandarstellungen der vorliegenden Bauleitplanung. Ungenauigkeiten sind dem Maßstab geschuldet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	<p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>  <p>ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 05.12.2013 — Ferngas/Produktleitung — LWL-Kabel — Nachrichtenkabel</p>	<p>Das Gebiet entspricht den Plandarstellungen der vorliegenden Bauleitplanung. Ungenauigkeiten sind dem Maßstab geschuldet.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
16	Bezirksregierung Münster Domplatz 1 – 3 48128 Münster	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	keine
17	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 33: Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Postfach 1152 59471 Soest	<p>Schreiben vom 17.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl "Windpark Westhilbeck" Benachrichtigung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Zu dem o.a. Entwurf sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p> <p>Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der gepl. Windpark innerhalb eines neuen Unternehmens Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG liegt. Es ist vorgesehen, das Flurbereinigungsverfahren Anfang 2014 einzuleiten, um den Flächenbedarf für das geplante Teilstück der A 445 von Werl nach Hamm auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen und die durch die Baumaßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Letzteres wird möglicherweise dann im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 109 nur begrenzt möglich sein. Was die konkrete Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens betrifft werden Sie gemäß § 5 FlurbG Anfang 2014 noch beteiligt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse der einzelnen Grundstücke sind nicht teil der beiden Bauleitverfahren.</p>

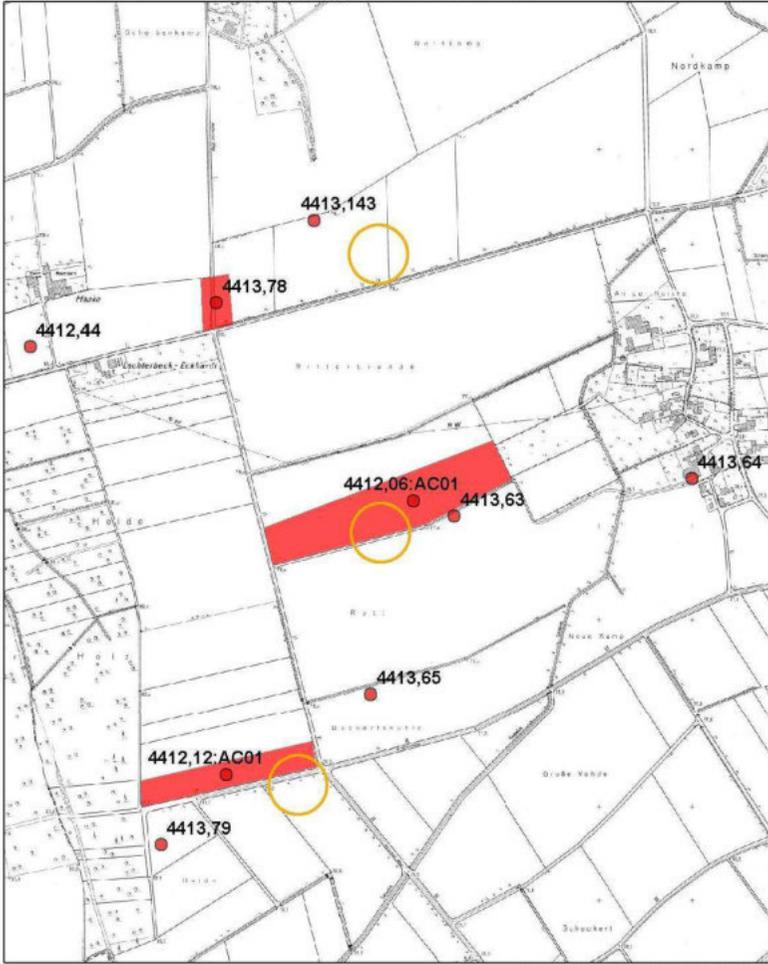
Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
18	Gemeinde Wickede (Ruhr) Postfach 1165 58731 Wickede	Schreiben vom 11.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung) Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Westhilbeck" hier: erneute öffentliche Auslegung gem. §3 (2) BauGB Zu den Entwürfen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) keine Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	Industrie- und Handelskammer Arnsberg Postfach 5345 59818 Arnsberg	Schreiben vom 02.01.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ sowie 80. FNP- Änderung der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Zu der oben genannten Planung für den Windpark Westhilbeck haben wir weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Kreis Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	Schreiben vom 03.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: a) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl b) Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen teile ich Ihnen mit, dass die Stellungnahme des Kreises Soest vom 31.01.2013 aufrechterhalten wird.	Die Stellungnahmen vom 31.01.2013 wurden bereits ausführlich kommentiert und abgewogen. Vergl.: - Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013. Diesen Ausführungen wird weiterhin gefolgt.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
21	Landeskirchenamt Baureferat der EKvW Postfach 101051 33510 Bielefeld	Schreiben vom 06.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg Bebauungsplan 109 „Windpark Westhilbeck“ der Stadt Werl 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22	Gemeinde Ense Postfach 1040 59463 Ense	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	keine
23	Gelsenwasser AG Postfach 1453 59404 Unna	Schreiben vom 09.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung) Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Für die Benachrichtigung über die o. g. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Schreiben <i>but-kra-k</i> vom 09.08.2011, 28.03.2012 und 08.01.2013, in denen wir unsere Stellungnahme zu o. a. Vorhaben abgegeben haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 09.08.2011, 28.03.2012 und 08.01.2013 wurden bereits ausführlich kommentiert und abgewogen. Vergl.: 1. Abwägungstabelle zur Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 08.08.2011 bis einschließlich 09.09.2011. 2. Abwägungstabelle zur Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012. 3. Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013. Diesen Ausführungen wird weiterhin gefolgt.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
24a	LWL-Archäologie für Westfalen In der Wüste 4 57462 Olpe	<p>Schreiben vom 16.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung) - Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ <p>Ihr Schreiben vom 29.11.2013 / Ihr Zeichen 61-Schu Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Wir verweisen auf unser Schreiben (Az.: 1789rö13.eml), dass wir am 05.12.2013 an den Kreis Soest gesendet haben (Kopie im Anhang).</p> <p>Der Kreis Soest hatte uns mit Schreiben vom 19.11.2013 im Rahmen der geplanten Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen im Planbereich beteiligt. Sollten außer diesen 3 Standorten noch weitere geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung, damit dann ebenfalls über möglicherweise notwendige archäologische Maßnahmen entschieden werden kann.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
24b	LWL-Archäologie für Westfalen In der Wüste 4 57462 Olpe	<p>Schreiben vom 05.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ REpower 3-0M133-3000 MW / NH 139 m / RD 122 m / GH 200m; Gemarkung Hilbeck; Flur 1 Flurstücke 3/0, 1/12 und Flur 9 Flurstück 71</p> <p>Für die Übersendung der Planunterlagen bedanken wir uns. Die Planung betrifft den in ur- und frühgeschichtlicher Zeit intensiv besiedelten Hellwegraum. Aus diesem Raum liegen uns insgesamt zahlreiche Funde und Fundstellen vor. So sind auch innerhalb des Plangebietes bereits mehrere neolithische Lesefundstellen und zwei Luftbildbefunde bekannt, die teilweise deckend mit den Standorte für Windenergieanlagen sind, oder in der direkten Umgebung liegen (vgl. beigegegebene Kartierung).</p> <p>Die uns bekannten Fakten zur archäologischen Überlieferung lassen vermuten, dass im Plangebiet neolithische Siedlungen und/oder Bestattungsplätze vorhanden sind. Auch die Luftbildbefunde weisen darauf hin, dass sich noch Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Neolithische Siedlungen und Bestattungsplätze haben meist, das hat die Erfahrung gezeigt, große Ausmaße, sodass auch in den Bereichen der geplanten Bodeneingriffe im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen, Bodendenkmalsubstanz zu vermuten ist.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegen also nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler vor. Der Begriff der "Vermuteten Bodendenkmäler" ist in der zurückliegenden Artikelgesetzänderung zum Denkmalschutzgesetz NRW im Juli 2013 aufgenommen worden. Danach sind diese genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
24b	LWL-Archäologie für Westfalen In der Wüste 4 57462 Olpe	<p>Da die Windenergiegemeinschaft HeideWind mit dem Bau der Windenergieanlagen eine Veränderung bzw. Beseitigung der Vermuteten Bodendenkmäler plant, ist sie verpflichtet, die bodendenkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen und die Sicherung der Vermuteten Bodendenkmäler zu gewährleisten. Somit ist das Plangebiet (im Bereich der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen sowie in den Bereichen in denen außerdem Bodeneingriffe vorgesehen sind – z.B. für Zuwegungen, Baustraßen usw. – näher zu überprüfen um Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Qualität der Vermuteten Bodendenkmäler i.S.d. § 2 DSchG NW – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Das Ergebnis ist dann bei der Abwägung dieser Maßnahme im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Überprüfung der vermuteten Bodendenkmäler gelingt mittels Baggersondagen; die Kosten hierfür gehen aufgrund des nun in das DSCHG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden und bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (Kreis Soest) (vgl. § 13 DSchG NW).</p> <p>Dieses Verfahren dient ganz wesentlich auch der frühzeitigen Herstellung von Planungssicherheit, denn es vermeidet vor allem das Aufdecken des Bodendenkmals erst während der Baumaßnahmen.</p> <p>Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit Ihnen leisten.</p>	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund archäologischer Belange die Baumaßnahme grundsätzlich nicht durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Umweltbericht der 80. FNP-Änderung wie auch zum Bebauungsplan beschreibt im Kap. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter unter dem Unterpunkt Archäologie den hier aufgeführten Sachverhalt im dem folgenden Hinweis:</p> <p><i>Sofern eine Genehmigung zum Bau der WEA ausgesprochen wird, soll durch den Antragsteller zwecks Abstimmung des weiteren Vorgehens vor Baubeginn mit dem „LWL- Archäologie für Westfalen“ (Außenstelle Olpe, Tel. 02761-9375-0, Fax: 02761-2466) Kontakt zur weiteren Vorgehensweise aufgenommen werden.</i></p> <p>In dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach BlmSchG wird die Thematik nochmals aufgegriffen und es werden entsprechende Regelungen getroffen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
24b	LWL-Archäologie für Westfalen In der Wüste 4 57462 Olpe	<p style="text-align: center;">Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen Archäologische Fundstellen</p>  <p>4412,44; 4413,78; 4413,143; 4413,63; 4413,64; 4413,65; 4413,79 Neolithische Lesefundstellen 4412,06:AC01; 4412,12AC01 Luftbildbefunde</p>	

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Schreiben vom 17.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Information zur -80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl (Sonderbaufläche Windenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung) - Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Im Namen der LNU, des NABU und des BUND nehmen wir wie folgt Stellung. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass es sich um eine Äußerung im Sinne des § 2 Abs. 3 UmwRG und eine – mit entsprechender Vollmacht der LNU – abgegebene Stellungnahme im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG handelt. In unseren Schreiben bzw. Stellungnahmen an die Stadt Werl (und in Kopie an den Kreis Soest, die Bezirksregierung Arnsberg und das LANUV) vom 4.10.2010, 16. 9.2011, 10.4.2012 und 31.1.2013 sowie in unserer Stellungnahme vom 30.11.2013 an den Kreis Soest (und in Kopie an die Stadt Werl, die Bezirksregierung Arnsberg und das LANUV) zum parallel gestellten Antrag nach BImSchG hatten wir schon ausführlich Stellung zu Inhalten der oben genannten Pläne genommen. Am 11.11.2009, 31.10.2012, 14.6.2013 und 8.8.2013 übersandten wir Ihnen und den anderen Behörden außerdem textliche und kartographische Zusammenstellungen von Daten planungsrelevanter Vogelarten im Umkreis der geplanten WEA. Wir verweisen auf diese unsere Schreiben als integralen Bestandteil dieser Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Berücksichtigung von Stellungnahmen Die Stellungnahmen des ABU aus 2013 konnten bei lebensnaher Betrachtung auf Grund der zeitlichen Abfolge in der FFH-Vorprüfung und der ASP, jeweils in der 2. Fassung aus Dezember 2012, nicht integriert werden. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden die Stellungnahmen jedoch weitestgehend berücksichtigt. So wurden die Einwendungen vom 31.01.2013 im Rahmen der Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 08.08.2013, welche die Hinweise bezüglich der Wiesenweiche vom 14.06.2013 konkretisiert, wird in weiter unten (siehe unten Lfd. 25c und 25d) berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Das gilt besonders für unsere Schreiben vom 31.1.2013, 14.6.2013 und 8.8.2013 und die darin enthaltenen neuen faunistischen Daten, die offensichtlich keine Berücksichtigung in der FFH-Vorprüfung und in der Artenschutzprüfung (ASP) in der ersten und zweiten Fassung sowie in den darauf aufbauenden Gutachten fanden, denn sowohl die vorliegende FFH-Vorprüfung als auch die Artenschutzprüfung in der 1. und 2. Fassung wurden in den Jahren 2011 und 2012 verfasst und abgeschlossen. Wir fügen unsere bisherigen Stellungnahmen und Datenlieferungen in der Anlage bei.</p> <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen lassen sich wie folgt (zum Teil mit zusätzlichen Erläuterungen) zusammenfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es bestehen ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür, dass die im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (im Weiteren kurz VSG) geschützten Vogelarten durch den Bau und Betrieb der drei beantragten Windenergieanlagen (WEA) in einer den Schutz- und Erhaltungszielen zuwider laufende Weise in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Die Wiesenweihe z.B. hat im Jahr 2013 im Abstand von nur 1,4 km zum nächsten beantragten WEA-Standort gebrütet. Es handelt sich wahrscheinlich zumindest beim Männchen dieses Brutpaares (die Männchen sind in der Regel bei der Wiesenweihe sehr gebietsreu) um dasselbe Individuum (in mehreren Brutjahren war an dem Männchen ein Ring sehen; es war individuell erkennbar an der außerordentlichen Aggressivität gegenüber anderen Greifvögeln), das in den Vorjahren im Großraum Hemmerde-Sönnern gebrütet hat, auch im VSG bei Sönnern und Westhemmerde. Die geplanten WEA-Standorte liegen im Zentrum dieses Brutareals. Wenn eine Wiesenweihe in einem Jahr im VSG, in einem anderen am Rand, aber außerhalb des VSG brütet, liegt es auf der Hand, dass auch eine kollisionsbedingte Tötung dieser Wiesenweihe an einer 	<p>Vogelschutzgebiet Hellwegbörde</p> <p>Die vom Einwender geäußerten Besorgnis, dass eine kollisionsbedingte Tötung einer im oder knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden Wiesenweihe die Erhaltungsziele des VSG erheblich beeinträchtigen könnte und somit eine umfassende Verträglichkeitsprüfung erforderlich würde, entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. So wird der vom BVerwG festgestellt Gebietsbezug nicht beachtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich der Habitatschutz auf das Gebiet als solches. Wirkungen von außen in das Schutzgebiet hinein sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem vermischt der Einwender unsachgerecht zwei unterschiedliche Prüfungskataloge des Bundesnaturschutzgesetzes. So sind mögliche Kollisionen von Wert bestimmenden Arten außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, sondern sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung unabhängig zum Habitatschutz zu behandeln. Das Verwaltungsgericht Arnberg führt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht und ebenfalls zum VSG Hellwegbörde</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	der drei beantragten WEA am Rand, aber außerhalb des VSG negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im VSG hat. Dies wirkt umso schwerer, als der Erhaltungszustand der Art vom LANUV als schlecht eingestuft wird und die EU deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. Dazu kommt, dass es sich in dem Brutareal Westhemmerde-Sönnern um das einzige verbliebene Brutvorkommen im bzw. am Rand des VSG westlich von Werl handelt. Für das geplante Vorhaben ist aus Gründen des § 34 I BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unabdingbar.	hierzu aus, „dass etwaige Kollisionen außerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten würden. Aufgrund denkbarer Kollisionen von Einzelexemplaren geschützter Vögel ist aber ein Funktionsverlust des Schutzgebiets nicht zu besorgen. (...) Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, und dazu gehört auch das (nicht zu beziffernde) Risiko, auf dem Weg in das oder aus dem Schutzgebiet mit einer Windkraftanlage zu kollidieren, genügt nicht. Von einer Verriegelung des fast 500 qkm großen Schutzgebietes kann keine Rede sein, wenn lediglich die Gefahr besteht, dass Einzelexemplare geschützter Vögel in der Nähe des Schutzgebietes verunglücken.“ Auch werden unwahrscheinliche, aber grundsätzlich nicht auszuschließende Auswirkungen als Bewertungsgrundlage herangezogen, wenn geäußert wird, dass durch das Vorhaben ein Schlagrisiko für Wiesenweihe entstehe. Der Gleit- und Streckenflug von Wiesenweihen findet mehrheitlich in den Höhenklasse bis 30 m, teilweise aber auch in den Höhenklassen zwischen 30 – 60 und 60 – 90 m statt, wobei die kritischen Flugbewegungen überwiegend in Abständen von 200 bis 500 m um den Horststandort vorkommen. Aus vereinzelt Flugbeobachtungen in kritischer Höhe – außerhalb des 500 m Horstumfeldes – ergeben sich aber keine Hinweise auf eine regelmäßig und damit signifikant erhöhte Kollisionsgefahr dieser grundsätzlich selten an WEA kollidierenden Art (siehe auch unten zur Wiesenweihe Lfd. 25c). Die Einwendung geht damit zum einen inhaltlich an der eigentlichen Aufgabenstellung einer FFH-Vorprüfung vorbei und verwendet zum anderen Bewertungskriterien, die nicht geeignet sind, erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu beschreiben. Schließlich ist noch zu bemerken, dass selbst die Obere Naturschutzbehörde davon ausgeht, dass sich das Vorhaben mit dem Schutzzweck des etwa 1.000 m südlich liegenden VSG vereinbaren lässt.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>2. In den Artenschutzgutachten (inklusive Brutvogelbericht vom 1. Nov. 2011) zeigen sich erhebliche Erfassungsmängel, sowohl bei den Vögeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • u.a. unzureichende Erfassungstermine und Erfassungsqualität der Brutvögel; • fehlende Erfassungen von Rastvögeln vor allem in den Zugzeiten und im Winter; • unzureichende Raumnutzungsanalyse von Greifvögeln und Eulen (vgl. Leitfaden des MKULNV, Kaiser et. al 2013), 	<p>Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Erfassungsmängel bei den Vögeln</u></p> <p>- Brutvögel und Raumnutzungsanalyse von Größvögeln Die Brutvogelerfassungen wurden im Jahr 2010 an 9 Terminen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni und im Jahr 2011 an 17 Terminen im Zeitraum von Ende April bis Ende September durchgeführt.</p> <p>Die avifaunistischen Erhebungen 2011 sind als vertiefende Raumanalyse der bereits 2010 festgestellten planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten anzusehen, um eine naturschutzfachliche Prognose möglicher Konflikte zu erstellen. Die Terminierung der Brutvogelerfassung durch STELZIG (2010) orientierte sich an dem zu erwartenden Artenspektrum sowie an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach Südbeck et al. 2005, wie dies nach Kaiser et al. (2013) empfohlen ist. Bei der vertiefenden Raumanalyse durch SCHMAL + RATZBOR (2011) wurden diese Methodenstandards neben denen von Bibby et al (1995) und Hagemeijer & Blair (1997) ebenfalls angewendet. Durch die zweijährige Erfassung ist das relevante Brutgeschehen erfasst.</p> <p>Nach Kaiser et al. (2013) bzw. nach dem Anhang des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des MKULNV ist die Raumnutzung an 8 – 10 Erfassungstage à 3 – 5 Stunden mit jeweils zwei Beobachtern von zwei Fixpunkten aus durchzuführen, wobei die Reviergründungs-/Balzphase, Jungenaufzucht und nach Ausfliegen der Jungtiere zu erfassen ist.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>Die vorliegenden Kartierungen erfüllen, bis auf die zwei Beobachter von zwei Fixpunkten aus unter Berücksichtigung der von Stelzig (2010) durchgeführte Brutvogelerfassung, die Vorgaben zur Erfassungsintensität der Brutvögel und der Raumnutzung nach dem neuen Leitfaden in NRW. So wurde an 12 Terminen in 2011 jeweils über mindestens 3 Stunden die Raumnutzung erfasst. Dabei sei zu berücksichtigen, das zum Zeitpunkt des Scoping-Termins zur Flächennutzungsplanänderung der Leitfaden noch nicht veröffentlicht war. Fachlich gesehen ist eine Erfassung der Raumnutzung durch zwei Beobachter von zwei Fixpunkten aus nicht unbedingt notwendig, um die Raumbedeutung zu bestimmen. Durch die zweijährige Erfassung ist das relevante Brutgeschehen erfasst. Der gewählte Beobachtungszeitraum umfasst die besonders relevante Zeit der Fütterung der Jungvögel, bei der die meiste Nahrung innerhalb kürzester Zeit gefunden und zum Nest transportiert werden muss. Der in dieser Phase genutzte Raum ist für die Reproduktion von größter Bedeutung. Da bereits aus dem Vorjahr die Verteilung der Niststätten bekannt war, konnte die Raumbedeutung 2011 sicher bestimmt werden. Zudem hat es der gewählte Zeitraum ermöglicht, 2011 sogenannte „Schlafplatzgemeinschaften“ zu erfassen, wenn sie im Gebiet vorgekommen wären. Zudem wurde eine Fremddatenrecherche durchgeführt.</p> <p>- Rastvögel</p> <p>Eine gesonderte Rast- und Zugvogelkartierung wurde unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation nicht durchgeführt. Laut dem Anhang 1 des Leitfadens in NRW befindet sich die Konzentrationsfläche außerhalb eines Schwerpunktorkommens von WEA-empfindlichen Rast- und Zugvogelarten. Demnach sind regelmäßig genutzte Rastgebiete sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten. Es wird weiter ausgeführt, dass "in Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäuse (...) keine weiteren Untersuchungen erforderlich" sind.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>als auch bei den Fledermäusen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wichtige Untersuchungsperioden des Fledermauszuges wurden nicht ausreichend untersucht; • unzureichende, bodengebundene Detektorarbeit; • unzureichende Abdeckung der tageszeitlichen Aktivitätszeiten. 	<p>Im vorliegenden Fall wurden beim Scoping-Termin keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Rast- und Zugvögeln vorgetragen. Ebenfalls in den Hinweisen Dritter, wie des ABU, fanden sich keine Hinweise. 2012 kam vom ABU ein ernst zu nehmender Hinweis auf einen Kiebitzrastplatz, welcher in der Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB betrachtet wurde. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind Untersuchungen 'ins Blaue hinein' nicht veranlasst. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Naturschutzbelange bezieht sich auf das für die Abwägung Erforderliche und auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode in angemessener Weise verlangt werden kann. Grundlagenforschung ist nicht erforderlich. Zusammenfassend sind der Einwendung keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung (ASP) für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Erfassungsmängel bei den Fledermäusen</u> Die Bestandserhebung zu den Fledermausvorkommen umfasste eine Kartierperiode. Die Problematik der Fledermauserfassung ist bekannt und wurde im Fledermausgutachten von Schmal + Ratzbor (2012) in Kapitel 3 diskutiert. Für Nordrhein-Westfalen liegt erst seit November 2013 ein Leitfaden für Erfassungsmethoden und Untersuchungsumfang bei Fledermäusen vor, so dass die durchgeführte Methodik sich an anerkannten Verfahren orientierte. Zudem wurde eine Fremddatenrecherche durchgeführt, so dass methodische Mängel nicht gegeben sind.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>Nach der aktuellen Rechtsprechung sind Untersuchungen 'ins Blaue hinein' nicht veranlasst. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Naturschutzbelange bezieht sich auf das für die Abwägung Erforderliche und auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden in angemessener Weise verlangt werden kann. Grundlagenforschung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zum Fledermauszug gibt es bislang sehr wenige Erkenntnisse. Zwar gibt es Ringfunde, welche Hinweise auf Überwinterungsgebiete geben, jedoch ist die Art und Weise des Zuges weitgehend unbekannt und auch mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu erfassen.</p> <p>Auf eine Erfassung des Frühjahrs-Zuggeschehen von Mitte April bis Mitte Mai kann auf Grund der aktuellen Erkenntnisse¹ in der Regel verzichtet werden. Diese haben gezeigt, dass Fledermaustofunde in diesem Zeitraum die Ausnahme sind. Auch bei näherer Auswertung der Datensammlung „Fledermausverluste an Windenergieanlagen“² wird deutlich, dass während des Heimzuges im Frühjahr nur verhältnismäßig wenige Tiere verunglücken. Erst mit Auflösung der Wochenstuben bzw. dem Beginn des Herbstzuges, also von der dritten Juli-Dekade bis zur zweiten Dekade des Oktobers, steigt die Zahl der Verluste an. Daraus folgt, dass nur in einer bestimmten Zeitphase bzw. nur in einem Lebenszyklus eine relevante Kollisionswahrscheinlichkeit besteht. Etwa 90% der Kollisionsopfer werden in diesem Zeitraum festgestellt. In diesen Zeitraum (Mitte Juli bis Mitte September) fanden die Detektorbegehungen des Fledermausgutachtens statt. Dabei konnte kein Nennenswerter Zug festgestellt werden. Es liegen auch keine anderen Informationen vor, dass in der Umgebung ein bedeutendes Zuggeschehen von Fledermäusen stattfindet. Insofern ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial nicht ersichtlich, so dass vertiefende Untersuchungen nicht gerechtfertigt wären.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>5. Gleichwohl bekunden schon die vorhandenen avifaunistischen Daten u.a. einen außergewöhnlich reichen Greifvogel- und Eulenbestand im Nahbereich der drei beantragten WEA. In Abständen von etwa 0,2 bis 1,0 km zu einer der drei WEA-Standorte befinden sich aktuelle Fortpflanzungsstätten von mehreren seltenen (überwiegend Rote Liste-Arten im ungünstigen Erhaltungszustand in NRW), planungsrelevanten Arten wie Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe (1,4 km), Baumfalke, Uhu (mehrfähriger Brutverdacht, der als Fortpflanzungsstätte zu werten ist), Kiebitz und Wachtel. Fast alle genannten Arten sind nach Einschätzung von Mitarbeitern der Vogelschutzwarte Brandenburg (Langgemach & Dürr 2013) besonders windkraftsensibel und entsprechend gelten Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten von jeweils 1 km, die WEA zu Brutplätzen dieser Arten einhalten sollten (LAG VSW 2007; in einer aktualisierten Fassung wird auch der Wespenbussard enthalten sein und der Rotmilan mit einem erhöhten Abstandsradius von 1,5 km ; Dr. T. Langgemach schriftlich). Dies gilt besonders für Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Baumfalke und Uhu und weitere im 1 km-Radius um die geplanten WEA-Standorte brütende Greifvogel- und Eulenarten:</p>	<p>Zusammenfassend sind der Einwendung keine sachdienliche Hinweise zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>1 Landesumweltamt Brandenburg (2009): Monitoring zur Erfassung von Anflugopfern an WEA im Windpark Zitz-Warchau, Lkr. Potsdam-Mittelmark</p> <p>2 Dürr, T. (2013): Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Schlagopferdatei des Landesumweltamtes Brandenburg, Stand 12.09.2013</p> <p><u>Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und Abstandsempfehlungen</u></p> <p>Das Vorkommen der vom Einwender genannten Vogelarten wurden im Rahmen der fachlichen Gutachten nach anerkannten Methodenstandards erfasst und betrachtet. So fand eine Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten sowie eine Prognose möglicher Auswirkungen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote statt.</p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vorsorgeorientiert und entstammen im Wesentlichen einem „Nichtwissen“ über Gefahren und Risiken. Sie können schon deshalb nicht als Maßstab für die Prognose herangezogen werden, ob Tatbestandsmerkmale der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei Verwirklichung des Vorhabens erfüllt sein werden. Als Regelannahme haben Abstandsempfehlungen nur solange ihre Berechtigung, wie keine Einzelfallbetrachtung auf Grundlage örtlicher Besonderheiten durchgeführt wird.</p> <p>Die Empfehlungen sind zudem nur bedingt zur Konfliktvermeidung geeignet, da die betroffenen Vogelarten sich meist nicht gleichmäßig im Umfeld ihres Brutplatzes aufhalten, sondern vorwiegend an die Habitatstrukturen gebunden sind (Weitere Informationen unter</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Schleiereule. Sie alle unterliegen einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko, wenn die WEA wie beantragt in so geringen Abständen zu ihren Fortpflanzungsstätten errichtet und betrieben werden.</p> <p>6. Die Ermittlung des nötigen Kompensationsbedarfs im LBP ist gänzlich unzureichend,</p> <ul style="list-style-type: none"> • weil die durch den Bau der WEA und der nötigen Erschließung versiegelte und teilversiegelte Fläche fehlerhaft, weil deutlich zu niedrig angesetzt wurde; • weil die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fehlerhaft und unzureichend ist; • weil die Beurteilung des artspezifischen Kompensationsbedarfs mit grundsätzlichen Mängeln und erheblichen Prognoseunsicherheiten behaftet ist. <p>7. Die aufgeführten Eingriffsminimierungs-/Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich Flächenumfang, Lage und artspezifischer Wirksamkeit unzureichend. Vielfach sind die</p>	<p>http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/index.html).</p> <p>Die telemetrischen Untersuchungen zu Greifvögeln und WEA kommen zu dem Ergebnis, dass große individuelle Unterschiede in der Raumnutzung zu beobachten waren, welche in Abhängigkeit der Nahrungsbasis, der Nahrungsverfügbarkeit und des Brutverlaufs variieren. Groß- und Greifvögel nutzen demnach das nahe Umfeld ihres Brutplatzes nicht konzentrisch. Es konnte kein Zusammenhang zwischen der Entfernung eines Brutplatzes zum Standort einer WEA und der Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Kollisionen ermittelt werden. Zudem ist in den genannten Abstandsempfehlungen der LAG-VSW auf Seite 152 ausgeführt: „Die vorgelegten Empfehlungen sind tatsächlich auch als solche zu betrachten und ersetzen keinesfalls die erforderliche Einzelfallprüfung eines jeden Vorhabens.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei Unterschreitung der Abstandsempfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann lediglich eine Abschätzung der Versiegelung und Teilversiegelung geschehen, da eine differenzierte Planung fehlt. Genaue Berechnungen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Genehmigungsverfahrens vorgenommen.</p> <p>Die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die des artspezifischen Kompensationsbedarfs wurde mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt. Eine weitere Abstimmung bedarf es nicht.</p> <p><u>Eingriffsminimierungs-/Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen</u> Die vom Einwender als absurd bezeichnete Angabe, dass sich die große Höhe der WEA als eingriffsmindernd darstellt, kann</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>vorgeschlagenen Maßnahmen unbelegte Behauptungen und sie grenzen zum Teil ans Absurde, wenn z.B. die große Höhe der WEA als Eingriffsminimierung/Vermeidungsmaßnahme angegeben wird. Grundsätzlich ist festhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Fledermäuse und mehrere betroffene Vogelarten fehlen Ausgleichs- und Eingriffsminimierungs-Maßnahmen gänzlich. Für die nachgewiesenen Fledermäuse fehlen auch Abschaltvorgaben für den Fall geringer Windgeschwindigkeiten, die inzwischen Standard sind. • Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen überwiegend auch nicht den Empfehlungen (z.B. bezüglich der nötigen Abstände zu WEA und Straßen) des im ersten Halbjahr 2013 erschienenen Leitfadens des MKULNV (Kaiser et. al 2013), der keine Berücksichtigung in den 	<p>nicht gefolgt werden. Im LBP wird darauf hingewiesen, dass Greifvögel vor allem in einer Höhe bis ca. 50 m jagen würden. Daher verringert sich mit einem größeren freien Luftraum bzw. mit einer geringeren Aufenthaltswahrscheinlichkeit auch die Gefahr einer möglichen Kollision von Greifvogelarten an den geplanten WEA-Standorten. In den fachlichen Gutachten zu den vorkommenden Greifvogelarten wurden die Ergebnisse von Bergen & Loske (2012)¹ hinsichtlich des "Collision Risk Model" beschrieben, wonach an moderneren höheren WEA trotz der doppelten Rotorfläche auf Grund der geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit mit größerer Höhe sowie der verringerten Umdrehungsgeschwindigkeit größerer Rotoren die Kollisionswahrscheinlichkeit für Rot- und Schwarzmilane sowie für Rohr- und Wiesenweihe deutlich geringer ist.</p> <p>Der Einwendung sind keine sachdienliche Hinweise zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die oben genannten Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten</p> <p>Fledermäuse und mehrere betroffene Vogelarten</p> <p>Dem LBP ist zu entnehmen, dass hinsichtlich der Fledermäuse keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind. Insofern sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 14 ff. BNatSchG notwendig. Zudem sei darauf hingewiesen, dass Abschaltzeiten für WEA keine vorsorgenden Regelmaßnahmen sind, um Unsicherheiten in der Sachverhaltsermittlung und -bewertung zu überwinden und sie dienen auch nicht der</p>

¹ Bergen & Loske (2012): Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von WEA auf verschiedene Vogelarten. Teilaspekt: Standardisierte Beobachtungen zur Raumnutzung und zur Kollisionsgefahr von Greifvögeln. Gefördert durch Energie erneuerbar und effizient e.V. & Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Erstellt durch ecoda UMWELTGUTACHTEN - Dr. Bergen & Fritz GbR & Ingenieurbüro Dr. Loske. Stand: 15. Mai 2012. unveröffentlicht.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Planunterlagen fand, obwohl diese erst mehrere Monate nach Erscheinen des Leitfadens abgeschlossen wurden.²</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung von mehreren Greifvogel- und Eulenarten durch die drei beantragten WEA kann effektiv und langfristig (für die Zeit des Betriebs der WEA) nicht mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kompensiert werden. Wirksam wären nur Tagabschaltungen der WEA in den Brutzeiten der dort brütenden relevanten Arten oder Maßnahmen, die ganzjährig als „Ablenkfütterung“ wirken, oder die die Fortpflanzungsrate dieser Arten so weit zu erhöhen vermögen, dass eine erhöhte Mortalität durch Kollisionsverluste ausgeglichen wird. Für eine effektive „Ablenkfütterung“ wären nach einer Experteneinschätzung für den Rotmilan (Mammen et al. 2009, 2010) sehr große optimale Nahrungsflächen (rund 80 ha pro Brutpaar) nötig, die im konkreten Fall in dieser Größenordnung als unrealistisch einzuschätzen sind, weil sie in diesem Umfang langfristig nicht zur Verfügung stehen dürften und weil sie einen wirtschaftlichen Betrieb der drei Windanlagen wahrscheinlich unmöglich machen würden. Ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA ist auch nicht im Falle von langen Abschaltzeiten der WEA möglich. 	<p>Gefahrenforschung. Sie sind ausschließlich das letzte Mittel, bei aus artenschutzrechtlichen Gründen zunächst unzulässigen Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit nachträglich herzustellen und dienen damit der Gefahrenabwehr.</p> <p>Zur Zeit zeichnet sich eine Verfestigung der Rechtsprechung zu Betriebszeiteinschränkungen und Monitoringauflagen ab. Bis etwa 2009 hatten die Oberverwaltungsgerichte oftmals über Klagen zu entscheiden, weil Vorhaben nicht genehmigt wurden, da von den Genehmigungsbehörden die Gefahr von Kollisionen gesehen wurden. In einem solchen Fall entschied beispielsweise das OVG Weimar mit Urteil vom 14.10.2009 (AZ.: 1 KO 372.06):</p> <p><i>dass auf Grundlage eines gerichtsbestellten Sachverständigengutachtens wegen ihres dichten Vorkommens im betroffenen Gebiet ein erhöhtes Kollisionsrisiko für einige Arten festzustellen sei, dies aber durch Betriebszeiteinschränkungen in den Monaten April bis Oktober nachts bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s unter die Signifikanzschwelle zu reduzieren sei und das Vorhaben damit genehmigungsfähig würde. Eine darüber hinausgehende Beauflagung des Klägers, ein Risikomanagement durchzuführen, verstieße gegen den grundsätzlichen Anspruch auf Verwirklichung des geplanten Vorhabens.</i></p> <p>Vom VGH München wurde im Urteil vom 14.08.2008 (AZ.: 2 BV 07.2226) als entscheidungstragend angesehen, dass:</p>

² E-Mail vom 20.01.2014 zur Stellungnahme vom ABU: Sehr geehrte Damen und Herren, wir wurden auf einen Fehler in unserer Stellungnahme vom 17. Januar 2014 hingewiesen, den wir korrigieren möchten. Wir hatten unter 5. und 9. auf den Leitfaden von Kaiser et al. (2013) verwiesen. Richtig ist an dieser Stelle aber der Verweis auf einen anderen Leitfaden des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der am 5.2.2013 vom Ministerium herausgebracht und der mit dem Runderlass vom 2.7.2013 offiziell bei den nordrhein-westfälischen Landschaftsbehörden eingeführt worden ist: R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, L. Vaut und R. Wittenberg (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<ul style="list-style-type: none"> Auch der Verlust von Rastplätzen von Offenlandarten durch Bau und Betrieb der drei WEA ist praktisch nicht kompensierbar, weil eine diesbezügliche ausgleichende Aufwertung „gestörter“ Räume, z.B. durch Rückbau von Straßen, Erdverkabelung von Freileitungen oder Entfernung von „störenden“ Bauwerken unrealistisch ist. Rastvögel wurden bezüglich Vermeidung und Ausgleich überhaupt nicht behandelt, was angesichts der nötigen, aber fehlenden Erfassung von Rastvögeln in den Zugzeiten und im Winter nicht überrascht. 	<p>„... der Beklagte nicht überzeugend darzutun vermochte, weshalb das klägerische Vorhaben ein so großes Konfliktpotential mit Fledermäusen aufweisen sollte, dass es trotz seiner Privilegierung den Belangen des Naturschutzes im Range nachzugehen hätte. (...) Angesichts des Umstandes, dass sich nur wenige Kilometer nordöstlich des geplanten Standorts des klägerischen Vorhabens bereits Windkraftanlagen in Betrieb befinden, wären im Übrigen die naturschutzfachlichen Befürchtungen durch entsprechende Beobachtungen ohne weiteres zu erhärten gewesen.“</p> <p>Ähnlich wie andere Verwaltungsgerichte in jüngerer Zeit setzt sich das VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (AZ.: 12 A 2305/11) mit der behördlichen Gefahreinschätzung kritisch auseinander:</p> <p>Zu Unrecht sei die Behörde davon ausgegangen, zum Schutz der im Wirkungsbereich der Windenergieanlagen lebenden Fledermausarten Zwergfledermaus und Abendsegler sei eine Abschaltung während der Dämmerungs- und Nachtstunden im Zeitraum vom 01.06. bis 31.10. eines jeden Jahres dann erforderlich, wenn Windgeschwindigkeiten bis maximal 5,5 m/s vorherrschen.</p> <p>Die Einschätzung der beklagten Behörde, Fachgutachten hätten belegt, dass mit der Kollision von Tieren an den Rotorblättern zu rechnen sei und dass, um diese Kollisionen zu verhindern und gleichzeitig signifikante Reduktionen der Schlagopferzahlen zu erreichen, sich zunehmend Betriebszeiteinschränkungen durchsetzen, halte einer rechtlichen Prüfung nicht stand. „Erforderlich ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Anlagen im Bereich bedeutender Jagdhabitats oder Flugrouten stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08, juris, Rn. 116). Dass Fledermäuse im Bereich des Vorhabens anzutreffen sind, reicht nicht aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 juris, Rn. 219). Einen darüber hinausgehenden Nachweis hat der Beklagte indes nicht erbracht. (...)“</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>Die Erfassungen im Bereich der Anlagenstandorte konzentrieren sich auf die beiden ost-westlich verlaufenden und von Feldgehölzen gesäumten Feldwege, die der Gutachter als Jagdgebiete der Zwergfledermaus und teilweise auch des Abendseglers ausmacht. Sowohl die Detektorbegehungen als auch die automatischen Erfassungen zeigen indes eine – allenfalls – mittlere Bedeutung“. ... Der Schwerpunkt der Aktivität liege im Umfeld des westlich der Anlagenstandorte gelegenen größeren Feldgehölzes, dem der Gutachter dementsprechend eine mittlere bis hohe Bedeutung beimesse. Der Gutachter leite aus diesen Befunden ab, dass aufgrund der nachgewiesenen Fledermausaktivität, die insbesondere an den Gehölzrändern bedeutend sei, mit potenziellen Schlagopfern vor allem der Zwergfledermaus und möglicherweise auch des Abendseglers gerechnet werden müsse. Für den Bereich der Anlagenstandorte sehe ein anderes Gutachten überwiegend eine mittlere Wertigkeit. An zwei Terminen wurde ein sehr hohe Wertigkeit festgestellt, an insgesamt acht Terminen keine bzw. eine geringe Wertigkeit. Nur saisonal komme es zu einer erhöhten Grundgefährdung.</p> <p>„Ausgehend von den vorgenannten Gutachten ist die Annahme, die Anlagen stünden im Bereich bedeutender Jagdhabitate oder Flugrouten, sodass sich die zu schützenden Fledermäuse häufig im Gefahrenbereich aufhielten nicht gerechtfertigt. Die vorliegenden Gutachten belegen für die Zwergfledermaus eine allenfalls mittlere – d.h. durchschnittliche – Nutzung des Umfeldes der Anlagenstandorte als Jagdhabitat, während der Abendsegler dort eher vereinzelt – also unterdurchschnittlich oft – vorkommt. Die Art der Raumnutzung schließt deshalb zwar (...) vereinzelte Kollisionen von Fledermäusen mit den Windenergieanlagen nicht aus. Das Kollisionsrisiko ist jedoch (...) gegenüber einem durchschnittlichen Windenergieanlagenstandort nicht erhöht. Im Gegenteil entspricht das Kollisionsrisiko angesichts der allenfalls durchschnittlichen Raumnutzung dem Durchschnitt. (...)</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>Soweit sich der Beklagte demgegenüber auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle (Urt. v. 24.03.2011 – 4 A 46/10 juris) beruft, vermag er daraus nichts herzuleiten.(...) Eine bedeutende Raumnutzung ist nach den vorliegen Gutachten weder zu Jagd- noch zu Zugzwecken in naturschutzfachlich vertretbarer Weise anzunehmen.</p> <p>Bezüglich der (...) Zwergfledermaus kommt hinzu, dass deren artspezifischen Verhaltensweisen eine Kollision mit den Anlagen der Klägerin unwahrscheinlich erscheinen lassen. Nach den übereinstimmenden Feststellungen der Gutachten jagen die Zwergfledermäuse entlang der niedrigen Feldgehölze, die die ost-westlich über den Ruhbrink verlaufenden Feldwege begleiten. Die offenen Ackerflächen – dort stehen die Windenergieanlagen in Entfernung von rund 50 m bis 150 m von den Wegen – nutzen die Tiere nach den übereinstimmenden Erkenntnissen der Gutachter hingegen nicht als Jagdhabitat. (...) Auch vor diesem Hintergrund einer Nutzung der Gehölzreihen als Leitstrukturen erweist sich die Annahme eines erhöhten Kollisionsrisikos als unverträglich. Die Feldgehölze weisen im ungünstigsten Fall eine Höhe von rund 10 m auf. Bei Nabenhöhen zwischen rund 78 m und 98 m und einem Rotordurchmesser von 82 m beginnt die Gefahrenzone jedoch erst in einer Höhe von mehr als 35 m. Solange sich die Fledermäuse also an den ausgemachten Leitstrukturen orientieren und nicht frei im Raum fliegen, droht ihnen keine Gefahr. Für einen nennenswerten Anteil an freien Flügen im Raum geben beide Gutachten jedoch nichts her. (...)</p> <p>An dieser Einschätzung vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die Zwergfledermaus nach dem Abendsegler und der Rauhauffledermaus die höchsten Schlagopferzahlen aufweist. Die jahreszeitliche Verteilung – die Schlagopfer konzentrieren sich auf die Monate August und September – weist nach der übereinstimmenden Auffassung der Gutachter darauf hin, dass es sich um Kollisionen beim Zug handelt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>Eine nennenswerte Bedeutung für den Fledermauszug ist jedoch nach keinem der vorliegenden Gutachten anzunehmen. (...)</p> <p>Als rechtswidrig erweist sich vor dem Hintergrund fehlender Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auch die Anordnung eines Monitorings. Das Monitoring dient hier nicht dazu, eine berechtigterweise verbleibende Besorgnis zu beseitigen und die weitere Ausführung des Vorhabens zu steuern (so im Fall des OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.04.2011 – 12 ME 274/10, juris). Nicht ausräumbare Unsicherheiten hinsichtlich der Raumnutzung zeigen die vorliegenden Gutachten (...) nicht auf. Für die Grundlagenforschung hinsichtlich des generellen Vorkommens von Fledermäusen in Rotorhöhe kann der Beklagte die Klägerin – wie diese zu Recht anmerkt – nicht in Anspruch nehmen.“</p> <p>Eine solch differenzierte Sachverhaltsermittlung und -bewertung wird auch vom OVG Magdeburg im Urteil vom 16.05.2013 (AZ.: 2 L 80/11 / 4 A 46/10 – Hal) verfolgt. Mit der Entscheidung des OVG wird das Urteil des VG Halle, über das der Artenschutzbeitrag die Rechtsgültigkeit eines generellen und streng auszulegenden Tötungsverbot begründen will, aufgehoben. Das streitgegenständliche Vorhaben wurde zwar genehmigt. Die Genehmigung sah jedoch Betriebszeiteinschränkungen vor. Die Klage gegen diese Nebenbestimmung wurde vom VG Halle (AZ.: 4 A 46/10) abgewiesen, da das Vorhaben ohne Abschaltzeiten gegen das Tötungsverbot verstieße. Das OVG entschied aber, dass die angefochtene Nebenbestimmung aufzuheben sei, weil sie entgegen der Auffassung der Vorinstanz rechtswidrig sei und die Klägerin in ihren Rechten verletze. Genehmigungen könnten mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies erforderlich sei, und die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>Die Nebenbestimmung sei aber für die Verhinderung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nicht erforderlich, weil die genehmigten Anlagen auch dann nicht gegen das Tötungsverbot verstießen, wenn sie innerhalb der angeordneten Abschaltzeiten betrieben würden. Auch wenn ein „Anfangsverdacht“ begründet sei, sei zu beachten, dass die Signifikanzschwelle auch in solchen Fällen erst dann überschritten sei, wenn aufgrund einer hinreichend gesicherten Tatsachenbasis feststeht, dass gerade an dem konkreten Standort der zu errichtenden Windkraftanlagen und nicht nur in dessen näherer und weiterer Umgebung zu bestimmten Zeiten schlagopfergefährdete Fledermäuse in einer Zahl aufträten, die Kollisionen von mehr als nur einzelnen Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließen. Der erwähnte „Anfangsverdacht“ sei nicht dahingehend zu verstehen, dass er zu einer Umkehr der Beweislast führe und deshalb bereits als solcher die Annahme einer Überschreitung der Signifikanzschwelle begründe. Ferner sei bei Fledermäusen in besonderem Maße zu beachten, dass die Zahl der Individuen, die von dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko betroffen seien, nach der zitierten Rechtsprechung über wenige Einzelexemplare hinausgehen müsse. Fledermäuse träten in Individuenzahlen auf, die die Zahl der Individuen anderer geschützter und kollisionsgefährdeter Tierarten, etwa des Rotmilans, um ein Vielfaches und damit in einem Maße übersteigt, das es rechtfertige, insoweit von einer anderen Größenordnung zu sprechen. Die Zahl der potentiellen Opfer müsse eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen einer Population sowie die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen zum Opfer fallen, überhaupt als nennenswert bezeichnet werden kann. Zwar wurden eine „erhöhte bis stark erhöhte Aktivitätsdichte“ festgestellt, was dafür spräche, dass am Standort ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten sei.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p><i>Allerdings sind diese Äußerungen nicht dahingehend zu verstehen, dass die Größe des Aufkommens den Schluss eines signifikant gesteigerten Tötungsrisikos für mehr als nur einzelne Individuen rechtfertige.</i></p> <p>Ersatzmaßnahmen</p> <p>Bei der Planung und der Festsetzung der Ersatzmaßnahmen wurde der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW des MKULNV berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen orientieren sich an den Maßnahmenblättern in der Anlage des Leitfadens.</p> <p><u>Ersatzmaßnahmen Greifvogel- und Eulenarten</u></p> <p>Die vom Einwender vorgebrachten Maßnahmen sind weder in dem genannten Leitfaden des MKULNV zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen aufgeführt noch in dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes des MKULNV oder finden sich in der Fachliteratur Beispiele, die eine Wirksamkeit der vom Einwender vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigen würden oder dessen Verhältnismäßigkeit rechtfertigen würden. Vielmehr widerspricht eine Fütterung von Greifvogelarten jeglicher naturschutzfachlicher Grundlage. Die Einwendung ist insgesamt als Willkürlich zu bezeichnen, womit sich eine weitere Erörterung dieses Einwandes erübrigt.</p> <p><u>Rastplätze von Offenlandarten</u></p> <p>Der nächstgelegene bekannte Rastplatz einer Offenlandart (Kiebitz) liegt etwa 1.000 m südwestlich der nächstgelegenen geplanten WEA in der offenen Feldflur südlich des Steiner Holzes.</p> <p>Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand liegen Hinweise auf ein kleinräumiges Meideverhalten von größeren Kiebitztrupps gegenüber WEA vor. Die Angaben in der Literatur unterscheiden sich dabei hinsichtlich der Meidungsdistanzen. Vorsorglich könnte eine Meidedistanz von 400 m nach der Publikation des ARSU's angenommen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die besonderen arten- und habitatschutzrechtlichen Probleme und Risiken, die schon die bisherigen Befunde deutlich zeigen, erfordern unseres Erachtens deshalb nicht nur eine FFHVerträglichkeits-Untersuchung sondern auch eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung, die beide bisher nicht vorliegen.</p>	<p>Insgesamt ist auf Grund der konkreten räumlichen Situation – Rastplatz ca. 1.000 m entfernt – keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gastvogellebensraum oder den Gastvogelbestand und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten. Insofern sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 14 ff. BNatSchG notwendig.</p> <p>Ein erheblich nachteiliger Einfluss der geplanten WEA auf die Kiebitzrast ist nicht zu erwarten auch wenn es zu einer räumlichen Veränderung des Rastverhaltens kommen würde.</p> <p>Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass der LBP für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>Grundsätzlich gilt zwar das UVPG auch für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (vgl. § 3 Abs. 1a i. V. m. Anlage 3 zum UVPG). Allerdings unterscheidet das UVPG zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne (bei Genehmigungen unter anderen konkreten Einzelvorhaben) und der strategischen Umweltprüfung (SUP) nach §§ 14a ff. UVPG. Letztere ist in das BauGB implementiert (vgl. §§ 2a Nr. 2, 2 Abs. 4 BauGB). Entsprechend den Maßgaben des UVPG nach den speziellen Vorschriften des BauGB (vgl. insoweit § 14e UVPG) hat die im Umweltbericht dokumentierte Umweltprüfung stattgefunden und wurde in der Abwägung berücksichtigt wurde.</p> <p>Zusammenfassend sind der Einwendung des ABU keine weiteren sachdienlichen Hinweise zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die vorliegenden Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>8. Die Darstellung des FNP bietet kein schlüssiges Planungskonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die Auswahl der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen geschah nicht nach einheitlichen Kriterien. Sobald unter Aufgabe bisheriger Restriktionskriterien neue Flächen wie geschehen ausgewiesen werden, die bisher als weiche Tabuzonen betrachtet wurden, darf dies nicht selektiv geschehen, weil es andernfalls dazu kommt, dass Konzentrationszonen unter Zurückstellung von Belangen dargestellt werden, während diese Belange bei anderen Flächen aufrechterhalten werden. Die Empfehlungen in der zugrunde liegenden Machbarkeitsstudie von BKR Essen (2008 und 2012) für die Bauleitplanung basieren auf einer unzureichenden Berücksichtigung der schon bekannten Vorkommen von arten- und habitatschutzrechtlich relevanten Arten.</p> <p>Erst wenn diese Angaben vollumfänglich eingearbeitet und durch weitere Vogel- und Fledermausdaten, die noch zu erfassen sind (siehe oben), ergänzt worden sind, können Empfehlungen auf Basis einer sachgerechten gesamtstädtischen Abwägung unter angemessener Berücksichtigung des Habitat- und Artenschutzes ausgesprochen werden.</p> <p>Im Folgenden nehmen wir ergänzend zu unseren bisherigen Ausführungen Stellung.</p> <p>7. Der geplante Standort der WKA Anlage 3 am Kuhweg /Schöntalweg erfordert durch die parallel zur Straße geplante Kranaufstellfläche eine unnötige Verrohrung der Gräben und Beseitigung des Straßenbegleitgrünzuges auf etwa 200 m Länge. Wenn die Kranaufstellfläche nicht parallel zu Straße, sondern ca.100 m nach Süden oder 150 m nach Norden</p>	<p>Ein schlüssiges Planungskonzept wäre Voraussetzung für ein gesamtstädtisches Vorhaben. Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes geht es jedoch um den Fall einer zusätzlichen Positivausweisung die keine Regelausschlusswirkung zur Folge haben soll. Entsprechend werden keine weichen oder harten Kriterien angesetzt.</p> <p>Detailplanungen zu Zuwegungen und Kranstellflächen sind Bestandteil der Genehmigungsplanung gem. BImSchG. Da eine Beteiligung der ABU auch in diesem Verfahren stattfindet, sind diese Anregungen dort anzubringen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>verschoben würde, könnte das "Straßenbegleitgrün" weitgehend und der Graben ganz erhalten bleiben, und die notwendigen Abstandsflächen nach Bauordnung könnten eingehalten werden. Gräben mit naturnaher Vegetation stellen u.a. wichtige Rückzugsgebiete für Tiere des Agrarlandes dar, sie sind auch wichtige Nahrungsflächen z.B. für Mäuse jagende Greifvögel wie Milane und Weihen.</p> <p>8. Auch in dem „weiter entwickelten“ Planentwurf vom 10.10.2013 fehlt eine Lärmprognose. Der durch den Betrieb der WEA entstehende Lärm kann eine Scheuchwirkung auf Vögel ausüben oder verstärken (Beispiel Wachtel), akustisch jagende Arten (Eulen, Fledermäuse) beeinträchtigen und auch den Naturerlebnis- und Erholungswert des Planraumes beeinträchtigen.</p>	<p>Detailplanungen zu Zuwegungen und Kranstellflächen sind Bestandteil der Genehmigungsplanung gem. BImSchG. Da eine Beteiligung der ABU auch in diesem Verfahren stattfindet, sind diese Anregungen dort anzubringen.</p> <p>Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt. Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Zwischenzeitlich liegt eine Schallprognose der CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm für die zu berücksichtigende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch drei WEA an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können.</p> <p><u>Lärmauswirkungen auf Vögel</u></p> <p>Die allgemeinen Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel sind in den FuE-Vorhaben von Garniel et al. (2007) & Garniel & Mierwald (2010) umfassend zusammengetragen und dargestellt. Die Vergleichbarkeit der Lärmauswirkungen von Straßenbaumaßnahmen auf Vögel und die möglichen Auswirkungen von WEA sind aufgrund der unterschiedlichen Schalleigenschaften nur bedingt möglich. Bei akustischen Signalen von WEA handelt es sich um Punktquellen, die im Gegensatz zu Linienquellen (Verkehrsräuschen), über eine andere Ausbreitungsgeometrie verfügen. Dies bedeutet, dass sich das Geräusch von WEA pro Abstandsverdoppelung doppelt so stark</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>9. Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Soest teilte uns mit, dass sie sich am 16. Mai 2013 zu dem damals vorliegenden überarbeiteten Ausgleichflächenkonzept geäußert habe. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der ULB nach eigener Aussage der neue Leitfadens des MKULNV (Kaiser et. al 2013) noch nicht bekannt. Daher kann das in den Planunterlagen vorliegende Ausgleichflächenkonzept als noch nicht endabgestimmt mit der ULB gewertet werden.</p>	<p>wie der Verkehrslärm abschwächt - bzw. im Umkehrschluss reichen Verkehrsgeräusche mit dem gleichen Schalldruckpegel wie eine WEA doppelt so weit. Des Weiteren wird bei Straßenbaumaßnahmen der Mittelungspegel zur Betrachtung, im Gegensatz zum maximalen Schalleistungspegel bei WEA, herangezogen.</p> <p>Zudem liegt eine verbotsbewehrte erhebliche Störung nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p> <p>Im Ergebnis gibt es laut den FuE-Vorhaben zwölf Brutvogelarten, bei denen der Lärm der Wirkfaktor mit der größten Reichweite darstellt. Von diesen Arten konnte lediglich die Wachtel im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Behauptung, dass weitere negative Effekte auch auf weitere Waldvogelarten plausibel wären, kann nicht belegt werden. Untersuchungsgegenstand des FuE-Vorhabens waren auch solche Vogelarten, die als „Brutvögel der geschlossenen Wälder“ bezeichnet werden können. Diese zeichneten sich, mit Ausnahme des Raufußkauzes, nicht durch die erwartete hohe Lärmempfindlichkeit aus.</p> <p>Bei der ersten Fassung des neuen Leitfadens des MKULNV handelt es sich um ein Papier vom 12. November 2013. Die erneute Offenlegung gem. § 4a (3) BauGB endete am 01.02.2013. Seither wurden keine wesentlichen Änderungen der Planung vorgenommen. Entsprechend wurden die Absprachen mit der ULB früher getätigt. Das Gespräch am 16. Mai diente lediglich der Feintuning des Ausgleichskonzeptes.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>10. Auch die Darstellung der nun überarbeiteten 80. Flächennutzungs-Planänderung bietet kein schlüssiges Planungskonzept für die Windkraftstandortsuche im Stadtgebiet Werl und die alleinige Auswahl der Windvorrangzone westlich von Westhilbeck, womit die von der Stadt Werl angestrebte Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB (Kapitel 2.3 FNP-Werl – Ausschlusswirkung) weiterhin in Frage steht. Die von der Stadt Werl in der Begründung der 80. Flächennutzungs-Planänderung vorgetragene Gründe für die Überplanung lediglich der Fläche westlich von Westhilbeck und den Verzicht auf die Überplanung der übrigen sieben Potenzialflächen, die in der Machbarkeitsstudie von BKR Essen (2012) ebenfalls im Stadtgebiet identifiziert wurden, sind keineswegs überzeugend (Kapitel 2.4 Positivplanung Windpark „Westhilbeck“).</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass „regelmäßig privatwirtschaftliche Interessen“ (hier Heidewind GbR) den Anstoß für entsprechende Ausführungsplanungen geben und die Stadt Werl „zur Schonung öffentlicher Mittel die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf dessen eigene Kosten und auf eigenes Risiko“ regelt.</p>	<p>Zur Ausweisung einer zusätzlichen Konzentrationsfläche ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p>Die Art und Weise der Finanzierung der Bauleitplanung sowie der dazugehörigen Gutachten sind kein fachlicher Bestandteil der Planung und damit der Abwägung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Dabei wird verkannt, dass die Stadt Werl einen alternativen, besseren und ebenfalls Kosten sparenden Weg gehen könnte, indem die notwendigen Fachgutachten zur Beurteilung des gesamten Außenraums selbst vergeben (womit auch eine höhere Objektivität der Begutachtung verbunden wäre) und vorfinanziert werden und spätere Windkraftinvestoren an diesen Kosten beteiligt werden</p> <p>So ist z.B. die Gemeinde Sundern im Nachbarkreis HSK bei der aktuellen Windkraftstandortsuche verfahren.</p> <p>Im weiteren wird in der Begründung der FNP-Änderungsplanung auf S. 13 bis 14 ausgeführt: „In der Folge vieler Unwägbarkeiten zur Projektierung eines Windgebietes richtet sich der städtische Focus hinsichtlich der planerischen Umsetzung neuer Vorrangzonen in erster Linie danach, wo durch (bereits privat erstellte) ins Detail gehende Untersuchungen und Studien der Nachweis weitgehender Konfliktfreiheit gegenüber anderen Belangen geführt werden kann bzw. bereits geführt wurde.“ Weitgehende Konfliktfreiheit ist allerdings in der geplanten Windvorrangzone mit den drei beantragten WEA westlich von Westhilbeck nicht gegeben, wie unsere bisherigen Ausführungen deutlich gemacht haben.</p> <p>Außerdem ermöglichen die Planunterlagen weiterhin keine sachgerechte Beurteilung, welche der von BKR Essen (2012) herausgefilterten Potenzialflächen arten- und habitatschutzrechtlich am wenigsten problematisch sind. Auch wird nicht ein Repowering von WEA in dem Windpark Brünningser Berg als eine möglicherweise arten- und habitatschutzrechtlich weniger problematische Alternative untersucht.</p>	<p>Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Es kann kein Zusammenhang zwischen einer Kosteneinsparung und der Person der Vergabe erkannt werden. Ebenfalls die Frage nach der Objektivität gestaltet sich eher subjektiv.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Konfliktfreiheit bezieht sich zum einen nicht nur auf die Fauna, zum anderen wurde der größte Teil des Stadtgebietes – unter Aufführung verschiedenster Potentiale – für die Windkraft ausgeschlossen.</p> <p>In diesem Vergleich wurde das Gebiet Westhilbeck als „weitgehend konfliktfrei“ eingestuft.</p> <p>In der BKR-Studie (2012) wird auf S. 46 ausgeführt: "Vorliegende Hinweise auf die genannten Arten werden im Rahmen der Eignungsbewertung der einzelnen Weißflächen aufgezeigt. Ob eine erhebliche Störung lokaler Populationen von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen durch den Bau von WEA in Werl zu erwarten ist, kann im Rahmen dieser Ersteinschätzung nicht beantwortet werden, sondern muss im weiteren Verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 näher untersucht werden."</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>11. Die der FNP-Änderungsplanung zugrunde gelegte Windpotenzial-Studie zur Windenergienutzung von BKR Essen in der Fassung vom November 2012 klassifiziert harte und weiche Tabukriterien für WEA-Vorrangzonen grundsätzlich falsch. In dem Gutachten von BKR Essen (2012) werden z.B. historische Sichtachsen als hartes, grundsätzlich jede WEA-Planung ausschließendes Tabukriterium eingesetzt, was in Ansehung des „Bürener Urteils“ und seiner Kommentierung durch Stürer & Garbrock (2013) nicht haltbar ist. Zudem werden solche historischen Sichtachsen nicht einmal im neuen Windkraftraster des Landes NRW als mögliche Tabuflächen aufgelistet. Weitere von BKR Essen (2012) definierte harte Tabukriterien wie pauschale, aus Vorsorge begründete Mindestabstände von 250 m zu Gewerbe- und Industriegebieten oder 750 m zu Sonderbauflächen sind nach Stürer & Garbrock (2013) nicht als harte Tabukriterien anzusehen. Mit dieser Vorausscheidung von Flächen, die mit vermeintlich harten Tabukriterien belegt sind (was ist im Falle der historischen Sichtachsen beachtliche Flächenanteile des Gemeindegebietes ausmacht), sind möglicherweise besser geeignete, Naturschutz verträglichere Windvorranggebiete in der Stadt Werl von vornherein von einer näheren Betrachtung und abschließenden Abwägung ausgeschlossen worden.</p> <p>Die auf der Studie von BKR Essen (2012) aufbauende 80. Flächennutzungs-Planänderung der Stadt Werl zum Zwecke der Ausweisung von Windvorrangzonen dürfte daher einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten, wie das Urteil des OVG Münster vom 1.7.2013 zu Vorrangflächen Windenergie Büren zeigt (Stürer & Garbrock 2013).</p>	<p>Zur Ausweisung einer zusätzlichen Konzentrationsfläche ist es zudem nicht notwendig eine erneute flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p>Im vorliegenden Fall geht es also nicht um eine Ausschlussflächenplanung. Daraus folgt, dass das Bürener Urteil vom 01.07.2013 nicht anwendbar ist. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen wird nur im Rahmen der Ausschlussflächenplanung gefordert, um eine sauerbere Ausscheidung der nicht für die Windenergienutzung des Gemeindegebietes geeigneten Flächen zu garantieren. Darum geht es im vorliegenden Fall gerade nicht.</p> <p>Die vorliegende BKR-Studie dient ausschließlich der Absicherung der Stadt Werl, dass es sich hinsichtlich der Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenvorstellungen um ein geeignetes Windenergiebereich handelt. Die Frage, ob an anderer Stelle des Gemeindegebietes ggf. noch „besser“ geeignete Gebiete vorhanden sind, stellte sich dem Planungsträger nicht.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	12. An einem konkreten Beispiel möchten wir illustrieren, wie potenziell geeignete, wahrscheinlich Naturschutz verträglichere Windpotenzialflächen im Stadtgebiet von Werl mit dem Tabukriterium „Historische Sichtachsen“ ohne weitere Begründung ausgeschieden wurden. Wie schon in unserer Stellungnahme vom 31.1.2013 erläutert, sehen wir eine Windvorrangfläche für zwei oder drei große WEA direkt nordöstlich am Autobahnkreuz Werl (A44/A445) als art- und habitatschutzrechtlich verträglich an. Jedenfalls wären hier betriebene WEA erheblich weniger problematisch als die westlich von Westhilbeck beantragten, weil hier eine erhebliche Vorbelastung vorliegt und die Freiflächenenklave zwischen dem Autobahnkreuz und der Stadt Werl komplett vom VSG Hellwegbörde abgeschnitten ist und deshalb für das südlich der A 44 liegende VSG wenig Wert hat. Auch sind in diesem Bereich keine Vorkommen planungsrelevanter, windkraftsensibler Arten bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese mögliche Vorrangzone am Autobahnkreuz ist nach der Karte von BKR Essen (2012) grundsätzlich nicht in Erwägung gezogen worden, weil historische Sichtachsen und zum Teil eine pauschale Randzone von 350 m um das VSG Hellwegbörde dem als Hindernis entgegenstehen würden. In der angefügten Karte haben wir drei mögliche WEA-Standorte östlich vom Autobahnkreuz Werl eingezeichnet, die jeweils im ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand (etwa 100 m) stehen und die mit Abständen von etwa 400 m zueinander in der Hauptwindrichtung ausreichend weit voneinander entfernt sind (gilt für WEA mit 2 bis 3 MW). Diesen Bereich hat BKR Essen (2012) nur mit den Schraffuren für die „harten“ Restriktionskriterien „Historische Sichtachse“, „Randzone VSG“ und - im Falle der östlichen WEA „pauschale Abstände von 1000 m zu reinen Wohngebieten oder 650 m zu allgemeinen Wohngebieten“ eingezeichnet.	Das Beispiel wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25a	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Diese Windvorrangzone hätte auch den Vorteil, dass sie erheblich windhöffiger als diejenige von Westhilbeck ist (sie liegt etwa 50 m höher und ihr ist kein Wald in Hauptwindrichtung wie in Westhilbeck vorgelagert) und somit WEA hier wirtschaftlicher gebaut (niedrigere Türme) und betrieben (höher Windertrag) werden könnten. Selbst wenn die Stadt Werl das Factory Outlet-Center am Nordrand dieser Freiflächenenklave genehmigt bekäme, wäre dies kein Ausschlussgrund für diese Windvorrangzone, weil die drei WEA mit Abständen von jeweils über etwa 400 m ausreichend weit von dem Gewerbegebiet entfernt, am Autobahnkreuz stehen würden. Um diese Windvorrangzone auszuweisen, müsste die Stadt Werl allenfalls die historischen Sichtachsen als „weiches Tabukriterium“ anerkennen und sie in ihrer gesamtstädtischen Abwägung als nachrangig werten oder ihre Denkmalsatzung entsprechend modifizieren, was wie beschrieben nach Aussagen des LWL in Münster ohne weiteres möglich ist, zumal die historischen Sichtachsen in diesem Bereich ihren Sinn mit dem Bau der Autobahn ohnehin weitgehend verloren haben. Das aufgezeigte Beispiel macht deutlich, dass eine sachgerechte gesamtstädtische Windvorrangzonensuche weiterhin aussteht.</p> <p>Anlagen: - Karte mit drei möglichen WEA-Standorten nordöstlich vom Autobahnkreuz Werl (A44/A445) - Schreiben der ABU an die Stadt Werl, den Kreis Soest, die Bezirksregierung Arnsberg und das LANUV zur Windkraftplanung westlich von Westhilbeck vom 30.11.2013, 8.8.2013, 14.6.2013, 31.1.2013, 31.10.2012, 10.4.2012, 16. 9.2011, 4.10.2010 und 11.11.2009.</p>	<p>Das Beispiel wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe 25b-25j</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Schreiben vom 30.11.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben)</p> <p>Stellungnahme nach BImSchG Antrag von HeideWind vom 7.10.2013 zur Zulassung von drei neuen Windenergieanlagen in Werl- Hilbeck, Gemarkung Hilbeck, Flur 1 Flst. 3/0, Flur 1 Flst. 1/12 und Flur 9 Flst. 71 Ihr Geschäftszeichen 63.04.0509-63.91.01-20131056</p> <p>Im Namen der LNU (AZ SO 35-10.13. IMS), des NABU und des BUND nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Auf unserer Nachfrage hin stellte sich heraus, dass die uns von Ihnen zugestellten Unterlagen zur ASP und FFH-Vorprüfung in den Fassungen vom 27.1.2012 bzw. 15. 12.2011 nicht den aktuellen Stand wiedergaben. Dies traf auch für die an die Behörden versandten Kopien zu, wie Herr Hahn vom Kreis Soest und ich am 31.10.2013 feststellten. Die aktuellen zweiten Fassungen beider Gutachten, jeweils vom Dezember 2012, auf die auch in der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht (S. 41) verwiesen wurde, erhielten wir demzufolge erst Anfang November 2013 von Ihnen. Sie gewährten uns daraufhin eine Fristverlängerung für unsere Stellungnahme bis Ende November 2013.</p> <p>In unseren Schreiben an die Stadt Werl (und in Kopie an den Kreis Soest, die Bezirksregierung Arnsberg und das LANUV) vom 4.10.2010, 16. 9.2011, 10.4.2012 und 31.1.2013 hatten wir schon ausführlich Stellung zu oben genannten Plänen genommen. Am 11.11.2009, 31.10.2012, 14.6.2013 und 8.8.2013 übersandten wir denselben Behörden außerdem textliche und kartographische Zusammenstellungen Daten planungsrelevanter Vogelarten im Umkreis der geplanten WEA. Wir verweisen auf diese acht Schriften als integralen Bestandteil dieser Stellungnahme. Das gilt besonders für die drei diesjährigen Schreiben, die offensichtlich (noch) keine Berücksichtigung in der FFHVorprüfung und ASP sowie in den darauf aufbauenden Gutachten fanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Berücksichtigung von Stellungnahmen</u> Die Stellungnahmen des ABU aus 2013 konnten bei lebensnaher Betrachtung auf Grund der zeitlichen Abfolge in der FFH-Vorprüfung und der ASP nicht integriert werden. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden die Stellungnahmen jedoch weitestgehend berücksichtigt. So wurden die Einwendungen vom 31.01.2013 im Rahmen der Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 08.08.2013, welche die Hinweise bezüglich der Wiesenweihe vom 14.06.2013 konkretisiert, wird weiter unten (siehe unten Lftd. 25c und 25d) berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Wir fügen unsere bisherigen Stellungnahmen und Datenlieferungen in der Anlage bei.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass es sich um eine Äußerung im Sinne des § 2 Abs. 3 UmwRG und eine – mit entsprechender Vollmacht der LNU – abgegebene Stellungnahme im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG handelt.</p> <p>Im Folgenden machen wir nur neue bzw. ergänzende Ausführungen. Alle wörtlichen Zitate, z.B. aus den Planunterlagen, werden kursiv gesetzt. Windenergieanlagen werden als WEA, das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde als VSG und Seite mit S. abgekürzt.</p> <p>I Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht</p> <p>Da diese Vorprüfung nur eine Zusammenfassung von Ergebnissen der detaillierten Einzelgutachten darstellt, gehen wir an dieser Stelle nicht näher darauf ein, sondern verweisen auf unsere Stellungnahmen zu den Einzelgutachten.</p> <p>II FFH-Vorprüfung</p> <p>1.2 Rechtliche Grundlage</p> <p>Gegenüber der Erstfassung wurde dieser neue Satz eingefügt:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05) ist zu prüfen, ob ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Projekts stabil bleiben wird.“ Mehrere Wert gebende Arten des VSG wie die Wiesenweihe sind gemäß aktueller Einstufungen des LANUV in einem schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand und zeigen im VSG und landesweit Bestandsrückgänge. Deswegen und weil bei der EU-Kommission ein Vertrags-Verletzungsverfahren anhängig ist, wird derzeit unter Federführung des LANUV ein Maßnahmenkonzept für das VSG entwickelt. Unter diesen Voraussetzungen reicht es nicht, dass durch ein Projekt ein Status Quo (ungünstiger oder schlechter Erhaltungszustand) erhalten bleiben oder gar noch weiter verschlechtert wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u></p> <p>Es wird vom Einwender bemängelt, dass es unter Berücksichtigung der Entwicklung eines Maßnahmenkonzepts für das VSG nicht ausreicht, wenn ein Status Quo (ungünstiger oder schlechter Erhaltungszustand) erhalten bleibt oder gar noch weiter verschlechtert wird. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird jedoch nicht der Zustand eines europäischen Schutzgebietes als solches geprüft, sondern die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes. Die aktuellen landesweiten und innerhalb des VSG beobachteten Bestandsrückgänge der Wiesenweihe sind zwar im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu berücksichtigen, jedoch ist das Vorhaben nicht dazu gehalten, die Ursachen zu ermitteln oder Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Art zu entwickeln. Dies ist Aufgabe der Mitgliedsstaaten und nicht des Vorhabenträgers.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Wir fügen unsere bisherigen Stellungnahmen und Datenlieferungen in der Anlage bei.</p> <p>5.2 Indirekte Auswirkungen auf das VSG Hellwegbörde</p> <p>1. Im ersten Absatz wird der Eindruck erweckt, ein relevanter Funktionsverlust des VSG durch WEA außerhalb des VSG könne nur über eine Verriegelungs- oder Barrierewirkung gegeben sein. Aber auch durch Kollision mit außerhalb des VSG geplanten WEA können Wert gebende Vogelarten, die im VSG z.B. brüten, betroffen sein. Dies gilt im besonderen Maße für Wiesenweihen, die, wie weiter unten gezeigt, große Aktionsräume haben. Nach den vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Erkenntnissen des OVG Münster kann schon der Verlust einzelner Individuen der bedrohten Wiesenweihe negative Rückwirkungen auf Ebene der Population hervorrufen. Es liegt daher auf der Hand, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes durch die kollisionsbedingte Tötung einzelner Wiesenweihen, die innerhalb des VSG brüten, mit den Erhaltungszielen des VSG nicht vereinbar sind.</p> <p>2. Im folgenden Absatz (§. 10, 11) werden selektiv Literaturzitate von Schriften aufgeführt, die kein oder ein geringes Meideverhalten von Brutvögeln gegenüber WEA wie auch eine fehlende Barrierewirkung zeigen sollen. Fast alle genannten Arbeiten erschienen nicht in Fachzeitschriften mit strengem Begutachtungsprozess.</p>	<p><u>Mögliche Kollisionen</u></p> <p>Mögliche Kollisionen von Wert bestimmenden Arten außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, sondern sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu behandeln. So wird der vom BVerwG festgestellt Gebietsbezug nicht beachtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich der Habitatschutz auf das Gebiet als solches. Wirkungen von außen in das Schutzgebiet hinein sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht Arnberg führt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, ebenfalls zum VSG Hellwegbörde, hierzu aus, „<i>dass etwaige Kollisionen außerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten würden. Aufgrund denkbarer Kollisionen von Einzelexemplaren geschützter Vögel ist aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes nicht zu besorgen. (...) Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, und dazu gehört auch das (nicht zu beziffernde) Risiko, auf dem Weg in das oder aus dem Schutzgebiet mit einer Windkraftanlage zu kollidieren, genügt nicht. Von einer Verriegelung des fast 500 qkm großen Schutzgebietes kann keine Rede sein, wenn lediglich die Gefahr besteht, dass Einzelexemplare geschützter Vögel in der Nähe des Schutzgebietes verunglücken.</i>“ Der Einwander vermischt unsachgerecht zwei unterschiedliche Prüfungskataloge des Bundesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Literatur</p> <p>Der Einwander zieht die allgemeinen Informationen zum Meideverhalten von Vögeln gegenüber Windenergieanlagen in Zweifel. Es werden beispielhaft aus dem europäischen Ausland in Fachzeitschriften erschienene Publikationen aus 2009 und 2012 herangezogen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Das einseitige Resümee entspricht nicht dem Forschungsstand, wie die beispielhaft zu nennenden, in Fachzeitschriften erschienenen Publikationen von Dahl et al. (2012) Pearce-Higgins et al. (2009) und Masden et al. (2009) zeigen.</p> <p>3. In den weiteren Ausführungen wird nur auf die Wiesenweihe als eine von mehreren Wert bestimmenden Vogelarten des VSG im Umfeld der drei beantragten WEA näher eingegangen, ansonsten wird summarisch auf die Ergebnisse der Raumnutzungs-Kartierungen im Jahr 2011 im Rahmen der Artenschutzprüfung verwiesen. Dabei werden die diesbezüglichen Ergebnisse des Büros Stelzig (Gutachten 2009 und 2010) zu den Flugbewegungen von Greifvögeln nicht berücksichtigt. Zur Kritik an den habitatschutzrelevanten Vogelvorkommen, die in der Artenschutzprüfung abgehandelt werden, verweisen wir auf unsere dortigen Ausführungen.</p> <p>4. Bei der Wiesenweihe ist für das aktuelle Jahr anzuführen, dass ein Paar nördlich von Steinen bzw. westlich vom Steiner Holz, nur etwa 1,4 km vom nächsten beantragten WEA-Standort entfernt, gebrütet hat (siehe Schreiben an die Stadt Werl vom 14. Juni 2013 im Anhang).</p>	<p>Es werden jedoch vom Einwender keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende, zweckdienliche Informationen aus den Publikationen zur Verfügung gestellt. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass das vorliegende Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte. Das aktuellste Beispiel aus Norwegen (2012) ist weder mit der konkreten räumlichen Situation des deutschen Binnenlandes, noch mit dem vorkommenden Artenspektrum vergleichbar. Es handelt sich dabei um besondere geographische Gegebenheiten und artspezifische Problemsituationen beim Seeadler, die so vermutlich bisher einzigartig in Europa sind. Zudem ist auch für diesen Fall nicht geklärt, ob die Ursachen des Bestandrückgangs durch WEA oder andere Umstände gesetzt wurden.</p> <p>Erfassungsergebnisse des Büros Stelzig Die Ergebnisse zu den Flugbewegungen von Greifvögeln des Büros Stelzig aus den Gutachten aus 2009 und 2010 wurden in dem zitierten Gutachten von Schmal + Ratzbor (2011a) bereits integriert.</p> <p><u>Wiesenweihe</u> Der Einwender weist auf den neuen Brutplatz der Wiesenweihe (siehe Stellungnahmen vom 14.06.2013 und 08.08.2013 bzw. Lfd. 25c und 25d) hin. Dabei sei dieser nicht im Artenschutzgutachten berücksichtigt worden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Obwohl dieses Vorkommen im aktuellen Abwägungsvorschlag der Stadt Werl (2013) mit Verweis auf die Berücksichtigung vorheriger Brutvorkommen in Abständen von mindestens 2 km im Artenschutzgutachten Berücksichtigung fand (allerdings ohne Erwähnung einer daraus möglicherweise sich ergebenden habitatschutzrechtlichen Problematik), wurde es in einer aktualisierten Fassung nicht berücksichtigt. Nach einem Brutverlust tätigte das Brutpaar in der Nähe eine Ersatzbrut (siehe Schreiben an die Stadt Werl vom 8. August 2013 im Anhang), die erfolgreich war. Dies zeigt die hohe Wertigkeit des Raumes für die Wiesenweihe, besonders auch deshalb, weil 2013 nahrungsbedingt ein schlechtes Brutjahr für die Wiesenweihe in der Hellwegregion war (http://abunaturschutz.de/nachrichten/2489-weihen-brutsaison-2013.html).</p> <p>Das Männchen dieses Brutpaares war beringt und am selben Fuß beringt, wie das im Vorjahr im VSG östlich von Hemmerde brütende Männchen. Da im weiten Umkreis keine weiteren Wiesenweihen brüteten, adulte Männchen der Wiesenweihe gewöhnlich eine hohe Brutorttreue aufweisen und das besagte Männchen erkennbare individuelle Verhaltensweisen (z.B. hohe Aggressivität gegenüber anderen Greifvögeln) zeigte, ist davon auszugehen, dass es in beiden Jahren dasselbe Brut-Männchen war. Wahrscheinlich dasselbe Männchen (am gleichen Fuß beringt) brütete nach eigenen Beobachtungen 2011 bei Westhemmerde (außerhalb des VSG; mit der höchsten Zahl flügger Junge in der gesamten Hellwegregion in jenem Jahr), 2010 östlich von Hilbeck (im faktischen VSG-Gebietsteil nach Einschätzung von LNU et al. 2011; vier ausgeflogene Jungvögel) und 2009 nördlich von Sönnern (im VSG; 3 fast flügge Junge wurden wahrscheinlich von einem Hund getötet). Inmitten dieses Brutraums liegen die drei beantragten WEA.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wobei bei lebensnaher Betrachtung auf Grund der zeitlichen Abfolge zu berücksichtigen ist, dass eine Berücksichtigung des Brutplatzes in 2013 in der ASP vom Dezember 2012 auch nicht möglich gewesen ist. Zur Klärung des Sachverhalts wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 14.06.2013 und 08.08.2013 (siehe Lfd. 25c und 25d) verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe auch unten unter Lfd. 25c und 25d). Die grundsätzliche Eignung der Windkraftkonzentrationszone als Brutfläche ist für die FFH-Vorprüfung unerheblich (siehe hierzu die oben angeführte Gebietsbezug des Habitatschutzes nach dem BVerwG). Es ist sachlich nicht geboten, Vermutungen über in der unbekanntem Zukunft liegende mögliche Vorkommen außerhalb des VSG in der FFH-Vorprüfung zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Nach dem in der Hellwegregion ermittelten Habitatmodell von Griesenbrock (2006) stellt die geplante Windkraft-Konzentrationszone ein sehr gut geeignete Brutfläche dar, die bei nahrungsbedingt günstigen Voraussetzungen besiedelt werden kann.</p> <p>6. Die Hellwegpopulation der Wiesenweihe ist aktuell die einzige größere Brutpopulation in NRW (Illner 2012a), die allerdings in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat, was auch für die Gesamtpopulation von NRW gilt (Joest & Illner im Druck, Illner 2012a; http://abunaturschutz.de/nachrichten/2489-weihen-brutsaison-2013.html). Schon Einzelverluste von Wiesenweihen durch Kollision mit WEA können wie beschrieben populationsrelevant sein, was angesichts des Bestandsrückgangs besonders schwer wiegt.</p> <p>7. Dies gilt besonders für adulte Männchen, die eine Brut zu versorgen haben. Ihr Verlust bedeutet in der Regel auch einen Brutverlust, wenn die Jungen noch nicht ausgeflogen sind. Ein solcher Kollisionsverlust würde besonders schwer in der derzeitigen schlechten Erhaltungssituation der Wiesenweihe im VSG und in NRW eine besonders negative Wirkung haben. Potenziert würde der negative Effekt durch einen Männchen-Verlust in diesem westlichen Teil des VSG, in dem der Rückgang der Brutbestände besonders stark ist. Der Verlust dieses wahrscheinlich identischen und besonders vitalen Männchens, das wahrscheinlich mindestens von 2009 bis 2013 im Großraum Westhemmerde-Sönnern gebrütet hat, könnte sogar zur Aufgabe einer Bruttradition im westlichsten Teil des VSG führen.</p> <p>8. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass im weiten Umfeld der geplanten WEA brütende Wiesenweihen mit einer der drei beantragten WEA kollidieren werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Mögliche Kollisionen</u> Es wird auf die Ausführungen weiter oben zu Punkt 1. der Einwendungen verwiesen, dass ein nicht weiter zu beziffernde Kollisionsgefahr außerhalb des VSG nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist sowie auf die Ausführung zur allgemeinen Kollisionsgefahr der Wiesenweihe weiter unten. Die möglichen Auswirkungen von Einzelverlusten auf die Population von Greifvögeln wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung in Kapitel 5.1.2.1 Beispielhaft beschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

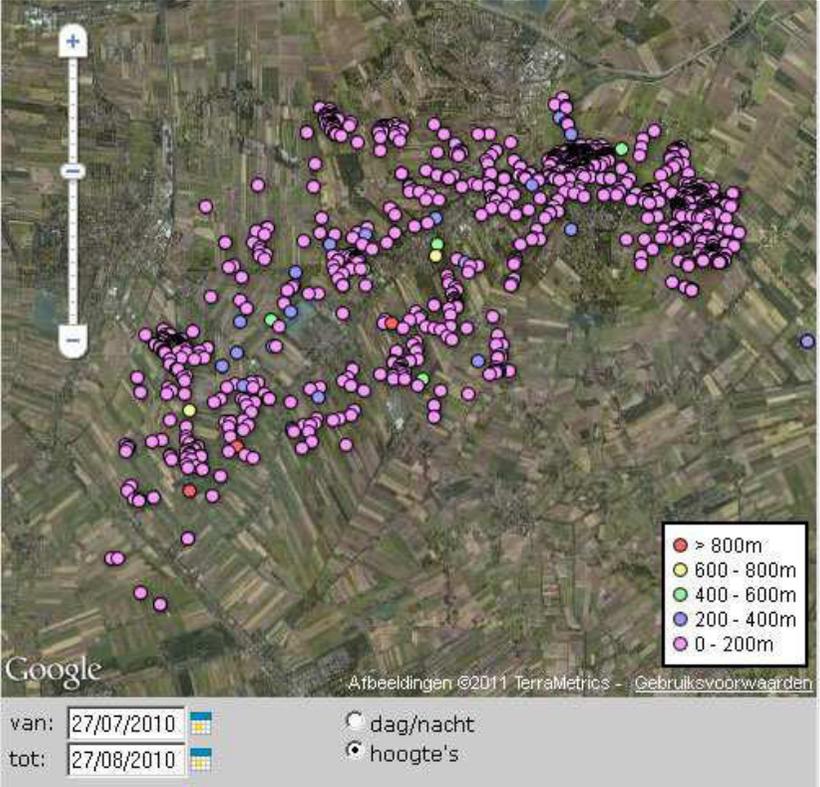
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Wie Beobachtungen im Rahmen der Gutachten und Ergebnisse des Naturschutzes (siehe Anlagen) zeigen, sind im Planraum fliegende Wiesenweihen auch in den letzten Jahren mehrfach beobachtet worden, was angesichts der Brutvorkommen im Umkreis auch nicht überrascht.</p> <p>Zu den Raumnutzungserfassungen im Jahr 2011 (Schmal & Ratzbor) ist anzumerken, dass sie u.a. deswegen unzureichend waren, als für relevante Arten wie Uhu, Rotmilan und Rohrweihe jahreszeitlich viel zu spät (30.4) für die wichtige Reviergründungs-/Balzphase begonnen wurde. Die früher begonnenen Brutvogelerfassungen im Jahr 2010 (Büro Stelzig) waren nicht als Raumnutzungsanalyse angelegt; es liegen nur partielle Daten zur Raumnutzung vor, die „für eine umfassende Raumnutzungsanalyse durch weitere Daten ergänzt werden sollten.“ Es werden vom Büro Stelzig allerdings keine Angaben zum Stundenaufwand gemacht (nach Kaiser et al. 2013 sind 8-10 Erfassungstage à 3-5 Stunden mit jeweils mindestens zwei Beobachtern nötig).</p>	<p><u>Raumnutzungsanalyse</u></p> <p>Für die Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund fand im Januar 2011 eine Abstimmung hinsichtlich dem Inhalt und dem Detaillierungsgrad der Untersuchungen statt. Zum diesen Zeitpunkt waren die Empfehlungen zur Erfassungsintensität nicht veröffentlicht und auch nicht absehbar.</p> <p>Die vorliegenden Kartierungen erfüllen, bis auf die zwei Beobachter von zwei Fixpunkten aus unter Berücksichtigung der von Stelzig (2010) durchgeführte Brutvogelerfassung, die Vorgaben zur Erfassungsintensität der Brutvögel und der Raumnutzung nach dem neuen Leitfaden in NRW. So wurde an 12 Terminen in 2011 jeweils über mindestens 3 Stunden die Raumnutzung erfasst. Dabei sei zu berücksichtigen, das zum Zeitpunkt des Scoping-Termins zur Flächennutzungsplanänderung der Leitfaden noch nicht veröffentlicht war. Fachlich gesehen ist eine Erfassung der Raumnutzung durch zwei Beobachter nicht unabdingbar notwendig, um die Raumbedeutung zu bestimmen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>9. Die Wiesenweihe ist unter den Greifvogelarten, die ohnehin generell relativ zur ihrer Bestandsgröße häufig mit WEA kollidieren, besonders stark durch Kollision mit WEA gefährdet (Illner 2012b, Dürr 2013, Langgemach & Dürr 2013, Kaiser et al. 2013). Von 2004 bis 2012 sind aus Spanien, Portugal, Frankreich und Deutschland mindestens 38 Kollisionsfälle öffentlich geworden (Illner 2013), was für eine seltene Greifvogelart hohe Zahlen sind. Wiesenweihen sind kleine Greifvögel, sie brüten in hoher Vegetation und in der Regel weit entfernt von Siedlungen. Als Zugvögel sind sie nur in der Vegetationsperiode im Brutgebiet anwesend. Von daher sind Zufallsfunde toter Wiesenweihen unter WEA in europäischen Brutgebieten wahrscheinlich ein sehr seltenes Ereignis. Deshalb ist von einer sehr hohen Dunkelziffer nicht gefundener und nicht veröffentlichter Totfunde von Wiesenweihen unter WEA auszugehen. Wird in Windparks mit nahen Brutvorkommen von Wiesenweihen systematisch nach Schlagopfern gesucht, können sich hohe Fundzahlen ergeben: In Windparks mit insgesamt 24 WEA bei Aumelas in Südfrankreich, wo in der Nähe jährlich mehrere Paare Wiesenweihen brüteten, wurden bei regelmäßigen und flächendeckenden Suchaktionen von 2006 bis 2013 sieben adulte Wiesenweihen als Kollisionsopfer von WEA dokumentiert (L. Pilar in Illner 2013).</p>	<p>Durch die zweijährige Erfassung ist das relevante Brutgeschehen erfasst. Der gewählte Beobachtungszeitraum umfasst die besonders relevante Zeit der Fütterung der Jungvögel, bei der die meiste Nahrung innerhalb kürzester Zeit gefunden und zum Nest transportiert werden muss. Der in dieser Phase genutzte Raum ist für die Reproduktion von größter Bedeutung. Da bereits aus dem Vorjahr die Verteilung der Niststätten bekannt war, konnte die Raumbedeutung 2011 sicher bestimmt werden. Zudem hat es der gewählte Zeitraum ermöglicht, 2011 sogenannte „Schlafplatzgemeinschaften“ zu erfassen, wenn sie im Gebiet vorgekommen wären.</p> <p>Zudem wurde eine Fremddatenrecherche durchgeführt.</p> <p><u>Häufigkeit von Kollisionen der Wiesenweihe an WEA im Vergleich zu anderen Greifvogelarten.</u></p> <p>Im Vergleich zum Seeadler und Rotmilan, die als besonders kollisionsgefährdet angesehen werden, kollidieren Wiesenweihen unter Berücksichtigung der Bestandsgrößen relativ selten und nicht häufig mit WEA. So sind bei einem Bestand (aus 2005) nach Südbeck et al. (2007) von 410 – 470 Brutpaaren der Wiesenweihe zwei Kollisionsopfer in der Fundkartei der Vogelverluste an WEA in Deutschland nach Dürr (Stand: 07.10.2013) seit 2000, also in einem Zeitraum von etwa 13 Jahren, gemeldet. Beim Seeadler sind es 87 Meldungen bei einem Bestand von 494 – 500 BP sowie beim Rotmilan 213 Meldungen bei einem Bestand von 10.000 – 14.000 BP. Die Kollisionsopfermelderate beträgt demnach bei der Wiesenweihe ein Kollisionsopfer auf 205 – 235 BP/pro 13 Jahren, beim Seeadler sind es ein Kollisionsopfer auf ca. 5,7 BP/pro 13 Jahren und beim Rotmilan ein Kollisionsopfer auf 46,9 – 65,7 BP/pro 13 Jahren. Beim Mäusebussard beträgt die Kollisionsopfermelderate bei einem Bestand von 77.000 – 110.000 BP und 245 gemeldeten Kollisionsopfern etwa ein Kollisionsopfer auf 315 – 450 BP/pro 13 Jahren. Auch wenn eine gewisse Dunkelziffer nicht ausgeschlossen werden kann, dürfte sich an dem Verhältnis zwischen den genannten Greifvogelarten nichts wesentlich verändern.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>10. Im VSG bzw. dessen Randbereich sind zwei Verdachtsfälle einer WEA-Kollision beschrieben worden (http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321409.de). Außerdem wurden u.a. von 2011 bis 2013 mehrfach im VSG bei Merklingsen gefährliche Annäherungen von Wiesenweihen an WEA beobachtet und fotografiert, als im Umfeld Wiesenweihen brüteten (Illner 2013). Die Wahrscheinlichkeit, dabei eine Kollision, in der Regel ein einmaliges Ereignis für einen Vogel (weil auch überlebende Vögel in der Regel so schwer verletzt sind, dass sie in freier Wildbahn nicht überleben können), mitzubekommen ist äußerst gering (Illner & Joest 2012, S. 34). Da es im Bereich von Brutplätzen der Wiesenweihe im VSG und dessen Umfeld keine systematischen großflächigen Erfassungen von Schlagopfern unter WEA gab und da ein Zufallsfund, der auch noch öffentlich wird, bei dieser Art wie beschrieben sehr unwahrscheinlich ist, ist die Feststellung (S. 13): „Gesicherte Nachweise von tödlichen Kollisionen der Wiesenweihe mit WEA gibt es in der Hellwegbörde nicht“ ohne Relevanz für die Beurteilung der potenziellen Gefährdung und der Eingriffserheblichkeit.</p> <p>Erst recht ist es fachgutachtlich nicht seriös, daraus diesen Schluss zu ziehen (S. 13): „Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse ist einer erhebliche Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch das Vorhaben nicht zu erwarten.“</p> <p>11. Es wird in der FFH-Vorprüfung versucht, auf indirektem Wege mit Verweis auf Flughöhen nach Sichtbeobachtungen von fliegenden Wiesenweihen im Küstenraum (Grajetzky et al. 2010) und im Kreis Soest (Bergen 2011, Bergen & Loske 2012) eine vernachlässigbare Kollisionsgefährdung von Wiesenweihen an den geplanten WEA abzuleiten.</p>	<p>Insofern gehört die Wiesenweihe nicht zu den generell relativ zu ihrer Bestandsgröße häufig mit WEA kollidierenden Greifvogelarten.</p> <p><u>Verdachtsfälle von tödlich kollidierten Wiesenweihen an WEA in der Hellwegbörde</u></p> <p>Die beiden Verdachtsfälle wurden in der FFH-Vorprüfung berücksichtigt. Hinsichtlich der weiteren Ausführung zu der Gefahr einer möglichen Kollision wird auf die anderen Ausführungen zu Punkt 9 und 11 verwiesen.</p> <p>Der Einwendung sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p><u>Flughöhen der Wiesenweihe</u></p> <p>Die Einwendung zur in der FFH-Vorprüfung dargestellten Flughöhenverteilung wurde bereits eingehend in den fachlichen Gutachten sowie im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Dabei wird verkannt, dass bei rein visuellen Greifvogelerfassungen hohe Flüge über etwa 100 m zunehmend unterrepräsentiert sind und Flughöhenangaben ohne Verwendung von Messgeräten zur Höhenbestimmung wie Radar sowie Winkel- und Entfernungsmesser stark fehlerbehaftet sind (Illner & Joest 2013). Diese methodischen Mängel wie auch die Nicht-Berücksichtigung der Brutareale von Wiesenweihen idurch Bergen & Loske sind ausführlich in einer naturschutzfachlichen Stellungnahme dargelegt worden (Illner & Joest (2013).	Als neue Hinweise wurden eigene Flughöhenschätzungen aus der Hellwegregion aufgeführt, wonach bei 17 Wiesenweihen-Paaren in der frühen Balzphase am prospektiven Brutplatz in ca. 1.000 Flugminuten ca. 58 % der Flüge unter 30 m, 32 % zwischen 30 – 120 m und 10 % über 120 m stattfanden. Die aus der Provinz Groningen angeführte Untersuchungen mittels eines GPS-Ortung sind hinsichtlich der Fragestellung, in welcher Häufigkeit Flugaktivitäten im Höhenbereich der sich drehenden Rotoren stattfinden, nur sehr eingeschränkt aussagekräftig, da die Flughöhenklassen in 200 m Klassen eingeteilt wurden. Des Weiteren konnten nach schriftlicher Mitteilung tägliche Flugstrecken von 100 km (bis über 300 km) in bis zu über 20 km Entfernung zum Brutplatz erfasst werden. Die aus der Untersuchung gezogene Schlussfolgerung, „dass selbst bei relativ geringen Prozentsätzen geschätzter großer Flughöhen sich absolut gesehen große tägliche Flugstrecken in großen Flughöhen ergeben“, verkennt die Situation, dass auch die Flugaktivitäten in geringerer Höhe absolut gesehen zunehmen. Die Relation zwischen den verschiedenen Flughöhenklassen bleiben unabhängig von der Flugstrecke gleich. So ändert diese Argumentation nichts an der Wahrscheinlichkeit einer Kollision einer Wiesenweihe an Windenergieanlagen, wie sie in der FFH-Vorprüfung dargestellt ist. Folgend werden die Abwägungsvorschläge der Verwaltung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Flughöhenproblematik zusammengefasst dargestellt: „Das spezifische Flugverhalten der Wiesenweihe wurde in der Artenschutzprüfung von Schmal + Ratzbor (Seite 29-30) beschrieben. Demnach findet der Gleit- und Streckenflug mehrheitlich in der Höhenklasse bis 30 m, teilweise aber auch in den Höhenklassen zwischen 30 – 60 und 60 – 90 m statt. Weiter wird ausgeführt, dass die kritischen Flugbewegungen überwiegend in Abständen von 200 bis 500 m um den Horststandort stattfinden.“

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	12. Eigene Flughöhenschätzungen in der Hellwegregion an 17 Wiesenweihen-Paaren in der frühen Balzphase am prospektiven Brutplatz (rund 1000 protokollierte Flugminuten im Jahr 2010) ergaben folgendes Ergebnis: 32% der Flüge waren geschätzt im Höhenbereich 30 m bis 120 m, 10% über 120 m hoch und der Rest unter 30 m hoch (vgl. Joest et al. 2010). Wenn bei den eigenen Schätzungen größere Flughöhen wie beschrieben ebenfalls methodisch bedingt unterrepräsentiert gewesen sind, würde es bedeuten, dass die Anteile von Flügen in den Höhenklassen 30 m bis 120 m und vor allem über 120 m Höhe real relativ zu den Flügen unter 30 m Höhe noch größer gewesen sind. Auch an WEA im VSG bei Merklingsen z.B. wurden mehrfach in den letzten Jahren Wiesenweihen im Spitzenbereich von WEARotoren (ca. 130 m) fliegend beobachtet (C. Härting, H. Illner, A. Müller). Untersuchungen an Wiesenweihen in der Provinz Groningen mit GPS-Loggern, die auch objektive Flughöhendaten liefern, zeigen, dass Wiesenweihen auch im Brutgebiet nicht selten bis über 200 m hoch fliegen.	<p><i>Aus vereinzelt Flugbeobachtungen in kritischer Höhe – außerhalb des 500 m Horstumfeldes – ergeben sich aber keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr dieser grundsätzlich selten an WEA kollidierenden Art.</i></p> <p><i>Die Problematik der Schätzung von Flughöhen ist den Autoren der FFH-Vorprüfung bekannt und wurde auf Seite 12 auch beschrieben und berücksichtigt. Zudem wurde das BMU-Projekt „Greifvögel und Windkraft“ bzw. das „Teilprojekt Wieseweihe“ von Grajetzky et al. (2010) in der Vorprüfung berücksichtigt. Diese telemetrischen Untersuchungen werden auch vom ABU, Illner & Joest 2012 auf Seite 7 angeführt: „Gemäß der Untersuchung in norddeutschen Windparks fanden etwa 5% aller Flüge der Wiesenweihe in 30 m bis 100 m Höhe statt (Grajetzki et al. in Hötter 2009) (...)“</i></p> <p><i>Grundsätzlich bestätigen auch Radaruntersuchungen von Schmal und Ratzbor (Schmal + Ratzbor (2011): Auswirkungen einer Forschungsanlage aus zwei WEA E 126 und einem Speichermodul auf dem Spülfeld Rysumer Nacken in Emden-West auf ziehende und in der Region rastende Vögel. Im Auftrag der Enercon GmbH, Lehrte, (unveröffentl.) die Grundsätzliche Problematik der Flughöhenbestimmung bei Sichtbeobachtungen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sowohl Grajetzki als auch Bergen & Loske ihre Untersuchungen in bestehenden Windparks durchgeführt haben. Die WEA mit ihren Höhenkennzeichnungen geben insbesondere im Windparkverbund, welcher auch eine Entfernungsbestimmung ermöglicht, hinreichende Orientierung für zuverlässige Höhenschätzungen. Ohne solche Höhenmarken ist eine Flughöhenbestimmung jedoch äußerst fehleranfällig. Insofern verwundert die Einwendung.</i></p> <p><i>Bisher liegen keine validen Studien vor, die eine andere Flughöhenverteilung bei Wiesenweihen erkennen lassen würden. Das größere Flughöhen bei der Wiesenweihe während der Brutzeit unterrepräsentiert seien, sind Mutmaßungen, die weder</i></p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	 <p>Abbildung 1. Flughöhenklassen der männlichen, besenderten Wiesenweihe „Gert“ in der Provinz Groningen vom 27. Juli bis 27. August 2010 nach GPS-Ortungen von Dataloggern (Download Okt. 2011: http://www.werkgroepgrauwekiekendief.nl/?id=171&action=datalogger).</p> <p>13. In der Provinz Groningen besenderte männliche Wiesenweiher, die eine Brut versorgen, legen am Tag aufsummiert meist Flugstrecken in der Größenordnung von 100 km (bis</p>	<p>durch die telemetrischen Untersuchungen von Grajetzky et al. (2010) noch durch die Stellungnahme vom ABU, Illner & Joest 2012 zu methodischen Mängeln bei der Flughöhenschätzung belegt werden können. Ferner sind auch keine anerkannten Methodenstandards bekannt, die zur Ermittlung von Flughöhen geeigneter erscheinen.</p> <p>Zudem sei angemerkt, dass die oben genannten Studien sowie der Hinweis des Einwenders ausführen, dass größere Flughöhen bei typischen Verhaltensweisen im Umfeld des Brutplatzes vermehrt auftreten. Dies wurde ebenfalls in der FFH-Vorprüfung beschrieben und berücksichtigt.“</p> <p>Zusammenfassend sind auch unter Berücksichtigung des neuen Brutplatzes in ca. 1.200 m Entfernung zum Vorhaben dem Hinweis keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>über 300 km) zurück, wobei sie sich bis über 20 km vom Brutplatz entfernen können (A. Schlaich schriftlich). Das hat zur Folge, dass selbst bei relativ geringen Prozentsätzen geschätzter großer Flughöhen sich absolut gesehen große tägliche Flugstrecken in großen Flughöhen ergeben. Daran wird deutlich, dass Wiesenweihen im Brutgebiet auch bei großen, 200 m hohen WEA einem potenziell hohem Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, vor allem wenn WEA im Umfeld von Brutplätzen in Betrieb sind, wo gewöhnlich die höchste Aktivitätsdichte ist. Die alleinige Betrachtung prozentualer Flughöhenverteilungen von Wiesenweihen in dieser FFH-Vorprüfung ergibt auch aus diesem Grund ein verzerrtes, das Kollisionsrisiko unterschätzendes Bild.</p> <p>14. Die Einschätzung der Kollisionsgefährdung an WEA von Rohrweihen, die in ihrem Flugverhalten große Ähnlichkeit mit Wiesenweihen aufweist, ist der der Wiesenweihe ähnlich (Illner 2012b, Langgemach & Dürr 2013, Kaiser et al. 2013). Geschätzte Flughöhen in einem britischen Brutgebiet (Oliver 2013) waren deutlich höher als die in der ASP zitierten Untersuchung von Bergen & Loske, in der Rohrweihen weit überwiegend abseits von Brutplätzen beobachtet wurden, wo z.B. hohe Flugbalz selten vorkommt (Illner & Joest 2012).</p>	<p><u>Häufigkeit von Kollisionen der Rohrweihe an WEA im Vergleich zu anderen Greifvogelarten.</u></p> <p>Im Vergleich zum Rotmilan und Seeadler, die als besonders kollisionsgefährdet angesehen werden, kollidieren Rohrweihen unter Berücksichtigung der Bestandsgrößen relativ selten und nicht häufig mit WEA. So sind bei einem Bestand (aus 2005) nach Südbeck et al. (2007) von 5.900 – 7.900 Brutpaaren der Rohrweihe zwölf Kollisionsopfer in der Fundkartei der Vogelverluste an WEA in Deutschland nach Dürr (Stand: 07.10.2013) seit 2000, also in einem Zeitraum von etwa 13 Jahren, gemeldet. Die Kollisionsopfermelderate beträgt demnach bei der Rohrweihe ein Kollisionsopfer auf 492 – 658 BP/pro 13 Jahren, beim Seeadler sind es ein Kollisionsopfer auf ca. 5,7 BP/pro 13 Jahren und beim Rotmilan ein Kollisionsopfer auf 46,9 – 65,7 BP/pro 13 Jahren (siehe auch oben unter 9.).</p> <p>Hinsichtlich der Flughöhenschätzungen wird auf die obigen Ausführungen zur Wiesenweihe hingewiesen. Nach der von Oliver (2013) angeführten an zwei Windenergieanlagen in England geschätzten Flughöhen finden für September – Februar 85 – 99 % der Flüge unterhalb des Rotorbereiches (60 m freier Luftraum) sowie während der Brutzeit 52 – 66 % der Flüge unterhalb des Rotorbereiches statt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die Rohrweihe als Wert gebende Vogelart des VSG wird aber diesbezüglich nicht näher betrachtet, obwohl es - wie schon früher mitgeteilt - in mehreren Jahren frühe Ansiedlungen von Rohrweihen in einer Chinaschilfläche gab, die jeweils wegen der zeitigen Mahd im April vereitelt wurden. Dass das Umfeld der geplanten WEA als Brutplatz für die Rohrweihe geeignet ist, zeigt auch der Brutnachweis der Rohrweihe am Brünningser Berg im Jahr 1993 im Rahmen des Weihenschutzprogrammes, nördlich vom später ausgewiesenen VSG und vor Errichtung der dortigen WEA. Außerdem gibt es von der Rohrweihe regelmäßig besetzte Brutplätze etwa 2 km östlich von den geplanten WEA in der Strangbachaue VSG östlich von Hilbeck. Eine notwendige Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung der Brutpopulation der Rohrweihe im VSG durch die geplanten WEA steht also aus.</p>	<p>Diese Ergebnisse weichen von den in der ASP zitierten Untersuchungen von Bergen & Loske (2012) in der Hellwegbörde ab. Der Hinweis, dass Bergen & Loske die Rohrweihen überwiegend weit abseits von Brutplätzen beobachtet haben, wird zur Kenntnis genommen. Der Einwander übersieht aber die konkrete räumliche Situation, dass im vorliegenden Fall sich ebenfalls keine Brutplätze der Rohrweihe im unmittelbaren Umfeld (500 m-Radius) der geplanten WEA-Standorte befinden. Diesem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Rohrweihe und VSG Hellwegbörde</u> Die Rohrweihe wurde bei der FFH-Vorprüfung entsprechend des Vorkommens der Art im Umfeld des Projektes berücksichtigt. Des Weiteren wurde auf die Gutachten zur Erfassung planungsrelevanter Brutvogelarten und die 2. Fassung der Artenschutzprüfung (ASP) verwiesen. In diesen Gutachten wurden die bekannten Brutvorkommen bzw. Brutversuche der Art auf einer Chinaschilfläche über 700 m von der nächsten geplanten WEA entfernt sowie in der Strangbachaue östlich von Hilbeck in ca. 2 km Entfernung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>15. Die Brutvorkommen der Rohrweihe und Wiesenweihe am Strangbach östlich von Hilbeck, knapp 1 km von der Außengrenze des VSG entfernt, sind nach Aussage des LANUV wie folgt zu beurteilen (Ergebnisvermerk eines Gesprächs von Behörden und Naturschutzverbänden am 23.1.2013 bei Straßen NRW in Meschede zur Planfeststellung der A 445 zwischen Werl/Nord und Hamm/Rhynern): „Da die Bestandsdaten, insbesondere bei den Weihen, einen Negativtrend aufweisen, haben nach Auffassung des LANUV auch Bereiche außerhalb des VSG mit entsprechenden Vorkommen von Wert gebenden Arten z.B. die Strangbachaue eine Bedeutung für die Wiederansiedlung der Arten innerhalb des VSG. Somit sieht das LANUV funktionale Zusammenhänge zwischen den Beständen am Strangbach und denen innerhalb des VSG...“</p> <p>Angesichts dieser Einschätzung der Fachbehörde bezüglich der Bedeutung von Brutvorkommen Wert gebender Vogelarten außerhalb des VSG und der in den letzten Jahren tendenziell sich verschlechternden Bestandssituation auch der Rohrweihe im VSG (http://abunaturschutz.de/nachrichten/2489-weihenbrutsaison-2013.html), vor allem in sämtlichen VSG-Gebietsteilen westlich von Soest, wiegt dieses Versäumnis besonders schwer.</p> <p>6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte</p> <p>Gegenüber der Erstfassung wurden keine wesentlichen Ergänzungen/Korrekturen vorgenommen. Auch auf die von der KonWerl Zentrum GmbH beauftragte FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl zum Ver- und Entsorgungszentrum „Scheidinger Straße“ (Büro Stelzig 2012b) wird nicht eingegangen. Es fehlt also weiterhin eine sachgerechte Beurteilung der Wirkfaktoren relevanter Vorhaben (Eingriffskataster des Kreises Soest), die sich in ihrem Zusammenwirken nachteilig auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter des</p>	<p>Der Hinweis, dass das LANUV das Brutvorkommen in der Strangbachaue östlich von Hilbeck, welches ca. 1 km außerhalb des VSG liegt, in einem funktionalen Zusammenhang zu den Beständen innerhalb des VSG sieht, wird zur Kenntnis genommen und geteilt. Die Einwendung verkennt jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen der FFH-Vorprüfung. In der FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob die WEA zu einem relevanten Funktionsverlust des Schutzgebietes führen. Die Brut- und Jagdgebiete außerhalb der Schutzgebiete stehen nicht unter dem strengen Schutzregime der europäischen Richtlinien. Der vom Einwender genannte Verlust von Brutplätzen ist weder eine Folge des hier zu prüfenden Vorhabens noch eines möglichen Zusammenwirkens der genannten Projekte, sondern die Auswirkungen des Baues der A 445 und insofern in der FFH-VU bzw. der Artenschutzprüfung zum Bau der Trasse der A 445 zu beachten. Diesem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sein könnte.</p> <p><u>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte</u></p> <p>Der Hinweis zu dem Eingriffskataster des Kreises Soest wurde bereits in früheren Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen. Das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wurde mit folgendem Ergebnis berücksichtigt:</p> <p>„Der Bau der A 445 wurde bei der Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte berücksichtigt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	VSG Hellwegbehörde auswirken bzw. der angestrebten Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes Hindernisse bereiten können.	<p>zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es zulässig (siehe § 34 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Zulassungsrelevant wäre laut der FFH-Vorprüfung von Schmal + Ratzbor eine indirekte Wirkung (Verriegelung- und Barrierewirkung) des Vorhabens auf das Schutzgebiet. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation ist das Vorhaben weder selbst noch auf Grund der Abstände zwischen den einzelnen genannten Plänen und Projekten geeignet, eine Verriegelungs- oder Barrierewirkung zu entfalten. Eine solche Verriegelungs- oder Barrierewirkung entsteht auch nicht durch die Wechselwirkung mit anderen Projekten oder Plänen. Auch werden die Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens nicht durch ein Zusammenwirken mit anderen so verstärkt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint. Der vom Einwender genannte Verlust von Brutplätzen ist weder eine Folge des hier zu prüfenden Vorhabens noch eines möglichen Zusammenwirkens der genannten Projekte, sondern allein die Auswirkungen des Baues der A 445 und insofern in der FFH-VU zum Bau der Trasse der A 445 zu beachten.“ Die alleinigen Auswirkung eines anderen Projektes kann eine Vorbelastung des Raumes sein. Solche Vorbelastungen durch Andere können dem zu prüfenden Vorhaben nicht entgegen gehalten werden.</p> <p>Des Weiteren wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl zum Ver- und Entsorgungszentrum „Scheidinger Straße“ verwiesen. Das zuvor genannte Ergebnis zum Zusammenwirken mit der Auswirkungen des Baus der A 445 ist ebenfalls auf Grund der Distanz (über 6 km) zum Vorhaben übertragbar.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>7. Zusammenfassende Beurteilung</p> <p>Gegenüber der Erstfassung wurden keine Änderungen in diesem Kapitel vorgenommen. Von daher gelten unsere in der angefügten Stellungnahme vom 10.4.2012 genannten Kritikpunkte uneingeschränkt weiter. Insbesondere unsere Ausführungen zu den Wert gebenden Vogelarten Wiesenweihe und Rohrweihe zeigen, dass eine vollständige FFH-VU für eine zuverlässige Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde unabdingbar ist.</p> <p>Für ein vergleichbares Vorhaben auf dem Stadtgebiet Werl (Büro Stelzig 2012b) wurde eine FFH-VU beauftragt und durchgeführt. Dort werden erhebliche Beeinträchtigungen von mehreren Greifvogelarten durch zwei etwa 400 bis 600 m vom VSG geplante, etwa 180 m hohe WEA nicht ausgeschlossen. Auf S. 61 heißt es: „Für den Betrieb von Windenergieanlagen können keine geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung empfohlen werden. Dieser Bestandteil des Vorhabens ist aus FFH-Sicht nicht verträglich und kann zumindest an den bisher diskutierten Standorten nicht realisiert werden.“</p> <p>Es bestehen also ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür, dass die im VSG Hellwegbörde geschützten Vogelarten in einer den Schutz- und Erhaltungszielen zuwider laufenden Weise in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Deshalb muss für das geplante Vorhaben aus Gründen des § 34 I BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.</p>	<p>Eine Überschneidung der denkbaren Wirkbereiche der beiden Vorhaben ist nicht zu erwarten. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Zusammenfassende Beurteilung</u> Die mit Schreiben vom 10.04.2012 vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden in die Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis 20.04.2012 eingestellt und sachgerecht gewürdigt. Eine nochmalige oder weitergehende Erörterung ist nicht geboten.</p> <p>Bei der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-VU handelt es sich jeweils um eine Einzelfallprüfung, bei der zu prüfen ist, ob ein Projekt geeignet erscheint ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigt. Auf Grund des unveröffentlichten Gutachten zum Ver- und Entsorgungszentrum sind die genauen Sachzusammenhänge, warum Bestandteile nicht FFH-verträglich seien, nicht bekannt. Daher können hier keine Aussagen dazu getroffen werden, ob eine vergleichbare Situation vorliegt. Dem allgemeinen Hinweis, dass bei einer anderen FFH-VU ein anderes Prüfergebnis vorliegt, sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die FFH-Vorprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte. Die vorgetragenen Bedenken sind Besorgnisse die sich auch im Rahmen einer vertiefenden Erörterung nicht bestätigen lassen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>III Artenschutzprüfung (ASP) Generelle Anmerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die ASP in der Fassung vom 10.12.2012 berücksichtigt nicht unsere Stellungnahme vom 31.1.2013 sowie die Ergebnisse der Gutachten vom Büro Stelzig (2012a, 2012b), das im Jahr 2011 umfangreiche Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen durchführte; das Greifvogel-Erfassungsgebiet reichte im Westen bis zum Steiner Holz. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die schon erwähnten Datenlieferungen der ABU vom 14. Juni 2013 und 8. August 2013, die im Gegensatz dazu im parallel laufenden Bauleitverfahren Berücksichtigung fanden (Vorlagen Nr. 945 und 946 der Stadt Werl vom 10.10.2013). Die Erfassung von Windkraft sensiblen Rast- und Zugvögeln wie Kiebitz, Goldregenpfeifer (in den Zugzeiten) und Kornweihe (im Winterhalbjahr) hat mit Ausnahme von Rotmilan-Schlafplatzkontrollen im September 2011 nicht stattgefunden. Der Leitfaden von LANUV und Umweltministerium (Kaiser et al. 2013) macht klare Vorgaben für solche Erfassungen, die nachzuholen sind. Erhebliche Erfassungsmängel bei den Fledermäusen und Brutvögeln (z.B. zu späte Erfassung von Greifvögeln im Jahr 2011, keine Erfassung von seltenen Spechten im nahen Steiner Holz) hatten wir in früheren, hier angefügten Stellungnahmen dargelegt, die auch in der neuen Fassung der ASP nicht behoben worden sind. <p>Redaktionelle Anmerkung: Nr. 4 fehlt</p> <ol style="list-style-type: none"> Allgemeine Auswirkungen der Windenergienutzung und Empfindlichkeit der erfassten Arten <ol style="list-style-type: none"> Wir verweisen bezüglich der allgemeinen Ausführungen auf unsere angefügten vorherigen Stellungnahmen, auf unsere obige Kritik an der FFH-Vorprüfung mit ähnlichen allgemeinen Ausführungen, auf unsere Auswertung zur Auswirkung von WEA auf in der Hellwegregion brütende Wiesen- 	<p>Die Einwendungen wurden bereits oben bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt (siehe Lftd. 25c ff.), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Die Einwendungen wurden bereits oben bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt (siehe Lftd. 25c ff.), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Die Einwendungen wurden bereits oben, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Die Einwendungen wurden bereits oben bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt (siehe Lftd. 25c ff.), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Die Einwendungen wurden bereits oben zur FFH-Vorprüfung bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt (siehe Lftd. 25c ff.), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>weihen (Joest et al. 2010), auf unsere Kritik an der mehrfach zitierten Repoweringstudie von Bergen & Loske vor allem hinsichtlich der Verteilung und Häufigkeit von Flügen in unterschiedlichen Höhen (Illner & Joest 2012) und auf die Auswertung der deutschen Totfundliste von Windkraftopfern (Illner 2012b).</p> <p>2. Die Literaturschau im ASP behandelt überwiegend nicht in Fachzeitschriften erschienene Gutachten, während neue, in Fachzeitschriften mit strengem Begutachtungsprozess publizierte Übersichts- (Drewitt & Langston 2008, Rydell J. et al. (2010) und Forschungsarbeiten (Carrete et al. 2009, Bellebaum et al. 2012, 2013, Dahl 2012) unberücksichtigt bleiben. Diese Populationsstudien an Greifvögeln zeigen, das WEA sich durch Kollisionsmortalität und/oder Habitatverschlechterung (Vertreibungswirkung) negativ auf Vogelpopulationen - selbst großer Räume - auswirken können, was noch vor einem Jahrzehnt für kaum möglich gehalten wurde.</p> <p>3. Beispielhaft sei auf die Kollisionsproblematik beim Rotmilan eingegangen. In der ASP wird auf eine Hochrechnung von Hötker et al. (2004) verwiesen. Dort wurden jährlich 100 durch deutsche WEA getötete Rotmilane angenommen, was einer geringen additiven jährlichen Mortalität von 0,35% gleichkommen würde. Eine aktuelle statistische Analyse der Totfunde von Rotmilanen unter WEA in Brandenburg ergab, dass allein in diesem einem Bundesland im Jahr 2012 schätzungsweise etwa 300 Rotmilane an den rund 3000 WEA umkamen, was rund 3% der nachbrutzeitlich vorhandenen Individuenzahl Brandenburgs entsprach (Bellebaum et al. 2012, 2013). Es wurde eine "Todesrate" von 4% errechnet, ab der die durch WEA-Kollisionen verursachte Zusatzmortalität sich sogar negativ auf die Bestandsentwicklung des gesamten Landesbestandes des Rotmilans auswirken würde.</p>	<p>Die Einwendungen wurden bereits oben zur FFH-Vorprüfung bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt (siehe Lfd. 25c ff.), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p><u>Kollisionsproblematik beim Rotmilan</u> Die angeführte Hochrechnung von Bellebaum et al. (2012) zur geschätzten Anzahl an Kollisionsopfer des Rotmilans in Brandenburg basiert auf einer geringen Stichprobe. Der Auswertung ist zu entnehmen, dass von drei gefundenen Kollisionsopfern (2011) auf geschätzte 304 Vögel hochgerechnet wurde. Das ist eine Extrapolation auf 10.000 %. Bei einem Bestand von 2.860 WEA in Brandenburg wäre nach Bellebaum et al. folglich eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:9,4 oder 0,106 bzw. 10 % anzunehmen. Demnach würde es in Brandenburg alle 9,4 Jahre zu einer Kollision eines Rotmilans an einer WEA kommen. Die tatsächliche Fundzahl von zwei Rotmilanen an 617 abgesuchten WEA sowie eines Zufallfundes, der in einem anderen Windpark in Brandenburg gefunden wurde, entspräche einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:206 bzw. es kommt alle 206 Jahre zu einer Kollision eines Rotmilans an einer WEA.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Dieser Wert könnte mit der Inbetriebnahme weiterer genehmigter WEA bald in Brandenburg erreicht sein. Es wurde übrigens von Bellebaum et al. (2012) festgestellt, dass sich die Tötungsrate an großen und kleinen WEA nicht signifikant unterscheidet.	<p>Diese Diskrepanz kann durch Bellebaum (2012) nicht erklärt werden.</p> <p>Bei der Repowering-Studie von Bergen & Loske (2012) in der Hellwegbörde fand eine Schlagopfernachsuche in mehreren Windparks mit räumlicher Nähe zu Rotmilanvorkommen statt. Nach den Autoren lag meist eine hohe Antreffwahrscheinlichkeit und eine gute Absuchbarkeit vor, so dass verunglückte Greifvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich gefunden worden seien. Die ermittelten Schlagopferzahlen könnten daher nach Meinung der Autoren realistisch sein. An den insgesamt fünf abgesuchten Windparks wurden zwei tote Rotmilane gefunden. Dies entspricht bei 148 WEA/a einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:74 oder 0,0135 bzw. 1,35 %.</p> <p>Das Verwaltungsgericht Arnsberg (U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.11) führt aus, dass zum Rotmilan das Verwaltungsgericht Minden im Urteil vom 10. März 2010, ausführlich begründet habe, dass sich die Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aufgrund artenspezifischer Besonderheiten statistisch nicht belegen lasse, obwohl der Rotmilan neben dem Mäusebussard mit Abstand zu den Vogelarten gehört, die statistisch am häufigsten an Windkraftanlagen verunglückten. Neuere naturschutzfachliche Stellungnahmen, aus denen sich andere Schlüsse ziehen ließen, lägen nicht vor. Unter Bezugnahme auf die Studie „Windkraft und Greifvögel“ des Michael-Otto-Instituts im NABU, Bergenhusen verweist das Gericht auf ein Teilprojekt „Modellrechnungen zur Risikoabschätzung für Individuen und Populationen von Greifvögeln aufgrund der Windkraftentwicklung“ von Rasran, Mammen und Grajetzky (abrufbar unter http://bergenhusen.nabu.de/forschungigreifvoegeliberichtevortraege/). Als Ergebnis sei dort dargestellt, „dass bei den betrachteten Greifvogelarten (Rotmilan und Seeadler) ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Populations-</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne		<p>schwankungen auf Monitoringflächen und dem Aufbau von Windkraftanlagen nicht nachgewiesen werden konnte (...)" (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.12).</p> <p>Andere Schlüsse ließen sich auch nicht aus den aktuellen im Internet veröffentlichten Daten zur Anzahl der Totfunde von Rotmilanen und Anzahl von Windkraftanlagen ziehen (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.12), (siehe zentrale Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg“, aktueller Stand 07. Oktober 2013 (veröffentlicht auf der Seite www.mugv.brandenburg.de).</p> <p>Diese Aufstellung zeige, dass es auch bezüglich anderer Arten statistisch nicht zu belegen sei, dass einer dieser Vögel mit mehr als nur geringer Wahrscheinlichkeit an einer Windkraftanlage ums Leben komme. Es lägen – soweit ersichtlich – keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor, aus denen sich ergäbe, dass sich durch Windkraftanlagen generell die Mortalitätsrate dieser Vogelarten signifikant erhöht. Allein aus dem Umstand, dass es zu einzelnen Todesfällen gekommen sei, ließe sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht herleiten (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.13 und 14)</p> <p>Die Dimension des Schädigungspotenzials des Einwenders fußt auf Mutmaßungen, die weder mit der aktuellen Rechtsprechung oder den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe oben) noch mit der aktuellen Situation in Deutschland belegt werden können. Denn in Deutschland haben wir die aktuelle Situation, dass selbst der, gemessen an seiner Bestandsgröße, am häufigsten mit WEA kollidierende Seeadler trotz der feststellbaren Kollisionen eine exponentielle Bestandentwicklung aufzeigt. Hinsichtlich der Bestandssituation des Rotmilans sei auf die detaillierten Ausführungen in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Schmal + Ratzbor in den Kapiteln 5.1.2.1 und 5.1.3.2 hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	6 Ermittlung der relevanten Arten Die Auflistung planungsrelevanter Arten ist unvollständig. Es fehlen Arten wie <ul style="list-style-type: none"> • Wespenbussard (wird aber später doch behandelt), • Sperber, • Waldohreule und • Mittelspecht. Ergänzung: Es gibt Nachweise im Steiner Holz aus dem Jahr 2005 (http://www.oagkreisunna.de/mittelspecht.htm). Es fehlt eine Spechtkartierung in den umliegenden Gehölzen im ASP. Spechte könnten durch Lärm infolge des Betriebs von WEA beeinträchtigt werden könnten. 	Den Mutmaßungen des Einwenders sind keine Tatsachen zu entnehmen, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte. <u>Ermittlung der relevanten Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Wespenbussards kann eine Unvollständigkeit nicht nachvollzogen werden, da die Art sowohl in der Auflistung als auch bei der Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung (ASP) zu finden ist. - Bezüglich des Sperbers, der Waldohreule und des Mittelspechts finden sich weder bei der Datenlieferung des ABU's vom 31. Oktober 2012 noch bei den Einwendungen im Bauleitplanverfahren Hinweise zu möglichen Vorkommen der Arten. Hinweise auf mögliche ältere Vorkommen (2001 – 2008) der Waldohreule finden sich lediglich in der Stellungnahme des ABU vom Oktober 2010. Die Einwendung, dass eine Spechtkartierung in den umliegenden Gehölzen fehle, kann nicht nachvollzogen werden, da eine den Methodenstandards entsprechende Brutvogelkartierung durch das Büro Stelzig in 2010 durchgeführt wurde, welche in der ASP berücksichtigt wurde. Hinweise auf ein Vorkommen der Art aus dem Jahr 2005 sind älter als fünf Jahre und daher in der Regel im Rahmen einer Artenschutzprüfung nicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Erfassungsmethodik wird auf die Einwendungen und Abwägungsvorschläge im Bauleitplanverfahren verwiesen: <p><i>„Die avifaunistischen Erhebungen 2011 sind als vertiefende Raumanalyse der bereits 2010 festgestellten planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten anzusehen, um eine naturschutzfachliche Prognose möglicher Konflikte zu erstellen.“</i></p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>7 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung</p> <p>1. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere angefügten Stellungnahmen zu der Fassung der ASP vom 27.1.2012, weil es bei folgenden Arten keine wesentlichen Änderungen an der Fassung vom 27.1.2012 gegeben hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wachtel. • Wespenbussard. Ergänzung: erneuter Brutnachweis des Wespenbussards im Steiner Holz im Jahr 2013 (J. Brune schriftlich). 	<p><i>Die Terminierung der Brutvogelerfassung durch STELZIG (2010) orientierte sich an dem zu erwartenden Artenspektrum sowie an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach Südbeck et al. 2005. Bei der vertiefenden Raumanalyse durch SCHMAL + RATZBOR (2011) wurden diese Methodenstandards neben denen von Bibby et al (1995) und Hagemeyer & Blair (1997) ebenfalls angewendet. Durch die zweijährige Erfassung ist das relevante Brutgeschehen erfasst. Der gewählte Beobachtungszeitraum umfasst die besonders relevante Zeit der Fütterung der Jungvögel, bei der die meiste Nahrung innerhalb kürzester Zeit gefunden und zum Nest transportiert werden muss. Der in dieser Phase genutzte Raum ist für die Reproduktion von größter Bedeutung. Da bereits aus dem Vorjahr die Verteilung der Niststätten bekannt war, konnte die Raumbedeutung 2011 sicher bestimmt werden. Zudem hat der gewählte Zeitraum es ermöglicht, 2011 so genannte „Schlafplatzgemeinschaften“ zu erfassen, wenn sie im Gebiet vorgekommen wären.“</i></p> <p><i>Zusammenfassend sind dem Hinweis keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</i></p> <p><u>Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung</u></p> <p>Die Einwendungen wurden bereits oben bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt (siehe Lfd. 25c ff.), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Zusammenfassend wird hinsichtlich der aufgeführten Vogelarten das bisher bekannte Verbreitungsschema bestätigt. Lediglich hinsichtlich der Wiesenweihe wird ein neuer Brutplatz genannt, wobei auf die Hinweise zur FFH-Vorprüfung verwiesen wird.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<ul style="list-style-type: none"> • Wiesenweihe. Der Brutnachweis im Jahr 2013 in 1,4 km Entfernung ist nicht berücksichtigt. Wir verweisen auf unsere obigen, detaillierten Ausführungen zur FFH-Vorprüfung. • Rohrweihe. Wir verweisen auf unsere obigen, detaillierten Ausführungen zur FFH-Vorprüfung. • Habicht. • Schwarzmilan. Ergänzung: erneuter Brutnachweis des Wespenbussards im Kuhholz im Jahr 2013 (J. Brune schriftlich) • Mäusebussard. Ergänzung: Eine Zufallsbeobachtung zeigt die hohe Frequentierung der Planfläche durch die Art auch außerhalb der Brutzeit: Am 1.11.2013 sah ich 17 Mäusebussarde auf einem Wintergetreidefeld im Bereich der beantragten WEA Nr. 2 (http://abunaturschutz.de/aktuellebeobachtungen/2536-1-november-2013.html). • Baumfalke. Ergänzung: auch im Jahr 2013 zumindest Brutverdacht der Art im südlichen Steiner Holz (siehe angefügte Datenlieferung der ABU vom 14.6.2013). • Turmfalke. • Uhu. Ergänzung: Der Uhu wurde im Steiner Holz durch J. Brune auch in der Brutsaison 2013 nachgewiesen. Eine (erfolgreiche) Brut ist in den letzten Jahren mglw. dadurch vereitelt worden, dass im südlichen Teil des Steiner Holzes, wo in den letzten Jahren die meisten Nachweise gelangen, in den Winterhalbjahren 2010/11 bis 2012/13 bis ins Frühjahr hinein Forstarbeiten stattfanden (J. Brune, H. Wefers). Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Bodenbrutplätze des Uhus, die im Wald nicht ungewöhnlich sind, nur schwer zu entdecken sind. Angesichts der mehrjährigen Nachweise der Art und der günstigen Habitatausstattung ist es durchaus wahrscheinlich, dass es sich beim Steiner Holz um eine Fortpflanzungsstätte des Uhus handelt. 	Die Einwendungen wurden bereits oben berücksichtigt, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird. Dem Hinweis sind keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Erst durch noch ausstehende, flächendeckende Suchaktionen nach (Boden-) Brutplätzen wie auch Nacht- und Dämmerungs-Erfassungen unter Verwendung eines Nachtsichtgerätes kann der Status und die Raumnutzung der Art mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden.</p> <p>2. Außerdem verweisen wir auf unsere, hier angefügte Stellungnahme vom 31.1.2013 an die Stadt Werl, die zudem ergänzende Datenlieferungen zur Brutverbreitung von Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Schleiereule enthält.</p> <p>7.2.8 Rotmilan</p> <p>1. Gegenüber der Erstfassung der ASP wurde aufgrund unserer Datenlieferung vom 10.4.2012 an die Stadt Werl u.a. dieser Satz neu aufgenommen: „Die Beobachtungen Dritter hinsichtlich eines weitere Brutpaars im nördlichen „Steiner Holz“ bzw. im „Kuhholz“ weisen nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien lediglich auf einen Brutverdacht hin (siehe SÜDBECK ET AL. (2005) S. 243). Da die genauen Beobachtungstermine nicht vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um Individuen auf dem Heimzug handelte. Hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung reicht dieser Nachweis nicht aus, da spätere Beobachtungen nicht bekannt sind. Die Hinweise des ABU (2012c) auf ein Revierpaar von 2010 – 2011 im „Steiner Holz“ können unter Berücksichtigung der Kartierung von SCHMAL + RATZBOR (2011A) und vom BÜRO STELZIG (2010) ebenfalls vernachlässigt werden, so dass insgesamt von einem Brutrevier im 2 km- Umfeld um die geplanten Windenergieanlagen ausgegangen werden kann.“</p> <p>Es wird der Eindruck erweckt, als wäre mit der Einordnung der Rotmilan-Beobachtungen im Steiner Holz als Brutverdacht das Vorkommen unerheblich für die Eingriffsbewertung. Diesbezüglich hatten wir uns schon eingehend in der angefügten Stellungnahme vom 31.1.2013 geäußert und deutlich gemacht, dass es sich bei dem Steiner Holz zweifelsohne um</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Zitat wurde der ASP korrekt entnommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans handelt. Die Bruttradition geht bis 1984 (Brutnachweis durch J. Brune) und 1979 (Brutnachweis durch B. Glüer) zurück. In den Jahren der Kartierungen im Rahmen der ASP, also 2010 und 2011 (und auch im Jahr 2012), wurden jeweils Revierpaare im Frühjahr zum Teil bis in den Mai hinein durch erfahrene Ornithologen festgestellt. Die ungefähren Revierzentren lagen rund 0,5-0,7 km von den beantragten WEA entfernt.</p>  <p>Abbildung 2. Nachweise von Rotmilanen in den Brutzeiten 2009 bis 2010 und im Herbst 2010. Auszug aus der Datenzusammenstellung der ABU vom 10.4.2012</p> <p>Auch gemeinsame hohe Flugbalz wurde im März 2012 über dem geplanten Standort der WEA Nr. 2 und dann direkt über</p>	<p><u>Rotmilan</u> Die Einwendungen wurden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt (siehe Lftd. 25c ff.), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>dem Steiner Holz beobachtet. Im Frühjahr 2013 sah J. Brune (schriftlich), wie ein Rotmilan einen Horst im Kuhholz anflug (schon 2012 fand er dort einen potenziellen Horst, siehe Abb. 2). Ein Brutnachweis gelang 2013 nicht, nach J. Brune einem Jahr in NRW mit vielen Paaren, die witterungsbedingt mit der Brut aussetzen oder Brutverluste hatten).</p> <p>Für das Jahr 2011 erwähnt auch das Büro Stelzig (2012a, 2012b) ein Revier im Steinerholz und häufige Flugbewegungen zwischen Steiner Holz und Werler Kompostwerk im Osten. Auch in dem Gutachten von BKR (2012) wird das Steiner Holz als Brutgebiet des Rotmilans angegeben (zitierte Quelle: Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 51).</p> <p>2. Bezüglich der Einordnung der Rotmilan-Beobachtungen in den Jahren 2010 bis 2012 als Brutverdacht im ASP, der nicht von weiterer Relevanz sei, wurde bei Dr. Matthias Kaiser vom LANUV angefragt. Er teilte uns schriftlich mit, dass ein Brutverdacht nach Südbeck et al. (2005) ein Revier bedeutet. Ein Revier ist gemäß Einschätzung von Dr. Kaiser artenschutzrechtlich als Fortpflanzungsstätte anzusprechen (Erfassungstermine und Wertungsgrenzen jeweils entsprechend vorausgesetzt) und demzufolge ist nach dem Leitfaden von Kaiser et al. (2013) eine ASP II erforderlich.</p> <p>3. Hinsichtlich der fehlenden Brutnachweise des Rotmilans in den Jahren 2011 und 2012 ist darauf hinzuweisen, dass in den Winterhalbjahren 2010/11 bis 2011/12 bis ins Frühjahr hinein Forstarbeiten im südlichen Teil des Steiner Holzes stattfanden. Nach langjährigen Erfahrungen des Greifvoegelexperten und Leiters der Greifvogel AG in der Nordrhein-Westfälischen Ornithologen-Gesellschaft J. Brune vereiteln Forstarbeiten, die bis ins Frühjahr in traditionellen Brutwäldern des Rotmilans getätigt werden, oft eine Brutansiedlung in diesen oder führen zur Umsiedlung. Das könnte die Ursache auch dafür sein, dass J. Brune im Jahr 2012 einen potenziellen Rotmilanhorst im nördlich angrenzenden Kuhholz entdeckte.</p>	<p><u>Einordnung der Rotmilan-Beobachtungen</u> Eine vom Einwender geforderte Artenschutzprüfung der Stufe II nach dem Leitfaden in NRW fand durch die Artenschutzprüfung von Schmal + Ratzbor (2012) statt.</p> <p>Der Hinweis zu den Forstarbeiten im Steiner Holz wird zur Kenntnis genommen. Das Konfliktpotenzial zwischen Forstarbeiten und brütenden Rotmilanen ist bekannt. Die Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis verstößt nach dem § 44 abs. 4 BNatSchG nicht gegen die Zugriffsverbote. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens können hierzu keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Die Einwendungen hinsichtlich der Erfassungsmethodik wurden bereits oben bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt (siehe Lftd. 25c ff.), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Außerdem ist anzumerken, dass, wie oben dargestellt, die Erfassungen im Rahmen der ASP im Jahr 2011 insbesondere für die Erfassung des Rotmilans mit dem ersten Termin am 30. April viel zu spät begannen. Zu diesem Zeitpunkt kann es z.B. schon frühe Brutverluste/Brutaufgaben beim Rotmilan gegeben haben, die unentdeckt geblieben wären.</p> <p>4. Im Arbeitsschritt II.3 wird behauptet: „Die Kollisionswahrscheinlichkeit wird im Bereich des Bundesdurchschnitts von 1:200 liegen. Das bedeutet, dass bei einer WEA alle 200 Jahre mit einer Kollision zu rechnen wäre... Der örtliche Bestand (im Durchschnitt ein Brutrevier) kann aus der Reproduktion heraus solche Verluste kompensieren..“ Angesichts der oben beschriebenen Sachverhalte zu Ausmaß und Bedeutung der Kollisionsmortalität von Rotmilanen an WEA sind solche Angaben eine grob fehlerhafte Spekulation, aber keine seriöse Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fortpflanzungsstätten, die in diesem Fall nur rund 0,5 bis 0,7 km von geplanten WEA entfernt sind. Nicht umsonst haben die Vogelschutzwarten 2007 eine Abstandsempfehlung von 1 km publiziert, die WEA von Brutplätzen/Revierzentren des Rotmilans einhalten sollten. Eine in Vorbereitung befindliche Überarbeitung der Abstandsregelungen für Windenergieanlagen sieht sogar einen erhöhten Abstandsradius von 1,5 km für den Rotmilan vor (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, zitiert in Kaiser et al. 2013).</p> <p>5. In der ASP wird der Gemeinschaftsschlafplatz des Rotmilans etwa 1,5 km westlich vom geplanten Windpark Westhilbeck nicht behandelt. Unsere bisherigen Datenlieferungen dazu lassen sich so zusammenfassen: im Spätsommer/Herbst 2010 versammelten sich hier abends maximal 15 Rotmilane, 2011 und 2012 war der Schlafplatz nur mit wenigen Individuen belegt (Anmerkung: 2011 und 2012 waren schlechte Mäusejahre).</p>	<p>Der Einwender weist auf die bereits oben bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausführlich behandelte Kollisionsmortalität und Abstandsempfehlungen der LAG aus 2007 sowie auf die nicht veröffentlichte Überarbeitung der Empfehlungen hin. Hinsichtlich der Einwendungen wird auf die obigen Ausführungen bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (siehe Lfd. 25c ff.) verwiesen. Bezüglich der Abstandsempfehlungen der LAG ist anzumerken, dass eine nahezu kreisförmige Raumnutzung um den Brutplatz nicht stattfindet. Die Abstandsempfehlungen sind keine zwingende Vorgabe in dem Sinne, dass nicht auch in geringerem Abstand Windenergieanlagen zulässig sein können. Dies spiegelt sich auch in der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Arnberg wieder. Grundsätzlich ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung individuenbezogen auszulegen, wobei das Tatbestandsmerkmal erst erreicht wird, wenn sich die Gefahr einer Kollision signifikant erhöht.</p> <p>Der Hinweis zum Gemeinschaftsschlafplatz wurde in den fachlichen Gutachten berücksichtigt. Gemäß der Raumnutzungsanalyse in 2011 konnte im Untersuchungsgebiet an den insgesamt sieben Kartierterminen (Ende August bis Ende September 2011) kein Rotmilan-Schlafplatz nachgewiesen werden. Dieser sollte sich nach der Stellungnahme des ABU vom 16. September 2011 westlich des "Steiner Holz" in den Hemmerder Wiesen befinden und regelmäßig 10 – 15 Individuen umfassen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Im Spätsommer bis Herbst 2013 waren es erneut mindestens maximal 17 Rotmilane (J. Brune, B. Glüer). Dieser Schlafplatz bei Hemmerde-Steinen gehört nach großflächigen Erfassungen in der Hellwegregion zu den wenigen größeren nachbrutzeitlichen Gemeinschafts- Schlafplätzen in den tieferen Lagen (vgl. Joest et al. 2012). Die Rotmilane suchen im weiten Umfeld des Schlafplatzes bei Steinen nach Nahrung und werden in dieser Jahreszeit auch häufig östlich bis in den Bereich Hilbeck beobachtet (siehe Meldungen auf den Internetseiten der OAG Unna und ABU). Bei hohen Individuenzahlen (Aggregationen) im Bereich von WEA ist rein statistisch betrachtet von einem hohen potenziellen Kollisionsrisiko einer Art an WEA auszugehen, wie es auch für Gänsegeier in Spanien nachgewiesen wurde (Carrete et al. 2011).</p> <p>7.2.13 Kiebitz S. 65: „Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation kann eine kleinräumig Verschiebung von Brut- und Rastplätzen des Kiebitzes nicht vollständig ausgeschlossen.“ Steinborn (2011) davon auszugehen, dass mit der Errichtung der beantragten WEA die Lokalpopulation aufgrund der Vertreibungswirkung von WEA wahrscheinlich auf Dauer erlöschen wird, weil es im Umfeld keine offenen, von WEA unbeeinflussten Ackerflächen mehr geben würde (siehe Ausführungen zum Landschaftsbild mit der Abb. 3).</p>	<p>Vom ABU (Joest et al (2012)) wurden die herbstlichen Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche beobachtet und die Ergebnisse für die Jahre 2009 bis 2012 veröffentlicht. Demnach ist der Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Bereich der Hemmerde / Steinen bekannt. Demnach nutzten 2010 10 – 15 sowie 2012 zwei Rotmilane den Schlafplatz. Auch die Stabsstelle Planung und Mobilität des Kreises Unna weist in ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 2011 auf einen, wenn auch nicht alljährlich, genutzten Schlafplatz im „Steiner Holz“ hin. An den Suchtagen wurden vor allem die Wälder „Kuhholz“ und „Steiner Holz“ sowie die daran angrenzenden Gebiete durch Begehung und Befahrung abgesucht. Es konnte kein Gemeinschaftsschlafplatz erfasst werden.</p> <p>Zusammenfassend sind den Einwendungen keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Kiebitz</u> Der Einwender weist auf die bereits in der Stellungnahme vom April 2012 geäußerten Hinweise zum lokalen Vorkommen des Kiebitzes hin. Diese Hinweise wurden bereits in der Artenschutzprüfung bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (siehe Lfd. 25c ff.) berücksichtigt, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird. Des Weiteren weist der Einwendung auf die aktuelle Bestandsentwicklung der Kiebitz-Brutbestandes hin, ohne Hinweise auf mögliche Brutplätze im Umfeld der geplanten WEA zu geben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Der Kiebitz-Brutbestand ist im gesamten Großraum Werl in den letzten Jahrzehnten sehr stark zurückgegangen (http://abunaturschutz.de/nachrichten/nachrichten-2012/1880-dramatischer-bestandsrueckgang-des-kiebitzes-im-raum-werl-v15-1880.html). Der Verlust dieses Vorkommens würde deshalb umso schwerer wiegen. Eine Artenschutz-Maßnahme für die Wachtel ist außerdem nicht geeignet, eine Ansiedlung des Kiebitzes im Windpark sicherzustellen.</p> <p>7.2.14 Schleiereule Unsere Datenlieferung vom 31.10.2012 an die Stadt Werl, die ein Mehrfaches an nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Schleiereule im Untersuchungsraum der ASP aufführt als im Rahmen der ASP erfasst wurde, ist nicht berücksichtigt worden. Wird ein Aktionsraum von mehreren Hundert Metern um den Brutplatz von Schleiereulen (Telemetrieergebnisse) zugrunde gelegt, sind mindestens drei Brutplätze durch die Planung betroffen, insofern Saumstrukturen an Wegen und Gräben auf mindestens auf 1,3 km Länge durch das Vorhaben überschottert werden. Dadurch gehen wichtige Nahrungsflächen verloren. Darüber hinaus würden wertvolle Gehölzstrukturen dauerhaft zerstört (Hochstamm-Obstbäume am Hilbecker Heideweg, Erschließung für WEA Nr. 1) oder zumindest über längere Zeit beeinträchtigt werden (komplettes Auf-den-Stocksetzen im Bereich der WEA Nr. 3).</p> <p>7.2.15 Steinkauz Unsere Datenlieferung vom 31.10.2012 an die Stadt Werl, die ein Mehrfaches an Fortpflanzungsstätten des Steinkauzes im</p>	<p>Zusammenfassend sind dem Hinweis keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Schleiereule</u> Die Datenlieferung vom 31.10.2013 konnte zwar bei lebensnaher Betrachtung auf Grund der zeitlichen Abfolge nicht mehr in der Artenschutzprüfung betrachtet werden. Jedoch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (siehe Lftd. 25c ff.) wurde die ergänzende Datenlieferung wie folgt mit berücksichtigt: „Hinsichtlich der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Schleiereule sind der Datenlieferung zwar über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Tatsachen zu entnehmen, diese lassen aber nicht erkennen, dass die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.“ Brutplätze der Schleiereule werden durch die wassergebundene Befestigung von Wegen oder das Auf-den-Stock-setzen nicht berührt. Auch führen diese Maßnahmen eben nicht zu einer Verschlechterung der Nahrungshabitate. Zusammenfassend sind dem Hinweis keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Steinkauz</u> Der Einwender weist auf die Vorkommen des Steinkauzes, wie oben bei der Schleiereule, hin, die nicht in der ASP berück-</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Untersuchungsraum der ASP nachweist als im Rahmen der ASP erfasst wurde, ist nicht berücksichtigt worden. Wird ein Aktionsraum von einigen Hundert Metern um den Brutplatz von Steinkäuzen (Telemetrieergebnisse) zugrunde gelegt, sind mindestens fünf regelmäßig besetzte Brutplätze durch die Planung betroffen, insofern Saumstrukturen an Wegen und Gräben auf mindestens auf 1,3 km Länge durch das Vorhaben überschottert werden. Dadurch gehen wichtige Nahrungsflächen verloren. Darüber hinaus würden wertvolle Gehölzstrukturen dauerhaft zerstört (Hochstamm-Obstbäume am Hilbecker Heideweg, Erschließung für WEA Nr. 1) oder zumindest über längere Zeit beeinträchtigt werden (komplettes Auf-den-Stocksetzen im Bereich der WEA Nr. 3).	sichtigt wurden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (siehe Lfd. 25c ff.) wurde die Einwendung wie folgt berücksichtigt: <i>„Die Erfassung des Steinkauzes erfolgte 2010 im Rahmen der Revierkartierung im 1.000 m-Umfeld durch das Büro Stelzig (2010). 2011 fand zur vertiefenden Analyse der Raumnutzung eine gezielte Raumnutzungskartierung insbesondere für die Arten Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Baumfalke statt. Vor diesem Hintergrund sind die abweichenden Ergebnisse von Schmal + Ratzbor (2011A) zu erklären. Zudem sei angemerkt, dass nach der im Schreiben vom 31. Oktober 2012 zur Verfügung gestellten Karte sich fünf Steinkauz-Brutpaare im 1.000 m-Umfeld befinden. Von den vier nicht vom Büro Stelzig erfassten Brutpaare liegt jeweils eins am südlichen bzw. östlichen Rand des 1.000 m-Radius. Für zwei weitere im nördlichen Teil liegen seit 2002 bzw. 2009 keine Informationen mehr vor. Die abweichenden Ergebnisse führen aber zu keiner anderen Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beim Steinkauz: „Der Steinkauz hat eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Vogelschlages und zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine Störung mit Auswirkung auf den lokalen Bestand ist ausgeschlossen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind empfindlich gegenüber einer direkten Zerstörung, welche nicht zu besorgen ist“ Hinsichtlich der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der genannten Art sind der Datenlieferung zwar über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Tatsachen zu entnehmen, diese lassen aber nicht erkennen, dass die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.“ Brutplätze des Streinkautz werden durch die wassergebundene Befestigung von Wegen oder das Auf-den-Stock-setzen nicht berührt.</i>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>8 Zusammenfassung</p> <p>Abschließend kommt die ASP zu diesem Ergebnis: „Auch eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist bei keiner Art zu erwarten. Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt werden.“</p> <p>Diese Bewertung und Unbedenklichkeitserklärung ist angesichts der vielen bekannten Vorkommen windkraftsensibler Arten (Langgemach & Dürr 2013) in einem Abstandsradius von 1 km um die drei beantragten WEA nicht nachvollziehbar (vgl. auch die entgegen stehende Bewertung in einem vergleichbaren Verfahren durch das Büro Stelzig 2012a).</p> <p>Dieser Raum zeichnet sich vor allem durch einen außergewöhnlich reichen Greifvogel- und Eulenbestand aus. Hervorzuheben sind die Fortpflanzungsstätten von Wespenbussard, Wiesenweihe (1,4 km), Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu.</p>	<p>Auch führen diese Maßnahmen eben nicht zu einer Verschlechterung der Nahrungshabitate.</p> <p>Zusammenfassend sind dem Hinweis keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehenden Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p><u>Zusammenfassung</u> Der Hinweis ist zutreffend.</p> <p>Der Einwander kann der Bewertung der Artenschutzprüfung auf Grund der Vorkommen „windkraftsensibler Arten“ (Langgemach & Dürr (2013)) in einem Abstandsradius von 1 km um die drei beantragten WEA nicht nachvollziehen. Insbesondere die Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Wespenbussard, Wiesenweihe (1,4 km), Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu werden aufgeführt. Die Abstandsempfehlungen sind keine zwingende Vorgabe in dem Sinne, dass nicht auch in geringem Abstand Windenergieanlagen zulässig sein können. Dies spiegelt sich auch in der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Arnsberg wieder. Grundsätzlich ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung individuenbezogen auszulegen, wobei der Tatbestandsmerkmal erreicht wird, wenn die Gefahr einer Kollision sich signifikant erhöht. Des Weiteren gehören nach Langgemach & Dürr (2013) die aufgeführten Arten Wespenbussard und Schwarzmilan nicht zu den „windkraftsensiblen Arten“.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>IV Erfassung planungsrelevanter Vogelarten Gundsätzliche Anmerkungen</p> <p>1. Die uns zugesandte Papierkopie des Gutachtens in der Fassung vom 1.11.2011 mit einem Stempel der Architektenkammer NRW und einem handschriftlichen Vermerk RE 01.10.13 ist ein fehlerhafter Schwarzweißdruck. Die angefügten Karten geben Artsymbole nicht wieder (in Karte 1 z.B. haben alle Arten in der Legende das Kartensymbol „!“ , welche in den Karten nicht wiederzufinden sind) oder diese sind in den Karten schwer oder gar nicht zu identifizieren. Wir haben deshalb die farbigen Karten in einer PDF-Version derselben Fassung vom 1.11.2011 zugrundegelegt, die wir von der Website der Stadt Werl heruntergeladen haben (http://www.werl.de/rathaus/werwaswo/produkte/11701010000009677.php).</p> <p>2. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch die beiden Gutachten vom Büro Stelzig (2009, 2010) wie das Gutachten "Erfassung planungsrelevanter Vogelarten" dem Antrag im ungekürzten Umfang beigefügt wurden, obwohl in der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVPPflicht (S. 41) auf diese als verbindlichem Teil der Vorprüfung und der festzuschreibenden Bauleitplanung verwiesen wurde und diese auch in der FFH-Vorprüfung und im Artenschutzgutachten zumindest zum Teil Berücksichtigung fanden.</p>	<p>Zusammenfassend sind der Einwendung keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>3. Zu der vorliegenden Fassung haben wir mit dem angefügten Schreiben vom 10.4.2012 zusammen mit der Stellungnahme zur Artenschutzprüfung von Schmal & Ratzbor Januar 2102 ausführlich Stellung genommen. Wir verweisen deshalb auf dieses Schreiben als Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>V Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes</p> <p>1. Es gelten gleich lautende Anmerkungen hinsichtlich der ungenügenden Lesbarkeit von Abbildungen und Karten in der zugesandten Schwarz-Weiß-Kopie mit dem Architektenstempel.</p> <p>2. Zu der vorliegenden Fassung (auch in der farbigen, elektronischen PDF-Version) haben wir mit dem angefügten Schreiben vom 10.4.2012 ausführlich Stellung genommen und zwar zusammen mit der Stellungnahme zur Artenschutzprüfung von Schmal & Ratzbor Jan. 2102. Wir verweisen deshalb auf dieses Schreiben als Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>VI Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</p> <p>2. Ermittlung des Eingriffs: Naturhaushalt (§. 5-9)</p> <p>Die Beschränkung des Betrachtungsraums für Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt auf Radialflächen von 230 m um die drei WEA ist sachlich nicht richtig. Wie die Detailpläne (siehe Übersichtsplan im städtebaulichen Vertrag) zeigen, soll außerhalb dieser 230 m-Radius um die drei WEA die Saumvegetation (Bankette von Wegen, Gräben) wegen der nötigen Verbreiterung von Wirtschaftswegen auf mindestens 1,3 km Länge und 1 m Breite (ergibt 1300 m²) überschottet oder asphaltiert werden. Auch für die Erstellung von mehreren Ein- und Ausfahrtrichtern außerhalb dieser 230 m-Radiusflächen soll Saumvegetation und Ackerfläche (teil-)versiegelt werden. Insgesamt dürfte der Gesamtumfang in der Größenordnung von 2000 m³ liegen (präzise Angaben gibt es dazu in den Unterlagen nicht). Es fehlen demzufolge entsprechende Biotoptypen-Erfassungen und die Berücksichtigung dieser zusätzlichen Versiegelungsflächen in der Kompensationsbe-</p>	<p>Die Einwendungen wurden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (siehe Lftd. 25c ff.) berücksichtigt, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendungen wurden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (siehe Lftd. 25c ff.) berücksichtigt, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Begleitplan auf den Bezug genommen wird ist nicht Teil der Bauleitplanung sondern wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt. Entsprechend ist dieser nicht abwägungsrelevant.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>rechnung, die nur Versiegelungsflächen für Kranstellflächen, eine Zuwegung über Gräben und drei Fundamente (zusammen 5950 m²) anerkennt.</p> <p>3. Landschaftsbild / Sichtfeld / Kulturlandschaft</p> <p>Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Die Sichtfeldanalyse und Eingriffsberechnung wurden an den Vorgaben von Nohl (1993) „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ orientiert. Grundsätzlich möchten wir hierzu feststellen, dass das Verfahren von Nohl (1993) ausschließlich für die Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen entwickelt worden ist. Daraus kann nicht auf eine generelle Kompensierbarkeit von Eingriffsfolgen durch mastenartige Eingriffe geschlossen werden. Die Problematik nicht kompensierbarer Eingriffsfolgen ist in diesem Bewertungsverfahren von vornherein nicht einbezogen worden. Viele mastenartige Eingriffe konnten zu der Entstehungszeit des Bewertungsverfahrens wegen geringer Bauhöhen (überwiegend deutlich unter 100 m Höhe) leichter in das Landschaftsbild eingefügt werden und die Grenzen der geforderten landschaftsgerechten Neugestaltung wurden erst später erreicht oder von der Praxis erkannt.</p> <p>„Prof. Dr. Werner Nohl hat sich bei einer Fachtagung im November 2007 an der Universität Essen von einer weiteren Anwendbarkeit seines Verfahrens zumindest im Hinblick auf hohe mastenartige Eingriffe öffentlich distanziert: Die von ihm entwickelten Empfehlungen würden der tatsächlichen Schwere der Eingriffsfolgen von Windenergieanlagen heutiger Bauhöhen (2007!) nicht gerecht.“ (schriftliche Mitteilung W. Breuer).</p> <p>Die geplanten WEA mit Gesamthöhen von 200 m liegen also weit außerhalb des von Nohl (1993) betrachteten Größenrahmens. Auf Nachfrage wurde uns von Dietlind Rubow (Referat III-5 im MKULNV) am 18.11.2013 mitgeteilt, dass „bislang keine Aktualisierung des NOHL-Verfahrens erfolgt ist“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist richtig.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die Berechnungen der Größe von Kompensationsflächen nach der Ermittlung der landschaftsästhetischen Umwelterheblichkeit der geplanten 200 m hohen WEA in Anlehnung gemäß dem Verfahren in 14 Schritten nach Nohl (1993) sind also nicht sachgerecht. Gleichwohl sind qualitative Bewertungsmaßstäbe, die von Nohl (1993) erarbeitet wurden, auch für die landschaftsästhetische Beurteilung von WEA heutiger Baugrößen von Wert.</p> <p>Wegen der außerordentlichen Größendimensionen heutiger WEA hat das OVG Münster am 9.8.2006 ein Urteil zur "Optisch bedrängenden Wirkung" gesprochen, die von WEA auf Wohngebiete ausgehen können. Das Gericht sieht eine dominante optisch bedrängende Wirkung dann für gegeben, wenn der Abstand zwischen einer WEA und einem Wohnhaus kleiner als die zweifache Gesamthöhe der geplanten WEA ist. Bei 200 m hohen WEA, die hier geplant sind, liegt dieser Grenzwert also bei 400 m Abstand.</p> <p>Mit einer gewissen Berechtigung kann diese Maßgabe des OVG Münster auch auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des damit verbundenen Erlebnis- und Erholungswertes angewendet werden. Die drei in dieser Feldflur geplanten WEA einer Gesamthöhe von 200 m übersteigen die vorhandenen Höhenelemente um ein Mehrfaches.</p> <p>Im Abstandsbereich von 400 m um die drei beantragten WEA-Standorte, in dem von hohen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA auszugehen ist, sind die höchsten natürlichen und anthropogenen Erhebungen bisher</p>	<p>Während des Abstimmungsgesprächs am 18.01.2011, um 10:00 Uhr im KonWerl Zentrum (Scopingtermin) an dem der Kreis Soest mit einer Vertreterin der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (Frau Rennebaum), die ABU mit dem Vertreter Illner, die Bezirksregierung Arnsberg mit Herrn Ulrich (Dez. 51), der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit Frau Dr. Philipps sowie auch das LANUV mit Frau Biedermann und Frau Dr. Köllner teilgenommen hat, wurde die Vorgehensweise hinsichtlich der Bearbeitung des Landschaftsbildes beraten. Unter den Gesprächsteilnehmern wurde bezüglich der Belange der Landschafts- und Baukultur, die auch den Erhalt des Landschaftsbildes umfassen ein Untersuchungsradius von 5.000 m, welcher nach dem für NRW gängigen NOHL-Verfahren abzuarbeiten sei, für ausreichend erachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Höhe der WEA wurde ein Landschaftsbildanalyse im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>etwa 25-30 m hohe Bäume und etwa 15 - 20 m hohe Einzelgebäude, die überwiegend optisch von Bäumen zum Teil oder ganz sichtverschattet sind (siehe Foto unten). Die einzigen mastenartigen Elemente in diesem Raum sind die weniger als 10 m hohen, optisch sich kaum abhebenden Masten einer 10 kV-Leitung.</p> <p>Die Landschaft des Planraumes ist von besonderem ästhetischem Reiz. Dies wird besonders deutlich, wenn der Blick von dem höher gelegenen südlichen Teil (Bereich Grachtweg/Höhenweg) nach Norden gerichtet wird, wie das Foto weiter unten zeigt. Bis in weite Ferne sind keine störenden mastenartigen Elemente oder andere hohe technische Bauwerke zu sehen.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Abbildung 3. Blick nach Norden vom Grachtweg östlich vom Modellflugplatz am 1. November 2013. Sichtbar ist fast der gesamte Raum, der von drei beantragten WEA und ihren Abstandsflächen von 400 m eingenommen wird (Foto: H. Illner)</p> <p>Die landschaftliche Besonderheit dieser offenen und flachen Feldflur ergibt sich aus der leicht abgesenkten ebenen Lage der Feldflur, die von allen Seiten von Landschaftselementen eingerahmt ist: dem westlich gelegenen, lang gestreckten Steiner Holz, dem östlich gelegenen, naturnahen Dorf Westhilbeck mit der prägenden, nach Norden verlaufenden Pappelreihe und weiteren Laubbäumen, der nördlich sich anschließenden Parklandschaft mit Hecken (alter Bahndamm), Feldgehölzen und Einzelgehölften sowie den südlichen, die große Feldflur abschließenden Hecken- und Kopfweidenreihen, die im Bildmittelgrund zu sehen sind. Nun stelle man sich auf dem Foto die beiden südlichen 200 m hohen WEA vor. Die vom Fotostandort nächste, etwa 300 m entfernte WEA Nr. 3 würde - rekonstruiert anhand der geschätzten Höhe der vorhandenen Gehölze - etwa am linken Bildrand mit der Rotorspitze bis an den oberen Bildrand reichen (Anmerkung: Ein Großteil der Weg begleitenden Gehölze müsste für Transportzwecke im Zuge des WEA-Baus komplett auf den Stock gesetzt werden). Die etwa 1 km entfernte WEA 2 würde etwa in der Mitte des Fotos mitten in der offenen Landschaft stehen und sie würde achtmal so hoch wie die etwa 25 m hohen Eichen des von Süd nach Nord verlaufenden Steiner Holzes im Westen des Bildes in den Himmel ragen, was gut der halben Strecke vom Fuß der WEA 2 bis zum oberen Bildrand entsprechen würde. Die herausstechende Raumwirkung der WEA würde durch die offene und ebene Lage und die einrahmenden Landschaftselemente noch verstärkt.</p>	<p>Die Sichtzone II des Planungsgebietes besteht unter Anderem aus den zitierten Einzelelementen. Im Wesentlichen besteht der Planungsraum aus einer weiträumig ausgeräumten Ackerlandschaft, welche durch Windenergieanlagen bereits vorbelastet ist (Windpark Büningsen im Süden) mit 6 bestehenden Windenergieanlagen (Entfernung ca. 890 m von der südlichen WEA-Standort) handelt es sich bei der Sichtzone II um eine großflächig anthropogen vorbelastete Kulturlandschaft, deren optischer Wert sich vorwiegend auf die Kulissenbildung der Waldzellen, linearen Gehölzstrukturen entlang der Seseke sowie auf großflächig eingegrünte Einzelhöfe im Außenbereich stützt. Der Windenergie-Erlass (WEA Erl. Juli 2011) erläutert in seinen Ausführungen, dass Bereiche, die durch bereits bestehende Umweltauswirkungen in ihrer Wertigkeit gemindert sind, durch eine zusätzliche Belastung aufgrund neuer Windenergieanlagen nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden. Mit der Entscheidung, den geplanten Windpark in bereits vorbelastetem und im Verhältnis zu anderen Standorten relativ konfliktarmer Gebiet zu etablieren, schützt die Stadt Werl hochrangigere Bereiche nachhaltig vor technischer Veränderung bzw. Überformung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Nohl (1993, S.) schreibt dazu: <i>„Der Verlust ist aber noch größer, wenn diese „schöne“ Landschaft einen offenen, transparenten Charakter besitzt, sodass der Gegenstand in seiner ganzen „Hässlichkeit“ wahrgenommen werden kann. Mit der Größe der Transparenz nimmt also die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft zu.“</i></p> <p>Bei den Standorten der drei beantragten WEA handelt es sich außerdem gemäß Nohl (1993, S. 35) um eine Lagediskrepanz, die bei der Standortfindung vermieden werden sollte: <i>„Lagediskrepanzen liegen dann vor, wenn das Eingriffsobjekt als technisches Objekt deutlich mit den naturbezogenen bzw. traditionell-kulturlandschaftlichen Charakter seines unmittelbaren Umfeldes kontrastiert (Technik versus Natur).“</i></p> <p>Es wird daran deutlich, dass die in dieser Feldflur geplanten sehr großen WEA das offene und zugleich eingerahmte Landschaftsbild besonders stark beeinträchtigen würden.</p> <p>Prägend für den Planraum ist auch die ausgesprochene Ruhe, da er nur von wenigen Wirtschaftswegen durchzogen wird und die nächste stärker befahrene Straße (B63) etwa 1,5 km entfernt ist. Nohl (1993, S. 34) erwähnt, dass durch WEA erzeugte Lärmbelastungen <i>„den Erholungswert einer Landschaft beeinträchtigen können, was sich indirekt auf das ästhetische Erleben des Erholungssuchenden negativ niederschlagen kann.“</i></p> <p>Diesen Einschätzungen konträr gegenüber steht die Voreinschätzung auf Seite 14: <i>„Da es sich aufgrund vielfältiger Vorbelastungen ...nicht um eine mit besonderem Seltenheits- und Schutzwert zu belegende Landschaftseinheit handelt, ist die geplante Maßnahme nicht als erheblich Beeinträchtigungen einzustufen.“</i></p> <p>Die Anhangskarten zeigen nicht repräsentative Fotostandorte. Aus dem Nahbereich der WEA (400 m- Radius) ist nur ein Foto (Nr. 01) vertreten. Das Foto vom Standort Nr. 01 vermittelt auch insofern einen falschen Eindruck, als durch Verwendung eines extremen Weitwinkelobjektivs die nahen Objekte Straße, Hecke und Telegrafmast stark überzeichnet sind und damit die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da, wie bereits oben erwähnt, der Landschaftsraum bereits durch Windenergieanlagen sowie anderen technischen Bauwerken (z.B. Hochspannungsleitungen) vorbelastet ist, ist keine Lagediskrepanz zu erkennen.</p> <p>Vorbelastungen hinsichtlich des Lärms sind durch die umgebenen Straßen, durch den oben bereits erwähnten Windpark Brüningsen sowie durch immer wieder auftretende landwirtschaftliche Arbeiten mit schwerem Gerät bereits gegeben. Ein indirekt auf das ästhetische Erleben des Erholungssuchenden negativer Effekt wird nicht erkannt.</p> <p>Der Bemerkung kann aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen nicht gefolgt werden.</p> <p>Die im Anhang gezeigten Fotomontagen (Landschaftsbilder mit 200m hohen Windenergieanlagen) sind im 5000-m-Radius der einzelnen Baufenster des Bebauungsplanes entstanden. Aus welchem Grunde die mit einer Brennweite von 24 mm fotografierten Bilder, die dem normalen Sichtfeld entsprechen nicht repräsentativ sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>optische Wirkung der WEA unterzeichnet wird. Außerdem sind die WEA im Vergleich zu den hinteren Gehölzen deutlich zu klein eingezeichnet (auf Nachfrage teilte Frau Langenberg mit, dass sie die WEA in allen Fotos nach Gefühl, also nicht geometrisch berechnet, hinein montiert habe). Das eigene, oben abgebildete Foto, das nur 200 nordöstlich vom Fotostandort Nr. 01 mit einem Normalobjektiv gemacht wurde, vermittelt einen anderen, realistischeren Eindruck von dem Landschaftsraum und der Raumwirkung der beantragten WEA.</p> <p>Dass die geplanten WEA deutlich zu klein eingezeichnet wurden, wird noch deutlicher am Foto vom Standort Nr. 02, das ebenfalls mit einem starken Weitwinkelobjektiv aufgenommen wurde. Die mittlere WEA müsste z.B. im Vergleich zu der vorgelegerten, etwa 25-30 m hohen Pappelreihe etwa doppelt so hoch eingezeichnet werden. Die Fotos 03 und 04 im Anhang wurden in großer Entfernung zum Plangebiet ebenfalls mit einem starken Weitwinkelobjektiv gemacht, wobei die Standorte jeweils nah vor Hochspannungsmasten lagen, wodurch diese überzeichnet werden.</p> <p>Zum angewendeten Verfahrens nach Nohl (1993) im Einzelnen</p> <p>Auch wenn die Anwendung des quantitativen Verfahrens von Nohl (1993) für die 200 m hohen WEA wie beschrieben angemessen ist, sollen im Weiteren beispielhaft einige Kritikpunkte genannt werden, die eine überwiegend einseitige Auslegung des Verfahrens von Nohl (1993) aufzeigen.</p> <p>S. 10: Begründet wird die Halbierung des Wahrnehmungskoeffizienten (was zur Berechnung eines niedrigeren Kompensationsbedarfs führt) in der Sichtzone III mit Verweis auf die besondere Umweltfreundlichkeit nach Nohl (1993, S. 60), der aber diesbezüglich von der Sichtzone II spricht. Dabei wird nicht beachtet, dass Nohl diese Modifikation mit einer Einschränkung versah: <i>„Dieser Effekt tritt freilich nur dort auf, wo ein Eingriffsobjekt in seiner gegenständlichen Wirkung den Betrachter nicht „überwältigt“ (kleinere und entfernter gelegene Anlagen).“</i></p>	<p>Die Bilder sollen lediglich einen Eindruck vermitteln. Sie sind bilden keine Entscheidungsgrundlage.</p> <p>Die Bilder sollen lediglich einen Eindruck vermitteln. Sie sind bilden keine Entscheidungsgrundlage.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild wurde im Laufe der Bearbeitung in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest von 3,3753 ha auf 4,2755 ha erhöht. Dabei wurde der Wert in der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichtzone I von 0,1308 ha auf 0,2610 ha und - Sichtzone II von 0,7706 ha auf 1,5405 ha erhöht. <p>Da die telefonische Absprache von fachbehördlicher Seite positiv angenommen wurde, wird den Einwendungen nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Diese Einschränkung gilt zweifelsohne für die drei beantragten WEA, zumal im Jahr 1993 die meisten WEA deutlich geringere Gesamthöhen als 100 m aufwiesen. Nohl unterscheidet bei den Wahrnehmungskoeffizienten nur Eingriffsobjekte bis 60m und über 60 m Höhe.</p> <p>S. 11: „<i>Gradlinige Wirtschaftswege</i>“ und „<i>ausgeräumte Ackerflächen auf ebenem Gelände</i>“ sind nach Nohl keine eindeutigen landschaftsästhetischen Vorbelastungen. Nohl (1993) sagt u.a. dazu auf S. 27: „<i>Im großen und ganzen ist aber davon auszugehen, dass bei den großen Höhen der mastenartigen Eingriffe [Anmerkung H. Illner: 1993 waren WEA selten höher als 100 m] und der damit verbundenen Fernwirkung grundsätzlich mit erheblichen ästhetischen Funktionsverlusten in ebenen Lagen zu rechnen ist.</i>“ Weiterhin auf S. 31: „<i>Auf den „klassisch“ flurbereinigten Flächen moderner Produktionslandschaften bewirkt die Errichtung von Masten und Freileitungen wegen fehlender Sichthindernisse (große visuelle Transparenz) oftmals weite Einwirkungsbereiche und damit eine enorme quantitative Eingriffserheblichkeit.</i>“</p> <p>S. 18: Historische Windmühlen u.a. in Hilbeck werden angeführt und es wird dazu gesagt: „<i>Mit dem Bau und Betrieb die geplanten WEA wird folglich die technisch-industrielle Überprägung der Kulturlandschaft... in moderner Form fortgeführt.</i>“ Diese Interpretation lässt außer Acht, dass die historischen Windmühlen die Höhe von Kirchtürmen gewöhnlich nicht überstiegen und meist im Dorf lagen, so auch in Hilbeck.</p> <p>Dagegen fallen 200 m hohe WEA in der offenen Feldflur als rein technische Bauwerke ganz aus dem Rahmen, im Sinne von Nohl (1993, S. 33) ist hier von „<i>einer ortuntypischen Größendimension der Maste u.a.</i>“ bzw. von einem „<i>Maßstabsverlust</i>“ zu sprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung, dass historische Windmühlen im Dorf lagen ist nicht richtig. Auch die historische Windmühle von Werl liegt am früheren sowie am heutigen Eingang zur Stadt, heute nahe der Bundesautobahn, sowie direkt an der Bundesstraße 1.</p> <p>Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Die 3 geplanten Anlagen stellen keine „<i>ortsuntypische Größendimension</i>“ dar, da der Landschaftsraum bereits mit Windenergieanlagen überprägt ist.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>4.1 Avifauna und 4.2 Schutzgut Fledermäuse Da die Ausführungen nur Zusammenfassungen zu obigen Gutachten sind, verweisen wir auf die obigen detaillierten Ausführungen und unsere Stellungnahme vom 31.1.2013.</p> <p>4.3 Artspezifischer Kompensationsbedarf Da die ASP auch in der 2. Fassung wie beschrieben mit grundsätzlichen Fehlern, Mängeln und Fehleinschätzungen behaftet ist, sind die Ergebnisse von Berechnungen, die auf ihnen basieren, notgedrungen ebenfalls fehlerhaft und korrekturbedürftig. Erneut wird verkannt, dass artenschutzrechtlich ein Brutnachweis des Rotmilans für das Vorkommen im Steiner Holz nicht notwendig ist, es reicht der Reviernachweis, der mit einer Fortpflanzungsstätte gleichzusetzen ist (Dr. M. Kaiser). Die dargelegten Nachweise aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 und die nachgewiesenermaßen lange Bruttradition in diesem Wald begründen auch die aktuelle Einordnung als Fortpflanzungsstätte.</p> <p>Auch andere im Nahbereich (< 1 km) der geplanten WEA zum Teil in mehreren Paaren brütende planungsrelevante und windkraftsensibile (vor allem wegen Kollisionsmortalität) Greifvogelarten wie Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht, Turmfalke, Mäusebussard und Uhu sowie hier häufig jagende oder durchfliegende Arten wie Rohr- und Wiesenweihe bleiben bei der Berechnung des artspezifischen Kompensationsbedarfs unberücksichtigt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei den betroffenen Greifvogel- und Eulenarten realistischerweise (allein aus finanzieller Sicht) nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar ist.</p>	<p><u>Avifauna und Fledermäuse</u> Die Einwendungen wurden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (siehe Lfd. 25c ff.) berücksichtigt, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Artspezifischer Kompensationsbedarf Die Einwendungen wurden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (siehe Lfd. 25c ff.) berücksichtigt, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Der Einwender vermischt unsachgerecht die Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach § 44 und zur Eingriffsregelung nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes in dem Umweltbericht fußt auf die Eingriffsregelung bzw. auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, ob die Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen zudem auch nicht den Anforderungen an die so genannten CEF-Maßnahmen des Artenschutzrechts, sondern entsprechen den Anforderungskatalog der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.</p> <p>Die Einwendungen wurden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt, insbesondere unter Lfd. 25a, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Nach Erfahrungswerten von Mammen, die im Rahmen des BMU-Forschungsprojektes "Greifvögel und WEA" gewonnen wurden, sind zur Ernährung ein Rotmilanbrutpaares ungefähr 80 ha optimale Nahrungsfläche dauerhaft vorzuhalten, von denen über die gesamte Brutzeit verteilt in Abständen von wenigen Tagen Teilflächen gemäht werden müssten, die dann jeweils für wenige Tage einoptimales Nahrungsangebot für den Rotmilan bieten. Solche zur Verminderung des Kollisionsrisikos des Rotmilans angelegte Nahrungsflächen könnten als effektive "Ablenkfütterung" (zur Verminderung der Mortalitätsrate auf das Niveau vor Inbetriebnahme von WEA) grundsätzlich nur funktionieren, wenn im Umkreis der geplanten WEA Rotmilane nur in einer Himmelsrichtung brüten oder Gemeinschafts-Schlafplätze belegen werden. Wenn dies wie hier nicht der Fall ist und im Umkreis um geplante WEA in mehreren Sektoren Brutplätze/Sammelschlafplätze des Rotmilans im Umfeld der geplanten WEA vorhanden sind, werden zwangsläufig für einen Teil der Rotmilane kürzeste Flugwege zu den angelegten optimalen Nahrungsflächen hin und zurück entstehen, die die geplanten WEA kreuzen, womit für diese das Kollisionsrisiko wieder erhöht wäre.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass der Kompensationsflächenbedarf erheblich zu niedrig und nicht artspezifisch wirksam angesetzt wurde.</p> <p>6 Eingriffsminimierungs + - Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Es wird behauptet, dass die große Anlagenhöhe als Eingriff vermindernde Maßnahme einzustufen sei, was wie oben mehrfach gezeigt nicht der Realität entspricht.</p> <p>Die Schotterung von den WEA-Fundamenten als eine ebensolche Maßnahme aufzuführen, entbehrt vor allem beim Rotmilan einer empirischen Grundlage. Im Rahmen des schon erwähnten BMUForschungsprojektes "Greifvögel und WEA" durch die AG Mammen wurde festgestellt, dass durch Plastikplanen, die</p>	<p>Die Einwendung wurde bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt, insbesondere unter Lfd. 25a, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p> <p><u>Mastfußbrache</u></p> <p>Der Hinweis, dass keine empirische Grundlage über die Erfolgskontrolle einer solchen Maßnahmen vorliegt kann nur gefolgt werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>dauerhaft über die Brachflächen im Mastbereich ausgebreitet wurden, um den Zugang zu Kleinsäugetieren zu verhindern, die Frequentierung durch den Rotmilan nicht reduziert wurde.</p> <p>7 Notwendige Gesamtkompensation Wie an mehreren Stellen oben dargelegt, ist der Bedarf an geeigneten Kompensationsflächen allein aus Artenschutzgründen viel zu niedrig angesetzt.</p> <p>8 Ersatzmaßnahmen Der im ersten Halbjahr 2013 erschienene Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV Nordrhein-Westfalen wurde bei der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen nicht berücksichtigt. In dem Leitfaden (Anhang 4) werden artspezifische Mindestabstände von Artenschutzmaßnahmen zu Straßen und WEA empfohlen. Bei den in diesem Vorhaben relevanten Vogelarten werden diese Vorgaben bei einem Großteil der aufgeführten Flächen für Produktions integrierte Kompensationsmaßnahmen und für Ersatzmaßnahmen nicht eingehalten. Beispielsweise sind die Flächen an der K38 höchst problematisch, weil die gradlinige, erhöht gelegene Straße mit hohen Geschwindigkeiten befahren wird, was schon zu mehreren Verkehrsopferten bei Eulen (H. Illner) und beim Niederwild (H. Kammer mündlich) geführt hat.</p> <p>Einige Maßnahmen wie die Ersatzmaßnahme Nr. 5 (Umwandlung einer Ackerfläche an der Kläranlage bei Oberbergstraße in Dauergrünland), die 10 km vom Eingriffsort entfernt liegt, kann nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff gesehen werden.</p> <p>Eine 0,4 ha große Ersatzmaßnahme (extensives Grünland, Nr. 1), die am Nordrand eines Waldes und ungefähr 3 km vom Eingriffsort entfernt liegt, als Maßnahme zur erfolgreichen Ablenkung des Rotmilans von der Windparkfläche anzugeben, ist wie oben beschrieben gänzlich unrealistisch.</p>	<p>Die Maßnahme, eine möglichst unattraktive zu gestaltende Mastfußbrache, wird jedoch in dem Kapitel 8 des Leitfadens von Kaiser et al. (2013) als geeignete Vermeidungsmaßnahme aufgeführt und ist im vorliegenden Fall als ein Baustein einer ganzen vorsorgeorientierten Maßnahmenreihe zu verstehen.</p> <p>Die folgenden Einwendungen wurden bereits oben bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25b	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die für Produktions integrierte Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen (jährlich insgesamt rund 1 ha sind völlig unzureichend wie oben gezeigt), die Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Wachtel, Wachtelkönig und Feldlerche begünstigen sollen, sind in der Mehrzahl auch wegen ihrer Lage in der Nähe hoher Vertikalstrukturen wie Siedlungen und Gehölzen für Offenlandarten wie Kiebitz, Wachtel und Feldlerche nicht besiedelbar. Werden die Kriterien Straßennähe und Nähe zu WEA hinzugezogen, bleiben fast keine für diese Arten geeigneten Fläche mit Produktions integrierten Kompensationsmaßnahmen mehr übrig.</p> <p>Uns erscheint zudem fraglich, dass der erwähnte städtebauliche Vertrag der Stadt Werl mit den Investoren zur alljährlichen Organisation, Umsetzung und Dokumentation der insgesamt 81 ha großen Potenzialfläche für Produktions integrierte Kompensationsmaßnahmen mit 23 wechselnden Einzelflächen unter Einschaltung einer Beratungs- und Managementinstanz eine langfristige Umsetzung sicherstellen kann.</p>	

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25c	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>email vom 08.08.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplans - Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl -Windpark</p> <p>Am 14. Juni 2013 hatten wir Ihnen u.a. ein neues Brutvorkommen der Wiesenweihe nördlich von Steinen unweit der geplanten Windvorrangzone Westhilbeck mitgeteilt. Dieses Erstgelege wurde verlassen, als sich das Getreide um das Nest herum durch einen Gewitterschauer gelegt hatte und damit die Nestdeckung weitgehend abhanden gekommen war. Dieses Wiesenweihenpaar zeitigte in der Nähe eine Ersatzbrut in einem Weizenfeld (siehe angefügte Karte).</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25c	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Die Tatsache einer Ersatzbrut in einem allgemein schlechten Wiesenweihenjahr (wenig Brutpaare, relativ geringer Bruterfolg) zeigt an, dass es sich hier um einen besonders für die Wiesenweihe geeigneten Brutraum handelt.</p> <p>Von dem Bewirtschafter der Brutfläche (Herrn Kuse-Isingschulte aus Hemmerde) ist gerade eine Bewirtschaftungsvereinbarung zum Schutz des Weihennestes unterschrieben worden, nachdem vor einer Woche die Jungen geschlüpft sind.</p> <p>Wir bitten um die Berücksichtigung dieses Brutvorkommens bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wiesenweihe</p> <p>Das Vorkommen von Wiesenweihenbrutpaar seit 2010 in der Umgebung des Vorhabens ist bekannt und wurde in den fachlichen Gutachten berücksichtigt. Demnach brüteten Wiesenweihen 2010 östlich von Hilbeck, 2011 westlich von Hemmerde und 2012 östlich von Hemmerde, wobei die Entfernung zu den geplanten WEA jeweils bei mind. 2 km lag. Der nun vermutlich 2013 genutzte Brutbereich liegt ca. 1,4 km westlich der geplanten WEA-Standorte. Das spezifische Verhalten der Wiesenweihe gegenüber WEA wurde in der Artenschutzprüfung von Schmal + Ratzbor (Seite 29-30) beschrieben. Demnach ist kein Meideverhalten der gegenüber WEA bekannt und der Gleit- und Streckenflug findet mehrheitlich in den Höhenklasse bis 30 m, teilweise aber auch in den Höhenklassen zwischen 30 – 60 und 60 – 90 m statt. Weiter wird ausgeführt, dass die kritischen Flugbewegungen überwiegend in Abständen von 200 bis 500 m um den Horststandort stattfinden. Aus vereinzelt Flugbeobachtungen in kritischer Höhe – außerhalb des 500 m Horstumfeldes – ergeben sich aber keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr dieser grundsätzlich selten an WEA kollidierenden Art. Hinsichtlich der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der genannten Art sind der Datenlieferung zwar über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende neue Tatsachen zu entnehmen, diese lassen aber nicht erkennen, dass die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“			
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25d	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Schreiben vom 14.06.2013 (Text übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplans - Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl – Windpark</p> <p>Am 31. Oktober 2012 hatten wir Ihnen ornithologische Daten zum oben genannten Plan zugesandt.</p> <p>Im Rahmen des Weihenschutzprogramms ergaben sich in dieser Brutsaison diesbezüglich relevante neue Informationen, die wir Ihnen kurzfristig mitteilen möchten.</p> <p>Nördlich von Steinen im Kreis Unna brütet ein Paar Wiesenweihen (siehe angefügte Karte) in einem Gerstenfeld. Dieser Brutplatz ist nur etwas weiter als 1 km vom nächsten geplanten Standort für WEA bei Westhilbeck entfernt. Der Bewirtschafter, ein Landwirt aus Hemmerde, ist darüber informiert. Er erlaubte uns auch, das Nest aufzusuchen. Er ist auch bereit, eine Schutzzone einzurichten, wenn dies notwendig werden sollte.</p> <p>Bei den Weihenerfassungen ermittelten wir auch einen Brutverdacht des Baumfalcken im Südwesten des Steinerholzes (siehe angefügte Karte). Am 5.6.2013 hörten der Weihenhelfer Christian Härting und ich Rufe von einem Baumfalcken aus einer Pappelgruppe, in die auch dann ein Baumfalcke einflog. Nach Aussage des Ornithologen Bernhard Glüer befanden sich in den Vorjahren in diesem Waldteil Greifvogel- und Krähenhorste, auf die der Baumfalcke als Nestfolgenutzer angewiesen ist. Herr Glüer wird diesem Brutverdacht nachgehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter der Lfd. 25c berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des ABU zum Brutverdacht des Baumfalcken ist entsprechend der vom ornithologischen Dachverband empfohlenen Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) bzw. der EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien zu berücksichtigen. In der Artenschutzprüfung (ASP) wurden die Betroffenheit des Baumfalcken ermittelt und dargestellt sowie die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände prognostiziert. Mit dem Ergebnis, dass zwar der genaue Brutplatz nicht bekannt ist (wurde auf Grund beobachteter An- und Abflüge im "Kuhholz" vermutet), jedoch die Raumnutzung hinreichend erfasst werden konnte. Insgesamt wies die windkraftkonzentrationszone eine sehr geringe Funktion als potenzielles Nahrungshabitat auf, so dass eine "signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (...) nicht zu erwarten" ist.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25d	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Am 5.6. 2013 sahen wir außerdem über dem Steinerholz einen kreisenden Rotmilan (weitere Beobachtungen gab es auch in den Wochen zuvor) und einen kreisenden Wespenbussard. Wir bitten um die Berücksichtigung dieser Vorkommensnachweise bei der Änderung des Flächennutzungsplans.	Hinsichtlich der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der genannten Art sind der Datenlieferung zwar über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende neue Tatsachen zu entnehmen, diese lassen aber nicht erkennen, dass die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014**

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25e	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Schreiben vom 31.01.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Information zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl und des Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ Erneute Auslegung und erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB	Die Stellungnahmen vom 31.01.2013 wurden kommentiert und abgewogen. Vergl.: - Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vom 02.01.2013 bis 01.02.2013. Den Ausführungen wird weiterhin gefolgt.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Schreiben vom 31.10.2012 (Text übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplans - Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl -Windpark</p> <p>Mit E-Mail-Schreiben vom 4. bzw. 16. Oktober 2012 baten Sie uns um eine Konkretisierung der Daten zu Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Steinkauz und Kiebitz zum oben genannten Verfahren. Urlaubsbedingt und wegen wegen der nötigen Befragung der ehrenamtlich tätigen Gewährsleute können wir Ihnen erst jetzt die gewünschten Daten überreichen. Ergänzend stellen wir noch aktuelle Brutdaten zu den Weihen und Wespenbussard sowie Angaben zum Brutvorkommen des Wanderfalken im Umfeld zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten zu beachten, dass die hier mitgeteilten Daten mit Ausnahme der allermeisten Weihendaten privat erhoben wurden und zu anderweitigen Zwecken nur mit Rücksprache der Urheber weiter verwendet werden dürfen. Zudem ist eine Öffentlichmachung der ortsgenauen Angaben von Greifvogel-Horsten aus Naturschutzgründen problematisch, denn die Greifvogelverfolgung insbesondere an Horsten ist auch in unserem Raum ein weiterhin vorkommendes Umweltdelikt, dem nicht Vorschub geleistet werden sollte. So wurden z.B. in dieser Brutsaison im Kreis Soest zwei Rohrweihen mit Carbofuran vergiftet (http://abu-naturschutz.de/Nachrichten, 2. Okt. 2012) und auch der diesjährige Totfund aller drei jungen, nicht flüggen Rotmilane unter dem Nest westlich Pedinghausen spricht für menschliches Einwirken.</p> <p>Die Brutplätze bzw. Reviermittelpunkte der Arten (beim Kiebitz zusätzlich große Rastplatzansammlungen) haben wir so weit wie bekannt bzw. mitgeteilt in den angefügten Google- Earth-Karten mit Nennung der Jahreszahl und der Gewährsleute überwiegend für die letzten fünf Jahre im Umkreis von etwa 2</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>bis 3 km um die geplante Windkraft-Konzentrationszone Westhilbeck (im Folgenden gleichbedeutend mit geplantem Windpark) gemäß der Abgrenzung im Gutachten von Schmal & Ratzbor vom Dez. 2011 eingezeichnet. Weitere Einzelbeobachtungen der genannten Vogelarten sind auf diesen Internetseiten zu finden: http://www.oagkreisunna.de/category/gesehen/ und http://abu-naturschutz.de/aktuelle Beobachtungen.</p> <p>Der Umkreis von 2 bis 3 km ist bei Greifvogelarten, die vor allem durch Kollision mit Windenergieanlagen (WEA) gefährdet sind (Illner 2012, siehe angefügtes PDF) als Mindestfläche anzusehen, um mögliche negative Auswirkungen von WEA beurteilen zu können. Dies entspricht den Empfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten (2007, siehe angefügtes PDF) für von WEA einzuhalten Abstände zu Nistplätzen (1 km bei Milanen, Weihen, Baumfalke) und für Prüfbereiche um WEA (4 bis 6 km für Milane, Weihen, Baumfalke). Eine Aktualisierung der Abstandsempfehlung von WEA zu Nistplätzen sieht für den Rotmilan sogar eine Erhöhung von 1 km auf 1,5 km vor (aktueller Entwurf der LAG der Vogelschutzwarten).</p>	<p>Abstandsempfehlungen</p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vorsorgeorientiert und entstammen im Wesentlichen einem „Nichtwissen“ über Gefahren und Risiken. Als Regelannahme haben Abstandsempfehlungen nur solange ihre Berechtigung, wie keine Einzelfallbetrachtung auf Grundlage örtlicher Besonderheiten durchgeführt wird.</p> <p>Die Empfehlungen sind zudem nur bedingt zur Konfliktvermeidung geeignet, da die betroffenen Vogelarten sich meist nicht gleichmäßig im Umfeld ihres Brutplatzes aufhalten, sondern vorwiegend an die Habitatstrukturen gebunden sind (Weitere Informationen unter http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/index.html). Die telemetrischen Untersuchungen zu Greifvögeln und WEA kommen zu dem Ergebnis, dass große individuelle Unterschiede in der Raumnutzung zu beobachten waren, welche in Abhängigkeit der Nahrungsbasis, der Nahrungsverfügbarkeit und des Brutverlaufs variieren.</p> <p>Groß- und Greifvögel nutzen demnach das nahe Umfeld ihres Brutplatzes nicht konzentrisch. Es konnte kein Zusammenhang zwischen der Entfernung eines Brutplatzes zum Standort einer WEA und der Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Kollisionen ermittelt werden. Zudem ist in den genannten Abstandsempfehlungen der LAG-VSW auf Seite 152 ausgeführt:</p> <p>„Die vorgelegten Empfehlungen sind tatsächlich auch als solche zu betrachten und ersetzen keinesfalls die erforderliche Einzelfallprüfung eines jeden Vorhabens.“</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>In den angefügten Artkarten sind nur Brutvorkommen oder Reviere verzeichnet, die vom ehrenamtlichen Naturschutz oder im Rahmen des Weihenschutzprogrammes erhoben wurden; Angaben aus den Gutachten von Wierzchowski & Stelzig 2010 und Schmal & Ratzbor 2012 blieben hier also unberücksichtigt.</p> <p>Bei den ehrenamtlichen Erfassungen der hier behandelten Greifvogelarten ist mit Ausnahme der Weihen zu beachten, dass sie auch in den letzten fünf Jahren nicht so intensiv waren, dass alle Brut- und Revierpaare gefunden werden konnten. Dies gilt vor allem für die Brutplätze des Baumfalke, die im Betrachtungsraum nicht systematisch flächendeckend erfasst wurden. Der Baumfalke, der kleinste Greifvogel in unserem Raum, zeigt eine nur wenig auffällige Balz und brütet meist schlecht einsehbar in hohen alten Krähennestern. Es ist davon auszugehen, dass auch in den letzten Jahren jährlich mindestens ein Brutpaar des Baumfalke im Betrachtungsraum unentdeckt blieb.</p> <p>In den Abbildungen bedeuten die Abkürzungen: Bp = Brutplatz, rBp = regelmäßiger Brutplatz, unrBp = unregelmäßiger Brutplatz Rp = Revierpaar (in der Brutzeit im Nestbereich anwesendes Paar oder Balzverhalten, ein Brutnachweis (Eiablage, Jungvögel) konnte jedoch nicht erbracht werden, weil der Horst entweder nicht gesucht wurde oder aufzufinden war oder weil am potenziellen Horst keine Brutanzeichen vorhanden waren, z.B. nach einem frühen Brutverlust oder weil das Paar im betreffenden Jahr mit der Brutausgesetzt hat. Es ist zu berücksichtigen, dass Greifvogelhorste nicht bestiegen wurden, so dass z.B. Gelegeverluste oder frühe Jungvogelverluste kaum nachweisbar waren, unrRp = unregelmäßiges Revierpaar</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Anmerkungen bzw. ergänzende Angaben zu den angefügten Verbreitungskarten</p> <p>Karte 1: Weihen und Wespenbussard 2012, Wanderfalke</p> <p>Die Wiesenweihe hat 2012 östlich Hemmerde, rund 2 km vom geplanten Windpark Westhilbeck, im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde gebrütet. Das beringte Männchen dieses Paares war wahrscheinlich dasselbe, das 2010 östlich Hilbeck und 2011 westlich Hemmerde gebrütet hatte (in allen drei Jahren trug das Männchen einen Ring am gleichen Fuß) und mehrfach auch westlich Westhilbeck durchfliegend oder jagend beobachtet wurde, vor allem im Jahr 2010.</p> <p>Zwei Paare Rohrweihen haben 2012 erneut ca. 2,3 km östlich am Strangbach gebrütet, mglw. war sogar ein drittes Paar anwesend (http://abu-naturschutz.de/aktuelle Beobachtungen, 8. Juni 2012). Altvögel wurden 2012 mehrfach im 3 km Umfeld beobachtet, auch im Bereich Westhilbeck. Zwei Beispiele von Einzelbeobachtungen: „Am 7. Mai 2012 zwei hoch kreisende Weibchen im Bereich des geplanten Windparks.“ „Am 4. Mai 2011 kreiste eine weibliche Rohrweihe nördlich vom Windpark Brünningesen (südwestlich Hilbeck) erst über einer gemähten Chinaschilffläche, wollte dann etwa 50 m hoch nach Süden durch den Windpark fliegen, zeigte grob geschätzt 50 m nördlich vor der neuen Großanlage mit massivem Turm (wegen Nordwind war die Rotorebene West-Ost ausgerichtet) eine etwa zehnstündige Schreckreaktion: abgestoppter Flug und folgender Rüttelflug“. (H. Illner, siehe http://abunaturschutz.de/aktuelle Beobachtungen).</p> <p>Der regelmäßige Brutplatz des Wanderfalken bei Wambeln liegt etwa 3,7 km bzw. 3,9 km vom geplanten Windpark Westhilbeck entfernt, also noch im üblichen Aktionsradius von brütenden Altvögeln.</p>	<p>Die Hinweise zum Vorkommen der Wiesenweihe im Umfeld des Vorhabens wurden im Kapitel 4.1.1 sowie in der Art-für-Art-Betrachtung in der 2. Fassung der Artenschutzprüfung vom Dezember 2012 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Vorkommen der Rohrweihe im Umfeld des Vorhabens wurden im Kapitel 4.1.1 sowie in der Art-für-Art-Betrachtung in der 2. Fassung der Artenschutzprüfung vom Dezember 2012 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Vorkommen des Wanderfalken im Umfeld des Vorhabens wurden im Kapitel 4.1.1 sowie in der Art-für-Art-Betrachtung in der 2. Fassung der Artenschutzprüfung vom Dezember 2012 berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Das erneut im Steinholz siedelnde Wespenbussardpaar hat 2012 erfolglos gebrütet (J. Brune). Die Ursache des Brutverlustes ist unbekannt, hängt mglw. mit dem ausgeprägten Wespenmangel in diesem relativ kühlem Sommer zusammen.</p> <p>Karte 2: Schwarzmilan Im Jahr 2012 begann das Schwarzmilanpaar westlich Pedinghausen mit dem Nestbau in der Nähe des Rotmilan-Brutplatzes. Das Nest wurde nicht fertig gestellt (J. Brune). Zusätzlich zu ehrenamtlichen Datenerhebungen haben Schmal und Ratzbor im Jahr 2011 noch einen Ansiedlungsversuch im nördlichen Steinerholz ermittelt, so dass im Jahr 2011 im Umkreis von 1,8 km um den geplanten Windpark zwei Brutpaare und ein Revierpaar vorhanden waren; der minimalste Abstand eines Paares zum geplanten Windpark betrug rund 0,5 km.</p> <p>Karte 3: Rotmilan Im Jahr 2012 lagen drei junge Rotmilane tot unter dem Nest westlich Pedinghausen; Ursache dafür war wahrscheinlich menschliche Verfolgung.</p> <p>Im Jahr 2012 wurde ein frühes Revierpaar des Rotmilans mehrfach im nördlichen Steinerholz und östlich davon im geplanten Windpark bei der Flugbalz beobachtet (G. Zosel, H. Illner). Bei der folgenden Horstsuche fand J. Brune unweit vom Balzort, im nordwestlich gelegenen Kuhholz einen potenziellen Horst, der zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht (mehr?) besetzt war.</p> <p>Bei Horster Mühle (nördlich Steinen, etwa 1,5 km westlich vom geplanten Windpark Westhilbeck entfernt) entdeckte J. Brune im Spätsommer 2010 einen großen Gemeinschafts-Schlafplatz des Rotmilans, der bis zum Herbst mit meist rund 10, maximal 15 Individuen belegt war. In den Jahren 2011 und 2012 war der Schlafplatz ebenfalls besetzt, aber nur mit wenigen Individuen (J. Brune).</p>	<p>Die Hinweise zum Vorkommen des Wespenbussards im Umfeld des Vorhabens wurden im Kapitel 4.1.1 sowie in der Art-für-Art-Betrachtung in der 2. Fassung der Artenschutzprüfung vom Dezember 2012 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Vorkommen des Schwarzmilans im Umfeld des Vorhabens wurden im Kapitel 4.1.1 sowie in der Art-für-Art-Betrachtung in der 2. Fassung der Artenschutzprüfung vom Dezember 2012 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Vorkommen des Schwarzmilans im Umfeld des Vorhabens wurden im Kapitel 4.1.1 sowie in der Art-für-Art-Betrachtung in der 2. Fassung der Artenschutzprüfung vom Dezember 2012 berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Von diesem Schlafplatz stammen wahrscheinlich vor allem die zahlreichen Rotmilane (auch mehrere gleichzeitig), die westlich von Westhilbeck im Bereich des geplanten Windparks im Spätsommer/Herbst 2010 von Spaziergängern beobachtet und zum Teil abgelichtet wurden (Fotos von Rotmilanen an der Pappelreihe an der Seseke bei Westhilbeck liegen H. Illner vor). Im Umkreis von rund 2,5 km um den geplanten Windpark Westhilbeck brüteten also in den letzten Jahren nachweislich jährlich zwei Paare des Rotmilans und im Nahbereich (Steinerholz) hielt sich noch ein zusätzliches Revierpaar auf; der minimalste Abstand eines Paares zum geplanten Windpark betrug rund 0,5 km.</p> <p>Im Bereich Steinerholz-Pedinghausen ist die Bruttradition des Rotmilans bis zurück in das Jahr 1984 belegt (J. Brune). Mehrere Bruten des Rotmilans sind auch im östlichen Teil, also in den Wädern bei Haus Borg-Budberg (z.B. 1997) und Pentling, bis zurück in das Jahr 1977 belegt (H. Illner).</p> <p>Karte 4: Baumfalke</p> <p>Der Baumfalke war früher regelmäßiger Brutvogel am Nordrand des geplanten Windparks bei Große Sudhoff, wo er in den letzten Jahren nicht mehr nachgewiesen wurde. Da wie oben geschildert Baumfalkennester nur unzureichend erfasst wurden (die günstig liegende Pappelreihe an der Seseke wurde z.B. nicht auf Horste kontrolliert), B. Glüer und H. Illner aber in den letzten Jahren regelmäßig jagende Baumfalken in Westhilbeck beobachteten und Schmal & Ratzbor 2012 einige Male Baumfalken im Jahr 2011 nördlich vom Steinerholz sahen, ist auch aktuell von einem Brutvorkommen des Baumfalken im Bereich von Westhilbeck-Große Sudhoff-Pedinghausen auszugehen.</p> <p>In den letzten Jahren haben mindestens zwei Paare des Baumfalken regelmäßig im Umkreis von etwa 2,5 bis 2,8 km gebrütet, im Westen bei Horster Mühle und im Osten am Strangbach östlich Hilbeck.</p>	Die Hinweise zum Vorkommen des Baumfalken im Umfeld des Vorhabens wurden im Kapitel 4.1.1 sowie in der Art-für-Art-Betrachtung in der 2. Fassung der Artenschutzprüfung vom Dezember 2012 berücksichtigt.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Immer wieder wurden seit den 1980er Jahren auch Bruten in Hochspannungsmasten westlich von Budberg (teils sogar zwei in einem Jahr), in Entfernungen von rund 2 km zum geplanten Windpark, festgestellt. In den letzten Jahren wurden die Masten westlich Budberg nicht intensiv auf besetzte Baumfalkennester hin kontrolliert.</p> <p>Karte 5: Steinkauz</p> <p>Der Steinkauz siedelt in hoher Dichte im nahen und weiten Umfeld des geplanten Windparks, was auf die reiche Biotopausstattung und die Schutzmaßnahmen zurückzuführen ist. Im Betrachtungsraum grenzen die langjährigen Schutzprojekte von B. Glüer, Alfons Nagel und H. Illner aneinander.</p>	<p>Hinweise zum Vorkommen des Steinkauzes im Umfeld des Vorhabens wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wie folgt berücksichtigt:</p> <p>„Die Erfassung des Steinkauzes erfolgte 2010 im Rahmen der Revierkartierung im 1.000 m-Umfeld durch das Büro Stelzig (2010). 2011 fand zur vertiefenden Analyse der Raumnutzung eine gezielte Raumnutzungskartierung insbesondere für die Arten Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Baumfalke statt. Vor diesem Hintergrund sind die abweichenden Ergebnisse von Schmal + Ratzbor (2011A) zu erklären. Zudem sei angemerkt, dass nach der im Schreiben vom 31. Oktober 2012 zur Verfügung gestellten Karte sich fünf Steinkauz-Brutpaare im 1.000 m-Umfeld befinden. Von den vier nicht vom Büro Stelzig erfassten Brutpaare liegt jeweils eins am südlichen bzw. östlichen Rand des 1.000 m-Radius. Für zwei weitere im nördlichen Teil liegen seit 2002 bzw. 2009 keine Informationen mehr vor. Die abweichenden Ergebnisse führen aber zu keiner anderen Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beim Steinkauz:</p> <p>„Der Steinkauz hat eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Vogelschlages und zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine Störung mit Auswirkung auf den lokalen Bestand ist ausgeschlossen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind empfindlich gegenüber einer direkten Zerstörung, welche nicht zu besorgen ist“</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Karte 6: Kiebitz</p> <p>In der Karte sind nur neure Vorkommen dargestellt. Ein viel vollständigeres Verbreitungsbild würde sich für die 1980/90er Jahre ergeben, denn die Brutbestände des Kiebitzes sind in den Kreisen Unna und Soest in den letzten Jahrzehnten rapide zurückgegangen. Das gilt auch für unseren Betrachtungsraum.</p> <p>Eine flächendeckende Revierkartierung auf dem Soester Gebietsteil erbrachte im Jahr 2012 das aktuell größte noch vorhandene Brutvorkommen genau am Nordostrand des geplanten Windparks mit drei bis fünf Revierpaaren. Die über mehrere Äcker verteilten Reviere befanden sich auf Flächen, die mit Mais bestellt wurden. Sie lagen nur etwa 50 m bis etwa 250 m von der im Norden geplanten WEA entfernt. In dieser Feldflur, die auch südlich davon liegende Äcker umfasst, wurden auch in den Vorjahren brütende Kiebitze festgestellt, so auch zu Zeiten des Soester Ackerstreifenprojektes (2002-2005), als hier von einem ortsansässigen Landwirt Vertrags-Naturschutzflächen für Feldvögel angelegt worden waren (H. Illner).</p>	<p><i>Hinsichtlich der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der genannten Art sind der Datenlieferung zwar über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Tatsachen zu entnehmen, diese lassen aber nicht erkennen, dass die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Artenschutzprüfung für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</i></p> <p>Zusammenfassend sind dem Hinweis keine über den bereits berücksichtigten Sachstand hinausgehende Informationen zu entnehmen. Insofern sind keine Tatsachen ersichtlich, welche erkennen lassen würden, dass die vorliegenden Gutachten für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials unzulänglich sein könnte.</p> <p>Die Hinweise zum Vorkommen des Kiebitzes im Umfeld des Vorhabens wurden im Kapitel 4.1.1 sowie in der Art-für-Art-Betrachtung in der 2. Fassung der Artenschutzprüfung vom Dezember 2012 berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25f	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Beim Kiebitz sind negative Auswirkungen von WEA in Form von Vertreibungswirkung belegt (siehe Zitate in der angefügten Publikation Illner 2012). Deswegen wurde auch eine Abstandsempfehlung von 500 m in dem aktuellem Entwurf der oben genannten LAG der staatlichen Vogelschutzwarten aufgenommen, den WEA zu Vorkommens-Schwerpunkten des Kiebitzes einhalten sollten.</p> <p>Im Jahr 2008 wurden die Kiebitze auch im Gebietsteil Unna flächendeckend erfasst, insgesamt acht Reviere wurden 1,3 bis 2,2 km südwestlich vom geplanten Windpark gezählt. Die Brutvorkommen östlich Hemmerde stellen sowohl für den Kiebitz als auch für die Feldlerche einen Vorkommens-Hotspot für den Kreis Unna dar (http://www.oagkreisunna.de/projekte/feldlerchenkartierung/).</p> <p>Auf dem Kreisgebiet von Unna bei Steinen befindet sich auch ein bedeutendes Rastgebiet des Kiebitzes für den Herbst- und Frühjahrszug, das sich nur knapp 1 km südwestlich vom geplanten Windpark entfernt befindet. Hier werden regelmäßig größere Trupps von über 50 Kiebitzen beobachtet, teilweise zusammen mit Goldregenpfeifern und Kampfläufern (B. Glüer). Für die letzten 11 Jahre gibt es ein umfangreiches Datenmaterial zu rastenden Limikolen für den Raum Steinen (F. Prünfte), das auf dieser Internetseite http://www.oagkreisunna.de/category/gesehen/ einzusehen ist. So werden z.B. für den größeren Raum Hemmerde-Steinen-Lenningsen insgesamt 1790 rastende Kiebitze für den 7. März 2010 angegeben (G. Zosel).</p>	













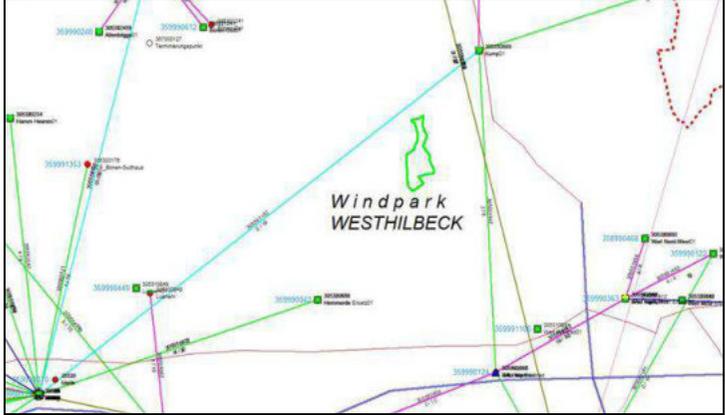
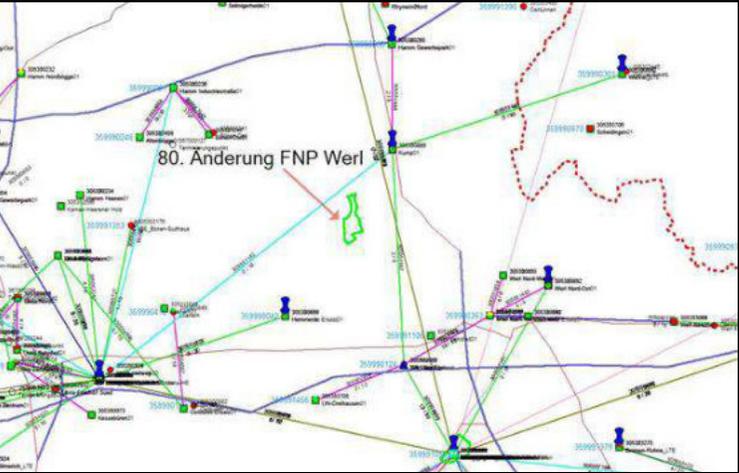
Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25g	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf – Lohne	<u>Schreiben vom 10.04.2012</u> Entwürfe der 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl und des Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung Träger öffentlicher Belange	Die Stellungnahme vom 10.04.2012 wurde bereits ausführlich kommentiert und abgewogen. Vergl.: - Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (2) und § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012. Den Ausführungen wird weiterhin gefolgt.
25h	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf Lohne	<u>Schreiben vom 16.09.2011</u>	Die Stellungnahme vom 16.09.2011 wurde bereits ausführlich kommentiert und abgewogen. Vergl.: - Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom in der Zeit vom 08.08.2011 bis einschließlich 09.09.2011. Den Ausführungen wird weiterhin gefolgt.
25i	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf Lohne	<u>Schreiben vom 04.10.2010</u>	Die Stellungnahme vom 16.09.2011 wurde bereits ausführlich kommentiert und abgewogen. Vergl.: - Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom in der Zeit vom 08.08.2011 bis einschließlich 09.09.2011. Den Ausführungen wird weiterhin gefolgt.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25j	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Schreiben vom 14.11.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 86. Änderung des Flächennutzungsplans - Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl – Windpark und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Anhang zum Schreiben vom 14.11.2013: Schreiben der ABU an die Stadt Werl aus den Jahren 2008 und 2009 mit Angaben zu Artvorkommen im Werler Stadtwald	Mit diesem eine andere Bauleitplanung betreffenden Schreiben wird in den angehängten Anlagen u.a. Bezug auf die Bauleitplanung in Westhilbeck genommen. Nur diese Aspekte werden hier abgewogen.
25k	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	Mail vom 11.11.2009 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: Windenergieanlagen Werl Redaktionelle Anmerkung: Die Stellungnahmen zur 2. Ortumgehung Werl und 3. A 445 aus der Mail vom 11.11.2009 werden hier nicht kommentiert. In der angefügten pdf-Karte habe ich Ihnen die im Rahmen des Weihenschutzprogrammes kartierten Brutplätze von Wiesenweihe und Rohrweihe im Raum Werl aus den letzten fünf Jahren dargestellt. Anlass dafür sind neue und alte Planungen der Stadt Werl. 1. Neue Windkraftstandortsuche Wir kennen die neue Machbarkeitsstudie im Auftrag der Stadt Werl nicht, wurden dazu auch nicht von den Gutachtern gefragt. Wir erfuhren allerdings aus der Presse, dass der Werler Stadtwald wohl nicht mehr als neuer Windanlagenstandort in Frage kommt, wohl aber die Feldflur westlich von Westhilbeck, die etwa 1 km nördlich vom Vogelschutzgebiet Hellwegbörde liegt. In dieser Feldflur westlich Westhilbeck wurden zwar bisher keine Weihen brütend, aber als Nahrungsgäste in und außerhalb der Brutzeit festgestellt. In dieser Brutsaison konnte ich dort mehrfach ein Männchen der Wiesenweihe, welches nördlich von Sönnern brütete, jagend beobachten.	Vogellebensraum Die Brutvogelerfassungen wurden im Jahr 2010 an 9 Terminen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni und im Jahr 2011 an 17 Terminen im Zeitraum von Ende April bis Ende September durchgeführt. Die avifaunistischen Erhebungen 2011 sind als vertiefende Raumanalyse der bereits 2010 festgestellten planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten anzusehen, um eine naturschutzfachliche Prognose möglicher Konflikte zu erstellen.

Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25k	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Lohne	<p>Einmal gelang es mir sogar das Männchen vom Brutplatz Sönnern bis nach Westhilbeck mit dem Auto über 3 km zu verfolgen; es jagte dann auch noch weiter westlich in der Feldflur nördlich von Steinen. In der Feldflur westlich Westhilbeck jagen auch regelmäßig Rotmilane.</p> <p>In der südwestlich angrenzenden Feldflur Westholtum-Hemmerde haben in früheren Jahrzehnten mehrfach Rohrweihen und vereinzelt auch Wiesenweihen gebrütet. In den letzten beiden Jahren wurde diese Feldflur häufig von jagenden Wiesen- und Rohrweihen in der Brutzeit frequentiert (siehe Mitteilungen unter http://www.oagkreisunna.de/category/gesehen/ und eigene Beobachtungen).</p> <p>In dem weniger als 1 km westlich von dieser Feldflur gelegenen Laubwaldgebiet Steinerholz sind seltene Greifvogelarten wie Wespenbussard, Rotmilan und Habicht als Brutvögel nachgewiesen worden. Für diese Arten stellen Windkraftanlagen eine Gefährdung dar, insbesondere durch Kollision mit deren Rotoren (Einzelheiten siehe meine Mail von gestern).</p> <p>Diese Windkraftplanung ist also als problematisch anzusehen, sowohl was den Umgebungsschutz des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde betrifft als auch aus artenschutzrechtlichen Belangen. Die Vogelschutzwarten empfehlen in einem aktuellen Artikel in den Berichten zum Vogelschutz z.B. eine Windkraftanlagen-Restriktionszone von 1 km um einen Rotmilanhorst. Dieser Wert wird von Rotmilanexperten wie U. Mammen, der mit besonderten Rotmilanen in Windparks gearbeitet hat, als eher zu niedrig angesehen. Bei der Standortsuche war auch eine Erweiterung des Windparks Oberbergstraße-Merklingsen im Gespräch. Hierzu sei angemerkt, dass die ABU zu den alten Planungen in mehreren Stellungnahmen erhebliche Bedenken geäußert hatte, insbesondere zu dem letzten Immissionsschutzverfahren, in dem letztendlich alle beantragten Windkraftanlagen genehmigt wurden.</p>	<p>Die Terminierung der Brutvogelerfassung durch STELZIG (2010) orientierte sich an dem zu erwartenden Artenspektrum sowie an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. 2005. Bei der vertiefenden Raumanalyse durch SCHMAL + RATZBOR (2011) wurden diese Methodenstandards neben denen von Bibby et al (1995) und Hagemeijer & Blair (1997) ebenfalls angewendet. Durch die zweijährige Erfassung ist das relevante Brutgeschehen erfasst. Der gewählte Beobachtungszeitraum umfasst die besonders relevante Zeit der Fütterung der Jungvögel, bei der die meiste Nahrung innerhalb kürzester Zeit gefunden und zum Nest transportiert werden muss. Der in dieser Phase genutzte Raum ist für die Reproduktion von größter Bedeutung. Da bereits aus dem Vorjahr die Verteilung der Niststätten bekannt war, konnte die Raumbedeutung 2011 sicher bestimmt werden. Zudem hat der gewählte Zeitraum es ermöglicht, 2011 so genannte „Schlafplatzgemeinschaften“ zu erfassen, wenn sie im Gebiet vorgekommen wären.</p> <p>Zudem wurde eine Fremddatenrecherche durchgeführt. Das Vorkommen der vom Einwender genannten Vogelarten wurden im Rahmen der fachlichen Gutachten erfasst und berücksichtigt. So fand eine Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten sowie eine Prognose möglicher Auswirkungen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote statt. Mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu besorgen sind und dass keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt werden.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
25k	ABU Teichstr. 19 59505 Bad Sassendorf - Löhne	<p>Am Rande der neuen südlichen Anlagenreihe brüteten 2007 (Ersatzbrut erfolgreich) und 2008 (Erstbrut erfolglos) Wiesenweihen im Abstand von knapp 200 m zur nächsten Windkraftanlage.</p> <p>An dieser Anlagenreihe habe ich 2007 erstmals eine gefährlich nahe Annäherung einer im hohen Luftraum balzenden Wiesenweihe beobachtet (Näheres siehe mein Mail von gestern). Diese Beobachtung, die drei Verdachtsfälle von an Windkraftanlagen verunglückten Wiesenweihen und die Nachweise von durch Windkraftanlagen getöteten Korn- und Rohrweihen zeigen, dass das Vorsorgeprinzip insbesondere bei dieser für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde so wichtigen Brutvogelart gut begründet ist, so dass hier weitere Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig sind.</p>	Der Standort Oberbergstraße-Merklingsen ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung. Ein Abwägungsvorschlag wird nicht vorgebracht.
		<p>Mail vom 24.09.2008 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: Windenergieanlagen Werl</p> <p>Redaktionelle Anmerkung: Die Textpassagen hinsichtlich der Planungen im Stadtwald und Haus Borg werden hier nicht kommentiert.</p> <p>.... Nun war zu erfahren, dass die Planungen nicht vom Tisch sind, auch war von einer weiteren WEA-Planung (Aufstockung einer WEA bei Hilbeck) die Rede. Uns überraschen diese Planungen, weil vor einigen Jahren bei einer Sitzung bei Ihnen im Rathaus, zu der auch wir eingeladen waren, festgestellt wurde, dass keine weiteren WEA auf Werler Gebiet genehmigt würden, da die Stadt Werl über ausreichend Windkraftkonzentrationsflächen verfügt, zumal schon jetzt einige WEA auf Werler Stadtgebiet aus Naturschutzsicht (nach Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde wären einige wohl nicht genehmigt worden) sehr problematisch sind.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
26	NABU Westenhellweg 110 59192 Bergkamen	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	Keine
27	Landesbetrieb Straßenbau Lanfertsweg 2 59872 Meschede	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	Keine
28	WiMee-Connect GmbH E-Plus-Strasse 1 40472 Düsseldorf	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	Keine
29	WiMee-Plus E-Plus-Strasse 1 40472 Düsseldorf	Keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	Keine
30a	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstr 15 14513 Teltow	Mail vom 17.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: BBP_Nr.109_WP_Westhilbeck_Link_305557192 Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan Nr.109 der Stadt Werl „Windpark Westhilbeck“ einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014			
Lfd. Nr.	TÖB - Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
30b	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstr 15 14513 Teltow	 <p>E-Mail vom 17.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: 80.Änd_FNP_Werl_Link_305557192 Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 250m.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			

**Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“**

Abwägung zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014

Stellungnahmen von Privatpersonen

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 1 vom 06.12.2013 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Bebauungsplan Nr. 109 Windkraftanlagen in Werl West - Hilbeck. Gegen den Bebauungsplan 109 lege ich Einspruch ein aus folgenden Gründen. Der Bebauungsplan ist fehlerhaft. Von den drei geplanten Windkraftanlagen sind zwei im Bereich von Verkehrswegen. In Ihrer Stellungnahme auf mein Schreiben vom 21.10.2010 (Lfd. Nr.27 Eisschlag) wurde mir mitgeteilt dass Abstände zu den Verkehrswegen erforderlich sind.</p> <p>Der Hersteller der Windkraftanlagen REPOWER schreibt in der Produktbeschreibung zum Thema Eisschlag: Es können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefährdung zu REDUZIEREN. Für mich heißt dies, die Gefahr des Eisschlages bleibt auf den Verkehrswegen bestehen.</p> <p>Auch bleibt die zu erwartende Lärmbelästigung durch die drei Windkraftanlagen bestehen, diese Probleme sind der Verwaltung bekannt.</p>	<p><u>Verkehrswege:</u> Gemäß § 25 StrWG NRW bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ... längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. <p>In der vorliegenden Planung werden die Verkehrswege "Hilbecker Hellweg", "Holtumer Salzweg" und "Schöntalweg" betroffen. Die o.g. Verkehrswege sind nicht durch das StrWG NRW klassifiziert, da sie weder Kreis- noch Landesstraßen sind und bedürfen deshalb keiner Abstände.</p> <p><u>Gefahren durch Eisschlag:</u> Es wird auf eine Repower-Windenergieanlagen Bezug genommen. Eine Festlegung auf bestimmte Anlagen hat jedoch im B-Plan gerade nicht stattgefunden. Wichtig ist nur die Feststellung, dass es ausreichend WEA-Typen gibt, die vermittels technischer Maßnahmen in der Lage sind, das Risiko von Eisschlag auf das sozial adäquate Risiko zu minimieren. Diese Tatsache wurde im Kapitel 6.5.10 „Schutzgut Mensch“ hinreichend ausgeführt.</p> <p><u>Lärmbelästigung</u> Eine Schallprognose liegt beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Studie „Rotmilan ist falsch,, Die vorhandene Rotmilan Population wird durch die geplanten Windräder vergrämt (Urt. V 15.06.2012 Az 4K 749/11 .KS).</p> <p>Auch werden die Windräder an der Grenze zu einem Landschaftsschutzgebiet errichtet.</p>	<p>Für den „Schöntalweg 67“ (WA: zulässiger Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A)) weisen die Berechnungen eine Gesamtbelastung (also inklusive dem Windpark Brünningesen) von 38 dB(A) aus. Da der Standort „Am Kickert 13“ weiter von den geplanten WEA entfernt liegt, ist der Wert ebenfalls mindestens gültig. Die Immissions-Berechnung berücksichtigt deutlich hohe Sicherheitszuschläge von 2,8 dB(A). Eine Vermessung des WEA-Typs steht noch aus.</p> <p>Es reicht jedoch völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA an der fraglichen Stelle möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionsschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Vergrämung von Rotmilanen:</u></p> <p>Es ist fachlich eindeutig, dass Rotmilane nicht durch Windenergieanlagen vergrämt werden.</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Das bestehende LSG, bei dem es sich um eine großräumige Gebietsfestlegung handelt, wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Der südlich geplante Standort liegt außerhalb dessen äußerem Randbereich auf offener, intensiv landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaft. Gemäß Windenergie-Erlass NW sind zum Landschaftsschutzgebiet keine Abstandsflächen verbindlich, folglich auch keine Restriktionsflächen bindend, entsprechend wird kein Handlungsbedarf gesehen. Landschaftsschutzgebiete vermögen einen besonderen Schutz der Landschaft allenfalls innerhalb ihrer Grenzen. Außerhalb gelten die allgemeinen Erwägungen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 2 vom 06.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Meine Einwendungen zum Bebauungsplan Nr.109 „Windpark Westhilbeck“ Als Nachbar, der geplanten Windkraftanlagen, Standort meines Hofes ist In Westhilbeck 8, lehne ich weiter die Planung des Windparks Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil nicht das ganze Stadtgebiet für die Eignung von Windvorrangflächen in den Abwä- gungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesam- ten Fläche für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliricher Bürger und die Belange des Landschafts-und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht aus dem gesam- ten Stadtgebiet ausgewählt.</p> <p>Ich fordere darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningesen zu be- trachten, weil ich aus beiden Bereichen beaufschlagt werde. Schon jetzt werde ich durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningesen durch Lärm belästigt.</p>	<p><u>Überplanung des gesamten Stadtgebietes</u> Mit der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert 2014) wird in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Fläche zur Wind- energienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Unab- hängig davon gilt die folgende Feststellung: Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche zur Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Ge- meindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflä- chenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) ins- besondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätz- lich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Belange des Landschafts-und Naturschutzes</u> Die verschiedentlich bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern an- gefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unabhängig und ausreichend angesehen.</p> <p><u>Lärmbelästigung</u> Eine Schallprognose liegt durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichti- gende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Es ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an meinem Wohnhaus. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf mein Haus einwirken und den Lärmrichtwert überschreiten werden. Wenn nur die Altanlagen aus Brünningesen repowert werden, würden keine zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p> <p>Mir soll nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus.</p> <p>Im FNP und Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher konnte dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p>	<p>Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt.</p> <p>An folgenden Immissionspunkten wurden die Vor- und die Gesamtbelastung (inklusive dem Windpark Brünningesen) berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Westhilbeck 5 Vorbelastung: 35 db(A) Gesamtbelastung: 43,2 db(A) - In Westhilbeck 11 Vorbelastung: 34,1 db(A) Gesamtbelastung: 42,9 db(A) - In Westhilbeck 15 Vorbelastung: 32,7 db(A) Gesamtbelastung: 42,3 db(A) <p>Der zulässige Nachtimmissionsrichtwert beträgt hier 45 dB(A). Da der Immissionspunkt „In Westhilbeck 8“ weiter von den geplanten WEA entfernt liegt, ist nicht einsichtig, wieso der Immissionsgrenzwert von 45 dB(A) hier überschritten werden sollte. Die Berechnung berücksichtigt deutlich hohe Sicherheitszuschläge von 2,8 dB(A). Eine Vermessung des WEA-Typs steht noch aus.</p> <p><u>Nacht-Immissionsrichtwert</u></p> <p>Der Nacht-Immissionsrichtwert beträgt 45 dB(A), da es sich hier um ein Splittersiedlung im Außenbereich mit einem Mischgebiets/ Dorfgebietsähnlichen Charakter handelt.</p> <p><u>Lärmberechnung in der Bauleitplanung</u></p> <p>Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die vorab angestellten Schallberechnungen zeigen, dass, ohne dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet wäre, die Richtwerte der TA-Lärm mit marktüblichen WEA eingehalten werden können.</p> <p>Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Ich fordere das Repowering der drei Altanlagen in Brünningesen, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. (Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningesen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.) Der zusätzliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der Sesekesenke würde durch Repowering der Anlagen in Brünningesen vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p>	<p><u>Repowering Windpark Brünningesen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 3 vom 14.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 „Windpark Westhilbeck“</p> <p>Als Nachbarin zu den Windkraftanlagen in der Windvorrangzone Brünning- sen und der geplanten Windkraftanlagen hinter Westhilbeck lehne ich wei- ter die Planung der ´, Sonderbaufläche Windenergie“ hinter Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen.</p> <p><u>A. Umweltverträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Um- weltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) durchzu- führen, wenn 6 oder mehr Windkraftanlagen betroffen sind. Die vorhande- nen Windräder aus Brünning- sen und die geplanten Windräder aus Westhil- beck sind räumlich so angeordnet, dass sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs.1 Satz2 UVPG überschneiden. Dies ist beim Lärm für die Häuser in Brünning- sen aber auch für mein Wohnhaus offensichtlich. Es handelt sich insgesamt um 6 bis 20 Windräder. Damit un- terliegen die Windvorrangzone Brünning- sen und die Windvorrangzone Wes- thilbeck der gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Windvor- rangzone Brünning- sen ist in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubezie- hen. Die Umweltberichte in den Bauleitplänen sind entsprechend zu än- dern d.h. die Umweltberichte für die Bauleitpläne in Westhilbeck müssen sich auch auf die Windvorrangzone Brünning- sen beziehen.</p> <p><u>B. Vertrauensschutz</u></p> <p>Nach der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes ver- folgt die Stadt Werl mit der aktuellen Planänderung eine zusätzliche Aus- weisung von Windvorrangflächen, ohne dass der Planung darüber hinaus auch eine das gesamte Stadtgebiet erfassende Steuerungswirkung zu- kommen soll. Die bisher bestehende Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3,S. 3 BauGB für die bisherigen Windvorrangflächen soll nicht gefährdet werden. Nach der Begründung wird wie bei jedem sonstigen Verfahren zur Flä- chennutzungsplanung die Änderung eines bestimmten Bereiches geprüft und nach Abwägung vorgenommen.</p>	<p><u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Grundsätzlich gilt das UVPG auch für Flächennutzungspläne und Bebauungs- pläne (vgl. § 3 Abs. 1a i. V. m. Anlage 3 zum UVPG). Allerdings unterscheidet das UVPG zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne (bei Ge- nehmigungen unter anderen konkreten Einzelvorhaben) und der strategischen Umweltprüfung (SUP) nach §§ 14a ff. UVPG. Letztere ist in das BauGB implemen- tiert (vgl. §§ 2a Nr. 2, 2 Abs. 4 BauGB). Entsprechend den Maßgaben des UVPG nach den speziellen Vorschriften des BauGB (vgl. insoweit § 14e UVPG) hat die im Umweltbericht dokumentierte Umweltprüfung stattgefunden und wurde in der Abwägung berücksichtigt wurde.</p> <p>Neue Rahmenbedingungen sowie die Änderung gesetzlicher Vorgaben (z.B. der in 2011 geänderte Windenergieerlass NRW) machten jeweils Fortschreibun- gen der städtebaulichen Studie erforderlich. Aufgrund neu ausgerichteter Krite- rien beabsichtigt die Stadt Werl mit der 80. Änderung des Flächennutzungspla- nes die Ziele der Landesregierung nach verbindlichem Klimaschutz zu konkreti- sieren und die Möglichkeiten der geordneten Ausweitung der Windenergienut- zung unter Wahrung kollidierender öffentlicher und privater Belangen zu unter- stützen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die betroffenen Flächen werden durch die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes von „Negativ auf Positiv umgeschaltet“ und ergänzen den Anteil an Flächen für die Nutzung von Windenergie auf dem Werler Stadtgebiet.</p> <p>Eine derartige Umschaltung von Negativ auf Positiv ist nicht zulässig. Windkraftanlagen in ausgewiesenen Bebauungsplangebietes neben Windkraftanlagen in Gebieten, in denen Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB nicht (mehr) gilt, sind nebeneinander nicht zulässig. Die Stadt Werl muss sich für eine Planungsvariante entscheiden. Für diese konkrete Fläche hinter Westhilbeck wurde in der Vergangenheit zweimal im Wege der Abwägung in Flächennutzungsplanverfahren entschieden, keine Windenergieanlagen zuzulassen (Negativwirkung durch die gewollte Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S 3 BauGB).</p> <p>Damit wurde auf der Basis der BKR Studien bereits 1999 bei der verabschiedeten 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und erneut bestätigend 2003 von der Stadt Werl für die Fläche hinter Westhilbeck festgestellt, dass: „Die Seseke-Aue aufgrund des schützenswerten und störepfindlichen Landschaftsbildes, das sich weitgehend ohne Vorbelastungen als typisches Ensemble der Kulturlandschaft dieses Landschaftsraumes darstellt, für die Ausweisung einer Konzentrationszone zur Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet ist“.</p> <p>Es wurde im Abstand von 7 Jahren zweimal von der Stadt Werl (end)abgewogen und damit endgültig festgestellt, dass wesentliche öffentliche und private Belange der Ausweisung einer Konzentrationszone in der Seseke-Aue entgegenstehen. Ich bin konkret in meinem neu errichteten Haus Schöntalweg 67 durch die Ausweisung der Windvorrangzone Brünningens belastet und durch die bisher festgesetzte (weiter geltende) Ausschlusswirkung des § 35 Abs 3 S 3 BauGB für die Fläche hinter Westhilbeck begünstigt.</p> <p>Ich wohne im durch den Bebauungsplan Schöntalweg rechtsverbindlich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Wohngebiet.</p>	<p>Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche zur Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p>Die Seseke-Aue selbst ist von Standorten der hier vorliegenden Bauleitplanung nicht direkt betroffen.</p> <p>Gemäß Windenergie-Erlass der teilweise geänderten Rahmenbedingungen setzt, begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Windvorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03).</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Ich habe mein Wohnhaus und meine Terrasse zur freien Landschaft nach Westen ausgerichtet und habe Sichtverbindung in einem Blickwinkel von 15 Grad in Richtung Südwest zu den Windrädern in Brünningesen. Zu den Windrädern nach Westhilbeck hätte ich einem Blickwinkel von 45 Grad in westlicher Richtung. Ich bin Vollzeit berufstätig und als Rollstuhlfahrerin darauf angewiesen, Haus und Garten in meiner Freizeit zur Erholung zu nutzen.</p> <p>Mein Vertrauen in die Aufrechterhaltung der AUSSCHLUSSWIRKUNG des § 35 Abs. 3 S 3 BauGB für die Fläche hinter Westhilbeck auf Grundlage früherer Abwägungen ist schützenswert: Ich habe die Positivausweisung für Brünningesen in Kauf genommen, als ich mich entschlossen habe, das Grundstück Schöntalweg 67 zu kaufen und nach Hilbeck zu ziehen. Ich habe die Belastungen, die vom Windvorranggebiet Brünningesen für mich ausgehen, in Kauf genommen weil ich wusste, das sichergestellt ist, das in der freien Landschaft hinter meinem Haus keine zusätzlichen Windräder mehr aufgestellt werden.</p> <p>Noch in der Beschlussvorlage Nr. 202 hat die Verwaltung der Stadt Werl dem Bauausschuss für die Sitzung am 29.6.2010 vorgeschlagen, auf die Ausweisung einer neuen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zu verzichten. Mit dem Satz: „dem in einer landschaftsbildlich unberührtem Senke liegendem möglichem Standort westlich von Westhilbeck“ wurde dabei der Landschaftsraum beschrieben. Die landschaftlich unberührte Sesekesenke ist weiter zu erhalten.</p> <p><u>C Ausschlussflächenkonzept des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB</u> Das Urteil des OVG Münster vom 1 .7.2013 fordert die konsequente Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien bei der Planung von Windvorrangzonen, wobei die Kriterien begründet werden müssen. Unzweifelhaft gehört die Fläche hinter Westhilbeck zu dem Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Werl, in dem nach dem Willen der Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die für weiche Tabukriterien erforderliche Abwägung der Stadt Werl hat endgültig stattgefunden.</p>	<p>Entsprechend kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass das Vorhaben außerhalb des LSG bzw. der Seseke-Aue durchführbar ist. Die Baufenster und damit die bebauungsfähigen Flächen im Sondergebiet Wind betragen folgende Mindestentfernungen zur nordwestlichen Grundstücksbegrenzung (nicht Hauskante) Schöntalweg 67:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nördliches Baufenster: 1.367,65 m 2. Mittleres Baufenster: 1.103,75 m 3. Südliches Baufenster: 1.397,87 m <p>Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03).</p> <p>Entsprechend kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass das Vorhaben außerhalb des LSG bzw. der Seseke-Aue durchführbar ist.</p> <p><u>Beschlussvorlage Nr. 202</u> Die Formulierung städtebaulicher Ziele z.B. in Rahmen oder Flächennutzungsplänen werden „nicht für die Ewigkeit“ gemacht. Gesellschaftliche Veränderungen ebenso wie die Änderung von Gesetzeslagen zwingen eine Kommune dazu, ihre Zielsetzungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen.</p> <p>Entsprechend kam der Ausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2010 nach eingehender Diskussion zu der Überzeugung, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung im Sinne des Klimaschutzes nicht zu folgen.</p> <p>Das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 bezieht sich von vorn herein nur auf eine Flächennutzungsplanung mit welcher die Regel-Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB erreicht werden soll. Vorliegend geht es jedoch um den Fall einer zusätzlichen Positivausweisung die gerade nicht die Regelausschlusswirkung zur Folge haben soll, so dass das Urteil hier keine Anwendung findet.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die im Jahr 1999 und im Jahr 2003 erfolgte Abwägung der verschiedenen Belange über das gesamte Stadtgebiet soll nunmehr nur für einen Bereich zu Lasten der Fläche hinter Westhilbeck erfolgen. Dies kann nur in einem Verfahren erfolgen, das den Anforderungen genügt, die in dem Urteil des OVG Münster vom 1.7.2013 aufgezeigt wurden.</p> <p><u>D. Festsetzungen im Bebauungsplan</u></p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan, insbesondere die Baugrenzen, sind nicht eindeutig.</p> <p><u>E Umweltbericht</u></p> <p>Der Umweltbericht im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ist in beiden Plänen identisch. Der Umweltbericht entspricht nicht den formalen und materiellen Anforderungen des BauGB, weil er u.a. in den Themenbereichen Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Immissionen erheblich Defizite aufweist und das Windvorranggebiet Brünningesen nicht mit einbezieht.</p> <p><u>F Landschaftsbild</u></p> <p>Noch in der Beschlussvorlage Nr. 202 hat die Verwaltung der Stadt Werl dem Bauausschuss für die Sitzung am 29.6.2010 vorgeschlagen, auf die Ausweisung einer neuen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zu verzichten. Mit dem Satz: „dem in einer landschaftsbildlich unberührtem Senke liegendem möglichem Standort westlich von Westhilbeck“ wurde dabei der Landschaftsraum beschrieben.</p> <p>Beim Belang Landschaftsbild wird nicht auf die Höhe der Anlagen abgestellt und abgewogen. Die extrem große Höhe ergibt sich aus der Standortwahl in der Sesekesenke. Die Sesekesenke wird in den Planunterlagen nicht beschrieben und die besondere Landschaft nicht bei der Auswahl der Fläche nicht abgewogen.</p>	<p>Der Einwandt wurde nicht eindeutig präzisiert. Unabhängig davon sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im maßstabsgerechten Plan mit hinreichender Genauigkeit getroffen.</p> <p>Der Umweltbericht entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 (4) sowie § 2a und 4c BauGB.</p> <p><u>Beschlussvorlage Nr. 202</u></p> <p>Die Formulierung städtebaulicher Ziele z.B. in Rahmen- oder Flächennutzungsplänen werden „nicht für die Ewigkeit“ gemacht. Gesellschaftliche Veränderungen ebenso wie die Änderung von Gesetzeslagen zwingen eine Kommune dazu, ihre Zielsetzungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Entsprechend kam kam der Ausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2010 nach eingehender Diskussion zu der Überzeugung, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung im Sinne des Klimaschutzes nicht zu folgen.</p> <p>Die (maximale) Höhe der Anlage ist in den gesamten Unterlagen umfangreich beschrieben. Aus diesem Kontext ist klar zu erkennen, dass es sich bei dem Thema Landschaftsbild um bis zu 200 m hohe WEA handelt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Sesekesenke wird in den Planunterlagen nicht beschrieben und die besondere Landschaft nicht bei der Auswahl der Fläche nicht abgewogen.</p> <p>Dem Investor war eine Höhe von 180 m zu gering und daher forderte er aus wirtschaftlichen Gründen eine Höhe von 200 m für die Windkraftanlagen. Ohne jede Abwägung wurde dem Antrag gefolgt.</p>	<p>Sesekesenke</p> <p>Der Verlauf der Seseke wurde unter anderem im Rahmen der Betrachtung der Sichtzonen I und II (Kap. 8.4.2 und 8.4.3) sowie im Kap. 6.5.7 (Kulturlandschaftliche Aspekte) beschrieben. Der „Abschnitt der Seseke mit einigen Bach begleitenden Elementen im südöstlichen Bereich“ wurde in der Gegenüberstellung der Sichtzone I (Positiven / Vorbelastungen) als „positiv“ bewertet.</p> <p>Gemäß Windenergie-Erlass der teilweise geänderten Rahmenbedingungen setzt, begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Windvorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 - 10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 - 4 B 7/03).</p> <p>Die WEA-Höhen wachsen mit der ständig voranschreitenden technischen Entwicklung, die nicht nur höhere, sondern auch leistungsfähigere Anlagen regeneriert. Entsprechend ist die Stadt Werl daran interessiert, die Veränderung der Landschaft mit Stromertrag auszugleichen um entsprechenden Klimaschutz zu realisieren.</p>
<p>Die Sesekesenke ist ca. 3000 m breit und wird im Norden durch die auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegende Kumper Landstraße L663, im Osten durch die 863, im Süden durch den Höhenweg K38 und im Westen durch die Wasserscheide hinter dem Steiner Holz im Kreis Unna begrenzt. Die im Bereich Kreisgebiet Unna und im Stadtgebiet Hamm liegenden Teilflächen der Sesekesenke sind ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Sesekesenke öffnet sich nach Westen und liegt ca. 15 -20 m unter dem sonstigen Umgebungsniveau im Süden, Osten und Norden. Die Windräder in der 15 m tiefen Senke sollen unmittelbar hinter dem Steiner Holz errichtet werden, das als Querriegelvor der Hauptwindrichtung Südwest liegt und die freie Anströmung der Windräder erheblich beeinflusst. Das mindestens 40 m hohe Steiner Holz wird bis zu seiner dreifachen Höhe Windhemmungen und Turbulenzen bewirken. Auch dies wurde bei der Auswahl des Standortes nicht erwogen.</p> <p>Ohne die beiden vorgenannten Bedingungen könnte damit die Höhe der Windkraftanlagen, bei gleichem Windertrag deutlich (um mindestens 50 m) auf 150 m verringert werden. Diese auf das übliche Maß verringerte Höhe der Windräder hätte einen deutlich positiven Einfluss auf das Landschaftsbild und hier stellt sich auch die Frage nach der richtigen Standortauswahl in einer Senke hinter einem Wald.</p> <p>In Sichtzone II (200 m bis 1500 m) ist die angeblich das Landschaftsbild prägende Hochspannungsleitung genannt, diese ist aber weiter als 1,5 km entfernt und von den vorgesehenen Standorten praktisch nicht sichtbar. Dies gilt auch für die Bahnlinie. Die genannte Kläranlage Hilbeck existiert seit einem Jahr nicht mehr (ersetzt durch Pumpstation), eine 380 kV Leitung gibt es nicht, die 10 kV Leitung wird zweimal benannt.</p> <p>In Sichtzone III (1500 m bis 5000m) sind die genannten „Vorbelastungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> o das Abfallwirtschaftszentrum Werl, o die Kläranlagen (Werler Kläranlage), o die BAB 2 mit Raststätte Rhynern, o die Bahnlinie Unna Hamm, Bahnlinie Soest Hamm, o die Bundes und Landstraßen B 516 und L795 <p>sind deutlich weiter entfernt als die genannten 5000 m.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Vorbelastungen</u> Hochspannungsleitung, Bahnlinie und die Bundesstraße 63 liegen eindeutig mit jeweiligen Teilstrecken in der Sichtzone II (dargestellt bis 1.500 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109). Die zweitgenannte 10 kV-Leitung wurde aus dem Text entfernt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belang Landschaftsbild durch die geplanten Anlagen liegt vor, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 werden beeinträchtigt.</p> <p><u>G Erholungsnutzung</u> Die Erholungsnutzung für Urlauber und die Tourismuswirtschaft wird unter 6.5.8 am Beispiel von Windkraftanlagen in Schleswig Holstein beschrieben. Dies hat mit dem Plangebiet hinter Westhilbeck nichts zu tun. Der Wert der Erholung im Nahbereich kann naturgemäß, da außerhalb touristischer Gebiete, nur für die die Bewohner im unmittelbaren Umkreis des Planungsraumes Bedeutung haben.</p> <p>Die Hilbecker, Opsener und Peddinghausener Bevölkerung nutzt den Planungsraum intensiv für sportliche Aktivitäten und ausgedehnte Spaziergänge, weil der Planungsraum dafür besonders geeignet ist und ortsnahe Alternativen fehlen. Die Sesekesenke in Westhilbeck ist für Hilbeck der einzige Erholungsbereich!</p> <p>Ich fordere im Umweltbericht die konkrete Erholungsnutzung zu ermitteln und zu bewerten.</p>	<p><u>Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes</u> Eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes begründet allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Windvorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urf. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urf. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03). Entsprechend der Vorbelastungen im Gebiet kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 beeinträchtigt und damit durchführbar ist.</p> <p>Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung werden im Umweltbericht abgeprüft. Hier werden öffentlich zugängliche Studien und Analysen berücksichtigt, die die Diskrepanz zwischen der Windenergie- und der Erholungsnutzung thematisieren und analysieren.</p> <p>Der Widerspruch zwischen dem Wunsch nach weiter, freier, technisch nicht überformter Landschaft zur Erholungsnutzung und der Erzeugung von Regenerativ-Energie Wind lässt sich grundsätzlich nicht konfliktfrei lösen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass von einer Beeinträchtigung durch ein privilegiertes Vorhaben nur dann auszugehen ist, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Entsprechend ist das Vorhaben durchführbar.</p> <p>Das Potential Erholungsnutzung wird im Umweltbericht abgeprüft. Generell ist der Umweltbereich kein Instrument, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen einer Planung und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten zu untersuchen wären; vielmehr hat sich das Prüfverfahren auf die Schutzgüter der Umwelt zu erstrecken, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen. Die Forderungen haben dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>H Naturschutz</u> Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend hat die Stadt Hamm das Landschaftsschutzgebiet Peddinghausen -L 52- wegen der Bedeutung für die ruhige Erholung ausgewiesen. Das Gebiet umfasst u.a. 1/3 der Sesekesenke und setzt sich über die Kumper Landstrasse nach Norden fort. Dieses Gebiet hat besondere Bedeutung für das eingeschlossene Naturschutzgebiet „Sesekeaeue“ in Hamm. Schaut man von der Kreisstraße Hilbeck -Hemmerde in Richtung Hamm wird deutlich, dass das sehr schöne Tal der Seseke endgültig zerstört würde und eine weitere naturnahe Entwicklung der Sesekesenke auf Dauer durch die Windräder verhindert wird.</p> <p><u>I Immissionen</u> Auf den gleichen Wohnbereich in dem Wohngebiet in Hilbeck wirken sowohl die Anlagen aus Brünningesen als auch die geplanten Anlagen westlich von Westhilbeck ein. Die Lärmbelastung aus Westhilbeck und Brünningesen ist daher nach TA Lärm gemeinsam zu betrachten. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass der Abstand der nördlichen Brünningser Windkraftanlage zur südlichen Windkraftanlage in Westhilbeck mit ca. 800m gering ist. Wegen des Zusammenwirkens drei verschiedener Standort für Windkraftanlagen, die getrennt genehmigt werden könnten, ist eine Schallprognose im Bebauungsplan unabdingbar. Die angeblichen prognostischen Berechnungen sind in den Planunterlagen nicht belegt, nicht Teil der Unterlagen und damit nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Da ein Gutachten zur (Nah-)Erholungsnutzung für einen primär intensiv ackerbaulich genutzten Bereich den Rahmen der Verhältnismäßigkeit sprengt, wird deren Notwendigkeit nicht erkannt. Im Umweltbericht werden stattdessen öffentlich zugängliche Studien und Analysen berücksichtigt, die die Diskrepanz zwischen der Windenergie- und der Erholungsnutzung eindeutig thematisieren. Das Thema Erholungsnutzung ist dementsprechend den Anforderungen an den Umweltbericht derart dargestellt, dass eine gute Entscheidungsgrundlage gegeben ist.</p> <p>Die Seseke wurde im Bereich südwestlich von Westhilbeck bereits in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts begradigt. Im Kontext dieser Maßnahme wurde der Bach seiner natürlichen Aue beraubt, was man heute mit ökologischen Umgestaltungen versucht zu kompensieren. Da der Einwand nicht Teil dieser Abwägung ist, wird dieser nicht weiter vertieft, jedoch aufmerksam zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Schallprognose liegt zwischenzeitlich beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien) für die zu berücksichtigende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch drei WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt. Für den „Schöntalweg 67“ (ausgewiesen als Wohngebiet mit einem zulässigen Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A)) weisen die Berechnungen eine Gesamtbelastung (also inklusive dem Windpark Brünningesen) von 38 dB(A) aus. Dieser Wert kam unter deutlich hohen Sicherheitszuschlägen von 2,8 dB(A) zustande. Eine Vermessung des WEA-Typs steht noch aus.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>Es ist der maximal zulässige Schalleistungspegel (obere Vertrauensbereichsgrenze) ist für die drei Windkraftanlagen in dem geplanten Windvorranggebiet westlich von Westhilbeck im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und so festzulegen das die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten in Werl Hilbeck und Hamm unterschritten werden.</u></p> <p><u>„Gleichbehandlung“ der ermittelten Potentialflächen</u> Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.9.2009 - BVerfG 4 BN 25.09- ist für eine Windvorrangzone ein schlüssiges Plankonzept erforderlich, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortentscheidung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. In der BKR Studien vom 2008 und 2012 wurden für das Stadtgebiet Werl anhand von abstrakt definierten einheitlichen Kriterien Potentialflächen herausgefiltert, die nach dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Werl bisher ausdrücklich von Windenergieanlagen freizuhalten waren. Ich fordere zumindest die „Gleichbehandlung“ der „negativen“ Potentialflächen und die Abwägung dieser Flächen untereinander. Die Zahl der Potentialflächen in Werl darf nicht durch Anwendung von nicht definierten, „ortsbezogenen“ Kriterien verändert werden Würde das Urteil des OVG Münster vom 1.7.2013 zu einer Windvorrangfläche in Büren beachtet, würde die jetzige Planung der Stadt Werl sofort gestoppt. Eine gerechte Abwägung ist nur möglich, wenn alle erforderlichen Belange in die Planung eingestellt werden.</p>	<p>Es reicht jedoch völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA an der fraglichen Stelle möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionsschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>„Gleichbehandlung“ der ermittelten Potentialflächen</u> Sowohl das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 wie auch der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.9.2009 -BVerfG 4 BN 25.09- beziehen sich von vorn herein nur auf eine Flächennutzungsplanung mit welcher die Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB erreicht werden soll. Vorliegend geht es jedoch um den Fall einer zusätzlichen Positivausweisung die gerade nicht die Regelausschlusswirkung zur Folge haben soll. Beide Entscheidungen finden hier keine Anwendung.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 4 vom 06.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betreff: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 ; „Windpark Westhilbeck“ Als Vermieter im Bereich der geplanten Windkraftanlagen, lehnen wir weiterhin die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erheben Einwendungen. Die Planung lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil nicht das ganze Stadtgebiet für die Eignung von Windvorrangflächen in den Abwägungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesamten Fläche für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht aus.</p>	<p>Mit der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert 2014) wird in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Fläche zur Windenergienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Unabhängig davon gilt die folgende Feststellung: Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche zur Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Belange des Landschafts- und Naturschutzes</u> Die verschiedentlich bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unabhängig und ausreichend angesehen.</p>
<p>Wir fordern darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningens zu betrachten, weit ich aus beiden Bereichen beaufschlagt werde.</p>	<p><u>Lärmbelästigung</u> Eine Schallprognose liegt zwischenzeitlich beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Schon jetzt werde ich durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningens durch Lärm belästigt. Es ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an unserem vermieteten Eigentum. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf mein Haus einwirken würden und den Lärmrichtwert überschreiten werden. Wenn nur die Altanlagen aus Brünningens repowert werden, würden zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p> <p>Unsere Immobilie steht in einem allgemeinen Wohngebiet und grenzt an den Außenbereich. Mit dem Bebauungsplan Nr. 109 wird unseren Mietern möglicherweise mehr Lärm zugemutet was die Wohnqualität und somit die Vermietbarkeit des Objektes verschlechtert. Dem widersprechen wir und verlangen die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an unserer Immobilie. Im FNP und Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher konnte dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p> <p>Wir fordern das Repowering der drei Altanlagen in Brünningens, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningens sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.)</p> <p>Der zusätzliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der Sesekesenke würde durch Repowering der Anlagen in Brünningens vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p>	<p>3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt. Für das Wohnhaus des Einwenders in der Rosengasse 11 in Hilbeck wurde im vorgenannten Gutachten aufgrund der Mindestentfernung von 1.660 m (zum mittleren WEA-Standort) kein Immissionspunkt festgelegt, da alle geplanten WEA nicht im Einwirkbereich liegen.</p> <p><u>Lärm</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Die oben zitierte Schallprognose berücksichtigt die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung und damit auch den Windpark Brünningens. Es reicht völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA an der fraglichen Stelle möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionsschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Repowering Windpark Brünningens</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningens zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 5 vom 14.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 ;„Windpark Westhilbeck“ Als Nachbar der Windkraftanlagen in der Windvorrangzone Brünningesen und der geplanten Windkraftanlagen hinter Westhilbeck lehne ich weiter die Planung der, „Sonderbaufläche Windenergie“ hinter Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen.</p> <p><u>1. Vorbemerkung</u> Die Windvorrangfläche Westhilbeck wird einseitig nur im Interesse von Landwirten und Investoren geplant. Alle Gutachten, Pläne und die Abwägungsvorschläge für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan hinter Westhilbeck wurden von den für Westhilbeck gesteuert Investoren und bezahlt. Das nord-westliche Windrad in der Windvorrangfläche Brünningesen, das sich in 800 m Entfernung zum Windpark Westhilbeck befindet, gehört den gleichen Investoren, die den Windpark Westhilbeck planen. Auf den Flächen hinter Westhilbeck, der Sesekesenke wurden von der Stadt Hamm und dem Kreis Unna Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die westlich und nördlich der Grenze zur Stadt Werl enden. Das Windvorranggebiet Westhilbeck im Werler Teil der Sesekesenke wurde nicht wie in Unna und Hamm nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ökologisch umgestaltet. Ursache dafür ist die "Weitsicht" der betroffenen Landwirte, die sich seit 10 Jahren gegen jede ökologische Verbesserung massiv gewehrt haben und jetzt mit dem Windvorranggebiet die Früchte Ihrer Haltung ernten wollen.</p> <p><u>2. Umweltverträglichkeitsprüfung</u> Nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) durchzuführen, wenn 6 oder mehr Windkraftanlagen betroffen sind. Die vorhandenen Windräder aus Brünningesen und die geplanten Windräder aus Westhilbeck sind räumlich so angeordnet, dass sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG überschneiden. Dies ist beim Lärm für die Häuser in Brünningesen aber auch für mein Wohnhaus offensichtlich. Es handelt sich insgesamt um 6 bis 20 Windräder.</p>	<p><u>Gutachten, Pläne und Abwägungsvorschläge</u> Die verschiedentlich bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unabhängig und ausreichend angesehen. Ebenso die bisherigen Abwägungen. Der Einwender stellt insgesamt keine dem Sachstand zweckdienlichen Informationen zur Verfügung.</p> <p><u>Flächen der Stadt Hamm und des Kreises Unna</u> Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant.</p> <p><u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u> Grundsätzlich gilt das UVPG auch für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (vgl. § 3 Abs. 1a i. V. m. Anlage 3 zum UVPG). Allerdings unterscheidet das UVPG zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne (bei Genehmigungen unter anderen konkreten Einzelvorhaben) und der strategischen Umweltprüfung (SUP) nach §§ 14a ff. UVPG. Letztere ist in das BauGB implementiert (vgl. §§ 2a Nr. 2, 2 Abs. 4 BauGB). Entsprechend den Maßgaben des UVPG nach den speziellen Vorschriften des BauGB (vgl. insoweit § 14e UVPG) hat die im Umweltbericht dokumentierte Umweltprüfung stattgefunden und wurde in der Abwägung berücksichtigt wurde.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Damit unterliegen die Windvorrangzone Brünningesen und die Windvorrangzone Westhilbeck der gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Windvorrangzone Brünningesen ist in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Die Umweltberichte in den Bauleitplänen sind entsprechend zu ändern d.h. die Umweltberichte für die Bauleitpläne in Westhilbeck müssen sich auch auf die Windvorrangzone Brünningesen beziehen.</p> <p><u>3. Vertrauensschutz</u></p> <p>Nach der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Stadt Werl mit der aktuellen Planänderung eine zusätzliche Ausweisung von Windvorrangflächen, ohne dass der Planung darüber hinaus auch eine das gesamte Stadtgebiet erfassende Steuerungswirkung zukommen soll. Die bisher bestehende Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB für die bisherigen Windvorrangflächen soll nicht gefährdet werden. Nach der Begründung wird wie bei jedem sonstigen Verfahren zur Flächennutzungsplanung die Änderung eines bestimmten Bereiches geprüft und nach Abwägung vorgenommen. Die betroffenen Flächen werden durch die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes von "Negativ auf Positiv umgeschaltet" und ergänzen den Anteil an Flächen für die Nutzung von Windenergie auf dem Werler Stadtgebiet.</p> <p>Eine derartige Umschaltung von Negativ auf Positiv ist nicht zulässig. Die unterschiedlichen Arten der Zulässigkeitsvoraussetzung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Werl sind nicht zulässig. Windkraftanlagen in ausgewiesenen Bebauungsplangebietes neben Windkraftanlagen in Gebieten, in denen Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB nicht (mehr) gilt, sind nebeneinander in Werl nicht zulässig. Die Stadt Werl muss sich für eine Planungsvariante entscheiden.</p> <p>Für diese konkrete Fläche hinter Westhilbeck wurde in der Vergangenheit zweimal im Wege der Abwägung in Flächennutzungsplanverfahren entschieden, keine Windenergieanlagen zuzulassen (Negativwirkung durch die gewollte Ausschlusswirkung des § 35 Abs 3 S 3 BauGB).</p>	<p><u>Vertrauensschutz</u></p> <p>Neue Rahmenbedingungen sowie die Änderung gesetzlicher Vorgaben (z.B. der in 2011 geänderte Windenergieerlass NRW) machten jeweils Fortschreibungen der städtebaulichen Studie erforderlich. Aufgrund neu ausgerichteter Kriterien beabsichtigt die Stadt Werl mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ziele der Landesregierung nach verbindlichem Klimaschutz zu konkretisieren und die Möglichkeiten der geordneten Ausweitung der Windenergienutzung unter Wahrung kollidierender öffentlicher und privater Belangen zu unterstützen.</p> <p><u>Umschaltung von Negativ auf Positiv</u></p> <p>Zur Ausweisung einer zusätzlichen (positiven) Fläche für die Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Eignung als Konzentrationsfläche</u></p> <p>Die Formulierung städtebaulicher Ziele z.B. in Rahmen oder Flächennutzungsplänen werden „nicht für die Ewigkeit“ gemacht. Gesellschaftliche Veränderungen ebenso wie die Änderung von Gesetzeslagen zwingen eine Kommune dazu, ihre Zielsetzungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Damit wurde auf der Basis der BKR Studien bereits 1999 bei der verabschiedeten 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und erneut bestätigend 2003 von der Stadt Werl für die Fläche hinter Westhilbeck festgestellt, dass:</p> <p>"Die Seseke-Aue aufgrund des schützenswerten und störepfindlichen Landschaftsbildes, das sich weitgehend ohne Vorbelastungen als typisches Ensemble der Kulturlandschaft dieses Landschaftsraumes darstellt, für die Ausweisung einer Konzentrationszone zur Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet ist".</p> <p>Es wurde im Abstand von 7 Jahren zweimal von der Stadt Werl (end)abgewogen und damit endgültig festgestellt, dass wesentliche öffentliche und private Belange der Ausweisung einer Konzentrationszone in der Seseke-Aue entgegenstehen.</p>	<p><u>Seseke-Aue</u></p> <p>Der Verlauf der Seseke wurde unter anderem im Rahmen der Betrachtung der Sichtzonen I und II (Kap. 8.4.2 und 8.4.3) sowie im Kap. 6.5.7 (Kulturlandschaftliche Aspekte) beschrieben. Der „Abschnitt der Seseke mit einigen Bach begleitenden Elementen im südöstlichen Bereich“ wurde in der Gegenüberstellung der Sichtzone I (Positiven / Vorbelastungen) als „positiv“ bewertet.</p> <p>Gemäß Windenergie-Erlass der teilweise geänderten Rahmenbedingungen setzt, begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Windvorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03).</p> <p>Die WEA-Höhen wachsen mit der ständig voranschreitenden technischen Entwicklung, die nicht nur höhere, sondern auch leistungsfähigere Anlagen generiert. Im Zusammenhang mit der Höhe und der damit gegebenen Leistung der Windenergieanlagen sieht die Stadt Werl einen Schritt in Richtung Klimaschutz. Der gleichzeitige Landschaftsschutz wird erreicht, mit der Begrenzung auf 3 Windenergieanlagen die anstatt mehrerer kleinerer Anlagen entstehen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Noch in der Beschlussvorlage Nr. 202 hat die Verwaltung der Stadt Werl dem Bauausschuss für die Sitzung am 29.6.2010 vorgeschlagen, auf die Ausweisung einer neuen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zu verzichten. Mit dem Satz: "dem in einer landschaftsbildlich unberührtem Senke liegendem möglichem Standort westlich von Westhilbeck" wurde dabei der Landschaftsraum beschrieben. Die landschaftlich unberührte Sesekesenke ist weiter zu erhalten.</p> <p><u>4. Ausschlussflächenkonzept des § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB</u> Die Stadt Werl hat ein Ausschlussflächenkonzept erstellt und will das Ausschlussflächenkonzept auch mit dem Verfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes beibehalten. Mein Grundstück ist auch von der Positivausweisung der ausgewiesenen Konzentrationszone Brünningens betroffen. Das von der Stadt Werl verfolgte Plankonzept ist damit unzulässig und verletzt mich in meinen Rechten. Das Urteil des OVG Münster vom 1.7.2013 fordert die konsequente Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien bei der Planung von Windvorrangzonen, wobei die Kriterien begründet werden müssen. Unzweifelhaft gehört die Fläche hinter Westhilbeck zu dem Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Werl, in dem nach dem Willen der Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die für weiche Tabukriterien erforderliche Abwägung der Stadt Werl hat endgültig stattgefunden. Die im Jahr 1999 und im Jahr 2003 erfolgte Abwägung der verschiedenen Belange über das gesamte Stadtgebiet soll nunmehr nur für einen Bereich zu Lasten der Fläche hinter Westhilbeck erfolgen. Dies kann nur in einem Verfahren erfolgen, das den Anforderungen genügt, die in dem Urteil des OVG Münster vom 1.7.2013 aufgezeigt wurden.</p> <p><u>5. Festsetzungen im Bebauungsplan</u> Die Festsetzungen im Bebauungsplan, insbesondere die Baugrenzen, sind nicht eindeutig.</p>	<p><u>Beschlussvorlage Nr. 202</u> Die Formulierung städtebaulicher Ziele z.B. in Rahmen oder Flächennutzungsplänen werden „nicht für die Ewigkeit“ gemacht. Gesellschaftliche Veränderungen ebenso wie die Änderung von Gesetzeslagen zwingen eine Kommune dazu, ihre Zielsetzungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Entsprechend kam kam der Ausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2010 nach eingehender Diskussion zu der Überzeugung, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung im Sinne des Klimaschutzes nicht zu folgen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013</u> Das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 bezieht sich von vorn herein nur auf eine Flächennutzungsplanung mit welcher die Regel-Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB erreicht werden soll. Vorliegend geht es jedoch um den Fall einer zusätzlichen Positivausweisung die gerade nicht die Regelausschlusswirkung zur Folge haben soll, so dass das Urteil hier keine Anwendung findet. Die Formulierung städtebaulicher Ziele z.B. in Rahmen- oder Flächennutzungsplänen werden „nicht für die Ewigkeit“ gemacht. Gesellschaftliche Veränderungen ebenso wie die Änderung von Gesetzeslagen zwingen eine Kommune dazu, ihre Zielsetzungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Im Übrigen wird auf die „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert 2014) verwiesen.</p> <p><u>Festsetzungen im Bebauungsplan</u> Der Einwandt wurde nicht eindeutig präzesiert. Unabhängig davon sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im maßstabsgerechten Plan mit hinreichender Genauigkeit getroffen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>6. Umweltbericht</u> Der Umweltbericht im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ist in beiden Plänen identisch. Der Umweltbericht entspricht nicht den formalen und materiellen Anforderungen des BauGB, weil er u.a. in den Themenbereichen Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Immissionen erheblich Defizite aufweist und das Wind vorrangige Gebiet Brünningssen nicht mit einbezieht.</p> <p><u>6.1 Landschaftsbild</u> Noch in der Beschlussvorlage Nr. 202 hat die Verwaltung der Stadt Werl dem Bauausschuss für die Sitzung am 29.6.2010 vorgeschlagen, auf die Ausweisung einer neuen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zu verzichten. Mit dem Satz: "dem in einer landschaftsbildlich unberührtem Senke liegendem möglichem Standort westlich von Westhilbeck" wurde dabei der Landschaftsraum beschrieben.</p> <p>Beim Belang Landschaftsbild wird nicht auf die Höhe der Anlagen abgestellt und abgewogen. Die extrem große Höhe ergibt sich aus der Standortwahl in der Sesekesenke.</p> <p>Die Sesekesenke wird in den Planunterlagen nicht beschrieben und die besondere Landschaft nicht bei der Auswahl der Fläche nicht abgewogen.</p>	<p><u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 (4) sowie § 2a und 4c BauGB.</p> <p>Die Formulierung städtebaulicher Ziele z.B. in Rahmen oder Flächennutzungsplänen werden „nicht für die Ewigkeit“ gemacht. Gesellschaftliche Veränderungen ebenso wie die Änderung von Gesetzeslagen zwingen eine Kommune dazu, ihre Zielsetzungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Entsprechend kam kam der Ausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2010 nach eingehender Diskussion zu der Überzeugung, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung im Sinne des Klimaschutzes nicht zu folgen.</p> <p>Die (maximale) Höhe der Anlage ist in den gesamten Unterlagen umfangreich beschrieben. Aus diesem Kontext ist klar zu erkennen, dass es sich bei dem Thema Landschaftsbild um bis zu 200 m hohe WEA handelt.</p> <p><u>Sesekesenke</u> Der Verlauf der Seseke wurde unter anderem im Rahmen der Betrachtung der Sichtzonen I und II (Kap. 8.4.2 und 8.4.3) sowie im Kap. 6.5.7 (Kulturlandschaftliche Aspekte) beschrieben. Der „Abschnitt der Seseke mit einigen Bach begleitenden Elementen im südöstlichen Bereich“ wurde in der Gegenüberstellung der Sichtzone I (Positiven / Vorbelastungen) als „positiv“ bewertet. Gemäß Windenergie-Erlass der teilweise geänderten Rahmenbedingungen setzt, begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Windvorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urf. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). Dies ist hier nicht der Fall.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Dem Investor war eine Höhe von 180 m zu gering und daher forderte er aus wirtschaftlichen Gründen eine Höhe von 200 m für die Windkraftanlagen. Ohne jede Abwägung und Rücksicht auf die Senke der Seseke wurde dem Antrag gefolgt.</p> <p>Die Sesekesenke ist ca. 3000 m breit und wird im Norden durch die auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegende Kumper Landstraße L663, im Osten durch die B63, im Süden durch den Höhenweg K38 und im Westen durch die Wasserscheide hinter dem Steiner Holz im Kreis Unna begrenzt. Die im Bereich Kreisgebiet Unna und im Stadtgebiet Hamm liegenden Teilflächen der Sesekesenke sind ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete. Die Sesekesenke öffnet sich nach Westen und liegt ca. 15 -20 m unter dem sonstigen Umgebungsniveau im Süden, Osten und Norden. Die Windräder in der 15 m tiefen Senke sollen unmittelbar hinter dem Steiner Holz errichtet werden, das als Querriegel vor der Hauptwindrichtung Südwest liegt und die freie Anströmung der Windräder erheblich beeinflusst. Das mindestens 40 m hohe Steiner Holz wird bis zu seiner dreifachen Höhe Windhemmungen und Turbulenzen bewirken. Auch dies wurde bei der Auswahl des Standortes nicht erwogen.</p> <p>Ohne die beiden vorgenannten Bedingungen könnte damit die Höhe der Windkraftanlagen, bei gleichem Windertrag deutlich (um mindestens 50 m) auf 150 m verringert werden. Diese auf das übliche Maß verringerte Höhe der Windräder hätte einen deutlich positiven Einfluss auf das Landschaftsbild und hier stellt sich die Frage nach der richtigen Standortauswahl in einer Senke hinter einem Wald.</p>	<p>Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03). Die WEA-Höhen wachsen mit der ständig voranschreitenden technischen Entwicklung, die nicht nur höhere, sondern auch leistungsfähigere Anlagen generiert. Im Zusammenhang mit der Höhe und der damit gegebenen Leistung der Windenergieanlagen sieht die Stadt Werl einen Schritt in Richtung Klimaschutz. Der gleichzeitige Landschaftsschutz wird erreicht, mit der Begrenzung auf 3 Windenergieanlagen die anstatt mehrerer kleinerer Anlagen entstehen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die besondere große Höhe der Anlagen wird auch nicht im landschaftspflegerischen Begleitplan diskutiert. Bei der Beschreibung von Bestand und Eingriff in das Landschaftsbild sind im Kap 8 die Gegenüberstellungen grob fehlerhaft, es fehlen in allen Sichtzonen wichtige positiv Elemente, während die Vorbelastungen unzutreffend überzogen dargestellt werden.</p> <p>Das Tal der Seseke mit dem integrierten, aus Gründen der ruhigen Erholung festgesetztem Hammer Landschaftsschutzgebiet und die Wellenlandschaft der Unnaer / Soester Börde wird in Richtung Hamm/Kreis Unna praktisch nicht beschrieben. Der neue, der Erholung dienende Radweg in unmittelbarer Nachbarschaft der nördlichen Anlage auf dem alten Bahndamm wird nicht angesprochen. Vier der fünf Fotomontagen sind eindeutig tendenziell und zeigen die Landschaft von Südost, Süden und Südwest. Vom westlichen bis nordöstlichen Landschaftsbereich - Richtung Unna und Hamm - gibt es keine Beschreibung und keine Fotomontagen. Nur die Landschaft nach Westen zwischen Werl und Hemmerde im Bereich der Hochspannungsleitung wird intensiv dargestellt und mehrfach beschrieben, obwohl von dort die Senke der Seseke und der Landschaftsraum nicht sichtbar ist.</p> <p>Eine solche einseitige Darstellung der Landschaft erwartet man nicht in städtischer Planung. Aufgrund des Höhenwegs als natürlicher Grenze, ist der Bereich nach Westen, Werl - Hemmerde mit der Hochspannungsleitung für das Landschaftsbild von wesentlich geringerer Bedeutung als die praktisch nicht beschriebenen unbelasteten Zonen aus Richtung Nord und Ost (Hamm) und aus Richtung Süd (Unna).</p> <p>In Sichtzone 11 (200 m bis 1500 m) ist die angeblich das Landschaftsbild prägende Hochspannungsleitung genannt, diese ist aber weiter als 1,5 km entfernt und von den vorgesehenen Standorten praktisch nicht sichtbar. Dies gilt auch für die Bahnlinie. Die genannte Kläranlage Hilbeck existiert seit einem Jahr nicht mehr (ersetzt durch Pumpstation), eine 380 kV Leitung gibt es nicht, die 10 kV Leitung wird zweimal benannt.</p> <p>In Sichtzone III (1500 m bis 5000m) sind die genannten "Vorbelastungen"</p>	<p>Der hier gemeinte Landschaftspflegerische Begleitplan ist nicht Teil der Bauleitplanung sondern des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG. Entsprechend findet keine Abwägung statt.</p> <p><u>Landschaftsbeschreibung</u> Das Kamener Flachwellenland, die Soester Unterbörde sowie die Werl-Unnaer Börde sind ausdrücklich genannt und beschrieben. Ebenso die umliegenden Landschaftsschutzgebiete der Kreise Soest, Unna und Hamm.</p> <p><u>Vorbelastungen in der Sichtzone II</u> Hochspannungsleitung, Bahnlinie und die Bundesstraße 63 liegen eindeutig mit jeweiligen Teilstrecken in der Sichtzone II (dargestellt bis 1.500 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109). Die zweitgenannte 10 kV-Leitung wurde im Text gestrichen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • das Abfallwirtschaftszentrum Werl, • die Kläranlagen (Werler Kläranlage), • die BAB 2 mit Raststätte Rhynern, • die Bahnlinie Unna Hamm, Bahnlinie Soest Hamm, • die Bundes und Landstraßen B 516 und L795 <p>sind deutlich weiter entfernt als die genannten 5000 m.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belang Landschaftsbild durch die geplanten Anlagen liegt vor, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr.5 werden beeinträchtigt.</p> <p><u>6.2 Erholungsnutzung</u></p> <p>Die Erholungsnutzung für Urlauber und die Tourismuswirtschaft wird unter 6.5 .8 am Beispiel von Windkraftanlagen in Schleswig Holstein beschrieben. Dies hat mit dem Plangebiet hinter Westhilbeck nichts zu tun. Der Wert der Erholung im Nahbereich kann naturgemäß, da außerhalb touristischer Gebiete, nur für die die Bewohner im unmittelbaren Umkreis des Planungsraumes Bedeutung haben.</p> <p>Die Hilbecker, Opsener und Peddinghausener Bevölkerung nutzt den Planungsraum intensiv für sportliche Aktivitäten und ausgedehnte Spaziergänge, weil der Planungsraum dafür besonders geeignet ist und ortsnahe Alternativen fehlen. Die Sesekesenke in Westhilbeck ist für Hilbeck der einzige Erholungsbereich! Dabei werden auch die im Plangebiet vorhandenen grünen Wege, die nicht besonders befestigt sind, stark genutzt.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes begründet allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Windvorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urf. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -).</p> <p>Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urf. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03). Entsprechend der Vorbelastungen im Gebiet kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 beeinträchtigt und damit durchführbar ist.</p> <p>Die Potentiale Landschaftsbild und Erholungsnutzung werden im Umweltbericht abgeprüft. Hier werden öffentlich zugängliche Studien und Analysen berücksichtigt, die die Diskrepanz zwischen der Windenergie- und der Erholungsnutzung thematisieren und analysieren.</p> <p>Der Widerspruch zwischen dem Wunsch nach weiter, freier, technisch nicht überformter Landschaft zur Erholungsnutzung und der Erzeugung von Regenerativ-Energie Wind lässt sich grundsätzlich nicht konfliktfrei lösen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass von einer Beeinträchtigung durch ein privilegiertes Vorhaben nur dann auszugehen ist, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Entsprechend ist das Vorhaben durchführbar.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die zu erwartende Verdrängung der Menschen aus dem Planbereich durch die von den Windkraftanlagen ausgehenden Wirkungen führt zu einer Verhinderung der zunehmend wichtigen Erholung vor Ort.</p> <p>Viele gekennzeichnete Radwege durchlaufen das Plangebiet. Der alte Bahndamm wurde mit hohem Aufwand als Radweg umgestaltet, aber nicht beschrieben.</p> <p>Die südlich gelegenen drei kleinen jeweils max. 80 m hohen und die drei großen jeweils max. 130 m hohen Windräder in Brünningens sind in ihrer Wirkung auf Landschaft und Erholung nicht vergleichbar mit den drei geplanten 200 m hohen Windrädern. Die Vorbelastung durch den südlich im Abstand von 300 m vorhandenen Windpark Brünningens ist vorhanden, führt aber nicht zu der angeblichen technischen Überprägung, weil der höherliegende Höhenweg (K38) eine natürliche Abgrenzung bildet.</p> <p>Ich fordere im Umweltbericht die konkrete Erholungsnutzung und die Landschaftsschutzgebiete zu ermitteln und zu bewerten.</p>	<p>Das Potential Erholungsnutzung sowie die umliegenden Landschaftsschutzgebiete werden im Umweltbericht abgeprüft. Generell ist der Umweltbereich kein Instrument, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen einer Planung und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten zu untersuchen wären; vielmehr hat sich das Prüfverfahren auf die Schutzgüter der Umwelt zu erstrecken, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen. Die Forderungen haben dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>Da ein Gutachten zur (Nah-)Erholungsnutzung für einen primär intensiv ackerbaulich genutzten Bereich den Rahmen der Verhältnismäßigkeit sprengt, wird deren Notwendigkeit nicht erkannt.</p> <p>Im Umweltbericht werden stattdessen öffentlich zugängliche Studien und Analysen berücksichtigt, die die Diskrepanz zwischen der Windenergie- und der Erholungsnutzung thematisieren.</p> <p>Das Thema Erholungsnutzung ist dementsprechend den Anforderungen an den Umweltbericht derart dargestellt, dass eine gute Entscheidungsgrundlage gegeben ist.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>6.3 Naturschutz</u> Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend hat die Stadt Hamm das Landschaftsschutzgebiet Peddinghausen -L 52- wegen der Bedeutung für die ruhige Erholung ausgewiesen. Das Gebiet umfasst u.a. <u>1/3 der Sesekesenke</u> und setzt sich über die Kumper Landstrasse nach Norden fort. Dieses Gebiet hat besondere Bedeutung für das eingeschlossene Naturschutzgebiet „Sesekeaue“ in Hamm. Schaut man von der Kreisstrasse Hilbeck -Hemmerde in Richtung Hamm wird deutlich, dass das sehr schöne Tal der Seseke endgültig zerstört würde.</p> <p><u>6.4 Immissionen</u> Auf den gleichen Wohnbereich in dem Wohngebiet in Hilbeck wirken sowohl die Anlagen aus Brünningssen als auch die geplanten Anlagen westlich von Westhilbeck ein. Die Lärmbelastung aus Westhilbeck und Brünningssen ist daher nach TA Lärm gemeinsam zu betrachten. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass der Abstand der nördlichen Brünningser Windkraftanlage zur südlichen Windkraftanlage in Westhilbeck mit ca. 800 m gering ist. Wegen des Zusammenwirkens drei verschiedener Standort für Windkraftanlagen, die getrennt genehmigt werden könnten, ist eine Schallprognose im Bebauungsplan unabdingbar. Die angeblichen prognostischen Berechnungen sind in den Planunterlagen nicht belegt, nicht Teil der Unterlagen und damit nicht nachvollziehbar.</p>	<p><u>Sesekesenke</u> Die Seseke wurde im Bereich südwestlich von Westhilbeck bereits in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts begradigt. Im Kontext dieser Maßnahme wurde der Bach seiner natürlichen Aue beraubt, was man heute mit ökologischen Umgestaltungen versucht zu kompensieren. Da der Einwand nicht Teil dieser Abwägung ist, wird dieser nicht weiter vertieft, jedoch aufmerksam zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Lärmbelästigung</u> Eine Schallprognose liegt zwischenzeitlich beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch drei WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt. Für den „Schöntalweg 67“ (ausgewiesen als Wohngebiet mit einem zulässigen Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A)) weisen die Berechnungen eine Gesamtbelastung (also inklusive dem Windpark Brünningssen) von 38 dB(A) aus. Da der Standort „Am Kickert 1a“ weiter von den geplanten WEA entfernt liegt, ist der Wert ebenfalls mindestens gültig. Der Wert kam unter deutlich hohen Sicherheitszuschlägen von 2,8 dB(A) zustande. Eine Vermessung des WEA-Typs steht noch aus. Es reicht jedoch völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA an der fraglichen Stelle möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionsschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Der Hinweis d) zum Immissionsschutz im Bebauungsplan kann vom zukünftigen Vorhabenträger nicht erfüllt werden, weil dazu die genaue Kenntnis aller Anlagen in Brünningens als Vorbelastung erforderlich ist. Dieser Konflikt hätte planerisch bewältigt werden müssen. Die anzusetzenden Lärmrichtwerte für die Nachtzeit sind in den Wohnungen im Außenbereich in Brünningens (u.a. Hof der Familie Stolle) durch den Windpark Brünningens schon jetzt überschritten. Dies wird in 6.5.10 mit Hinweis auf die nicht belegten "angestellten prognostische Berechnungen" und "der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betrieb" abgetan.</p> <p>Und weiter: "Auch hier lässt sich der Nachtrichtwert von 45 dB(A) bzw., unter Einschluss der Bestimmung nach 3.2.1 Abs. 3 TA-Lärm unter Berücksichtigung einer bestehenden Vorbelastung, der geltende Richtwert von 46 dB(A) ohne weiteres einhalten." Es gilt aber eindeutig für die Bauleitplanung nachts nur der Richtwert von 45 dB(A). Für die Hilbecker Wohngebiete, die an den <u>Außenbereich angrenzen</u>, wird dann noch in 6.5.10 der Begründung der unzutreffende Hinweis auf die Anwendung der Vorschriften zur Gemengelage nach 6.7 TA Lärm gegeben, nach dem sich höhere Richtwerte ergeben könnten. Mit erneutem Hinweis auf die "angestellte prognostische Berechnungen" und "der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betrieb" wird dann angegeben, "dass unter Einschluss der durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen nahe Brünningens verursachten Vorbelastung die Nachtrichtwerte eingehalten werden können." Welcher Wert eingehalten wird, wird nicht beschrieben.</p> <p>Es gilt hier aber eindeutig für die Bauleitplanung nachts nur der Richtwert von 40 dB(A)</p> <p>Nach 6.5.10 der Begründung sollen die zulässigen Lärm-Richtwerte damit unzulässigerweise erhöht werden, dann wird noch darauf verwiesen, dass sich die Schalleistung so steuern lässt so das Irrelevanzkriterium nach 3.2.1 T A Lärm bzw. der Einwirkungsbereich so Steuern lässt, dass nach Auskunft der Investoren ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Zum Schluss wird noch auf die Möglichkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung hingewiesen.</p>	<p><u>Hinweis d) im Bebauungsplan (Immissionsschutz)</u> Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Das Einhalten bestehender gesetzlicher Bestimmungen muss im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Im Genehmigungsverfahren ist vielmehr zu prüfen, ob die beantragten Anlagen diese Werte einhalten. – Dies ist, wie oben zu erkennen, bereits geschehen.</p> <p><u>Hof Stolle:</u> Gem. Schallgutachten der CUBE Engineering GmbH liegen die Wohnhäuser in Brünningens und somit auch der Hof Stolle bei einem leistungsbegrenzten Betrieb der WEA Nr. 2 und der WEA Nr. 3 während des Nachtzeitraumes nicht mehr im Einwirkungsbereich der neu geplanten WEA.</p> <p><u>3.2.1 Abs. 3 TA-Lärm</u> Gemäß der Bestimmung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA-Lärm <i>„Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt...“</i></p> <p>Ist es aufgrund der bestehenden Vorbelastungen möglich, den Richtwert mit 46 dB(A) anzusetzen. Der Richtwert 40 dB(A) gilt für die Allgemeinen Wohngebiete, der Richtwert 45 bzw. 46 dB(A) gilt für die Außenbereichsbebauung.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><u>Es werden also schädliche Umwelteinwirkungen -Lärm- nach § 35 Abs. Nr. 3 hervorgerufen und damit öffentliche Belange beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen reichen zur Verringerung der Auswirkungen nicht aus. Auf der Basis einer Lärm - Prognose sind im Umweltbericht die öffentlich rechtlich geplanten Maßnahmen zur Vermeidung der o.g. Auswirkungen darzustellen.</u> Ich wohne in einem allgemeinen Wohngebiet. Es soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Möglichkeit der Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Ohne Kenntnis der Prognosen sind die Angaben unverständlich und nicht plausibel nachvollziehbar, weil als Behauptung nicht belegt.</p> <p><u>Es ist der maximal zulässige Schalleistungspegel (obere Vertrauensbereichsgrenze) ist für die drei Windkraftanlagen in dem geplanten Windvorangebiet westlich von Westhilbeck im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und so festzulegen das die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten in Werl Hilbeck und Hamm unterschritten werden.</u></p> <p><u>7 "Gleichbehandlung" der ermittelten Potentialflächen</u> Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.9.2009 - BVerwG 4 BN 25.09- ist für eine Windvorangzone ein schlüssiges Plankonzept erforderlich, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortentscheidung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten . In der BKR Studien vom 2008 und 2012 wurden für das Stadtgebiet Werl anhand von abstrakt definierten einheitlichen Kriterien Potentialflächen herausgefiltert, die nach dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Werl bisher ausdrücklich von Windenergieanlagen freizuhalten waren . Ich fordere zumindest die "Gleichbehandlung" der Potentialflächen und die Abwägung dieser Flächen untereinander.</p>	<p><u>Lärmbelastung</u> Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese wurden mit der im Genehmigungsverfahren durchgeführten Immissionsprognose (CUBE Engineering GmbH, 2013) bestätigt (s.o.). Die Lärmwerte sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung. Es reicht dabei völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionsschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Gleichbehandlung" der ermittelten Potentialflächen</u> Sowohl das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 wie auch der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.9.2009 -BVerwG 4 BN 25.09- beziehen sich von vorn herein nur auf eine Flächennutzungsplanung mit welcher die Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB erreicht werden soll. Vorliegend geht es jedoch um den Fall einer zusätzlichen Positivausweisung die gerade nicht die Regelausschlusswirkung zur Folge haben soll. Beide Entscheidungen finden hier keine Anwendung. Im Übrigen verweise ich auf die „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert Jan. 2014) in der in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Flächen zur Windenergienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet wird.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Empfehlung in der BKR Studie, an einer verträglichen Steuerung von Windflächen festzuhalten und die ersten drei Suchflächen zu entwickeln, ist nichtssagend und Willkür. Willkür ist auch, die Flächen zwei und drei, die eindeutig zum Windvorranggebiet Brünningesen gehören, vorerst nicht zu entwickeln (6.9 der 80.Änderung des FNP). Wie die verträgliche Steuerung der Windkraft definiert ist, wird an keiner Stelle erläutert.</p> <p>Es fehlen in jedem Fall die Darstellung der Belange der Gemeinde, welche Gründe es rechtfertigen, den Planungsraum positiv /negativ für Windenergieanlagen freizugeben und warum für einige "geeignete" Flächen weiter die die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bestehen bleiben soll .</p> <p>Die Zahl der Potentialflächen in Werl darf nicht durch Anwendung von nicht definierten, "ortsbezogenen" Kriterien verändert werden. Würde das Urteil des OVG Münster vom 1.7.2013 zu einer Windvorrangfläche in Büren beachtet, würde die jetzige Planung der Stadt Werl sofort gestoppt.</p> <p>Eine gerechte Abwägung ist nur möglich, wenn alle erforderlichen Belange in die Planung eingestellt werden.</p>	

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 6 vom 14.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 ;„Windpark Westhilbeck“ Als Nachbar der geplanten Windkraftanlagen, lehne ich weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil nicht das ganze Stadtgebiet für die Eignung von Windvorrangflächen in den Abwägungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesamten Fläche für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht aus dem Stadtgebiet ausgewählt.</p> <p>Ich fordere darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningens zu betrachten, weil ich aus beiden Bereichen beaufschlagt werde. Schon jetzt werde ich durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningens durch Lärm belastigt. Es ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an meinem Wohnhaus.</p>	<p><u>Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes</u> Mit der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert Januar 2014) wird in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Fläche zur Windenergienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Unabhängig davon gilt die folgende Feststellung: Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Belange des Landschafts-und Naturschutzes</u> Die verschiedentlich bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unabhängig und ausreichend angesehen.</p> <p><u>Lärmbelastigung</u> Eine Schallprognose liegt beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt. Für das Wohnhaus in der Rosengasse 13a in Hilbeck wurde im vorgenannten Gutachten aufgrund der Mindestentfernung von 1.600 m (zum mittleren WEA-Standort) kein Immis-</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf mein Haus einwirken und den Lärmrichtwert überschreiten werden. Wenn nur die Altanlagen aus Brünningesen repowert werden, würden keine zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p> <p>Ich wohne in einem allgemeinen Wohngebiet. Weil ich mit meinem Wohnhaus an den Außenbereich grenze, soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbare; im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Im FNP und Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher konnte dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p> <p>Ich fordere das Repowering der drei Altanlagen in Brünningesen, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. (Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningesen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.) Der zusätzliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der Sesekesenke würde durch Repowering der Anlagen in Brünningesen vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p>	<p>sionspunkt festgelegt, da alle geplanten WEA nicht im Einwirkungsbereich liegen. Es reicht jedoch völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Außenbereich</u> Die Rosengasse befindet sich zwischen der Werler Straße (B 63) und der Allenener Straße (K 38). Sie befindet sich folglich in den südlichen Wohnbereichen der Ortschaft Hilbeck und grenzt nicht an den Außenbereich.</p> <p><u>Lärm</u> Die Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese wurden mit der im Genehmigungsverfahren durchgeführten Immissionsprognose (CUBE Engineering GmbH, 2013) bestätigt (s.o.). Die Lärmwerte sind aufgrund der frühen Planungsphase kein obligatorischer Bestandteil der Planung (s.o.).</p> <p><u>Repowering Windpark Brünningesen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 7 vom 08.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 ;„Windpark Westhilbeck“ Als Nachbar der geplanten Windkraftanlagen, lehne ich weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil nicht das ganze Stadtgebiet für die Eignung von Windvorrangflächen in den Abwägungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesamten Fläche für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht aus dem Stadtgebiet ausgewählt.</p> <p>Ich fordere darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningens zu betrachten, weil ich aus beiden Bereichen beaufschlagt werde. Schon jetzt werde ich durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningens durch Lärm belästigt.</p>	<p><u>Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes</u> Mit der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert Januar 2014) wird in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Fläche zur Windenergienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Unabhängig davon gilt die folgende Feststellung: Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Belange des Landschafts-und Naturschutzes</u> Die verschiedentlich bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unabhängig und ausreichend angesehen.</p> <p><u>Lärm</u> Eine Schallprognose liegt beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Es ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an meinem Wohnhaus. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf mein Haus einwirken und den Lärmrichtwert überschreiten werden. Wenn nur die Altanlagen aus Brünningesen repowert werden, würden keine zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p> <p>Ich wohne in einem allgemeinen Wohngebiet. Weil ich mit meinem Wohnhaus an den Außenbereich grenze, soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbare; im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Im FNP und Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher konnte dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p> <p>Ich fordere das Repowering der drei Altanlagen in Brünningesen, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. (Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningesen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.) Der zusätzliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der Sesekesenke würde durch Repowering der Anlagen in Brünningesen vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p>	<p>Für das Wohnhaus „Grachtweg 30“ im südlichen Hilbeck wurde im vorgenannten Gutachten aufgrund der Mindestentfernung von ca. 1.350 m (zum mittleren WEA-Standort) kein Immissionspunkt festgelegt, da alle geplanten WEA nicht im Einwirkungsbereich liegen.</p> <p>Es reicht dabei völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Repowering Windpark Brünningesen</u></p> <p>Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung.</p> <p>Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 8 vom 09.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 ;„Windpark Westhilbeck“ Als Nachbar der geplanten Windkraftanlagen, lehnen wir weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erheben Einwendungen. Die Planung lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil nicht das ganze Stadtgebiet für die Eignung von Windvorrangflächen in den Abwägungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesamten Fläche für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliericher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht aus dem Stadtgebiet ausgewählt.</p> <p>Wir fordern darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningesen zu betrachten, weil wir aus beiden Bereichen beaufschlagt werden. Schon jetzt werden wir durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningesen durch Lärm belastigt. Es ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an unserem Wohnhaus. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf unser Haus einwirken und den Lärmrichtwert überschreiten werden.</p>	<p><u>Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes</u> Mit der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert Januar 2014) wird in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Fläche zur Windenergienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Unabhängig davon gilt die folgende Feststellung: Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Belange des Landschafts-und Naturschutzes</u> Die verschiedentlich bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unabhängig und ausreichend angesehen.</p> <p><u>Lärmbelastigung</u> Eine Schallprognose liegt zwischenzeitlich beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt. Für das Wohnhaus „Schöntalweg 67“ (WA: zulässiger Nachtimmissionsrichtwert 40 dB(A)) weisen die Berechnungen eine Gesamtbelastung (also inklusive dem Windpark Brünningesen) von 38 dB(A) aus.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Wenn nur die Altanlagen aus Brünningesen repowert werden, würden keine zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p> <p>Wir wohnen in einem allgemeinen Wohngebiet. Weil wir mit unserem Wohnhaus an den Außenbereich grenzen, soll uns nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widersprechen wir und verlangen die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an unserem Wohnhaus. Im FNP und Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher konnte dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p> <p>Wir fordern das Repowering der drei Altanlagen in Brünningesen, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningesen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.</p> <p>Der neuerliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der Sesekesenke würde durch Repowering der Anlagen in Brünningesen vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p>	<p>Da der Standort „Schöntalweg 14“ weiter von den geplanten WEA entfernt liegt, ist der Wert ebenfalls mindestens gültig. - Die Immissions-Berechnung berücksichtigt deutlich hohe Sicherheitszuschläge von 2,8 dB(A). Eine Vermessung des WEA-Typs steht noch aus.</p> <p>Es reicht jedoch völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Repowering Windpark Brünningesen</u></p> <p>Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung.</p> <p>Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 9 vom 09.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 „Windpark Westhilbeck“</p> <p>Als Nachbar der geplanten Windkraftanlagen, lehne ich weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil nicht das ganze Stadtgebiet für die Eignung von Windvorrangflächen in den Abwägungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesamten Fläche für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht aus dem Stadtgebiet ausgewählt.</p> <p>Ich fordere darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningesen zu betrachten, weil ich aus beiden Bereichen beaufschlagt werde. Schon jetzt werde ich durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningesen durch Lärm belästigt.</p>	<p><u>Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes</u> Mit der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert Januar 2014) wird in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Fläche zur Windenergienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Unabhängig davon gilt die folgende Feststellung: Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Belange des Landschafts- und Naturschutzes</u> Die verschiedentlich bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unabhängig und ausreichend angesehen.</p> <p><u>Lärm:</u> Eine Schallprognose liegt zwischenzeitlich beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Es ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an meinem Wohnhaus. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf mein Haus einwirken und den Lärmrichtwert überschreiten werden. Wenn nur die Altanlagen aus Brünningesen repowert werden, würden keine zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p> <p>Ich wohne in einem allgemeinen Wohngebiet. Weil ich mit meinem Wohnhaus an den Außenbereich grenze, soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Im FNP und Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher konnte dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p> <p>Ich fordere das Repowering der drei Altanlagen in Brünningesen, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. (Durch isch überholten Altanlagen im Windpark Brünningesen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.) Der zusätzliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der Sesekesenke würde durch Repowering der Anlagen in Brünningesen vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p>	<p>Für das Wohnhaus „Siepenstraße 12“ in Hilbeck wurde im vorgenannten Gutachten aufgrund der Mindestentfernung von ca. 1.220 m (zum mittleren WEA-Standort) kein Immissionspunkt festgelegt, da keine der geplanten WEA im Einwirkungsbereich liegt.</p> <p>Es reicht jedoch völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Repowering Windpark Brünningesen</u></p> <p>Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung.</p> <p>Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 10 vom 14.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Reaktion zur erneuten Auslegung und zu geänderten Unterlagen 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“</p> <p>Als Nachbarin der geplanten Windkraftanlagen lehne ich die weitere Planung des Windparks Westhilbeck ab und wiederhole meine Einwendungen, wobei mein Schreiben vom 15.04.2012 weiterhin Gültigkeit behalten soll.</p> <p>Ich fordere erneut die Windvorrangzone westlich von Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningesen zu überplanen. Bei Prüfung der Unterlagen zur erneuten Auslegung wird deutlich, dass wieder oder immer noch, eine Einzelfallbetrachtung für die drei neuen Anlagen in Westhilbeck vorgenommen wurde, welches bei Anwendung der gültigen Gesetze nicht zulässig sein kann.</p> <p>An erster Stelle fordere ich erneut eine Lärmbetrachtung unter Einbeziehung aller Lärmquellen der geplanten drei Windanlagen und der bereits Lärm emittierenden Quellen der Windfarm Brünningesen, Straßen-, Bahn- und Flugverkehr, Nutzung des Modellflugplatzes, seit jüngster Zeit auch Motorparagliden, nach dem neuesten Gesetzes- und Technik-Stand, damit der Lärmschutz für die betroffenen Hilbecker Einwohner gewährleistet werden kann. Die Lärmgrenze ist zum heutigen Zeitpunkt bereits ausgeschöpft, beziehungsweise überschritten.</p>	<p>Die Stellungnahmen vom 15.04.2012 wurden kommentiert und abgewogen. Vergl. Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (2), § 3(2) und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012.</p> <p><u>Gemeinsame Betrachtung mit Brünningesen</u> Die zu untersuchenden Potentiale (Boden, Wasser, Klima, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter) haben individuelle Untersuchungsradien von bis zu 5.000 m um den Geltungsbereich des „Sondergebiet Windenergienutzung“. Entsprechend wird auch das direkt benachbarte Gebiet des Windpark Brünningesen mit betrachtet, z.B. im Falle des Landschaftsbildes. Auch geschieht – konkret im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - eine kumulative Untersuchung hinsichtlich der Lärmsituation (Immissionsberechnungen hinsichtlich der Ist-, der Planungs- sowie der Gesamtsituation).</p> <p>Richtwerte für Schallimmissionen werden im BImSchG geregelt. Dabei werden Lärmquellen aus Verkehr und gewerblichen Anlagen bei der detaillierten Untersuchung nicht kumulativ betrachtet. Hingegen werden Vorbelastungen aus bestehenden Gewerbeanlagen im Bereich der Genehmigung gem. BImSchG gemeinsam betrachtet. Die Werte gem. TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten, im vorliegenden Fall teilweise aufgrund der Möglichkeit eines leistungsreduzierten Betriebes der WEA während der Nachtzeiten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Lärmbeeinträchtigung verstärkte sich in den Jahren 2005 bis heute deutlich. Von der 2011 repowerten Anlage Borgwind (Dr. Schmidt) geht vor allem bei Ost- und Südwind ein deutlich höherer Lärmpegel aus als noch bei der Altanlage. Vor allem in der Nacht ist die Lärmbelastung bis heute permanent angestiegen. Es ist davon auszugehen, dass die bereits betriebenen Anlagen in der Nacht nicht mit einer abgesenkten Leistung betrieben werden und somit der Lärmwert von 40dB(A) bereits heute nicht mehr eingehalten wird.</p> <p>Die Aspekte des Infraschalls sind auch weiterhin bisher überhaupt noch nicht berücksichtigt worden. Da es keine Vergleichswerte für die neu geplanten Anlagen (in Deutschland die größten Windanlagen) vorliegen, können spätere Ereignisse wie Bodenerosionen, Bauwerksschädigungen bis zu Grundwasserveränderungen usw. nicht ausgeschlossen werden. Bisher fehlen in den Fachgutachten dafür jegliche Aspekte.</p>	<p><u>Lärm</u> Eine Schallprognose liegt zwischenzeitlich durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt. Für das Wohnhaus „Schöntalweg 67“ (WA: zulässiger Nachtimmissionsrichtwert 40 dB(A)) weisen die Berechnungen eine Gesamtbelastung (also inklusive dem Windpark Brünningsen) von 38 dB(A) aus. Da der Standort „Schöntalweg 63“ weiter von den geplanten WEA entfernt liegt, ist der Wert ebenfalls mindestens gültig. - Die Immissions-Berechnung berücksichtigt deutlich hohe Sicherheitszuschläge von 2,8 dB(A). Eine Vermessung des WEA-Typs steht noch aus.</p> <p>Es reicht jedoch völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Infraschall</u> Unbestritten ist, dass Windenergieanlagen, ebenso wie eine Vielzahl anderer Schallquellen, Infraschall abstrahlen. Verschiedene Messungen haben aber bestätigt, dass die von Windenergieanlagen abgestrahlten Schallpegel im Infraschallbereich weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen und damit keine Gefahren von den Anlagen ausgehen. Im Folgenden werden 2 Messungen aufgeführt:</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Im Bebauungsplan Nr. 109 fehlt weiterhin jedes Lärmgutachten. Weil ich mit meinem Grundstück mit Wohnhaus an einen Außenbereich grenze, soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden.</p> <p>Dem widerspreche ich eindeutig und verlange die nachprüfbare, im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von maximal 40dB(A) in der Nachtzeit aller Anlagen der Windfarm Brünningesen sowie der geplanten neuen Anlagen westlich von Westhilbeck.</p> <p>Bei einer Ausweitung der Lärmgrenze werde ich rechtliche Schritte zur Einlage von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich meiner Gesundheit und Wertverlust meiner Immobilie, die für mich meine Altersvorsorge darstellt, vornehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Messung der Infrasschall- Abstrahlung einer WEA des Typs Vestas – 1,65 MW (Messbericht), ITAP-INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK GMBH 2000: Oldenburg, 26.06.2000), - Messungen an einer 500 kW-Anlage (BETKE, SCHULTZ-VON-GLAHN, GOOS: Messung der Infrasschallabstrahlung von Windenergieanlagen; Tagungsband der Deutschen Windenergiekonferenz 1996 DEWEK 96, S. 207-210). <p>Es gibt folglich keine hinreichend konkreten Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infrasschall.</p> <p><u>Lärmgutachten</u> Die Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen). Diese wurden mit der beispielhaft durchgeführten Immissionsprognose (CUBE Engineering GmbH, 2013) bestätigt (s.o.).</p> <p>Es reicht dabei völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Weiterhin wurden die zulässigen Bauabstände zur allgemeinen Wohnbebauung der Altanlagen in Brünningsen und der geplanten neuen Windanlagen westlich von Westhilbeck, die zu einer als Gesamtheit vernetzt werden, nicht korrekt beurteilt. Die Bundes- und Landesbehörden haben Mindestabstände für Windfarmen von 5-10 km genannt.</p> <p>Die erdrückende Wirkung der drei geplanten "Deutschlands größten Windanlagen" im Abstand von 1 km zu den Wohnhäusern wird von den künftigen Betreibern und den durch Sie beauftragten Fachbüros völlig falsch dargestellt. Die Hilbecker Bevölkerung kann sich im Sommer in Ihren Gärten von drei Monsterventilatoren (so hoch wie ein Fernsehturm mit Flügel, Dortmund Rohrmastspitze 219 m) beschallen und beschatten lassen.</p> <p>Die bisherige Planung lehne ich weiterhin auch aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Bei der Auswahl der Fläche für die Windvorrangzone Westhilbeck wurde die Bedeutung für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger indem Areal der Auenlandschaft der Sesekesenke vollkommen verkannt. Vor allem die Belange des Landschafts- und Naturschutzes wurden weiterhin nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.</p>	<p><u>Bauabstände zur allgemeinen Wohnbebauung</u> Generell gibt es keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Abstände zu Siedlungsgebieten, allerdings eine Reihe von Empfehlungen die nicht bindend sind. Die notwendigen Abstände richten sich bei Windenergieanlagen insbesondere nach § 50 BImSchG, und damit nach den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf sowie den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. Die Abstände können demnach in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren. Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Werte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Diese Vorgabe hält die vorliegende Bauleitplanung ein.</p> <p><u>Optisch bedrängende Wirkung</u> Da in der aktuellen Planungsphase lediglich eine Maximalhöhe (= 200 m) festgelegt werden kann, ist es nicht möglich im Rahmen der Bauleitplanung für jedes umliegende Wohnhaus eine Prognose zur optisch bedrängenden Wirkung abzugeben. Die Fallbeispiele im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Kap. 7.4) belegen aber deutlich, dass in allen Baufenstern leistungsfähige Windenergieanlagen platziert werden können, die bei einer Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen können, dass von den Anlagen keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Belange des Landschafts- und Naturschutzes</u> Die verschiedentlich bereits aufgeführten, von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens werden als unabhängig und ausreichend angesehen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Die Begründungen und Rückschlüsse in den derzeit überarbeiteten Gutachten, Erhebungen und Berichten sind wieder nicht neutral verfasst, da diese alle zum Ziel haben, ein Dafür der Windvorrangzone Westhilbeck zu erreichen. Es wurden wiederholt Bewertungen durchgeführt, die im krassen Gegensatz zu den Erhebungen bei den Greifvögeln und Fledermausarten einher gehen. Bei der Erhebung durch ortsfremdes Fachpersonal und in viel zu kurz befristeten Beobachtungszeiträumen wurde die Anwesenheit der nachweislich vorhandenen geschützter Arten, wie Rotmilan, Wiesenweihe, Habicht usw. wiederholt nur unzureichend ausgeführt. Bei meinen eigenen Beobachtungen im Jahr 2013 konnte ich wieder oder weiterhin den Rotmilan, Habicht, Falken, Graureiher, Kauze, bei einer nächtlichen Beobachtung sogar einen Uhu, Lerchen verschiedene Fledermausarten feststellen.</p> <p>Die Begründungen und Rückschlüsse in den derzeit überarbeiteten Gutachten, Erhebungen und Berichten sind wieder nicht neutral verfasst, da diese alle zum Ziel haben, ein Dafür der Windvorrangzone Westhilbeck zu erreichen. Es wurden wiederholt Bewertungen durchgeführt, die im krassen Gegensatz zu den Erhebungen bei den Greifvögeln und Fledermausarten einher gehen. Bei der Erhebung durch ortsfremdes Fachpersonal und in viel zu kurz befristeten Beobachtungszeiträumen wurde die Anwesenheit der nachweislich vorhandenen geschützter Arten, wie Rotmilan, Wiesenweihe, Habicht usw. wiederholt nur unzureichend ausgeführt. Bei meinen eigenen Beobachtungen im Jahr 2013 konnte ich wieder oder weiterhin den Rotmilan, Habicht, Falken, Graureiher, Kauze, bei einer nächtlichen Beobachtung sogar einen Uhu, Lerchen verschiedene Fledermausarten feststellen.</p> <p>Sollten geschützte Arten in Zukunft vor allem durch den Einfluss neuer Windanlagen zu Schaden kommen, werde ich Fachbehörden einschalten und Anzeige erstatten.</p> <p><u>Fazit meiner Einwendungen und Forderungen:</u> Repowern der Anlagen in Brünningesen mit dem Ziel die Effizienz der Stromausbeute zu erhöhen, ohne dafür neue Anlagen westlich von Westhilbeck zu schaffen.</p>	<p><u>Erhebungen bei Greifvögeln und Fledermausarten</u> Folgende, zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten werden als unabhängig und damit als ausreichend angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Vorprüfung – Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Werl-Hilbeck. (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANNUNG SCHMAL + RATZBOR, 2011). - Artenschutzprüfung (ASP) im Bereich des geplanten Windparks „Westhilbeck“, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl. (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANNUNG SCHMAL + RATZBOR, 2012). - „Erfassung planungsrelevanter Brutvogelarten im Umfeld des geplanten Windparks "Westhilbeck", Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl" (SCHMAL + RATZBOR, 2011). - Umweltbericht als Teil der Begründung (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung, 2012). - Landschaftspflegerischer Begleitplan als Teil der Begründung (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung, 2012). - Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Bereich des geplanten Windparks Westhilbeck, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl". - Avifaunistisches Gutachten zur Eignung einer Fläche in Werl-Hilbeck (Kr. Soest) als Konzentrationszone für Windkraftanlagen. (BÜRO STELZIG, Landschaft, Ökologie, Planung. 2010). - Ökologische Voruntersuchung zur Einschätzung der Eignung einer Fläche in Werl Hilbeck als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. (BÜRO STELZIG, Landschaft, Ökologie, Planung. 2009). <p>Weitere Gutachten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Repowering Windpark Brünningesen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Repowern der Anlagen in Brünningesen mit dem Ziel die Effizienz der Stromausbeute zu erhöhen, ohne dafür neue Anlagen westlich von Westhilbeck zu schaffen.</p> <p>Minimierung der Lärmbelastung durch Repowern unter der daraus resultierenden Einhaltung des Lärmschutzes für die betroffenen Hilbecker Einwohner und Nachbarn.</p> <p>Gewährleistung der Einhaltung der zulässigen Bauabstände der gesamten Windfarm bezüglich der Hilbecker Wohnbebauung und Verkehrswege.</p> <p>Vermeidung weiterer Eingriffe in die Landschaft für die neu geplanten Anlagen westlich von Westhilbeck. Korrekte und neutrale Bewertung der Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes anhand der bereits erstellten Umweltberichte, Erhebungen und Gutachten, unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage durch die entsprechenden Fachbehörden.</p> <p>Rückführung der in der letzten Zeit (seit Antragsstellung der geplanten drei Anlagen) auffällig gehäuft durchgeführten Grün- und Pflegemaßnahmen in der Feldflur rund um Hilbeck auf ein nachhaltiges Maß.</p> <p>Weiterhin behalte ich mir rechtliche Schritte bei Ausweitung der Lärmgrenzen, Nichteinhaltung von Mindestabständen oder Verstöße gegen den Arten- und Tierschutz vor.</p> <p>Ich bitte um Zusendung einer Eingangsbestätigung.</p>	<p>bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung.</p> <p>Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p> <p>Die Schall-Immissionsprognose der CUBE Engineering GmbH bestätigt für die zu berücksichtigenden 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 beispielhaft an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten die Einhaltung aller Richtwerte.</p> <p>Es reicht dabei völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionsschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p>Die o.g., zur Beurteilung bzw. Bewertung des Vorhabens von verschiedenen Gutachtern angefertigten Gutachten werden als unabhängig und damit als ausreichend angesehen.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen sind nicht Teil der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 11 vom 10.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 „Windpark Westhilbeck“ Als Nachbar der geplanten Windkraftanlagen, lehne ich weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil nicht das ganze Stadtgebiet für die Eignung von Windvorrangflächen in den Abwägungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesamten Fläche für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht aus dem Stadtgebiet ausgewählt.</p> <p>Ich fordere darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningesen zu betrachten, weil ich aus beiden Bereichen beaufschlagt werde. Schon jetzt werde ich durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningesen durch Lärm belästigt.</p> <p>Es ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an meinem Wohnhaus. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf mein Haus einwirken und den Lärmrichtwert überschreiten werden. Wenn nur die Altanlagen aus Brünningesen repowert werden, würden keine zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p>	<p><u>Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes</u> Mit der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert Januar 2014) wird in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Fläche zur Windenergienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Unabhängig davon gilt die folgende Feststellung: Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Lärm</u> Eine Schallprognose liegt beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt. Die Gesamtbelastung (also inklusive dem Windpark Brünningesen) ergab unter Berücksichtigung deutlich hoher Sicherheitszuschläge von 2,8 dB(A) keine Richtwertüberschreitungen. Eine Vermessung des WEA-Typs steht noch aus.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Ich wohne in einem allgemeinen Wohngebiet. Weil ich mit meinem Wohnhaus an den Außenbereich grenze, soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden.</p> <p>Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbar im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Im FNP und Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher konnte dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p> <p>Ich fordere das Repowering der drei Altanlagen in Brünningesen, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. (Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningesen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.) Der zusätzliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der Sesekesenke würde durch Repowering der Anlagen in Brünningesen vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p>	<p>Das Wohnhaus befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft (gem. § 34 BauGB) im Ortsteil Hilbeck und grenzt nicht an den Aussenbereich.</p> <p>Die Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen, s.o.). Es reicht dabei völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionsschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Repowering Windpark Brünningesen</u></p> <p>Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung.</p> <p>Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 12 vom 16.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben)</p> <p>80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 „Windpark Westhilbeck“</p> <p>Gegen den Bebauungsplan lege ich Einspruch ein, aus folgenden Gründen:</p> <p>Seit dem Jahr 2008 werden Gutachten erstellt und diese Gutachten sind immer fehlerhaft. Diese Mängel werden immer von den betroffenen Bürgern aufgedeckt. Ich möchte Sie bitten, nun endlich ein Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen erstellen zu lassen, sollte die Planung fortgeführt werden.</p> <p>Aus dem Lageplan vom 10.09.2013, erstellt vom Vermessungsbüro Juchheim / Siedhoff, geht hervor, dass die Abstände zu den Verkehrswegen von den geplanten Windrädern nicht eingehalten werden.</p> <p>Mir wurde auf mein SCHREIBEN vom 21.10.2010 mitgeteilt, dass Abstände erforderlich sind.</p> <p>Ich bitte um Ihre Stellungnahme.</p>	<p>Die Gutachten sind von anerkannten Sachverständigen erstellt worden, deren Qualifikation von den beteiligten Fachbehörden nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Der Lageplan vom 10.09.2013 ist Bestandteil des Genehmigungsantrags im Sinne des § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, nicht der Bauleitplanung. In der vorliegenden Bauleitplanung sind Gemeindestraßen sind nicht durch das StrWG NRW klassifiziert, da sie weder Kreis- noch Landesstraßen sind. Für Gemeindestraßen gilt die Abstandsregelung gem. § 6 (2) i.V.m. § 6 (10) BauO NRW. In diesem Fall ist der einzuhaltende Abstand abhängig von der Höhe der konkret geplanten Anlage. Die Einhaltung der Abstandsvorschriften wird demnach erst im Genehmigungsverfahren geprüft.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürgerschreiben Nr. 13 und 14 (identische Schreiben) beide vom 16.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 „Windpark Westhilbeck“</p> <p>Als Nachbar der geplanten Windkraftanlagen, lehne ich weiter die Planung des Windpark Westhilbeck ab und erhebe Einwendungen. Die Planung lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil nicht das ganze Stadtgebiet für die Eignung von Windvorrangflächen in den Abwägungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>Die Stadt hat bei der Auswahl der Fläche u.a. die Bedeutung der gesamten Fläche für die Naherholung der Hilbecker, Steinener und Osterfliecher Bürger und die Belange des Landschafts- und Naturschutzes vollkommen verkannt und die Westhilbecker Fläche nicht sachgerecht aus dem Stadtgebiet ausgewählt.</p> <p>Ich fordere darüber hinaus, die geplante Windvorrangzone Westhilbeck nur zusammen mit der vorhandenen Windvorrangzone Brünningens zu betrachten, weil ich aus beiden Bereichen beaufschlagt werde. Schon jetzt werde ich durch drei alte kleine Anlagen und durch drei Großanlagen aus Brünningens durch Lärm belästigt.</p>	<p><u>Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes</u> Mit der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ (BKR 2012, aktualisiert Januar 2014) wird in einer Rahmenplanung zur Ermittlung potenzieller Fläche zur Windenergienutzung in der Stadt Werl das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Unabhängig davon gilt die folgende Feststellung: Zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung ist es nicht notwendig eine erneute Flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen, sofern es bereits eine wirksame Ausschlussflächenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt. Dies gilt nach Söfker (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 249, Rn. 9) insbesondere dann, wenn die FNP-Änderung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, der Festsetzungen für die Windenergieanlagen trifft.</p> <p><u>Naherholung</u> Wenngleich eine Beeinträchtigung der Naherholung vorliegt, ist diese grundsätzlich noch möglich. Im Abwägungsprozess wird der Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, die höhere Priorität eingeräumt.</p> <p><u>Lärmbelästigung</u> Eine Schallprognose liegt beispielhaft durch die CUBE Engineering GmbH vor. Hierin wurde für den Standort Werl-Westhilbeck eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für die zu berücksichtigende Belastung durch 3 WEA des Typs REpower 3.0-122 an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Es ist kein Raum für zusätzliche Lärmbelastung an meinem Wohnhaus. Jede weitere Anlage in Westhilbeck ist damit unzulässig, weil alle drei neuen Anlagen in Westhilbeck mit Lärmanteilen zusätzlich auf mein Haus einwirken und den Lärmrichtwert überschreiten werden. Wenn nur die Altanlagen aus Brünningesen repowert werden, würden keine zusätzliche Lärmbelastungen entstehen.</p> <p>Ich wohne in einem allgemeinen Wohngebiet. Weil ich mit meinem Wohnhaus an den Außenbereich grenze, soll mir nach dem Bebauungsplan Nr. 109 möglicherweise mehr Lärm zugemutet werden. Dem widerspreche ich und verlange die nachprüfbar im Bebauungsplan Nr. 109 festgelegte Einhaltung eines Lärmwertes von 40 dB(A) in der Nachtzeit an meinem Wohnhaus. Im FNP und Bebauungsplan Nr. 109 fehlt jedes Lärmgutachten. Daher konnte dieser Belang von der Stadt Werl nicht sachgerecht abgewogen werden.</p> <p>Ich fordere das Repowering der drei Altanlagen in Brünningesen, weil die drei Altanlagen im Hinblick auf den Lärmschutz nicht dem Stand der Technik entsprechen. (Durch die technisch überholten Altanlagen im Windpark Brünningesen sind bei geringer Leistung von je 250 kW die zulässigen Lärmwerte in Hilbeck ausgeschöpft und es ist aus Lärmgründen kein Raum für eine neue Windvorrangzone hinter Westhilbeck.) Der zusätzliche Flächenverbrauch in der Auenlandschaft der Sesekesenke würde durch Repowering der Anlagen in Brünningesen vermieden, eine zusätzliche Lärmbelastung nicht entstehen.</p>	<p>Für das Wohnhaus „Schöntalweg 67“ (WA: zulässiger Nachtimmissionsrichtwert 40 dB(A)) weisen die Berechnungen eine Gesamtbelastung (also inklusive dem Windpark Brünningesen) von 38 dB(A) aus. Da der Standort „Schöntalweg 51“ weiter von den geplanten WEA entfernt liegt, ist der Wert ebenfalls mindestens gültig. - Die Immissions-Berechnung berücksichtigt deutlich hohe Sicherheitszuschläge von 2,8 dB(A). Eine Vermessung des WEA-Typs steht noch aus.</p> <p>Die Lärmwerte wurden im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene WEA-Typen überschlägig als Betriebsabschätzungen ermittelt (prognostische Berechnungen, s.o.). Es reicht dabei völlig die Feststellung, dass beispielhaft für verschiedene WEA-Typen durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmimmissionsschutz verletzt werden. Alles andere wird im B-Plan nicht festgesetzt und ist eine Frage des konkreten Einzel-Genehmigungsverfahrens. Werden vom Investor WEA ausgesucht, die im Vergleich zu den beispielhaft untersuchten Typen über ein erheblich höheres Emissionspotential verfügen, so lässt der B-Plan keineswegs eine Belastung jenseits der gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zu. Vielmehr ist es stets Aufgabe des Investors, dies sicher zu stellen, und zwar notfalls durch eine nächtliche Leistung respektive Schallbegrenzung.</p> <p><u>Repowering Windpark Brünningesen</u> Die Landesregierung strebt an, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Dieses Ziel kann nicht realisiert werden, wenn nur bestehende Windflächen einem Repowering zugeführt werden oder gar stillgelegt werden. Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Flächen unabdingbar. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Westhilbeck als Sondergebiet für die Windenergienutzung folgt die Stadt Werl den ambitionierten Zielen der Landesregierung. Die Stadt Werl zieht jedoch in Erwägung, ein Repoweringkonzept für Brünningesen zu einem späteren Zeitpunkt zu entwickeln. Zum momentanen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Repoweringkonzeptes nicht vorgesehen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Werl: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Westhilbeck“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.12.2013 bis 17.01.2014	
Bedenken, Anregungen und Hinweise von Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Bürgerschreiben Nr. 15 vom 17.01.2014 (Text wurde übernommen wie geschrieben) Betr. 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und Bebauungsplan Nr.109 ;„Windpark Westhilbeck“ Ich lehne die Planung des Windparkes Westhilbeck ab und Erhebe Einwendungen.	Die Stellungnahme wird nicht näher ausgeführt, Sie wird in dieser Form zur Kenntnis genommen.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 993 TOP
---	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am 18.02.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	-------------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 04.02.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
61-Schu					

Sachdarstellung:

Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 25.06.2013

hier: Stellungnahme der Stadt Werl

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. Um für NRW alle landesplanerischen Festlegungen in einem Instrument zu bündeln, sollen in diesem neuen LEP NRW der derzeit geltende LEP NRW von 1995, der LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und der vorgezogen aufgestellte, am 13.07.2013 in Kraft getretene sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel zusammengeführt werden.

Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung (insbes. demographischer Wandel, Globalisierung der Wirtschaft, Klimawandel), Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland sowie geänderte Rechtsgrundlagen. Der überwiegend textliche Entwurf des neuen LEP NRW befasst sich mit den Aspekten

- Räumliche Struktur des Landes,
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung,
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel,
- Regionale Kooperationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- Siedlungsraum,
- Freiraum,
- Verkehr und technische Infrastruktur,

- Rohstoffversorgung,
- Energieversorgung,
- Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen.

Die Umsetzung des neuen LEP NRW wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher wird für diesen Plan eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden bei der Aufstellung des neuen LEP NRW beteiligt. Während der Auslegung des Entwurfs vom 30.08.2013 bis zum 28.02.2014 können Bürgerinnen und Bürger und öffentliche Stellen zum Entwurf des neuen LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die Anregungen und Hinweise untereinander abgewogen, der Entwurf überarbeitet –ggf. eine 2. Beteiligung durchgeführt– und mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren dem Landtag zugeleitet. Dem Entwurf des LEP NRW wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Der neue LEP NRW wird als Rechtsverordnung aufgestellt und mit Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt rechtswirksam.

Die im Entwurf des LEP NRW, Stand 25.06.2013, getroffenen Festlegungen insbesondere unter dem Aspekt „Siedlungsraum“ führen zu erheblichen Auswirkungen auf die Stadt Werl. Hier sind beispielhaft die geplante Aufgabe des „Standortes für flächenintensive Großvorhaben“ (sog. LEP-VI-Standort) in der Werler Vöhde (s.u., IV 6.4-1), die Regelungen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (s.u., IV 6.1- 11) sowie zur Ansiedlungen des großflächigen Einzelhandels (s.u., IV 6.5-1 bis 10) zu nennen. Zum derzeitigen „LEP-VI-Standort“ siehe auch Beschlussvorlage 998.

Die Verwaltung hat sich gemeinsam mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung (GWS) intensiv mit den beabsichtigten Regelungen des LEP-Entwurfs auseinandergesetzt. Es wird vorgeschlagen, die von der Verwaltung und der GWS erarbeitete Stellungnahme als Stellungnahme der Stadt Werl zum Entwurf des LEP NRW zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Es wird die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Werl zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, Stand 25.06.2013, beschlossen.

Anlage:

Stellungnahme der Stadt Werl zum Entwurf des LEP NRW, Stand 25.06.2013

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

hier: Stellungnahme der Stadt Werl

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.08.2013 beteiligen Sie die Stadt Werl an der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) und bitten um Stellungnahme zum Entwurf, Stand 25.06.2013, die ich Ihnen hiermit zukommen lasse.

I. Grundposition der Stadt Werl

Die überregionale Betrachtung des Entwurfs des LEP verdeutlicht an verschiedenen Punkten eine Zweiteilung des Landes, nämlich in eine westliche Hälfte mit der Metropolregion Rhein-Ruhr und westlich des Rheins gelegenen Landesteilen sowie eine verbleibende östlichen Hälfte. Die Entwicklungspotenziale werden nach Planung des Landes schwerpunktmäßig der westlichen Landeshälfte zugewiesen, während der östlichen Hälfte, der auch die Stadt Werl angehört, aufgrund der demographischen Entwicklung und ländlichen Ausprägung mehrfach durch Beschränkung der Entwicklungen auf den Bestandserhalt weniger Entwicklungspotenzial zugestanden wird (s.u., V). Hierin wird eine Ungleichbehandlung und Verletzung der grundsätzlich anzustrebenden Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesehen.

Verschärfend kommt die Tatsache hinzu, dass die Stadt Werl landesweit wirksame Funktionen übernimmt, die teilweise mit Entwicklungseinschränkungen verbunden sind (z.B. landesweiter Biotopverbund, Werl als bedeutsamer Logistikstandort oder als gesicherter Standort einer Justizvollzugsanstalt mit der zukünftig zentralisierten Sicherungsverwahrung für das gesamte Land NRW). Dieser Aspekt muss bei konkreten Entwicklungsabsichten der Stadt Werl von der Landesplanung berücksichtigt werden.

II. Allgemeines Entwicklungskonzept der Stadt Werl

Die Stadt Werl strebt insgesamt – auch zur möglichst umfassenden Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich und zur klaren Abgrenzung der Siedlungsbereiche vom Freiraum – eine ringförmige Entwicklung an (s. Anlage Abb. „Rahmenplan Siedlungsflächenentwicklung“, Stadt Werl, Januar 2014).

Werl liegt mit einer heute sehr guten Verkehrsinfrastruktur an einem Schnittpunkt zweier wesentlicher Entwicklungsachsen. Die Stadt wuchs seit dem Mittelalter vom Kern her ringförmig in mehreren Phasen. Diese ringförmige Stadtentwicklung prägt das Stadtbild von Werl. Seit den 1960er Jahren ist ein südlicher Erweiterungsring als städtebauliche Entwicklung vorgesehen und wird seither fortschreitend aufgebaut. Seit 1968 wurde der östliche Teil des Südrings zwischen der Neheimer Straße und der Straße Auf dem Hönningen fortlaufend entwickelt.

Diese ringförmige Entwicklung soll nun auch im westlichen Teil des Erweiterungsringes südlich der B1 weiter verfolgt werden, um die integrative Funktion der B1 als

Verbindungsstraße von Osten nach Westen zu entwickeln und zu fördern. Insbesondere mit der nach jahrzehntelanger Planung erfolgten Fertigstellung der B1n im Jahre 2003 bestehen Planungen der Stadt Werl, die ringförmige Entwicklung auch in östliche Richtung –hier nördlich der B1 n- durch Ansiedlung von Wohn- und Gewerbeflächen zwischen B1 n und Soester Straße fortzuführen. Schließlich tragen auch geplante Gewerbeflächenansiedlungen im Nordwesten der Kernstadt am Endpunkt der A 445 bzw. B 63 („Hammer Landstraße“) und entlang der planfestgestellten K 18n (Verlängerung Hansering) sowie eine geplante Siedlungsentwicklung im Nordosten der Kernstadt (östlich Scheidinger Straße) zu diesem Entwicklungsmuster bei.

Die Salzbach-/Sönnerbachaue im Norden (nördlich des Hanserings) sowie die Uffelbachaue im Osten der Kernstadt sollen dem Freiraum vorbehalten bleiben.

Die ringförmige Entwicklung der Stadt Werl entspricht den raumordnungsrechtlichen Bestrebungen, wird aber teilweise durch die konkrete Ausgestaltung des LEP-Entwurfs im Zusammenhang mit der Regionalplanung konterkariert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der LEP-Entwurf die Entwicklung der Gemeinden nur auf die regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsbereiche beschränkt, die Regionalplanung jedoch diese Siedlungsbereiche nicht in den von der Gemeinde geplanten und benötigten konkreten Lagen festsetzt.

III. Zu berücksichtigende Planungen der Stadt Werl

1. Gewerbe- und Industriegebiet entlang der planfestgestellten K 18n (Verlängerung Hansering) bis zur B 63 (Hammer Landstraße) bzw. an der geplanten Fortsetzung der A445,
2. Gewerbefläche zwischen Bergstraßer Weg und Scheidinger Straße zur Abrundung der Bauflächen im nordöstlichen Stadtgebiet, orientiert an der im Flächennutzungsplan der Stadt Werl dargestellten Bedarfslinie der Ostumgehung,
3. Im „Rahmenplan Kernstadt“ (2007) der Stadt Werl dargestellte Fläche für Wohn- und Gewerbeansiedlungen zwischen B1 n und Soester Straße zur Abrundung des südöstlichen Kernstadtrands,
4. Ansiedlung eines Factory Outlet Centers mit max. 13.800 m² Verkaufsfläche für Shops im Bereich Bekleidung, Schuhe und Sportartikel. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens hat die Stadt Werl bereits am 20.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Am Hellweg“ und der 85. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 09.07.2013 im Amtsblatt der Stadt Werl öffentlich bekanntgemacht. Derzeit werden die umfangreichen Fachgutachten erstellt.

Das ca. 12,2 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 117 „Am Hellweg“ und der 85. Flächennutzungsplanänderung liegt südwestlich des Werler Stadtzentrums, im äußeren Stadterweiterungsring südlich der Bundesstraße 1 (B 1) und in unmittelbarer Nähe zum Schnittpunkt der B 1 mit der BAB 445. Der Standort ist Teil des südlichen Erweiterungsringes der Stadt Werl, der bereits durch große Wohngebiete zwischen

Neheimer Straße und der Straße Auf dem Hönningen vorgeprägt ist und dessen Entwicklung seit den 60er Jahren vorangetrieben wird.

IV. Stellungnahme zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen des LEP-Entwurfs

1. 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es darf allerdings nicht dazu kommen, dass Tragfähigkeitsprobleme, z.B. aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs, während der Laufzeit des LEP zu einer Herabstufung zentraler Orte, insbesondere von Mittelzentren wie der Stadt Werl, führen. Dies würde erhebliche Nachteile für die betroffenen Gemeinden ergeben. Die Funktionszuweisung Zentraler Orte muss für die gesamte Laufzeit des LEP Gültigkeit besitzen.

2. 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

- a) Die Regelungen des „Ziels“ 2-3 sind in sich widersprüchlich. Während der erste Satz noch davon spricht, dass das Land in Gebiete zu unterteilen ist, „welche vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen“ (Unterstreichung diesseits), beschränkt der zweite Satz des Ziels die gesamte Siedlungsentwicklung der Gemeinden ausschließlich auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche und widerspricht damit der ersten Aussage, welche im Einzelfall noch anderweitige Nutzung der festgesetzten Gebiete zulässt.
- b) Der Regelung des „Ziels“ 2-3 fehlt die für Ziele der Raumordnung notwendige abschließende Abwägung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG müssen Raumordnungsziele durch den jeweiligen Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sein.

Die Bereiche für Siedlungs- und Freiraum sollen erst von dem untergeordneten Träger der Raumordnung, der Regionalplanung, festgelegt werden. Ohne räumliche Umgrenzung kann die Abwägung auf landesplanerischer Ebene – insbesondere in räumlicher Hinsicht – nicht abschließend abgewogen sein (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 105 des amtlichen Umdrucks).

Zusätzlich stellt das „Ziel“ 2-3 mit den durch die Regionalplanung festzulegenden Siedlungs- und Freiraumbereichen auf Bezugspunkte ab, welche zum Zeitpunkt der landesplanerischen Entscheidung noch nicht vorliegen und damit zum entscheidenden Zeitpunkt einer abschließenden landesplanerischen Abwägung nicht zugänglich sind. Dies gilt umso mehr, als auch auf Bereiche Bezug genommen wird, die die jeweilige Funktion erst „erfüllen werden“ (vgl. Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 22.04.2010 – 1 KN 19/09, NordÖR 2011, 229, 233). Damit fehlt der Regelung die Zielqualität.

- c) Der Regelung des „Ziels“ 2-3 fehlt zugleich auch die für Ziele der Raumordnung notwendige Bestimmtheit. Ziele der Raumordnung müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sein. Auch ist landesplanerisch nicht näher definiert, wann ein Bereich „vorrangig Siedlungsfunktionen“ oder „vorrangig Freiraumfunktionen“ „erfüllt“. Der nachfolgenden Planungsstufe wird somit ein Prüfungs-, Abwägungs- und Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung einer „vorrangigen Siedlungsfunktion“ eingeräumt. Auch aus diesem Grund stellt die Regelung kein Ziel der Raumordnung dar.
- d) Die Beschränkung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden ausschließlich auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stellt außerdem keine überörtliche Planung dar. Damit fehlt eine Regelungskompetenz auf Landesebene.

Das Land hat eine verfassungsrechtliche Regelungskompetenz im Bereich der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Wenn man aber den Gemeinden landesplanungsrechtlich vorschreiben will, dass ihre Entwicklung nur in einem ganz bestimmten festgelegten Bereich möglich ist, regelt das nicht das Verhältnis von Teilräumen zueinander, sondern allein die Verhältnisse eines einzelnen örtlichen Teilraums, nämlich der Gemeinde. Raumbedeutsame Auswirkungen auf einer überörtlichen Ebene hängen grundsätzlich nicht davon ab, wo genau die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde stattfindet, sondern nur ob und in welchem Ausmaße sie stattfindet.

Mangels Überörtlichkeit steht dem Land für eine solche Regelung keine Kompetenz zu.

- e) Außerdem beschneidet die genaue Festlegung der Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung der Gemeinden stattfinden darf, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unverhältnismäßig.

Es wird vorgesehen, dass die Gemeinde ihre gesamte Siedlungsentwicklung und damit ihre Planungshoheit nur in einem fremdbestimmten konkreten Bereich ausüben kann.

Den Gemeinden wird es durch die einmal erfolgte Festsetzung der konkreten Entwicklungsbereiche unmöglich gemacht, auf zukünftige Entwicklungen zu reagieren oder selbständig die eigenen Entwicklungskonzepte zu überarbeiten und auch in

Hinblick auf raumordnungsrechtliche Erwägungen wie Freiraumschutz oder Verkehrsvermeidung zu optimieren.

Es besteht auch kein überwiegendes Allgemeininteresse daran einer Gemeinde vorzuschreiben wo genau ihre Entwicklung stattfinden soll. Nicht das wo, sondern nur das ob und das genaue Ausmaß haben Auswirkungen, die einen starken Eingriff in die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden rechtfertigen könnten.

3. 4-3 Ziel Klimaschutzplan

Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Die Festlegung von Klimaschutzzielen in Raumordnungsplänen als Ziel der Raumordnung wird abgelehnt. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind als gleichrangige Belange neben anderen Belangen zu berücksichtigen, sie unterliegen somit der Abwägung und sind als Grundsatz der Raumordnung festzulegen.

4. 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

- a) Bereits die Formulierung des „Ziels“ 6.1-1 zeigt deutlich, dass es sich um kein abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung, sondern vielmehr um einen Arbeitsauftrag für die nachfolgenden Planungsebenen handelt. Es wird verlangt, die Siedlungsentwicklung an bestimmten Vorgaben „auszurichten“. Was genau unter „auszurichten“ verstehen ist, bleibt offen. Auch der Begriff „flächensparend“ ist nicht bestimmt genug für ein Ziel der Raumordnung.
- b) Gemäß der Begründung zu den Zielen 6.2-1 und 6.1-1 soll der Bedarf an Siedlungsflächen von den Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode in Verbindung mit einem Siedlungsflächenmonitoring ermittelt werden. Dabei werden die Ermittlungs-Methode und die genau in die Bewertung einzustellenden Aspekte der Bestimmung durch die Regionalplanungsbehörde überlassen. Ohne auch nur die Grundzüge des Bedarfs zu regeln, kann von einer abschließenden Abwägung der einzustellenden Belange auf landesplanerischer Ebene keine Rede sein. Gleiches gilt für die Ermittlung der „naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentiale“.
- c) Die Entwicklung einer Kommune muss auch ungeachtet einzelner, ggf. entgegenstehender Faktoren möglich sein. So darf eine rechnerische Bedarfsermittlung der GIB- und ASB-Flächen im Regionalplan in einer betroffenen Kommune nicht zu einer Rücknahme bereits in der Bauleitplanung ausgewiesener Entwicklungsflächen führen.

Die für die Bedarfsermittlung verwendete Methode soll nach Vorgabe des Landes zwar auf der einen Seite landeseinheitlich sein, muss andererseits aber auch die individuelle Situation einer Gemeinde berücksichtigen können. Die Stadt Werl hat z.B. als regional bedeutsamer Logistikstandort einen überdurchschnittlich hohen Anteil an extensiven Flächennutzungen mit relativ geringer Flächenkennziffer (d.h. Anzahl der Beschäftigten je m²). Die Kombination von großflächigen Gewerbenutzungen mit einer relativ geringen Anzahl von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je m² wirkt sich bei der Beurteilung des Gewerbeflächenbedarfes mittels modelltheoretischer Berechnung der Beschäftigtenzahlen nachteilig aus. Dieser Nachteil wird in der Regionalplanung nicht anderweitig kompensiert, während andere Kommunen, die aufgrund ihrer flächenintensiveren Gewerbestandorte einen höheren Bedarf zugewiesen bekommen, gleichzeitig von der Funktion der Stadt Werl als Logistikstandort profitieren. Da im konkreten Fall der Stadt Werl die noch vorhandenen und bereits erschlossenen Gewerbeflächen aufgrund Ihrer Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbaugebieten im Hinblick auf mögliche Nutzungskonflikte in den entsprechenden Bauleitplänen lediglich mit einer GE-Ausweisung versehen sind und über keine für Speditionen und Logistikstandorte erforderliche GI-Ausweisung verfügen, etwa zur Ermöglichung des Dreischichtbetriebes, ist dort auch kein Wachstum der ansässigen Betriebe oder eine Neuansiedlung von Unternehmen (auch in anderen Branchen, wie z.B. wie dem verarbeitenden Gewerbe) möglich.

Zudem übernimmt die Stadt Werl mit der Ausweisung von Flächen im landesweiten Biotopverbund Funktionen, die die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. Um eine hiermit verbundene Benachteiligung gegenüber anderen Gemeinden zu vermeiden, ist dieser Aspekt bei konkreten Entwicklungsabsichten der Stadt Werl von den übergeordneten Planungsbehörden zu berücksichtigen.

Gleichzeitig befindet sich die Stadt Werl in einer Sonderposition, da sie als vergleichsweise kleines Mittelzentrum nicht nur eine der größten Justizvollzugsanstalten des Landes NRW beheimatet, sondern zukünftig auch die Unterbringung aller Sicherungsverwahrten des Landes ermöglicht. Die Nutzung von potenziellen Gewerbeflächen durch den Justizvollzug führt zu einer insgesamt geminderten Ansiedlung von Unternehmen und gewerblichen Entwicklungen.

5. 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

- a) Der Regelung des „Ziels“ 6.1-2 fehlt die für Ziele der Raumordnung notwendige abschließende Abwägung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG müssen Raumordnungsziele durch den jeweiligen Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sein.

Gemäß der Begründung zu den Zielen 6.2-1 und 6.1-1 soll der Bedarf an Siedlungsflächen von den Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode in Verbindung mit einem Siedlungsflächenmonitoring ermittelt werden. Dabei werden die Ermittlungs-Methode und die genau in die Bewertung einzustellenden Aspekte der Bestimmung durch die

Regionalplanungsbehörde überlassen. Ohne auch nur die Grundzüge des Bedarfs zu regeln, kann von einer abschließenden Abwägung der einzustellenden Belange auf landesplanerischer Ebene keine Rede sein.

- b) Außerdem ist die Festlegung auf eine landeseinheitliche Methode für die Bedarfsermittlung nicht sachgerecht. Vielmehr müssten die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Bereiche und regionalen Unterschiede Berücksichtigung finden. Eine Bedarfsermittlung für das Ruhrgebiet muss denotwendig andere Belange berücksichtigen als die Bedarfsermittlung im ländlichen Raum.

Die Stadt Werl hat beispielsweise einen erhöhten Flächenbedarf, da in Werl viele Unternehmen der Logistik- und Transportbranche ansässig sind. Diese Branchen haben einen weit überdurchschnittlichen Flächenbedarf. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass der Flächenbedarf auch an den konkreten Bedürfnissen der Gemeinden auszurichten ist.

- c) Die Bedarfsermittlung durch die Regionalplanung und die Entscheidung, dass für bestimmte Flächen kein Bedarf mehr besteht, greift – insbesondere im Zusammenhang mit einer Festlegung der genauen Flächen, welche dem Freiraum zugeführt werden müssen – unverhältnismäßig in die Planungshoheit und damit in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein.
- d) Die Rückführung konkreter Flächen zum Freiraum durch die Regionalplanung liegt nicht im Bereich der Regelungskompetenz des Landes, da die Frage welche Flächen genau dem Freiraum zugeführt werden sollten keinen überörtlichen Bezug hat. Welche Flächen genau dem Freiraum zugeführt werden sollten ist Angelegenheit der Gemeinde. Das „Ziel“ 6.1-2 kann mangels Kompetenz der Regionalplanung nicht erfüllt werden.

Das Land hat eine Regelungskompetenz im Bereich der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Bereich der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Wenn man aber den Gemeinden landesplanungsrechtlich vorschreiben will, dass ihre Entwicklung nur in einem ganz bestimmten festgelegten Bereich möglich ist, regelt das nicht das Verhältnis von Teilräumen zueinander, sondern allein die Verhältnisse eines einzelnen örtlichen Teilraums, nämlich der Gemeinde. Raumbedeutsame Auswirkungen auf einer überörtlichen Ebene hängen grundsätzlich nicht davon ab wo genau die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde stattfindet, sondern nur ob und in welchem Ausmaße sie stattfindet.

Mangels Überörtlichkeit steht der Landesplanung keine Regelungskompetenz zu. Auch steht der Regionalplanung für die Bestimmung konkreter Flächen, welche dem Freiraum zugeführt werden sollen, keine Kompetenz zu, so dass die Vorgabe des LEP nicht rechtmäßig erfüllt werden kann.

6. 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen ist zu vermeiden. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

Die Vermeidung von Entwicklungen entlang von Verkehrswegen darf nicht allgemein für alle Verkehrswege gelten, insbesondere wenn sie potenzielle Siedlungsflächen zur Abrundung von Ortsrändern erschließen, aber auch für solche Verkehrswege, die im Hinblick auf Verkehrsvermeidung eine gute Einbindung in wichtige überregionale Verkehrsnetze bieten. Daher ist diese raumordnerische Festlegung nicht als Ziel, sondern als Grundsatz zu formulieren.

7. 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden.

Die Stadt Werl bemüht sich bereits durch eine ringförmige Flächenentwicklung die Orts- und Siedlungsränder klar vom Freiraum abzugrenzen und die Siedlungsentwicklung entsprechend dieses Grundsatzes kompakt zu gestalten. Die ringförmige Flächenentwicklung ist auch besonders geeignet entsprechend der Begründung dieses Grundsatzes, die Ortsränder möglichst kurz zu halten. Die gewünschte ringförmige Flächenentwicklung wird jedoch durch die konkrete Festlegung der Siedlungs- und Freiraumbereiche – entsprechend des LEP-Entwurfs – durch die Regionalplanung erschwert.

8. 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Der Vorrang der Innenentwicklung vor der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen ist bereits als Abwägungsbelang in § 1 Abs. 2 Satz 1 BauGB normiert. Allein daraus ist ersichtlich, dass die Innenentwicklung eine Frage der Bauleitplanung ist und damit kein Element der Raumordnung i.S.d. (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Dem Landesgesetzgeber fehlt die Regelungskompetenz.

9. 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.

Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

- a) Der Grundsatz 6.8-1 wird durch die Festlegung verschärft, dass Neudarstellungen von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen sollen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeignete Brachfläche zur Verfügung steht. Es wird jedoch nicht definiert, wann eine „mangelnde Eignung“ gegeben ist. In jedem Fall muss die Brachfläche auch de facto zur Verfügung stehen.
- b) Das Siedlungsflächenmonitoring ist darauf abgestellt, Flächen, die länger als 2 Jahre ungenutzt sind, als Brachfläche auszuweisen. Dieser Zeitraum wird als zu kurz erachtet. Die ausschlaggebende Flächengröße von 0,2 ha zur Aufnahme in das Monitoring wird aus Praktikabilitätsgründen für zu klein erachtet.

10. 6.1-10 Ziel Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

- a) Die kommunale Planungshoheit darf nicht über eine regionalplanerische Einschränkung bei der Neuausweisung von Siedlungsbereichen unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Daher soll das Ziel 6.1-10 eher ein Grundsatz sein, damit jede Gemeinde individuell über ihre örtlichen Belange selbst entscheiden kann.
- b) Das „Ziel“ 6.1-10 ist für ein Ziel der Raumordnung zu unbestimmt. Es bleibt offen, wann eine Fläche bezüglich der Freiraumfunktion „quantitativ und qualitativ“ „mindestens gleichwertig“ sein soll.
- c) Der Flächentausch müsste auf gemeindlicher und nicht auf regionalplanerischer Ebene möglich sein. Dass die Gemeinde Flächen tauschen kann oder soll, mag im Rahmen des Freiraumschutzes noch ein überörtlicher Belang und damit Thema der Raumordnung sein. Welche Flächen genau sie tauscht hingegen nicht. In seiner konkreten Ausformung ist das „Ziel“ 6.1-10 nicht von der Regelungskompetenz des Landes nach (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG) gedeckt und greift zugleich unverhältnismäßig in das verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein.

11. 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.

Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn

- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und*
- andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und*
- im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und*
- ein Flächentausch nicht möglich ist.*

Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.

Die strikte Festlegung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ ist aufgrund der abschließend nicht abschätzbaren Wirtschaftsentwicklung und großräumigen Wanderungsbewegungen in der Bevölkerung nicht abschließend abgewogen, das Ziel 6.1-11 besitzt somit nicht die Qualität eines Raumordnungsziels; es stellt allenfalls einen Grundsatz der Raumordnung dar. Gemäß der Begründung zu den Zielen 6.2-1 und 6.1-1 soll der Bedarf an Siedlungsflächen von den Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode in Verbindung mit einem Siedlungsflächenmonitoring ermittelt werden. Dabei werden die Ermittlungs-Methode und die genau in die Bewertung einzustellenden Aspekte der Bestimmung durch die Regionalplanungsbehörde überlassen. Ohne auch nur die Grundzüge des Bedarfs zu regeln, kann von einer abschließenden Abwägung der einzustellenden Belange auf landesplanerischer Ebene keine Rede sein.

- a) Außerdem ist die Festlegung auf eine landeseinheitliche Methode für die Bedarfsermittlung nicht sachgerecht. Vielmehr müssten die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Bereiche und regionalen Unterschiede Berücksichtigung finden. Eine Bedarfsermittlung für das Ruhrgebiet muss denknötwendig andere Belange berücksichtigen als die Bedarfsermittlung im ländlichen Raum.

Die Stadt Werl hat beispielsweise einen erhöhten Flächenbedarf, da in Werl viele Unternehmen der Logistik- und Transportbranche ansässig sind. Diese Branchen haben einen weit überdurchschnittlichen Flächenbedarf. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass der Flächenbedarf auch an den konkreten Bedürfnissen der Gemeinden auszurichten ist.

- b) Die Bedarfsermittlung durch die Regionalplanung und die Entscheidung, dass für bestimmte Flächen kein Bedarf mehr besteht, greift – insbesondere im Zusammenhang mit einer Festlegung der genauen Flächen, welche dem Freiraum zugeführt werden müssen – unverhältnismäßig in die Planungshoheit und damit in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein.

- c) Darüber hinaus setzt das Ziel strenge Voraussetzungen für die Erweiterung von Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums fest, womit die verfassungsrechtlich festgelegte gemeindliche Planungshoheit in unzulässigem Umfang eingeschränkt wird.
- d) Das „Ziel“ 6.1-11 ist außerdem zu unbestimmt. Es wird gefordert, dass „keine andere für die Planung geeignete Fläche vorhanden ist“ ohne ausreichend zu definieren, wann eine Fläche als „geeignet“ zu sehen ist, oder wann eine Fläche „vorhanden“ ist. Die Frage der „Eignung“ ist meist vom Willen der Vorhabenträger abhängig. Eine Fläche kann außerdem zwar tatsächlich vorhanden sein, aber die zivilrechtliche Zugriffsmöglichkeit fehlt. Wenn beides nach der Einschätzung der übergeordneten Planungsträgern bemessen werden soll, wird der Gemeinde faktisch ein großer Teil ihrer Entwicklungsmöglichkeiten genommen.

12. 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

- a) Dem „Ziel“ 6.2-1 fehlt die notwendige abschließende Abwägung auf landesplanerischer Ebene zur Qualifizierung als Raumordnungsziel. Es stellt insoweit allenfalls einen tauglichen Grundsatz der Raumordnung dar. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG müssen Raumordnungsziele durch den jeweiligen Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sein. Die „zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche“ sollen von der Regionalplanung in Abstimmung mit den Gemeinden festgestellt werden. Mangels abschließender Definition und räumlicher Umgrenzung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche fehlt eine abschließende Abwägung auf landesplanerischer Ebene. Ohne räumliche Umgrenzung kann die Abwägung auf landesplanerischer Ebene – insbesondere in räumlicher Hinsicht – nicht abschließend abgewogen sein (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 105 des amtlichen Umdrucks).

Die Definition der „zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche“ ist unzureichend und nicht bestimmt genug. Die Frage wann ein „räumlich gebündeltes Angebot“ vorliegt bleibt offen. Damit überlässt dieses „Ziel“ der Regionalplanung nicht nur die Ausfüllung eines landesplanerischen Ziels, sondern gibt der Regionalplanung in Abstimmung mit den Gemeinden die Prüfung und eigene Abwägung der Umstände des Einzelfalls auf, um zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche festzustellen.

- b) Zusätzlich fehlt dem „Ziel“ 6.2-1 die Qualität eines Raumordnungsziels, da der Begriff des „Ausrichtens“ unbestimmt ist. Ziele der Raumordnung müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sein.

Es fehlt an einer landesplanerischen Definition des Begriffes „auszurichten“. Es bleibt offen, wie die Entwicklung an den „zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen“ „auszurichten“ ist. Für die nächste Planungsebene ist nicht erkennbar was sie tun oder unterlassen muss um dieses „Ziel“ einzuhalten.

- c) Die „zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche“ sollen gemäß der Begründung zum LEP-Entwurf „in Abstimmung mit den Gemeinden“ durch die Regionalplanungsbehörde festgelegt werden. Wenn mit dem Abstimmungserfordernis eine Mitwirkung der Gemeinde erforderlich sein sollte, ist die Regelung auf landesplanerischer Ebene auch aus diesem Grund nicht abschließend abgewogen.
- d) Außerdem soll gemäß der Begründung dieser Regelung im LEP-Entwurf die Steuerung der Siedlungsentwicklung an den „zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen“ ausgerichtet werden. Insoweit soll – insbesondere in der Zusammenschau mit dem „Ziel“ 6.2-4 – den Gemeinden damit durch die übergeordnete Planung vorgeschrieben werden, wo genau jede Entwicklung erfolgen darf. Insoweit fehlt dem Land die Regelungskompetenz.

Das Land hat eine Regelungskompetenz im Bereich der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Wenn man aber den Gemeinden landesplanungsrechtlich vorschreibt, dass ihre Entwicklung nur in einem ganz bestimmten festgelegten Bereich möglich ist, regelt das nicht das Verhältnis von Teilräumen zueinander, sondern allein die Verhältnisse eines einzelnen örtlichen Teilraums, nämlich der Gemeinde. Raumbedeutsame Auswirkungen auf einer überörtlichen Ebene hängen grundsätzlich nicht davon ab wo genau die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde stattfindet, sondern nur ob und in welchem Ausmaße sie stattfindet.

Dem Land fehlt für eine Regelung wie das „Ziel“ 6.2-1“ – insbesondere in Zusammenschau mit dem „Ziel“ 6.2-4 – die Regelungskompetenz.

- e) Zusätzlich beschneidet die genaue Festlegung der Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung der Gemeinden stattfinden darf, das verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unverhältnismäßig.

Es wird vorgesehen, dass die Gemeinde ihre gesamte Siedlungsentwicklung und damit ihre Planungshoheit nur in einem fremdbestimmten Bereich ausüben kann. Dieser Bereich soll gemäß der Begründung zum LEP-Entwurf „in Abstimmung mit den Gemeinden“ durch die Regionalplanungsbehörde festgestellt werden.

Auch wenn mit dem Abstimmungserfordernis eine Mitwirkung der Gemeinde erforderlich sein sollte, stellt die regionalplanerische Festlegung des Bereichs einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit als Teilbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie dar. Die Planungshoheit steht grundsätzlich den Gemeinden allein zu. Ein notwendiges Zusammenwirken mit der Regionalplanung stellt somit einen Eingriff dar.

Wenn mit dem Abstimmungserfordernis nur die gesetzliche Beteiligung der Gemeinden im Regionalplanaufstellungsverfahren gemeint ist, wiegt der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie noch schwerer.

Außerdem wird es den Gemeinden durch die einmal erfolgte Festsetzung der genauen Entwicklungsbereiche unmöglich gemacht, auf zukünftige Entwicklungen zu reagieren oder selbständig die eigenen Entwicklungskonzepte zu überarbeiten und auch in Hinblick auf raumordnungsrechtliche Erwägungen wie Freiraumschutz oder Verkehrsvermeidung zu optimieren.

Es besteht auch kein überwiegendes Allgemeininteresse daran einer Gemeinde vorzuschreiben wo genau (räumlich oder funktional) ihre Entwicklung stattfinden soll. Nicht das wo, sondern nur das ob und das genaue Ausmaß haben Auswirkungen, die einen starken Eingriff in die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden rechtfertigen könnten.

13. 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.

Gegen den Grundsatz 6.2-3 bestehen seitens der Stadt Werl große Bedenken. Die Entwicklung von Ortsteilen < 2.000 Einwohner wird extrem eingeschränkt und soll auf die Eigenentwicklung beschränkt werden. Hier wird mehr Planungsfreiheit und -flexibilität gefordert, um die im Grundgesetz verankerte kommunale Planungshoheit ausüben zu können.

14. 6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sind in der Regel unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

- a) Die Definition der „zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche“ in „Ziel“ 6.2-1 ist unzureichend. Damit ist auch das „Ziel“ 6.2-4 nicht bestimmt genug. Die Frage, wann ein „räumlich gebündeltes Angebot“ vorliegen soll, bleibt offen. Damit überlässt dieses „Ziel“ der Regionalplanung nicht nur die Ausfüllung eines landesplanerischen Ziels, sondern gibt der Regionalplanung in Abstimmung mit den Gemeinden die Prüfung und eigene Abwägung der Umstände des Einzelfalls auf, um zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen. Insoweit fehlt insgesamt die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit auf landesplanerischer Ebene.
- b) Durch die Forderung der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den „zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen“ (Plansatz 6.2-1) wird den Gemeinden durch die übergeordnete Planung vorgeschrieben, wo konkret jede Entwicklung erfolgen darf. Insoweit fehlt dem Land die Regelungskompetenz.

Das Land hat eine Regelungskompetenz im Bereich der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Wenn man aber den Gemeinden landesplanungsrechtlich vorschreibt, dass ihre Entwicklung nur in einem ganz bestimmten festgelegten Bereich möglich ist, regelt das nicht das Verhältnis von Teilräumen zueinander, sondern allein die Verhältnisse eines einzelnen örtlichen Teilraums, nämlich der Gemeinde. Raumbedeutsame Auswirkungen auf einer überörtlichen Ebene hängen grundsätzlich nicht davon ab wo genau die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde stattfindet, sondern nur ob und in welchem Ausmaße sie stattfindet.

Dem Land fehlt für eine Regelung wie dem „Ziel“ 6.2-4 die Regelungskompetenz.

- c) Zusätzlich beschneidet die genaue Festlegung der Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung der Gemeinden stattfinden darf, das verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unverhältnismäßig.

Es wird vorgesehen, dass die Gemeinde ihre gesamte Siedlungsentwicklung und damit ihre Planungshoheit nur in einem fremdbestimmten Bereich ausüben kann. Dieser Bereich soll gemäß der Begründung zum LEP-Entwurf „in Abstimmung mit den Gemeinden“ durch die Regionalplanungsbehörde festgestellt werden.

Auch wenn mit dem Abstimmungserfordernis eine Mitwirkung der Gemeinde erforderlich sein sollte, stellt die regionalplanerische Festlegung des Bereichs einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit als Teilbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie dar. Die Planungshoheit steht grundsätzlich den Gemeinden allein zu. Ein notwendiges Zusammenwirken mit der Regionalplanung stellt somit einen Eingriff dar.

Wenn mit dem Abstimmungserfordernis nur die gesetzliche Beteiligung der Gemeinden im Regionalplanaufstellungsverfahren gemeint ist, wiegt der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie noch schwerer.

Außerdem wird es den Gemeinden durch die einmal erfolgte Festsetzung der konkreten Entwicklungsbereiche unmöglich gemacht, auf zukünftige Entwicklungen zu reagieren oder selbständig die eigenen Entwicklungskonzepte zu überarbeiten und auch in Hinblick auf raumordnungsrechtliche Erwägungen wie Freiraumschutz oder Verkehrsvermeidung zu optimieren.

Es besteht auch kein überwiegendes Allgemeininteresse daran, einer Gemeinde vorzuschreiben wo genau ihre Entwicklung stattfinden soll. Nicht das wo, sondern nur das ob und das genaue Ausmaß haben Auswirkungen, die einen starken Eingriff in die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden rechtfertigen könnten.

15. 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.

- a) Soweit sich dieser Grundsatz an die Gemeinde bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen richtet, bestehen keine Bedenken.

Dies ist auch der richtige Anknüpfungspunkt, da es sich bei der Rücknahme konkreter Reserveflächen und der Bewertung, ob Flächenreserven benötigt werden, und um eine Frage der Bauleitplanung mit der entsprechende Regelungsdichte und damit um einen Aspekt der gemeindlichen Planungshoheit als Kernelement des Selbstverwaltungsrechts handelt.

- b) Soweit der Regionalplanung die Entscheidung über die Rücknahme von Flächenreserven übertragen werden soll, fehlt dem Land die Regelungskompetenz.

Das Land hat eine Regelungskompetenz im Rahmen der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Wenn man aber den Gemeinden landesplanungsrechtlich vorschreibt, dass ihre Entwicklung nur in einem ganz bestimmten festgelegten Bereich möglich ist, regelt das nicht das Verhältnis von Teilräumen zueinander, sondern allein die Verhältnisse eines einzelnen örtlichen Teilraums, nämlich der Gemeinde. Raumbedeutsame Auswirkungen auf einer überörtlichen Ebene hängen grundsätzlich nicht davon ab wo genau die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde stattfindet, sondern nur ob und in welchem Ausmaße sie stattfindet.

Dem Land steht folglich keine Regelungskompetenz zu.

16. 6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Festlegung neuer oder die Erweiterung bereits vorhandener Gewerbe- und Industriebedarfsflächen darf nicht ausschließlich von der rechnerischen Ermittlung entsprechender Bedarfe abhängen und muss über die Wahrnehmung der Freiheiten der gemeindlichen Planungshoheit möglich sein.

Bei Gemeinden annähernd gleicher Zentralität/Einwohnerzahl/Arbeitslosenquote bevorzugt beispielsweise die von der Bez.-Reg- Arnsberg angewandte modifizierte GIFPRO-Methode

diejenigen Gemeinden, welche in der Vergangenheit bis zum Erhebungsstichtag Zuwächse in den Beschäftigungszahlen erfahren haben, während gleichzeitig die Kommunen, die Beschäftigungsverluste verzeichnen (z.B. aus größeren Unternehmensinsolvenzen) oder die keine nennenswerten Zuwächse/Ansiedlungen zu verzeichnen hatten, auch einen dementsprechend geringeren Gewerbeflächenbedarf ausgewiesen bekommen. Damit stärkt die Anwendung dieser Methode in der Landesplanung wachstumsstarke Gemeinden (betreffend die Beschäftigtenzahlen) zum Nachteil der wirtschaftlich Schwächeren, wobei jedoch bei letzteren auch für jeden Arbeitslosen ein Gewerbeflächenanteil angerechnet wird (aber: diese ausgleichende Wirkung entfaltet sich nicht bei Standorten mit vielen Einpendlern).

Kommunen mit einer gewissen Größenordnung muss Handlungsspielraum - vor allem auch bei negativer Haushaltslage - eingeräumt werden. Dies bedeutet auch, Reserveflächen vorhalten zu können, die den mit GIFPRO gemessenen Bedarf übersteigen. Gemeinden, welche ihre Reserven zügig verbraucht haben (z.B. aufgrund besonderer Lagegunst oder großflächiger Ausweitung), können neue Entwicklungsflächen hinzubekommen, ohne schmerzhaft Rücknahmen vollziehen zu müssen.

Dabei lassen sich nicht alle Reserveflächen beliebig aufgeben, nur weil sie sich gegenüber neuen Entwicklungsflächen in schlechterer räumlicher Lage befinden, insbesondere dann, wenn bereits finanziell in die Infrastruktur dieser Flächen investiert wurde. Zudem müssen Flächenreserven auch den gewandelten Ansprüchen der Wirtschaft gerecht werden. Vorhandene GE-Flächen dürfen nicht, wenn sie qualitativ als einzige Reserve einer Gemeinde nicht ausreichen, durch ihren Erhalt die Entwicklung neuer GI-Flächen blockieren. Bei der Aufgabe von Flächen ist zudem zu beachten, inwieweit ggf. durch die Aufgabe auch Schadenersatzansprüche entstehen können.

Gemeinden, die im Durchschnitt eine höhere Flächenkennziffer als 250 m²/Beschäftigtem aufweisen (Logistikbetriebe wie z.B. A.T.U weisen in Werl beispielsweise eine Flächenkennziffer von über 1.000 auf und beeinflussen damit die durchschnittliche Flächenkennziffer in Werl) werden zudem leicht benachteiligt. Dadurch, dass Beschäftigte im Sektor Verkehr nur zu 40 % in die Berechnung hineinfließen, wirkt sich eine Logistikausprägung ebenfalls nachteilig aus, da alternativ dazu absolute Beschäftigtenzahlen im produzierenden Gewerbe zu 100 % für die Bedarfsermittlung herangezogen würden. Die Aufgabe des Landes ist es, überall eine Chancengleichheit herbeizuführen. Daher darf nicht nur eine „mathematische Methode“ Anwendung finden, sondern sollten auch weiche Faktoren wie z.B. Sozialstruktur, geographische Lage etc. stärker berücksichtigt werden.

Eine regionale Abstimmung darf die Planungshoheit der Gemeinde nicht unverhältnismäßig einschränken.

17. 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- *vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder*
 - *andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z.B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder*
 - *das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder*
 - *die Notwendigkeiten betriebsgebundener Erweiterungen*
- und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.*

Dabei sind vorrangig Flächenpotenziale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- *Wiedernutzung von Brachflächen – sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,*
- *kurzwegige Anbindungen (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, öffentlicher Personennahverkehr).*

Insbesondere vor dem Hintergrund sich abzeichnender Nutzungskonflikte – beispielsweise zwischen emittierenden Industriebetrieben und Wohnnutzung -muss eine uneingeschränkte Freirauminanspruchnahme möglich sein. Das „Ziel“ 6.3-3 soll daher als Grundsatz formuliert werden.

18. 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt:

1. *Datteln/Waltrop,*
2. *Euskirchen/Weilerswist,*
3. *Geilenkirchen-Lindern,*
4. *Grevenbroich-Neurath.*

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind zu sichern.

Mit der Reduzierung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben auf die in Ziel 6.4-1 festgelegten Gemeinden entfällt für die Stadt Werl die im derzeitigen LEP VI festgelegte Fläche dieses Charakters. Damit geht der Stadt Werl die Aussicht auf Schaffung von Arbeitsplätzen und auf Gewerbesteuererinnahmen verloren. Der Streichung des Standorts für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben kann seitens der Stadt Werl somit nur zugestimmt werden, wenn durch Darstellung von Siedlungsbereichen ggf. an anderer Stelle im Stadtgebiet der Verlust kompensiert wird.

19. 6.5-1. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

- a) Häufig kommt für brachgefallene GIB-Bereiche auf integrierten Standorten einer Gemeinde eine Nachnutzung durch Einzelhandel in Betracht. Die Regelung 6.5-1 erschwert eine Nachnutzung und damit zugleich die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und Maßnahmen der Innenentwicklung wesentlich. Der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung werden in § 1 Abs. 2 Satz 1 BauGB große Bedeutung zugemessen.

Auch der LEP-Entwurf selbst regelt in „Ziel“ 6.1-6 den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Das „Ziel“ 6.1-6 wird durch das „Ziel“ 6.5-1 in der Praxis mithin häufig konterkariert.

- b) Für eine Regelung solchen Inhalts steht dem Land keine Regelungskompetenz zu.

Die Länder haben eine Regelungskompetenz im Rahmen der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Die genaue Festlegung der konkreten Allgemeinen Siedlungsbereiche hat keine überörtliche Bedeutung. Auch der genaue Standort großflächigen Einzelhandels – insbesondere ob er in ASB oder GIB vorgesehen wird – hat keine überörtliche Bedeutung. Wenn man aber den Gemeinden landesplanungsrechtlich vorschreibt, dass großflächiger Einzelhandel nur im ASB und nicht im GIB möglich ist, regelt das nicht das Verhältnis von Teilräumen zueinander, sondern allein die Verhältnisse eines einzelnen örtlichen Teilraums, nämlich der Gemeinde. Raumbedeutsame Auswirkungen auf einer überörtlichen Ebene hängen grundsätzlich nicht davon ab wo genau großflächiger Einzelhandel auf dem Gebiet der Gemeinde angesiedelt wird, sondern nur ob und in welchem Ausmaße es stattfindet. Allein durch die mehrfache Anknüpfung an die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO wird deutlich, dass es sich um eine Regelung in dem Bereich städtebaulicher Planung und nicht der Raumordnung handelt (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 102 des amtlichen Umdrucks).

Dem Land steht somit keine Regelungskompetenz zu.

- c) Das „Ziel“ 6.5-1 stellt außerdem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit als Kernelement der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie dar.

Es wird vorgesehen, dass die Gemeinde großflächigen Einzelhandel nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen festsetzen darf. Es besteht jedoch kein überwiegendes Allgemeininteresse daran einer Gemeinde vorzuschreiben wo genau großflächiger Einzelhandel festgesetzt werden darf. Nicht das wo, sondern nur das ob und das genaue Ausmaß haben Auswirkungen, die einen starken Eingriff in die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden rechtfertigen könnten.

20. 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- *in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie*
- *in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die*

Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind

- *die Sortimente gemäß Anlage 1 und*
- *weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).*

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- *eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und*
- *die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*
- *zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*

- a) „Ziel“ 6.5-2 stellt mangels abschließender Abwägung auf landesplanerischer Ebene kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar. Allenfalls könnte es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handeln. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, welche vom jeweiligen Träger der Raumordnung abschließend abgewogen wurden. Die zentralen Versorgungsbereiche müssen von der jeweiligen Gemeinde erst noch festgelegt werden. Damit kann keine abschließende Abwägung des „Ziels“ – insbesondere in räumlicher Hinsicht – vorliegen (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 105 des amtlichen Umdrucks).
- b) Da das „Ziel“ auch auf „geplante“ zentrale Versorgungsbereiche abstellt, mithin auf Bezugspunkte die zur Zeit der Zielfestlegung noch nicht gegeben sind, kann insoweit eine landesplanerisch abschließende Abwägung denknotwendig nicht erfolgen (vgl. Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 22.04.2010- 1 KN 19/09, NordÖR 2011, 229, 233).
- c) Außerdem fehlt eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche (vgl. Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 22.04.2010- 1 KN 19/09, NordÖR 2011, 229, 233). Ein Verweis auf die Rechtsprechung zu im Bauplanungsrecht zu § 34 Abs. 3 BauGB ergangener Rechtsprechung reicht nicht aus um eine planungsrechtliche Definition zu ersetzen. Im Rahmen des § 34 Abs. 3 BauGB und im Bauplanungsrecht wird teilweise auf andere Belange abgestellt und werden andere Ziele verfolgt und Interessen in Ausgleich gebracht als im übergeordneten Raumordnungsrecht. Diese Unterschiede machen die undifferenzierte Übertragung bauplanungsrechtlicher Rechtsprechung auf eine konkrete raumordnungsrechtliche Zielvorgabe unmöglich.
- d) Der Begriff der zentrenrelevanten Sortimente ist ebenfalls nicht landesplanerisch definiert und bedarf ausdrücklich noch der ergänzenden Festlegung der Sortimente durch die Gemeinden. Auch diesbezüglich fehlt eine abschließende landesplanerische

Abwägung (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 105 des amtlichen Umdrucks).

- e) Die Ausnahme von dieser Regelung ist nicht ausreichend bestimmt, so dass auch aus diesem Grund dem „Ziel“ 6.5-2 die raumordnungsrechtliche Zielqualität fehlt. Ein Raumordnungsrechtliches Ziel kann nur mit Regel-Ausnahme-Struktur gefasst werden, wenn die Voraussetzungen der Ausnahme hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind. Ansonsten fehlt die Zielqualität der gesamten Regelung. Die Ausnahme ist nicht bestimmt genug. Die Kriterien, dass „nachweislich“ eine Lage in den „zentralen Versorgungsbereichen“ nicht möglich ist und die Bauleitplanung der „wohnnahen Versorgung“ „dient“, sowie „zentrale Versorgungsbereiche“ auch von anderen Gemeinden „nicht wesentlich beeinträchtigt“ werden, beschreiben keine raumordnerische Festlegung im Sinne eines Ziels, das erreicht werden soll, sondern Prüfungsaufgaben, die im Einzelfall – mit offenem Ergebnis – abzuarbeiten sind (vgl. Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 22.04.2010- 1 KN 19/09, NordÖR 2011, 229, 233 f.).
- f) Außerdem fehlt eine Regelungskompetenz der Länder um den Gemeinden vorzuschreiben, wo genau in ihrem Allgemeinen Siedlungsbereich sie ihre Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO ansiedeln möchten. Der genauen Lage der Vorhaben kommt keine überörtliche Relevanz zu.

Das Land hat verfassungsrechtlich eine Regelungskompetenz im Rahmen der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Die genaue Lage eines Vorhabens nach § 11 Abs. 3 BauNVO kann, muss aber keine Auswirkung auf andere Teilräume haben. Im Regelfall ist nicht von Bedeutung wo genau das Vorhaben realisiert werden soll, sondern nur ob es realisiert werden soll (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 100 des amtlichen Umdrucks). Allein durch die mehrfache Anknüpfung an die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO wird deutlich, dass es sich um eine Regelung in dem Bereich städtebaulicher Planung und nicht der Raumordnung handelt (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 102 des amtlichen Umdrucks).

Mangels Überörtlichkeit steht dem Land für eine solche Regelung keine Kompetenz zu.

- g) Zusätzlich beschneidet die genaue Festlegung der Bereiche, in denen großflächiger Einzelhandel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ festgesetzt werden darf, das verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unverhältnismäßig.

Es wird vorgesehen, dass die Gemeinde großflächiger Einzelhandel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ nur in „zentralen Versorgungsbereichen“ festgesetzt werden darf. Es besteht jedoch kein überwiegendes Allgemeininteresse daran einer Gemeinde vorzuschreiben wo genau großflächiger Einzelhandel (darunter auch

Herstellere direktverkaufszentren) festgesetzt werden darf. Nicht das wo, sondern nur das ob und das genaue Ausmaß haben Auswirkungen, die einen starken Eingriff in die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden rechtfertigen könnten.

21. 6.5-3 Ziel Beeinträchtungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- a) „Ziel“ 6.5-2 stellt mangels abschließender Abwägung auf landesplanerischer Ebene kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar. Allenfalls könnte es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handeln. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, welche vom jeweiligen Träger der Raumordnung abschließend abgewogen wurden. Die zentralen Versorgungsbereiche müssen von der jeweiligen Gemeinde erst noch festgelegt werden. Damit kann keine abschließende Abwägung des „Ziels“ – insbesondere in räumlicher Hinsicht – vorliegen (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 100 des amtlichen Umdrucks).
- b) Die Regelung ist außerdem nicht abschließend bestimmt, so dass auch aus diesem Grund dem „Ziel“ 6.5-2 die raumordnungsrechtliche Zielqualität fehlt. Das Kriterium, dass „zentralen Versorgungsbereiche“ „nicht wesentlich beeinträchtigt“ werden, beschreibt keine raumordnerische Festlegung im Sinne eines Ziels, das erreicht werden soll, sondern Prüfungsaufgaben, die im Einzelfall – mit offenem Ergebnis – abzuarbeiten sind (vgl. Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 22.04.2010- 1 KN 19/09, NordÖR 2011, 229, 233 f.). Die Vorgabe in der Begründung des „Ziels“ 6.5-3, bei dieser Prüfung eine Worst-Case-Betrachtung zugrunde zu legen, ändert daran nichts. Es besteht auch im Rahmen dieser Methode ein großer Prognose und Abwägungsspielraum für die Gemeinden.
- c) Außerdem fehlt eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche. Ein Verweis auf die Rechtsprechung zu im Bauplanungsrecht zu § 34 Abs. 3 BauGB ergangener Rechtsprechung reicht nicht aus um eine planungsrechtliche Definition zu ersetzen. Im Rahmen des § 34 Abs. 3 BauGB und im Bauplanungsrecht wird teilweise auf andere Belange abgestellt und werden andere Ziele verfolgt und Interessen in Ausgleich gebracht als im übergeordneten Raumordnungsrecht. Diese Unterschiede machen die undifferenzierte Übertragung bauplanungsrechtlicher Rechtsprechung auf eine konkrete raumordnungsrechtliche Zielvorgabe unmöglich.
- d) Der Begriff der zentrenrelevanten Sortimente ist ebenfalls nicht landesplanerisch abschließend definiert und bedarf ausdrücklich noch der ergänzenden Festlegung der Sortimente durch die Gemeinden. Auch diesbezüglich fehlt eine abschließende landesplanerische Abwägung.
- e) Das kommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB ist bundesrechtlich als Abwägungsbelang normiert und wird durch diese Regelung des LEP-Entwurfs

entgegen der bundesrechtlichen Regelung zu einem bindenden Planungsgebot erhoben.

- f) Schließlich fehlt mangels überörtlicher Beziehung der Regelung eine Regelungskompetenz der Länder.

Das Land hat verfassungsrechtlich eine Regelungskompetenz im Rahmen der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Die Anforderung, dass ein Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen darf, bezieht sich auch auf die Auswirkungen von Vorhaben auf zentrale Versorgungsbereiche derselben Gemeinde. Deshalb fehlt ein überörtlicher Bezug der Regelung. Allein durch die mehrfache Anknüpfung an die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO wird deutlich, dass es sich um eine Regelung in dem Bereich städtebaulicher Planung und nicht der Raumordnung handelt (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 102 des amtlichen Umdrucks). Auch dem Umstand, dass die wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche bereits in § 34 Abs. 3 BauGB geregelt ist, wird deutlich, dass es sich um eine bauplanungsrechtliche Materie handelt.

Mangels Überörtlichkeit steht dem Land für eine solche Regelung keine Kompetenz zu.

- g) Zusätzlich beschneidet die genaue Festlegung der Bereiche, in denen großflächiger Einzelhandel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ festgesetzt werden darf, das verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unverhältnismäßig.

Es wird vorgesehen, dass die Gemeinde großflächiger Einzelhandel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ nur in „zentralen Versorgungsbereichen“ festgesetzt werden darf. Es besteht jedoch kein überwiegendes Allgemeininteresse daran einer Gemeinde vorzuschreiben wo genau großflächiger Einzelhandel festgesetzt werden darf. Nicht das wo, sondern nur das ob und das genaue Ausmaß haben Auswirkungen, die einen starken Eingriff in die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden rechtfertigen könnten.

22. 6.5-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

Mangels überörtlicher Beziehung der Regelung fehlt eine Regelungskompetenz der Länder.

Das Land hat verfassungsrechtlich eine Regelungskompetenz im Rahmen der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Allein durch die Anknüpfung an die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO wird deutlich, dass es sich um eine Regelung in dem Bereich städtebaulicher Planung und nicht der Raumordnung handelt (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 102 des amtlichen Umdrucks).

23. 6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.

- a) Die zentrenrelevanten Sortimente sollen gemäß „Ziel“ 6.5-1 auch durch die Gemeinden festgelegt werden, so dass es an einer abschließenden landesplanerischen Festsetzung fehlt. Das gleiche muss dann für die spiegelbildlichen nicht zentrenrelevanten Sortimente gelten. Diese werden von der gemeindlichen Festsetzung der zentrenrelevanten Sortimente mitbestimmt, so dass eine abschließende landesrechtliche Festlegung und damit auch eine abschließende Abwägung fehlt.
- b) Die zentralen Versorgungsbereiche müssen von der jeweiligen Gemeinde erst noch festgelegt werden. Damit kann keine abschließende Abwägung des „Ziels“ – insbesondere in räumlicher Hinsicht – vorliegen.
- c) Außerdem fehlt eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche. Ein Verweis auf die Rechtsprechung zu im Bauplanungsrecht ergangener Rechtsprechung reicht nicht aus um eine planungsrechtliche Definition zu ersetzen. Das Bauplanungsrecht stellt teilweise auf andere Belange ab und muss andere Ziele verfolgen und Interessen in Ausgleich finden als das Raumordnungsrecht. Diese Unterschiede machen die undifferenzierte Übertragung bauplanungsrechtlicher Rechtsprechung auf eine konkrete raumordnungsrechtliche Zielvorgabe unmöglich.
- d) Die in der Regelung verwendeten Begriffe „Kernsortiment“, „zentraler Versorgungsbereich“, „Verkaufsfläche“ und „Randsortiment“ sind unbestimmt, so dass die Regelung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG an die Bestimmtheit von Raumordnungszielen nicht erfüllt. Die Regelung stellt auch deshalb kein Ziel der Raumordnung dar.
- e) Die Festlegung des zulässigen Umfangs zentrenrelevanter Sortimente bei Vorhaben außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen auf 10 % der Verkaufsfläche ist willkürlich. Es ist nicht zu erkennen, dass ab diesem Schwellenwert besonders schädliche Auswirkungen bestünden, zumal der sich die tatsächliche Größe der

zulässigen Verkaufsflächen durch die prozentuale Ausgestaltung nur nach der Größe des Gesamtvorhabens im Einzelfall richtet.

Die Festlegung fixer Schwellenwerte macht jede Berücksichtigung besonderer Einzelfälle unmöglich und greift massiv in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Aus diesem Grund muss die Festlegung von Schwellenwerten besonders gerechtfertigt sein (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.08.2009 -18/08, Rn. 74 ff. des amtlichen Umdrucks). Eine besondere Rechtfertigung ist nicht erkennbar.

- f) Mangels überörtlicher Beziehung der Regelung fehlt eine Regelungskompetenz der Länder.

Das Land hat verfassungsrechtlich eine Regelungskompetenz im Rahmen der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Die Anforderung, dass ein Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO mit „nicht zentrenrelevanten Sortimenten“ außerhalb eines „zentralen Versorgungsbereichs“ nur einen bestimmten Anteil an „zentrenrelevanten Sortimenten“ als „Randsortimenten“ aufweisen darf, bezieht sich auch auf die Auswirkungen von Vorhaben auf zentrale Versorgungsbereiche derselben Gemeinde. Deshalb fehlt ein überörtlicher Bezug der Regelung. Allein durch die Anknüpfung an die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO wird deutlich, dass es sich um eine Regelung in dem Bereich städtebaulicher Planung und nicht der Raumordnung handelt (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, Rn. 102 des amtlichen Umdrucks).

Mangels Überörtlichkeit steht dem Land für eine solche Regelung keine Kompetenz zu.

- g) Das „Ziel“ 6.5-5 soll dazu dienen, eine Umgehung des „Ziels“ 6.5-2 zu verhindern. Das „Ziel“ 6.5-2 stellt allerdings kein Raumordnungsziel dar, so dass den Gemeinden eine Abwägung und damit auch eine „Umgehung“ zusteht. Das „Ziel“ 6.5-5 stellt daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden als Kernelement der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie dar.

24. 6.5-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Die einheitliche Festlegung einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 m² ist willkürlich. Die Festlegung fixer Schwellenwerte macht jede Berücksichtigung besonderer Einzelfälle unmöglich und greift massiv in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Aus diesem Grund muss die Festlegung von

Schwellenwerten besonders gerechtfertigt sein (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.08.2009 -18/08, Rn. 74 ff. des amtlichen Umdrucks). Eine besondere Rechtfertigung ist nicht erkennbar. Sogar nach der Begründung dieses Grundsatzes im LEP-Entwurf wird ausgeführt, dass „das Gefährdungspotential zentrenrelevanter Randsortimente aufgrund der Heterogenität Nordrhein-Westfalens nicht auf einen allgemeingültigen Wert gebracht werden kann“.

25. 6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Abweichend von den Festlegungen 1 bis 6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Ein Raumordnungsziel darf auch als Regel-Ausnahme-Regelung gefasst werden, ohne seine Zielqualität zu verlieren, so lange die die Voraussetzungen der Ausnahme hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind. Die Ausnahme des „Ziels“ 6.5-7 ist nicht bestimmt genug. Damit ist sowohl das „Ziel“ 6.5-7 nicht als Raumordnungsziel zu sehen, als auch die einzelnen Regelungen der Punkte 6.5-1 bis 6.5-6, da 6.5-7 eine Ausnahme dazu unzureichend regelt.

- a) Die zentralen Versorgungsbereiche müssen von der jeweiligen Gemeinde erst noch festgelegt werden. Damit kann keine abschließende Abwägung des „Ziels“ – insbesondere in räumlicher Hinsicht – vorliegen.
- b) Außerdem fehlt eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche. Ein Verweis auf die Rechtsprechung zu im Bauplanungsrecht ergangener Rechtsprechung reicht nicht aus um eine planungsrechtliche Definition zu ersetzen. Das Bauplanungsrecht stellt teilweise auf andere Belange ab und muss andere Ziele verfolgen und Interessen in Ausgleich finden als das Raumordnungsrecht. Diese Unterschiede machen die undifferenzierte Übertragung bauplanungsrechtlicher Rechtsprechung auf eine konkrete raumordnungsrechtliche Zielvorgabe unmöglich.
- c) Die Regel-Ausnahme-Konstruktion der Regelung 6.5-7 ist ihrerseits nicht ausreichend bestimmt. Die Frage wann „ausnahmsweise“ „geringfügige“ Erweiterungen in Betracht kommen, da „zentrale Versorgungsbereiche“ von Gemeinden nicht „wesentlich“ beeinträchtigt werden, ist keine abgeschlossene Festlegung auf landesplanerischer Ebene, sondern ein Prüfungsauftrag an die Gemeinden, der – mit offenem Ergebnis im Einzelfall – von diesen abgearbeitet werden muss.

Da bereits die „zentralen Versorgungsbereiche“ von den Gemeinden erst noch festgelegt werden müssen, kann auch in Bezug auf die wesentliche Beeinträchtigung keine abschließende landesplanerische Abwägung vorliegen.

26. 6.5-8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

- a) Verbindliche Ziele der Raumordnung bedürfen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG einer abschließenden Abwägung des jeweiligen Träger der Raumordnung. Die zentralen Versorgungsbereiche müssen jedoch von der jeweiligen Gemeinde erst noch festgelegt werden. Allein deshalb kann keine abschließende Abwägung des „Ziels“ – insbesondere in räumlicher Hinsicht – vorliegen. Mangels abschließender landesplanerischer Abwägung ist die Regelung nicht als Ziel der Raumordnung zu qualifizieren.
- b) Außerdem fehlt eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche. Ein Verweis auf die Rechtsprechung zu im Bauplanungsrecht ergangener Rechtsprechung reicht nicht aus um eine planungsrechtliche Definition zu ersetzen. Das Bauplanungsrecht stellt teilweise auf andere Belange ab und muss andere Ziele verfolgen und Interessen in Ausgleich finden als das Raumordnungsrecht. Diese Unterschiede machen die undifferenzierte Übertragung bauplanungsrechtlicher Rechtsprechung auf eine konkrete raumordnungsrechtliche Zielvorgabe unmöglich.
- c) Die Frage wann „zentrale Versorgungsbereiche“ von Gemeinden nicht „wesentlich“ beeinträchtigt werden, ist des Weiteren keine abgeschlossene Festlegung auf landesplanerischer Ebene, sondern ein Prüfungsauftrag an die Gemeinden, der – mit offenem Ergebnis im Einzelfall – von diesen abgearbeitet werden muss.

Da bereits die „zentralen Versorgungsbereiche“ von den Gemeinden erst noch festgelegt werden müssen, kann auch in Bezug auf die wesentliche Beeinträchtigung keine abschließende landesplanerische Abwägung vorliegen.

- d) Das „Ziel“ bezieht sich auf erst noch entstehende Einzelhandelsagglomerationen und damit auf Bezugspunkte, welche zum Zeitpunkt der landesplanerischen Regelung noch gar nicht vorliegen. Insoweit ist eine abschließende landesplanerische Abwägung nicht möglich. Mangels abschließender landesplanerischer Abwägung ist die Regelung nicht als Ziel der Raumordnung zu qualifizieren.

27. 6.5-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung

Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung sind, soweit von § 12 Absatz 3a Satz 1 Baugesetzbuch kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 1, 7 und 8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 2 und 3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 4, 5 und 6 zu entsprechen.

Das „Ziel“ 6.5-10 leidet unter sämtlichen Mängeln der Regelungen auf die sie Bezug nimmt, weshalb auf Anmerkungen zu diesen Regelungen verwiesen wird.

Ergänzend wird betont, dass allein der Bezug des „Ziels“ 6.5-10 auf die Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO und des § 12 Abs. 3a BauGB und vorhabenbezogene Bebauungspläne deutlich machen, dass die Regelung Aspekte der Bauleitplanung und nicht der Raumordnung betrifft und somit die Regelungskompetenz des Landes fehlt.

28. 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

Soweit die konkrete Umsetzung dieses Grundsatzes den Gemeinden überlassen wird, bestehen keine Bedenken. Die Entscheidung welche Siedlungsflächenreserven genau wieder mit Freiraumfunktionen versehen werden sollen, muss, in Anbetracht der Planungshoheit und der Regelungskompetenz des Landes nur für raumordnungsrechtliche und damit überörtlich relevante Aspekte, den Gemeinden überlassen werden.

29. 7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Dieses „Ziel“ geht auf landesplanerischer Ebene sogar über die Regelungsdichte eines normalen Flächennutzungsplans hinaus. Damit bewegt sich dieses „Ziel“ bereits auf der Ebene der Bauleitplanung, wofür den Ländern keine Regelungskompetenz zusteht. Das Land hat eine Regelungskompetenz im Rahmen der „Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 1, 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), nicht aber im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelten Bauleitplanung als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Die Raumordnung unterscheidet sich von der Bauleitplanung dadurch, dass sie übergeordnet und überörtlich ist. Überörtlich ist eine Planung nur, wenn sie das Verhältnis mehrerer Teilräume zueinander zum Gegenstand hat. Ob ein Freiraum auf dem Gemeindegebiet nun als Waldbereich oder als Agrarbereich festgelegt wird, ist nicht überörtlich relevant. Außerdem wird der

untergeordneten Planungsstufe der Gemeinden jeder Ausgestaltungsspielraum für dieses Ziel genommen.

30. 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.

Bezüglich des Artenschutzes ist die Stadt Werl in besonderem Maße in ihren Entwicklungen gehemmt. Abbildung 4 des LEP verdeutlicht in der Darstellung der Ackerflur das NATURA 2000-Gebiet „Europäische Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“; dieses Schutzgebiet überdeckt mehr als ein Drittel des Werler Stadtgebiets. Damit übernimmt die Stadt Werl in großem Ausmaß Biotopverbundfunktionen für das Land NRW. Eine fehlende Kompensation des „Flächenverbrauchs“ durch diese Funktionsübernahme bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gemeinden bezüglich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Darstellung der landesweit schutzwürdigen Schwerpunkträume für den Biotopverbund greift stark in die kommunale Planungshoheit der Stadt Werl ein. Daher fordert die Stadt Werl, das Ziel „Landesweiter Biotopverbund“ aufzugeben und stattdessen den landesweiten Biotopverbund als Grundsatz zu formulieren.

31. 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und - soweit möglich – miteinander zu verbinden.

Bezüglich des Artenschutzes ist die Stadt Werl in besonderem Maße in ihren Entwicklungen gehemmt. Abbildung 4 des LEP verdeutlicht in der Darstellung der Ackerflur das NATURA 2000-Gebiet „Europäische Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“; dieses Schutzgebiet überdeckt mehr als ein Drittel des Werler Stadtgebiets. Damit übernimmt die Stadt Werl in großem Ausmaß Biotopverbundfunktionen für das Land NRW. Eine fehlende Kompensation des „Flächenverbrauchs“ durch diese Funktionsübernahme bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gemeinden bezüglich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Darstellung der landesweit schutzwürdigen Schwerpunkträume für den Biotopverbund greift stark in die kommunale Planungshoheit der Stadt Werl ein. Daher fordert die Stadt Werl, das Ziel „Landesweiter Biotopverbund“ aufzugeben und stattdessen den landesweiten Biotopverbund als Grundsatz zu formulieren.

32. 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle

realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Grundsätzlich findet die Intention zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Zustimmung. Im Falle der NATURA 2000 Gebiete (z.B. dem „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ u.a. im Stadtgebiet Werl) bei möglicher Beeinträchtigung ggf. eine Stellungnahme der EU einzuholen, geht entschieden zu weit. In dieser Vorgehensweise wird eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit gesehen.

33. 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:

Die landesbedeutsamen Flughäfen:

- *Düsseldorf (DUS) und*
- *Köln/Bonn (CGN) sowie*
- *Münster/Osnabrück (FMO)*

sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:

- *Dortmund (DTM),*
- *Paderborn/Lippstadt (PAD) und*
- *Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN).*

Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsverbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.

Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.

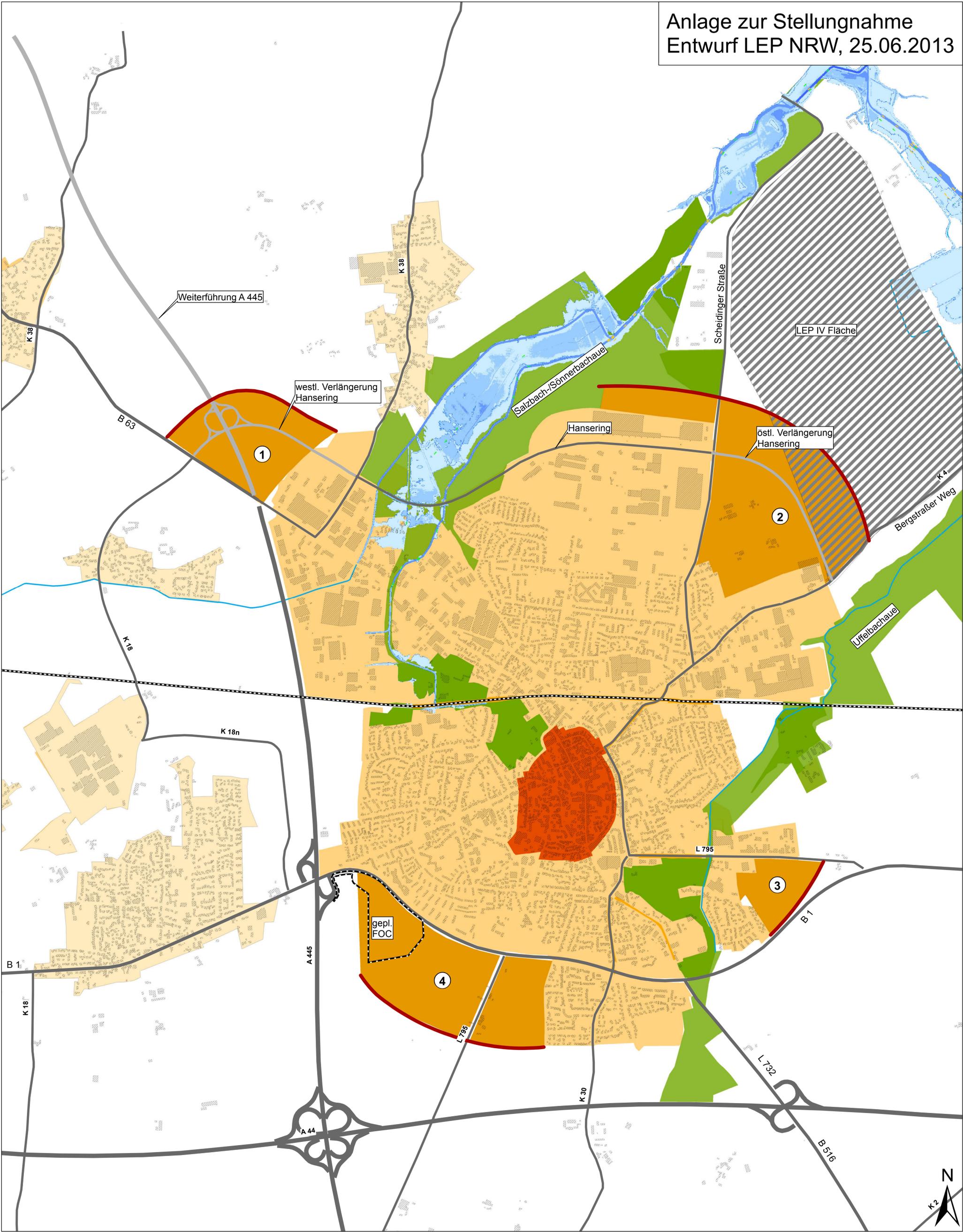
Eine Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen ist nicht sachgerecht und wirkt bei Schaffung eines Systems mit privilegierten und unterprivilegierten Flughäfen wettbewerbsverzerrend, da die Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen dann vom Wohlwollen der landesbedeutsamen Flughäfen abhängt und somit unter Umständen eingeschränkt wird.

Die schnell erreichbaren Flughäfen Paderborn/Lippstadt und Dortmund stellen für die Stadt Werl und die Region Südwestfalen einen wichtigen Standortfaktor dar und dürfen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beschnitten werden. Dieser Standortfaktor wirkt wiederum auch auf die Entwicklung der Wirtschaft im östlichen Teil des Bundeslandes NRW. Hier dürfen keine Standortnachteile für das eher ländlich geprägte Südwestfalen gegenüber den bereits überdurchschnittlich entwickelten Wachstumszentren in NRW entstehen.

Die regionalbedeutsamen Flughäfen Paderborn/Lippstadt und Dortmund erfüllen darüber hinaus nicht nur auf regionaler Ebene, sondern auch innerhalb des gesamten nordrhein-westfälischen Flughafensystems wertvolle Funktionen, nicht zuletzt, wenn es darum geht, bei eingeschränktem oder gestörtem Flugbetrieb an anderen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen als Ausweichflughafen zu dienen oder Entlastungsfunktionen für die mittel- bis langfristig an ihre Kapazitätsgrenzen stoßenden größeren Flughäfen zu bieten.

Anlage:

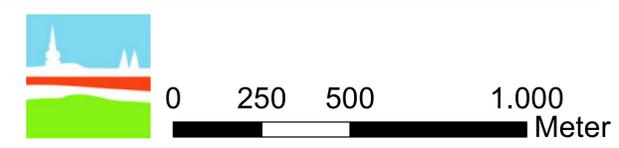
Rahmenplan Siedlungsflächenentwicklung (Stadt Werl, Januar 2014)



- Legende**
- historischer Stadtkern
 - Siedlungsflächen
 - Entwicklung Siedlungsflächen ① bis ④
 - Segmente der ringförmigen Entwicklung

- geschützter Freiraum / Grünfläche
- Überschwemmungsgebiete
- Gewässer
- LEP VI Fläche
- Abgrenzung Entwurf Beb.-Plan Nr. 117 "Am Hellweg"

- Hauptverkehrszüge
- Bahn
- geplante Straßen



**Rahmenplan
Siedlungsflächenentwicklung**

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 998 TOP
---	-------------------------	-------------------------------

zur <input type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am 18.02.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	-------------------------	---

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

05.02.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ III-Pö					

Sachdarstellung:

Windenergieanlagen östlich der Scheidinger Straße

Die Firma mdp aus Oldenburg legte am 28.06.2012 der Stadt Werl die Planung für 2 Windenergieanlagen (Typ Vestas V112, Nabenhöhe von 140 m) mit der Bitte um Änderung des Flächennutzungsplanes zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Bauvorhabens vor. Die Anlagen sind demnach annähernd in der potentiellen Fläche „5“ gemäß der Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl, Büro für Kommunal- und Regionalplanung, Essen 2008, geplant. Auch die Windkraftstudie 2012, aktualisiert Januar 2014, sieht hier eine Potenzialfläche (jetzt Fläche „3“) für eine Windenergienutzung vor. Mit der Planung wurde die Stellungnahme zur Eignung der Fläche als Windenergiestandort der Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung, Jena, vom 22.06.2012 vorgelegt (siehe Anlage 1).

Im Nachgang weiterer Gespräche mit der Verwaltung legte die Firma mdp mit Schreiben vom 30.04.2013 eine überarbeitete Planung, die von einer maximalen Auslegung von bis zu 8 Windenergieanlagen ausgeht, vor. Die Standorte der beantragten Windenergieanlagen sind der Anlage 2 „Auszug Rahmenplan Siedlungsflächenentwicklung“ zu entnehmen, wobei die WEA 1 und die WEA 2 Gegenstand der Planung vom 28.06.2012 sind.

Die Potenzialfläche „3“ ist nach dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan NRW fast vollständig für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben vorgesehen (LEP VI Fläche, siehe Anlage 2). Somit stehen die geplanten Windener-

gieanlagen dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan entgegen und sind daher nicht genehmigungsfähig.

In dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW, Stand 25.06.2013, zu dem bis zum 28.02.2014 Stellung genommen werden kann, ist die derzeit festgelegte LEP VI Fläche nicht mehr vorgesehen. Die Stadt Werl wird zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes eine Stellungnahme abgeben (siehe auch Beschlussvorlage der Stadt Werl Nr. 993). An das von der Landesplanungsbehörde betriebene Beteiligungsverfahren schließt sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der Beschluss des Landtags an. Mit der abschließenden Bekanntmachung wird der neue Landesentwicklungsplan NRW rechtswirksam. Bis zur Rechtswirksamkeit stehen die beantragten Windenergieanlagen dem Landesentwicklungsplan entgegen.

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 4, 5 und 8 sind mit den Zielen des beigefügten „Rahmenplanes Siedlungsflächenentwicklung“ nicht vereinbar, da sie sich innerhalb einer Entwicklungsfläche einschl. eines 250 m Abstandes befinden. Außerdem sind die geplanten Standorte der Windenergieanlagen 1 und 7 außerhalb der Potenzialfläche „3“.

Fazit:

Aus Gründen der Landesentwicklungsplanung und aus Gründen der Siedlungsflächenentwicklung sollte der Flächennutzungsplan der Stadt Werl derzeit nicht geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, derzeit kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl einzuleiten und zunächst die Entscheidung über den Erhalt der LEP VI Fläche im LEP abzuwarten.

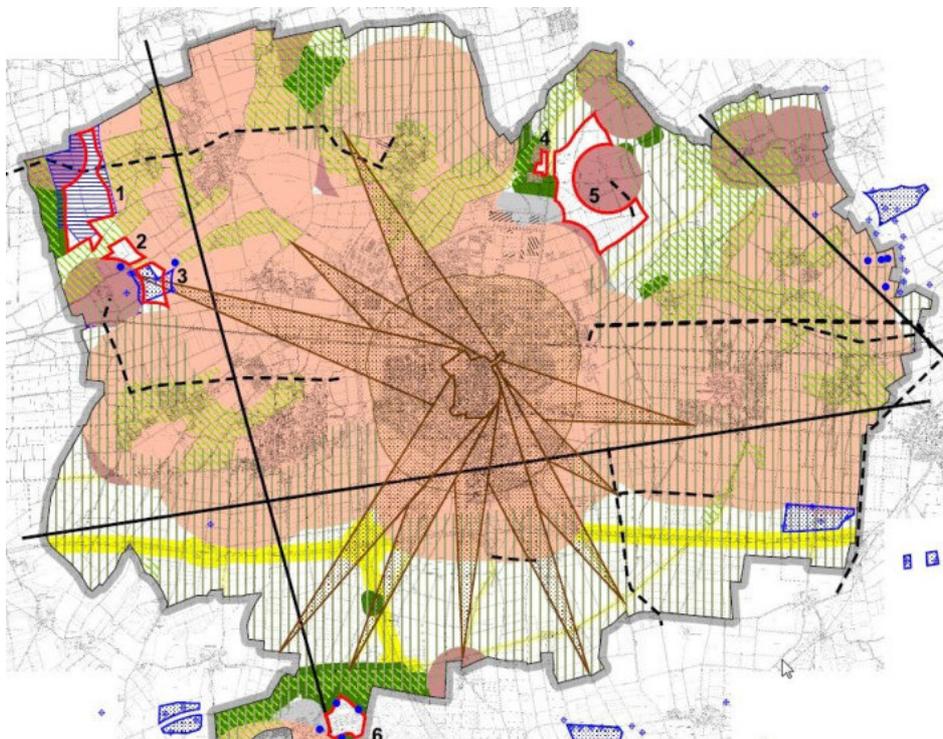
Anlage 1:

Stellungnahme zur Eignung der Fläche als Windenergiestandort der Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung, Jena, vom 22.06.2012

Anlage 2:

Auszug Rahmenplan Siedlungsflächenentwicklung, Stadt Werl, Februar 2014

Stellungnahme zur Eignung der „Potentialfläche 5“ als Windenergiestandort



Standort: Werl
Verzeichnis: 12-068
Erstellt für: mdp GmbH
Am Wendehafen 3
26135 Oldenburg

Objekt: Planung Windkraftanlagen Werl

Auftraggeber: mdp GmbH
Am Wendehafen 3
26135 Oldenburg

Aufgabenstellung: Stellungnahme zur Eignung der Potentialfläche 5 als
Windenergiestandort

Zeitraum der Bearbeitung: Juni 2012

Berichtsdatum: 22.06.2012

Verteiler: 1 x Auftraggeber
1 x Auftragnehmer



Dipl.-Biol. Olaf Müller
Kristina Eritt (M.Sc. Geographie)
Katrín Diehn (Dipl.-Ing.)
Jan Esefeld

GLU GmbH JENA
Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- u. Umweltplanung
Saalbahnhofstraße 27, 07743 Jena

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhabensbeschreibung und Aufgabenstellung.....	4
2 Avifauna und Fledermäuse.....	5
2.1 Themenfeld Avifauna.....	5
2.1.1 Eigene avifaunistische Untersuchungen / aktueller Stand.....	5
2.1.2 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.....	6
2.1.3 Untersuchungsergebnisse Büro Stelzig.....	9
2.2 Themenfeld Fledermäuse.....	12
2.2.1 Eigene Untersuchungen zu Fledermäusen / aktueller Stand.....	12
2.2.2 Untersuchungsergebnisse Büro Stelzig.....	13
3 Schatten- und Schalluntersuchungen.....	15
4 Fazit.....	18
5 Literaturverzeichnis.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vogelarten im Schutzgebiet 4415-401.....	6
Tabelle 2: Zugvögel im Schutzgebiet 4415-401.....	7
Tabelle 3: Liste der windkraftgefährdeten Vögel (Untersuchungen Büro Stelzig).....	10
Tabelle 4: Liste der windkraftgefährdeten Fledermäuse (Untersuchungen Büro Stelzig).....	13
Tabelle 5: Schatten- und Schallwerte.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Potentialfläche 5 innerhalb des Stadtgebietes Werl (BKR 2008).....	4
Abbildung 2: Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (BfN).....	6
Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet Kreis Soest (BFN).....	6
Abbildung 4: Karte zur Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde (Stand 14.03.2003).....	8
Abbildung 5: Planungsstandort.....	9
Abbildung 6: Luftbild Deponie Werl (googleearth).....	9
Abbildung 7: Blick auf die Deponie (12.06.2012).....	11
Abbildung 8: Standorte der Batcorder.....	12
Abbildung 9: Lage der Immissionspunkte.....	15

1 Vorhabensbeschreibung und Aufgabenstellung

Die mdp GmbH mit Sitz in Oldenburg plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen innerhalb der in der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ im Jahr 2008 (BKR) ausgewiesenen Potentialfläche 5 (siehe Abbildung 1). Territorial gehört das betroffene Gebiet zum nördlichen Stadtgebiet Werl im Landkreis Soest des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Das ca. 72,5 ha große Areal befindet sich östlich der Deponie der Entsorgungswirtschaft Soest und der Scheidinger Straße (L795). Die Fläche besteht überwiegend aus großflächigem Ackerland, mit randlichen Höfen und einem Gewässer (Graben).

Folgender Bericht dient der Überprüfung der Eignung dieses Areals für die Nutzung von Windenergie (in diesem Fall 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V112, 140 m Nabenhöhe). Im Vordergrund stehen hierbei Untersuchungen zu den Schwerpunkten „Avifauna/ Fledermäuse“ und „Schatten/Schall“. Datengrundlagen für den Punkt „Avifauna/Fledermäuse“ sind zum einen Erhebungen aus dem Jahr 2012 durch unser Büro und zum anderen die „Ergebnisse eines Umweltberichts mit Artenschutzrechtlicher Prüfung“ des Büro Stelzig (2012a,b). Ergebnisse der Schatten-/Schalluntersuchungen ergeben sich aus eigenen Berechnungen (WindPro). Die Abstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und den einschlägigen Schutzgebieten liegen bei ca. 250 – 450 m.

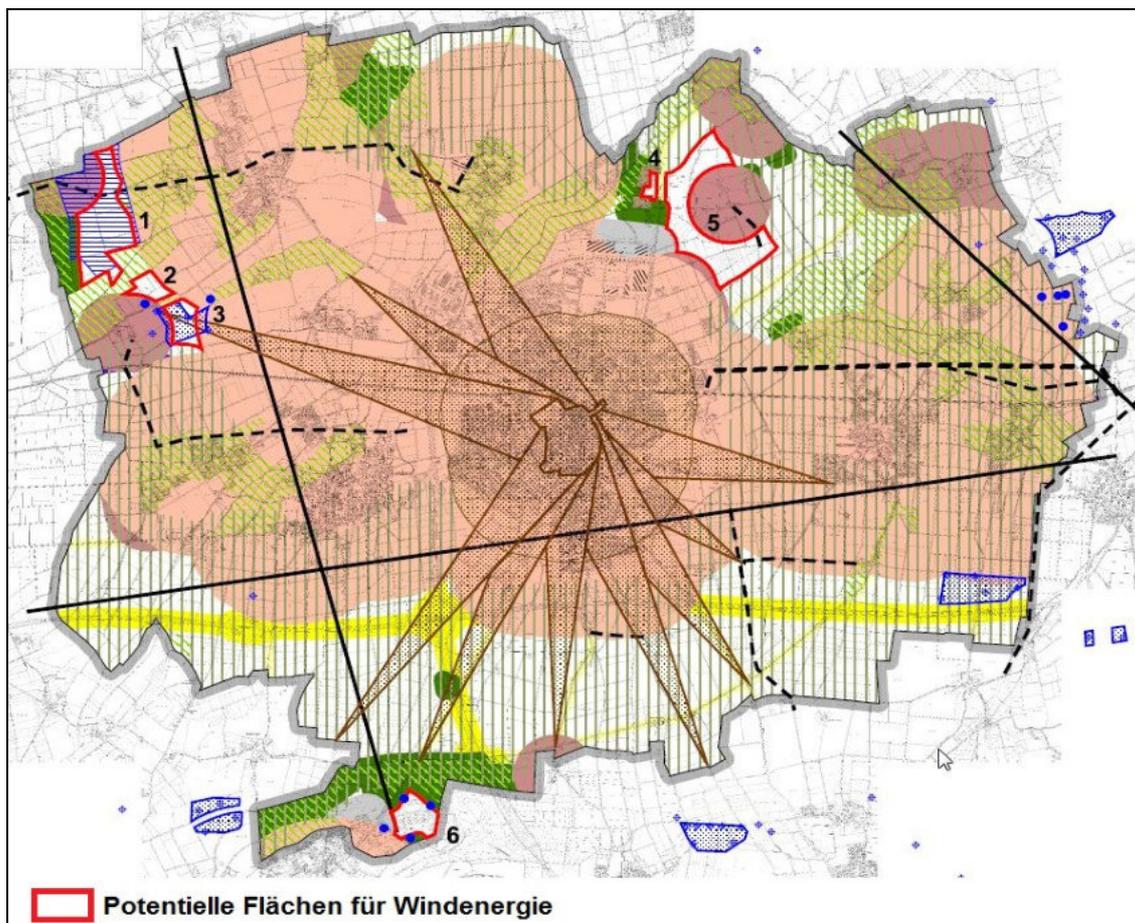


Abbildung 1: Lage der Potentialfläche 5 innerhalb des Stadtgebietes Werl (BKR 2008)

2 Avifauna und Fledermäuse

2.1 Themenfeld Avifauna

2.1.1 Eigene avifaunistische Untersuchungen / aktueller Stand

Das Untersuchungsgebiet um die geplanten Windkraftanlagen wird seit dem Frühjahr dieses Jahres regelmäßig auf Vögel untersucht. Das Gebiet der Potentialfläche wird überwiegend von Offenlandbereichen (Ackerflächen) geprägt. Innerhalb des Untersuchungsraumes liegt ebenfalls die Deponie Werl. Die Deponieoberfläche ist zwischenzeitlich vollständig mit einer Oberflächenabdeckung versehen.

In einem Untersuchungsradius von ca. 1.200 m um die Potentialfläche konnten bisher an Großvögeln Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Sperper, Graureiher, Stockente, Nil- und Kanadagans beobachtet werden. Außerdem befindet sich ein aktiver Mäusebussardhorst auf dem Deponiegelände. Andere planungsrelevante Arten wurden bisher nicht gesichtet. Es war jedoch auffällig, dass die Deponie sehr stark von Rabenkrähen und Dohlen frequentiert wird. Diese sind jedoch auf Artenebene nicht planungsrelevant.

Des Weiteren wurden insbesondere Singvögel erfasst wie sie auch unter 2.1.3 bereits beschrieben sind. Hierunter sind keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden keine Brutnachweise planungsrelevanter Arten erbracht.

Die Ergebnisse dieser avifaunistischen Untersuchungen führen zu der Aussage, dass das Gebiet aufgrund der geringen Frequentierung inzwischen weniger bedeutungsvoll für die Avifauna ist als noch vom Büro Stelzig festgestellt (siehe Ausführungen hierzu unter 2.1.3). Stark planungsrelevante Arten wie bspw. Rotmilane wurden bisher nicht gesichtet. Die Untersuchung der angrenzenden Waldbereiche, die potentiell als Horststandorte in Betracht zu ziehen sind, sowie potentiell geeignete Einzelbäume, erbrachten keinen Horstnachweis. Unter der Berücksichtigung dieser Zwischenergebnisse (Brutzeit nahezu abgeschlossen), wird die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen innerhalb der Potentialfläche 5 keine erhebliche Beeinträchtigung der Brutvogelzönose insbesondere geschützter oder gefährdeter Arten zur Folge haben, die eine Nichtzulässigkeit des Vorhabens begründen würde.

Der traditionelle Anbau von Gemüse und Kohl in den Monaten März bis September auf den Ackerflächen der Potentialfläche 5 wird gegen Frass durch die Errichtung und den Betrieb von Schussanlagen geschützt. Die regelmäßig abgefeuerten Schreckschüsse verbrämen die Vögel von diesen Feldern. Damit sind die Flächen um den geplanten Anlagenstandort bereits hochgradig gestört und insbesondere die stöempfindlichen planungsrelevanten Arten dürften zum großen Teil (zumindest in den Sommermonaten) ohnehin vertrieben werden. Diese Abschreckungsmethode wird auch nach dem Bau der Planungsanlagen auf den umliegenden Feldern umgesetzt, wodurch sich außerdem das Schlagrisiko vertreibungsbedingt verringert.

2.1.2 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Innerhalb der Potentialfläche 5 werden keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht berührt. Nördlich und östlich unmittelbar angrenzend an die Potentialfläche befinden sich zwei Schutzgebiete - das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Abbildung 2) sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes Kreis Soest (Abbildung 3), wobei nur das Vogelschutzgebiet aufgrund planungsrelevanter Arten folgend genauer betrachtet wird. Die Abstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und den einschlägigen Schutzgebieten liegen bei ca. 250 – 450 m.

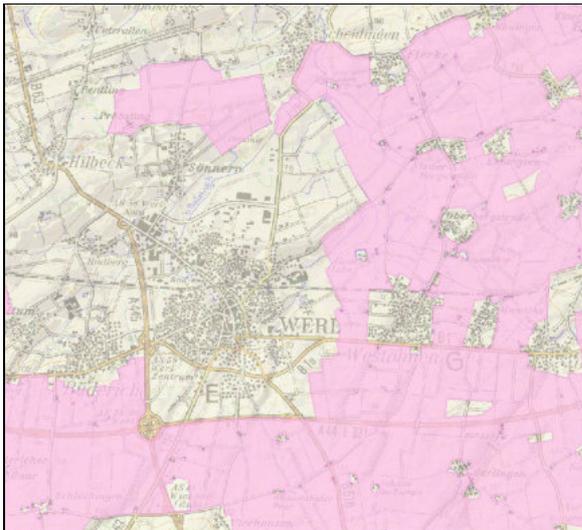


Abbildung 2: Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (BfN)

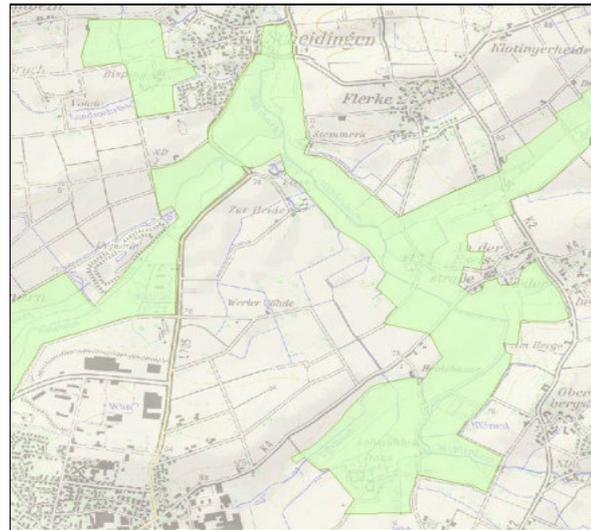


Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet Kreis Soest (BfN)

Das fast 500 km² große Vogelschutzgebiet Hellwegbörde umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lössböden (BfN 2012). Die Landschaft fällt von Süd nach Nord ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer. Laut BfN (2012) existieren innerhalb dieses EU-Vogelschutzgebietes verschiedene Vogelarten. Tabelle 1 zeigt die Vogelarten nach Anhang I VRL.

Tabelle 1: Vogelarten im Schutzgebiet 4415-401

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule
<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer

Bericht 12-068: mdp - werl

<i>Falco columbarius</i>	Merlin
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregelpfeifer
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer

Weiterhin sind folgende Zugvögel vertreten (nach Artikel 4 (2) VRL) (Tabelle 2):

Tabelle 2: Zugvögel im Schutzgebiet 4415-401

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Lanius excubitor</i>	Nördlicher Raubwürger
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

Das Schutzgebiet weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Sehr bedeutsam sind auch die Rastbestände von Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan. Das Vogelschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rastende Vogelarten offener Lebensräume wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper (LANUV 2010).

Schutzziel ist die Erhaltung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegend ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft. Es existiert ein besonderes Schutzprogramm zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten (ebd.).

Bedeutung des Vogelschutzgebietes für die Potentialfläche 5 (Windenergienutzung)

Zu Betrachten sind in diesem Zusammenhang die grundsätzlichen Auswirkungen auf das Schutzziel des Gebietes. Die Unterschutzstellung würdigt hierbei das Vorkommen der o.g. Arten. Jedoch schließt die Gebietskulisse grundsätzlich die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht aus. **Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzobjekte und -ziele des Vogelschutzgebietes**

„Hellwegbörde“ sind durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

Zwar gestalten sich die Abstände zwischen den geplanten Windkraftanlagen und den Grenzen des Schutzgebietes als verhältnismäßig gering, allerdings sind im Umfeld von bis zu 1.200 m keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Hinsichtlich der „Karte zur Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ kommt dem Betrachtungsraum zwar eine Bedeutung als „Interessengebiet Wiesenweihe“ zu, jedoch wird dieser Raum zur weiteren Siedlungsentwicklung vorgesehen (siehe auch Abbildung 4).

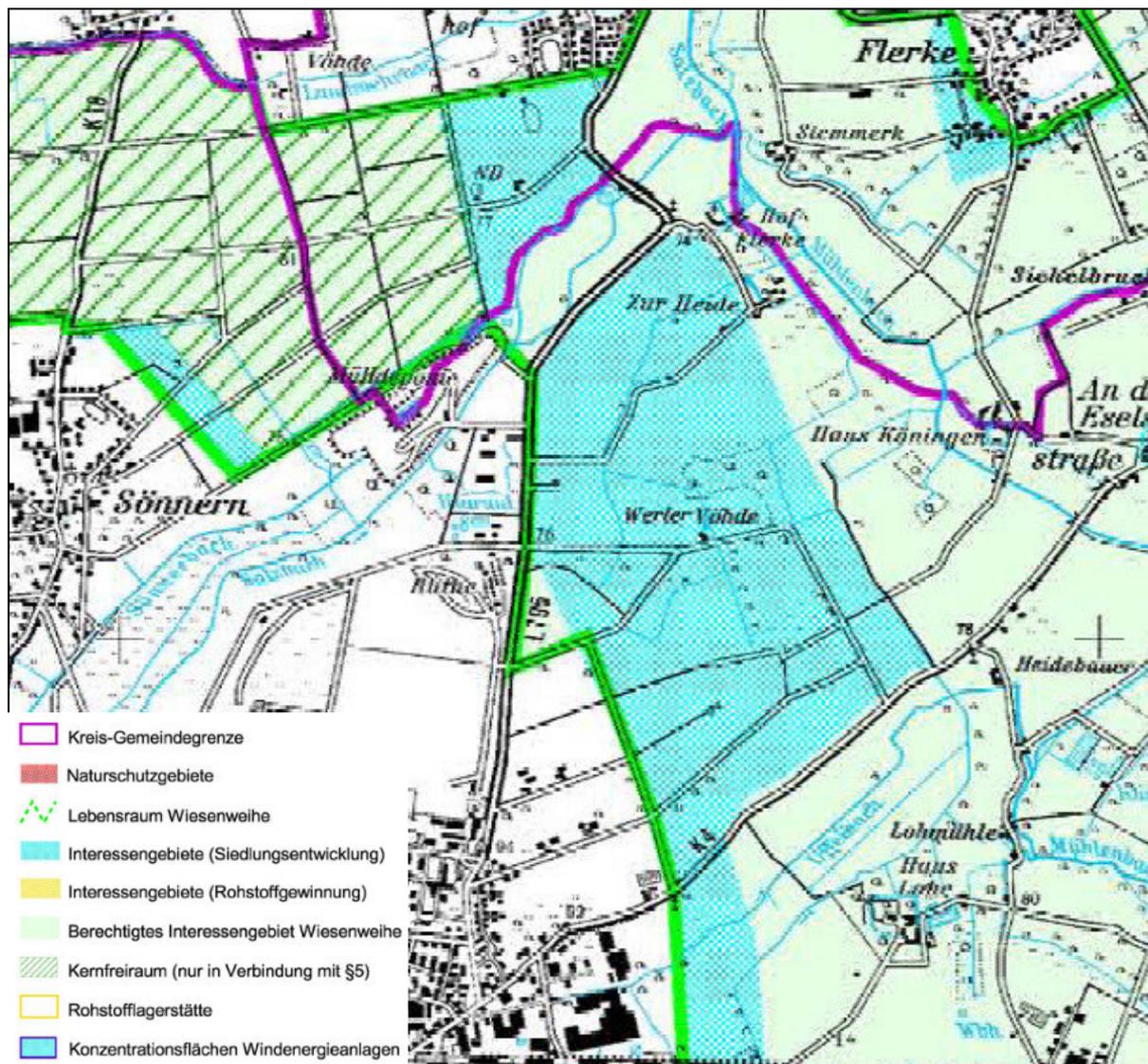


Abbildung 4: Karte zur Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde (Stand 14.03.2003)

Rund 1.000 m nördlich der Potentialfläche 5 sowie südöstlich von der Stadt Werl befinden sich bereits weitere Windkraftanlagen, die direkt im Vogelschutzgebiet errichtet wurden. Damit ist bereits eine Vorbelastung der Region gegeben.

2.1.3 Untersuchungsergebnisse Büro Stelzig



Abbildung 5: Planungsstandort

Im Januar 2012 veröffentlichte das Büro Stelzig den „Umweltbericht zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl“ (Büro Stelzig 2012a) und eine „Artenschutzrechtliche Prüfung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl“ (Büro Stelzig 2012b). Auftraggeber war die KonWerl Zentrum GmbH. Geplant war die Errichtung eines Hybridkraftwerks auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Werl, was durch die Kombination von Wind- und Solarenergie sowie einer Biogasanlage betrieben werden sollte. **Die für die Planung dieses Kraftwerks erhobenen Daten über avifaunistische Untersuchungen können zur Bewertung des jetzt geplanten Vorhabens nur bedingt herangezogen werden.**

Während der zugrundeliegenden Erfassungen war insbesondere der südöstliche Teil der Hausmülldeponie Werl noch nicht mit einer Oberflächenabdeckung versehen. Zwischenzeitlich ist dieser Bereich abgedeckt und bewachsen (siehe Abbildung 6).



Abbildung 6: Luftbild Deponie Werl (googleearth)

Des Weiteren gab es in den vorliegenden Berichten keinerlei Aussagen zu den konkreten Horststandorten, zu Raumnutzungsmustern und Häufigkeitsverteilungen. Vielmehr wurden die Aussagen sehr allgemein gehalten und sind somit kaum nachvollziehbar.

Während die vorliegenden Berichte von der Errichtung zweier Windenergieanlagen im unmittel-

baren Nahbereich der Deponie und Kompostierungsanlage ausgehen (Abstand < 20 m), liegen die nunmehr geplanten Standorte zwischen 200m und 700 m entfernt.

Dennoch werden die dargestellten Daten einer Gesamtbetrachtung unterworfen und kritisch hinterfragt.

Brutvögel:

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (6000 m Radius um das Deponiegelände) wurden mindestens 100 Vogelarten als Brutvögel (dabei bei wenigen nur Brutverdacht) festgestellt. Davon brüten mehrere Arten mit Gefährdungseinstufungen der Roten Listen und Arten, die regional selten bzw. Schutzobjek-

te des Vogelschutzgebietes sind. Einige dieser Arten kommen im Umfeld der Deponie in bemerkenswert hoher Zahl vor. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutgebiet kann daher insgesamt als hoch bis sehr hoch eingestuft werden (Büro Stelzig 2012a:9f.).

Greifvögel/Großvögel:

Das erweiterte Untersuchungsgebiet hat als Brutgebiet für Greifvögel eine herausragende Bedeutung. Es konnten jeweils mehrere Brutpaare (Rot- und Schwarzmilan, Wander- und Baumfalke, Rohr- und Wiesenweihe) nachgewiesen werden. So wurde festgestellt, dass insbesondere die Milane z.T. aus entferntliegenden Brutrevieren kommen und auf der Deponie Nahrung suchen (vor allem Frühjahr/Sommer). Die Deponie gilt als „Futtermagnet“. Aufgrund der anziehenden Wirkung der Kompostierungsanlage und des damit verbundenen guten Nahrungsangebots liegt die Zahl der Vogelbeobachtungen an der Deponie deutlich über dem Durchschnitt (Büro Stelzig 2012a:10).

Die avifaunistischen Untersuchungen des Büro Stelzig ergaben eine Liste von mindestens 24 Vogelarten, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind (Tabelle 3).

Tabelle 3: Liste der windkraftgefährdeten Vögel (Untersuchungen Büro Stelzig)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Accipiter gentilis</i>	<i>Habicht</i>
<i>Accipiter nisus</i>	<i>Sperber</i>
<i>Ardea cinereas</i>	<i>Graureiher</i>
<i>Anthus pratensis</i>	<i>Wiesenpieper</i>
<i>Buteo buteo</i>	<i>Mäusebussard</i>
<i>Circus aeruginosus</i>	<i>Rohrweihe</i>
<i>Coturnix coturnix</i>	<i>Wachtel</i>
<i>Circus pygargus</i>	<i>Wiesenweihe</i>
<i>Falco subbuteo</i>	<i>Baumfalke</i>
<i>Falco tinnunculus</i>	<i>Trumfalke</i>
<i>Corvus frugilegus</i>	<i>Saatkrähe</i>
<i>Milvus milvus</i>	<i>Rotmilan</i>
<i>Pernis apivorus</i>	<i>Wespenbussard</i>
<i>Anthus trivialis</i>	<i>Baumpieper</i>
<i>Alauda arvensis</i>	<i>Feldlerche</i>
<i>Pandion haliaetus</i>	<i>Fischadler</i>
<i>Gyps fulvus</i>	<i>Gänsegeier</i>
<i>Corvus corax</i>	<i>Kolkrabe</i>
<i>Corvus frugilegus</i>	<i>Saatkrähe</i>
<i>Corvus corone</i>	<i>Rabenkrähe</i>
<i>Grus grus</i>	<i>Kranich</i>
<i>Larus div. spezieis</i>	<i>Möwen diverse Arten</i>
<i>Falco peregrinus</i>	<i>Wanderfalke</i>
<i>Vanellus vanellus</i>	<i>Kiebitz</i>

Die in Tabelle 3 aufgelisteten Vögel können potentiell durch den Bau des Hybridkraftwerks (speziell der Windkraftanlagen) betroffen sein. Sie wurden deshalb durch das Büro Stelzig im Rahmen von „Art-für-Art-Protokollen“ in Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände überprüft. Ergebnisse dieser Prüfung sind:

- die Tötung planungsrelevanter avifaunistischer Arten durch das Teilprojekt Windenergieanlagen kann auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht für alle Arten ausgeschlossen werden (Büro Stelzig 2012b:19)
- für die Vogelarten Habicht, Saatkrähe, Rabenkrähe, Kolkrabe, Mäusebussard, diverse Möwenarten, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe besteht bei Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko
- erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Da regelmäßig Flüge im Bereich der geplanten WEA beobachtet wurden, würde es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verlusten einzelner Brutvögel kommen. Auch die jungen Nichtbrüter (Schwarz- und Rotmilan) wären im Zusammenhang mit regelmäßigen Verfolgungsflügen, Thermikkreisen usw. einem stark erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt (ebd.:18f.). Im Ergebnis ist insgesamt festzustellen, dass der Bau von WEAs an dem Deponiestandort *sehr große Risiken* mit sich bringt. Artenschutzrechtliche und FFH-Aspekte sprechen eindeutig *gegen den Standort*, da erforderliche Abstandskriterien nicht eingehalten werden (Büro Stelzig 2012a:19, 2012b:21).

Bewertung für die Potentialfläche 5 (Windenergienutzung)

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen des Büro Stelzig mit artenschutzrechtlicher Prüfung wurden eingehend hinterfragt. Die Untersuchungen beziehen sich auf einen Untersuchungsraum mit einem Radius von rund 6 km um die geplanten Anlagenstandorte. Grundsätzlich werden die Ergebnisse auf die Nähe zur Deponie und Kompostierungsanlage abgestellt. Somit relativieren sich die Aussagen in den Gutachten erheblich. Die Attraktivität ist v.a. auf die Anziehungskraft der Deponie als Nahrungsquelle zurückzuführen.

Zwischenzeitlich ist die Deponie jedoch vollständig abgedeckt und mit Gras überwachsen und wird nicht mehr genutzt (siehe Abbildung 7), so dass das erhöhte Nahrungsangebot reduziert wird und die Vögel sich in anderen Arealen Nahrung suchen werden. Die Deponie wird außerdem in Zukunft sukzessionsbedingt mehr und mehr verbuschen, sodass sie noch weiter an Attraktivität als Nahrungssuchgebiet für Greif- und Krähenvögel verlieren wird. Damit einhergehen wird eine



Abbildung 7: Blick auf die Deponie (12.06.2012)

starke Abnahme der den Luftraum um die Deponie nutzenden Großvögel eintreten (wie derzeit

bereits zu beobachten). Den bedeutendsten Faktor stellt jedoch der deutlich vergrößerte Abstand der geplanten Anlagen zu den Kompostierungsflächen dar. Sie werden zwischen 200m und 700m entfernt liegen. Damit werden die Risiken des Vogelschlages derartig gemindert, dass von erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen nicht ausgegangen werden kann. Weitere Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Bereich der geplanten Anlagen ließen das verbleibende Risiko weiter minimieren.

Hinsichtlich der im Untersuchungsraum vorkommenden Singvögel liegen keinerlei Erkenntnisse vor die auf ein erhebliches Risiko hinweisen.

2.2 Themenfeld Fledermäuse

2.2.1 Eigene Untersuchungen zu Fledermäusen / aktueller Stand

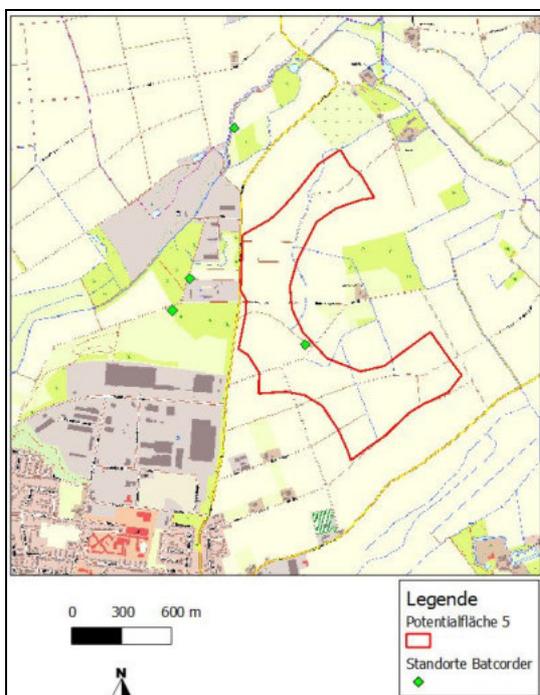


Abbildung 8: Standorte der Batcorder

Die Kartierungen der Fledermäuse erfolgten mittels des Aufstellens von Batcordern an vier verschiedenen Standorten (siehe Abbildung 8), sowie mittels Gebietsbegehungen mit Handdetektoren. Die Auswertung der Aufnahmen zeigen Aufzeichnungen der Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, sowie Rauhauffledermaus und Zweifarbfledermaus. Hierbei dominierte die Zwergfledermaus gegenüber den übrigen Nachweisen.

Wie die Begehungen zeigten, kommen Fledermäuse primär im unmittelbaren Nahbereich der Waldränder und im Feldgebiet entlang von Hecken und Baumreihen vor. Es entspricht dem zu erwartenden Verteilungsmuster (verstärktes Vorkommen von Insekten). Die Flugbewegungen beschränken sich i.d.R. auf Höhen die im Bereich der Baumwipfel bzw. knapp darüber liegen (ca. 20 m). Offenes Feld wird

meist gemieden. Lediglich der Große Abendsegler ist regelmäßig über freiem Feld in Höhen über 20m zu finden. Die geplanten Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 140 m auf, wobei die Rotorblätter auf einer Höhe von 84 m ihren Durchschlag haben. Vereinzelt wird auch in diesen Höhen gejagt. Allerdings sind bei derzeitigem Stand der Technik Erfassungen in dieser Höhe zuverlässig nicht möglich. Somit ist eine belastbare Aussage über Art, Anzahl und Intensität in den relevanten Höhen nicht abschließend möglich. Allerdings läßt sich aus der Intensität des Vorkommens in der dedektierbaren Höhe (Boden + 50 m sowie Sichtbeobachtungen des Gr. Abendseglers in der Dämmerung) Hinweise auf das Potential ableiten. Derzeit gehen wir auf der Grundlage eigener Beobachtungen von keinem erheblichen Risiko aus.

2.2.2 Untersuchungsergebnisse Büro Stelzig

Das Büros Stelzig erläutert in seinen Berichten auch die Untersuchungsergebnisse über das Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet (Periode 2011). Im Rahmen der Untersuchungen wurden 8-9 Fledermausarten nachgewiesen. Während der gesamten Saison dominierten Zwerg- und Wasserfledermaus sehr stark (Büro Stelzig 2012a:9). Die Zwergfledermaus hat wohl Quartiere in allen Ortschaften der Umgebung, die größte Kolonie dabei südlich des Untersuchungsgebietes in Werl. Die Wasserfledermaus hat vermutlich ein Koloniequartier im Waldbestand südlich der Kläranlage. Während der Zugzeiten im Herbst (August bis Oktober) konnten außerdem Abendsegler und Rauhaufledermaus regelmäßig und Zweifarbfledermaus vereinzelt nachgewiesen werden. Als Jagdhabitats sind vor allem die diversen Teiche im Deponiegelände von Bedeutung. Größere Ansammlungen von jagenden Abendseglern wurden während der Untersuchung nur im Bereich des Regenrückhaltebeckens Sönnern beobachtet (ebd.)¹.

Im Hinblick auf die Fledermausfauna beschränken sich potentielle Konflikte im Wesentlichen auf das Kollisionsrisiko an den geplanten WEA. Relevant sind hier vor allem Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zweifarbfledermaus, eingeschränkt auch die Zwergfledermaus. Dem erhöhten Kollisionsrisiko könnte durch Abschaltzeiten in der konfliktrelevanten Jahreszeit bei Windgeschwindigkeiten <7m/s begegnet werden. Allerdings konnten im Rahmen der Untersuchungen keine erhöhte/außergewöhnlich Konzentration von Fledermäusen im Bereich der Standorte der WEA festgestellt werden, daher müsste die Notwendigkeit von Abschaltungen im Rahmen eines betriebsbegleitenden Monitoring geklärt werden (Büro Stelzig 2012a:17). Weitere erhebliche Konflikte durch die Planungen sind nicht zu erwarten, da die betroffenen Flächen keine wesentlichen Habitatfunktionen für Fledermäuse aufweisen.

Die Fledermausuntersuchungen des Büros Stelzig beruhen auf Bat-Detektoren und Horchboxen und ergeben folgende Liste von planungsrelevanten Arten (Tabelle 4).

Tabelle 4: Liste der windkraftgefährdeten Fledermäuse (Untersuchungen Büro Stelzig)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaufledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarfledermaus

Die in Tabelle 4 aufgelisteten Fledermäuse können potentiell durch den Bau des Hybridkraftwerks (speziell der Windkraftanlagen) betroffen sein. Sie wurden deshalb durch das Büro Stelzig im Rahmen von „Art-für-Art-Protokollen“ in Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände überprüft. Ergebnis dieser Prüfung ist:

- für die Fledermausarten kann durch Abschaltung der WEA in windarmen Nächten

¹ Anmerkung: das Regenrückhaltebecken liegt ca. 1.500 m von der nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage entfernt.

Bericht 12-068: mdp - werl

(Windgeschwindigkeiten $< 7\text{m/s}$) im Zeitraum ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zwischen Ende Juli und Mitte Oktober das Verlustrisiko voraussichtlich um $> 95\%$ gesenkt werden

Bewertung für die Potentialfläche 5 (Windenergienutzung)

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchung zeigen, dass kein erhöhtes Risiko beim Bau von Windkraftanlagen innerhalb der Potentialfläche 5 vorliegt. Die Potentialfläche liegt weiter im offenen Feld, welches ohnehin von Fledermäusen weniger genutzt wird, als das strukturreiche Gebiet um das geplante Hybridkraftwerk.

Hinsichtlich der eigenen Daten und der von Stelzig sei auf einschlägige Regelungen (Abschaltzeiten unter definierten Windbedingungen/Temperaturen und Niederschlägen) verwiesen. Hier ist im Zweifelsfall ein Monitoring zur Überprüfung der Vorkommen ein probates Mittel.

Ein erhebliches anlagenbedingtes Risiko ist auf der Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Ergebnisse nicht erkennbar.

3 Schatten- und Schalluntersuchungen

Für die zwei geplanten Anlagen Vestas V112 wurden am Standort Werl an insgesamt 22 Immissionspunkten die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte der Schall- und Schattenbelastung überprüft. Als Immissionspunkte werden dabei die den Standorten der Windenergieanlagen nahe liegenden bewohnten Gebäude in den Ortschaften bzw. Hofstellen rund um die geplanten Anlagen gewählt. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Lage der Immissionspunkte zu den geplanten Anlagen.

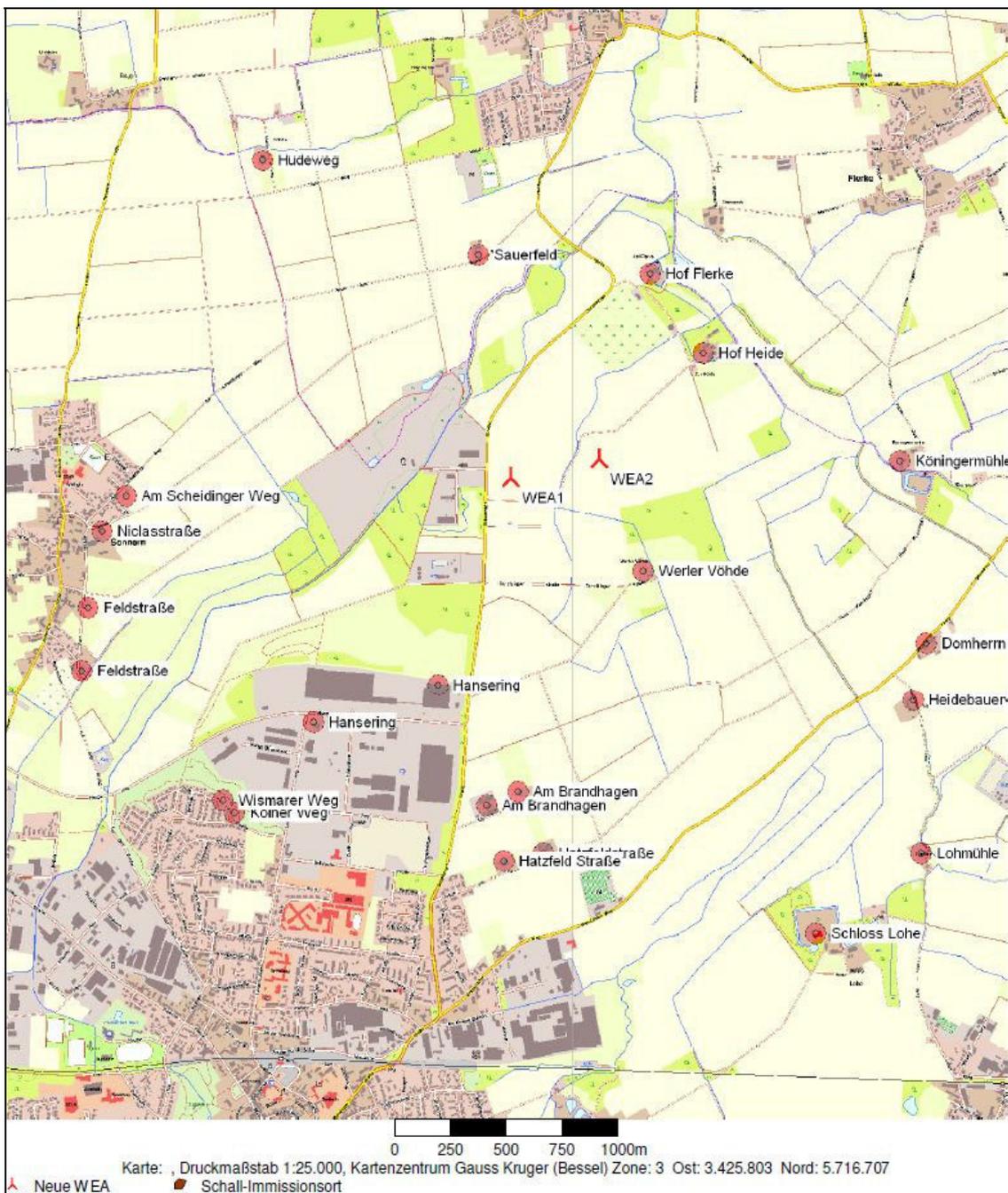


Abbildung 9: Lage der Immissionspunkte

Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen sind neben der TA Lärm (1998) die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) (2002a). Die Berechnungen beziehen sich auf die Richtwerte der Beurteilungszeiten nachts von 22:00 bis 6:00 Uhr. Für die Berechnungen des periodischen Schattenwurfes werden die ebenfalls vom LAI (2002b) verfassten Schattenwurf-Hinweise berücksichtigt, in denen u.a. Empfehlungen für Richtwerte formuliert werden.

Tabelle 5 fasst die Berechnungsergebnisse für den Schattenwurf und die Schallimmissionen zusammen und stellt die ermittelten Werte den einschlägigen Richtwerten gegenüber. Überschreitungen der Richtwerte sind in der Tabelle grau hervorgehoben.

Tabelle 5: Schatten- und Schallwerte

IP / Bezeichnung		Schattenwurf *		Schallimmissionen	
		Richtwert [Std./Tag]	Max. Schatten [Std./Tag]	Richtwert ** [dB(A)]	Schalldruckpe- gel [dB(A)]
IP 01	Werler Vöhde	0:30	0:00	45,0	43,9
IP 02	Am Brandhagen	0:30	0:00	50,0	31,8
IP 03	Am Brandhagen	0:30	0:00	45,0	32,5
IP 04	Hatzfeld Straße	0:30	0:00	45,0	29,9
IP 05	Hatzfeld Straße	0:30	0:00	45,0	30,3
IP 06	Hansering	0:30	0:00	50,0	31,7
IP 07	Hansering	0:30	0:00	50,0	36,3
IP 08	Kölner Weg	0:30	0:00	40,0	27,6
IP 09	Wismarer Weg	0:30	0:00	45,0	27,6
IP 10	Feldstraße	0:30	0:00	45,0	26,3
IP11	Feldstraße	0:30	0:00	45,0	27,1
IP 12	Niclasstraße	0:30	0:00	45,0	28,0
IP 13	Am Scheidinger Weg	0:30	0:00	45,0	28,8
IP 14	Hudeweg	0:30	0:00	45,0	28,9
IP 15	Sauerfeld	0:30	0:24	45,0	36,9
IP 16	Hof Flerke	0:30	0:25	45,0	38,0
IP 17	Hof Heide	0:30	1:02	45,0	40,6
IP 18	Löningermühle	0:30	0:19	45,0	31,9
IP 19	Domherrnkamp	0:30	0:00	45,0	29,4
IP 20	Heidebauerweg	0:30	0:00	45,0	28,8
IP 21	Lohmühle	0:30	0:00	45,0	25,8
IP 22	Schloss Lohe	0:30	0:00	45,0	25,8

* astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer

** Richtwert Außenbereich / Dorf- u. Mischgebiet 45,0 dB(A)
 Richtwert Gewerbegebiet 50,0 dB(A)
 Richtwert Allgemeines Wohngebiet 40,0 dB(A)

Bericht 12-068: mdp - werl

Überschreitungen der Richtwerte wurden nur bei der Ermittlung der Beschattungsdauer am Immissionsort 17 - Hof Heide festgestellt. Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schattenwurfimmissionen sind für die geplanten WEA erforderlich. Mit dem Betrieb einer Schattenabschaltautomatik kann die Einhaltung der Richtwerte gewährleistet werden.

Die Berechnungsergebnisse zeigen keine Überschreitungen der Schallimmissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten.

Die ausführlichen Ergebnisse der Schatten-/Schallberechnungen sind im Anhang einzusehen.

4 Fazit

Die mdp GmbH mit Sitz in Oldenburg plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 (140 m Nabenhöhe) innerhalb der in der „Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl“ im Jahr 2008 (BKR) ausgewiesenen Potentialfläche 5.

Um die Eignung dieser Potentialfläche als Windenergiestandort zu überprüfen, wurden in vorliegender Stellungnahme die Themenfelder Avifauna, Fledermäuse und Schatten/Schall genauer untersucht. Neben eigenen Kartierungen und Berechnungen wurden die Ergebnisse eines Umweltberichts mit Artenschutzrechtlicher Prüfung des Büros Stelzig für ein Hybridkraftwerk auf dem Deponiegelände (mit 2 Windkraftanlagen) interpretiert.

Aufgrund des großen Untersuchungsradius von 6.000 m sowie insbesondere der noch „geöffneten Deponie“ als Nahrungsquelle für Vögel konnte das Büro Stelzig im Zeitraum April bis Juli 2011 eine Vielzahl an planungsrelevanten Vogelarten nachweisen. Aufgrund der Abdeckung der Deponie und deren zunehmender Verbuschung und Vergrasung ist dieser Zustand jedoch nicht mehr gegeben. Das Deponiegelände hat deutlich an Anziehungskraft vor allem für Greifvögel verloren. Die Attraktivität der Kompostierungsanlage ließe sich durch geeignete Minderungsmaßnahmen erheblich reduzieren. Die eigenen Kartierungen im Mai/Juni 2012 untermauern diese Aussage, da im näheren Untersuchungsradius (1.200 m um die Potentialfläche) nur vereinzelt planungsrelevante Arten, wie Mäusebussarde und Rohrweihen kartiert wurden. Stark relevante Arten, wie Rotmilane wurden nicht gesichtet. Außerdem liegen die geplanten Anlagen im Umfeld von Flächen, die durch Schussanlagen zeitweise stark gestört sind. Der zu erwartende Einfluss der Anlagen wird sich damit als wesentlich weniger gravierend als vom Büro Stelzig für das Hybridkraftwerk angenommen darstellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Arten oder Artengruppen werden nicht erwartet. Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen zeigen sowohl bei der Studie des Büros Stelzig, als auch bei eigenen Kartierungen kein erhöhtes Risiko beim Bau von Windkraftanlagen.

Zum Themenpunkt Schatten/Schall wurden Immissionsorte festgelegt und Berechnungen im WindPro vorgenommen. Die Überschreitungen der Richtwerte wurden nur bei der Ermittlung der Beschattungsdauer am Immissionsort 17 - Hof Heide festgestellt. Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schattenwurfimmissionen sind für die geplanten WEA erforderlich. **Mit dem Betrieb einer Schattenabschaltautomatik kann die Einhaltung der Richtwerte gewährleistet werden. Die Berechnungsergebnisse zeigen keine Überschreitungen der Schallimmissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten.**

5 Literaturverzeichnis

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2012): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete. 4415-401 Vogelschutzgebiet Hellwegbörde <[http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1\[detail\]=spa&tx_n2gebiete_pi1\[sitecode\]=DE4415401](http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=spa&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE4415401)> (Stand: 2012-02-01) (Zugriff: 2012-06-07).

BKR Essen – Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen (2008): Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl. Essen.

Büro Stelzig (2012a): Umweltbericht zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl. Ver- und Entsorgungszentrum „Scheidinger Straße“. Auftraggeber: KonWerl Zentrum GmbH. aufgestellt am: 01.02.2012.

Büro Stelzig (2012b): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl. Ver- und Entsorgungszentrum „Scheidinger Straße“. Auftraggeber: KonWerl Zentrum GmbH. aufgestellt am: 01.02.2012.

Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) (2002a): Hinweise zur Beurteilung von Windnergieanlagen im Genehmigungsverfahren. Beratungsgrundlage der 109. LAI-Sitzung. Stand 09/2004. Magdeburg.

Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) (2002b): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen. Beschlüsse der 103. LAI-Sitzung. Magdeburg.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2010): Fachinformationssystem (FIS). Geschützte Arten in NRW <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>> (Stand: 2010) (Zugriff: 2012-06-08).

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (1998): TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998. In: Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26, S.503. Bonn, 1998.

Projekt:

WP Werl

Ausdruck/Seite
21.06.2012 10:45 / 1

Lizenzierter Anwender:
GLU GmbH
Saalbahnhofstraße 27
DE-07743 Jena
+49 (0)364 16462800
Olaf Mueller / olaf.mueller@glu.de
Berechnet:
15.06.2012 14:33/2.7.490

DECIBEL - Karte Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Berechnung: Schalltechnische Berechnungen



0 250 500 750 1000m

Karte: , Druckmaßstab 1:25.000, Kartenzentrum Gauss Kruger (Bessel) Zone: 3 Ost: 3.425.803 Nord: 5.716.707

Neue WEA

Schall-Immissionsort

Projekt:

WP Werl

Ausdruck/Seite

21.06.2012 12:04 / 1

Lizenzierter Anwender:

GLU GmbH

Saalbahnhofstraße 27

DE-07743 Jena

+49 (0)364 16462800

Olaf Mueller / olaf.mueller@glu.de

Berechnet:

15.06.2012 14:35/2.7.490

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Schattenwurf

Voraussetzungen für Berechnung des Schattenwurfs

Beschattungsbereich der WEA

Schatten nur relevant, wo Rotorblatt mind. 20% der Sonne verdeckt

Siehe WEA-Tabelle

Minimale relevante Sonnenhöhe über Horizont 3 °
Tage zwischen Berechnungen 1 Tag(e)
Berechnungszeitsprung 1 Minuten

Die dargestellten Zeiten sind die astronomisch maximal mögliche

Beschattungsdauer, berechnet unter folgenden Annahmen:

- Die Sonne scheint täglich von Sonnenauf- bis -untergang
- Die Rotorfläche steht immer senkrecht zur Sonneneinstrahlungsrichtung
- Die Windenergieanlage/n ist/sind immer in Betrieb

Eine WEA wird nicht berücksichtigt, wenn sie von keinem Teil der Rezeptorfläche aus sichtbar ist. Die Sichtbarkeitsberechnung basiert auf den folgenden Annahmen:

Verwendete Höhenlinien:

Hindernisse in Berechnung verwendet

Augenhöhe: 1,5 m

Rasterauflösung: 10 m



Maßstab 1:75.000
Neue WEA
Schattenrezeptor

WEA

	GK (Bessel) Zone: 3			Beschreibung	WEA-Typ			Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Schattendaten	
	Ost	Nord	Z		Aktuell	Hersteller	Generatortyp				Beschatt.-Bereich [m]	U/min [U/min]
	GK (Bessel) Zone: 3 [m]											
WEA1	3.425.770	5.716.865	75,0	WEA1	Ja	VESTAS	V112-3.000	3.000	112,0	140,0	1.619	12,8
WEA2	3.426.169	5.716.947	75,0	WEA2	Ja	VESTAS	V112-3.000	3.000	112,0	140,0	1.619	12,8

Schattenrezeptor-Eingabe

Nr.	Name	GK (Bessel) Zone: 3			Z	Breite [m]	Höhe [m]	Höhe über Grund [m]	Azimutwinkel (von Süd) [°]	Neigung des Fensters [°]	Ausrichtungsmodus
		Ost	Nord	Z							
	Am Brandhagen SR03	3.425.803	5.715.479	77,0	1,0	1,0	1,0	-195,5	90,0	Feste Richtung	
	Am Brandhagen SR02	3.425.663	5.715.421	77,0	1,0	1,0	1,0	-193,9	90,0	Feste Richtung	
	Am Scheidinger Weg SR13	3.424.033	5.716.784	81,0	1,0	1,0	1,0	-97,5	90,0	Feste Richtung	
	Domherrnkamp SR19	3.427.643	5.716.136	76,0	1,0	1,0	1,0	-222,4	90,0	Feste Richtung	
	Feldstraße SR10	3.423.835	5.716.014	75,0	1,0	1,0	1,0	-94,4	90,0	Feste Richtung	
	Feldstraße SR11	3.423.863	5.716.290	770,0	1,0	1,0	1,0	-91,6	90,0	Feste Richtung	
	Hansering SR06	3.425.442	5.715.950	80,0	1,0	1,0	1,0	-180,0	90,0	Feste Richtung	
	Hansering SR07	3.424.880	5.715.782	80,0	1,0	1,0	1,0	-180,0	90,0	Feste Richtung	
	Hatzfeld Straße SR05	3.425.917	5.715.211	79,0	1,0	1,0	1,0	-180,0	90,0	Feste Richtung	
	Hatzfeld Straße SR04	3.425.739	5.715.175	79,0	1,0	1,0	1,0	-180,0	90,0	Feste Richtung	
	Heidebauerweg SR20	3.427.584	5.715.881	76,0	1,0	1,0	1,0	-216,5	90,0	Feste Richtung	
	Hof Flerke SR16	3.426.397	5.717.763	73,0	1,0	1,0	1,0	5,9	90,0	Feste Richtung	
	Hof Heide SR17	3.426.637	5.717.415	73,0	1,0	1,0	1,0	44,5	90,0	Feste Richtung	
	Hudeweg SR14	3.424.652	5.718.263	75,0	1,0	1,0	1,0	-9,7	90,0	Feste Richtung	
	Kölner Weg SR08	3.424.524	5.715.389	80,0	1,0	1,0	1,0	-139,9	90,0	Feste Richtung	
	Lohmühle SR21	3.427.620	5.715.209	78,0	1,0	1,0	1,0	-240,8	90,0	Feste Richtung	
	Löningermühle SR18	3.427.524	5.716.938	75,0	1,0	1,0	1,0	88,1	90,0	Feste Richtung	
	Niclasstraße SR12	3.423.927	5.716.622	80,0	1,0	1,0	1,0	-95,9	90,0	Feste Richtung	
	Sauerfeld SR15	3.425.622	5.717.847	75,0	1,0	1,0	1,0	-5,9	90,0	Feste Richtung	
	Schloss Lohe SR22	3.427.143	5.714.857	79,0	1,0	1,0	1,0	-234,8	90,0	Feste Richtung	
	Werler Vöhd SR01	3.426.367	5.716.454	75,0	1,0	1,0	1,0	-211,1	90,0	Feste Richtung	
	Wismarer Weg SR09	3.424.472	5.715.443	80,0	1,0	1,0	1,0	-169,9	90,0	Feste Richtung	

Projekt:

WP Werl

Ausdruck/Seite

21.06.2012 12:04 / 2

Lizenzierter Anwender:

GLU GmbH

Saalbahnhofstraße 27

DE-07743 Jena

+49 (0)364 16462800

Olaf Mueller / olaf.mueller@glu.de

Berechnet:

15.06.2012 14:35/2.7.490

SHADOW - Hauptergebnis**Berechnung:** Schattenwurf**Berechnungsergebnisse**

Schattenrezeptor

astron. max. mögl. Beschattungsdauer

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer		
		Stunden/Jahr [Std/Jahr]	Schattentage/a [Tage/Jahr]	Max.Schatten Stunden/Tag [Std/Tag]
	Am Brandhagen SR03	0:00	0	0:00
	Am Brandhagen SR02	0:00	0	0:00
	Am Scheidinger Weg SR13	0:00	0	0:00
	Domherrnkamp SR19	0:00	0	0:00
	Feldstraße SR10	0:00	0	0:00
	Feldstraße SR11	0:00	0	0:00
	Hansering SR06	0:00	0	0:00
	Hansering SR07	0:00	0	0:00
	Hatzfeld Straße SR05	0:00	0	0:00
	Hatzfeld Straße SR04	0:00	0	0:00
	Heidebauerweg SR20	0:00	0	0:00
	Hof Flerke SR16	16:04	46	0:25
	Hof Heide SR17	46:26	71	1:02
	Hudeweg SR14	0:00	0	0:00
	Kölner Weg SR08	0:00	0	0:00
	Lohmühle SR21	0:00	0	0:00
	Löningermühle SR18	6:10	24	0:19
	Niclasstraße SR12	0:00	0	0:00
	Sauerfeld SR15	13:24	42	0:24
	Schloss Lohé SR22	0:00	0	0:00
	Werler Vöhd SR01	0:00	0	0:00
	Wismarer Weg SR09	0:00	0	0:00

Gesamtmenge der max. mögl. Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name	Maximal	Erwartet
		[Std/Jahr]	[Std/Jahr]
WEA1	WEA1	28:42	
WEA2	WEA2	53:22	

Projekt:

WP Werl

Ausdruck/Seite

21.06.2012 12:03 / 1

Lizenzierter Anwender:

GLU GmbH

Saalbahnhofstraße 27

DE-07743 Jena

+49 (0)364 16462800

Olaf Mueller / olaf.mueller@glu.de

Berechnet:

15.06.2012 14:33/2.7.490

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Schalltechnische Berechnungen

Detaillierte Prognose nach TA-Lärm / DIN ISO 9613-2

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2
"Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

Industriegebiet: 70 dB(A)

Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)

Reines Wohngebiet: 35 dB(A)

Gewerbegebiet: 50 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)

Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)



Maßstab 1:75.000

Neue WEA

Schall-Immissionsort

WEA

GK (Bessel) Zone: 3	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ				Schallwerte		Windgeschw.	Seiten	Nabenhöhe	LwA,ref	Einzel-töne	
					Aktuell	Hersteller	Generatortyp	Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]						Quelle
GK (Bessel) Zone: 3	[m]															
WEA1	3.425.770	5.716.885	75,0	WEA1	Ja	VESTAS	V112-3.000	3.000	112,0	140,0	EMD Level 0 - Mode 0 - - 08-2010	10,0	Anwenderwert	140,0	106,5	0 dB *)
WEA2	3.426.169	5.716.947	75,0	WEA2	Ja	VESTAS	V112-3.000	3.000	112,0	140,0	EMD Level 0 - Mode 0 - - 08-2010	10,0	Anwenderwert	140,0	106,5	0 dB *)

*)Anmerkung: Eine oder mehrere Angaben zum Schallleistungspegel dieser WEA ist generisch oder anwenderdefiniert.

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort	Nr.	Name	GK (Bessel) Zone: 3			Aufpunkthöhe [m]	Anforderungen Schall [dB(A)]	Beurteilungspegel Von WEA [dB(A)]	Anforderungen erfüllt? Schall
			Ost	Nord	Z [m]				
Am Brandhagen	IP03		3.425.803	5.715.480	77,0	5,0	45,0	32,5	Ja
Am Brandhagen	IP02		3.425.663	5.715.422	77,0	5,0	50,0	31,8	Ja
Am Scheidinger Weg	IP13		3.424.033	5.716.784	81,0	5,0	45,0	28,8	Ja
Domherrnkamp	IP19		3.427.643	5.716.136	76,0	5,0	45,0	29,4	Ja
Feldstraße	IP10		3.423.835	5.716.014	75,0	5,0	45,0	26,3	Ja
Feldstraße	IP11		3.423.863	5.716.290	77,0	5,0	45,0	27,1	Ja
Hansering	IP07		3.424.880	5.715.782	80,0	5,0	50,0	31,7	Ja
Hansering	IP06		3.425.442	5.715.950	80,0	5,0	50,0	36,3	Ja
Hatzfeld Straße	IP04		3.425.739	5.715.175	79,0	5,0	45,0	29,9	Ja
Hatzfeldstraße	IP05		3.425.917	5.715.211	79,0	5,0	45,0	30,3	Ja
Heidebauerweg	IP20		3.427.584	5.715.881	76,0	5,0	45,0	28,8	Ja
Hof Flerke	IP16		3.426.397	5.717.763	73,0	5,0	45,0	38,0	Ja
Hof Heide	IP17		3.426.637	5.717.415	73,0	5,0	45,0	40,6	Ja
Hudeweg	IP14		3.424.652	5.718.263	75,0	5,0	45,0	28,9	Ja
Kölner Weg	IP08		3.424.524	5.715.389	80,0	5,0	40,0	27,6	Ja
Königermühle	IP18		3.427.524	5.716.939	75,0	5,0	45,0	31,9	Ja
Lohmühle	IP21		3.427.620	5.715.209	78,0	5,0	45,0	25,8	Ja
Niclasstraße	IP12		3.423.927	5.716.622	80,0	5,0	45,0	28,0	Ja
Sauerfeld	IP15		3.425.622	5.717.847	75,0	5,0	45,0	36,9	Ja
Schloss Lohe	IP22		3.427.144	5.714.857	79,0	5,0	45,0	25,8	Ja
Werler Vöhde	IP01		3.426.367	5.716.454	75,0	5,0	45,0	43,9	Ja
Wismarer Weg	IP09		3.424.472	5.715.444	80,0	5,0	45,0	27,6	Ja

Projekt:

WP Werl

Ausdruck/Seite

21.06.2012 12:03 / 2

Lizenzierter Anwender:

GLU GmbH

Saalbahnhofstraße 27

DE-07743 Jena

+49 (0)364 16462800

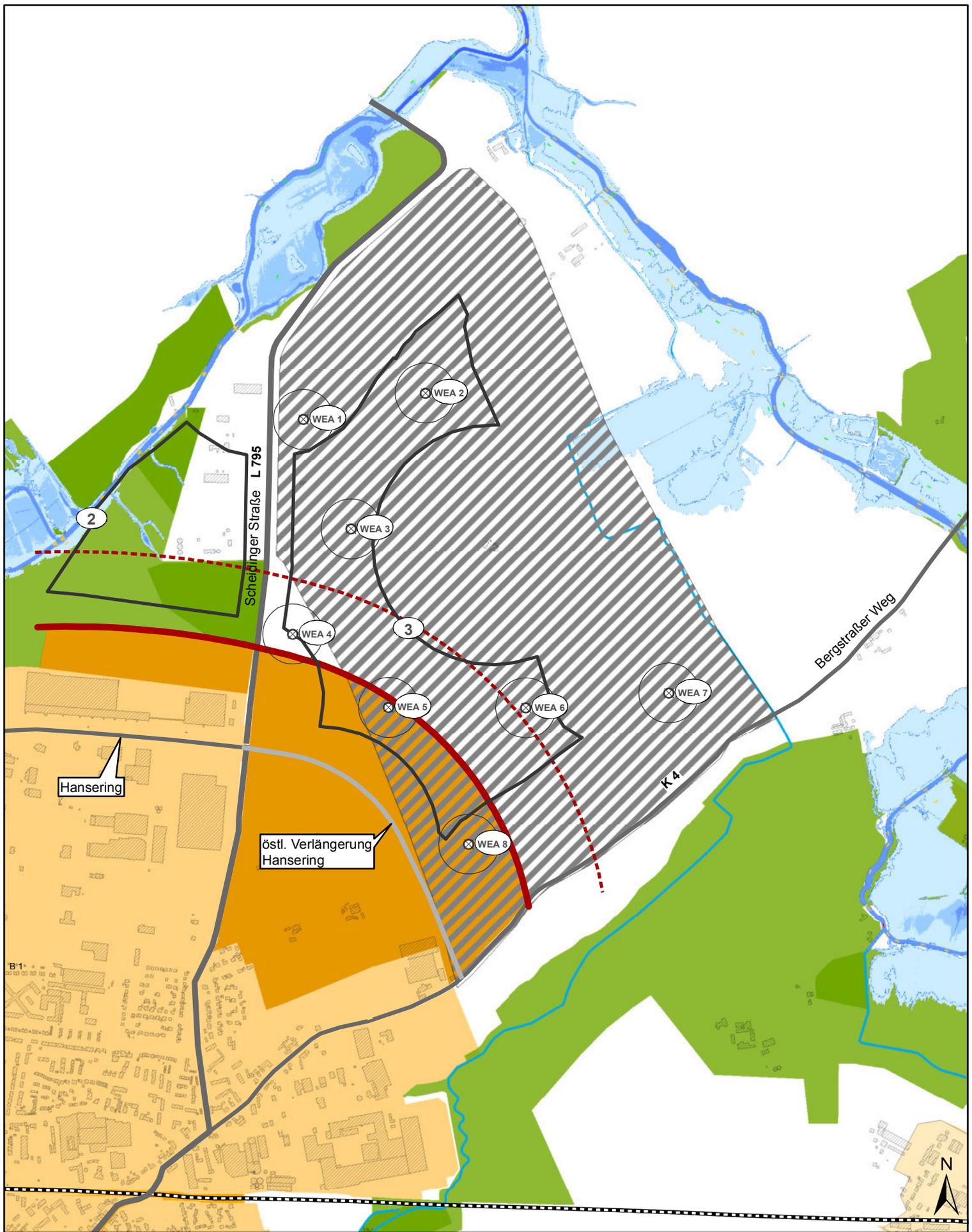
Olaf Mueller / olaf.mueller@glu.de

Berechnet:

15.06.2012 14:33/2.7.490

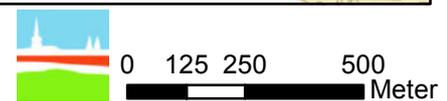
DECIBEL - Hauptergebnis**Berechnung:** Schalltechnische Berechnungen**Abstände (m)**

Schall-Immissionsort	WEA	
	WEA2	WEA1
Am Brandhagen	1512	1386
Am Brandhagen	1607	1447
Am Scheidinger Weg	2142	1738
Domherrnkamp	1682	2010
Feldstraße	2513	2114
Feldstraße	2397	1991
Hansering	1738	1402
Hansering	1234	972
Hatzfeld Straße	1823	1690
Hatzfeldstraße	1754	1660
Heidebauerweg	1772	2064
Hof Flerke	847	1095
Hof Heide	662	1027
Hudeweg	2009	1790
Kölner Weg	2266	1931
Königermühle	1355	1755
Lohmühle	2264	2482
Niclasstraße	2265	1859
Sauerfeld	1053	993
Schloss Lohe	2306	2433
Werler Vöhde	531	725
Wismarer Weg	2267	1925



Legende

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|---|
| Siedlungsflächen | Hauptverkehrszüge | Überschwemmungsgebiete |
| Entwicklung Siedlungsflächen | Bahn | Gewässer |
| Segmente der ringförmigen Entwicklung | geplante Straßen | Potenzialflächen ② und ③ aus Windkraftstudie 2012, aktualisiert Januar 2014 |
| 250 m Abstand | LEP VI Fläche | Standorte beantragter Windenergieanlagen |
| | geschützter Freiraum / Grünfläche | 100 m Radius um Standorte |



Auszug Rahmenplan Siedlungsflächenentwicklung
(einschl. beantragter Windenergieanlagen)

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 996 TOP
---	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 18.02.2014 20.02.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 28.01.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Az. Re					

Sachdarstellung:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

In seiner Sitzung am 24.06.2008 beschloss der Planungs- und Bauausschuss die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“ und die Freigabe der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung, die in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 10.05.2013 erfolgt ist, hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Abwägung über die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen beschlossen und den Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB freigegeben.

In der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 30.08.2013 lag der Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Aufgrund des Urteils vom 18.07.2013 bezüglich der Bekanntmachung von verfügbaren Umweltinformationen im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB (BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 4 CN 3/12) wurde zum Erzielen eines rechtssicheren Änderungsverfahrens die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (mit aufgrund des Urteils vorgenommenen Ergänzungen zu vorliegenden Umweltinformationen) und folglich die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. § 3 (2) BauGB wiederholt. Im Vorfeld wurde der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2013 darüber informiert und durch ihn der geringfügig geänderte Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB freigegeben.

Änderungen im Planentwurf wurden in Bezug auf die Straßenverkehrsfläche (Wegfall der Zweckbestimmung) und Dachneigung (Zulässigkeit von Wohngebäuden mit einem Flachdach im süd-östlichen Plangebiet i. V. m. einer festgesetzten Attikahöhe von max. 7,00 m über Erdgeschossfußbodenhöhe) sowie Hinweise zum Arten- und Bodenschutz vorgenommen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des geänderten Planentwurfes mit den zugehörigen Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 09.12.2013 bis einschließlich 17.01.2014.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB benachrichtigt. Ihnen wurde außerdem die Möglichkeit gegeben, zur Planung, insbesondere in Bezug auf die vorgenommenen Änderungen, Stellung zu nehmen. Abgesehen davon wurden die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen bei der Abwägung berücksichtigt. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen - versehen mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung - sind in Anlage 3 aufgelistet. Hierüber ist zu beraten und zu beschließen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“ als Satzung gem. § 10 BauGB zu beschließen. Mit der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Damit treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“ für den Geltungsbereich seiner 1. Änderung außer Kraft.

Die Begründung ist ebenfalls zu beschließen.

Die genannten Planunterlagen (farbig) sind auch einzusehen auf der Internetseite der Stadt Werl unter www.werl.de > Politik > Rat und Ausschüsse > Sitzungstermine, hier: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 18.02.2014, Tagesordnung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meermann Hausbau GmbH & Co. KG (Erschließungsträger) im Rahmen des Erschließungs-/städtebaulichen Vertrages gem. §§ 11, 124 BauGB die Kosten für die Erschließung des Baugebietes übernimmt.

Beschlussvorschlag:

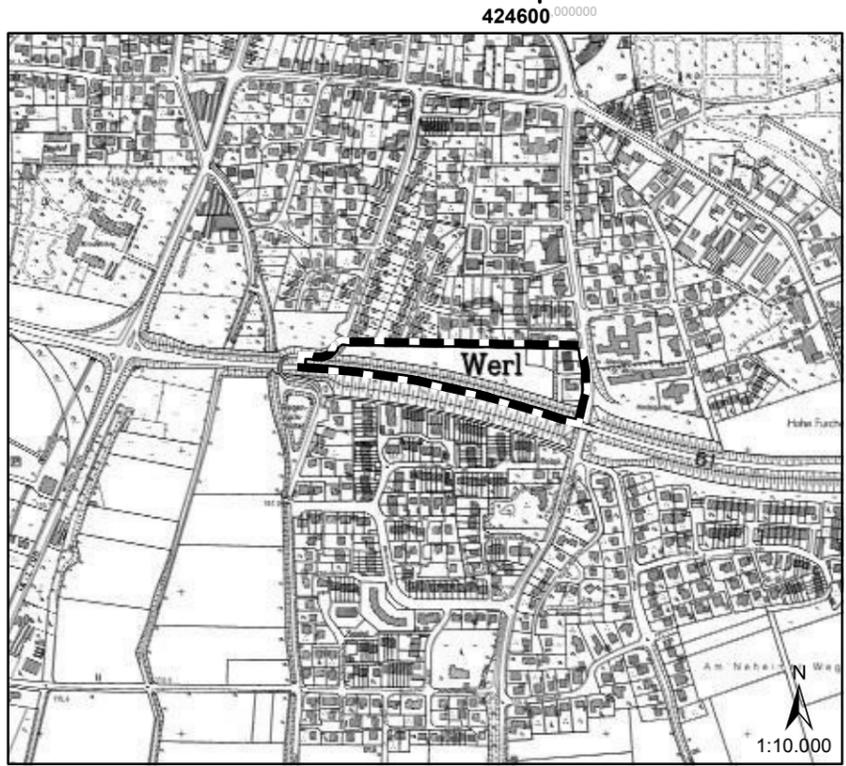
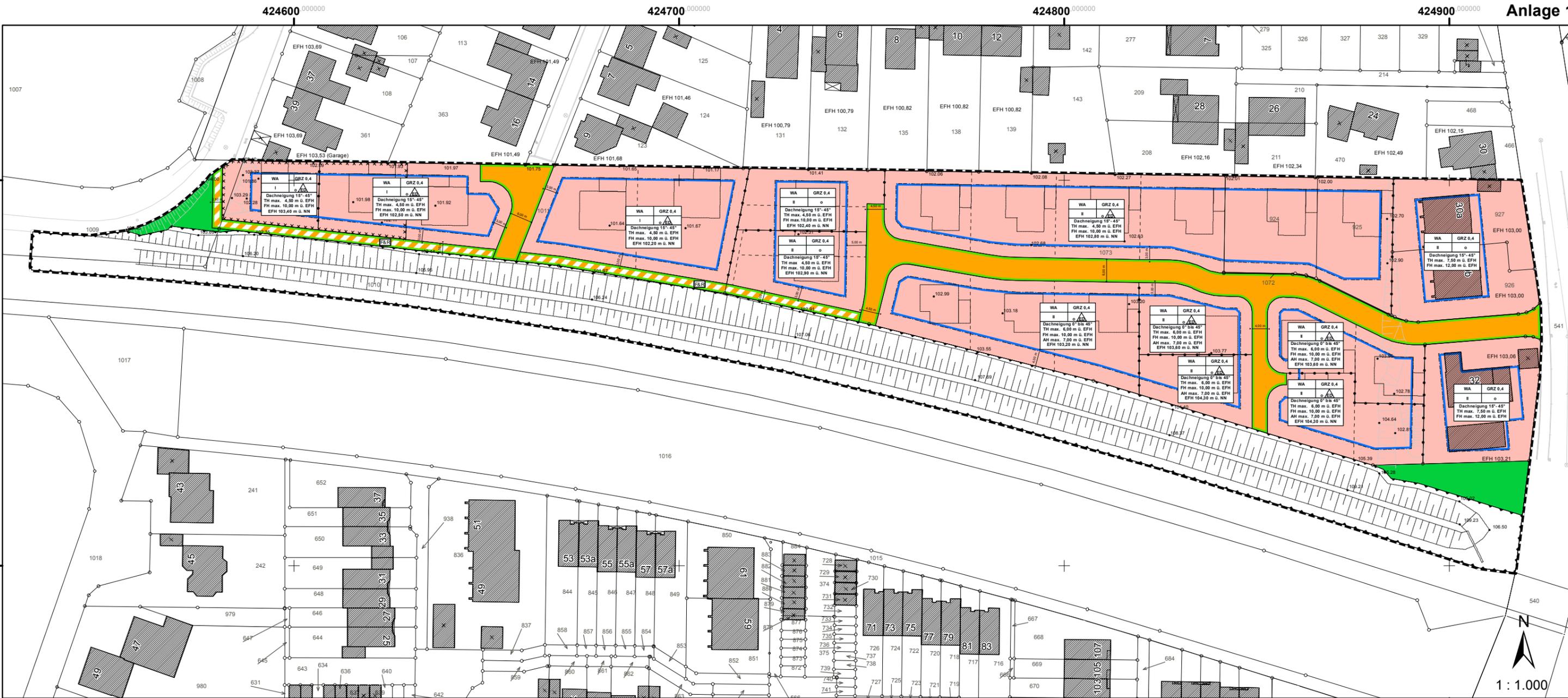
Es wird

- a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“ als Satzung gem. § 10 BauGB und
- c) die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“

beschlossen.

Anlagen

1. Planentwurf
2. Begründung mit Umweltbericht und Geräuschimmissions-Untersuchung (Nachtrag vom 28.03.2013 einschließlich Schreiben vom 22.07.2013)
3. Abwägung



Stadt Werl

Entwurf der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 83
"Waltringer Weg / Auf dem Hönningen"

FB III / Abt. 61 - Re / Ha
Werl, im Nov. 2013

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)

§§ 1, 2, 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO

 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (2) Zulässig sind
 1. Wohngebäude,
 2. die nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

 Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

GRZ 0,4
 Grundflächenzahl (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstückes gem. § 19 BauNVO

|| Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 16 (4) BauNVO

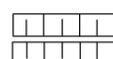
o Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

 Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Straßenbegrenzungslinie

 Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) 11 BauGB

 Verkehrsfläche gem. § 9 (1) 11 BauGB besondere Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

 Böschungfläche gem. § 9 (1) 26 BauGB

 Anlage zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) 24 BauGB hier: Lärmschutzwall

 Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB

Immissionsschutz

Gem. den Ergebnissen der Geräuschimmissions-Untersuchung vom 12.03.2009 einschließlich Nachträgen werden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechend der im Nachtrag vom 28.03.2013 dargestellten Lärmpegelbereiche ist gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) das jeweils erforderliche resultierende Schalldämmmaß (erf. R'w, res) an den Außenbauteilen (Dächer ausgebaute Dachgeschosse, Wände einschließlich Türen, Fenster, Rolladenkästen und Zusatzeinrichtungen wie z.B. Lüftungsvorrichtungen) von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräumen, Büroräumen u. ä. entsprechend der folgenden Tabelle einzuhalten.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	Büroräume ¹⁾ u. ä.
		mind. erf. R'w, res des Außenbauteils in dB	
I	55	30	-
II	56 – 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Für besonders ruhebedürftige Räume (z. B. Übernachtungsräume), die ausschließlich Fenster auf Lärm zugewandten Gebäudeseiten aufweisen sind zusätzlich schalldämmte und motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen notwendig, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Raumlüftung gewährleisten. Diese Lüftungselemente müssen in Verbindung mit den Fenstern bzw. Außenwänden die festgesetzten schalltechnischen Anforderungen erfüllen.

Im Baugenehmigungsverfahren ist gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.1990 (MBI. NW S.1348) und der DIN 4109 eine ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen. Beim Nachweis einer tatsächlich geringeren Geräuschbelastung einer Gebäudeseite kann vom festgesetzten Schalldämmmaß abgewichen werden.

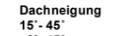
Bei neu zu errichtenden Gebäuden sollten aus schalltechnischer Sicht günstige Grundrisslösungen (Aufenthaltsräume auf der Schall abgewandten Seite) vorgesehen werden. Der für die Zuordnung der Lärmpegelbereiche maßgebliche Nachtrag zur Geräuschimmissions-Untersuchung ist als Anlage 1 der Begründung beigefügt.

Es ergeben sich die Lärmpegelbereiche II bis IV (s. Anlage 2.1 u. 2.2 des Nachtrages).

Aufenthaltsräume sind aus Schallschutzgründen nur im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss zulässig.

 Grenze des Geltungsbereiches für aktive Schallschutzmaßnahmen
 Zum Schutz der Terrassen und Freiflächen werden in diesem Bereich Lärmschutzwände erforderlich (s. Geräuschimmissions-Untersuchung, Nachtrag v. 28.03.2013, S. 13)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 (4) BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

 Dachneigung 15° - 45°
 0° - 45°
 Es sind geneigte Dachflächen zwischen 15 und 45 Grad zulässig. Im süd-östlichen Teilbereich sowie bei Garagen, Carports und Nebengebäuden sind Flachdächer bzw. Dächer mit einer Neigung von 0 bis 45 Grad zulässig.

EFH 102,50 m ü. NN
 Erdgeschossfußbodenhöhe
 Die im Plan festgesetzte Höhenlage des fertigen Erdgeschossfußbodens (Oberkante) kann um 25 cm über- bzw. unterschritten werden.

Für die zulässige Gebäudehöhe werden folgende Höchstwerte festgesetzt:
 - Traufhöhe max. 4,50 m / max. 6,00 m / max. 7,50 m
 - Firsthöhe max. 10,00 m / max. 10,00 m / max. 12,00 m
 - Attikahöhe max. 7,00 m (beim Flachdach)
 Trauf-, First- und Attikahöhe beziehen sich auf die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (EFH). Davon ausgehend wird die Traufhöhe bis zum Schnitt der Außenkante Umfassungswand mit der Sparrenunterkante und die Attikahöhe bis zur Oberkante der Attika gemessen.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

 vorhandene Grundstücksgrenze  geplante Grundstücksgrenze

 vorhandenes Gebäude  geplantes Gebäude

HINWEISE

Allgemein

Mit Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 "Waltringer Weg / Auf dem Hönningen" für den Geltungsbereich der 1. Änderung außer Kraft.

Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass als vorsorgliche Maßnahme Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen dürfen und die Vorgaben des § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG zu beachten sind. Des Weiteren ist bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
 2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen. Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen. Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.

Denkmalschutz

Aufgrund archäologischer Fundstellen in der Umgebung des Plangebietes, die sich z. T. bis in den Planbereich hinein ausdehnen können und unter der Berücksichtigung, dass noch weitere, bisher unbekannte Fundstellen innerhalb des Planungsbereiches liegen können, sollte vor Umsetzung der Planung eine qualifizierte Prospektion mittels Baggerschnitten (keine Ausgrabung) erfolgen.

Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750), Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



Stadt Werl

Entwurf der 1. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 83
 "Waltringer Weg / Auf dem Hönningen"

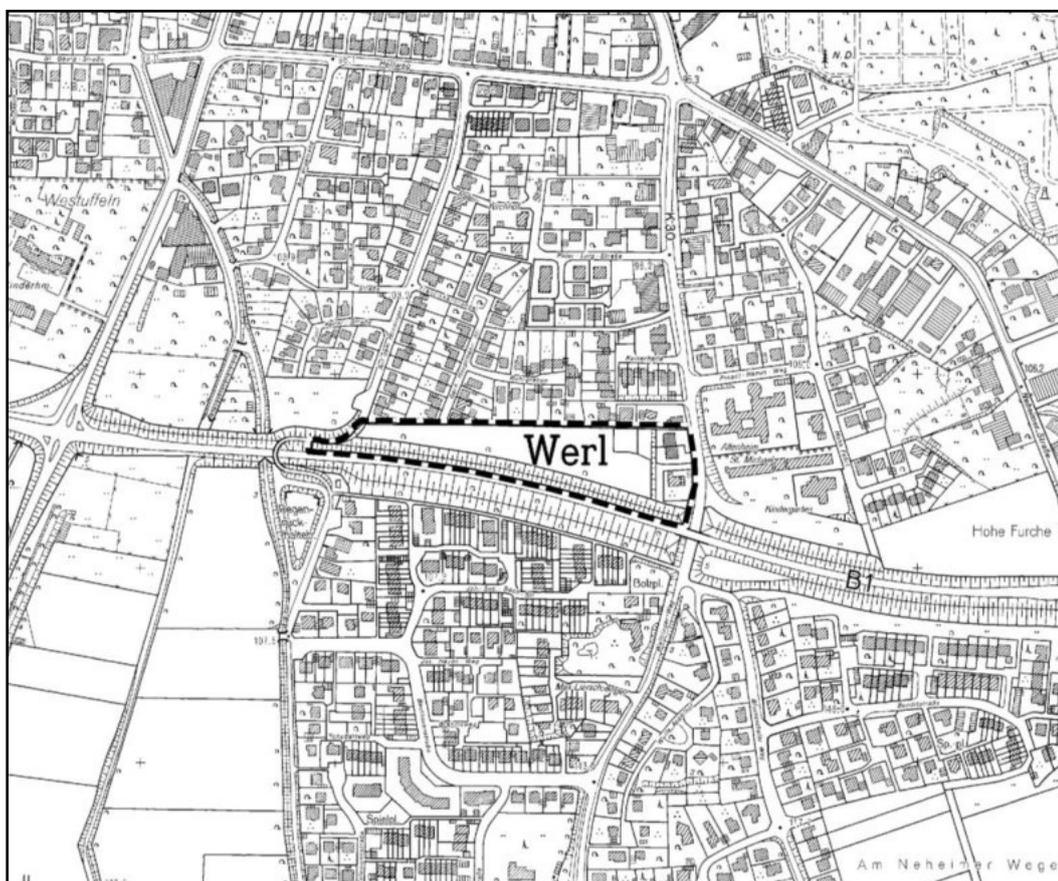
- textliche Festsetzungen -



Stadt Werl

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83
„Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“



BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“

Inhalt

Teil I Begründung

1. Lage des Plangebietes	4
2. Entwicklung aus übergeordneten Plänen	4
2.1 Regionalplan	4
2.2 Flächennutzungsplan	4
3. Planungsziele / Planungsinhalte	4
3.1 rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“	4
3.2 Bebauungsplan Nr. 83, 1. Änderung	5
4. Erschließung	6
4.1 Verkehr	6
4.2 Ver- und Entsorgung	6
5. Natur und Landschaft	7
5.1 Artenschutz	7
5.2 Umweltbericht	7
5.3 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs	7
6. Sonstige Belange	9
6.1 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz	9
6.2 Immissionsschutz	9
6.3 Denkmalschutz	10
7. Maßnahmen und Kosten zur Umsetzung der Planung	10
8. Hinweise	11

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung	13
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	13
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	13
2. Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
2.1 Schutzgut Mensch	16
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	17
2.3 Schutzgut Boden	21
2.4 Schutzgut Wasser	21
2.5 Schutzgut Luft und Klima	22
2.6 Schutzgut Landschaft	22
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.8 Wechselwirkungen	23
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	23
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
5.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen	24
5.2 Ausgleichsmaßnahmen	25
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	26
7. Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken	26
8. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	26
9. Zusammenfassung des Umweltberichtes	26

Begründung

1. Lage des Plangebietes

Im Jahr 2001 ist der Bebauungsplan Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“ in Kraft getreten. Seine 1. Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich und umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Der Bebauungsplan Nr. 83 befindet sich im südlichen Stadtgebiet und erstreckt sich von der Straße „Auf dem Hönningen“ im Westen bis zum „Waltringer Weg“ im Osten. Im Süden wird der Bebauungsplan Nr. 83 durch die B 1n begrenzt. Im Norden grenzt ein Wohngebiet, das nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, an den Bebauungsplan an. Im südlichen Geltungsbereich befindet sich der Lärmschutzwall der B 1n (Nordseite).

2. Entwicklung aus übergeordneten Plänen

2.1 Regionalplan

Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl sind für den Geltungsbereich Wohnbauflächen dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

3. Planungsziele / Planungsinhalte

3.1 rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 83 wurde die Bereitstellung von Wohnbauland im Stadtgebiet Werl verfolgt.

Der westliche Teilbereich des Plangebietes ist an die „Gerhart-Hauptmann-Straße“ angebunden. Die Erschließung des östlichen Teilbereichs erfolgt durch eine Stichstraße mit Wendeanlage, die in den „Waltringer Weg“ mündet. Durch einen Fuß- und Radweg werden beide Verkehrsflächen miteinander verbunden. Des Weiteren ist eine fußläufige Verbindung von der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ bis zur Straße „Auf dem Hönningen“ entlang des südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Lärmschutzwalls vorgesehen. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung ist eine 3 m hohe Lärmschutzwand, die mittig auf der Krone des Lärmschutzwalls der B 1n (Nordseite) verläuft, festgesetzt. Der Lärmschutzwall ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses der B 1n und wurde mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Zusätzlich sind passive Schallschutzmaßnahmen festgelegt.

Im Geltungsbereich ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen. Das Baugebiet dient somit - entsprechend der Zielsetzung, Wohnbauland zur Verfügung zu stellen - vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind ein- und zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen mit geneigten Dachflächen von 38° bis 42° bzw. 45° in der Grundfarbe rot.

3.2 Bebauungsplan Nr. 83, 1. Änderung

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“ beschlossen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 wird die Anpassung der ursprünglichen Planung an veränderte Rahmenbedingungen zwecks besserer Realisierbarkeit verfolgt.

Es hat sich herausgestellt, dass die durch die mittlerweile in Betrieb genommene B 1n verursachte Lärmbelastung unter den seinerzeit prognostizierten Werten liegt, wodurch die festgesetzte Lärmschutzwand - unter Beachtung entsprechender Festsetzungen zum Immissionsschutz und zu den Gebäudehöhen - nicht mehr erforderlich ist (s. Geräuschimmissions-Untersuchung v. 12.03.2009 einschl. Nachtrag v. 28.03.2013 u. Schreiben v. 22.07.2013). Demzufolge soll auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte 3 m hohe Lärmschutzwand verzichtet werden.

Bislang wurden nur die Grundstücke unmittelbar am „Waltringer Weg“ bebaut. Eine Erschließung des Plangebietes ist noch nicht erfolgt. Ein Investor beabsichtigt nun auf der Grundlage aktueller Planentwürfe die innere Erschließung im östlichen Teilbereich durchzuführen. Wie im rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Stichstraße, die im Osten in den „Waltringer Weg“ mündet und im Westen mit einer Wendeanlage endet, vorgesehen, jedoch wurde der westliche Teil der Stichstraße mit Wendemöglichkeit zu Gunsten attraktiver Baugrundstücke im nord-östlichen Plangebiet nach Süden verschoben. Dadurch entfällt die südliche Erschließung der an der Straße „Ruhgraben“ gelegenen Grundstücke. Von der an den Lärmschutzwall angrenzenden Wendeanlage verläuft entlang des Walls in Richtung Westen ein Fuß- und Radweg. Dieser ist an die „Gerhart-Hauptmann-Straße, an die Straße „Auf dem Hönningen“ und an die Fußgängerbrücke, die über die B 1n führt angebunden. Des Weiteren ist im süd-östlichen Bereich ein kurzer Stichweg bis hin zum Lärmschutzwall vorgesehen, um zwei weitere Baugrundstücke zu erschließen.

Die geplante Straße soll als öffentliche Straße gewidmet werden (einschließlich süd-östlich gelegener Stichweg) und eine ansprechende Aufenthaltsfunktion übernehmen. Demnach sollen die für das Fahren nicht notwendigen Flächen der geplanten Straße für den ruhenden Verkehr (ausreichende Stellplätze) mit Straßenbegleitgrün und Bäumen genutzt werden. Der Verkehrstyp wird in Abhängigkeit der Straßenausbauplanung später durch die Stadt Werl festgelegt.

Neben der Anbindung des Plangebietes an die Straße „Auf dem Hönningen“ und an den „Waltringer Weg“ ist das Plangebiet über eine Wendemöglichkeit an die „Gerhart-Hauptmann-Straße“ angebunden.

Der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Kinderspielplatz wurde bislang nicht realisiert. Im Rahmen der Spielflächenbedarfsplanung 2012 wurde er aufgegeben und durch die 1. Bebauungsplanänderung überplant.

Des Weiteren werden - entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 83 - ein Allgemeines Wohngebiet (WA), eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die Zahl der Vollgeschosse mit einer Höchstgrenze von I (westlicher Teilbereich) und II (östlicher Teilbereich) sowie eine offene Bauweise festgesetzt. Von der Festsetzung einer zwingenden Zweigeschossigkeit wird unter Berücksichtigung des Schallschutzes und heutiger Bauwünsche abgesehen.

In Anlehnung an die nördlich angrenzende Wohnbebauung sind überwiegend ein- und zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit geneigten Dachflächen von 15° bis 45° zulässig. Im mittleren Teilbereich des Plangebietes ist zudem die Möglichkeit gegeben, eine Hausgruppe (Reihenhäuser) zu errichten. Außerdem können im süd-östlichen Teilbereich Gebäude mit einem Flachdach bzw. Dach mit einer Neigung von 0° bis 45° errichtet werden.

Aus städtebaulichen Gründen und unter Berücksichtigung des Schallschutzes wurden Höhenbegrenzungen vorgenommen. Im süd-östlichen Plangebiet (zwischen Lärmschutzwall und Planstraße) ist eine Traufhöhe (TH) von 6,00 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (ü. EFH) festge-

setzt. Die festgesetzte Firsthöhe (FH) beträgt max. 10,00 m ü. EFH. Weiterhin ist hier eine Attikahöhe (AH) von max. 7,00 m ü. EFH festgesetzt, da in Bezug auf die Dachform auch ein Flachdach zulässig ist. Für den nord-östlichen und westlichen Teilbereich ist unter Berücksichtigung der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung und der topografischen Gegebenheiten eine TH von max. 4,50 m ü. EFH festgesetzt. Die festgesetzte FH beträgt ebenfalls max. 10,00 m ü. EFH. Für die Grundstücke am „Waltringer Weg“ wird unter Berücksichtigung der dort bereits errichteten Wohnhäuser hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen eine TH von max. 7,50 m ü. EFH und FH von max. 12,00 m ü. EFH festgesetzt.

Tauf-, First- und Attikahöhe beziehen sich auf die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (EFH). Davon ausgehend wird die Traufhöhe bis zum Schnitt der Außenkante der Umfassungswand mit der Sparrenunterkante und die Attikahöhe bis zur Oberkante der Attika gemessen. Hinsichtlich der Höhenlage der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wurden aus städtebaulichen Gründen sowie in Anlehnung an das vorhandene Gelände und unter Berücksichtigung der geplanten Erschließung entsprechende Höhenfestsetzungen getroffen. Die festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) können um 25 cm über- bzw. unterschritten werden.

Mit Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“ für den Geltungsbereich der Änderung außer Kraft.

4. Erschließung

4.1 Verkehr

Das Plangebiet ist an die Straßen „Auf dem Hönningen“, „Gerhart-Hauptmann-Straße“ und „Waltringer Weg“ angebunden. Die innere Erschließung erfolgt hauptsächlich durch eine in Ost-West-Richtung verlaufende Stichstraße.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des östlichen Plangebietes erfolgt über neue Kanäle und Leitungen in der geplanten Straße, die an vorhandene Kanäle und Leitungen im „Waltringer Weg“ anschließen. Der westliche Teilbereich wird an vorhandene Kanäle und Leitungen in der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ und in der Straße „Auf dem Hönningen“ angeschlossen.

Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem.

Es ist vorgesehen, das häusliche Schmutzwasser und das gesamte Niederschlagswasser der geplanten Grundstücke im östlichen Teilbereich über einen im Zuge der Erschließung neu zu verlegenden Freigefällekanal an den vorhandenen leistungsfähigen Mischwasserkanal im „Waltringer Weg“ anzuschließen. Die Grundstücke im westlichen Plangebiet werden - bis auf das an die Straße „Auf dem Hönningen“ angrenzende Grundstück - an das vorhandene Mischsystem in der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ angeschlossen. Dazu muss der vorhandene Kanal (DN 300) um ca. 20 m verlängert werden. Das an die Straße „Auf dem Hönningen“ angrenzende Grundstück wird an das in dieser Straße vorhandene Mischsystem (Kanal DN 300) angeschlossen.

Die örtlichen Boden- und Vorflutverhältnisse lassen eine Versickerung von Niederschlagswasser in größerem Umfang nicht zu. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der aus geologischer Sicht (oberflächennah anstehendes Festgestein, Grundmoräne) nicht für eine Versickerung geeignet ist (s. Fachbeitrag über die Versickerung von Niederschlagswasser, Kommunalbetrieb Werl, 2004).

Es werden auch keine wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Ableitung auf kurzem Wege in offene oder verrohrte Gewässer gesehen. Somit ist die Ableitung der Niederschlagswässer in die Mischwasserkanalisation erforderlich.

5. Natur und Landschaft

Im seit dem 24.08.2012 rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ ist für den Geltungsbereich eine Siedlungsfläche, die sich außerhalb der Festsetzungsräume befindet, dargestellt.

5.1 Artenschutz

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, um festzustellen, ob im Änderungsbereich besonders oder streng geschützte Arten vorkommen oder vorkommen können. Außerdem wurde untersucht, ob durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden. Hierzu wurden die vom LANUV für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und dem „Fundortkataster“ (LINFOS) einschließlich des Biotopkatasters abgefragt.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen von der Planung keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotope berührt sind und nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Umsetzung der Planung keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt werden (s. Teil II Umweltbericht, Punkt 2.2, S. 17).

Es wird darauf hingewiesen, dass als vorsorgliche Maßnahme Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen dürfen und die Vorgaben des § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG zu beachten sind.

Des Weiteren ist bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

5.2 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil II) beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation - soweit erforderlich - benannt.

5.3 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 wurde der erforderliche Ausgleich ermittelt. Ausgleichsmaßnahmen (Waldanlage mit vorgelagertem Waldrand und Waldsaum) sind gemäß Eingriffsbilanzierung außerhalb des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 2.900 m² (Flur 52, Parzelle 7) anzulegen. Hierzu wurde mit dem damaligen Grundstückseigentümer des östlichen Teilbereichs eine Verpflichtungserklärung abgeschlossen. Da sich der festgelegte Ausgleich auf das gesamte Plangebiet bezieht, ist die Umsetzung privatrechtlich zwischen den Grundstückseigentümern des westlichen und östlichen Teilbereichs zu regeln.

Der Ausgleich wird mit Beginn der Baumaßnahme im Bebauungsplangebiet (unabhängig von Besitzverhältnissen im Plangebiet) bzw. in der folgenden Pflanzperiode vom Eigentümer des o. g. Grundbesitzes auf seine Kosten umgesetzt.

Der Lärmschutzwall der B 1n (Nordseite) ist nicht Gegenstand der Ausgleichsflächenberechnung, da dieser dem Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsbeschluss zugeordnet ist.

Da der Bebauungsplan Nr. 83 noch nicht realisiert ist, wurde der Ausgleich ebenfalls bisher nicht umgesetzt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 geht eine Modifizierung der Verkehrsflächen und somit auch der überbaubaren Flächen einher. Vor diesem Hintergrund wurde anhand der nachfolgenden Flächenzusammenstellungen geprüft, ob es durch die Bebauungs-

planänderung zu weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft kommen kann und daher die Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 83 zu überarbeiten ist.

Flächenzusammenstellung Bebauungsplan Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“		
Nutzung	Flächengröße	Flächenanteil
Geltungsbereich	ca. 20.800 m ²	100 %
Allgemeines Wohngebiet	ca. 12.200 m ²	58 %
- davon nicht überbaubar	ca. 6.500 m ²	31 %
- davon überbaubar	ca. 4.800 m ²	23 %
- davon bebaut	ca. 900 m ²	4 %
Verkehrsfläche	ca. 2.200 m ²	11 %
- davon Fuß- und Radweg	ca. 400 m ²	2 %
Grünfläche (Lärmschutzwall)	ca. 6.200 m ²	30 %
Grünfläche (Spielplatz)	ca. 200 m ²	1 %

Flächenzusammenstellung Bebauungsplan Nr. 83, 1. Änderung		
Nutzung	Flächengröße	Flächenanteil
Geltungsbereich	ca. 21.600 m ²	100 %
Allgemeines Wohngebiet	ca. 13.000 m ²	60 %
- davon nicht überbaubar	ca. 5.100 m ²	24 %
- davon überbaubar	ca. 7.000 m ²	32 %
- davon bebaut	ca. 900 m ²	4 %
Verkehrsfläche	ca. 2.000 m ²	9 %
- davon Fuß- und Radweg	ca. 450 m ²	2 %
Grünfläche (Lärmschutzwall)	ca. 6.200 m ²	29 %
Grünfläche (westlich und östlich)	ca. 400 m ²	2 %

Die Flächenzusammenstellungen zeigen unterschiedliche Flächengrößen / -anteile, die wie folgt zu begründen sind:

- Geltungsbereich

Im Zusammenhang mit dem Lärmschutzwall der B 1n wurde ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, wodurch sich die Katastergrundlage geändert hat. Der Geltungsbereich wurde an die aktuelle Planunterlage und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst (z. B. Hinzunahme einer kleinen Fläche zur Anbindung des Fuß- und Radweges an die Straße „Auf dem Hönningen“).

- überbaubare Fläche

Die überbaubare Fläche wurde deutlich vergrößert, um in Bezug auf die zukünftigen Baugrundstücke einschl. Bebauung eine hohe Flexibilität zu erzielen. Gemäß GRZ von 0,4 ist davon auszugehen, dass mit Nebenanlagen, Zufahrten etc. max. 50 % je Baugrundstück versiegelt sind, so dass der Anteil der tatsächlich überbaubaren Fläche im Bebauungsplan Nr. 83 und seiner 1. Änderung ähnlich ist. Des Weiteren sind i. S. einer lockeren Bauweise in der Bebauungsplanänderung nur auf einer geringen Fläche in der Plangebietsmitte Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig. Im Bebauungsplan Nr. 83 gibt es diesbezüglich keine Einschränkungen.

- Verkehrsfläche

Der Anteil der Verkehrsfläche wird durch eine wirtschaftlichere Erschließung verringert.

- Grünfläche

Der Anteil der Grünflächen ist trotz Verzicht auf den Spielplatz unverändert, da im Zusammenhang mit dem Lärmschutzwall im Osten und Westen jeweils eine Grünfläche (in öffentlicher Hand) ausgewiesen wurde.

Auf Grundlage der Flächengegenüberstellung und den vorgenannten Darlegungen hat die damalige Eingriffsbilanzierung weiterhin Bestand.

6. Sonstige Belange

6.1 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest, ist im Plangebiet keine Eintragung vorhanden. Demzufolge bestehen für einen Altlastenverdacht zurzeit keine Hinweise. Folgende allgemeine Hinweise sind zu berücksichtigen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen. Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen. Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.

6.2 Immissionsschutz

Im Rahmen der Geräuschimmissions-Untersuchung des Ingenieurbüros G. Hoppe (Dortmund) vom 12.03.2009 einschließlich Nachträgen wurden die Geräuschimmissionen durch Straßenverkehrslärm auf der B 1n und dem „Waltringer Weg“ im Plangebiet ermittelt (Analyse u. Prognose für das Jahr 2025). Des Weiteren wurden schalltechnische Vorgaben (aktive u. passive Schallschutzmaßnahmen) erarbeitet, um zu gewährleisten, dass die zulässigen Geräuschimmissionen in den geplanten Wohngebieten (WA) eingehalten und somit gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Aus dem Nachtrag zur Geräuschimmissions-Untersuchung vom 28.03.2013 geht hervor, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 im Tages- und Nachtzeitraum in Teilbereichen - vorrangig an den Südfassaden - überschritten werden, so dass zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in den Gebäuden (Aufenthaltsräume) passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Im Bebauungsplan wurden daher folgende Festsetzungen getroffen:

Entsprechend der im Nachtrag dargestellten Lärmpegelbereiche (s. Anlage) ist gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) das jeweils erforderliche resultierende Schalldämmmaß (erf. R'_{w, res}) an den Außenbauteilen (Dächer ausgebaute Dachgeschosse, Wände einschließlich Türen, Fenster, Rolladenkästen und Zusatzeinrichtungen wie z. B. Lüftungsvorrichtungen) von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Büroräumen u. ä. entsprechend der folgenden Tabelle einzuhalten.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	Büroräume ¹⁾ u. ä.
		mind. erf. R' _{w, res} des Außenbauteils in dB	
I	≤ 55	30	-
II	56 – 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Für besonders ruhebedürftige Räume (z. B. Übernachtungsräume), die ausschließlich Fenster auf Lärm zugewandten Gebäudeseiten aufweisen sind zusätzlich schallgedämmte und motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen notwendig, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende

de Raumlüftung gewährleisten. Diese Lüftungselemente müssen in Verbindung mit den Fenstern bzw. Außenwänden die festgesetzten schalltechnischen Anforderungen erfüllen.

Im Baugenehmigungsverfahren ist gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.1990 (MBL. NW S. 1348) und der DIN 4109 eine ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen. Beim Nachweis einer tatsächlich geringeren Geräuschbelastung einer Gebäudeseite kann vom festgesetzten Schalldämmmaß abgewichen werden.

Bei neu zu errichtenden Gebäuden sollten aus schalltechnischer Sicht günstige Grundrisslösungen (Aufenthaltsräume auf der Schall abgewandten Seite) vorgesehen werden.

Der für die Zuordnung der Lärmpegelbereiche maßgebliche Nachtrag zur Geräuschimmissions-Untersuchung ist als Anlage beigefügt.

Es ergeben sich die Lärmpegelbereiche II bis IV (s. Anlagen 2.1 u. 2.2 des Nachtrags).

Aufenthaltsräume sind aus Schallschutzgründen nur im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss zulässig.

Im Hinblick auf die Terrassen und Freiflächen sind im westlichen Teilbereich des Plangebietes aktive Schallschutzmaßnahmen notwendig, da hier der schalltechnische Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) um $\Delta L = 3$ dB überschritten wird. Gem. Geräuschimmissions-Untersuchung (Nachtrag v. 28.03.2013, S. 13) werden zum Schutz der Terrassen und Freiflächen in dem, im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Bereich ($\overline{x \ x \ x}$) Lärmschutzwände erforderlich.

Im Ergebnis sind unter Einhaltung der Festsetzungen zum Immissionsschutz sowie zu den Gelände- und Gebäudehöhen keine erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

6.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 sind keine Bau- und Bodendenkmäler in der Denkmalliste aufgeführt, jedoch sind in der Umgebung des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt. Diese Fundstellen deuten darauf hin, dass sich hier ein Siedlungsplatz und / oder ein Bestattungsplatz befindet, der sich bis in den Planbereich hinein ausdehnen kann. Zudem können noch weitere, bisher unbekannte Fundstellen innerhalb des Planungsbereiches liegen. Daher sollte vor Umsetzung der Planung eine qualifizierte Prospektion mittels Baggerschnitten (keine Ausgrabung) erfolgen.

Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750), Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

7. Maßnahmen und Kosten zur Umsetzung der Planung

Im Wesentlichen entstehen Kosten für die Realisierung der geplanten Erschließung. Die Freilegung der Erschließungsflächen und die Herstellung der Erschließungsanlagen sollen gem. §§ 11, 124 BauGB auf einen Dritten ganz übertragen werden.

8. Hinweise

Allgemein

Mit Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 „Waltringer Weg / Auf dem Hönningen“ für den Geltungsbereich der 1. Änderung außer Kraft.

Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass als vorsorgliche Maßnahme Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen dürfen und die Vorgaben des § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG zu beachten sind. Des Weiteren ist bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen. Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen. Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.

Immissionsschutz

Im Baugenehmigungsverfahren ist gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.1990 (MBI. NW S. 1348) und der DIN 4109 eine ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen.

Die Norm DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) liegt bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus, Fachbereich III, Abt. 63 - Bauordnung und Hochbau) zur Einsichtnahme für jedermann bereit.

Denkmalschutz

Aufgrund archäologischer Fundstellen in der Umgebung des Plangebietes, die sich z. T. bis in den Planbereich hinein ausdehnen können und unter der Berücksichtigung, dass noch weitere, bisher unbekannte Fundstellen innerhalb des Planungsbereiches liegen können, sollte vor Umsetzung der Planung eine qualifizierte Prospektion mittels Baggerschnitten (keine Ausgrabung) erfolgen.

Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750), Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Sonstiges

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 20.06.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, vor den Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die in der Geräuschimmissions-Untersuchung (Nachtrag v. 28.03.2013) zugrunde gelegten Verkehrszahlen des „Waltringer Weges“ zu überprüfen, da die Zählstelle K 30 („Waltringer Weg“) aus der Verkehrszählung Straßen NRW außerhalb des Stadtgebietes liegt und Verkehrsbelastungen aus dem südlichen Stadtgebiet nicht erfasst sind. Aufgrund dessen wurde am 27.06.2013 im Zeitraum von 15:00 - 19:00 Uhr eine Verkehrszählung im Bereich Waltringer Weg 32 durchgeführt und anschließend durch die Ingenieurgesellschaft Stolz mbH (IGS) ausgewertet (s. u., Tab. 1 a, Punkt 2). Außerdem wurde die Verwaltung aufgefordert, das im Bereich A 445 / B 1 geplante Factory Outlet Center (FOC) bzw. die damit verbundene Zunahme des Verkehrs auf der B 1n zu berücksichtigen. Die IGS erarbeitet hierzu derzeit ein Verkehrsgutachten und hat der Verwaltung die in der Tab. 1 a unter Punkt 1 aufgeführten Prognosezahlen (mit Berücksichtigung des geplanten FOCs) zur Verfügung gestellt.

Querschnitt	DTV	SV _{>3,5t}	SV _{>2,8t}	M _T	M _N	p _T	p _N
	Kfz/24h	Kfz/24h	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	%	%
1 B1	7.300	450	580	420	77	7,6%	11,6%
2 K30 (Waltringer Weg)	4.500	40	80	263	42	1,6%	2,3%

Tab. 1 a Berechnungsdaten Straßenverkehr - Prognose 2025, Zahlen B 1 mit FOC [IGS, Neuss, 09.07.2013]

In Bezug auf die B 1 liegen die Verkehrszahlen deutlich unter den Werten, die der Geräuschimmissions-Untersuchung (Nachtrag v. 28.03.2013) zugrunde gelegt wurden. Somit sind die Berechnungsergebnisse als auf der sicheren Seite anzusehen.

Hinsichtlich des „Waltringer Weges“ sind die Verkehrszahlen höher. Der prozentuale Schwerverkehrsanteil ist jedoch wesentlich geringer. Auf Grundlage der aktuellen Zahlen des „Waltringer Weges“ wurde das o. g. Gutachten durch das Ingenieurbüro G. Hoppe überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass sich in Bezug auf den „Waltringer Weg“ die Emissionspegel trotz höherer Verkehrszahlen geringfügig reduzieren. Grund dafür ist der deutlich geringere LKW-Anteil (s. Schreiben Be-Nr. 5910/13-4-b1 H/OP des Ingenieurbüros G. Hoppe v. 22.07.2013).

Bezeichnung		[L _{m,E}] dB(A)		genaue Verkehrsdaten				[v] km/h
		Tag	Nacht	M _{Tag}	M _{Nacht}	p _{Tag}	p _{Nacht}	
a	Bundesstraße B 1n ¹⁾	64,6	58,2	460	84	10,5	16,7	100 / 80 ³⁾
b	Waltringer Weg K 30 ²⁾	57,5	48,8	173	23	8,1	8,1	50
b	Waltringer Weg K 30 ⁴⁾	56,2	48,7	263	42	1,6	2,3	50
L _{m,E} : Emissionspegel, Mittelungspegel in 25 m Abstand von seiner Achse								
M: maßgebende Verkehrsstärke an Kfz/h								
p: maßgebender LKW-Anteil in Prozent								
¹⁾ Prognose 2025 gemäß Hochrechnung / ²⁾ Prognose 2010 gemäß Planfeststellung 1997								
³⁾ höchstzulässige Geschwindigkeit LKW								
⁴⁾ Prognose 2025 gemäß Vorgabe Stadt Werl vom 9.7.2013								

Tab. 1 b Berechnungsdaten Straßenverkehr - Prognose 2025, Berechnungsgrundlage für Überprüfung der Geräuschimmissions-Untersuchung, Nachtrag v. 28.03.2013 [Ingenieurbüro G.Hoppe, Dortmund, 22.07.2013]

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des im Jahr 2001 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 83 und umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Im Süden grenzt das Plangebiet an die B 1n, im Westen an die Straße „Auf dem Hönningen“ und im Osten an den „Waltringer Weg“. Im Norden schließt sich Wohnbebauung an.

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 83 wurde die weitere Bereitstellung von Wohnbauland im Stadtgebiet Werl verfolgt. Im Geltungsbereich ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen. Zulässig sind ein- und zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen mit geneigten Dachflächen von 38° bis 42° bzw. 45° in der Grundfarbe rot. Des Weiteren ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 83 zum Schutz der geplanten Wohnbebauung eine 3 m hohe Lärmschutzwand, die mittig auf der Krone des Lärmschutzwalls der B 1n (Nordseite) verläuft, festgesetzt.

Mit der 1. Änderung wird die Anpassung der ursprünglichen Planung an veränderte Rahmenbedingungen zwecks besserer Realisierbarkeit verfolgt.

Es hat sich herausgestellt, dass die durch die mittlerweile in Betrieb genommene B 1n verursachte Lärmbelastung unter den seinerzeit prognostizierten Werten liegt, wodurch die festgesetzte Lärmschutzwand - unter Beachtung entsprechender Festsetzungen zum Immissionsschutz und zu den Gebäudehöhen - nicht mehr erforderlich ist (s. Geräuschemissions-Untersuchung v. 12.03.2009 einschl. Nachtrag v. 28.03.2013). Demzufolge soll auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte 3 m hohe Lärmschutzwand verzichtet werden. Des Weiteren wurde die Erschließung des Plangebietes auf Grundlage aktueller Planentwürfe des Investors z. T. geändert und der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte, bislang nicht realisierte Kinderspielplatz auf Grundlage der Spielflächenbedarfsplanung 2012 aufgegeben.

Entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 83 ist in der 1. Änderung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen. Zulässig sind ein- und zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen mit geneigten Dachflächen von 15° bis 45°. Im süd-östlichen Teilbereich können außerdem Gebäude mit einem Flachdach bzw. Dach mit einer Neigung von 0° bis 45° errichtet werden. Aus städtebaulichen Gründen sowie unter Berücksichtigung des Schallschutzes, der topografischen Gegebenheiten und der geplanten Erschließung wurden max. Trauf- und Firsthöhen sowie Attikahöhen (beim Flachdach) und Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) festgesetzt.

Der Änderungsbereich ist im Westen an die Straße „Auf dem Hönningen“ und im Osten an den „Waltringer Weg“ angebunden“. Zudem ist die Verlängerung der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ mit Wendemöglichkeit im mittleren Teil des Plangebietes vorgesehen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an vorhandene Kanäle und Leitungen in den o. g. Straßen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Fachgesetze, die für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definieren, berücksichtigt. Die relevanten Fachgesetze sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1 (6) Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind: <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrund-

		<p>lage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sowie • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel); Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz NRW	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klima	Landschaftschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Quelle: Büro Stelzig (Landschaft, Ökologie, Planung), Soest, 2011

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wurden die Ziele des Regional- und Landschaftsplanes berücksichtigt. Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Im Landschaftsplan VI „Werl“ ist für den Geltungsbereich eine Siedlungsfläche, die sich außerhalb der Festsetzungsräume befindet, dargestellt.

2. Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche und Landschaftsbild) von Bedeutung.

Der Bereich der Bebauungsplanänderung grenzt im Süden an die B 1n, im Westen an die Straße „Auf dem Hönningen“ und im Osten an den „Waltringer Weg“. Im Norden schließt sich Wohnbebauung an, wodurch bezogen auf das Schutzgut Mensch eine hohe Empfindlichkeit besteht. Im südlichen Plangebiet erstreckt sich der Lärmschutzwall der B 1n (Nordseite).

Da es sich überwiegend um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche handelt, die keine Erholungseinrichtungen besitzt, übernimmt sie keine Erholungsfunktion für den Menschen.

Bewertung

Vor dem Hintergrund, dass die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 83 festgesetzte Lärmschutzwand, die mittig auf der Krone des Lärmschutzwalls der B 1n (Nordseite) verläuft, aufgegeben werden soll, wurden im Rahmen der Geräuschimmissions-Untersuchung des Ingenieurbüros G. Hoppe (Dortmund) vom 12.03.2009 einschließlich Nachträgen die Geräuschimmissionen durch Straßenverkehrslärm auf der B 1n und dem „Waltringer Weg“ im Plangebiet ermittelt (Analyse und Prognose 2025). Des Weiteren wurden schalltechnische Vorgaben (aktive und passive Schallschutzmaßnahmen) erarbeitet, um zu gewährleisten, dass die zulässigen Geräuschimmissionen in den geplanten Wohngebieten (WA) eingehalten und somit gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Aus dem Nachtrag zur Geräuschimmissions-Untersuchung vom 28.03.2013 geht hervor, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 im Tages- und Nachtzeitraum in Teilbereichen - vorrangig an den Südfassaden - überschritten werden, so dass zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in den Gebäuden (Aufenthaltsräume) passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der im Nachtrag vom 28.03.2013 dargestellten Lärmpegelbereiche (s. Anlage) erforderlich werden. Im Baugenehmigungsverfahren ist gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.1990 (MBI. NW S. 1348) und der DIN 4109 eine ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen. Des Weiteren sind Aufenthaltsräume nur im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss zulässig.

Im Hinblick auf die Terrassen und Freiflächen sind im westlichen Teilbereich des Plangebietes aktive Schallschutzmaßnahmen notwendig, da hier der schalltechnische Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) um $\Delta L = 3$ dB überschritten wird. Gem. Geräuschimmissions-Untersuchung (Nachtrag v. 28.03.2013, S. 13) werden zum Schutz der Terrassen und Freiflächen in dem, im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Bereich ($\bar{x} \ x \ \bar{x}$) Lärmschutzwände erforderlich.

Im Ergebnis sind unter Einhaltung der Festsetzungen zum Immissionsschutz sowie zu den Gelände- und Gebäudehöhen keine erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen

und seine Gesundheit zu erwarten. Somit kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Verkehrslärm als weniger erheblich eingestuft werden.

Die Straßenverkehrsgeräusche auf der Straße „Auf dem Hönningen“ und auf der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ sind aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen (keine Durchgangsstraße) im Zusammenhang mit den Straßenverkehrsgeräuschen auf der B 1n und dem „Waltringer Weg“ als untergeordnet zu beurteilen.

Wohnumfeld

Aus städtebaulichen Gründen sowie unter Berücksichtigung der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung, des Schallschutzes, der topografischen Gegebenheiten und der geplanten Erschließung wurden Höhenbegrenzungen vorgenommen. Durch die Festsetzung von Erdgeschossfußbodenhöhen i.V.m. festgelegten Höchstwerten in Bezug auf Trauf- und Firsthöhe sowie Attikahöhe (beim Flachdach) ist nicht davon auszugehen, dass das nördliche Wohngebiet durch die Umsetzung der Planung erheblich beeinträchtigt wird.

Luftschadstoffe, Staub und Gerüche

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 sieht - wie auch der rechtskräftige Bebauungsplan - die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Der dadurch hinzukommende Anliegerverkehr wird zu einer geringfügigen Erhöhung der Belastung angrenzender Wohngebiete mit Abgasen führen, die jedoch gegenüber der bereits vorhandenen Belastung aus bestehenden Wohngebieten zu keiner wesentlich zusätzlichen Belastung der Wohngebiete führt. Des Weiteren ist während der Bauphase mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Verkehrsabgasen zu rechnen.

Es ist von keiner erheblichen Belastung der angrenzenden Wohnbebauung durch die Planung auszugehen.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes steht für Tiere und Pflanzen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Dies betrifft insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten. Demnach sind die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion besonders zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich folgende Biotopformen (numerische Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008):

- landwirtschaftliche Fläche
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
- Gehölze:
7.1 Gehölze, Gebüsch, lebensraumtypischer Gehölzanteil < 50%
7.2 Gehölzstreifen, Gebüsch, lebensraumtypischer Gehölzanteil > 50%
7.4 Baumreihe, lebensraumtypischer Gehölzanteil > 50% und Einzelbaum

Das Plangebiet wird an der Nordseite durch vorhandene Bebauung und an der Südseite durch den Lärmschutzwall der B 1n (Nordseite) begrenzt. Im Osten schließt es an den „Waltringer Weg“ an. Hier wurden bereits Wohngebäude realisiert. Im Westen läuft das Plangebiet spitz im Bereich der Fußgängerbrücke, die über die B 1n verläuft, aus.

Der größte Teil der Fläche, der für Straßen und Wege, Bebauung oder Gartennutzung vorgesehen ist, stellt sich zurzeit als Intensivacker dar, der zwar für Jagd und Nahrungssuche in Frage käme, jedoch aufgrund der Lage zwischen Straße und Bebauung in seiner Funktion stark eingeschränkt

ist. Im Bereich der Böschungen befinden sich Gehölzstrukturen. Sie könnten bedingt Kleintierarten und Vögeln einen Lebensraum bieten. Im Bereich des Lärmschutzwalls bleiben sie erhalten.

Von der Planung sind keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotoptypen betroffen.

Artenschutz

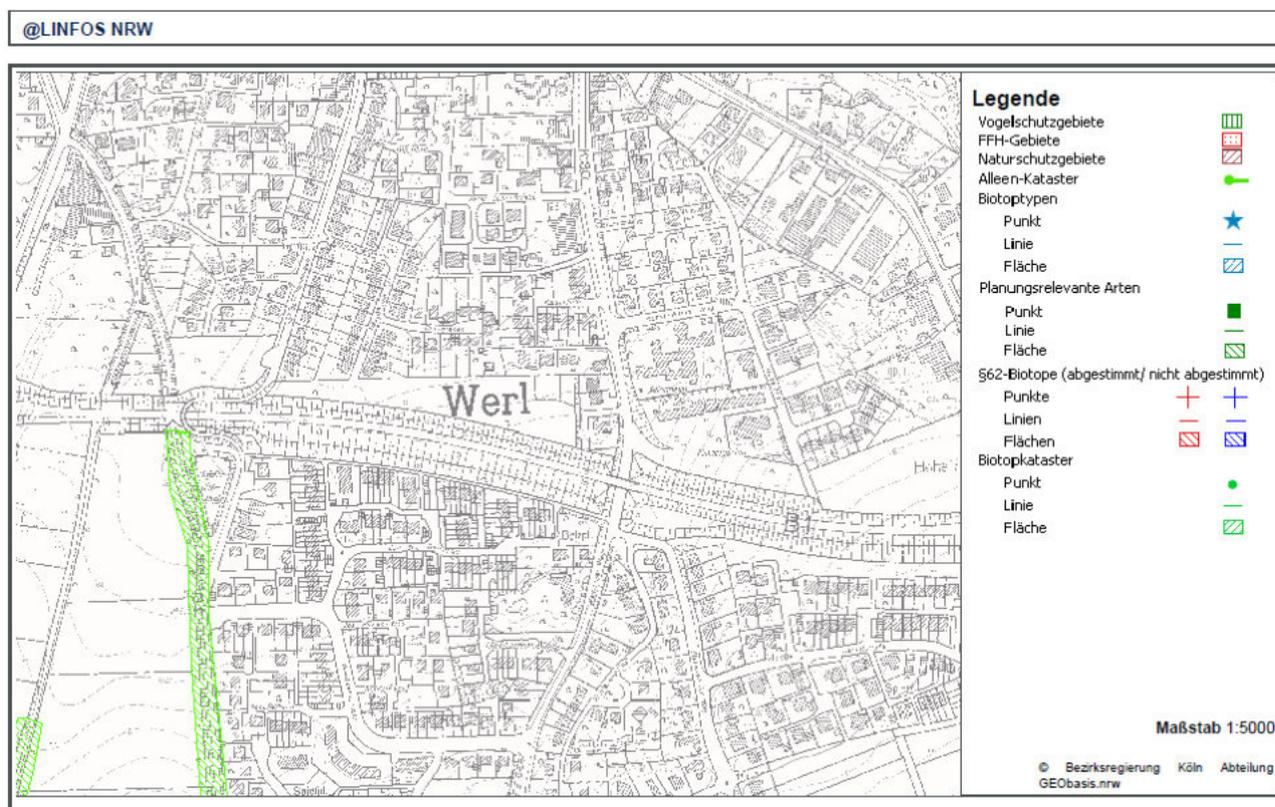
Ziel des Artenschutzes ist es, seltene oder gefährdete Tierarten und ihre Lebensstätten zu erhalten.

Auf Grundlage der vom LANUV für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“(FIS) und dem „Fundortkataster“ (LINFOS) einschließlich Biotopkataster sind im Umkreis von 300 m keine planungsrelevanten Arten kartiert. Im Abstand von ca. 450 m in Richtung Süd-Westen ist ein Fundort mit der Funktion als Revier für den Rotmilan gekennzeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche des Plangebietes kein existentieller Bestandteil des Reviers ist, zumal die B 1n und die vorhandene Bebauung im Werler Süden zwischen Plangebiet und Fundort liegen. Die an den Fundort angrenzende freie Landschaft bietet sicherlich wesentlich bessere Möglichkeiten.

FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht vorhanden.

In ca. 100 m Entfernung Richtung Süd-Westen befindet sich eine Schledde mit aufstehenden Gehölzstrukturen, die gemeinsam mit ähnlichen Strukturen in der Oberbörde als „Hecken südlich Werl“ im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop und im Landschaftsplan VI „Werl“ als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt sind. Die B 1n bildet eine trennende Zäsur zwischen diesem Biotop und dem Plangebiet.

Die Planung steht dem Schutzziel: Erhaltung arten- und struktureicher Natur-Hecken in der ackerbaulich intensiv genutzten Hellwegbörde nicht entgegen. Zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde besteht ein Abstand von über 850 m, in dem sich u. a. die vorhandene Bebauung im Werler Süden befindet. Es wird daher von keiner Betroffenheit ausgegangen.



Das Fachinformationssystem erfasst die vorkommenden geschützten Arten in der Ausbreitung der Messtischblätter von Nordrhein Westfalen. Es wurde eine Auswahl nach Lebensraumtypen vorgenommen. Für das Plangebiet wurde der Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge zugrunde gelegt. Die auf dieser Grundlage zur Verfügung stehende Artenauswahl wurde an die örtlichen Strukturen (Fehlen geeigneter Voraussetzungen) angepasst. Für zahlreiche der unten genannten Arten (Messtischblatt 4413, Werl) kann ein Vorkommen im Plangebiet und damit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da die Lage im Siedlungsbereich und die im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen keine geeigneten Habitats bieten. Diese Arten wurden in der Liste durchgestrichen, da keine weitere Betrachtung erforderlich ist.

planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4413				
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten				
Lebensraumtyp: Aecker, Weinberge				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Aecker
wissenschaftlicher Name	deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
Nyctalus noctula	Gr. Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	G	XX
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	(X)
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U	X
Circus pygargus	Wiesenweihe	sicher brütend	S+	XX
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	X
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	XX
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	(X)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	XX
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G	XX
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	XX

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, + verbessernd, - verschlechternd
 XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentiell Vorkommen

Es zeigt sich, dass das Plangebiet zwar für einige Arten als Lebensraum oder Nahrungshabitat dienen kann. Unter Berücksichtigung der räumlichen Einschränkung durch Straßen und Bebauung im Umfeld des Plangebietes ist jedoch nicht von einer existentiellen Bedeutung und damit auch nicht von einer Betroffenheit dieser Arten auszugehen. Außerdem befinden sich diese Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

vorsorgliche Maßnahmen

Obwohl nach derzeitiger Einschätzung von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes strenggeschützter Arten auszugehen ist, wurde zur ortsbezogenen Eingriffsminimierung und als vorsorgliche Maßnahme für den Artenschutz im Entwurf der Bebauungsplanänderung im Zusammenhang mit dem Lärmschutzwall der B 1n im Westen und Osten jeweils eine Grünfläche festgesetzt. Der an der Nordseite der B 1n verlaufende Lärmschutzwall wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Beide Grünflächen und der Lärmschutzwall befinden sich in öffentlicher Hand.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen dürfen, die Vorgaben des § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG zu beachten sind und bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist.

Fazit

Die Abfrage des LINFOS zeigt, dass auf der Umnutzungsfläche selbst keine streng oder besonders geschützten Arten vorkommen, was aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage im südlichen Stadtgebiet auch für realistisch gehalten wird. Zudem ist nicht von einer Beeinträchtigung des 450 m entfernten Fundorts (Revier des Rotmilans) auszugehen.

Bezüglich der im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ enthaltenen planungsrelevanten Arten kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Lage im südlichen Stadtgebiet sowie der angrenzenden Straßen und vorhandenen Bebauung von erheblichen Einschränkungen auszugehen.

Die südlich des Plangebietes gelegenen großflächigeren Landschaftseinheiten mit den geschützten Heckenstrukturen bieten hier wesentlich bessere Habitatbedingungen und Möglichkeiten zur Jagd und Nahrungssuche. Des Weiteren bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung weitestgehend erhalten.

Vor diesem Hintergrund sind bei Umsetzung der Planung keine substantiellen Beeinträchtigungen streng geschützter Arten zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Lage und der bisherigen Nutzung der Fläche von der Planung keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotope berührt sind und nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Umsetzung der Planung keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen.

Bewertung

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Vorkommen gefährdeter oder zu schützender Arten bekannt geworden. Durch die baulichen Veränderungen im Geltungsbereich werden jedoch Biotope zum Teil zerstört, so dass von einer Beeinflussung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, aber nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Die mit dem Biotopverlust einhergehende Wertminderung von Flora und Fauna ist zu kompensieren. Gemäß Eingriffsbilanzierung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 83 sind Ausgleichsmaß-

nahmen (Waldanlage mit vorgelagertem Waldrand und Waldsaum) außerhalb des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 2.900 m² (Flur 52, Parzelle 7) anzulegen. Hierzu wurden entsprechende Regelungen getroffen (s. Teil I Begründung, Punkt 5.3, S. 7).

Von einer Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 wird Abstand genommen, weil im Plangebiet der Lärmschutzwall (mit Gehölzbestand) der B 1n liegt und die Fläche durch die Lage im Stadtgebiet für die Innenentwicklung prädestiniert ist.

2.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Besonders bewertungsrelevant sind die bodenökologischen Funktionen wie die Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Hellwegbörde, die durch ihre mächtigen Lössböden charakterisiert ist, zuzuordnen.

Zusätzliche Versiegelungen durch Überbauung führen zu einer Beeinträchtigung der Abflussregulierung, Oberflächenwasserversickerung und Grundwasserneubildung.

Die Böden im Siedlungsbereich sind anthropogen überformt und weisen ein gestörtes Bodenprofil sowie gestörte Bodeneigenschaften auf. Die Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion des Bodens innerhalb des Plangebietes ist somit von nicht erheblicher Bedeutung.

Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens liegt im Plangebiet eine verminderte Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl ist mit der geplanten Wohnnutzung ein Eingriff in den Bodenhaushalt verbunden. Durch die Anlage von Gebäuden, Zugewegungen, Pkw-Stellplätzen und Nebenanlagen werden Flächen dauerhaft versiegelt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit als erheblich einzustufen.

2.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushalts ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Bedingungen des Plangebietes als eher gering einzustufen.

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Die mit der Planung verbundene Oberflächenversiegelung im Geltungsbereich ist als eine erhebliche Umweltauswirkung durch Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung zu beurteilen.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Austauschfunktionen. Im Falle der Bebauung von Freiräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigendem Verkehr und allgemeiner Erwärmung aufgrund von Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

In Bezug auf die Luftqualität ist das Plangebiet durch die angrenzenden Straßen und die benachbarten Wohngebiete (Heizungsemissionen) vorbelastet. Aufgrund dessen sind die Klimafunktionen im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Durch die Planumsetzung kommt es zu einem geringen Verlust an Gehölzen, die der Kaltluftproduktion dienen.

Der südlich im Änderungsbereich gelegene begrünte Lärmschutzwall und die angrenzenden Grünflächen übernehmen hingegen weiterhin Durchlüftungs-, Luftreinhaltungs- und Wärmeregulationsfunktionen.

Bewertung

Bei Umsetzung der Planung sind erhebliche klimatische Veränderungen aus Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen aufgrund der geringen Plangebietsgröße nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Luft und Klima ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Stadtgebietes und wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Gehölzstrukturen bestehen nur teilweise.

Bewertung

Bezogen auf das Landschaftsbild stellt das Plangebiet einen typischen Siedlungsbereich dar, der durch Verkehrswege und Wohnbebauung begrenzt wird. Gegenüber dem Schutzgut Landschaft besteht keine erhebliche Empfindlichkeit.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene, Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter sind als vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein oder aber wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 sind keine Bau- und Bodendenkmäler in der Denkmalliste aufgeführt, jedoch sind in der Umgebung des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt. Diese Fundstellen deuten darauf hin, dass sich hier ein Siedlungs-

platz und / oder ein Bestattungsort befindet, der sich bis in den Planbereich hinein ausdehnen kann. Zudem können noch weitere, bisher unbekannte Fundstellen innerhalb des Planungsbereiches liegen.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter im Änderungsbereich vorliegt, jedoch ist aufgrund archäologischer Funde in der Umgebung das Vorhandensein von Bodendenkmälern grundsätzlich nicht auszuschließen.

2.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zu einem Verlust an Bodenfunktionen wie z.B. der Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss während die Versickerung unterbunden wird. Ebenso geht mit der Bebauung ein Verlust von Biotopen einher.

Da es sich um ein verhältnismäßig kleines Plangebiet handelt, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Bei der Planung handelt es sich um eine Nachverdichtung im Stadtgebiet.

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Biotopstrukturen sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Aufgrund der Vorbelastungen wird die Planung als weniger erheblich eingeschätzt.

Folgende Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung der Planung zu erwarten:

Schutzgut	Funktion	Mögliche Beeinträchtigung	Bewertung Beeinträchtigung	durch Maßnahmen
Mensch	Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden	Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche) durch Verkehr	+	v, m
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktionen	Verlust von Teillebensräumen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen und Bodenversiegelung	+	a, m
Boden	Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregulierungsfunktion	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	+	
Wasser	Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregulation	Verlust der Funktionen durch Versiegelung und Bodenverdichtung	+	m

Luft und Klima	Durchlüftungs- und Luftreinigungsfunktionen, Wärmeregulation	geringer Verlust an Gehölz für die Kaltluftproduktion, geringe Anreicherung mit Abgasen durch Verkehr, Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung	-	
Land-schaft	Landschaftsbild-funktion	Verlust von Gehölzen	-	-
Kultur- und sons-tige Sach-güter	Erhaltungsfunktion	Verlust von möglichen Boden-denkmalen	+	v

Erläuterung:

Beeinträchtigung: - (keine), + (gering), ++ (mittel), +++ (stark) durch Maßnahmen: - (nicht erforderlich), v (vermeidbar), m (minimierbar), a (ausgleichbar)

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung der Planung bleiben auf den bisher unversiegelten Flächen die Grünstrukturen sowie die Durchlässigkeit des Bodens erhalten. Damit sind positive Bedingungen für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima und den Bodenwasserhaushalt erhalten. Aufgrund des relativ kleinen Geltungsbereiches innerhalb des Stadtgebietes ist mit einer spürbar positiven Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung jedoch nicht zu rechnen.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die zuvor beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Lage im Stadtgebiet und landwirtschaftliche Nutzung sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als nicht erheblich eingestuft.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch (Schallschutz)

Vor dem Hintergrund, dass die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 83 festgesetzte Lärmschutzwand, die mittig auf der Krone des Lärmschutzwalls der B 1n (Nordseite) verläuft, aufgegeben werden soll, wurden im Rahmen der Geräuschemissions-Untersuchung des Ingenieurbüros G. Hoppe (Dortmund) vom 12.03.2009 einschließlich Nachträgen schalltechnische Vorgaben (aktive und passive Schallschutzmaßnahmen) erarbeitet, um zu gewährleisten, dass die zulässigen Geräuschemissionen in den geplanten Wohngebieten (WA) eingehalten und somit gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Aus dem Nachtrag zur Geräuschemissions-Untersuchung vom 28.03.2013 geht hervor, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 im Tages- und Nachtzeitraum in Teilbereichen - vorrangig an den Südfassaden - überschritten werden, so dass zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in den Gebäuden (Aufenthaltsräume) passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der im Nachtrag vom 28.03.2013 dargestellten Lärmpegelbereiche

(s. Anlage) erforderlich werden. Im Baugenehmigungsverfahren ist gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.1990 (MBI. NW S. 1348) und der DIN 4109 eine ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen.

Des Weiteren sind Aufenthaltsräume nur im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss zulässig.

Im Hinblick auf die Terrassen und Freiflächen sind im westlichen Teilbereich des Plangebietes aktive Schallschutzmaßnahmen notwendig, da hier der schalltechnische Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) um $\Delta L = 3$ dB überschritten wird. Gem. Geräuschimmissions-Untersuchung (Nachtrag v. 28.03.2013, S. 13) werden zum Schutz der Terrassen und Freiflächen in dem, im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Bereich ($\overline{x \ x \ x}$) Lärmschutzwände erforderlich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es ist unvermeidbar, dass durch zusätzliche Versiegelung Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren gehen. Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es ist die Herstellung einer Waldanlage mit vorgelagertem Waldrand und Waldsaum außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Mit dem Eigentümer der Fläche, auf der der Ausgleich bei Realisierung der Planung umgesetzt wird, wurde eine Verpflichtungserklärung abgeschlossen. Somit werden Habitate von Tieren und Pflanzen aufgewertet.

Im Plangebiet selbst wurde der nördliche Lärmschutzwall der B 1n nachrichtlich übernommen. Im Zusammenhang mit der Wallanlage wurden zwei Grünflächen im westlichen und östlichen Bereich festgesetzt.

Schutzgut Boden

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Plangebiet durch zusätzliche Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung sind unvermeidbar. Es besteht die Möglichkeit, Wege und Zufahrten sowie Stellplätze im Änderungsbereich so auszuführen, dass Regenwasser versickern kann. Die örtlichen Boden- und Vorflutverhältnisse lassen jedoch eine Versickerung von Niederschlagswasser in größerem Umfang nicht zu. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der aus geologischer Sicht (oberflächennah anstehendes Festgestein, Grundmoräne) nicht für eine Versickerung geeignet ist (s. Fachbeitrag über die Versickerung von Niederschlagswasser, Kommunalbetrieb Werl, 2004).

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund archäologischer Fundstellen in der Umgebung des Plangebietes, die sich z. T. bis in den Planbereich hinein ausdehnen können und unter der Berücksichtigung, dass noch weitere, bisher unbekannte Fundstellen innerhalb des Planungsbereiches liegen können, sollte vor Umsetzung der Planung eine qualifizierte Prospektion mittels Baggerschnitten (keine Ausgrabung) erfolgen. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen.

Zudem ist vom Investor Kontakt mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe - Archäologie für Westfalen zwecks fachkundiger Begleitung der Bodenarbeiten sicherzustellen. Die notwendige fachkundige Begleitung der Bodenarbeiten wird Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt wird in Teil I, Punkt 5.3, S. 7 beschrieben. Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes. Zur Regelung der Kompensation wurde eine Verpflichtungserklärung zwischen dem Eigentümer der Fläche, auf der der Ausgleich umzusetzen ist und der Stadt Werl abgeschlossen. Inhalt ist die Herstellung einer Waldanlage mit vorgelagertem Waldrand und Waldsaum auf einer Fläche von ca. 2.900 m² (Flur 52, Parzelle 7).

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 83 wurde die Bereitstellung von Wohnbauland im Stadtgebiet Werl verfolgt. Mit seiner 1. Änderung soll die ursprüngliche Planung an veränderte Rahmenbedingungen zwecks besserer Realisierbarkeit angepasst werden. Da es sich um eine von außen gut erschlossene Freifläche innerhalb des Stadtgebietes handelt, ist sie prädestiniert für eine behutsame Nachverdichtung. Alternative Planungsmöglichkeiten i. S. der Innenentwicklung bestehen in diesem Umfang nicht.

7. Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken

Zur Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes wurden vorhandene Fachinformationssysteme und Karten ausgewertet sowie Geländebegehungen vorgenommen. Zudem wurden vorliegende Fachgutachten bzw. Untersuchungen zur Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der Auswirkungen durch die Planung herangezogen.

Für die Stadt Werl liegt der seit dem 24.08.2012 rechtskräftige Landschaftsplan VI „Werl“ vor.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

8. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

In Bezug auf den Schallschutz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.1990 (MBI. NW S. 1348) und der DIN 4109 eine ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen.

Des Weiteren wird eine notwendige fachkundige Begleitung der Bodenarbeiten Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Zur Regelung der Kompensation wurde eine Verpflichtungserklärung zwischen dem Eigentümer der Fläche, auf der der Ausgleich umzusetzen ist und der Stadt Werl abgeschlossen (s. 5.2, S. 25). Die Umsetzung ist von der Stadt Werl zu überprüfen.

Sollten nicht vorhersehbare negative Umweltauswirkungen (z. B. schädliche Immissionen) auftreten, ist unverzüglich die zuständige Fachbehörde zu informieren, um notwendige Überwachungsmaßnahmen zu treffen.

9. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Planung zieht Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden sowie Wasser nach sich. Die Beeinträchtigungen werden vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Zu prüfende Aspekte / Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	Umweltzustand Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe a	Wirkungen der Planung Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe b	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßn. Anlage zu § 2 (4) und § 2 a Bau GB Nr. 2 Buchstabe c
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> Prägung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Nachverdichtung im Stadtgebiet Schaffung von inner- 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Entwurf der Bebauungs-

insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung durch Verkehrslärm 	städtischen Wohnbauflächen	planänderung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • keine schützenswerte Arten • Vorhandensein von Gehölzstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Teillebensräumen durch Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von zwei Grünflächen im Entwurf der Bebauungsplanänderung (im Zusammenhang mit dem vorhandenen Lärmschutzwall)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionen durch Bauvorbereitungsmaßnahmen gestört • Abflussregulation durch unversiegelte bzw. wasserdurchlässige Flächen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Versiegelungsgrades, Bodenfunktionen sind gestört 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Entwurf der Bebauungsplanänderung • Ausführung der Wege, Zufahrten und Stellplätze, dass Regenwasser versickern kann
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • kein Oberflächengewässer betroffen • Wasserleitfunktion und Grundwasserneubildung durch unversiegelte Flächen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Versiegelungsgrades, negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Plangebiet ist vorbelastet 	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Umfeld bereits durch Wohnnutzung geprägt 	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • archäologische Bodenfunde in Nähe des Plangebietes 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Entdeckung archäologischer Bodenfunde 	<ul style="list-style-type: none"> • im Bauleitplanverfahren Hinweis an Investor, dass im Vorfeld eine qualifizierte Prospektion mittel Baggerschnitten erfolgen sollte • fachkundige Begleitung der Bodenmaßnahmen wird Bestandteil der Baugenehmigung
Wechselwirkungen	-	-	-

Werl, im Nov. 2013
 i. A.



(Ludger Pöpsel)
 Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Anlage

Geräuschimmissions-Untersuchung (Nachtrag v. 28.03.2013 u. Schreiben v. 22.07.2013, Ingenieurbüro G. Hoppe, Dortmund)